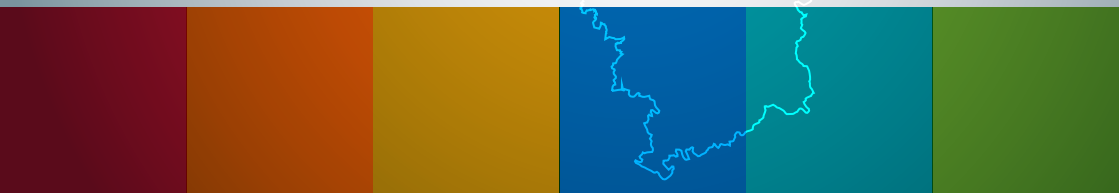


Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
– Verfassungsschutz –



Verfassungsschutzbericht **2020**



Niedersachsen

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Lavesallee 6
30169 Hannover
Telefon: 0511 120-6258
Telefax: 0511 120-6555
E-Mail: pressestelle@mi.niedersachsen.de
Internet: www.mi.niedersachsen.de

Redaktion:

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Abteilung Verfassungsschutz
Büttnerstraße 28
30165 Hannover
Telefon: 0511 6709-217
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@mi.niedersachsen.de
Internet: www.verfassungsschutz.niedersachsen.de

Redaktionsschluss:

Januar 2021

Layout und Gestaltung:

ermisch | Büro für Gestaltung, Hannover

Druckerei:

QUBUS media GmbH, Hannover

Verfassungsschutzbericht **2020**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

vor mittlerweile 72 Jahren – im Mai 1949 – trat das Grundgesetz in Kraft. Ein bewundernswertes Werk, in dem kluge und weit-sichtige Schlüsse gezogen worden sind aus den bitteren Erfahrungen von nationalsozia-listischer Diktatur, Weltkrieg und Holocaust. Dieses Grundgesetz, diese Verfassung ist bis heute die Basis unseres freiheitlichen demo-kratischen Rechtsstaates. Es definiert unsere gemeinsamen Werte und Normen und gilt für jede Bürgerin und jeden Bürger unseres Landes gleichermaßen.

Verfassungsschutz bedeutet demnach, dafür einzutreten, die Werte und Normen unserer freiheitlichen demokratischen Grundord-nung zu garantieren und sie vor denjenigen zu schützen, die sie bekämpfen.

Wir erleben immer wieder, wie Menschen sich über unverrückbare Werte unserer Ver-fassung hinwegsetzen und uns gemeinsam herausfordern. Ein besonders schreckliches Beispiel haben viele von uns noch in trau-riger Erinnerung. Im Februar 2020 erschoss ein Attentäter in Hanau neun Menschen. Ein fürchterlicher rechtsextremistischer Terror-anschlag, der mich in dieser Dimension bis heute fassungslos macht und uns die grau-samen Folgen dieses menschenverachten- den Gedankenguts vor Augen führte.

Unsere Sicherheitsbehörden versuchen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mög-lichkeiten, derartige Attentäter zu identi-fizieren und von ihren Taten abzuhalten. Leider gelingt dies nicht immer. Die vielfältigen Radikalisierungswege über das Internet machen es den Sicherheitsbehörden zuneh-



mend schwerer, rechtzeitig auf potenzielle Täter aufmerksam zu werden. In unserer Sicherheitsstrategie ist die Beobachtung des Internets in den nächsten Jahren deshalb ein Schwerpunkt, um unsere freiheitliche und pluralistische Gesellschaft weiterhin best-möglich zu schützen.

Das war schon immer wichtig und ist in den vergangenen Jahren vielleicht sogar noch wichtiger geworden. Schließlich stellen wir fest, dass die Angriffe auf unsere gemeinsa-men Grundwerte, auf die Normen und Re-geln unserer freiheitlichen Demokratie der-artig vielfältig hasserfüllt sind, dass es umso entscheidender ist, diese Attacken frühzeitig zu erkennen und abzuwehren. Sie kommen dabei aus allen extremistischen Richtungen, ob von Islamisten, Linksextremisten oder Rechtsextremisten. In allen diesen Phäno-menbereichen ist unser Verfassungsschutz gefordert, sehr wachsam zu sein.

Mittlerweile erleben wir beinahe täglich, dass mit rechtsextremistischen Äußerungen bisher bestehende Tabus gebrochen wer-den. Wir hören Berichte über einen stärker werdenden Alltagsrassismus und wir be-obachten eine mit Vorurteilen aufgelade-ne Debattenkultur in den sozialen Medien. Auf entsprechenden Internetseiten und in

eigenen Chatgruppen können sich Gleichgesinnte leicht austauschen und in ihren Vorurteilen und gezielten Abwertungen von gesellschaftlichen Minderheiten gegenseitig bestätigen und anstacheln. Fremdenfeindliche Ressentiments lassen sich auf diese Weise schnell und häufig unerkannt verbreiten.

Gerade antisemitische Stereotype spielen dabei immer wieder eine zentrale Rolle, und zwar in allen extremistischen Feldern. Studien belegen nachdrücklich, dass antisemitische Einstellungsmuster nach wie vor verbreitet sind. Angefangen bei Vorurteilen, die in allen Gesellschaftsschichten zu finden sind, bis hin zu antisemitischer Hetze und Verschwörungstheorien in den verschiedenen extremistischen Szenen: im Rechtsextremismus, Linksextremismus und Islamismus. Das Perfide ist: Alle diese Extremisten können mit ihren antisemitischen Ideologien an die von vielen Personen mal mehr oder weniger offen zur Schau getragenen Vorurteile gegen Jüdinnen und Juden anknüpfen. Es ist unser aller Aufgabe, dieser Ideologie aktiv und entschlossen entgegen zu treten.

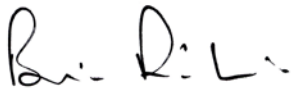
Auch bei den Demonstrationen gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie spielt der Antisemitismus eine Rolle. So wurde auf Corona-Demonstrationen vielfach in die NS-Verbrechen grob verharmlosender Weise die Bundesrepublik mit dem Hitler-Regime gleichgesetzt. Demonstranten trugen beispielsweise Nachbildungen des aus dem Dritten Reich zur Kennzeichnung und Stigmatisierung von Jüdinnen und Juden eingesetzten „Judensterns“ mit der Aufschrift „Ungeimpft“

oder „Covid 19“. In solchen Fällen schlägt der Protest gegen staatliche Maßnahmen durch die eklatante Relativierung bzw. Banalisierung der Shoah in Antisemitismus um. Ein Verhalten, dass durch nichts zu rechtfertigen ist. Gerade vor dem Hintergrund der Geschichte unseres Landes müssen wir gemeinsam entschlossen gegen diese Menschen aufstehen und derartiges Verhalten konsequent unterbinden.

Das gilt genauso für alle weiteren Extremisten, die versuchen im Fahrwasser dieser globalen Pandemie ihr gefährliches Gedankengut zu verbreiten. Außergewöhnliche Krisen wie diese sind auch immer ein Nährboden für Verschwörungsmymen und extremistische Einstellungen. Einige Menschen sehnen sich nach einfachen Antworten und verlangen nach Schuldigen. Diese Suche nach Antworten machen sich Extremisten zu eigen und versuchen, Anschluss an die Corona-Demonstrierenden zu finden. Gemeinsame Feinde sind der Staat, die Medien, Menschen die vermeintlich fremd oder „anders“ sind und immer wieder auch Menschen jüdischen Glaubens. Hinzu kommt, dass gerade rechtsextremistische bzw. rechtspopulistische Parteien versuchen, aus der Krise Kapital zu schlagen. Hinter der inhaltlichen Kritik an der Krisenbewältigung durch den Staat verbergen sich häufig fremdenfeindliche und rassistische Einstellungen.

Wir müssen uns mit Information, Aufklärung und einem starken Staat gegen diejenigen wehren, die unseren Rechtsstaat und unsere Demokratie unterminieren und abschaffen wollen. Dabei kommt dem Verfas-

sungsschutz eine herausragende Rolle zu. Es ist Aufgabe des Verfassungsschutzes, unsere freiheitliche demokratische Grundordnung, und damit alle Menschen in unserem Land, vor fundamentalen Bedrohungen zu schützen. Das war vor dieser Pandemie unverzichtbar, es ist seit ihrem Beginn unerlässlich, und auch, wenn diese Pandemie überstanden ist, wird die Arbeit des Verfassungsschutzes weiterhin ein zentraler Baustein für die Sicherheit aller Menschen sein.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Boris Pistorius'.

Boris Pistorius
Niedersächsischer Minister
für Inneres und Sport

Liebe Leserinnen und Leser,

die sich auf alle gesellschaftlichen Bereiche auswirkenden Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie haben im Jahr 2020 selbstverständlich wie in vielen Bereichen unseres Lebens ebenso massiv Einfluss auf den politischen Extremismus und damit auch auf die Arbeit des Verfassungsschutzes. Wieder einmal standen und stehen die Sicherheitsbehörden vor ganz neuen Herausforderungen, wenn es gilt, Gefahren für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung zu erkennen und abzuwehren. Öffentlichkeitswirksame Aktionen sind auch in den extremistischen Szenen bis auf die herausragenden Ereignisse stark zurückgegangen. Allerdings ist in Teilen der demokratischen Gesellschaft der Widerspruch gegen extremistische Positionen verstummt, teils stoßen sie – vor zehn Jahren noch undenkbar – eher auf Zustimmung. Dadurch wagen sich Extremisten immer weiter in die bürgerliche Mitte vor. Das ist ein wichtiger Ansatzpunkt für die Extremismusprävention des Niedersächsischen Verfassungsschutzes. Wir sind deshalb auch mit Onlineformaten zunehmend präsent. Für eine differenzierte Analyse der extremistischen Bestrebungen ist unsere Herausforderung als das Frühwarnsystem „Verfassungsschutz“, dem Extremismus immer einen Schritt voraus zu sein. Angesichts der sich weiter entwickelnden Möglichkeiten der konspirativen Kommunikation in den zum Teil geschlossenen Echokammern bedeutet das einen sich stets wandelnden personellen und technischen Aufwand um auf der Höhe der Entwicklung sein zu können.



Im Phänomenbereich Rechtsextremismus werden wir den Fokus u. a. darauf richten, ob sich sogenannte Querdenker und Corona-Skeptiker weiter radikalisieren und neue Formen demokratiefeindlichen Denkens entwickeln. Die Nichtakzeptanz demokratischer Regulierungsmechanismen, der grundsätzliche Zweifel an faktenbasierten Entscheidungsprozessen, die Orientierung an Verschwörungstheorien, Kampfbegriffe wie „Corona-Diktatur“ oder „Ermächtigungsgesetz“ und die Überzeugung, dass die etablierten Medien von Eliten gesteuert werden, um die Bevölkerung zu manipulieren, bilden eine Mixtur, die die Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung untergräbt. Wir werden im Blick behalten, ob sich hieraus ein Extremismus eigener Art entwickelt, auch wenn sich die Entwicklung in Niedersachsen nicht so ausgeprägt wie in anderen Bundesländern zeigt.

Die bereits in den letzten Jahren beschriebene Struktur- und Mobilisierungsschwäche der organisierten rechtsextremistischen Szene in Niedersachsen verschärfte sich unter Corona-Bedingungen weiter. Dabei kennzeichnet die neonazistische Szene unverändert eine hohe Gewaltbereitschaft, die in ihrem sozialdarwinistischen und antisemiti-

schen Weltbild ideologisch tief verankert ist. Die Beobachtung der neonazistischen Szene bildet deshalb weiterhin einen Schwerpunkt der Verfassungsschutzarbeit.

Ein weiterer unserer Schwerpunkte ist es, dem Antisemitismus aktiv und entschlossen entgegenzutreten. Sind doch Verschwörungstheorien mit deutlich antisemitischen Inhalten aktuell in manchen Zirkeln wieder salonfähig, seitdem die Proteste gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie auch zur Verbreitung antisemitischen Gedankenguts instrumentalisiert werden. Information und Prävention sind wichtige Bausteine, um antisemitische Hetze, auch wenn sie noch so niedrigschwellig formuliert wird, zu erkennen und Gegenstrategien zu entwickeln.

Das Internet und die veränderten Formen der Kommunikation haben sich zu Keimzellen eines gewandelten Rechtsextremismus entwickelt. Während die staatlichen Aufklärungs- und Sanktionsmöglichkeiten erschwert werden, vergrößert sich die Reichweite rechtsextremistischer Agitation, entstehen Netzwerke auf antisemitischer und rassistischer Basis jenseits des traditionellen Rechtsextremismus und werden Radikalisierungsprozesse durch den permanenten Austausch mit Gleichgesinnten in den bereits genannten „Echokammern“ des Internets beschleunigt.

Nach Jahren des deutlichen Wachstums stagniert die Anzahl der Anhänger des Salafismus in Niedersachsen bei etwa 900 Personen. Es fehlen derzeit charismatische Führungspersonen wie der Prediger Abu Walaa, der u. a. wegen seines Wirkens im seit 2017

verbotenen Deutschsprachigen Islamkreis Hildesheim e. V. vom Oberlandesgericht Celle zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt wurde. Die Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft Braunschweig bemüht sich, diese Lücke zu füllen, indem sie regelmäßig überregional bekannte Prediger bei sich auf-treten lässt – bisher mit mäßiger Wirkung auf die Szene. Ein Resultat dieser Situation jedenfalls ist, dass sich Radikalisierung und Missionierung weiter zunehmend in klandestinen Kleingruppen und im Internet vollziehen.

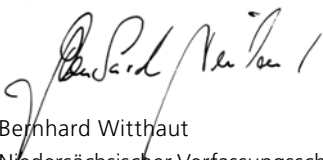
Die Grenzen zwischen dem Salafismus und anderen Bereichen der islamistischen Szenen verschwimmen mehr und mehr. Grundlage dessen ist das gemeinsame Ziel des islamistischen Spektrums, einen Staat ausschließlich auf Grundlage der Scharia zu errichten. Die Föderale Islamische Union aus Hannover (FIU) ist dafür ein Beispiel. Maßgebliches Mobilisierungsthema ist die Diskriminierung von Muslimen, die u. a. am Kopftuchverbot festgemacht wird. So werden Themen des öffentlichen Diskurses genutzt, um Anschluss an breite gesellschaftliche Bereiche zu bekommen. Die FIU klagt derzeit gegen die Nennung im Niedersächsischen Verfassungsschutzbericht, unterlag allerdings im Eilverfahren.

Die linksextremistische Szene in Niedersachsen ist auch in unserem Bundesland aktiv und schreckt nicht vor Gewalttaten zurück. Höhepunkte waren der Brandanschlag auf zehn Transporter der Landesaufnahmestelle in Braunschweig und der versuchte Brandanschlag auf das Gebäude der Landesaufnahmestelle in Hannover im Januar 2021

als Protest gegen vermeintlich institutionalisierten Rassismus. Im Fokus der linksextremistischen Szene stehen vornehmlich auch Funktionäre und Eigentum der Partei „Alternative für Deutschland“ als Sinnbild des aus ihrer Sicht faschistischen und rassistischen Deutschen Staates.

Der Extremismus mit Auslandsbezug war dadurch geprägt, dass sowohl die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) und ihre Nebenorganisationen als auch die rechtsextremistischen Ülkücü-Dachverbände ihre Kommunikation als auch ihre Konfrontationen untereinander coronabedingt zunehmend in die digitale Welt verlagerten. Der Fortgang der Spannungen zwischen ihnen werden weiterhin in erster Linie von den Entwicklungen in der Türkei und in den kurdisch besiedelten Gebieten in Nordsyrien und dem Nordirak abhängen.

Die vielfältigen Herausforderungen für den Niedersächsischen Verfassungsschutz sind einem ständigen Wandel unterzogen. Diesen werden wir weiterhin auf allen Ebenen – in der Analyse, mit den Informationspflichten, der Prävention unter maßgeblicher Nutzung der Sozialen Medien und nicht zuletzt mit der Erfüllung unserer Mitwirkungspflichten – entschieden entgegentreten.



Bernhard Witthaut
Niedersächsischer Verfassungsschutzpräsident

Themenübersicht

- 01 Der Verfassungsschutz in Niedersachsen
- 02 Rechtsextremismus
- 03 Linksextremismus
- 04 Islamismus
- 05 Extremismus mit Auslandsbezug
- 06 Prävention
- 07 Scientology-Organisation (SO)
- 08 Spionageabwehr/Proliferation/Elektronische Angriffe
- 09 Geheimschutz
- 10 Wirtschaftsschutz
- 11 Politisch motivierte Kriminalität (PMK)
- 12 Anhang

Inhaltsverzeichnis

1. Der Verfassungsschutz in Niedersachsen

1.1	Verfassungsschutz und Demokratie	16
1.2	Gesetzliche Grundlagen	18
1.3	Hauptaufgaben des Verfassungsschutzes	19
1.4	Organisation	20
1.5	Informationsgewinnung	20
1.6	Kontrolle	21
1.7	Verfassungsschutz als Nachrichtendienst	22
1.8	Beschäftigte	23
1.9	Haushalt	24
1.10	Mitwirkungsaufgaben des Verfassungsschutzes	24
1.11	Gemeinsames Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen (GIAZ-Niedersachsen)	26
1.12	Informationsverarbeitung	27
1.13	Auskunftersuchen von Bürgerinnen und Bürgern	29
1.14	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	30
1.15	Kontaktdaten	33
1.16	Anmerkungen zum Inhalt des Verfassungsschutzberichtes	34

2. Rechtsextremismus

2.1	Mitglieder-Potenzial	38
2.2	Einführung	39
2.3	Aktuelle Entwicklungen im Rechtsextremismus	42
2.4	Rechtsextremistische Musikszene	51
2.5	Neonazistische Szene	65
2.6	Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)	77
2.7	Junge Alternative (JA) Niedersachsen	87
2.8	„Der Flügel“ innerhalb der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD)	93
2.9	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	100
2.10	Die Rechte	111
2.11	Verein Gedächtnisstätte e. V.	123
2.12	Reichsbürger & Selbstverwalter	129

3. Linksextremismus

3.1	Mitglieder-Potenzial	140
3.2	Einführung	141
3.3	Aktuelle Entwicklungen im Linksextremismus.....	142
3.4	Autonome/Postautonome und sonstige gewaltbereite Linksextremisten	146
3.5	Anarchisten.....	177

4. Islamismus

4.1	Mitglieder-Potenzial	184
4.2	Islamismus	185
4.3	Salafismus.....	196
4.4	Salafismus in Niedersachsen	210
4.5	Internationaler islamistischer Terrorismus	220
4.6	Islamistischer Terrorismus in Deutschland und Niedersachsen ...	236
4.7	Muslimbruderschaft	244
4.8	Tablighi Jama'at (TJ, Gemeinschaft der Missionierung und Verkündigung)	248
4.9	Kalifatsstaat (Hilafet Devleti).....	250
4.10	Hizb Allah (Partei Gottes)	254

5. Extremismus mit Auslandsbezug

5.1	Mitglieder-Potenzial	260
5.2	Einführung	260
5.3	Aktuelle Entwicklungen im Extremismus mit Auslandsbezug.....	261
5.4	Arbeiterpartei Kurdistans (PKK).....	263
5.5	Ülkücü-Bewegung.....	279

6. Prävention

6.1	Prävention	286
6.2	Vortrags- und Informationsveranstaltungen	287
6.3	Ausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“	289
6.4	Informationsmaterialien.....	290
6.5	Symposien	292
6.6	Podiumsdiskussionen.....	292
6.7	Landesprogramm für Islamismusprävention „Kompetenzforum Islamismusprävention Niedersachsen“ (KIP NI).....	293
6.7.1	Struktur	293
6.7.2	Arbeitsschwerpunkte	295
6.7.3	Ausbau der KIP NI zum Landesprogramm.....	296
6.7.4	Arbeitsgruppen.....	297
6.7.5	Rückkehrkoordination	298
6.7.6	Jahresveranstaltung.....	298
6.7.7	KIP NI-Internetseite.....	298
6.8	Aktion Neustart	299
6.9	Kontaktdaten Prävention.....	303

7. Scientology-Organisation (SO)..... 306

8. Spionageabwehr/Proliferation/ Elektronische Angriffe

8.1	Spionageaufkommen in Niedersachsen.....	310
8.2	Proliferation.....	316
8.3	Elektronische Angriffe mit vermutetem nachrichtendienstlichen Hintergrund	317
8.4	Hilfe für Betroffene	320

9. Geheimschutz

9.1	Geheimschutz.....	324
9.2	Entwicklungen im Bereich der Sicherheitsüberprüfungen.....	325
9.3	Neues Sicherheitsüberprüfungsgesetz.....	327
9.4	Beratung von Landesbehörden in Fragen des Geheimschutzes..	329

10. Wirtschaftsschutz

10.1	Einleitung	332
10.2	Aufgaben und Arbeitsweise	333
10.3	19. Wirtschaftsschutztagung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes.....	336
10.4	Kontaktdaten.....	338

11. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

11.1	Politisch motivierte Kriminalität (PMK) – Vorbemerkung	342
11.2	Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit extremistischem Hintergrund – rechts	343
11.3	Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit extremistischem Hintergrund – links.....	347
11.4	Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit extremistischem Hintergrund – ausländische Ideologie und religiöse Ideologie ...	350

12. Anhang

12.1	Definition der Arbeitsbegriffe	356
12.2	Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz	366
12.3	Verbote neonazistischer Vereinigungen	401
12.4	Verbote von Reichsbürgervereinigungen	404
12.5	Verbote linksextremistischer Vereinigungen	405
12.6	Übersicht über Verbotsmaßnahmen des BMI gegen extreme Bestrebungen mit Bezug zum Ausland im Zeitraum Januar 1990 bis Dezember 2020	405
12.7	Abkürzungsverzeichnis	407
12.8	Personen- und Stichwortverzeichnis	413
12.9	Ortsverzeichnis (Niedersachsen)	421
12.10	Verzeichnisanhang zum Verfassungsschutzbericht 2020	422
12.11	Bilderverzeichnis	428

Der
Verfassungsschutz
in Niedersachsen

1.1 Verfassungsschutz und Demokratie



Im Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland wurde nach den Erfahrungen mit der Zerstörung der Weimarer Republik das Prinzip der wehrhaften Demokratie verankert. Elemente sind insbesondere die Unabänderlichkeit elementarer Verfassungsgrundsätze (Artikel 79 Abs. 3 GG) und die Möglichkeit, Parteien unter engen Voraussetzungen von der staatlichen Finanzierung aus-

zuschließen (Artikel 21 Abs. 3 GG) oder in Gänze verbieten zu können (Artikel 21 Abs. 2 GG).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Urteilen zum Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP) von 1952 (BVerfGE 2,1) und zum Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) von 1956 (BVerfGE 6, 300) die Wesensmerkmale der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bestimmt, die in § 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) aufgezählt sind:

- das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder be-

zeichnen seit 1974 einheitlich politische Bestrebungen als extremistisch, die sich gegen diese Wesensmerkmale oder gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten. Ihre Beobachtung dient dem Schutz der Verfassung.

Da die Verfassungsschutzbehörden im Vorfeld konkreter Gesetzesverstöße tätig werden und frühzeitig verfassungsfeindliche Bestrebungen erkennen sollen, werden sie als ein „Frühwarnsystem“ des demokratischen Rechtsstaates bezeichnet. Zwischen den Extremismusphänomenen Rechts- und Linksextremismus und dem Islamismus gibt es fundamentale Unterschiede. Der Islamismus setzt im Gegensatz zu tragenden Prinzipien der europäischen Aufklärung auf religiös-orthodoxe Ordnungsmodelle und zielt damit auf eine gegen den „Westen“ gerichtete kulturelle Identität. Rechts- und Linksextremismus unterscheiden sich ideengeschichtlich in ihrer Einstellung zum menschenrechtlichen Gleichheitsgebot. Während Linksextremisten aufgrund der ökonomischen Kräfteverhältnisse ausschließen, dass die Gleichheit der Menschen in einer parlamentarischen Demokratie realisiert werden kann, leugnen Rechtsextremisten das in Artikel 3 GG verankerte Gleichheitsprinzip. Linksextremisten hingegen verabsolutieren das Gleichheitspostulat und schränken damit die universelle Gültigkeit der Freiheits- und Individualrechte ein.

Trotz dieser Unterschiede lassen sich Gemeinsamkeiten feststellen, wie sie für den modernen politischen Extremismus typisch sind:

- Extremisten verfügen über ein geschlossenes Weltbild, das weder reflektiert noch fortentwickelt wird. In ihrem quasireligiösen Politikverständnis glauben sie, unfehlbar im Besitz der absoluten Wahrheit zu sein.
- Aus diesem Absolutheitsanspruch heraus entwickeln sie ein Freund-Feind-Raster, das die Welt holzschnittartig in Gut und Böse einteilt und keine Differenzierung zulässt, um die als „Feinde“ Gebrandmarkten kompromisslos zu bekämpfen.
- Nicht der Einzelne, sondern die Gemeinschaft steht im Mittelpunkt. Individuelle Freiheitsrechte werden den Interessen des Kollektivs untergeordnet.
- Extremisten haben ein Bild vom Menschen, wonach nicht alle Menschen über die gleiche Würde verfügen (Artikel 1 GG).

Es gilt das Primat der Ideologie, die mit Politik gleichgesetzt wird.

Aus diesem Verständnis von Politik als einer alle Lebensbereiche regelnden Weltanschauung lehnen Extremisten den demokratischen Pluralismus ab. Zu demokratischen Prinzipien wie Meinungs-, Presse- und Parteivielheit haben sie lediglich ein taktisches Verhältnis. Ihr gemeinsames Ziel ist die Überwindung der bestehenden, von Individualrechten geprägten Ordnung. Dahinter steht zumeist das Streben nach Sicherheit und nach Überschaubarkeit der Welt, in der der Mensch nicht länger vereinzelt ist. Extremismus ist auch eine zum Teil mit messianischem Eifer vertretene Reaktion auf die Komplexität moderner westlicher Gesellschaften. In diesem Weltbild wird die Gegenwart als desolat empfunden oder diffamiert, um die extremistische Alternative unter Leitung eines „Führers“, einer „Partei“ oder eines „religiösen Wächterrates“ als einzigen Ausweg erscheinen zu lassen. Wer sich aus Sicht der Extremisten dagegen stellt, hat keinen Anspruch auf Toleranz, sondern muss bekämpft werden – nach Auffassung gewaltbereiter Extremisten notfalls auch mit Gewalt.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Verfassungsschutz ist Ländersache. Als Folge der föderalen Struktur der Bundesrepublik bestehen bundesweit sechzehn teilweise in Aufbau und Befugnissen unterscheidende Verfassungsschutzgesetze. Dem Bund wiederum obliegt die ausschließliche Gesetzgebung über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern (vergl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 b GG). Diese ist im „Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

und über das Bundesamt für Verfassungsschutz – Bundesverfassungsschutzgesetz“ geregelt. Weitere Befugnisse für den Verfassungsschutz folgen aus dem „Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses – Artikel 10-Gesetz – G10“, welches die Telekommunikations- und Briefüberwachungsbefugnisse der Verfassungsschutzbehörden bundeseinheitlich regelt.



Die Aufgaben und Befugnisse des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ergeben sich aus dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz¹ (NVerfSchG). Das NVerfSchG gliedert sich in fünf Teile. Der erste Teil bestimmt Zuständigkeiten und Aufgaben, der zweite das Beobachtungsobjekt. Der Begriff des Beobachtungsobjektes gehört zu den zentralen Begriffen der bundesdeutschen Verfassungsschutzbehörden. Der dritte Teil, welcher sich wiederum in vier Kapitel gliedert, regelt die eigentliche Datenverarbeitung. Neben Regelungen zum Minderjährigen- und Kernbereichsschutz finden sich dort Regelungen über die Eingriffsbefugnisse (siehe Kapitel 1.5), die Auskunftersuchen sowie über die Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Behörden. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Datenübermittlung zwischen Polizei und Verfassungsschutz ist bei der Novellierung 2016 berücksichtigt worden. Der Austausch von Daten zwischen Verfassungsschutz und Polizei muss demnach grundsätzlich einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen, wobei das herausragende öffentliche Interesse durch einen Straftatenkatalog definiert wird (§ 31 NVerfSchG). Insbesondere bei terroristischen Straftaten ist ein solches regelmäßig anzunehmen und die Datenübermittlung zwischen den Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitgehend uneingeschränkt möglich. Der vierte Teil des NVerfSchG regelt die parlamentarische Kontrolle, der fünfte enthält die sogenannten Schlussvorschriften.

1.3 Hauptaufgaben des Verfassungsschutzes

Hauptaufgabe des Verfassungsschutzes ist nach § 3 NVerfSchG die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über

- Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,

¹ Siehe Kapitel 12.2.

- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,



- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 GG) oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Zu den Kernaufgaben gehört auch die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über extremistische Bestrebungen.

Ebenso gehören gesetzlich geregelte Mitwirkungspflichten (siehe Kapitel 1.10) zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes.

1.4 Organisation

Verfassungsschutzbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (§ 2 Abs. 1 NVerfSchG). Das Ministerium unterhält hierzu eine gesonderte Abteilung (Verfassungsschutzabteilung), die ausschließlich die der Verfassungsschutzbehörde obliegenden Aufgaben wahrnimmt. Diese Abteilung wird durch die Verfassungsschutzpräsidentin oder den Verfassungsschutzpräsidenten geleitet.

1.5 Informationsgewinnung

Der Verfassungsschutz gewinnt die zur Erfüllung seiner Aufgaben relevanten Informationen überwiegend aus offen zugänglichen Quellen, die grundsätzlich auch jedem Bürger zur Verfügung stehen, wie z. B. aus dem Internet, aus Zeitungen, Zeitschriften, Flugblättern, Programmen und Broschüren. Darüber hinaus können – im Rahmen gesetzlich festgelegter Befugnisse und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – nachrichtendienstliche Mittel zur Informationsbeschaffung eingesetzt werden. Nach § 12 NVerfSchG darf der

Verfassungsschutz zur Beschaffung der erforderlichen Informationen die im Gesetz abschließend aufgeführten nachrichtendienstlichen Mittel einsetzen, soweit dies für die Erkenntnisgewinnung unverzichtbar ist. Dazu gehören z. B. der Einsatz von verdeckt arbeitenden Vertrauenspersonen (VP), Observationen, verdeckte Bild- und Tonaufzeichnungen und sonstige verdeckte Ermittlungen und Befragungen. Die näheren Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel sind in den §§ 14 bis 19 und 21 NVerfSchG geregelt. Der Verfassungsschutzbehörde stehen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ausdrücklich keine polizeilichen Befugnisse zu, d. h. sie darf insbesondere niemanden festnehmen, keine Durchsuchungen durchführen und keine Gegenstände beschlagnahmen (§ 5 Satz 1 NVerfSchG). Von den nachrichtendienstlichen Mitteln wurden im Berichtszeitraum im Wesentlichen verdeckte Bildaufzeichnungen, verdeckte Ermittlungen, Befragungen, Observationen und Vertrauenspersonen (VP) eingesetzt.

Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis sind wegen der besonderen Schwere des Eingriffs in das Grundrecht des Artikels 10 GG (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) nur unter besonders hohen Voraussetzungen und unter Beachtung strenger Verfahrensvorschriften möglich, die im Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) geregelt sind.² Übrigens: Die Anzahl der G 10-Maßnahmen lag im Berichtszeitraum im einstelligen Bereich.

1.6 Kontrolle

Die Tätigkeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes unterliegt einer vielfältigen Kontrolle. Dazu gehören Kontrollen durch den internen behördlichen Datenschutzbeauftragten und externe Kontrollen durch Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD). Einzelmaßnahmen wie Personenspeicherungen sind gerichtlich nachprüfbar.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport ist nach § 34 NVerfSchG verpflichtet, den Ausschuss für Angelegenheiten

² Siehe hierzu auch das folgende Kapitel 1.6.

des Verfassungsschutzes (AfAV) des Niedersächsischen Landtages umfassend über seine Tätigkeit als Verfassungsschutzbehörde zu unterrichten. Die parlamentarische Kontrolle erfolgt unbeschadet der Rechte des gesamten Landtages und seiner sonstigen Ausschüsse. Bei Eingriffen in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis entscheidet die sogenannte G 10-Kommission³ (§ 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes). Im Rahmen der Novellierung des NVerfSchG im Jahr 2016 wurden weitere Zuständigkeiten der Kommission geschaffen. Sie entscheidet als weisungsunabhängige Stelle auch über die Notwendigkeit und Zulässigkeit sämtlicher durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz eingesetzten eingriffsintensiven nachrichtendienstlichen Mittel, z. B. längerfristige Observationen oder verdeckt angefertigte Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 3 NVerfSchG). Diese Kontrollfunktion ist dem Richtervorbehalt des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) bzw. der Strafprozessordnung (StPO) vergleichbar.

1.7 Verfassungsschutz als Nachrichtendienst

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder verstehen sich als Nachrichtendienste. Sie sind gesetzlich auf die Beschaffung und Auswertung von Informationen beschränkt. Im Gegensatz zu Geheimdiensten unterliegen sie der Kontrolle durch unabhängige Instanzen und unterrichten die Öffentlichkeit über wesentliche Ergebnisse ihrer Arbeit. Als Geheimdienste hingegen werden staatliche Organisationen fremder Mächte verstanden, die nicht nur politisch, wirtschaftlich, wissenschaftlich oder militärisch bedeutsame Nachrichten beschaffen und für ihre Auftraggeber auswerten, sondern auch aktive Handlungen zur Störung oder Beeinflussung „politischer Gegner“ im In- und Ausland vornehmen. Dabei streben sie ein Höchstmaß an Geheimhaltung an.

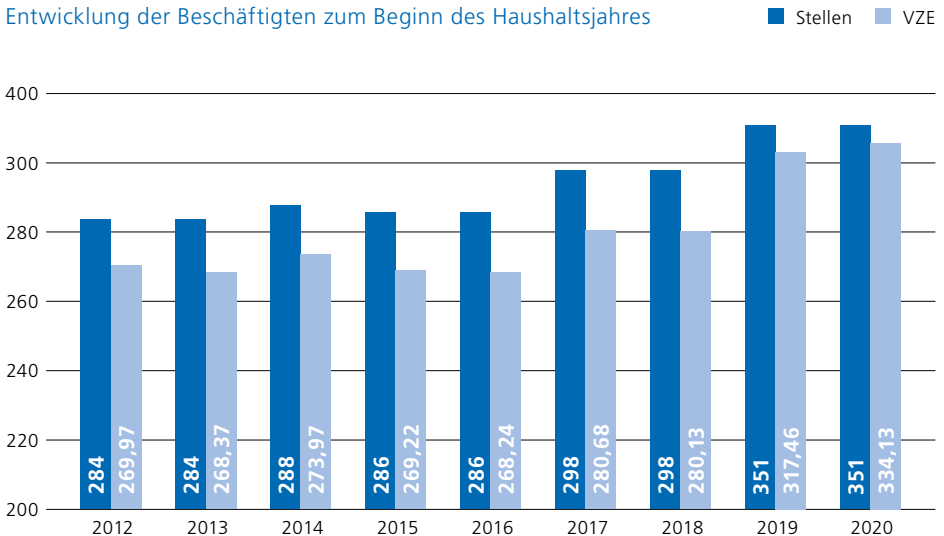
³ Die G10-Kommission besteht aus einem Vorsitzenden (mit Befähigung zum Richteramt) und zwei Beisitzern, von denen einer auch die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Mitglieder werden vom Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zu Beginn der Wahlperiode bestellt.

1.8 Beschäftigte

Der vom Landtag verabschiedete Haushaltsplan bestimmt durch die Ausbringung von Stellen, durch die Festlegung von Rahmenbedingungen für die Personal-Gesamtkosten (Personalkostenbudgetierung) sowie durch das Beschäftigungsvolumen, in welchem Umfang der Verfassungsschutz Personal beschäftigen darf. Für das Haushaltsjahr 2020 sind dort Stellen für 289 Beamtinnen und Beamte (2019: 289, 2018: 239) ausgebracht. Darüber hinaus ermöglicht das Personalkostenbudget für das Haushaltsjahr 2020 die Finanzierung von zurzeit weiteren 62 Tarifbeschäftigten (2019: 62, 2018: 62). Eckpunkt für den tatsächlichen Gesamtpersonalbestand des Verfassungsschutzes (in Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung) ist das im Haushaltsplan festgelegte Beschäftigungsvolumen. Es betrug zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 insgesamt 334,13 Vollzeiteinheiten (2019: 317,46, 2018: 280,13 VZE).

Die Differenz im Beschäftigungsvolumen zwischen den Jahren 2019 und 2020 (+ 25,67 VZE) trotz gleicher Anzahl von Stellen ergibt sich aus der erst zum 01.11.2019 erfolgten haushaltstechnischen Zuweisung der Stellen, die im Jahre 2019 insoweit kein volles Beschäftigungsvolumen für das gesamte Jahr, sondern nur 2/12 erforderte.

Entwicklung der Beschäftigten zum Beginn des Haushaltsjahres



1.9 Haushalt

Im Haushalt der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde waren im Haushaltsjahr 2020 für Personalausgaben 20.131.000 Euro (2019: 17.663.000 Euro) und für Sachausgaben 6.637.000 Euro (2019: 5.331.000 Euro) veranschlagt. Damit ergab sich ein Ausgabevolumen von 26.768.000 Euro.

1.10 Mitwirkungsaufgaben des Verfassungsschutzes

Neben seinem Beobachtungs- und Aufklärungsauftrag nimmt der Verfassungsschutz zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Sicherheit des Bundes und der Länder auch gesetzlich geregelte Mitwirkungsaufgaben gegenüber anderen Behörden wahr (§ 3 Abs. 4 NVerfSchG). In diesem Rahmen wird geprüft, ob den Verfassungsschutzbehörden zu bestimmten, von den anfragenden Behörden näher bezeichneten Personen Erkenntnisse vorliegen, die bei den Entscheidungen der anfragenden Behörden eine sicherheitsbezogene Relevanz aufweisen. Der Datenaustausch zum Zweck dieser Überprüfungen wird inzwischen nahezu vollständig mittels eines automatisierten Verfahrens abgewickelt.

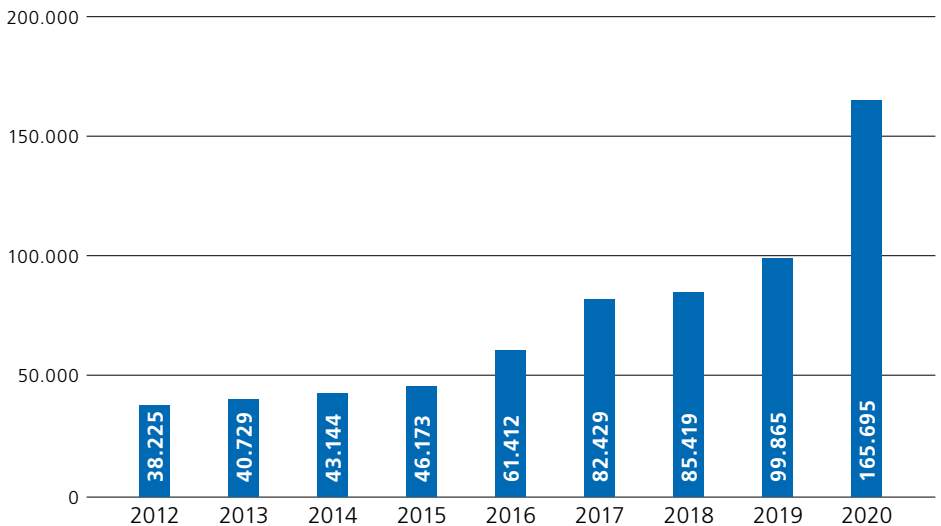
Im Jahr 2020 wurden 165.695 Mitwirkungsanfragen an den Niedersächsischen Verfassungsschutz gestellt, was einen Zuwachs von mehr als der Hälfte im Vergleich zu den Zahlen des Vorjahres (2019: 99.865 Anfragen) darstellt. Der Grund für diesen Anstieg liegt in der Neuregelung des Waffenrechts, das 2019 in § 5 WaffG eine Regelabfrage für die Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit vorsieht, von der auch Jagdscheininhaber betroffen sind. Allein auf diesen neuen Prüfungsbereich entfielen 74.393 Einzelanfragen. Die Zahl der Anfragen, denen eine sicherheitsbezogene Relevanz zugrunde liegt und die manuell bearbeitet wurden, ist mit 815 Fällen im Vergleich zum Vorjahr (2019: 824) nahezu identisch geblieben. Dies liegt zum einen darin begründet, dass bei den Regelabfragen nach § 5 WaffG lediglich 0,05 Prozent eine sicherheitsbezogene Relevanz aufweisen. Dieser Wert liegt

erheblich unter dem statistischen Mittelwert der vergangenen Jahre, der bei 0,8 Prozent aller Anfragen im Mitwirkungsbereich einzuordnen ist. Zum anderen wurden coronabedingt mit 5.037 Anfragen im VISA-Verfahren (2019: 13.967) und 51.275 (2019: 54.967) Aufenthaltsanfragen signifikant weniger Anfragen in Bereichen gestellt, die eine hohe sicherheitsbezogene Relevanz aufweisen. Eine Auswirkung der Pandemielage auf die übrigen Beteiligungsverfahren war nicht zu verzeichnen.

Die anfragestärksten Bereiche weisen die folgenden Werte auf:

- Beteiligung bei Einbürgerungen (13.676 Anfragen),
- Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Atomgesetz (6.518 Anfragen),
- Zuverlässigkeitsprüfungen nach Luftsicherheitsgesetz (5.194 Anfragen),
- Zuverlässigkeitsüberprüfungen für Bewachungspersonal (4.395 Anfragen),
- Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Sprengstoffgesetz (1.156 Anfragen),
- Zuverlässigkeitsüberprüfungen der Dolmetscher des LKA (1.693 Anfragen).

Entwicklung der Mitwirkungsaufgaben



Zu den Mitwirkungsaufgaben des Verfassungsschutzes zählen derzeit auch Einzelanfragen nach dem Häftlingshilfegesetz, Ordensgesetz, Hafensicherheitsgesetz, Bundesvertriebenengesetz und der Überfall- und Einbruchmelderichtlinie. Darüber hinaus bilden Anfragen nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 NVerfSchG, in welchen der Niedersächsische Verfassungsschutz mitwirkt, wenn die Überprüfungen im öffentlichen Interesse liegen und die zu überprüfende Person ihr Einverständnis erklärt hat, ein wachsendes Betätigungsfeld, das im Jahr 2019 auf über 1.000 Anfragen zu den verschiedensten Aufgabenkreisen angewachsen ist.

1.11 Gemeinsames Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen (GIAZ-Niedersachsen)

Das „Gemeinsame Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen“ (GIAZ-Niedersachsen) stellt bereits seit 2005 einen Baustein innerhalb der Sicherheitsarchitektur des Landes Niedersachsen dar, mit dem die Zusammenarbeit in den wichtigsten Bereichen der Extremismus- und Terrorismusbekämpfung optimiert wurde. Der schnelle Austausch ist entscheidende Voraussetzung für die effektive Beobachtung und Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus. Zu den Aufgaben des GIAZ-Niedersachsen gehören die Zusammenführung und Bewertung von polizeilichen und nachrichtendienstlichen Informationen aus den Themenfeldern:

- Islamismus und Extremismus mit Auslandsbezug,
- Rechtsextremismus und
- Linksextremismus.

Angelehnt an die Arbeit der gemeinsamen Zentren auf Bundesebene wird auch in Niedersachsen, unter Beachtung des Trennungsgabotes und der einschlägigen Datenübermittlungsvorschriften, im Rahmen von wöchentlich stattfindenden Lagebesprechungen ein Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz gewährleistet.

Aufbauend auf der langjährigen vertrauensvollen Zusammenarbeit im GlAZ hat sich daneben auch der direkte Austausch auf Ebene der Sachbearbeitung fest etabliert.

1.12 Informationsverarbeitung

Der Niedersächsische Verfassungsschutz ist – wie die anderen Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder auch – gesetzlich beauftragt, die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und in Akten und Dateien zu speichern. Das NVerfSchG und Dienstvorschriften regeln detailliert die Datenverarbeitungsbefugnisse. Deren Beachtung unterliegt der Kontrolle durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) und dem in der Verfassungsschutzbehörde bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten. Aufgrund der in § 6 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) normierten Verpflichtung zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung unterhalten die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern eine beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) eingerichtete gemeinsame Datenbank, das Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS). Alle teilnehmenden Behörden dürfen dort nach Maßgabe der jeweiligen eigenen rechtlichen Befugnisse personenbezogene Daten speichern sowie auf den gesamten NADIS-Datenbestand zugreifen und Daten abrufen.

NADIS ist ein Aktenfundstellensystem, in dem nur der Name der gespeicherten Person, die zu ihrer Identifizierung erforderlichen Merkmale wie z. B. Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit, Kraftfahrzeug sowie die speichernde Behörde und deren nach einem einheitlichen Aktenplan vergebenen Aktenzeichen enthalten sind. Nicht gespeichert ist der Inhalt der jeweiligen Information, die Anlass zur Vergabe des Aktenzeichens gewesen ist.

Benötigt eine Verfassungsschutzbehörde zur eigenen Aufgabenerfüllung die Informationen einer anderen Verfassungsschutzbehörde über eine gespeicherte Person, so fragt sie in der Regel auf elektronischem Wege bei ihr an. Der Informationsübermittlung ist eine Relevanzprüfung durch die speichernde Stelle vorgeschaltet.

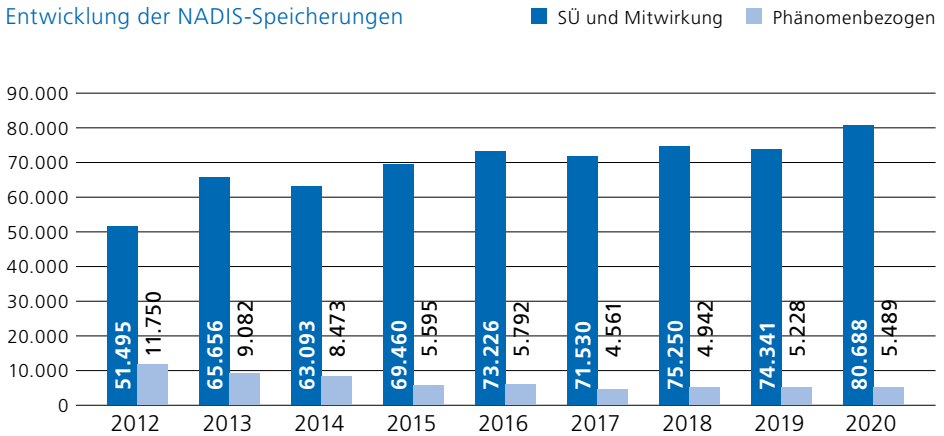
Die im NADIS gespeicherten personenbezogenen Daten beziehen sich nur teilweise auf Personen, die verfassungsfeindliche, sicher-

heitsgefährdende oder geheimdienstliche Aktivitäten (§ 3 Abs. 1 NVerfSchG) entfaltet haben. Im NADIS werden auch Angaben zu Personen erfasst, bei denen eine Sicherheitsüberprüfung mit dem Ergebnis einer Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen durchgeführt wurde oder die als Zielpersonen terroristischer oder geheimdienstlicher Aktivitäten gelten.

Vom Niedersächsischen Verfassungsschutz waren am 31.12.2020 folgende personenbezogene NADIS-Speicherungen veranlasst (Vorjahreszahlen in Klammern):

- im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen und Mitwirkungsaufgaben 80.688 (74.341),
- im Zusammenhang mit originären Aufgaben des Verfassungsschutzes im Bereich Extremismus, Terrorismus, Spionageabwehr 5.489 (5.228).

Entwicklung der NADIS-Speicherungen

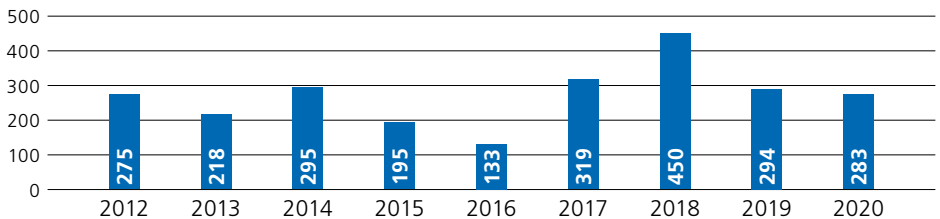


1.13 Auskunftersuchen von Bürgerinnen und Bürgern

Jeder durch eine Datenverarbeitung Betroffene hat das Recht, einen unentgeltlichen Antrag auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu stellen (§ 30 NVerfSchG).

Im Jahr 2020 wurden 283 Auskunftersuchen (2019: 294) beantwortet. In 261 Fällen hatte der Verfassungsschutz keine Erkenntnisse gespeichert. Fünf Anfragenden wurde der der Erfassung zugrundeliegende Sachverhalt uneingeschränkt mitgeteilt. In 17 Fällen wurde den Auskunftersuchenden der ihrer Erfassung zugrundeliegende Sachverhalt eingeschränkt mitgeteilt und im Übrigen gemäß § 30 Abs. 3 NVerfSchG an Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) verwiesen.

Entwicklung der Auskunftersuchen



Eine nur eingeschränkte Auskunft bzw. die Ablehnung einer Auskunftserteilung erfolgt aufgrund der Ablehnungsgründe aus § 30 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 bis 4 NVerfSchG. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Offenlegung von Informationen Rückschlüsse auf die Identität von Vertrauenspersonen zur Folge haben würde. Auch Erkenntnisse, die der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde von einer anderen Verfassungsschutzbehörde übermittelt werden, dürfen nur mitgeteilt werden, wenn die übermittelnde Behörde zustimmt (§ 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NVerfSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG). Jede einzelne Erkenntnis zur Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers wird einer Prüfung unterzogen, so dass in einigen Fällen auch eine eingeschränkte Auskunft erteilt wird, da Ablehnungsgründe gegen die Mitteilung einzelner Erkenntnisse sprechen können.

1.14 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die freiheitliche Verfassung zu schützen, bedeutet nicht nur, extremistische Aktivitäten zu beobachten, sondern auch die Öffentlichkeit darüber zu informieren, so dass extremistische Ideologien von den Bürgerinnen und Bürgern als verfassungsfeindlich erkannt werden können. Diese Information ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe. Gemäß § 3 Abs. 3 NVerfSchG klärt die Verfassungsschutzbehörde die Öffentlichkeit auf der Grundlage ihrer Auswertungsergebnisse durch zusammenfassende Berichte und andere Maßnahmen über verfassungsfeindliche Bestrebungen und sicherheitsgefährdende bzw. geheimdienstliche Tätigkeiten auf. Zu den zusammenfassenden Berichten zählt insbesondere der jährlich erscheinende Niedersächsische Verfassungsschutzbericht (§ 33 Abs. 2 NVerfSchG). Mit seinen Analysen und Bewertungen hilft der Verfassungsschutz zu verhindern, dass extremistische Aussagen bei der Bevölkerung auf fruchtbaren Boden treffen. Die Aufklärung über Extremismus soll die Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzen, sich selbst für die Demokratie einzusetzen.

Neben dem Niedersächsischen Verfassungsschutzbericht werden die „Informationen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes“ herausgegeben. Diese als pdf-Dokument zweimonatlich versendete Broschüre richtet sich insbesondere an Polizei-, Justiz- und kommunale Ordnungsbehörden, aber auch an Mitglieder von Gremien des Niedersächsischen Landtages und Nachrichtendienste. Die Broschüre informiert über aktuelle Themen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes.

Die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Prävention werden in den Organisationsbereichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie dem fachübergreifend arbeitenden Bereich der Prävention (siehe Kapitel 6 dieses Berichts) des Niedersächsischen Verfassungsschutzes koordiniert. Beide Bereiche arbeiten eng zusammen und bieten der Öffentlichkeit u. a. Informationen über

- Rechtsextremismus,
- Linksextremismus,
- Extremismus mit Auslandsbezug, insbesondere Islamismus und
- Präventionsmaßnahmen.

Der Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist auch Ansprechpartner für Medienvertreterinnen und -vertreter und Bürgerinnen und Bürger in allen Fragen zum Extremismus. Die Bürger- und Presseanfragen an die Verfassungsschutzbehörde spiegeln thematisch alle Arbeitsfelder des Verfassungsschutzes wider. Dabei wird häufig eine Einschätzung erbeten, ob beschriebene Phänomene als extremistisch zu werten sind.



Neben den Anfragen von Medien und Bürgern wird z. B. Unterstützung erbeten von Schülerinnen und Schülern, Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die für ihre Arbeiten auf Informationen oder Dokumente des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zurückgreifen möchten. Häufig werden auch Hinweise auf extremistische Flyer, Plakate oder Internetveröffentlichungen aufgenommen und an die entsprechenden Fachbereiche weitergeleitet. Ebenso wurden Anhaltspunkte für eine Radikalisierung einer Person entgegengenommen und unter Einhaltung der Datenschutzregelungen entschieden, wie mit der Information weiter zu verfahren ist. Neben einer Weiterleitung an den jeweiligen Extremismusfachbereich bzw. die Polizei kommt auch eine Beratung mit dem Fachbereich Prävention in Betracht bzw. die Einschaltung einer zivilgesellschaftlichen Organisation oder einer Sozialbehörde.

Sowohl bei den Medienkontakten als auch bei allen anderen Anfragen dominiert thematisch der Komplex „Rechtsextremismus“. Mit Abstand folgen Themen des Islamismus, des Linksextremismus und Fragen zur Organisation, den gesetzlichen Grundlagen, den Befugnissen oder der Verfahrensweise des Verfassungsschutzes. Der Schwerpunkt der Themensetzung wird maßgeblich durch den jeweils aktuellen öffentlichen Diskurs mitbestimmt.

Die fortschreitende Digitalisierung macht sich nicht nur in vielen Aspekten des alltäglichen Lebens bemerkbar, sondern beeinflusst ferner die bisher genutzten Medien und die damit einhergehende Informationsaufnahme.

Aber auch extremistische Inhalte und Propaganda können so ungefiltert die Meinungsbildungsprozesse beeinflussen und Falschmeldun-



gen, sogenannte Fake News, können sich viel schneller verbreiten. Besonders gefährdet sind hier jüngere Nutzerinnen und Nutzer der sozialen Netzwerke, die die Informationen, ohne sie zu hinterfragen, in ihren Meinungsbildungsprozess einbringen.

Nicht immer geschieht dies bewusst, meist werden die Informationen unbewusst verarbeitet und beeinflussen dann die eigene Meinung. Daher ist es umso wichtiger, gerade die jungen Nutzerinnen und Nutzer über Gefahren solcher extremistischen Inhalte aufzuklären und sie für diese zu sensibilisieren.

Aufgrund deren zunehmender Bedeutung entschied sich der Niedersächsische Verfassungsschutz für eine Präsenz in den sozialen Netzwerken. Wir leiten dies auch aus der Verpflichtung nach § 3 Abs. 3 NVerfSchG ab, die Bürgerinnen und Bürger über extremistische Entwicklungen aufzuklären und zu informieren. Seit Herbst 2019 ist der Niedersächsische Verfassungsschutz auf Facebook, Twitter und Telegram und seit Dezember 2020 auf Instagram vertreten.

Soziale Medien bieten eine gute Möglichkeit, um mit den Bürgerinnen und Bürgern in Kontakt zu treten und einen Austausch anzubieten. Im Mittelpunkt der Aktivitäten in den Sozialen Medien steht für den Niedersächsischen Verfassungsschutz das Ziel, die Bürgerinnen und Bürger über extremistische Inhalte und Propaganda aufzuklären und ihre Sinne diesbezüglich zu schärfen. Im Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern steht Transparenz an erster Stelle. Durch die verstärkte Präsenz des Verfassungsschutzes in den sozialen Netzwerken soll die Präventions- bzw. Aufklärungsarbeit des Verfassungsschutzes ausgeweitet und unterstützt werden.

Grundsätzlich lebt ein solcher Account in den Sozialen Medien nicht nur von den Erstellerinnen und Erstellern der Beiträge, sondern auch von den aktiven Nutzerinnen und Nutzern. Wir möchten Sie daher ermuntern, unsere Accounts durch Fragen und einen regen Austausch mitzugestalten.

Unsere Angebote in den Sozialen Medien erreichen Sie wie folgt:

Facebook: <https://www.facebook.com/Verfassungsschutz.Niedersachsen>

Instagram: <https://instagram.com/inform.ella>

Twitter: https://twitter.com/LfV_NI

Telegram: <https://t.me/fairfassung>



1.15 Kontaktdaten

Für Fragen steht der Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beim Verfassungsschutz unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Telefon: 0511 6709-217

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@mi.niedersachsen.de

Der Niedersächsische Verfassungsschutz informiert zudem umfassend unter der Internetadresse

www.verfassungsschutz.niedersachsen.de

über Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes und aktuelle Entwicklungen des politischen Extremismus sowie der Spionageabwehr mit der Schwerpunktsetzung auf Niedersachsen. Insbesondere in der Rubrik „Aktuelle Meldungen“ und „Termine“ werden zeitnah Berichte und Analysen veröffentlicht und Veranstaltungen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes angekündigt.

Auch auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Sport

www.mi.niedersachsen.de (Service/Publikationen)

sind die Verfassungsschutzberichte der letzten Jahre sowie die Broschüren und Flyer des Verfassungsschutzes veröffentlicht.

1.16 Anmerkungen zum Inhalt des Verfassungsschutzberichtes

Umfang der Berichterstattung

Im folgenden Bericht wird ausschließlich über solche Bestrebungen berichtet, bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte eine Bewertung als extremistisch rechtfertigen. Über Bestrebungen, bei denen aufgrund der vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorerst der Verdacht besteht, extremistisch zu sein, wird nicht berichtet.

Hinweis zur Rechtschreibung

Im Bericht wird die deutsche Rechtschreibung entsprechend der aktuell gültigen Auflage des Dudens verwendet. Sofern in Zitaten davon abgewichen wird, liegt es daran, dass die Originalschreibweise der dem Zitat zugrundeliegenden Quelle übernommen wurde. Daneben können in Zitaten auch Namen anders geschrieben sein, als im übrigen Bericht. Ein gesonderter Hinweis auf die Abweichung erfolgt jedoch nicht.





Rechtsextremismus

2.1 Mitglieder-Potenzial⁴

Den strukturellen Veränderungen im organisierten Rechtsextremismus haben die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern mit einem neuen Kategoriensystem Rechnung getragen. Insbesondere die Grenzen zwischen der subkulturellen und der neonazistischen Szene lösen sich in den letzten Jahren mehr und mehr auf. Der Neonazismus ist zunehmend strukturloser geworden und vermischt sich zusehends mit dem subkulturellen Bereich. Ideologische und organisatorische Unterschiede sind immer schwerer auszumachen. Seit dem Jahr 2017 erfolgt deshalb die Kategorisierung nach Parteien, nach parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen und als weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial.

Rechtsextremismus-Potenzial Bundesrepublik Deutschland	2019	2020
In Parteien	13.330	
▪ „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)	3.600	
▪ „Die Rechte“	550	
▪ „Der III. Weg“	580	
▪ Sonstiges rechtsextremistisches Personenpotenzial in Parteien ⁵	8.600	
In parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen ⁶	6.600	
Weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial ⁷	13.500	
Summe	33.430	
Nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften ⁸	32.080	
Davon gewaltbereite Rechtsextremisten ⁹	13.000	

4 Die Zahlenangaben sind zum Teil geschätzt und gerundet.

5 Unter dem sonstigen rechtsextremistischen Personenpotenzial in Parteien werden die Mitglieder der Partei „Freie Bürger Union (FBU) – Landesverband Saarland“ und der bayrischen Kleinpartei „Deutsche Konservative“ gezählt sowie die Mitglieder der Teilorganisationen der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD), „Junge Alternative“ (JA) (Verdachtsfall) und „Der Flügel“ (erwiesenermaßen extremistisch). Die AfD selbst ist kein Beobachtungsobjekt.

6 Hierunter wird auch das Personenpotenzial der „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD) gezählt.

7 Die derzeit 1.000 rechtsextremistischen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ finden sich in den Kategorien 2 und 3.

8 Die Mehrfachmitgliedschaften im Bereich der Parteien und der parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen wurden vom gesamten Personenpotenzial abgezogen.

9 Aufgrund des Wandels innerhalb der rechtsextremistischen Szene wird die Zahl der gewaltbereiten Rechtsextremisten seit 2010 gesondert ausgewiesen.

Rechtsextremismus-Potenzial Niedersachsen	2019	2020
In Parteien	305	905
▪ „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)	240	230
▪ „Die Rechte“	30	40
▪ „Der III. Weg“	10	10
▪ Sonstiges rechtsextremistisches Personenpotenzial in Parteien ¹⁰	25	625
In parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen ¹¹	335	335
Weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial ¹²	590	590
Summe	1.230	1.830
Nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften	1.160	1.750
Davon gewaltbereite Rechtsextremisten ¹³	880	880

2.2 Einführung

Eine in sich geschlossene rechtsextremistische Ideologie gibt es nicht. Vielmehr werden mit dem Begriff Rechtsextremismus Ideologieelemente erfasst, die in unterschiedlicher Intensität und mit unterschiedlicher Stoßrichtung der weltanschaulichen Überzeugung von einer Ungleichwertigkeit der Menschen Ausdruck verleihen. Zu nennen sind im Einzelnen:

- Aggressive menschenverachtende Fremdenfeindlichkeit,
- Antisemitismus,
- Rassismus,
- Unterscheidung von „lebenswertem“ und „lebensunwertem“ Leben,
- Überhöhung des eigenen Volkes bei gleichzeitiger Abwertung anderer Nationen und Völker (Nationalismus),

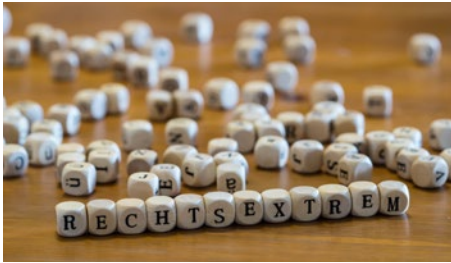
10 Für 2020 werden unter dem sonstigen rechtsextremistischen Personenpotenzial in Parteien die Mitglieder der AfD-Teilorganisationen „Junge Alternative“ (JA) und „Der Flügel“ gezählt. Die AfD selbst ist kein Beobachtungsobjekt.

11 Hierunter wird auch das Personenpotenzial der „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD) gezählt.

12 Die derzeit 50 rechtsextremistischen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ finden sich in den Kategorien 2 und 3.

13 In der Gesamtzahl sind auch gewaltbereite Neonazis und NPD-Mitglieder enthalten.

- Vorstellung einer rassistisch verstandenen homogenen Volksgemeinschaft (Volksgemeinschaftsdenken),
- Individualrechte verneinendes, dem Führerprinzip verpflichtetes Kollektivdenken (völkischer Kollektivismus),
- Behauptung „natürlicher“ Hierarchien (Biologismus),
- Betonung des Rechts des Stärkeren (Sozialdarwinismus),
 - Ablehnung demokratischer Regelungsformen bei Konflikten,
 - Übertragung militärischer Prinzipien auf die zivile Gesellschaft (Militarismus),
 - Relativierung der Verbrechen des Nationalsozialismus (Geschichtsrevisionsismus),
 - Forderung nach strikter räumlicher und kultureller Trennung verschiedener Ethnien (Ethnopluralismus).



Fremdenfeindlichkeit

Die Ideologieelemente Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus sind die zentralen Begriffe des Rechtsextremismus. Mit „fremdenfeindlich“ wird die Ablehnung all dessen bezeichnet, was als fremd bewertet und aus der Gesellschaft ausgegrenzt wird. Die Merkmale variieren: Ausländer, Juden, Muslime und Obdachlose können ebenso Opfer fremdenfeindlicher Ablehnung und Aggression werden wie Menschen mit Behinderungen und Homosexuelle. Fremdenfeindliche Positionen sind bei jeder rechtsextremistischen Organisation nachweisbar; sie bilden das Grundelement rechtsextremistischen Denkens.

Rassismus

Die in Deutschland gebräuchliche Verwendung des Begriffes Rassismus nimmt Bezug auf die Rassenideologie des Nationalsozialismus, die die „Selektion“ und Vernichtung von Millionen Menschen biologisch begründete. Rassisten leiten aus den genetischen Merkmalen der Menschen eine naturgegebene soziale Rangordnung ab. Sie unterscheiden zwischen „wertvollen und minderwertigen menschlichen Rassen“.

Antisemitismus

Der Antisemitismus tritt im Rechtsextremismus in verschiedenen Varianten in Erscheinung. Antisemitische Positionen werden sowohl religiös als auch kulturell und rassistisch begründet. Häufig korrespondieren sie mit verschwörungstheoretischen Ansätzen. Vor dem historischen Hintergrund der systematischen Judenvernichtung durch den Nationalsozialismus (Holocaust¹⁴) sind antisemitische Einstellungsmuster ein Gradmesser für die Verfestigung eines rechtsextremistischen Weltbildes. Sie zeugen von ideologischer Nähe zum historischen Nationalsozialismus und treten häufig in Verbindung mit reversionistischen Positionen auf. Antisemitische Positionen sind ein Kennzeichen fast aller rechtsextremistischen Organisationen.

Neonazismus

Der Begriff Neonazismus, eine Abkürzung für Neo- oder neuer Nationalsozialismus, der häufig fälschlicherweise als Synonym für Rechtsextremismus verwendet wird, steht für Bestrebungen, die sich weltanschaulich auf den historischen Nationalsozialismus beziehen. Hierzu zählen in erster Linie die neonazistischen Kameradschaften und Organisationen wie die „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG). Innerhalb der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) ist der neonazistische Flügel ständig stärker geworden, seitdem sich die Partei gegenüber Freien Nationalisten geöffnet hat. Ausdruck dieser Entwicklung sind die Eintritte zahlreicher führender Protagonisten der Neonaziszene, die zudem Führungsämter in der NPD übernommen haben.

Faschismus

Die ebenfalls als Synonym für rechtsextremistische Bestrebungen verwendeten Begriffe faschistisch oder neofaschistisch sind in zweifacher Hinsicht ungeeignet. Zum einen handelt es sich um Kampfbegriffe aus den Zeiten des Kalten Krieges, mit denen die Bundesrepublik Deutschland von der DDR in die Tradition des Nationalsozialismus gerückt worden war. Zum anderen verbindet sich mit diesen Begriffen die Vorstellung vom italienischen Faschismus

14 Der Begriff bedeutet Massenvernichtung (vom griech. holocaustos = „völlig verbrannt“).

Mussolinis, der als antidemokratische Bewegung ohne Rassismus vom deutschen Nationalsozialismus erheblich abwich.

Geschichtsrevisionismus

Der Begriff Geschichtsrevisionismus bezeichnet die Leugnung oder Relativierung der nationalsozialistischen Verbrechen und der deutschen Schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Revisionistische Positionen sind in unterschiedlicher Ausprägung bei nahezu allen rechtsextremistischen Organisationen nachweisbar. Sie sind ideologisches Bindeglied zwischen den verschiedenen Strömungen des Rechtsextremismus und zugleich ein wichtiges Element der historischen Identitätsstiftung. Der Revisionismus will den historischen Nationalsozialismus zumindest tendenziell rehabilitieren und die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland delegitimieren.

2.3 Aktuelle Entwicklungen im Rechtsextremismus

Die Corona-Pandemie hat im Berichtszeitraum nicht nur Politik und Gesellschaft beherrscht, sondern auch die Entwicklung des Rechtsextremismus wesentlich bestimmt. Dies betrifft sowohl die Mobilisierungs- und Aktionsfähigkeit als auch die thematische Schwerpunktsetzung. Zur analytischen Einordnung der Entwicklung im Phänomenbereich Rechtsextremismus ist deshalb ein Blick auf die eigendynamischen Prozesse, die von der Corona-Pandemie im politischen und gesellschaftlichen Raum ausgelöst wurden, unerlässlich. Parallel zu den Maßnahmen der Bundesregierung und der Landesregierungen zur Eindämmung der Pandemie bildeten sich Protestformen von Corona-Leugnerinnen und -Leugnern und selbsternannten Querdenkerinnen und -denkern heraus, die aufgrund ihrer Merkmale für rechtsextremistische Organisationen anschlussfähig sind und die ihrerseits zum Teil Züge verfassungsfeindlichen Denkens aufweisen. Letztere zeigen sich in oft antisemitisch eingefärbten verschwörungstheoretischen Positionen, in der Überzeugung einen imaginierten Volkswillen gegen das herrschende Establishment zu

vertreten und, daraus abgeleitet, in der Herabwürdigung des Parlamentarismus, in der Delegitimierung demokratischer Entscheidungsprozesse und in der Schmähung handelnder demokratisch legitimierter Politikerinnen und Politiker.

Als Gesamtbild entsteht der Eindruck einer ebenso fundamentalen wie diffusen Systemkritik. Fundamental ist diese Systemkritik, weil sie über den konkreten Anlass der Corona-Pandemie hinaus Positionen offenbart, die die parlamentarische Demokratie ablehnen. Diffus ist die Kritik, weil sie weder in einen theoretischen noch in einen ideologischen Rahmen eingebettet ist. Rechtsextremistischen Organisationen eröffnet dies die Möglichkeit, das Demonstrationsgeschehen auf der Basis einer geteilten Systemablehnung ideologisch zu beeinflussen und propagandistisch zu nutzen. Eindrückliche Beispiele für solche Instrumentalisierungsversuche durch Rechtsextremisten sind die Demonstrationen von Gegnern der Corona-Maßnahmen am 29.08.2020 in Berlin und am 07.11.2020 in Leipzig. Rechtsextremistische Organisationen hatten im Vorfeld der Veranstaltungen umfangreich für eine Teilnahme mobilisiert. Bereits seit Beginn der Pandemie im März 2020 war im Internet eine massive rechtsextremistische Propagandaoffensive gegen die Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung der Pandemie zu verzeichnen gewesen.

Unabhängig von solchen Beeinflussungsversuchen wird der Fokus darauf zu richten sein, ob Demonstrationen von Querdenkerinnen und -denkern und Corona-Skeptikerinnen und -Skeptikern einen Trend zur weiteren Radikalisierung aufweisen und neue Formen demokratiefeindlichen Denkens indizieren. Die Nichtakzeptanz demokratischer Regulierungsmechanismen, der grundsätzliche Zweifel an faktenbasierten Entscheidungsprozessen, die Orientierung an Verschwörungstheorien, Kampfbegriffe wie „Corona-Diktatur“ oder „Ermächtigungsgesetz“ und die Überzeugung, dass die etablierten Medien von Eliten gesteuert werden, um die Bevölkerung zu manipulieren, bilden eine Mixtur, die die Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unterminiert. Die Verfassungsschutzbehörden werden im Blick behalten, ob sich hieraus ein Extremismus eigener Art („sui generis“) entwickelt.

In Niedersachsen zeigte sich die beschriebene Entwicklung nicht so ausgeprägt wie in anderen Bundesländern. Die größten Demonstrationen im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen

fanden in der Hauptstadt Berlin, in Sachsen und in den süddeutschen Bundesländern statt. Rechtsextremisten und Reichsbürger mobilisierten vornehmlich für diese Großveranstaltungen, zu denen auch Rechtsextremisten aus Niedersachsen anreisten. Im Vergleich mit dem bundesweiten Demonstrationsgeschehen spielten die niedersächsischen Veranstaltungen insgesamt eine nur untergeordnete Rolle. Verschwörungstheoretische Ansätze sowie pauschalisierende Eliten- und Medienkritik waren aber auch hier zu beobachten, ebenso wie die Beteiligung von Rechtsextremisten, ohne dass diese den Charakter der Veranstaltungen prägen konnten.

Der geringfügige Einfluss von Rechtsextremisten auf das hiesige Demonstrationsgeschehen wirft ein Schlaglicht auf die organisierte rechtsextremistische Szene in Niedersachsen insgesamt. Die bereits in den letzten Jahren beschriebene Struktur- und Mobilisierungsschwäche verschärfte sich unter Corona-Bedingungen weiter. Die nur noch 230 Mitglieder zählende „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) trat mit drei auf Provokation angelegten kleinen Kundgebungen in Eschede (Landkreis Celle) und einer etwas größeren Demonstration am 24.10.2020 in Braunschweig in Erscheinung. Zum Ankerpunkt für den NPD-Landesverband hat sich der von der Partei erworbene „Hof Nahtz“ in Eschede entwickelt, der unter der Bezeichnung „Nationales Niedersachsen“ zu einem Gemeinschaftszentrum für die Szene umgebaut werden soll. Angesichts der Marginalisierung der NPD, die ihre Führungsrolle in der neonazistischen Szene schon vor Jahren verloren hat, erscheint es derzeit wenig realistisch, dass sich das Anwesen zu einem Anlaufpunkt von bundesweiter Bedeutung für Rechtsextremisten entwickelt. Die Sicherheitsbehörden schauen ganz genau hin und verfolgen die Entwicklung vor Ort sehr intensiv, nicht nur, um etwaige Radikalisierungstendenzen durch den Zulauf jüngerer Neonazis erkennen zu können, sondern auch um einem Ausbau zu einem Gemeinschaftszentrum möglichst frühzeitig entgegenzuwirken.

Die Jugendorganisation der NPD, die „Jungen Nationalisten“ (JN), haben ihren Aktivitätsschwerpunkt im östlichen Niedersachsen, speziell in Braunschweig, wo sie mit Flugblattaktionen und zwei resonanzlosen Kundgebungen gegen den „Corona-Wahnsinn“ öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen wollten. Der Bedeutungsverlust der JN

kommt in der 2018 getroffenen Entscheidung zum Ausdruck, die drei Landesverbände Hamburg, Bremen und Niedersachsen zum JN-Landesverband Nord zusammenschließen. Ohne verstärkte Vernetzungsbestrebungen, das ist eine Beobachtung der letzten Jahre, würden die marginalisierten rechtsextremistischen Parteien und die neonazistische Szene in Niedersachsen ihre bereits eingeschränkte Handlungsfähigkeit vollends verlieren. Folgerichtig stehen die JN in enger Verbindung zur Partei „Die Rechte“, die ihrerseits wiederum mit Aktivisten aus dem Bereich der Freien Nationalisten eng verwoben ist.

Vom Landesverband der Partei „Die Rechte“ gingen im Berichtsjahr mit Abstand die meisten öffentlichkeitswirksamen rechtsextremistischen Aktivitäten in Niedersachsen aus. Zurückzuführen ist dies wesentlich auf den im Februar neugegründeten Kreisverband Einbeck/Northeim durch Mitglieder der kurz zuvor aufgelösten „Kameradschaft Einbeck“, wodurch sich der Mitgliederbestand des Landesverbandes von 30 auf 40 Personen erhöhte. Die zahlreichen Aktivitäten vermögen nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die unverhohlenen antisemitische Partei „Die Rechte“ mit ihren vergangenheitsbezogenen geschichtsrevisionistischen Themen nicht anschlussfähig an das bürgerliche Spektrum ist. Ein Beleg hierfür sind die erfolglosen Versuche, den Corona-Skeptizismus in Teilen der Bevölkerung mit Kundgebungen aufzugreifen.

Die Frage nach den politischen Erfolgsaussichten ist also zu vernachlässigen, nicht aber das aus der Gewaltbereitschaft resultierende Gefahrenpotenzial. Im Juni verübten zwei Mitglieder des Kreisverbandes in Einbeck einen Anschlag mit illegalen sogenannten Polenböllern auf die Wohnungstür einer Frau, die sich seit Jahren gegen Rechtsextremismus engagiert. Das Amtsgericht Einbeck verurteilte die Angeklagten am 24.11.2020 zu zweieinhalb Jahren Haft bzw. wegen Mittäterschaft zu 15 Monaten auf Bewährung.

Ungeachtet der strukturellen Marginalisierungstendenzen kennzeichnet die neonazistische Szene unverändert ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft, das in ihrem sozialdarwinistischen und antisemitischen Weltbild ideologisch tief verankert ist. Die Beobachtung der neonazistischen Szene bildet deshalb weiterhin einen Arbeitsschwer-

punkt der Verfassungsschutzarbeit. Die Entwicklung der ehemaligen „Kameradschaft Einbeck“ verdeutlicht, wie fließend die Übergänge im neonazistischen Bereich des Rechtsextremismus geworden sind. Sie spiegelt zugleich den Bedeutungs- und Attraktivitätsverlust des vor einem Jahrzehnt in Niedersachsen noch dominierenden Organisationsmodells der neonazistischen Kameradschaften wider.

Das Zusammenwirken in losen Netzwerken über größere geographische Räume hinweg und die Kooperation mit Mitgliedern der rechtsextremistischen Parteien oder mit überwiegend subkulturell geprägten Bruderschaften wie „Nordic 12“, „Brigade 8“ und „Blood Brother Nation“ sind der Versuch, den Bedeutungsverlust zu kompensieren. Am ehesten gelingt dies noch in den südlichen und südöstlichen Landesteilen. Insgesamt aber bietet sich ein äußerst heterogenes Bild, das nur noch rudimentär an das ursprüngliche Organisationsmodell der miteinander vernetzten Kameradschaften erinnert.

Entsprechend gering ist inzwischen die Mobilisierungskraft. Größere Demonstrationen mit überregionaler Beteiligung, durch die die neonazistische Szene öffentliche Wirkung erzielen möchte, haben an Zulauf und Bedeutung verloren. An der von norddeutschen Neonazis initiierten Kampagne „Tag der deutschen Zukunft“ (TddZ) beteiligten sich 2020 in Worms nur noch 60 Rechtsextremisten. Die Kampagne wird aller Voraussicht nach eingestellt. Die Geschichte des



Trauermarsches in Bad Nenndorf, der bereits 2015 letztmals durchgeführt wurde, ist ein weiterer Beleg für den Strukturwandel des Rechtsextremismus, welcher durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie noch verstärkt wurde.

Die abnehmende Sichtbarkeit des Rechtsextremismus in der Öffentlichkeit bedeutet keineswegs, dass die von ihm ausgehenden Gefahren geringer geworden sind – im Gegenteil. Parallel zum beschriebenen Trend haben sich das Internet und die veränderten Formen der Kommunikation zu Keimzellen eines gewandelten Rechtsextremismus entwickelt, und das mit gravierenden Folgen. Während die staatlichen Aufklärungs- und Sanktionsmöglichkeiten somit erschwert werden, vergrößert sich die Reichweite rechtsextremistischer Agitation, entstehen Netzwerke auf antisemitischer und rassistischer Basis jenseits des tradierten Rechtsextremismus

und werden Radikalisierungsprozesse durch den permanenten Austausch mit Gleichgesinnten in den „Echokammern“ des Internets beschleunigt.

Als Folge stehen die Sicherheitsbehörden vor der Herausforderung, auf neue Formen von Gefährdungssachverhalten reagieren zu müssen. Der Anschlag auf die Synagoge in Halle (Sachsen-Anhalt) ist ein drastisches Beispiel für die veränderte Gefahrenlage. Der Täter, der keine Verbindung zum organisierten Rechtsextremismus aufwies, handelte in der Überzeugung, ein Fanal im Namen einer ideologisch gleichgesinnten Netzgemeinde zu setzen. Er verübte den Anschlag zwar als Einzeltäter, verstand sich aber dennoch als Teil eines internationalen Geflechts aus Antisemiten, Rassisten und Verschwörungstheoretikern. Mit Blick auf Resonanz im Internet handelte auch Tobias Rathjen, der am 19.02.2020 in Hanau (Hessen) vor zwei Sisha-Bars neun Menschen mit Migrationshintergrund erschoss. Vor dem Anschlag hatte er im Internet ein Pamphlet verbreitet, in dem er unter dem Einfluss von Verschwörungstheorien und geleitet von einem rassistischen Weltbild Vernichtungsfantasien entwickelte. Der Täter wies ebenfalls keinen Bezug zum organisierten Rechtsextremismus auf.

Ein weiteres Beispiel für die veränderte Gefahrenlage ist die nach ihrer Führungsfigur benannte „Gruppe S.“. Im November erhob der Generalbundesanwalt Anklage gegen zwölf Mitglieder wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung. Die „Gruppe S.“ hatte über Netzkontakte zusammengefunden, bevor sie Treffen in der Realwelt durchführte. Sie verfolgte das Ziel, über Anschläge u. a. auf Moscheen bürgerkriegsähnliche Zustände herbeizuführen und auf diese Weise das politische System zu destabilisieren. Eine wesentliche Rolle spielte Tony E. aus dem Landkreis Uelzen, der zuvor als Angehöriger der Gruppierung „Freikorps Heimatschutz“ bekannt war.

Ähnlich einzuordnen ist die vom Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat am 23.06.2020 verbotene Gruppierung „Nordadler“, die über diverse Internetplattformen und in offenen und geschlossenen Chat-Gruppen nationalsozialistische und antisemitische Positionen verbreitete. An der Gruppierung waren auch Personen aus Niedersachsen beteiligt.

Vom Komplex des neonazistischen und gewaltbereiten Rechtsextremismus zu unterscheiden sind neurechte Strömungen, die unter Beibehaltung der institutionellen Formen des demokratischen Rechts-

staats eine Umwertung seiner normativen Grundlagen betreiben. Eine eng miteinander verknüpfte Allianz, zu der Internet-Plattformen wie PI-News, Organisationen wie die „Identitäre Bewegung“, und neurechte Autoren bzw. Verlage gehören, ist bemüht, die Diskurshoheit zu erringen und Begriffe zu bestimmen, indem z. B. der Islam mit dem Islamismus systematisch gleichgesetzt oder der Begriff Flüchtling mit ausschließlich negativen Assoziationen verwendet wird. Die ausgiebig genutzte Möglichkeit, entsprechende Positionen über das Internet zu verbreiten, hat den Wirkungsradius und die Wirkmacht neurechter Akteure deutlich vergrößert.

Neurechte Ideologen knüpfen an eine Entwicklung an, die Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler mit den Worten Radikalisierung von Ressentiments beschreiben. Sie sind bemüht, eine aufgeheizte, zum Teil hasserfüllte Stimmung, wie sie sich in vielen Foren und Chatgruppen zeigt, mit verschwörungstheoretischen Erklärungsansätzen vom drohenden „Volkstod“ oder einem geplanten „Bevölkerungsaustausch“ ideologisch auszurichten. Ihre Argumentation in Kategorien der Ungleichwertigkeit ist ungleich subtiler als die offen rassistische, sozialdarwinistische und antisemitische Propaganda der Neonazis.

Hinter dem von ihnen vertretenen ethnopluralistischen Ansatz verbirgt sich erst bei genauerer Betrachtung ein Homogenitätsdenken, das die Individualrechte und die realen gesellschaftlichen Verhältnisse negiert. In neurechten Theorien bildet die ethnische Zugehörigkeit die zentrale Bezugsgröße und nicht die Allgemeingültigkeit der Menschenrechte. Konsequenterweise wird die Einzelperson nach ihrer ethnischen Gruppenzugehörigkeit und nicht nach ihrer Individualität bewertet. Zwischen den Ethnien wiederum bestehen Rangunterschiede, wie sich am Beispiel abwertender Äußerungen insbesondere über Muslime nachweisen lässt. In einer Gesamtbeurteilung entlarvt sich der ethnopluralistische Ansatz somit als ein kulturrassistisches Konstrukt.

Der Bedeutungszuwachs neurechter Diskurse ist schon seit längerem zu beobachten. Am augenfälligsten dokumentierte sich diese Entwicklung im Aufstieg der „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD), die mit öffentlichkeitswirksam inszenierten Aktionen auf Präsenz vor allem in den Sozialen Medien zielte. Seitdem einige Anbieter der IBD den Internetzugang gesperrt haben, hat die Organisation an Wirkkraft verloren. Ihre Entwicklung stagniert. Der Einfluss neurech-

ter Ideologie bleibt hiervon unberührt. Mittlerweile haben neurechte Positionen über den „Flügel“, einen parteiinternen Personenzusammenschluss innerhalb der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD), Eingang in den parlamentarischen Raum gefunden. „Der Flügel“ ist seit dem 19.03.2020 Beobachtungsobjekt des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, weil er auf der Basis des neurechten ethnopluralistischen Ideologieansatzes für eine Individualrechte negierende, Minderheiten ausgrenzende, ethnisch-homogene Gesellschaftsordnung eintritt. Formell hat sich der „Flügel“ zwar am 30.04.2020 aufgelöst, informelle Strukturen und Einfluss aber bestehen fort. Deutlich wurde dies bei der Abwahl des Landesvorstandes der niedersächsischen AfD. Die bisherige Landesvorsitzende erklärte ihren Austritt aus der Partei und begründete dies mit „der Dominanz des rechtsextremen Flügels“. Die heftigen innerparteilichen Auseinandersetzungen sind Ausdruck einer tiefgreifenden Zerstrittenheit um Grundsatzpositionen. Die Beobachtung durch den Verfassungsschutz wird sich darauf konzentrieren, die Verbindungen des „Flügels“ zu anderen Bereichen des Rechtsextremismus aufzuklären und zu beobachten, ob und inwieweit es seinen Vertretern gelingt, die Gesamtausrichtung der AfD zu bestimmen.

Fazit:

Die Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus muss auf zwei Ebenen geführt werden. Auf der einen Seite sind durch die veränderten Einfluss- und Rekrutierungsmöglichkeiten via Internet neue Formen des gewaltbereiten Rechtsextremismus entstanden. Die Sozialisierung von potenziellen Gewalttätern in traditionellen rechtsextremistischen Organisationen allein steht nicht mehr im Vordergrund. Mindestens von ebenso großer Bedeutung sind Radikalisierungsprozesse, die sich unter dem Einfluss des Internets vollziehen. Die Sicherheitsbehörden stehen vor der Herausforderung, ihr prognostisches Instrumentarium und ihre Aufklärungsmethodik dieser Entwicklung anzupassen.

Auf der anderen Seite wird der demokratische Rechtsstaat von rechtsextremistischen Strömungen herausgefordert, die darauf ausgerichtet sind, seine normativen Grundlagen zu unterminieren, ohne auf das Mittel der physischen Gewalt zurückzugreifen. Das veränderte Kommunikations- und Informationsverhalten ist ein ent-

scheidender Faktor für den Erfolg solcher demokratiefeindlichen Strömungen. Präventionsmaßnahmen müssen dies berücksichtigen. Vor allem aber müssen sie bereits auf der Einstellungsebene, bei der Vorurteilsbildung ansetzen, wenn die Verbreitung von demokratiefeindlichen Positionen eingehegt werden soll, die im schlimmsten Fall zu einem Kreislauf von Hasspropaganda und Gewaltanwendung führen kann.

„Völkische Siedler“

Im Zusammenhang mit der Bildung rechtsextremistischer Netzwerke sind die durch die mediale Berichterstattung wiederholt in den Blickpunkt gerückten sogenannten völkischen Siedler als ein eigenständiges Phänomen zu betrachten. Als völkische Siedler werden Familien bezeichnet, die im ländlichen Raum eine naturorientierte ländliche Lebensweise auf der Basis einer völkisch-nationalistischen Ideologie pflegen. Nach außen geben sie sich harmlos und unauffällig. Innerhalb ihres kinderreichen Familien- und Freundeskreises leben sie nach völkischen Denk- und Verhaltensmustern. Dabei orientieren sie sich an der von den Nationalsozialisten propagierten Volksgemeinschaft, die als eine „geschichtlich gewachsene Blutsgemeinschaft“ verstanden wird. Das Attribut ist somit ein in seinem Kern rassistischer Begriff, der die Ausgrenzung anderer Ethnien beinhaltet.

Völkische Siedler bevorzugen dünnbesiedelte Landstriche, um ihre „Volksgemeinschaft“ wirtschaftlich unabhängig und weitgehend ungestört leben zu können. Junge Paare oder Familien erwerben in diesen Regionen zu günstigen Konditionen Resthöfe und Bauernhäuser und restaurieren diese gemeinsam mit Freunden und Verwandten. Der Großraum Lüneburg-Uelzen-Lüchow-Dannenberg ist eine Schwerpunktregion für völkisch orientierte Familien in Niedersachsen. Völkische Familien sind dort seit vielen Generationen ansässig oder haben ihren Lebensmittelpunkt in diese Region verlagert. Die engen familiären Verbindungen reichen zum Teil in die Zeiten gemeinsamer Mitgliedschaft in den verbotenen Organisationen „Wiking-Jugend“ und „Heimattreue Deutsche Jugend“ (HDJ) zurück. Als Organisationen mit Bezug zu den völkischen Siedlern sind u. a. der „Sturmvogel“, der „Bund für Gotterkenntnis (Ludendorff) e. V.“ oder die „Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft

wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.“ anzuführen.¹⁵ Ihre völkischen und rassistischen Positionen gehören zu den grundlegenden Elementen rechtsextremistischer Ideologie. Folgerichtig sind viele Personen aus dem Bereich der völkischen Siedler zugleich Mitglieder in diversen rechtsextremistischen Organisationen wie der „Identitären Bewegung“. Im Vordergrund steht für sie aber das Bestreben, zu der von ihnen abgelehnten Gesellschaftsordnung eine völkische Gegenwelt zu schaffen, in der sie nach ihren Normen völkisch-kultureller Homogenität leben.

Siedlungsprojekte sind in der rechtsextremistischen Szene immer wieder diskutiert und initiiert worden, ohne dass es über die regionalen Ansätze hinaus zu einer flächendeckenden Realisierung gekommen wäre. In einer Gesamtbetrachtung des Rechtsextremismus gehen von völkischen Siedlern zwar keine ideologischen Zentrifugalkräfte aus, auf lokaler Ebene aber können sie mit ihren ausgrenzenden Positionen zur Belastung für das gesellschaftliche Zusammenleben werden. Präventionsansätze müssen deshalb unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteure auf die jeweilige Situation vor Ort zugeschnitten sein. Dem Verfassungsschutz obliegt es, zu beobachten und zu analysieren, ob sich aus dem Zusammenwirken völkischer Siedler dynamische Netzwerkstrukturen von überregionaler Bedeutung herausbilden.

2.4 Rechtsextremistische Musikszene

Gründung/ Bestehen seit	1980er Jahre
Struktur/ Repräsentanz	Heterogenität der organisatorisch nicht gefestigten subkulturellen rechtsextremistischen Szene; eine Ausnahme bilden die „Hammer-skins“ mit einem festen hierarchischen Aufbau; viele Szeneangehörige im jugendlichen Alter
Mitglieder/Anhänger/ Unterstützer	Bund: k. A. ¹⁶ Land: 590 →

¹⁵ Vgl. BT-Drs. 19/16742 vom 23.01.2020.

¹⁶ Für den Bund wird seit dem Jahr 2018 das Mitglieder-Potenzial der subkulturell geprägten Rechtsextremisten nicht mehr gesondert ausgewiesen; siehe Kapitel 2.1, „Mitglieder-Potenzial“.

Veröffentlichungen

Publikationen: CD-Veröffentlichungen, Fanzines;
Web-Angebote: Online-Versände, Bekanntmachung von
Konzertterminen über Foren, Veröffentlichungen von Videos

Kurzportrait/Ziele

Der subkulturelle Bereich im Rechtsextremismus ist hauptsächlich von szenetypischer Musik und einem damit verbundenen – nicht selten gewaltorientierten – Lebensstil geprägt. Dabei zeigt die Entwicklung der letzten Jahre, dass die subkulturelle Szene zunehmend an eigenständiger Bedeutung verloren hat. Sichtbar wird dieser Wandel vor allem in dem fast vollständigen Verschwinden von rechtsextremistischen Skinheads aus dem öffentlichen Straßenbild, welche in den 1980er und 1990er Jahren die gewaltbereite rechtsextremistische Szene maßgeblich geprägt hatten. Zu beobachten sind stattdessen informelle, eher strukturelose Gruppen oder Personenzusammenschlüsse, die kaum regelmäßige Aktivitäten entfalten, die keinen festen Mitgliederstamm haben und die nur sporadisch auf sich aufmerksam machen. Die Grenzen zwischen den einzelnen Bereichen des Rechtsextremismus sind daher zusehends fließend und verschwommen, so dass eine Unterscheidung nach trennscharfen Kriterien immer schwieriger wird. Rechtsextremistische Einstellungsmuster sind von größerer Bedeutung als die organisatorische Anbindung an eine bestimmte Gruppierung. In der von Männern dominierten Szene spielen Frauen eine untergeordnete Rolle, auch wenn diese nicht zu vernachlässigen ist und in ihrer Bedeutung für die subkulturelle Szene nicht unterschätzt werden darf.

Die fremdenfeindliche Grundeinstellung von subkulturell geprägten Rechtsextremisten kommt dabei unreflektiert, häufig spontan und gewaltsam zum Ausdruck. Sie wird ausgelebt und nicht ideologisch im Sinne eines politischen Ansatzes überhöht. Eine wichtige Rolle spielt hier die rechtsextremistische Musik mit ihrer aufputschenden Wirkung. Sie vermittelt Feindbilder, aber keinen politischen Ansatz.

Rechtsextremistische Musik ist zugleich ein wesentlicher Faktor für die Ausprägung eines Gemeinschaftsgefühls bei den Szeneangehörigen. Rechtsextremistische Parteien nutzen rechtsextremistische Bands und Liedermacher, um ihre Veranstaltungen für ein jüngeres Publikum attraktiver zu gestalten. In Niedersachsen

allerdings ist aufgrund der geringen Attraktivität und der politischen wie organisatorischen Schwäche der rechtsextremistischen Parteien eine derartige Feststellung nicht zu treffen. Allgemein hat die Musik jedoch den Zweck, rechtsextremistische Ideologie – auch an Außenstehende – zu vermitteln. Die Liedinhalte formulieren in plakativer, häufig hetzerischer Form die rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Einstellung der Szeneangehörigen. Die Bandbreite rechtsextremistischer Musik erstreckt sich von Black Metal über Schlager bis zu Balladenmusik. Daneben haben die Stilrichtungen Rap und Hip-Hop an Akzeptanz gewonnen, welche insbesondere bei Angehörigen der „Identitären Bewegung“ auf Resonanz stoßen. Den größten Zuspruch innerhalb der subkulturellen Szene erfährt unverändert die Stilrichtung Rock against Communism (RAC).

Finanzierung

Verkauf von rechtsextremistischen Tonträgern sowie Handel mit Devotionalien, darunter Kleidung, die mit rechtsextremistischen Aussagen bedruckt ist. Handel und Verkauf dienen teilweise ausschließlich wirtschaftlichen Interessen, während Einnahmen aus Musikveranstaltungen mitunter Aktivitäten finanzieren.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Die Beobachtungswürdigkeit ergibt sich aus der fremdenfeindlichen Grundeinstellung und aus der Gewaltanwendung oder der Bereitschaft zur Gewalt, die für subkulturell geprägte Rechtsextremisten einen Ausdruck von Männlichkeit und Dominanz darstellt. Gewalt wird insbesondere unter Alkoholeinwirkung zuweilen hemmungslos, brutal und meistens spontan ausgelebt. Auch die Liedtexte rechtsextremistischer Musik fördern gewaltorientierte Aktivitäten; sie transportieren Gewaltphantasien, Aufrufe zu Gewalt oder vermitteln Feindbilder. Von eingängigen oder aufputschenden Melodien getragen können die Liedtexte eine suggestive Wirkung entwickeln. Hiermit richten sich subkulturell geprägte Rechtsextremisten gegen die im Grundgesetz verbrieften Freiheits-, Gleichheits- und Menschenrechte (Art. 1 – 4 GG) sowie gegen den demokratischen Rechtsstaat (Art. 20 GG). Damit sind sie verfassungsfeindlich; ihre Beobachtung richtet sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Rechtsextremistische Musikszene

Rechtsextremistische Musik ist für die subkulturelle Szene von einem hohen werbestrategischen Stellenwert. Gleiches gilt für die neonazistische Szene und für die rechtsextremistischen Parteien NPD, „Die Rechte“ und „Der III. Weg“. Musik hat insbesondere für den Einstieg in die rechtsextremistische Szene eine wichtige Funktion. Damit ist rechtsextremistische Musik ein wesentlicher Faktor für die Ausprägung eines Gemeinschaftsgefühls bei den Szeneangehörigen und dient darüber hinaus dem Zweck, rechtsextremistische Ideologien – auch an Außenstehende – zu vermitteln. Aufgrund der allgemeinen staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie konnte jedoch die rechtsextremistische Musikszene im Jahr 2020 dieser Funktion kaum nachkommen.

Dagegen weist die Anzahl der Zugriffe auf rechtsextremistische Musikvideos im Internet darauf hin, dass die Verbreitung der Musik weit über das registrierte rechtsextremistische Personenpotenzial hinausreicht. Besonders angesprochen fühlen sich Jugendliche, die ihre soziale Situation in den Liedtexten widergespiegelt finden und die nach Integration in eine Gruppe Gleichgesinnter streben. Die Konfrontation mit rechtsextremistischer Musik kann den Beginn einer Entwicklung markieren, in deren Verlauf sich Jugendliche zunehmend mit der rechtsextremistischen Szene identifizieren. Die Auseinandersetzung mit der rechtsextremistischen Musik ist deshalb seit mehreren Jahren ein Schwerpunkt der präventiven Verfassungsschutzarbeit.¹⁷

Das Jahr 2020 war geprägt von verschwörungsideologischen Theorien. In diesem Zusammenhang veröffentlichte der ehemals in Niedersachsen ansässige Vertrieb „Das Zeughaus“ (Bayern) ein Musikvideo des Bandprojekts „Zillertaler Virenjäger“ mit dem Titel „Fahrt zur Hölle“. Im Songtext wird die Corona-Pandemie verschwörungstheoretisch mit rechtsextremistischem Unterton thematisiert:

*„Die WHO, das RKI
und die gefakte Pandemie.
Ein teuflischer Plan.*

¹⁷ Siehe Kapitel 6.

...

*Gleichgeschaltet jedes Land,
eure Agenda ist bekannt.
Doch nicht mit uns.*

...

*Wir sind nur Dreck
und nichts als Vieh
für die Milliarden Pharmaindustrie.
Deshalb leckt uns alle mal am Arsch.*

...

*Für deine Korruption und deine Gier nach Geld
[Anmerkung: gemeint ist Bill Gates]
Und deinen Impfzwang für eine schöne neue Welt.
Dein perfider langersehnter Plan.
Komm fahr damit zur Hölle.*

...

*Ihr großes Ziel ist Terror pur
und die verlogene Coronadiktatur,
ein satanisch-kabbalistischer Plan.
Fahrt damit zur Hölle.“*

Ein wiederkehrendes Thema ist die Verbreitung antisemitischer Verschwörungstheorien. Ein Beispiel hierfür ist das Lied „Schrei die Wahrheit raus“ der Band „Sturm 18“ (Nordrhein-Westfalen). Dieses wurde auf dem im Jahr 2019 herausgegebenen Tonträger „S.A.B.O.T.A.G.E.“ veröffentlicht, welcher im Jahr 2020 durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert wurde. Neben der Idee, dass die Juden die Weltherrschaft anstrebten und die deutsche Regierung lenken würden, greift der Liedtext auch die rechtsextremistische „Umwolkungsthese“ auf. Darin finden sich auch antisemitische Stereotype (Bankenhäuser, Freimaurer usw.), die als Synonyme für jüdisch kontrollierte Einrichtungen zu verstehen sind:



*„Politiker sind Marionetten, Regierungen nur Varieté
schau hinter die Kulissen, um ihr System zu verstehen.
Bankenhäuser, Freimaurer und One-World-Globalisten
sind auch ein Teil der Eliten, der Kapitalisten.*

...

*Sie verführen dich, auf ihre Freiheit zu vertrauen,
wenn sie Ketten schmieden und Käfige bauen.*

*Sie verführen dich, ihre Worte nachzureden,
wenn die Invasoren uns die Heimat stehlen.*

Die Produzenten solcher Musik lassen Tonträger vor ihrem Erscheinen durch Rechtsanwälte auf mögliche Rechtsverstöße überprüfen, um Indizierungsmaßnahmen, strafrechtliche Verfahren und damit einhergehende finanzielle Verluste zu vermeiden. Strafrechtlich relevante CDs, deren Anteil weniger als zehn Prozent beträgt, werden bis auf wenige Ausnahmen im Ausland produziert.

Nach wie vor erscheinen Tonträger, die nur szeneeintern und nicht über offen zugängliche Szenevertriebe verkauft werden. Da eine Strafverfolgung hier fast nicht möglich ist, äußern die Bandmitglieder in den Texten offen ihr fremdenfeindliches, antisemitisches und rassistisches Gedankengut. Häufig wird offen zur Gewalt gegen die von der Szene als Feinde betrachteten Personen aufgerufen oder sie werden anderweitig bedroht. Derartige Tonträger werden von der BPjM regelmäßig geprüft und ggf. als jugendgefährdend und möglicherweise strafrechtlich relevant bewertet und indiziert.

Immer häufiger werden neue Tonträger kurz nach ihrer Veröffentlichung in Download-Portalen oder in sozialen Netzwerken im Internet angeboten und gratis zur Verfügung gestellt. Diese Entwicklung bietet zwar einerseits die Möglichkeit, über die Szene hinaus einen größeren Verbreitungsgrad rechtsextremistischer Musik zu erreichen. Andererseits führt das kostenfreie Herunterladen aus dem Internet zu finanziellen Einbußen der betroffenen Bands und Musiker, die wiederum befürchten, weniger CDs zu verkaufen und die Produktionskosten nicht mehr decken zu können. Um dem entgegenzuwirken und dem Nutzerverhalten insbesondere der jungen Hörerschaft entgegenzukommen, versuchen rechtsextremistische Musiker über Streaming-Dienste ihre Tonträger zu verbreiten. Der Sänger der rechtsextremistischen Band „FLAK“ (Rheinland-Pfalz) hat die Veröffentlichung seines Tonträgers „Balladen für Deutschland“ bei den Streaming-Diensten wie folgt beworben:

„FLAK geht in die Online Stores.

... Damit sind wir auch endlich im digitalen Zeitalter angekommen und freuen uns, dass unsere Musik nun auch zeitgemäß Verbreitung findet.“

Die Anzahl rechtsextremistischer Musikgruppen hat sich bundesweit in den letzten Jahren kaum verändert. Dabei handelt es sich nicht um einen permanent gleichbleibenden Kreis von Musikgruppen. Viele Bands bestehen nur für kurze Zeit. Mitunter finden sich Mitglieder rechtsextremistischer Bands unter neuem Namen einmalig für Musikprojekte zusammen.

Bundesweit fanden 27 rechtsextremistische Konzerte (2019: 64) statt, bei denen der regionale Schwerpunkt in Sachsen lag. In Niedersachsen gab es kein Konzert.¹⁸

Die Corona-Pandemie hatte massive Auswirkungen auf die Durchführung rechtsextremistischer Musikveranstaltungen. Kontaktbeschränkungen und das Verbot von Veranstaltungen mit größeren Teilnehmerzahlen führten zur Absage geplanter Veranstaltungen oder zu einem Ausweichen auf das nächste Jahr.

Die in Deutschland zumeist konspirativ organisierten rechtsextremistischen Musikveranstaltungen werden durchschnittlich von 100 bis 150 Personen besucht. Die Ankündigungen für diese Konzerte erreichen in der Regel nur Szeneangehörige, so dass eine Werbewirkung für Interessierte ohne Szenebezug nahezu ausgeschlossen ist.

Ein fortlaufender Trend ist die Durchführung rechtsextremistischer Großveranstaltungen mit Musikdarbietungen namhafter Szenebands als zentralem Bestandteil, die von Wortbeiträgen einschlägiger Redner flankiert werden. Diese Veranstaltungen sind als politische Kundgebungen angemeldet und lassen sich daher nur schwer verbieten. Wegen des erhöhten Organisationsaufwandes und des finanziellen Risikos sind die Organisatoren in diesen Fällen bereit, die Veranstaltung bei den Ordnungsbehörden anzumelden und die staatlichen Auflagen, bis hin zu einem generellen Alkoholverbot, einzuhalten.

Eine dieser politischen Kundgebungen sollte die vierte Auflage des „Schild & Schwert“-Festivals in Ostritz (Sachsen) sein. Die erneut

¹⁸ Siehe Abschnitt „Rechtsextremistische Konzerte und Liederabende in Niedersachsen“.

von dem Neonazi und stellvertretenden NPD-Bundesvorsitzenden Thorsten Heise aus Thüringen angemeldete Veranstaltung war ursprünglich für den 12. und 13.06.2020 geplant und wurde zunächst auf den 25. und 26.09.2020 verschoben. Neben populären rechtsextremistischen Bands wie „Oidoxie“ (Nordrhein-Westfalen) und „Die Lunikoff Verschwörung“ (Berlin) waren auch Auftritte der niedersächsischen Band „Gassenraudi“ sowie von „Hannes“, dem Soloprojekt von Hannes Ostendorf aus Lilienthal (Landkreis Osterholz) angekündigt. Die politische Kundgebung wurde wegen der staatlichen Corona-Beschränkungen auf das Jahr 2021 verschoben. Das erste „Schild & Schwert“-Festival im April 2018 hatten rund 1.300 Personen besucht. Die zweite Veranstaltung im November 2018 fand mit rund 800 Teilnehmenden schon weniger Resonanz. An der dritten politischen Kundgebung am 21. und 22.06.2019 nahmen in der Spitze rund 700 Personen teil.

Rechtsextremistische Musik in Niedersachsen

Im Jahr 2020 waren vier niedersächsische Musikgruppen sowie zwei Liedermacher aktiv.

„Stahlgewitter“/„Gigi & Die Braunen Stadtmusikanten“

Daniel Giese war mit seinen Musikprojekten im Jahr 2020 nicht aktiv. Allerdings veröffentlichte die Band „Kahlkopf“ den Tonträger „Dein Volk ist alles“, bei dem Daniel Giese als Sänger fungiert. Dabei wurden nicht indizierte Lieder der bereits herausgegebenen Tonträger „Pogo im Parlament“ (1997) und „Im Namen des Herrn“ (2001) neu aufgelegt. Der Titel des Tonträgers greift das von den Nationalsozialisten propagierte „Du bist nichts, dein Volk ist alles“ auf. Mit diesem Motto wurde der Gedanke einer rassistisch verstandenen, homogenen „Volksgemeinschaft“ verbunden, in der die Interessen des Einzelnen bedingungslos der Gemeinschaft untergeordnet werden mussten.



Die im Jahr 2019 neu aufgelegte CD „Teppichzimmer-Terroristen“ der Band „Kahlkopf“ mit Daniel Giese als Sänger wurde von der BPjM im Jahr 2020 indiziert. Ebenso wurde der 2017 veröffentlichte Tonträger „Schlimmer als die Pest“ von Daniel Gieses Projekt „In Tyrannos“ seitens der BPjM auf die Liste der jugendgefährdenden Medien gesetzt.

Die verschiedenen Projekte von Daniel Giese finden seit vielen Jahren große Beachtung in der rechtsextremistischen Szene. Dies betrifft sowohl die durchaus versierten musikalischen Darbietungen als auch die rechtsextremistischen Texte, die sich zuweilen an der Grenze der Strafbarkeit bewegen. Der Sänger und Gitarrist der Gruppe „FLAK“ erklärte hierzu: „Stahlgewitter ist die größte nationalistische Band weltweit.“

„Hannes“/„Kategorie C“/„Nahkampf“

Die Bands „Kategorie C“ und „Nahkampf“ waren personenidentische Projekte um den Sänger Hannes Ostendorf aus Lilienthal (Landkreis Osterholz), der diese zum Ende des Jahres 2019 aufgelöst hat. Seit der Beendigung seiner Bandprojekte ist Hannes Ostendorf als Liedermacher „Hannes“ in der rechtsextremistischen Musikszene aktiv. Ein Auftritt war beim „Schild & Schwert“-Festival am 26.09.2020 in Ostritz (Sachsen) geplant, welches jedoch wegen der staatlichen Corona-Beschränkungen abgesagt wurde. Hannes Ostendorf veröffentlichte als Solist „Hannes“ den Tonträger „100 Jahre altes Holz“. Für das darauf enthaltene Lied „Total dicht“ produzierte Hannes Ostendorf gemeinsam mit zwei weiteren rechtsextremistischen Musikern ein Musikvideo. Das Lied thematisiert die Corona-Pandemie und die von der Regierung ergriffenen Maßnahmen:



*„In Wuhan aus einem Labor herausgeschlichen,
ein Virus die Menschen in Angst versetzt,
die Medienlandschaft sofort global angeglichen,
Alarmstufe rot bei einem grippalen Infekt.
Der Tod lauert überall auf jeder Oberfläche,
Angst sollst du haben, du könntest verrecken,
es gibt natürlich nur noch Coronatote,
bleib bloß daheim, warte auf die nächste Prognose.*

(Ref.)

*Totale Überwachung und Ausgangssperre,
ein Schelm wer sich böses dabei denkt,
Passierschein und Abstandsatmosphäre,
die Herde wird in einen Stall gedrängt.*

*Überwachung nur für eine Bevölkerungsschicht,
Grenzen nur für uns Deutsche geschlossen,
denn Flughäfen und Geschäfte bleiben jetzt dicht,
lang genug habt ihr eure Freiheit genossen!“*



„Kategorie C“ veröffentlichte als „Abschluss-CD“ den Tonträger „Tradition verpflichtet“ sowie eine DVD mit Ausschnitten eines im Jahr 2019 durchgeführten „Abschiedskonzertes“. Die als „Kategorie C“ veröffentlichten Texte waren eher unpolitisch, hier standen der Fußballbezug sowie die Gewaltbereitschaft von Hooligans im Vordergrund.

Der 1995 veröffentlichte Tonträger „Schutt und Asche“ der Band „Nahkampf“ wurde von der BPjM 2020 folgeindiziert.

Mit den Texten der Band „Nahkampf“ widmete sich Hannes Ostendorf eher politischen Themen, aber auch rechtsextremistischen Inhalten.

Neben seinem Musikprojekt betreibt Hannes Ostendorf weiterhin einen eigenen Online-Versand, bei dem Tonträger und umfangreiche Devotionalien seiner aktiven und inaktiven Musikprojekte angeboten werden. In Ergänzung dazu unterhält er eine eigene Applikation (App) für mobile Endgeräte. Dieses Angebot macht deutlich, dass ein Hauptinteresse in der Gewinnoptimierung liegt.

„Eichenlaub mit Schwertern“

Das Musikprojekt „Eichenlaub mit Schwertern“ aus Südniedersachsen veröffentlichte im Jahr 2020 den Tonträger „Unter der Sonne“. Unterstützt wurde die Band dabei von rechtsextremistischen Musikern aus anderen Bundesländern. Des Weiteren ist die Band mit dem Lied „Haltet stand“ auf dem 2020 veröffentlichten Sampler „Punikoff hört rein Vol. 2“ vertreten.

„Gassenraudi“

Die aus dem Raum Braunschweig stammende Musikgruppe veröffentlichte anlässlich ihres fünfjährigen Bandbestehens den Tonträger „Niemals nur Zaungast!“. Es handelt sich dabei um eine Zusammenstellung bereits herausgegebener Samplerbeiträge, neuer Lieder sowie um Proberaumaufnahmen. In dem Lied „Sitting Bull“ vergleicht die Band den Widerstand der indigenen Bevölkerung gegen die

U.S.-amerikanische Regierungspolitik mit den Flüchtlingsbewegungen nach Deutschland. Auch hier kommen szenetypische Überfremdungsängste zum Ausdruck, wenn es heißt:

*„Doch die Geschichte hat uns eins gelehrt,
wer zu spät reagiert wird ins Reservat gesperrt.
Die Ureinwohner existieren nicht mehr,
denn als Einwanderungsland hat man es doppelt so schwer.“*



Mit dem auf diesem Tonträger ebenfalls veröffentlichten Lied „Un-geniert“ ist „Gassenraudi“ auf dem 2020 herausgegeben Sampler „Punikoff hört rein Vol. 2“ vertreten. „Gassenraudi“ sollte ebenfalls auf dem abgesagten „Schild & Schwert“-Festival in Ostritz (Sachsen) auftreten.

„Flatlander“

Der Liedermacher „Flatlander“ aus dem Landkreis Leer trat am 08.02.2020 beim sogenannten „Tag der Ehre“ in Budapest (Ungarn) auf. Die jährliche Veranstaltung wird maßgeblich von Angehörigen des ungarischen „Blood & Honour“-Netzwerkes organisiert. Bei dem Aufmarsch wird den bei der Befreiung von Budapest im Jahr 1945 gefallenen Soldaten gedacht, wobei insbesondere der positive Bezug auf die Waffen-SS und deren Glorifizierung eine bedeutende Rolle einnehmen. Ein weiterer Auftritt erfolgte während des ersten Corona-Lockdowns am 25.04.2020 per Livestream im Internet. „Flatlander“ veröffentlichte den Tonträger „MMXX“ mit drei eigenen Liedern und fünf Coverversionen, darunter ein Lied des „Blood & Honour“-Gründers Ian Stuart Donaldson. Mit dem Sänger der Band „FLAK“ (Rheinland-Pfalz) produzierte er das Lied „Der letzte Kuss“, welches in den Sozialen Medien hochgeladen und auf dem 2020 erschienen Sampler „20 Jahre Bruderschaft HSF“ der Hammerskins Franken (Bayern) veröffentlicht wurde.



Neben seinen musikalischen Aktivitäten entwirft „Flatlander“ Grafiken für Tonträger anderer rechtsextremistischer Musiker, wie z. B. für die 2020 veröffentlichte Solo-CD „Balladen für Deutschland“ des Sängers der Band „FLAK“ (Rheinland-Pfalz).

Rechtsextremistische Konzerte und Liederabende in Niedersachsen

Die Strategie zur Durchführung rechtsextremistischer Konzerte hat sich gegenüber den Vorjahren nicht geändert. Konzerte finden wie bisher vornehmlich in kleineren Orten statt. Raumanmietungen erfolgen häufig unter dem Vorwand, eine von Musikdarbietungen umrahmte Geburtstagsfeier durchführen zu wollen. Einige Veranstalter sind als Reaktion auf Exekutivmaßnahmen der Polizei dazu übergegangen, mit Ausweichstätten zu planen. Im Eventualfall werden Besucher dann per SMS oder Instant Messaging Diensten über einen Zwischentreffpunkt zur Ausweichstätte umdirigiert. Mit solch umfangreichen Vorplanungen versuchen die Veranstalter, ihr Geschäftsrisiko zu reduzieren.

In Niedersachsen wurde im Jahr 2020 wie in den beiden Vorjahren kein Konzert durchgeführt. Die Corona-Pandemie hat die Durchführung organisierter rechtsextremistischer Musikveranstaltungen im Jahr 2020 bundesweit merklich eingeschränkt. Auch aus diesem Grund haben in Niedersachsen keine Konzerte oder Liederabende stattgefunden.

Nach dem ersten Lockdown galten weiterhin die Beschränkungen für Veranstaltungen mit relevanten Teilnehmerzahlen, so dass lediglich Treffen im näheren Bekanntenkreis von Szeneangehörigen festgestellt wurden. Bei diesen Zusammenkünften, wie sie am 10.07.2020 und am 12.09.2020 stattgefunden haben, stehen musikalische Darbietungen nicht im Vordergrund.

Rechtsextremistische Vertriebe

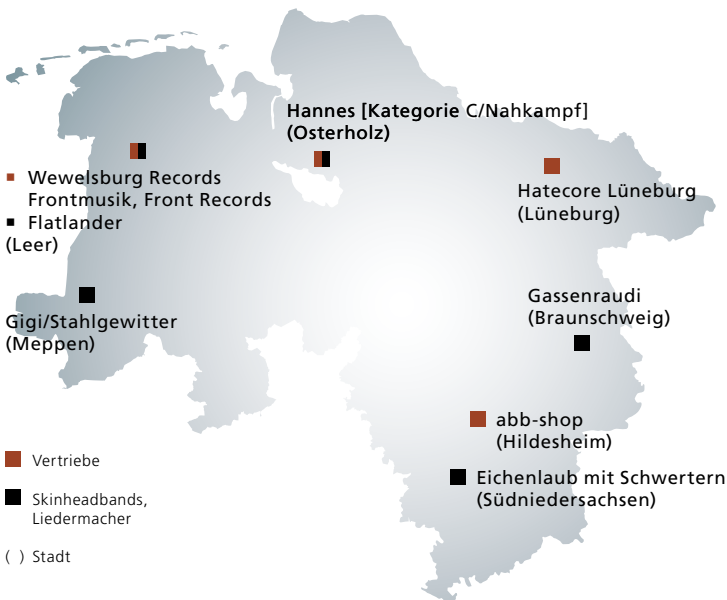
Die Nachfrage der rechtsextremistischen Szene nach Tonträgern, Druckerzeugnissen und Bekleidung sowie weiteren szenetypischen Artikeln wird durch rechtsextremistische Vertriebe bedient, die insbesondere über das Internet ein permanent aktualisiertes Angebot bereithalten. Die unverändert hohe Zahl an Vertrieben zeigt, dass der subkulturelle Bereich fester Bestandteil des Rechtsextremismus ist. Wichtige deutsche Vertriebe sind „PC Records“ und „OPOS Records“ (beide Sachsen) sowie „Rebel Records“ (Brandenburg). Die Betreiber sind oft zugleich Mitglieder rechtsextremistischer Bands oder treten als Veranstalter rechtsextremistischer Konzerte in Erscheinung, bei denen sie ihr Warenangebot offerieren. Strafrechtlich relevante oder indizierte Produktionen befinden sich im Angebot

ausländischer Vertriebe. Zu nennen sind „ISD Records“ und „NSM 88“. Das Angebot umfasst beispielsweise Tonträger der Bands „Landser“ (Berlin) und „Race War“ (Baden-Württemberg), deren Mitglieder in Deutschland wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung am 22.12.2003 bzw. am 22.11.2006 verurteilt worden sind.

Niedersächsische Vertriebe

In Niedersachsen sind sechs Vertriebe ansässig. Dabei spielen „abb-shop“ (Hildesheim), „Hatecore Lüneburg“ und „Wewelsburg Records“ (Leer) in der Szene eine eher untergeordnete Rolle, weil sie Produktionen weniger namhafter Musikbands vertreiben und damit auch einen geringeren Umsatz verzeichnen. Die Vertriebe „Frontmusik“ und „Front Records“ haben ihren Sitz zu Beginn des Jahres 2020 nach Leer verlegt. Weil das Angebot dieser Vertriebe auch namhafte Bands umfasst, ist ihr Bekanntheitsgrad innerhalb der rechtsextremistischen Szene größer. Der Betreiber von „Wewelsburg Records“, „Frontmusik“ sowie „Front Records“ ist im Sommer 2020 nach Thüringen verzogen.

Der Online-Versand „Kategorie C“ wird trotz Auflösung der Band weiterhin betrieben. Dieser bietet ausschließlich Tonträger und Devoationalien der Musikprojekte von Hannes Ostendorf an.



Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die subkulturelle Szene verlangt kein stringentes politisches Engagement, sondern stellt in erster Linie ein Angebot zur Freizeitgestaltung dar. Zu diesem Bereich des Rechtsextremismus liegt die Zugangsschwelle für jüngere Personen mit einer fremdenfeindlichen Grundeinstellung am niedrigsten. Rechtsextremistische Musik ist dabei nach wie vor ein wichtiges Medium für die Rekrutierung neuer Anhänger sowie für die Radikalisierung innerhalb der rechtsextremistischen Szene. Mit den Liedtexten werden zumeist rassistische, antisemitische und antidemokratische Ideologien proklamiert. Rechtsextremistische Musikveranstaltungen fördern das Gemeinschaftsgefühl von Szeneangehörigen insbesondere gegenüber der als feindlich empfundenen Umwelt. In der Vergangenheit wurde in den Liedtexten vorrangig die NS-Zeit glorifiziert. Heute ist bei neuen Produktionen eher ein Bezug zur aktuellen gesellschaftlichen und politischen Entwicklung festzustellen.

Die rechtsextremistische Musikszene ist im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie von bestehenden Trends und bekannten Tendenzen abgewichen. Eine Besonderheit stellt zum einen die thematische Befassung mit dem Virus in den Musiktexten dar. Es ist der Versuch, mit der eigenen rechtsextremistischen Weltsicht an ein aktuelles politisches Thema anzuschließen. Zum anderen bestehen in der Corona-Pandemie erhebliche Einschränkungen bei der Durchführung von Veranstaltungen mit Livemusik. Ein Wiederanstieg der Aktivitäten ist frühestens nach einem möglichen Ende der Pandemie und der Aufhebung der hierzu ergangenen Auflagen und Beschränkungen zu erwarten.

Die rechtsextremistische Musikszene in Niedersachsen ist weitgehend inaktiv. Erwähnenswert ist der Sänger Daniel Giese, dessen verschiedene Projekte seit vielen Jahren große Beachtung in der rechtsextremistischen Szene finden. Niedersächsische Vertriebe haben bundesweit keinen großen Stellenwert, eine Ausnahme stellen die Versände „Frontmusik“ und „Front Records“ dar.

Um den gestiegenen Ansprüchen der Hörerschaft zu genügen, sind kostspielige Produktionen in professionellen Tonstudios sowie aufwändig gestaltete Booklets erforderlich. Video- und Download-Portale lassen hingegen die Verkaufszahlen von Tonträgern und damit die Einnahmen der Bands und Vertriebe zurückgehen. Hierdurch reduziert sich auch das finanzielle Potenzial der rechtsextremistischen Szene.

2.5 Neonazistische Szene

Sitz/Verbreitung	Niedersachsenweit; Schwerpunkte in den Regionen Braunschweig, Hannover/Hildesheim, Oldenburg, Ostfriesland/Emsland, Südniedersachsen/Harz
Gründung/ Bestehen seit	1970er Jahre
Struktur/ Repräsentanz	Örtlich und regional unterschiedlich ausgeprägte Strukturen in Form von Aktionsgruppen, informellen Netzwerken, Kameradschaften oder Kreisverbänden der Partei „Die Rechte“; hinzu kommen überwiegend virtuelle Präsenzen
Mitglieder/Anhänger/ Unterstützer	Bund: k. A. ¹⁹ Land: 240 ↘
Veröffentlichungen	Web-Angebote: Internetseiten, Blogs, Profile in sozialen Netzwerken und Kurznachrichtendiensten; Broschüren, Aufkleber, Flugblätter
Kurzportrait/Ziele	Kennzeichnend für die neonazistische Szene in Niedersachsen ist die Verzahnung mit subkulturell geprägten Rechtsextremisten sowie mit der in Parteien organisierten rechtsextremistischen Szene. Der allgemeinen Entwicklung folgend, die durch ein Abrücken von starren Organisationsstrukturen gekennzeichnet ist, sind Neonazis in den verschiedenen Landesteilen Niedersachsens zumeist in überregionale rechtsextremistische Netzwerke eingebunden. Die Bandbreite der Aktivitäten reicht von der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Propaganda-, Gedenk- oder Störaktionen über die Veranstaltung von Balladenabenden und Zeitzeugenvorträgen bis zur Teilnahme an Demonstrationen oder szeneeinternen Großveranstaltungen im gesamten Bundesgebiet. Im Mittelpunkt der Agitation steht die angeblich drohende und vermeintlich zum „Volkstod“ führende „Überfremdung“, die durch die anhaltende Flüchtlingssituation nochmals verstärkt worden sei. Gleichzeitig versuchen Neonazis, an die aktuellen Proteste gegen die Corona-Maßnahmen anzuknüpfen.

¹⁹ Für den Bund wird seit dem Jahr 2018 das Mitglieder-Potenzial der neonazistischen Szene nicht mehr gesondert ausgewiesen; siehe Kapitel 2.1, „Mitglieder-Potenzial“.

Finanzierung

Beiträge der Anhänger, Vermarktung und Verkauf rechtsextremistischer Devotionalien wie T-Shirts o. Ä.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

In ideologischer Hinsicht eint die neonazistische Szene das unterschiedlich ausgeprägte Bekenntnis zum historischen Nationalsozialismus. Ziel ist die Überwindung des bestehenden demokratischen Systems. An dessen Stelle soll ein am Führerprinzip ausgerichteter Staatsaufbau treten, dessen Grundlage eine rassistisch verstandene Volksgemeinschaft bildet. Hiermit richtet sich die neonazistische Szene gegen die im Grundgesetz verbrieften Freiheits-, Gleichheits- und Menschenrechte (Art. 1 – 4 GG) und ist damit verfassungsfeindlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG).

Die neonazistische Szene sieht sich als eine politisch-soziale Bewegung, die auf stetigen Aktivismus setzt und nicht auf parlamentarische Erfolge. Bestimmend für diese langfristig angelegte Strategie ist eine national-revolutionäre antiparlamentarische Ausrichtung.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Die neonazistische Szene in Niedersachsen ist weiterhin geprägt von einer Heterogenität, die gleichermaßen personell und strukturell wie auch aktionistisch zum Ausdruck kommt. Einerseits bestehen Gruppierungen, die durchaus um politische Wahrnehmung mittels öffentlichkeitswirksamer Aktionen wie Flugblattverteilungen, Kundgebungen oder Demonstrationsteilnahmen bemüht sind, während sich ihre Anhängerzahlen im niedrigen einstelligen Bereich bewegen. Andererseits existieren auch Szenen, die zwar über teilweise deutlich höhere Anhängerzahlen verfügen, deren Aktivitäten jedoch nahezu ausschließlich Binnenwirkung entfalten.

Zur Verbesserung personeller und organisatorischer Möglichkeiten dienen überregionale Netzwerke. Allerdings ist deren Bedeutung recht gering. Denn das dahinterstehende reale Personenpotenzial fällt im Vergleich zur Größe des jeweiligen Einzugsbereichs oftmals deutlich ab. Personelle und strukturelle Zwänge sind die Ursache für Kooperationen mit der NPD und deren Jugendorganisation „Junge Nationalisten“ (JN) wie auch mit den Parteien „Die Rechte“ und „Der III. Weg“. Darüber hinaus sind die Übergänge zur subkulturell geprägten rechtsextremistischen

Szene sowie zur islamfeindlichen Hooliganszene teilweise fließend. Eigenständige Strukturen und Aktionen der neonazistischen Szene in Niedersachsen waren im Berichtsjahr kaum zu verzeichnen. Hingegen waren von den im Jahr 2020 bundesweit durchgeführten staatlichen Exekutivmaßnahmen gegen die rechtsextremistische Szene auch Gruppierungen und Personen mit Bezug zur neonazistischen Szene in Niedersachsen betroffen. Derartige gewaltorientierte Strukturen bilden einen Schwerpunkt bei der Beobachtung der neonazistischen Szene durch die Verfassungsschutzbehörden, insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten rechtsterroristischen Anschläge in Deutschland, u. a. des Mordes am Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke am 02.06.2019, des Angriffs mit zwei Todesopfern auf eine Synagoge und einen Dönerimbiss in Halle (Sachsen-Anhalt) am 09.10.2019 und des tödlichen Angriffs auf neun Menschen mit Migrationshintergrund in Hanau (Hessen) am 19.02.2020.

Rechtsextremistische Propagandastraftaten – „Calenberger Bande“

Mit der Parole „Wer räumt auf in diesem Lande? Die Calenberger Bande!“ setzten die Angehörigen der Gruppierung aus dem Raum Hannover im Januar 2020 ihre Mitte 2019 begonnene Serie von Sachbeschädigungen fort. Erstmals war die Gruppierung im August 2019 durch eine Plakataktion („Achtet das Volk“) in Ronnenberg (Region Hannover) öffentlich bekannt geworden. Seither erfolgten weitere propagandistische Aktivitäten in Form von Flugblattverteilungen und Parolenschmierereien, u. a. gezielt im Bereich von weiterführenden Schulen in der Region Hannover. Diese Aktionen sind ein Beleg für die fremdenfeindliche, rassistische und antiliberalistische Ausrichtung der Gruppierung. Im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen bei mutmaßlichen Angehörigen der „Calenberger Bande“ wegen des Vorwurfs der Sachbeschädigung und des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen wurden am 28.01.2020 mögliche Tat- bzw. Beweismittel, darunter Spraydosen, elektronische Datenträger und Mobiltelefone, beschlagnahmt. Gegenstand der polizeilichen Ermittlungen waren zudem die Brandanschläge auf das Haus eines jüdischen Ehepaares im Mai 2019 und auf das Haus einer kurdischen Familie im November 2019, die beide aufgrund von Internetrecherchen mit der Gruppierung in Verbindung gebracht wurden. Seit Durchführung der Exekutivmaßnahmen sind bislang keine weiteren Aktivitäten der „Calenberger Bande“ bekannt geworden.

Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB – „Gruppe S.“

Am 14.02.2020 fanden auf Antrag der Generalbundesanwaltschaft und auf richterliche Anordnung bundesweit Durchsuchungsmaßnahmen bei insgesamt zwölf Beschuldigten statt, die der rechts-extremistischen Szene zugerechnet werden. In Niedersachsen richteten sich die Maßnahmen gegen einen zum Tatzeitpunkt 39-jährigen Mann aus Wriedel (Landkreis Uelzen), der zuvor als Angehöriger der Gruppierung „Freikorps Heimatschutz“ bekannt geworden war. Die Beschuldigten stehen im Verdacht, der als rechtsterroristisch eingestuftem Vereinigung „Gruppe S.“ (benannt nach deren Anführer) anzugehören.

Konkreter Anlass für die Durchsuchungen waren Pläne der Gruppe zur Waffenbeschaffung, um mit diesen Waffen Anschläge auf Moscheen in der Bundesrepublik zu begehen. Die Pläne waren im Rahmen eines Treffens von Angehörigen der „Gruppe S.“ am 08.02.2020 in Minden (Nordrhein-Westfalen) erörtert worden. Die finanziellen Mittel zur Beschaffung der Waffen sollten von den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Bei den polizeilichen Durchsuchungen wurden u. a. Bargeld, Gold und Silber, aber auch Hieb- und Stichwaffen, Schreckschusspistolen, selbstgebaute Granaten und eine sogenannte Slam Gun (selbstgebaute Schrotflinte) sowie Anleitungen zum Bombenbau sichergestellt. Die Anklage der Generalbundesanwaltschaft gegen die Mitglieder und Unterstützer der „Gruppe S.“ lautet daher auf Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB. Deren Ziel soll die Begehung von Anschlägen auf Moscheen, Geflüchtete und Politiker gewesen sein, um bürgerkriegsähnliche Zustände herbeizuführen.

Das Verfahren vor dem OLG Stuttgart ist noch nicht abgeschlossen.

Androhung einer rechtsextremistisch motivierten Amoktat im Internet – Hildesheim

Nachdem er am 29.05.2020 in einem anonymen Chat im Internet einen Anschlag auf eine Moschee mit mehreren Toten angekündigt hatte, wurde ein 21-jähriger Mann aus Hildesheim noch am gleichen Tag von der Polizei festgenommen. Im Rahmen der Durchsuchung seiner Wohnung wurden zwei nicht vollständig funktionsfähige Armbrüste sowie ein Teleskopschlagstock und ein Fahrtenmesser sichergestellt. Neben

ideologischen Schriften und rechtsextremistischen Tonträgern wurde zudem eine handschriftliche, in Ansätzen einem Manifest ähnelnde Ankündigung eines Amoklaufes vorgefunden, zu dessen Durchführung dem Beschuldigten lediglich noch die Waffen fehlen würden.

Im Kontext zu den ebenfalls vorgefundenen Hinweisen, dass der Beschuldigte in dem Täter des rechtsterroristischen Anschlages von Christchurch in Neuseeland ein Vorbild gesehen hat und ähnlich handeln wollte, bedeutete diese Ankündigung ein besonderes Gefahrenpotenzial. Bei dem Angriff auf zwei Moscheen im März 2019 wurden von einem rechtsextremistisch motivierten Angreifer, der seine Tat live im Internet gestreamt hatte, insgesamt 51 Menschen getötet und 50 weitere zum Teil schwer verletzt. Auch das Ziel des Hildesheimer Beschuldigten sei es gewesen, möglichst viele Muslime zu töten.

Die bei der Generalstaatsanwaltschaft in Celle eingerichtete Zentralstelle Terrorismusbekämpfung hatte zunächst Anklage vor der Staatschutzkammer des Landgerichts Lüneburg erhoben. Auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft wurde vom Landgericht Lüneburg Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen. Der Vorwurf lautete Störung des öffentlichen Friedens durch die Androhung von Straftaten gemäß § 126 StGB und auf Verdacht der Terrorismusfinanzierung durch die Anschaffung der zur mutmaßlichen Tatausführung bestimmten Waffen gemäß § 89c StGB. Weil der Mann zum Tatzeitpunkt einzelner Vorwürfe noch Heranwachsender war, hat die Generalstaatsanwaltschaft ihre Anklage vor der Jugendkammer des Landgerichts Hildesheim neu erhoben. Am 14.01.2021 wurde der mittlerweile 22-Jährige vom Vorwurf der Vorbereitung einer terroristischen Gewalttat freigesprochen. Ein Gutachter hatte dem Angeklagten eine Zwangs- und Angststörung bescheinigt und ihn als „psychisch gestörten Einzeltäter“ bezeichnet. Die Staatsanwaltschaft hatte dagegen eine Haftstrafe von drei Jahren gefordert. Nach Anordnung des Gerichts soll der junge Mann seine Behandlung in einer psychiatrischen Klinik fortsetzen und danach in eine Einrichtung für betreutes Wohnen ziehen.

Versuch der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion – Einbeck

Die Zentralstelle Terrorismusbekämpfung der Generalstaatsanwaltschaft in Celle hatte zudem im Juni 2020 ein Ermittlungsverfahren gegen einen 26 und einen 23 Jahre alten Mann aus Einbeck eingeleitet, die beide der neonazistischen Szene in der Region zugerechnet werden. Die Män-

ner haben am 10.06.2020 einen nicht zugelassenen pyrotechnischen Gegenstand, einen sogenannten Polenbölller, in den Briefkasten der hölzernen Eingangstür eines Wohnhauses in Einbeck geworfen. Bei der Tat verletzte sich einer der Männer schwer an den Händen. Eine Blutspur führte vom Tatort bis zu einer Wohnung, in der sich die Männer aufhielten. Die Verdächtigen wurden festgenommen und saßen wegen Fluchtgefahr bis zum Prozessbeginn in Untersuchungshaft.

Die Anklage lautete auf Sachbeschädigung sowie auf versuchter Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion gemäß § 308 StGB und auf versuchter schwerer Brandstiftung gemäß § 306a StGB. Am 24.11.2020 verurteilte das Amtsgericht Einbeck den 26-jährigen Hauptangeklagten zu einer Gefängnisstrafe von zweieinhalb Jahren. Der inzwischen 24-jährige Mittäter erhielt eine Bewährungsstrafe von einem Jahr und drei Monaten. Beide hatten zu Prozessbeginn die gegen sie erhobenen Vorwürfe eingeräumt. Die Staatsanwaltschaft hatte zunächst auch gegen einen dritten Beschuldigten ermittelt, konnte dem 21-Jährigen aber keine Tatbeteiligung nachweisen. Bei den Verurteilten handelt es sich um langjährige Angehörige bzw. Sympathisanten der ehemaligen „Kameradschaft Einbeck“, die sich im Februar 2020 zwar aufgelöst hat, deren Mitglieder aber weiterhin aktiv sind und sich kurze Zeit später im Kreisverband Einbeck/Northeim der Partei „Die Rechte“ neu organisiert haben. Mit der Tat selbst wurde das Ziel verfolgt, die Bewohnerin, die sich gegen rechtsextremistische Aktivitäten in der Region engagiert und im Rahmen der Flüchtlingshilfe für die Organisation „Seebrücke“ tätig ist, zu schädigen und einzuschüchtern.

Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung – Verbotsverfahren „Nordadler“

Am 23.06.2020 hat der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat die rechtsextremistische Gruppierung „Nordadler“ verboten, die auch unter den Bezeichnungen „Völkische Revolution“, „Völkische Jugend“, „Völkische Gemeinschaft“ und „Völkische Renaissance“ auftrat. Die Gruppierung richtete sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Zudem verstießen ihre Aktivitäten gegen Strafgesetze.

Im Rahmen der Vollstreckung fanden Durchsuchungsmaßnahmen bei führenden Mitgliedern der Gruppierung in Brandenburg, Nie-

dersachsen (Harz und Region Hannover), Nordrhein-Westfalen und Sachsen statt. Sichergestellt wurden überwiegend PCs, Laptops und Smartphones sowie NS-Literatur und NS-Devotionalien. Waffen wurden nicht gefunden.

Bei der Gruppierung „Nordadler“ handelte es sich um eine rechtsextremistische Vereinigung, die ihre nationalsozialistische und antisemitische Ideologie überwiegend im Internet propagierte. Zur Rekrutierung neuer Anhänger sowie zur Verbreitung ihrer Ziele nutzte sie neben einer eigenen Internetseite auch zahlreiche offene und geschlossene Chatgruppen auf diversen Plattformen und Sozialen Medien wie Telegram, Instagram oder Discord. Darüber hinaus fanden aber auch realweltliche Treffen ihrer Anhänger statt.

Charakteristisch für die Gruppierung war vor allem die Wesensverwandtschaft zum Nationalsozialismus. Ihre Mitglieder nutzten nationalsozialistische Symbole und Begriffe, propagierten die Wiedererrichtung des NS-Staates und glorifizierten die SS, Adolf Hitler und führende Repräsentanten des historischen Nationalsozialismus. Kennzeichnend waren zudem ein stark ausgeprägter Antisemitismus und eine kämpferisch-aggressive Grundhaltung, die etwa in Gewaltphantasien zum Ausdruck kam²⁰.

Demonstrationen

Demonstrationen waren für die neonazistische Szene lange Zeit das wichtigste Mittel, um ihr ideologisches Anliegen in die Öffentlichkeit zu tragen und um sich gleichzeitig als Bewegung zu präsentieren. Demonstrationen können als Indikator für die thematische Schwerpunktsetzung und die Mobilisierungsfähigkeit der rechtsextremistischen Szene angesehen werden. Die Bereitschaft zur Demonstrationsteilnahme hat in den letzten Jahren allerdings stark nachgelassen. Im Berichtsjahr kamen zudem Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hinzu.

Von der Demonstrationsmüdigkeit betroffen ist auch der Gedenkmarsch in Dresden (Sachsen), der jedes Jahr aus Anlass der Bombardierung der Stadt durch die Alliierten im Februar 1945 stattfindet und der für die neonazistische Szene bislang von großer Bedeutung war. An der diesjährigen Veranstaltung am 15.02.2020 mit rund

²⁰ Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Pressemitteilung vom 23.06.2020: Bundesinnenminister Seehofer verbietet „Nordadler“.

1.300 deutschen und ausländischen Teilnehmenden beteiligten sich aus Niedersachsen sowohl Mitglieder der NPD/JN und der Partei „Die Rechte“ als auch Angehörige der subkulturell geprägten Bruderschaften „Blood Brother Nation“ und „Brigade 8“ sowie der neonazistischen Szene aus Hannover, dem Harz und Südniedersachsen. Letztere führten das Transparent der „Kameradschaft Northeim“ mit sich, das ein Relikt aus der Zeit der ehemaligen Kameradschaft um Thorsten Heise darstellt. Trotz des Umzuges von Heise ins thüringische Eichsfeld bestehen die Verbindungen im Dreiländereck von Hessen, Niedersachsen und Thüringen fort. Das Transparent bringt diese nach wie vor bestehende traditionswahrende und identitätsstiftende Bedeutung für die regionale Szene zum Ausdruck.

Der Bedeutungsverlust von Demonstrationen zeigt sich insbesondere am Beispiel der Kampagne „Tag der deutschen Zukunft“ (TddZ), der in diesem Jahr voraussichtlich zum letzten Mal stattgefunden hat. An der Abschlussdemonstration am 06.06.2020 in Worms (Rheinland-Pfalz) beteiligten sich lediglich etwa 60 Rechtsextremisten, darunter einzelne Szeneangehörige aus Niedersachsen um den Mitinitiator der Kampagne, den bekannten Neonazi Dieter Riefeling aus dem Raum Hildesheim. Die abnehmende Bereitschaft zur Teilnahme am TddZ, der ehemals zu den zentralen Demonstrationen der rechtsextremistischen Szene gehörte, ist jedoch kein neuer Trend, sondern zeichnet sich bereits seit Jahren ab.

Daneben beteiligten sich Angehörige der neonazistischen Szene in Niedersachsen an verschiedenen Demonstrationen und Kundgebungen der NPD/JN bzw. der Partei „Die Rechte“, die überwiegend in Braunschweig und Einbeck stattfanden.

Rechtsextremistische Festivals

Den Stellenwert ehemals teilnehmerstarker Demonstrationen haben zwischenzeitlich Großveranstaltungen übernommen, die jedoch im Berichtsjahr aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden konnten. Exemplarisch für die nach wie vor bestehende Attraktivität und die damit einhergehende Professionalisierung größerer Veranstaltungen mit Event-Charakter sind die zuletzt im Jahr 2019

zum wiederholten Mal in Ostritz (Sachsen) durchgeführten „Schild & Schwert“-Festivals des Neonazis und stellvertretenden NPD-Bundvorsitzenden Thorsten Heise aus Thüringen. An den zweitägigen Veranstaltungen unter dem Titel „Schild & Schwert – Sommerfestival“, die neben Politikforen, Verkaufs- und Infoständen auch eine „Tattoo-Convention“, Kampfsportvorführungen sowie Konzerte bekannter rechtsextremistischer Bands umfassten, nahmen in der Spitze rund 700 Angehörige der neonazistischen und subkulturellen Szene teil. Das Veranstaltungskonzept ist der Versuch, Politik, Ideologie und rechtsextremistischen Lifestyle miteinander zu verbinden.

Kampfsport

Kampfsport und der dazugehörige Lifestyle haben sich innerhalb der rechtsextremistischen Szene zu einem identitätsstiftenden Faktor mit organisationsübergreifender Anziehungskraft entwickelt. Dies gilt insbesondere für einen bestimmten Teil des Neonazismus, der sich selbst als Avantgarde versteht. In Kampfsportseminaren werden Angehörige der rechtsextremistischen Szene auf lokaler Ebene mit den Grundtechniken verschiedener Kampfsportarten vertraut gemacht, die ihnen in professionell organisierten Kampfsport-Events vorgeführt werden. Ursprung und Mittelpunkt dieser Entwicklung ist die seit dem Jahr 2013 jährlich stattfindende Veranstaltung „Kampf der Nibelungen“. Nach einem kurzfristigen Verbot der Veranstaltung im Jahr 2019 und der anschließend zu erwartenden Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie war im Jahr 2020 eine Ausstrahlung der Veranstaltung in Form eines Live-Streams angekündigt worden. Dessen Ausstrahlung, die auch den Kampf eines Niedersachsen aus dem Emsland beinhaltete, erfolgte am 10.10.2020, allerdings lediglich in einer im Vergleich zur Ankündigung stark eingeschränkten Form. Vorausgegangen waren u. a. ein kurzfristiges Verbot und die Auflösung einer Veranstaltung am 26.09.2020 in Magdeburg (Sachsen-Anhalt), bei der offensichtlich eine Aufzeichnung der Kämpfe stattfinden sollte. Die Polizei konnte in diesem Zusammenhang die Personalien von insgesamt 95 Rechtsextremisten aus dem In- und Ausland feststellen, die als Kämpfer, Trainer und Betreuer oder als Ringrichter und Techniker angereist waren.



„Heldengedenken“

Um eine Glorifizierung der Wehrmacht geht es beim sogenannten Heldengedenken, das regelmäßig im November aus Anlass des Volkstrauertages stattfindet.

Am 15.11.2020 beteiligten sich etwa 50 Rechtsextremisten an einer zentralen partei- und organisationsübergreifenden Versammlung in Braunschweig unter dem Motto „Für ein würdiges Gedenken gegen den Zeitgeist. Sie für uns – wir für sie – alle für Deutschland“. Die mehrheitlich aus den Regionen Braunschweig, Hildesheim und dem Harz angereisten Angehörigen von NPD/JN, der Partei „Die Rechte“ und der neonazistischen Szene posierten mit Reichsflaggen vor einem Ehrenmal und legten einen Kranz und Grablichter nieder.



Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die bereits seit einigen Jahren anhaltende personelle und aktionistische Stagnation der neonazistischen Szene dauerte im Jahr 2020 an. Ausschlaggebend sind Attraktivitätsverlust und mangelnde Anschlussfähigkeit infolge einer unzeitgemäßen und vergangenheitsbezogenen ideologischen Verengung auf den historischen Nationalsozialismus. Gruppierungen stellten ihre Aktivitäten ein, verzichteten auf politisch geprägte Aktionen, reduzierten diese auf ein öffentlich nicht wahrnehmbares Maß oder sind lediglich noch virtuell präsent. Die Entstehung neuer Gruppierungen war hingegen nur in wenigen Einzelfällen zu beobachten.

Durch das Fehlen einer Koordinierung oder Steuerung der politischen Aktivitäten vollzieht sich die Entwicklung der neonazistischen Szene in Niedersachsen uneinheitlich. Dies spiegelt sich einerseits in der reinen Größe der Gruppierungen und zumeist losen Netzwerke

wider, andererseits in der von den verbliebenen lokalen oder regionalen Strukturen unterschiedlich praktizierten Zusammenarbeit untereinander. Kooperationen über teilweise große räumliche Entfernungen sind ebenso feststellbar wie verschiedene Konstellationen mit Personen und Strukturen anderer Spektren. So sind in zahlreichen Fällen Schnittmengen zu den Parteien „Die Rechte“, „Der III. Weg“ sowie zur NPD oder zu deren Jugendorganisation „Junge Nationalisten“ (JN) zu beobachten, die zur Aufrechterhaltung eines wahrnehmbaren Aktionsniveaus mittlerweile von elementarer Bedeutung sind. Daneben bestehen Kontakte zu überwiegend subkulturell geprägten Bruderschaften wie „Nordic 12“ (Bremer Umland), „Brigade 8“ (Hannover und Rotenburg) und „Blood Brother Nation“ (Oldenburg und Vechta) oder zur rechtsextremistisch beeinflussten Hooliganszene. Nur durch diese Kooperationen scheint es der neonazistischen Szene derzeit möglich, das grundsätzlich schwindende Mobilisierungspotenzial oberflächlich zu kompensieren.

Ungeachtet dessen dürfte von der Neonaziszene weiterhin die Vorstellung von einer rassistisch verstandenen homogenen Volksgemeinschaft als idealtypischer, zeitlos moderner Gegenentwurf zur liberalen und multikulturellen Gesellschaft gesehen und propagiert werden. Anhänger der neonazistischen Szene werden deshalb auch zukünftig versuchen, die daraus resultierenden fremdenfeindlichen und rassistischen Überzeugungen verschärft in den gesellschaftlichen Diskurs zur Flüchtlings- und Einwanderungsthematik einfließen zu lassen. Es besteht hierdurch die Gefahr einer weiteren Radikalisierung, die in Gewalttaten gegen Asylsuchende und Flüchtlingsunterkünfte, aber auch gegen Helferinnen und Helfer sowie gegen Politikerinnen und Politiker münden kann.

Nach dem Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke im Juni 2019 und dem Anschlag auf eine Synagoge und einen Döner-Imbiss in Halle an der Saale (Sachsen-Anhalt) im Oktober 2019 durch mutmaßliche Rechtsextremisten hatten die Innenminister und Innensenatoren von Bund und Ländern in ihrer Sondersitzung am 18.10.2019 einen Zehn-Punkte-Plan zur verstärkten Bekämpfung des Rechtsextremismus vorgestellt, der u. a. die intensive Nutzung des Instruments von Vereinsverboten vorsieht.²¹

²¹ Vgl. Abschlusserklärung der Innenminister und Innensenatoren von Bund und Ländern zur Sondersitzung der IMK am 18.10.2019.



Logo Combat 18 Deutschland; in Deutschland verboten

Am 23.01.2020 wurde daraufhin durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat ein Verbot der Gruppierung „Combat 18 Deutschland“ ausgesprochen. In diesem Zusammenhang erfolgten Wohnungsdurchsuchungen führender Vereinsmitglieder in mehreren Bundesländern (Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen). Die Klage der Gruppierung „Combat 18 Deutschland“ gegen das Verbot wurde im September 2020 vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig wegen voraussichtlicher Rechtmäßigkeit des Verbots abgewiesen. Bei „Combat 18 Deutschland“ handelt es sich um eine neonazistische, rassistische und fremdenfeindliche Vereinigung, die in ihrer Zielrichtung eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist. Der Verein steht in der Tradition der im Jahr 1992 als rechtsextremistische Saalschutzgruppe gegründeten britischen Vereinigung „Combat 18“ und genießt innerhalb der rechtsextremistischen Szene ein hohes Ansehen. Mit seiner Strahlkraft hat der Verein unter Rechtsextremisten eine Vorbildfunktion inne und wird als Symbol des gewaltbereiten Rechtsextremismus verehrt.²² „Combat 18“ gilt zudem als der militante Arm von „Blood & Honour“, einer ebenfalls aus Großbritannien stammenden Organisation, die seit ihrer Gründung in den 1980er Jahren zur bedeutendsten und aktivsten internationalen Organisation innerhalb der rechtsextremistischen Skinhead-Szene aufgestiegen ist. In Deutschland wurde „Blood & Honour“ bereits im Jahr 2000 verboten.

Am 01.12.2020 erfolgte durch den Bundesinnenminister das Verbot der rechtsextremistischen Vereinigung „Sturmbrigade 44“ bzw. „Wolfsbrigade 44“. In Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen wurden daraufhin die Wohnungen von insgesamt elf Vereinsmitgliedern durchsucht. Prägend für die Gruppierung war insbesondere ihr martialisches Auftreten, stark ausgeprägter Rassismus und Antisemitismus sowie eine kämpferisch-aggressive Grundhaltung, die öffentlich und in Sozialen Medien verbreitet wurde.²³

22 Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Pressemitteilung vom 23.01.2020: Bundesinnenminister verbietet „Combat 18 Deutschland“.

23 Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Pressemitteilung vom 01.12.2020: Bundesinnenminister verbietet rechtsextremistische Vereinigung „Sturm-/Wolfsbrigade 44“.

2.6 Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)

Gründung/ Bestehen seit	Oktober 2012; als eingetragener Verein mit Sitz in Paderborn (Nordrhein-Westfalen) seit August 2014: „Identitäre Bewegung Deutschland e. V.“	
Struktur/ Repräsentanz	Bundesweit diverse Regional- und Ortsgruppen; Schwerpunkte in Niedersachsen sind der Raum Hannover-Hildesheim-Braunschweig sowie der Raum Lüneburg	
Mitglieder/Anhänger/ Unterstützer	Bund: k. A. ²⁴	Land: 50 →
Veröffentlichungen	Eigene Internetseite (Allgemeines) mit Verlinkungen zu Internetpräsentationen herausragender Kampagnen („Sommertour“). Die einzelnen Regional- und Ortsgruppen sind nach weitreichenden Lösungen nur noch vereinzelt in den gängigen Sozialen Medien präsent. Stattdessen werden alternative Plattformen wie der Messenger-Dienst Telegram verstärkt genutzt.	
Kurzportrait/Ziele	Die „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) ist eine aktivistische Gemeinschaft im europäischen Rechtsextremismus, deren Vertreter auch in Niedersachsen lokale Untergruppen gebildet haben. Die IBD ist in einer netzwerkähnlichen Struktur organisiert und basiert auf Personenzusammenschlüssen vor allem jüngerer Menschen zwischen 18 und 30 Jahren. Ideologisch wird die IBD dem Umfeld der Neuen Rechten ²⁵ zugeordnet und gehört zu einem intellektuell geprägten Spektrum im organisierten Rechtsextremismus, das sich auf die antidemokratischen Theoretiker der „Konservativen Revolution“ beruft. Belege hierfür sind ihre programmatischen Positionierungen und ihr ideologisches Konzept	

24 Auf Bundesebene werden die Mitglieder der „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD) unter dem rechtsextremistischen Personenpotenzial in parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen gezählt. Eine gesonderte Ausweisung des Personenpotenzials der IBD erfolgt nicht; siehe Kapitel 2.1, „Mitglieder-Potenzial“.

25 Die mit dem Begriff Neue Rechte bezeichnete ideologische Strömung beruft sich auf die „Konservative Revolution“, eine intellektuelle Strömung antidemokratischen Denkens in der Weimarer Republik. Der Begriff wird aber nicht einheitlich verwendet. Manche Autoren erfassen mit diesem Begriff den um Theoriebildung bemühten Teil des Rechtsextremismus in seiner Gesamtheit.

der „ethnokulturellen Identität“, aber auch diverse europaweite Kontakte zu Personen und Organisationen der Neuen Rechten. Im Gegensatz zu den Denkkirkeln der Neuen Rechten führt die IBD jedoch auch konkrete Aktionen durch und verbreitet diese anschließend medial aufbereitet im Internet.

Finanzierung

Die IBD finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und dem Verkauf von Artikeln im Internetshop der Organisation. Die eigene Vermarktung erfolgt über eine Internetseite.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Die IBD versteht sich als Ableger der Identitären Bewegung Österreich und der französischen Jugendorganisation „Génération Identitaire“ (GI). Insbesondere die GI diente der IBD in ihrer Gründungsphase als Vorbild für eigene Aktivitäten. Bei der GI handelt es sich um die Jugendorganisation des „Bloc identitaire“, der die Nachfolgeorganisation der aufgrund rassistischer und gewalttätiger Aktivitäten im Jahr 2002 verbotenen Gruppierung „Unité radicale“ darstellt und von den französischen Behörden als rechtsextremistisch eingestuft wird.

Erkennungszeichen der „Identitären Bewegung“ ist das Lambda, der elfte Buchstabe des griechischen Alphabets, in einem Kreis. Das Symbol war im antiken Griechenland das Erkennungsmerkmal der Spartaner, die u. a. im 5. Jahrhundert v. Chr. gegen die Invasion der Perser kämpften. In Anlehnung an den US-amerikanischen Kinofilm „300“ wird der Bezug zu den Soldaten des spartanischen Heeres hergestellt, die auf ihren Schilden das Lambda trugen. Die Mitglieder der „Identitären Bewegung“ sehen sich in der Tradition der Spartaner und tragen dies mit der Verwendung des Lambdas öffentlich zur Schau.

Die IBD betrachtet sich als Bestandteil einer europaweiten Bewegung. Ihr Ziel ist es, die europäische Jugend im Kampf für die ihrer Meinung nach bedrohte Freiheit und kulturelle Identität zu vereinen. Ihre vornehmliche Aufgabe sieht die IBD folglich in der Verteidigung und Bewahrung von „Heimat, Freiheit, Tradition“. An erster Stelle stehe hierbei der Erhalt der „ethnokulturellen Identität“, die durch einen befürchteten „demographischen Kollaps“ sowie durch angebliche „Massenzuwanderung“ und „Islamisierung“ bedroht sei. Das Konzept der „ethnokulturellen Identität“ bezeichnet dabei ei-



nen völkischen Nationalismus bzw. Regionalismus im europäischen Kontext. In Anlehnung an den Franzosen Alain de Benoist, der einer der maßgeblichen Vordenker der Neuen Rechten in Europa ist, wird darunter eine ethnische, religiöse und kulturelle Prägung von Gemeinschaften und ganzen Völkern verstanden, durch die allein sich die Identität des Einzelnen definiere.

Die IBD richtet sich deshalb vehement gegen Multikulturalismus und propagiert einen europäischen Ethnopluralismus. Dieser begründet die vermeintlich zu verteidigenden kulturellen und zugleich vermeintlich naturgegebenen Unterschiede zwischen ethnischen Gruppen im Sinne eines kulturellen Rassismus und fordert dementsprechend die strikte räumliche und kulturelle Trennung unterschiedlicher Ethnien. Die Positionen der IBD sind vor allem von einer zum antimuslimischen Rassismus tendierenden Islamfeindlichkeit geprägt. Die IBD behauptet eine Unvereinbarkeit und Feindschaft der Muslime mit der einheimischen Bevölkerung und schreibt ihnen unabänderliche Wesensmerkmale (frauenfeindlich, unehrlich, machtbesessen usw.) pauschal zu. Ethnische Zugehörigkeiten werden auf diese Weise kulturalisiert und religiös überhöht, auch um an bestehende fremden- und islamfeindliche Ressentiments in der Bevölkerung anknüpfen zu können. Hiermit richtet sich die IBD gegen die im Grundgesetz verbrieften Freiheits-, Gleichheits- und Menschenrechte (Art. 1 – 4 GG) und ist damit verfassungsfeindlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG). Seit die IBD im September 2014 ihre Kampagnenfelder auf das Thema Asylsuchende ausgeweitet hat, ist eine weitere Radikalisierung festzustellen. Nach Meinung der „Identitären“ sind die Asylsuchenden in ihrer großen Mehrzahl „aggressive Kolonisatoren, die die indigene Bevölkerung immer weiter verdrängen und nicht integrierbar sind“. Im Zuge der Asylpolitik der Bundesregierung fokussierte sich die IBD unter Initiierung der Kampagne „Großer Austausch“ fortan auf dieses Themenfeld. Im Jahr 2016 wurde die Kampagne mit der Forderung nach „Remigration“ weitergeführt und wiederholt mit dem Hinweis auf eine angeblich gestiegene Bedrohungslage durch „Kriminelle und Terroristen“ im Zuge der vermeintlichen „Islamisierung“ Deutschlands und Europas verbunden. Im Jahr 2020 wurde das Thema Überfremdung und die steigende Bedrohungslage in der bundesweiten Kampagne „Niemals auf Knien“ und mehreren Aktionen zum Thema „Islamisten abschieben“ aufgegriffen.

„Die schweren ethnischen Unruhen in den USA, die nun auch auf Europa übergreifen, führen uns schmerzhaft vor Augen, dass die Propagandaphrase ‚Vielfalt ist unsere Stärke‘ (‚Diversity is our strength‘) eine Lüge ist. Wenn ‚Vielfalt‘ eine ethnisch und kulturell vollkommen fragmentierte Gesellschaft bedeutet, in der verschiedene Minderheiten gegeneinander antreten, dann ist sie nicht unsere Stärke, sondern im Gegenteil unsere Achillesferse.“

(Internetseite der IBD vom 04.06.2020)

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Flyeraktion zur Kampagne „Niemals auf Knien“

Am 25.05.2020 kam der 46-jährige Afroamerikaner George Floyd bei einer polizeilichen Festnahme in Minneapolis im U.S.-amerikanischen Bundesstaat Minnesota gewaltsam zu Tode. Ein Video des Vorfalls sorgte weltweit für Aufsehen. Die vier an dem Einsatz beteiligten Polizeibeamten wurden nach Bekanntwerden des Videos entlassen und wegen des Verdachts auf ein Tötungsdelikt inhaftiert. Unter dem Motto „Black Lives Matter“ (BLM) folgten daraufhin in den USA großflächige Straßenproteste gegen Polizeigewalt und Rassismus, die meist friedlich verliefen. Als Reaktion auf Protestkundgebungen in Deutschland initiierte die IBD die Kampagne „Niemals auf Knien“. Ziel ist es hierbei, die öffentliche Debatte über Rassismus in der Polizei, die nach den Ereignissen in den USA auch in Deutschland entstanden war, für die Verbreitung der eigenen Ideologie zu instrumentalisieren und den Diskurs auf einen angeblichen Rassismus gegenüber der weißen Bevölkerung zu lenken.



Der Kampagnenname bezieht sich unmittelbar auf die Solidaritätsbekundungen mehrere US-amerikanischer aber auch deutscher Polizisten, die kniend ein Zeichen gegen strukturellen Rassismus setzen wollten. Von der IBD wurde diese Geste als Zeichen der Unterwerfung umgedeutet. Gegen diese vermeintliche Unterwerfung wurden Transparente in Sichtweite von BLM-Demonstrationen enthüllt und in mehreren Städten plakatiert. Die Plakate selbst zeigen Slogans von „Black Lives Matter“ oder deren Abwandlung. In Niedersachsen plakatierte die IBD unter anderem in Sarstedt, Braunschweig und Hannover, um auf einen angeblichen Rassismus von Einwanderern und von Politikerinnen und Politikern gegenüber der (weißen) europäischen Bevölkerung hinzuweisen. In mehreren Städ-

ten deutschlandweit wurde den „europäischen Opfern von Migrantengewalt“ gedacht, wie es in den Verlautbarungen der „Identitären Bewegung“ heißt.²⁶

Einschränkung der medialen Reichweite

Nach der Löschung ihrer Facebook-Profile und dem Entfernen der IBD-Internetseite aus den Suchmechanismen bei Google erfolgte am 10.07.2020 auch die Löschung zahlreicher Konten der „Identitären Bewegung“ (inklusive Untergruppen) beim Messenger-Dienst Twitter. Als Grund wurden Verstößen gegen die Richtlinien in Bezug auf gewalttätigen Extremismus genannt. Auch das Videoportal YouTube löschte mehrere Konten der „Identitären Bewegung“. Davon war am 13.07.2020 auch Martin Sellner betroffen. Der 32-jährige Österreicher ist nicht nur Aktivist und ideologischer Vordenker der „Identitären Bewegung“, sondern zugleich ihr bekanntestes Gesicht im deutschsprachigen Raum. Die Möglichkeiten der „Identitären“, ihre Ideologie und ihre Aktionen in den Sozialen Medien zu verbreiten und dadurch bekannter zu werden, sind durch die Löschungen erheblich eingeschränkt worden. Auch der Versuch, auf alternativen Plattformen wie dem Messenger-Dienst Telegram oder dem Videoportal BitChute ein ähnlich großes Publikum zu erreichen, ist bislang fehlgeschlagen.

Beteiligung niedersächsischer Aktivisten an der „Sommertour 2020“

Nach der Löschung ihrer Profile bei den gängigen Sozialen Medien startete die IBD als Reaktion eine „Sommertour“, um direkt und vor Ort mit den Menschen in Kontakt zu treten. Unter dem Motto „Unser Büro ist die Straße“ wurde dazu aufgerufen, während des Sommers in 100 Landkreisen einen Info-Stand zu betreiben. Auch in Niedersachsen engagierten sich Aktivisten an der Kampagne und verteilten in sieben Landkreisen Flyer der IBD. Die deutschlandweit angepeilten 100 Info-Stände kamen jedoch nicht zustande. Nach eigenem Bekunden auf der Internetseite der „Identitären Bewegung“ wurden „über 75 Infostände“ durchgeführt.²⁷ Trotz gegenteiliger Aussagen ist die IBD weit davon entfernt, mit dieser Aktion die

²⁶ Vgl. Internetseite der IBD vom 22.06.2020.

²⁷ Vgl. Internetseite der IBD vom 07.10.2020.

Löschung ihrer Präsenzen in den Sozialen Medien zu kompensieren. Darüber hinaus waren in Niedersachsen die Aktionen der IB zumeist lokal begrenzt und blieben von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt.

„Unserer Pflicht, die Öffentlichkeit nicht nur im Netz sondern auch auf der Straße [über den ‚sanften Totalitarismus‘] zu informieren, werden wir weiter nachkommen.“

(Internetseite der „Identitären Bewegung Deutschland“ vom 07.10.2020)

Start einer Kampagne gegen die öffentlich-rechtlichen Medien

Aufgrund einer vermeintlichen medialen Indoktrination und falschen Berichterstattungen durch die öffentlich-rechtlichen Medien organisierte die IB Niedersachsen unter dem Titel „Den Mainzeln reichs“ eine neue Kampagne. In dieser Kampagne werden die Mainzelmännchen als Whistleblower dargestellt, die die Sichtweise der IB teilen und nun über die mutmaßlich einseitige und verfälschte Berichterstattung des ZDF berichten. Die Themen reichen von einer Kritik an der Gebühreneinzugszentrale über die „Umerziehung“ der Jugend durch die Medien bis zu dem Vorwurf, linksextremistische Straftaten zu verharmlosen. Die IB Niedersachsen führt auf Telegram aus, dass Linksextremisten verharmlost werden und die Medien mit diesen sogar sympathisieren würden. Plakate mit der Aufschrift „Auf dem linken Auge blind“ wurden von der IB Niedersachsen angefertigt und am 23.08.2020 in Braunschweig sowie am 04.10.2020 in Helmstedt angebracht.

„Sie [die Mainzelmännchen] berichten von zunehmendem Unbehagen, das mit der einseitigen und verfälschten Berichterstattung über den Ukraine-Konflikt begann. Dieses Unbehagen steigerte sich mit Fortschreiten der Massenmigration nach Deutschland immer mehr.“

(Telegram-Account der IB Niedersachsen vom 22.08.2020)

Banneraktion bei „Querdenken“-Demonstration in Berlin

Die Proteste von „Querdenken“²⁸ am 29.08.2020 in Berlin gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurden von der IBD als Bühne genutzt, um ihre Ideologie zu verbreiten. Die IBD organisierte für die zweite Großdemonstration in Berlin vier Banner mit der Aufschrift „WIR“, „SIND“, „DAS“ und „VOLK“. Die Banner wurden während der Proteste an mehreren Stellen positioniert, um medial wirkmächtige Bilder zu produzieren. Die Protestbewegung sowie andere regierungskritische und politisch rechts orientierte Kreise sollten damit unterstützt werden. Ziel war es aber auch, die erneute mediale Präsenz der IBD zu demonstrieren. Allerdings verfehlte die Aktion ihre angedachte Wirkung. Aufgrund der medial äußerst wirksamen Besetzung der Treppen vor dem Reichstagsgebäude durch andere Protestteilnehmer blieb eine mediale Erwähnung der IBD-Aktion aus. Lediglich auf ihrer eigenen Internetseite und in den ihr verbliebenen Sozialen Medien wurde von der IBD selbst ein Bericht über die Aktion verbreitet.²⁹

Aktion auf dem Braunschweiger Lichtparcours

Am 09.09.2020 führten Aktivisten der IB Niedersachsen auf dem sogenannten Lichtparcours in Braunschweig eine Aktion durch, um den Parcours selbst zur Verbreitung ihrer Ideologie zu nutzen. Mit dem üblichen satirischen Unterton bezeichnete sich die IBD dabei selbst als „fester Bestandteil der kulturschaffenden Szene in Braunschweig“.³⁰ Aus diesem Grund habe man einen leuchtenden Kubus mit IB-typischen Symbolen in der Nähe der offiziellen Kunstwerke des Lichtparcours platziert. Weitere Installationen wurden angekündigt, aber nicht verwirklicht. Die mediale Verbreitung der Aktion auf verschiedenen Medien erzielte keine nennenswerte Resonanz.

28 „Querdenken“ ist eine während der Corona-Pandemie entstandene bundesweite Protestbewegung. Die inzwischen in ganz Deutschland vorhandenen lokalen Initiativen von „Querdenken“ protestieren gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

29 Vgl. Internetseite der IBD vom 04.09.2020.

30 Telegram-Account der IB Niedersachsen vom 09.09.2020.

Tatort-Inszenierung eines islamistischen Terroranschlages in der Braunschweiger Altstadt

Am 14.11.2020 inszenierten Mitglieder der „Identitären Bewegung“ in der Braunschweiger Altstadt einen „gestellten Tatort eines islamistischen Anschlags“, um auf diese Gefahr aufmerksam zu machen. Hierbei lagen drei, mit Kunstblut verschmierte Strohpuppen auf dem Straßenpflaster. Der „Tatort“ war mit Absperrband versehen. Auf Schildern wurde ein Bezug zum islamistischen Terroranschlag in Wien hergestellt, der sich etwa zwei Wochen vorher ereignet hatte.³¹ Weitere sechs Aktivisten zeigten ein Transparent, auf dem in Großbuchstaben die Aufschrift „Islamisten Abschieben!“ zu lesen war und forderten striktere Abschiebungen sowie geschlossene Grenzen. Auf ihrem Telegram-Account formulierte die IB Niedersachsen in üblicher Weise einen Zusammenhang zwischen Einwanderung und islamistischem Terrorismus.³² Später wurde auf YouTube auch ein Video der Aktion veröffentlicht. Als ideologischer Hintergrund dient hier die Vorstellung vom „Großen Austausch“, also dem vermeintlich gezielten Austausch der Bevölkerung durch eine angeblich politisch gewollte „Islamisierung“, die nicht nur das Fortbestehen des eigenen Volkes bedrohe, sondern vielmehr eine

ganz reale Terrorgefahr darstelle. Auf diese Weise werden Einwanderer, Asylsuchende und geflüchtete Menschen aus muslimischen Ländern pauschal unter Terrorverdacht gestellt und als Sicherheitsproblem dargestellt.



31 Am Abend des 02.11.2020 hatte in der österreichischen Hauptstadt Wien ein 20-Jähriger Attentäter auf Barbesucher und Restaurantangestellte geschossen und dabei vier Menschen getötet. Der Angreifer verletzte zudem 22 weitere Menschen, bevor er von der Polizei erschossen wurde. Die Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) reklamierte den Anschlag für sich. Siehe auch Kapitel 4.5, Abschnitt „Anschläge in Europa“.

32 Vgl. Telegram-Account der IB Niedersachsen vom 14.11.2020.

„Dresden, Paris, Nizza, Wien... die Liste islamistischer Anschläge erweitert sich stetig und verdeutlicht, dass es sich beim islamistischen Terror um ein europaweites Phänomen handelt. Zurückzuführen sind diese tragischen Entwicklungen auf massenhafte Migrationsströme aus überwiegend kulturfremden Regionen. Die demographischen Entwicklungen und die daraus resultierenden Bildungen von Parallelgesellschaften bieten den Islamisten hierbei Rückzugsräume und erhöhen die Terrorgefahr. ... Unsere Forderungen sind klar und deutlich: Masseneinwanderung stoppen und Islamisten konsequent abschieben!“

(Telegram-Account der IB Niedersachsen vom 14.11.2020)

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Nachdem die IBD am 10.10.2012 zunächst als Facebook-Gruppe gegründet wurde, war das soziale Netzwerk bis Mai 2018 ihre größte Plattform zur Veröffentlichung von Informationen über eigene Aktionen und über ideologische Kampagnen. Durch die dortige Verbreitung konnten neue Interessenten angesprochen und für die Teilnahme an Aktionen oder Stammtischen geworben werden. Mit der Sperrung ihrer Facebook- und Instagram-Profile im Mai 2018 und weiterer Löschnungen im Jahr 2020 verlor die „Identitäre Bewegung“ ihr größtes Zugferd hinsichtlich der Verbreitung ihrer Ideologie.

Die Aktionen und Veranstaltungen der „Identitären Bewegung“ im Jahr 2020 waren wie bereits im Vorjahr kaum geeignet, ein größeres Publikum anzusprechen oder eine größere mediale Aufmerksamkeit zu generieren. Ob dies in Form von Aktionen wie der Besetzung des Brandenburger Tores im August 2016 oder durch die Mobilisierung der eigenen Aktivisten zu öffentlichem Auftreten angestrebt wird, ist bisher nicht abzusehen. Die Sommertour 2020 kann hier ein Anfang sein. Die Reichweite solcher Aktionen ist aber ohne die bisher erfolgte Aufbereitung zur Selbstdarstellung in den Sozialen Medien deutlich eingeschränkt. Sollte es nicht gelingen, die eigenen Anhänger entsprechend zu mobilisieren, droht der „Identitären Bewegung“ ein weiterer herber Rückschlag, auch hinsichtlich der Rekrutierung neuer Aktivisten. Mögliche Folgen aus diesem Umstand sind, dass sich die „Identitäre Bewegung“ entweder radikalisiert oder letztlich zerfällt, weil sich ihre Anhänger anderen rechtsextremistischen Gruppierungen anschließen oder dem demokratisch-konservativen Lager zuwenden.

Inhaltlich hat sich die IBD kaum verändert. Durch das Hineintragen emotional aufgeladener Themen (u. a. „Gewalt gegen Frauen“) in

den öffentlichen Raum erreicht die „Identitäre Bewegung“ eine Anschlussfähigkeit für breitere gesellschaftliche Kreise. Das Wiederaufgreifen von „älteren“ Themenkomplexen zeugt ebenfalls von einem Stillstand innerhalb der ideologischen Entwicklung der „Identitären Bewegung“. Beispiele sind hier wiederholte Hinweise auf eine angeblich gestiegene Bedrohungslage durch „Kriminelle und Terroristen“ im Zuge der vermeintlichen „Islamisierung“ Deutschlands und Europas, die derzeit im Rahmen der bundesweiten Kampagne „Niemals auf Knien“ thematisiert wird. Die Aktionen und aktuellen Kampagnen der „Identitären Bewegung“ stehen auch im Jahr 2020 inhaltlich für eine Fortführung der ideologisch-programmatischen Forderung nach dem Erhalt der „ethnokulturellen Identität“ und zeigen in der begleitenden Darstellung im Internet unverkennbar fremdenfeindliche Positionen bis hin zu völkisch-nationalistischen Haltungen.

Ideologisch verfolgt die „Identitäre Bewegung“ damit weiterhin einen Ethnopluralismus, der Menschen aufgrund kultureller Zugehörigkeiten klassifiziert und bewertet. Der Einzelne wird nicht als Individuum, sondern als Teil eines Kollektivs wahrgenommen, dem bestimmte unabänderliche Merkmale und Eigenschaften zugeschrieben werden. Im Sinne eines volksgemeinschaftlichen Denkens wird hierbei die Identität eines Menschen aufgrund seiner ethnischen Herkunft definiert. Die Identität eines Volkes bzw. einer Nation ist demnach vor allem durch die jeweiligen kulturellen Eigenheiten und Errungenschaften geprägt. Den ideologischen Bezugsrahmen bieten rechtskonservative Theoretiker der Weimarer Republik wie Ernst Jünger, Carl Schmitt und Oswald Spengler, die zu den antiliberalen und antiegalitären Denkzirkeln der „Konservativen Revolution“ gezählt werden. So steht im Mittelpunkt der identitären Ideologie ein kollektivistisches Begriffsverständnis von „Freiheit, Heimat, Tradition“, das primär auf Ausgrenzung, Abwertung und Ungleichheit setzt und sich kategorisch gegen die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richtet.

2.7 Junge Alternative (JA) Niedersachsen

Gründung/ Bestehen seit	November 2013 ; Auflösung (vorläufig) am 04.11.2018	
Struktur/ Repräsentanz	Landesverband; vier Bezirksverbände (Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems) sowie die Hochschulgruppe Göttingen (vor der Auflösung)	
Mitglieder/Anhänger/ Unterstützer	Bund: k. A. ³³	Land: 25 →
Veröffentlichungen	Eigene Internetseite, Präsenzen des Landesverbandes und der Bezirksverbände in den gängigen sozialen Netzwerken (vor der Auflösung)	
Kurzportrait/Ziele	Die „Junge Alternative Niedersachsen“ war eine eigenständige, dem Bundesverband der „Jungen Alternative für Deutschland“ untergeordnete politische Vereinigung. Die JA Niedersachsen war ein Personenzusammenschluss aus jungen Menschen, überwiegend zwischen 18 und 30 Jahren. Der niedersächsische Landesverband vertrat seit 2017 insbesondere auf Funktionärsebene vermehrt rechtsextremistische Positionen und pflegte gezielt Kontakte zu rechtsextremistischen Akteuren und Gruppierungen, die in erster Linie der Neuen Rechten zuzuordnen sind. Die Verbreitung von geschichtsrevisionsistischen und geschichtsrelativierenden Äußerungen wie auch von verschwörungstheoretischen Inhalten deutet darüber hinaus auf eine geistige Nähe zu klassischen rechtsextremistischen Argumentationsmustern und Agitationsstrategien hin. Infolge der Mitte 2017 erfolgten Konstituierung eines neuen Landesvorstandes entwickelte die JA Niedersachsen eine politische und ideologische Positionierung, die sich verstärkt an der Grenze zwischen Populismus und Extremismus orientierte und diese	

³³ Auf Bundesebene werden die Mitglieder der „Jungen Alternative“ (JA) unter dem sonstigen rechtsextremistischen Personenpotenzial in Parteien gezählt. Eine gesonderte Ausweisung des Personenpotenzials der JA erfolgt nicht; siehe Kapitel 2.1, „Mitglieder-Potenzial“.

bisweilen deutlich überschritt. Die Situation führte zum Austritt bzw. Einflussverlust vieler gemäßigter Kräfte. Fortan dominierten in erster Linie antidemokratische, antipluralistische sowie islam-, einwanderungs- und asylfeindliche Inhalte die Themensetzung der Organisation. Nach der Bekanntgabe, dass die JA Niedersachsen mit Wirkung vom 03.09.2018 nunmehr Beobachtungsobjekt des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ist, erfolgte im November 2018 die Auflösung des Landesverbandes.

Finanzierung

Die JA Niedersachsen finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Die JA Niedersachsen propagiert ein Weltbild, in dem Minderheiten (vor allem Einwanderer, Asylbewerber, Muslime) sowie politische Gegner pauschal abgewertet, diffamiert und verächtlich gemacht werden. Indem sie eine repressive, autoritäre und antipluralistische Zielsetzung vertritt, negiert die JA Niedersachsen zentrale Prinzipien des demokratischen Verfassungsstaates. Das formelle Bekenntnis der JA Niedersachsen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung kann daher lediglich als taktisch gewertet werden. Vielmehr ist es unter Berücksichtigung aller gesammelten Erkenntnisse wahrscheinlich, dass das demokratische System organisationsintern in Frage gestellt wird. Insgesamt ist festzustellen, dass sich die JA Niedersachsen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet, insbesondere gegen die Würde des Menschen (Art. 1 GG), gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG), gegen die Freiheit des Glaubens und der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 GG), gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 GG) und gegen das Recht auf Asyl (Art. 16a GG). Sie erfüllt damit die Voraussetzungen einer Beobachtung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Auflösung des niedersächsischen Landesverbandes

Als am 03.09.2018 die Beobachtung der JA Niedersachsen sowie der JA Bremen durch die jeweiligen Innenressorts bekannt gegeben wurde, reagierte der JA Bundesverband wenige Stunden später mit einer Pressemitteilung, in welcher er die Entscheidung zur Beobachtung „als nicht nachvollziehbar“ bezeichnete. Gleichzeitig wurde in der Pressemitteilung jedoch angekündigt, zeitnah einen außeror-

dentlichen Bundeskongress abzuhalten, auf dem die Abgliederung bzw. die Auflösung der Landesverbände Niedersachsen und Bremen beschlossen werden sollte.³⁴

Der JA Bundesverband ließ an diesem Tag außerdem verlauten, man wolle die Beobachtung „mit allen rechtlichen Mitteln“ anfechten. Letztlich blieb es aber bei der bloßen Ankündigung. Die über beide Landesverbände mitgeteilten Erkenntnisse und Materialien hatten offenbar selbst beim Bundesverband keine Zweifel an einer Rechtmäßigkeit der Beobachtung zugelassen, wie es auch später in einer Pressemitteilung heißt:

„Dem Landesverband Niedersachsen wurden erhebliche und vorsätzliche Verstöße gegen ... die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland vorgeworfen und nachgewiesen.“

(Pressemitteilung des JA-Bundesverbandes vom 04.11.2018)

Im Oktober 2018 intensivierten sich die Planungen für die Auflösung des niedersächsischen Landesverbandes und für eine damit einhergehende Neugründung bzw. Neustrukturierung der Jugendorganisation. Der angekündigte, außerplanmäßige Bundeskongress fand schließlich am 04.11.2018 im Zechensaal in Barsinghausen (Region Hannover) statt. Der einzige inhaltliche Tagesordnungspunkt befasste sich erwartungsgemäß mit der „Abgliederung der JA Niedersachsen“. Um die angestrebte Abgliederung bzw. Auflösung durchzusetzen, musste eine Zweidrittelmehrheit unter den etwa 260 Teilnehmenden erreicht werden. Obwohl vom JA-Bundesverband sowie von der AfD massiv für die Auflösung geworben wurde und man sich bemühte, möglichst viele gemäßigte JA-Mitglieder zur Teilnahme an dem Bundeskongress zu bewegen, waren es am Ende wenige Stimmen, die für die notwendige Mehrheit sorgten. Infolge der Entscheidung erlosch die Mitgliedschaft von ungefähr 180 Personen.

³⁴ Vgl. Pressemitteilung des JA Bundesverbandes vom 03.09.2018.

Reaktionen nach der Auflösung

Die knappe Entscheidung rief unterschiedliche Reaktionen und Bewertungen hervor. Während sich der Bundesverband „erleichtert“ zeigte und die Entscheidung „ausdrücklich begrüßte“, sprachen niedersächsische Mitglieder von „einem schwierigen Tag“ für sich selbst und „ihre Kameraden der ehemaligen JA Niedersachsen“. Einigkeit herrschte jedoch darin, der JA Niedersachsen einen Neuanfang zu ermöglichen. Doch die nach der Auflösung zeitnah angestrebte Neugründung des niedersächsischen Landesverbandes kam nicht zustande. Nachdem das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) den JA-Bundesverband am 15.01.2019 zum extremistischen Verdachtsfall erhob, gerieten sowohl die Partei als auch die Jugendorganisation und ihre Untergliederungen in die Defensive.

Die Verdachtsfalleinstufung des Bundesverbandes führte in Niedersachsen zunächst dazu, dass sich die für die Koordination und Durchführung der Neugründung des Landesverbandes vorgesehenen Mitglieder von der Organisation distanzieren bzw. für ihre geplanten Aufgaben in Niedersachsen nicht mehr zur Verfügung standen.

Der Bundesvorstand der JA selbst sprach in einer am 25.06.2019 in Berlin abgehaltenen Pressekonferenz zur Verdachtsfalleinstufung davon, dass die Auflösung des niedersächsischen JA-Landesverbandes darauf beruhe, „dass das Verhalten einzelner Mitglieder des Landesverbandes Niedersachsen in eklatanter Weise gegen die Grundsätze der Jungen Alternative verstoßen haben.“³⁵ Die Argumentation, die existierenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine rechtsextremistische Bestrebung seien lediglich auf einzelne Mitglieder zurückzuführen, bildet den Kern der internen Auseinandersetzung der JA mit der Beobachtung sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene. Die für die Beobachtung des niedersächsischen Landesverbandes entscheidenden strukturellen und programmatischen Dimensionen werden hierbei bewusst ausgeblendet.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Die Rechtmäßigkeit der Beobachtung der JA durch das BfV wurde im Mai 2020 durch das Verwaltungsgericht Berlin festgestellt. Die Be-

³⁵ Pressekonferenz der „Jungen Alternative für Deutschland“ am 25.06.2019 in Berlin.

stätigung des Urteils erfolgte anschließend im Juni 2020 durch das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg. Vorausgegangen war eine Klage der AfD bzw. der JA gegen die Aufführung der Jugendorganisation im Verfassungsschutzbericht des Bundes. Das OVG Berlin-Brandenburg bestätigte in seinem Beschluss die Feststellung, dass tatsächliche Anhaltspunkte von hinreichendem Gewicht dafür vorlägen, dass die zentralen politischen Vorstellungen der JA darauf gerichtet seien, das deutsche Volk in seinem ethnischen Bestand zu erhalten, wobei ethnisch „Fremde“ nach Möglichkeit ausgeschlossen bleiben sollten. Ein derart völkisch-abstammungsmäßiger Volksbegriff verstoße laut Gericht gegen die in Art. 1 GG festgeschriebene Unantastbarkeit der Menschenwürde.³⁶

„Der von der JA behauptete ‚große Austausch‘ der Bevölkerung, deren ‚Abschaffung‘ und ‚Umvolkung‘ durch ‚Messerzuwanderung‘, ‚Messermigranten‘ und ‚Messerstichkultur‘ ist in Wortwahl, Diktion und Inhalt erkennbar darauf gerichtet, Asylbewerbern und Migranten ihre Menschenwürde abzusprechen.“

(Zitat aus dem Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg AZ. OVG 1 S 55/20 vom 19.06.2020)

Situation in Niedersachsen

Seit dem vergangenen Jahr zeichnete sich in Niedersachsen eine dezentrale Strategie ab, bei der einzelne Kreisverbände den Versuch unternahmen, regionale Jugendgruppen ohne einheitliche Organisationsbezeichnung zu etablieren. Es ist beispielsweise die Rede von der „Jungen AfD“ oder der „Jungen Generation Niedersachsen“. Zusätzlich benannten einzelne Kreisverbände offizielle Ansprechpartner bzw. Koordinatoren für interessierte Jugendliche. Personell setzen sich diese neuen Jugendstrukturen zum Teil aus ehemaligen Mitgliedern und Funktionären der JA zusammen. Spezifische inhaltliche bzw. politische Verlautbarungen und Zielsetzungen sind bisher nicht zu vernehmen. Hingegen treten diese neu strukturierten Personenzusammenschlüsse vereinzelt öffentlich auf.

Seit der Landesvorstandswahl der AfD Niedersachsen vom 12.09.2020 mehren sich allerdings die Indizien, dass die bisher verfolgte dezentrale Strategie durch die Neugründung eines einheitlichen JA Landesverbandes abgelöst werden könnte. Grund dafür ist

³⁶ Vgl. Beschluss des VG Berlin vom 28.05.2020.

die durch den neuen Landesvorstand wiederholt geäußerte Ansicht, wonach ein eigener Jugendverband für den Landesverband politisch notwendig sei. So verbreitete der neue Landesvorsitzende in einem Facebook-Eintrag vom 19.10.2020:

„Niedersachsen braucht eine starke Jugend für unsere Zukunft! #AfD #Niedersachsen #Jugend #JA“.

Deutlicher wird der neue niedersächsische AfD-Landesvorsitzende in seinem vor der Wahl veröffentlichten 10-Punkte-Plan. Hier heißt es unter Punkt 8 zum Thema Jugendorganisation:

„Die Jugend ist die Zukunft Deutschlands und die Zukunft unserer Partei. Deshalb muss die Wiederrichtung einer Jungen Alternative höchste Priorität haben.“

Unabhängig von diesen bevorstehenden offiziellen bzw. formalen Neugründungsprozessen nahmen ehemalige Angehörige der JA Niedersachsen im Jahr 2020 bereits vermehrt als Jugendvertreter an Veranstaltungen und Aktionen der JA außerhalb Niedersachsens teil. So wurden bestehende Strukturen etwa bei einer von der JA Sachsen-Anhalt organisierten Brockenwanderung am 01.08.2020 im Harz sichtbar. Hier führten niedersächsische Vertreter ein Banner mit der Aufschrift „Junge Generation Niedersachsen“ mit sich. Darüber hinaus sind ehemalige Mitglieder der JA Niedersachsen mittlerweile in anderen rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen aktiv. Neben vereinzelter Partizipation in neonazistischen Gruppierungen sind insbesondere Bezüge zu rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen der sogenannten Neuen Rechten zu beobachten.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die Beobachtung der JA Niedersachsen gründet im Wesentlichen auf ideologischen und personellen Überschneidungen mit rechtsextremistischen Organisationen. Dies lässt weiterhin eine strukturelle Nähe zum organisierten Rechtsextremismus erkennen. Die Abgliederung bzw. Auflösung des Landesverbandes hat für den niedersächsischen Verfassungsschutz und für die durch ihn durchgeführte Beobachtung bisher keine Konsequenzen, da zentrale Funk-

tionäre ihre politische Betätigung weiterhin fortführen. Eine formale Neugründung des Landesverbandes wird an der Einschätzung der JA Niedersachsen als rechtsextremistische Bestrebung vorerst nichts ändern. Es bleibt abzuwarten, inwiefern sich die JA Niedersachsen oder ggf. ihr zuzuordnende Nachfolgeorganisationen von rechtsextremistischer Ideologie zu trennen vermögen und welche inhaltlichen Auseinandersetzungen diesen Prozess begleiten.

2.8 „Der Flügel“ innerhalb der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD)

Gründung/ Bestehen seit	März 2015; formelle Auflösung 30.04.2020
Struktur/ Repräsentanz	Personenzusammenschluss/innerparteiliche Sammlungsbewegung ohne offizielle Strukturen, Funktionsträger und Ansprechpartner auf Landes- und Bundesebene
Mitglieder/Anhänger/ Unterstützer	Bund: k. A. ³⁷ Land: k. A. ³⁸
Veröffentlichungen	Eigene Website, Online-Versandhandel, offizielle Kanäle in den Sozialen Medien (bis zum 30.04.2020), Gruppen in den Sozialen Medien
Kurzportrait/Ziele	Die bundesländerübergreifende Sammlungsbewegung „Der Flügel“ ist ein Personenzusammenschluss innerhalb der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD). Ein eigener Internetauftritt, ein Online-Shop, mehrere Gruppen in den sozialen Netzwerken, die abgehaltenen zentralen „Flügel“-Veranstaltungen mit den „Kyffhäusertreffen“ sowie ernannte Funktionsträger und Ansprechpartner

37 Auf Bundesebene werden die Mitglieder des „Flügels“ unter dem sonstigen rechtsextremistischen Personenpotenzial in Parteien gezählt. Eine gesonderte Ausweisung des Personenpotenzials des „Flügels“ erfolgt nicht; siehe Kapitel 2.1, „Mitglieder-Potenzial“.

38 Auf Landesebene werden die Mitglieder des „Flügels“ unter dem sonstigen rechtsextremistischen Personenpotenzial in Parteien gezählt. Eine gesonderte Ausweisung des Personenpotenzials des „Flügels“ erfolgt nicht; siehe Kapitel 2.1, „Mitglieder-Potenzial“.

in den Bundesländern zeugen dabei von bestehenden Strukturen und einer Professionalität, die weit über einen lediglich losen Zusammenschluss hinausgehen.

Als Gründungsdokument des „Flügels“ kann die sogenannte Erfurter Resolution betrachtet werden. Die Verfasser attestieren darin der AfD eine fehlerhafte Entwicklung und erachten deshalb den Zusammenschluss des „Flügels“ als notwendig.

Das ideologische Zentrum des „Flügels“ bildet ein völkischer Nationalismus, der auf ein ethnisch-homogenes Gesellschaftsbild abzielt. Fremden- und islamfeindliche Aussagen stützen diese Ideologie eines völkischen Nationalismus und werden durch antipluralistische sowie geschichtsrevisionsistische Äußerungen ergänzt.

Im Januar 2019 wurde „Der Flügel“ vom Bundesamt für Verfassungsschutz zum Verdachtsfall erhoben, die Einstufung als erwiesene rechtsextremistische Bestrebung erfolgte am 12.03.2020. Infolgedessen forderte der AfD-Bundesvorstand die Auflösung des innerparteilichen Personenzusammenschlusses, welche formell zum 30.04.2020 erfolgte. Der Niedersächsische Verfassungsschutz bestimmte den „Flügel“ am 19.03.2020 zum Beobachtungsobjekt. Seine zunehmende Einflussnahme lässt sich auch in Niedersachsen beobachten. Am 12. und 13.09.2020 wurde beim Landesparteitag der AfD Niedersachsen in Braunschweig ein neuer Landesvorstand gewählt, der unter erheblichem Einfluss des „Flügels“ steht.

Finanzierung

Spenden, Online-Versandhandel



Logo des Flügels

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Die völkisch-nationalistische Ideologie des „Flügels“, die von seinen Anhängern und Funktionären vertreten wird, zeichnet ein ethnisch-homogenes Gesellschaftsbild. Das Konzept von Volk und Zugehörigkeit bietet politisch Andersdenkenden und in ethnischer wie in kultureller Hinsicht „fremden“ Menschen in der vom „Flügel“ propagierten Gesellschaft keinen Platz. Diese Anschauung geht mit fremden- und islamfeindlichen, antisemitischen und antipluralistischen Positionen einher und steht in einem eindeutigen Widerspruch zur Menschenwürde sowie dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip. Es existiert demnach eine Konstruktion von Feindbildern auf ethnisch-kultureller, aber auch auf politischer Ebene. Dies äußert

sich auf der einen Seite primär als Agitation gegen Geflüchtete, Migranten und Menschen muslimischen Glaubens, auf der anderen Seite als ablehnende Haltung gegenüber politischen Parteien, politischem Meinungspluralismus oder der Bundesregierung.

Der Parlamentarismus wird strikt von zentralen „Flügel“-Akteuren wie Björn Höcke abgelehnt. Das vom „Flügel“ vertretene Politikverständnis stellt vielmehr einen wahren „Volkswillen“ ins Zentrum, der die politische Ordnung bestimmen soll und der sich in einem Gegensatz zu einer repräsentativen Demokratie befindet. Hinzu kommen immer wieder Äußerungen von „Flügel“-Angehörigen, die auf eine Verharmlosung des historischen Nationalsozialismus abzielen und dabei von geschichtsrevisionistischen Fragmenten ergänzt werden.

Darüber hinaus ist die Sammlungsbewegung mit ihren Führungspersonen Björn Höcke und Andreas Kalbitz im rechtsextremistischen Spektrum vernetzt. Die zunehmende Professionalisierung des „Flügels“ fördert seinen innerparteilichen Einfluss- und Machtgewinn. Die auf Ausgrenzung einzelner Bevölkerungsgruppen gerichteten Ansichten des „Flügels“ sind in ihrer Gesamtheit nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar. Der Niedersächsische Verfassungsschutz hat deshalb am 19.03.2020 die innerparteiliche Sammlungsbewegung „Der Flügel“ zum Beobachtungsobjekt gemäß § 6 Abs. 2 NVerfSchG bestimmt.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Nachdem „Der Flügel“ im Januar 2019 vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zum Verdachtsfall erhoben wurde und die Einstufung als erwiesenermaßen extremistische Bestrebung am 12.03.2020 folgte, forderte der AfD-Bundesvorstand die Auflösung des innerparteilichen Personenzusammenschlusses. In einem Beschluss vom 21.03.2020 heißt es wörtlich:

„Der Bundesvorstand erwartet als Ergebnis des morgigen ‚Flügel‘-Treffens eine Erklärung darüber, dass sich der informelle Zusammenschluss ‚Flügel‘ bis zum 30.04 auflöst.“

(Beschluss des AfD-Bundesvorstandes vom 21.03.2020)

Die beiden „Flügel“-Leitfiguren Björn Höcke und Andreas Kalbitz konstatierten daraufhin in einer Pressemitteilung, dass prinzipiell nichts aufgelöst werden kann, „was formal nicht existiert“. Um je-

doch „die Einheit der Partei zu wahren“, wurden alle dem „Flügel“ zugehörigen Personen bis zum 30.04.2020 gebeten, „ihre Aktivitäten im Rahmen des Flügels einzustellen“.³⁹ Die Reaktion eines niedersächsischen „Flügel“-Anhängers auf dem Messenger-Dienst Twitter lässt jedoch darauf schließen, dass die Ideologie des „Flügels“ weiterhin in der AfD aufrechterhalten bleibt:

„#DerFlügel wird jetzt bald Geschichte sein, aber der Geist des Flügels wird lebendig sein in dieser @AfD. Halten wir an diesem Geist fest, bewahren wir die Einheit der AfD!’ Danke @BjoernHoecke für fünf großartige gemeinsame Jahre!“

(Twitter-Eintrag vom 26.04.2020)

Veranstaltungen in Northeim und in der Wedemark

Im Berichtszeitraum fanden in Niedersachsen einige Veranstaltungen statt, die aufgrund der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises zweifelsfrei einen engen Bezug zum „Flügel“ aufwiesen. Am 10.01.2020 veranstaltete der AfD Kreisverband Northeim seinen „6. Patriotischen Neujahrsempfang“, zu dem unter anderem Björn Höcke und Andreas Kalbitz eingeladen waren. Am 01.02.2020 besuchte Björn Höcke Niedersachsen erneut zu einer Versammlung von „Flügel“-Unterstützenden in der Gemeinde Wedemark (Region Hannover). Dieses Treffen hatte konspirativen Charakter und fand ohne Wissen des damaligen Landesvorstandes statt. Dieser äußerte sich anschließend kritisch zu der Zusammenkunft.⁴⁰ Der nicht kommunizierte und auf keine öffentliche Wirksamkeit abzielende Termin deutet auf eine angestrebte parteiinterne Einflussausweitung des „Flügels“ in Niedersachsen hin.

Am 22.08.2020 fand das „6. Patriotische Sommerfest“ des AfD-Kreisverbandes Northeim statt. Anders als beim Neujahrsempfang im Januar war eine Vielzahl von Anhängern des „Flügels“ und der JA aus mehreren Bundesländern anwesend. Zentrale Figur der Veranstaltung in Northeim war einmal mehr Björn Höcke, dessen Anwesenheit eindeutig der Unterstützung eines für den Landesvorsitz kandidierenden AfD-Politikers galt.

³⁹ Pressemitteilung des „Flügels“ vom 27.03.2020.

⁴⁰ Artikel in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung: „AfD-Politiker Höcke besucht Firma in der Wedemark“, vom 03.02.2020.“

Teilnahme an überregionalen „Flügel“-Veranstaltungen

Neben den Veranstaltungen in Northeim und in der Gemeinde Wedemark beteiligten sich niedersächsische „Flügel“-Anhänger auch beim „1. Flügeltreffen“ am 06.03.2020 in Schnellroda (Sachsen-Anhalt). Hier hat das „Institut für Staatspolitik“ seinen Sitz, das zu den wichtigsten Denkzirkeln der Neuen Rechten in Deutschland zählt. Die Reden der AfD-Politiker Björn Höcke, Andreas Kalbitz oder Hans-Thomas Tillschneider bei diesem Treffen lockten Sympathisanten des „Flügels“ aus weiten Teilen der Bundesrepublik an. Die Veranstaltung macht gleichzeitig die Vernetzung des „Flügels“ mit der Neuen Rechten deutlich. Am selben Veranstaltungsort finden unter anderem die sogenannten Sommer- und Winterakademien des neurechten Verlegers und ideologischen Vordenkers Götz Kubitschek statt, der zugleich Mitbegründer des „Instituts für Staatspolitik“ ist. Zum 30. Jahrestag der Deutschen Einheit veranstaltete die AfD Thüringen am 03.10.2020 in Vacha (Thüringen) ein „Familienfest“, bei dem auch Björn Höcke als Redner auftrat. Unter den Besuchern waren auch Anhänger des „Flügels“ und der JA aus Niedersachsen. Inhaltlich war die Rede Björn Höckes eine Abrechnung mit der „unpatriotischen Politik“ der „verbrauchten Parteien“, die seit der Wiedervereinigung betrieben werde.

Wahl des neuen Landesvorstandes

Am 12. und 13.09.2020 versammelten sich Parteimitglieder der AfD Niedersachsen in Braunschweig, um auf dem Landesparteitag einen neuen Landesvorstand zu wählen. Neben der bisherigen Landesvorsitzenden traten vier weitere Kandidaten zur Wahl an. Es zeichnete sich ein Zweikampf zwischen der bisherigen Landesvorsitzenden und Jens Kestner, MdB aus Northeim ab. Letztlich entschied der Herausforderer die Wahl in einem fünften Wahlgang knapp zu seinen Gunsten. Nachdem viele AfD-Mitglieder daraufhin den Landesparteitag verließen, wurde der Landesvorstand mit Kandidaten aus dem Lager des neuen Landesvorsitzenden vervollständigt. Mehrheitlich setzt sich der neu gewählte Landesvorstand aus Anhängerinnen und Anhängern des formell aufgelösten „Flügels“ zusammen. Viele von ihnen gehörten bereits im Wahlkampf zu Kestners Unterstützungsteam und nahmen an den oben genannten Veranstaltungen mit „Flügel“-Bezug teil.

Reaktionen auf den neuen Landesvorstand

Die Reaktionen auf den neuen Landesvorstand fielen äußerst unterschiedlich aus. Während die beiden „Flügel“-Führungspersonen Björn Höcke und Andreas Kalbitz dem neuen Landesvorsitzenden zum Wahlsieg gratulierten, traten nur zehn Tage nach der Wahl drei AfD-Politiker aus der Fraktion im Niedersächsischen Landtag aus. Die innerparteilichen Differenzen seien zu groß und ein befürchteter Kurswechsel unter der neuen Führung ermögliche keine weitere Zusammenarbeit, so die Begründung. Ein aus der Fraktion ausgetretenes Parteimitglied, das später auch aus der AfD austrat, äußerte sich im Nachhinein folgendermaßen:

„Ich habe immer für einen liberalkonservativen und bürgerlichen Kurs gestritten und diesen im Rahmen meiner Möglichkeiten in meinem Kreisverband und der Landtagsfraktion mitgeprägt. Sollte der neue Kurs hierzu im Widerspruch stehen, werde ich das nicht mittragen können und distanziere mich davon ausdrücklich. Die politischen Ziele zahlreicher Vertreter des inzwischen aufgelösten sog. ‚Flügels‘, dem sich ein Teil des Vorstandes angeblich zugehörig fühlt, entsprechen weder meinen eigenen Überzeugungen, noch halte ich es für angemessen, wenn in unseren Landesverband von außen hineinregiert wird.“

(Facebook-Seite eines ehemaligen AfD-Mitglieds vom 14.09.2020)

Ein weiteres AfD-Landtagsmitglied betonte konkret, dass es für eine „Flügelfraktion“⁴¹ nicht zur Verfügung stehe und war erst aus der Fraktion und später auch aus der Partei ausgetreten. Als Konsequenz verlor die AfD ihren Fraktionsstatus im Niedersächsischen Landtag. Eine vom Bundesvorstand initiierte Mediation scheiterte, und eine Einladung an die drei ausgetretenen AfD-Politiker zur Fraktionsneugründung wurde von diesen nicht wahrgenommen.⁴² Schließlich verkündete ein weiteres aus der Fraktion ausgetretenes AfD-Mitglied am 31.10.2020 den Austritt aus der Partei.

41 Facebook-Seite eines ehemaligen AfD-Mitglieds vom 19.10.2020.

42 Facebook-Seite eines AfD-Mitglieds vom 28.10.2020.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

„Der Flügel“ vertritt die Ideologie eines völkischen Nationalismus, der auf die Entfremdung der Bevölkerung von zentralen Elementen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgelegt ist. Die vorhandene Machtbasis des „Flügels“ und sein nicht zu unterschätzender Einfluss auf die Gesamtpartei verdeutlichen die herausgehobene Bedeutung als innerparteiliche und bundesweit agierende Sammlungsbewegung. Seine Dominanz spiegelt sich auch in Niedersachsen wider: zum einen durch organisierte Veranstaltungen, wobei insbesondere Northeim zu einer überregionalen Anlaufstelle für „Flügel“-Angehörige geworden ist; zum anderen durch den neuen Landesvorstand, der sich überwiegend aus „Flügel“-Anhängern zusammensetzt.

Auch nach der formellen Auflösung am 30.04.2020 gab es Veranstaltungen, die sich aufgrund des Teilnehmerkreises eindeutig dem „Flügel“ zuordnen lassen. Insofern ist die verkündete Auflösung für die Beobachtung durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz irrelevant, weil zentrale Akteure weiterhin in der Partei aktiv sind und ihre politischen Positionen nach wie vor vertreten. Vielmehr ist zu erwarten, dass durch die formelle Auflösung zukünftig eine inhaltliche Trennung politischer Standpunkte und Äußerungen zwischen Gesamtpartei und „Flügel“ schwieriger zu erkennen sein wird. Die Distanzierung früherer AfD-Fraktionsmitglieder in Niedersachsen weist ebenfalls darauf hin, dass die politischen Ideen des „Flügels“ weiterhin in der Partei präsent sind. Auch andere (ehemalige) Parteimitglieder haben diesen Umstand bewusst öffentlich kommuniziert. Dem neuen Landesvorstand in Niedersachsen kann zumindest personell eine Nähe zum „Flügel“ attestiert werden. Vor allem sucht der neue Landesvorsitzende auffällig offen den Kontakt zu Björn Höcke. Inwieweit sich diese Entwicklung auf die Gesamtpartei in Niedersachsen und ihr Auftreten in der Öffentlichkeit auswirkt, wird fortlaufend einer Bewertung unterzogen.

2.9 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Sitz/Verbreitung	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) Sitz des Bundesverbandes: Berlin; Sitz des Landesverbandes: Oldenburg Junge Nationalisten (JN) ⁴³ Sitz des Bundesverbandes: Riesa (Sachsen); Sitz des Landesverbandes Nord: ohne Angabe
Gründung/ Bestehen seit	1964; 1969 der Jugendorganisation
Struktur/ Repräsentanz	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) Bundesvorsitzender: Frank Franz; Landesvorsitzender: Manfred Dammann; wenige handlungsfähige Unterbezirke in Niedersachsen Junge Nationalisten (JN) Bundesvorsitzender: Paul Rzehaczek Landesvorsitzender Nord: Sebastian Weigler (Niedersachsen);
Mitglieder/ Anhänger/ Unterstützer	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) Bund: Land: 230 ↘ Junge Nationalisten (JN) Bund: ⁴⁴ Land: 10 →
Veröffentlichungen	Bund: Deutsche Stimme (DS) (monatlich); Stimme Deutschlands (monatlich) Web-Angebote auf Bundes- und Landesebene sowie in sozialen Netzwerken
Kurzportrait/Ziele	Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) ist eine rechtsextremistische Partei, die die Demokratie in Deutschland beseitigen will. Sie propagiert offen und aggressiv fremdenfeindliche, rassistische und antisemitische Positionen. Ihre von

⁴³ Die JN haben sich auf ihrem Bundeskongress am 13.01.2018 in „Junge Nationalisten“ umbenannt.

⁴⁴ Aufgrund eines redaktionellen Versehens war die Mitgliederzahl der JN im Jahr 2019 mit 225 Personen angegeben, statt wie es richtig gewesen wäre mit 280.

völkisch-rassistischen Vorstellungen geleitete Programmatik weist eine ideologische und sprachliche Nähe zur Ideologie der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) auf.

Finanzierung

Staatliche Parteienfinanzierung, Mitgliedsbeiträge und Spenden



Die soziale
HEIMATPARTEI

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Die NPD lehnt die freiheitliche Demokratie ab und will diese beseitigen. Dies betrifft auch einzelne, aber wesentliche Prinzipien und Grundwerte unserer Verfassung. So negiert die Partei die im Grundgesetz vertretene Idee, dass jeder Mensch als Individuum und ohne Vorbedingungen eine Würde besitzt. Die NPD spricht Menschen nur eine Würde als Teil eines nationalen Kollektivs zu. In dem 2010 verabschiedeten Parteiprogramm „Arbeit – Familie – Vaterland“ proklamiert sie die Volksgemeinschaft: „Die Würde des Menschen als soziales Wesen verwirklicht sich vor allem in der Volksgemeinschaft. Erst die Volksgemeinschaft garantiert die persönliche Freiheit.“ In konsequenter Umsetzung dieser völkisch-nationalen Grundordnung will die NPD alles „Fremde“ aus der „Solidargemeinschaft aller Deutschen“ entfernen. Hiermit richtet sich die NPD insbesondere gegen die im Grundgesetz verbrieften Menschenrechte (Art. 1 GG) und gegen das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG). Damit ist die Partei verfassungsfeindlich und erfüllt die Voraussetzungen für eine Beobachtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Die NPD ist verfassungsfeindlich

Der von den Innenministern und -senatoren der Bundesländer am 03.12.2013 beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingereichte Antrag auf Verbot der NPD und ihrer Unterorganisationen wurde am 17.01.2017 vom Zweiten Senat des Gerichts zurückgewiesen (BVerfGE 2 BvB 1/13). In dem Urteil hatte das BVerfG zwar die Verfassungsfeindlichkeit der NPD bestätigt, aber kein Verbot ausgesprochen. In dem Urteil wurde ausgeführt:

„Die NPD arbeitet auch planvoll und mit hinreichender Intensität auf die Erreichung ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Ziele hin. Allerdings fehlt es (derzeit) an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht, die es möglich erscheinen lassen, dass dieses Handeln zum Erfolg führt, weshalb der Zweite Senat des BVerfG den zulässigen Antrag des Bundesrates auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit und Auflösung der NPD und ihrer Unterorganisationen (Art. 21 Abs. 2 GG) mit heute verkündetem Urteil einstimmig als unbegründet zurückgewiesen hat.“

In seiner weiteren Urteilsbegründung verwies das Gericht darauf, dass es dem verfassungsändernden Gesetzgeber vorbehalten sei, Sanktionsmöglichkeiten für verfassungsfeindliche Parteien zu schaffen. In Folge dessen beschloss der Bundestag im Sommer 2017 die Änderung von Art. 21 Abs. 3 GG wie folgt:

„Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen.“

Mit Schriftsatz vom 19.07.2019 reichten die drei Verfassungsorgane Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung den Antrag auf Ausschluss der NPD von der Parteienfinanzierung beim BVerfG ein. In dem Antrag wird ausführlich begründet, dass die NPD die parlamentarische Demokratie verachtet und ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger nach darauf ausgerichtet ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen. Nach einem Ausschluss von der Parteienfinanzierung würde dann auch die steuerliche Begünstigung der Partei entfallen. Sollte der Antrag erfolgreich sein, würde die NPD über sechs Jahre von der Staatsfinanzierung ausgeschlossen werden.

Anfang 2019 legte die Bundespartei ihre Kommentierung „Was Wir Wollen“ zum Parteiprogramm vor. In der Broschüre werden „die programmatischen Alleinstellungsmerkmale“ der Partei benannt, die an den drei ideologischen Säulen, dem „nationalen Dreiklang“, „dem lebensrichtigen Menschenbild“ und der „Nationaldemokratie“ festgemacht werden.⁴⁵ Die NPD versteht sich

„... als Interessenvertretung der ethnischen Deutschen, als eine politische Partei im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik, die sich für alle Deutschen und ihre Menschen- und Bürgerrechte einsetzt“.

(NPD-Parteivorstand „Was Wir Wollen – Kommentierung des Parteiprogramms“, Berlin 2018, Seite 136.)

Für das zum Begriff Ethnie zugehörige Eigenschaftswort ethnisch kann nach Meinung der NPD synonym der Begriff völkisch verwendet werden. Weiterhin fordert die Partei

„... die Rahmenbedingungen für eine freie und wirklichkeitsgetreue Geschichtsschreibung zu schaffen. ... Einem Schuld kult, wie ihn die politische Klasse der Bundesrepublik Deutschland betreibt, wäre so die Grundlage entzogen.“

(ebenda)

Mit der positiven Bezugnahme auf den historischen Nationalsozialismus und geschichtsrevisionistischen Standpunkten geht oft ein in der Partei tief verwurzelter Antisemitismus einher.

Aktivitäten der NPD

Zur Durchsetzung ihrer Ziele verfolgt die NPD unverändert die 1996 entwickelte „Drei-Säulen-Strategie“ („Kampf um die Straße, Kampf um die Köpfe, Kampf um die Parlamente“), welche 2004 mit dem „Kampf um den organisierten Willen“ zu einem Vier-Säulen-Konzept ausgebaut wurde.

Kampf um die Köpfe

Der „Kampf um die Köpfe“ umfasst neben der Schulung von Mitgliedern auch den Kampf um die Deutung politischer Begriffe (kultu-

⁴⁵ Interview mit dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden Ronny Zaswok in der NPD-Broschüre Kommentierung des Parteiprogramms, Seiten 186-187.

relle Hegemonie). Hierbei versucht die NPD, an vorhandene Ressentiments in Teilen der Bevölkerung anzuschließen. Hatte die NPD bei Wahlerfolgen in der Vergangenheit noch von den Protestbewegungen gegen die Sozialreformen profitiert, verschob sich ab dem Jahr 2014 der thematische Schwerpunkt in Richtung „Asylmissbrauch“ und „Überfremdung“. Auf Grundlage des Positionspapiers „Wille – Gemeinschaft – Tat“ und der anhaltenden Schwäche als Wahlpartei versucht die NPD, sich seit der Bundestagswahl 2017 verstärkt als Weltanschauungspartei auszurichten. So hatte der stellvertretende Bundesvorsitzende Thorsten Heise 2018 innerhalb der Partei den sogenannten völkischen Flügel, dem auch einige niedersächsische Funktionäre angehören, ausgerufen.

Der Konflikt innerhalb der Partei, der auf dem 37. Bundesparteitag am 30.11. und 01.12.2019 durch eine teils kontrovers geführte Diskussion um die weitere Strategie der Partei zu Tage trat, konnte bisher nicht beigelegt werden. Der für 2020 geplante Bundesparteitag, auf dem das Konzept zur Neustrukturierung der Partei vorgestellt werden sollte, fand aufgrund der Corona-Pandemie nicht statt. Unabhängig davon, dass der Bundesvorstand von den Mitgliedern beauftragt wurde, bis zum 31.03.2020 ein Konzept zur Erneuerung der Partei vorzulegen, erschien im Februar die neue NPD-Publikation „Stimme Deutschlands“ von Gegnern des Reformkurses um den

Hamburger Landesvorsitzenden Lennart Schwarzbach. Schwarzbach kritisierte in der Erstausgabe, dass die Reformvorhaben, insbesondere die angedachte Umbenennung, einer „Abwicklung der Partei“ gleichkämen. Dem Bundesvorstand warf er vor, dass damit



„die NPD von der Weltanschauungspartei in eine angepaßte, BRD-hörige und bedeutungslose liberal-konservative Systempartei umgebaut“

werde. Als Herausgeber des Periodikums fungiert der Landesverband Niedersachsen stellvertretend für die Gegner des Reformkurses. Zur Strategie der Erneuerung der Partei zählt neben der möglichen Umbenennung⁴⁶ und dem Engagement im vopolitischen Raum auch die Professionalisierung der Medienarbeit. Die Partei hat eigens hierfür einen Medienraum in Berlin errichtet und will verstärkt „die neuen Medien“ nutzen. In einem eigenen Studio im Verlagsgebäude in Riesa (Sachsen) sollen professionelle Interviews und andere Formate aufgezeichnet werden.

Im April erschien mit einer fast unveränderten Autorenschaft erstmals eine Neuauflage der ehemaligen Parteizeitung „Deutsche Stimme“ als Monatsmagazin im parteineutralen Gewand. In der August-Ausgabe griff die Redaktion offen rassistisch die in den USA teilweise gewalttätig verlaufenen Proteste der Bewegung „Black Lives Matter“ (BLM) auf, um bewusst Ängste in der Bevölkerung zu schüren. Wörtlich heißt es dort, dass sich bei den angeblich bevorstehenden Auseinandersetzungen die Menschen



„... zu ihren kulturellen und rassischen Wurzeln bekennen müssten ..., da sich mit dem Hinweis auf staatsbürgerliche Werte und Verfassungspatriotismus die völkische und rassische Selbstaufgabe nicht verhindern ...“

lasse.

Kampf um die Straße

Seit 2017 propagiert die NPD die Errichtung sogenannter Schutzzonen für Deutsche. Auf einer eigenen Internetseite zu der Kampagne finden sich u. a. konkrete Hinweise, wie diese „Schutzzonen“ (bspw. Bürgerwehren, Rückzugsräume, Schulwegwachen) praktisch umzusetzen seien und welche juristischen Aspekte dabei Berücksichtigung finden müssten. Ausgehend von der Behauptung, es bestehe hierfür eine „Notwehrsituation“ in Deutschland, fordert die NPD

⁴⁶ Im Vorfeld des Bundesparteitages 2019 hatte sich der Parteivorsitzende Frank Franz für eine strategische Neuaufrichtung und eine damit verbundene Namensänderung der Partei ausgesprochen. Das auf dem Parteitag verabschiedete sogenannte Zukunftskonzept beinhaltet ggf. die Umbenennung der Partei, auch wenn das „politische und weltanschauliche Fundament der NPD“ nicht zur Disposition stehe.

ihre Mitglieder und Anhänger auf, selbst aktiv zu werden. Mit der Kampagne werden Flüchtlinge und Migranten pauschal als Gewalttäter und nicht zuletzt als „Bedrohung für das deutsche Volk“ diffamiert. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verunglimpft die Partei sogar Asylbewerber als potenzielle Virusüberträger. Zum „Kampf um die Straße“ gehören auch die von der NPD initiierten Kundgebungen und Demonstrationen. Aus Anlass des 75. Jahrestages der Bombardierung Dresdens im Februar 1945 hatte der stellvertretende sächsische Landesvorsitzende Maik Müller eine Demonstration unter dem Motto „Vergesst niemals Dresden – 75 Jahre alliierter Bombenterror – Dresden Gedenken 2020“ angemeldet. An der Kundgebung am 15.02.2020 in der sächsischen Landeshauptstadt beteiligten sich rund 1.300 Rechtsextremisten, darunter auch der stellvertretende Bundesvorsitzende Thorsten Heise und ein größerer Block der Partei „Die Rechte“. Auch niedersächsische Rechtsextremisten nahmen daran teil.⁴⁷

Ansonsten musste auch die NPD die Durchführung ihrer Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie beschränken und verlagerte ihre Aktivitäten in die Sozialen Medien. So bekannte der Bundesvorsitzende Frank Franz in Ausgabe 28 der „Deutschen Nachrichten aus der Parteizentrale“, dass eine breitere Aufstellung der NPD, nämlich nicht nur als Wahlpartei, sondern auch wieder als „Partei auf der Straße“, als eine nationale Außerparlamentarische Opposition (APO), nur in Ansätzen vorgeplant werden konnte.⁴⁸ Ferner rief die NPD dazu auf, sich an systemkritischen Corona-Protesten zu beteiligen. Jedoch scheiterte der Versuch, diese Veranstaltungen für sich zu vereinnahmen.

47 Siehe hierzu auch Kapitel 2.5, „Demonstrationen“.

48 Deutsche Nachrichten aus der Parteizentrale, Ausgabe 28, Seite 3.

Kampf um die Parlamente

Mit Blick auf den „Kampf um die Parlamente“ setzte sich die Abwärtsspirale der letzten Jahre fort, die mit dem Verlust der Landtagsfraktionen in Sachsen (2014) und Mecklenburg-Vorpommern (2016) eingesetzt hat. Bei den Bürgerschaftswahlen am 23.02.2020 in Hamburg trat die Partei aufgrund mangelnder Erfolgsaussichten gar nicht erst an. Bei den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13.09.2020 erhielt die Partei gerade einmal 1.776 Stimmen und büßte ihre bis dahin gehaltenen acht Mandate ein. Zu den Kommunalwahlen in Bayern am 15.03.2020 empfahl der Landesverband gar die Wahl von Tarnorganisatoren der Partei. Dabei erzielte die „Bürgerinitiative Ausländerstopp München“ (BIA München) um den ehemaligen NPD-Landesvorsitzenden Karl Richter lediglich 0,2 Prozent und verpasste damit den Wiedereinzug in den Münchener Stadtrat. Richter erklärte daraufhin seinen Austritt aus der Partei:

„Die NPD ist heute kein ernstzunehmender politischer Faktor mehr. Nichts spricht dafür, dass sie es je wieder sein wird. Wer heute etwas für Deutschland tun will, dem gibt die NPD dafür kein wirksames Instrument mehr an die Hand; nicht erst die letzten Wahlkämpfe machten auch mir das auf ernüchternde, ja bestürzende Weise deutlich.“

(Eintrag auf der Facebook-Seite von Karl Richter (abgerufen am 06.11.2020))

Kampf um den organisierten Willen

Zum „Kampf um den organisierten Willen“ zählt der Versuch der NPD, alle Rechtsextremisten unter der Vorherrschaft der Partei quasi als eine „Volksfront von rechts“ zu vereinen, um so Erfolge bei Wahlen erzielen zu können.

„Junge Nationalisten“ (JN)

Die „Jungen Nationalisten“ (JN) verstehen sich als europaweit vernetzte, sozialrevolutionäre und nationalistische Jugendbewegung. Durch politische Aktionen und ideologische Schulungen festigen die Mitglieder der JN ihre rechtsextremistische Weltanschauung. Sie grenzen sich damit von der modern auftretenden „Identitären Bewegung“ aus dem Spektrum der sogenannten Neuen Rechten ab und nehmen zugleich eine Scharnierfunktion zu den Freien Kameradschaften ein. Auf dem 44. JN-Bundeskongress am 07.03.2020 in Sachsen bestätigten die Mitglieder mit „88,88 %“ Paul Rzehaczek in seinem Amt als Bundesvorsitzender.

Am 26.04.2020 riefen die JN zur einer „Internet-Demonstration“ für einen „SystemExit“ auf, die kurzzeitig eine bundesweite Aufmerksamkeit in den Sozialen Medien erzeugte. Im Aufruf selbst hieß es:

„Noch nie war es so vielen Bürgern klar, dass das System Globalisierung an seine Grenzen gekommen ist. ... Die Globalisierung sorgt nicht für den Export von Sicherheit, Demokratie und Freiheit, sie importiert Unsicherheit, Terror und Kriminalität.“

(Kampagne „#SystemExit“ auf der Internetseite der NPD vom 22.04.2020, abgerufen am 12.11.2020)

Zu den weiteren Aktivitäten zählten eine Kundgebung am 17.06.2020 in Dresden unter dem Motto „Damals wie heute: Widerstand wagen! Für unsere Grundrechte, Freiheit und Souveränität“ sowie die Ausrichtung eines Fußballturniers und des „sächsisch-böhmischen Kulturtages“, aber auch der bundesweite Aktionstag zum 3. Oktober unter dem Motto „Leisten wir uns den Luxus, eine eigene Meinung zu haben“, an dem sich auch Mitglieder der JN aus Niedersachsen beteiligten.

Aktivitäten der NPD in Niedersachsen

Der niedersächsische Landesverband unterhält nach wie vor elf Unterbezirke (UB), von denen die meisten lediglich auf dem Papier existieren. Zum Jahresende 2020 hatte die Partei nur noch 230 Mitglieder. Anfang 2019 kaufte der Landesverband das Anwesen des NPD-Mitgliedes Joachim Nahtz in Eschede (Landkreis Celle), um darauf nach eigenem Bekunden ein Gemeinschaftszentrum „Nationales Niedersachsen“ zu errichten. In der Folge gab es Arbeitseinsätze, Sanierungs- und Renovierungsarbeiten auf dem Gelände. Im Jahr 2020 führte die Partei drei Kundgebungen von dem sogenannten Hof Nahtz aus in den Ort Eschede mit jeweils weniger als zehn Personen sowie einen Infotisch durch. Nach Abschluss der Kundgebung am 19.09.2020 kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen Teilnehmenden des Aufzuges und Pressevertretern. Das Erntedankfest fand am 26.09.2020 mit rund 60 Personen statt.



Am 24.10.2020 demonstrierten NPD-An-

hängerinnen und Anhänger in Braunschweig unter dem Motto „Ja zur Tradition – kein Verbot stoppt Schwarz-Weiß-Rot“. Angemeldet wurde die Veranstaltung vom Bundesorganisationsleiter Sebastian Schmidtke aus Berlin. An der Kundgebung nahmen insgesamt 38 Rechtsextremisten teil, darunter Mitglieder der Partei „Die Rechte“. Redner war u. a. der NPD-Landesvorsitzende aus Mecklenburg-Vorpommern, Stefan Köster. Am 15.11.2020, dem Volkstrauertag, hielt die NPD ein sogenanntes Heldengedenken mit rund 50 Personen aus der rechtsextremistischen Szene in Braunschweig ab.⁴⁹

Aktivitäten der JN in Niedersachsen

Aufgrund der personellen und organisatorischen Schwäche schlossen sich im März 2018 die JN-Verbände Bremen, Hamburg und Niedersachsen zum JN-Landesverband Nord zusammen. Vorsitzender ist seitdem Sebastian Weigler aus Braunschweig. Schwerpunkte der JN in Niedersachsen sind die östlichen Landkreise, insbesondere der Bereich Braunschweig. Ihre Vertreter sind eng mit der niedersächsischen Neonaziszene und der Partei „Die Rechte“ vernetzt. Der JN-Landesverband Nord richtete am 11. und 12.01.2020 einen Orientierungslauf in Niedersachsen aus. Am 30.08.2020 wurde auf Facebook seitens der JN Nordheide ein Bericht über eine Banneraktion unter dem Motto „Unser Lüneburg – unser Wasser: Coca-Cola den Hahn abdrehen“ veröffentlicht. Der Bericht endet mit einem Bekenntnis zur „raumorientierten Volkswirtschaft“. Der JN-Stützpunkt Braunschweig versuchte, mit einer Vielzahl von Aktionen öffentliche Aufmerksamkeit zu gewinnen. Beispiele hierfür sind eine Plakataktion zum 1. Mai unter dem Motto „Kapitalismus tötet“ und das Verteilen von Flugblättern vor Schulen sowie eine Kampagne unter dem Namen „Braunschweig verteidigen“, die sich gegen „Masseneinwanderung“ und „linke Versager“ richten sollte.⁵⁰ Hinzu kommen zwei Kundgebungen am

49 Siehe hierzu auch Kapitel 2.5 „Heldengedenken“.

50 Vgl. den Beitrag „Braunschweig verteidigen!“ vom 05.08.2020 auf der Internetseite der JN sowie entsprechende Beiträge der NPD Niedersachsen in den Sozialen Medien, u. a. bei Facebook am 06.08.2020 und bei Twitter 12.09.2020.

29.05.2020 und 11.06.2020 in Braunschweig gegen den sogenannten Corona-Wahnsinn. Zu Beginn der Corona-Pandemie starteten die JN eine Nachbarschaftshilfe für ältere „Landsleute“ unter dem Namen „Jugend packt an“.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick.

Die NPD befindet sich in einer für sie schwierigen Situation. Zwischen der rechtspopulistischen AfD auf der einen Seite und den weltanschaulich stärker akzentuierten, von Neonazis geprägten Parteien „Die Rechte“ und „Der III. Weg“ (in Niedersachsen nur Einzelpersonen) auf der anderen Seite fällt es der NPD zunehmend schwer, sich im rechten politischen Spektrum entsprechend zu positionieren. Die seit Jahren ausbleibenden Wahlerfolge und der Verlust von Mandaten auf Kommunal- und Landesebene bedeuten für die NPD eklatante finanzielle Verluste. In deren Folge hat die Partei an personeller und organisatorischer Substanz verloren und damit einhergehend ihre Kampagnenfähigkeit eingebüßt.

Auch die strategische Ausrichtung als Weltanschauungspartei und der Versuch, sich verstärkt im vorpolitischen Raum zu engagieren, werden den Bedeutungsverlust der NPD nicht aufhalten. Mit Spannung kann das Konzept zur Neuorientierung auf dem nächsten Parteitag erwartet werden. Sollte es zu einer Umbenennung der Partei kommen, dürfte dieser eine Austrittswelle folgen, weil in Teilen der Partei die vom Bundesvorsitzenden Frank Franz vorangetriebene strategische Neuausrichtung der NPD auf erheblichen Widerstand trifft. Auch bei den 2021 anstehenden Wahlen auf Landes- und Bundesebene wird die Partei sehr wahrscheinlich nicht in den Genuss der staatlichen Parteienfinanzierung gelangen und somit politisch bedeutungslos bleiben.

Durch den Erwerb des Grundstückes in Eschede, welches vom Landesverband bereits seit Jahren für Veranstaltungen genutzt wird, hat das Anwesen einen für die Partei identitätsstiftenden Charakter bekommen. Daraus alleine lässt sich aber kein Aufschwung ablesen. Aller Voraussicht nach wird die NPĐ bei den 2021 stattfindenden Kommunalwahlen in Niedersachsen auch ihre 2016 errungenen 16 kommunalen Mandate nicht verteidigen können.

2.10 Die Rechte

Sitz/Verbreitung	Sitz des Bundesverbandes: Dortmund (Nordrhein-Westfalen); Sitz des Landesverbandes: Amt Neuhaus (Landkreis Lüneburg)
Gründung/ Bestehen seit	2012 (Bundesverband); 2013 (Landesverband)
Struktur/ Repräsentanz	Bundesvorsitzende: Sascha Krolzig und Sven Skoda; Landesvorsitzender: Holger Niemann; elf Landesverbände im Bundesgebiet; drei Kreisverbände in Niedersachsen (Verden, Braunschweig/Hildesheim und Einbeck/Northeim seit 05.02.2020)
Mitglieder/Anhänger/ Unterstützer	Bund: Land: 40 ↗
Veröffentlichungen	Flugblätter (Verteil-Aktionen im Raum Hildesheim); Internetangebote: Die vorrangige Außendarstellung erfolgt für den Bundesverband über die eigene Internetseite und in den Sozialen Medien Twitter und Telegram.
Kurzportrait/Ziele	Die Partei „Die Rechte“ wurde im Mai 2012 in Hamburg von Mitgliedern der ehemaligen „Deutschen Volksunion“ (DVU) und dem langjährigen Neonazi Christian Worch gegründet. Den Posten des Bundesvorsitzenden übernahm Christian Worch selbst. Als stellvertretende Vorsitzende wurde die ehemalige Landesvorsitzende der DVU Schleswig-Holstein, Ingeborg Loboeki, gewählt.

Im September 2012 folgte die Gründung des mitgliederstärksten Landesverbandes Nordrhein-Westfalen durch ehemalige Mitglieder der im August 2012 verbotenen neonazistischen Kameradschaften Aachen, Dortmund und Hamm. Die ehemaligen Kameradschaftsführer übernahmen im Landesvorstand und in den Kreisverbänden die Führungsfunktionen und setzen seitdem unter dem Schutz des Parteienprivilegs ihre bisherigen Aktivitäten fort. Zudem traten der Partei vereinzelt NPD-Mitglieder bei. Auch in Niedersachsen kommen der Großteil der Führungsebene und ein relevanter Teil der Mitglieder aus der neonazistischen Szene. Die Nutzung des Parteienprivilegs, vor allem die Anmeldung und Durchführung öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten zur Verbreitung neonazistischer Propaganda, erfolgt in Niedersachsen uneinheitlich. Neben dem Landesverband tritt nur noch der 2019 neu gegründete Kreisverband Braunschweig/Hildesheim öffentlich in Erscheinung und fällt mit Demonstrationen, Kundgebungen und sonstigen Aktionen auf. Den Schwerpunkt dieser Aktivitäten bildet die fremdenfeindliche Agitation gegen die Asyl- und Flüchtlingspolitik, die vermeintliche Islamisierung Deutschlands sowie die angeblich politisch gewollte Volksvermischung. Hinzu kommt die Kritik an vermeintlich staatlicher Repression zum Nachteil der Partei und ihrer Anhänger. Vom Kreisverband Verden gingen im Jahr 2020 wie auch schon 2019 keine Aktivitäten aus.

Finanzierung

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen

DIE RECHTE
VORWÄRTS FÜR DEUTSCHLAND!

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Der Einfluss führender Neonazis im Bundesvorstand sowie im Landesverband Nordrhein-Westfalen, von dem die Partei „Die Rechte“ dominiert wird, veränderte den Charakter der Partei, die bei ihrer Gründung das nach eigenem Bekunden „sprachlich wie inhaltlich modernisierte und ergänzte“ frühere Programm der ehemaligen DVU zur Grundlage genommen hatte.⁵¹ „Die Rechte“ steht seitdem

⁵¹ Bei der Gründung der Partei hatte der Bundesvorsitzende Christian Worch „Die Rechte“ als „weniger radikal als die NPD“, aber „radikaler als die REPs und die PRO-Bewegung“ beschrieben (Internetseite von Christian Worch).

hinsichtlich ihrer Ideologie, ihrer Aktivitäten und der führenden Personen in der Kontinuität der verbotenen neonazistischen Kameradschaften. Ihre Agitation ist von Demokratie- und Fremdenfeindlichkeit und der Verherrlichung des Nationalsozialismus bestimmt.

Im Parteiprogramm fordert „Die Rechte“ zur „Wahrung der Deutschen Identität“ auf. Demnach gelte es, „übermäßige fremde Einflüsse“ wie „die Amerikanisierung“ zurückzudrängen und einen europäischen Verbund zu schaffen, „in dem jedes Volk nach seiner eigenen, natürlich gewachsenen Ordnung leben kann“. Die Partei folgert, dass „alle Anstrengungen für die Bewahrung des deutschen Charakters unseres Vaterlands“ sinnlos würden, „wenn es Politikern im Bund mit der Meinungsindustrie gelänge, Deutschland in einem Vielvölkerstaat beziehungsweise einer ‚Europäischen Union‘ aufzulösen.“

Hiermit richtet sich „Die Rechte“ insbesondere gegen die im Grundgesetz verbrieften Menschenrechte (Art. 1 GG) sowie gegen das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG). Damit ist die Partei verfassungsfeindlich und erfüllt die Voraussetzungen für eine Beobachtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Im Wahlprogramm „25 Forderungen zur Dortmunder Kommunalwahl 2014“, mit dem „Die Rechte“ symbolisch an das 25 Punkte-Programm der NSDAP anknüpft, bekennt sie sich unter Punkt 19 eindeutig zur Volksgemeinschaft:

„Eine Gesellschaft, welche die Schwächsten alleine lässt, ist zum Scheitern verurteilt – jeder Volksgenosse, der unverschuldet in Not gerät, muss sich auf Hilfe verlassen können. Die Rechte will eine starke Volksgemeinschaft, in der keiner allein gelassen wird.“

Im Kapitel „Kriminalität und Überfremdung“ werden Migranten pauschal als kriminell bezeichnet, um sie auf diese Weise aus der Gesellschaft ausgrenzen zu können. In der Flüchtlingsdebatte wird ein „sofortiger Einwanderungsstopp“ von „Asyltouristen“ und „Sozialschmarotzern aus EU-Staaten“ gefordert.

Mit ihrem Bekenntnis zur Volksgemeinschaft, das die Mitglieder auf dem 8. Bundesparteitag am 28.10.2017 beschlossen haben, wird der neonazistische Charakter der Partei unterstrichen. Hieran zeigt sich auch, dass die Partei an ideologische Elemente des historischen Nationalsozialismus anknüpft und sich damit unverhohlen gegen die

freiheitliche demokratische Grundordnung stellt. Darüber hinaus hat der Bundesvorstand in seiner Veröffentlichung vom 31.12.2018 das Ziel unterstrichen, die Voraussetzungen, die für eine nachhaltige Revolution im Sinne einer Revolution des Geistes notwendig sind, zu verbessern.

Am 19.03.2019 hat der Bundesverband der Partei „Die Rechte“ auf seiner Internetpräsenz das 25 Punkte umfassende Wahlprogramm zur Europawahl veröffentlicht, das nach eigenen Angaben in enger Abstimmung mit den Mitgliedern erarbeitet worden sein soll. Ein gesonderter Parteitag zur Verabschiedung des Wahlprogramms hat offensichtlich nicht stattgefunden. Folgende Forderungen bzw. Positionen wurden aufgestellt:

- Neben der übergeordneten Kernforderung, den Volksverhetzungsparagraphen abzuschaffen, verlangt die Partei im Themenfeld der Europa- und Außenpolitik eine Volksabstimmung mit dem Ziel, die Europäische Union zu verlassen (DEXIT jetzt!). Hierbei werden auch altbekannte und klassische Vorurteile gegenüber der EU und ihren Institutionen geäußert (Deutschland als „Zahlmeister“). Weiterhin wird ein Austritt aus der NATO gefordert und stattdessen ein Bündnis mit Russland als wichtigem strategischen Partner angestrebt („Völkerfreundschaft mit Russland“).
- Der Erhalt und Schutz des deutschen Heimatlandes spielt ebenfalls eine zentrale Rolle. Daher fordert die Partei die Schaffung einer neuen Armee (Bildung eines Volksheeres) und die Wiedereinführung der Wehrpflicht. Der europäische Kontinent wird in diesem Zusammenhang auch als „Bollwerk der weißen Rasse“ beschrieben.
- Das Ziel, die Wiederherstellung „Großdeutschlands“ in seinen angestammten Grenzen, dürfe nicht aufgegeben werden. Daher seien ehemalige deutsche Gebiete auf diplomatischem Wege wieder „heim ins Reich“ zu holen.
- In der Innenpolitik versteht sich „Die Rechte“ vor allem als die „Abschiebepartei Nr. 1“, die die Grenzen schließen und somit die Festung Europa verteidigen will, um die angeblich schleichende Islamisierung Europas zu stoppen. Meterhohe Minarette und Großmoscheen sollen in Europa nicht entstehen dürfen.
- Weiterhin fordert die Partei eine Volksabstimmung über die Wiedereinführung der Todesstrafe bei Mord, extremen Fällen von Vergewaltigung, Drogenhandel sowie Hoch- und Landesverrat. Mit der Einführung von Volksgerichten sollen vor allem

„Volksverräter“ auf die Anklagebank gebracht werden. Auch das Verbreiten von sogenannten Fake News („Lügenpresse“) soll unter Strafe gestellt werden.

- Im Bereich der Wirtschaftspolitik fordert die Partei u. a. die Verstaatlichung von Großkonzernen und die Kontrolle über Schlüsselindustrien. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU sei abzuschaffen, um Lohndumping effektiv zu bekämpfen. Darüber hinaus sei Zeit- und Leiharbeit zu verbieten.
- Bildungs- und gesellschaftspolitisch setzt die Partei auf den traditionellen Familienbegriff und fordert u. a. ein Ende der „Gender-Ideologie“ und der „Frühsexualisierung“ von Kindern. Traditionelle Volks- und Familiengemeinschaften seien dagegen zu befürworten und mit der Zahlung von Betreuungsgeld zu fördern.
- Entsprechend ihres Namenszusatzes „Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz“ fordert die Partei „Die Rechte“ Volksentscheide auf allen politischen Ebenen und damit die Stärkung von direktdemokratischen Entscheidungen.
- Abschließend fordert sie die Einführung eines deutschen Nationalfeiertags, der jährlich am 20. April stattfinden soll. Als Begründung beruft sich die Partei auf die Befreiung der Stadt Augsburg im Jahr 1919.

Im Rahmen von verschiedenen Kundgebungen im Jahr 2020 äußerten sich führende Funktionäre der Partei öffentlich in einer Weise, die die Verfassungsfeindlichkeit der Partei unterstreichen. Bei Versammlungen in Braunschweig wird die Stadt regelmäßig als „Einbürgerungsstadt“ bezeichnet und so auf die am 25.02.1932 vollzogene Einbürgerung von Adolf Hitler angespielt. Ein ideologischer Bezug auf den historischen Nationalsozialismus wird damit eindeutig hergestellt. Ein ähnlicher Bezug wurde bei der Kundgebung am 08.05.2020 in Einbeck erkennbar, als es um das Ende des Zweiten Weltkrieges ging und in diesem Zusammenhang ein Ende „der Reue und des Schuld-kults“ gefordert wurde. Insbesondere an der Frage nach der Schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges lässt sich ein geschichtsrevisi-onistischer Ansatz belegen.

Darüber hinaus ist an der Art und Weise, wie sich die Partei zur innen-politischen Situation Deutschlands in den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts öffentlich äußert, nicht nur ein weiterer inhaltlicher Bezug zum historischen Nationalsozialismus, sondern auch eine indi-

rekte Verherrlichung des Nationalsozialismus zu erkennen. Denn nach Ansicht der Partei ist die nationale Bewegung als Sieger aus der politischen Auseinandersetzung mit dem linken Lager hervorgegangen.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Die meisten öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Partei „Die Rechte“ gingen vom Landesverband Nordrhein-Westfalen und dessen Kreisverbänden aus. Hierbei spielte die Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen am 13.09.2020 eine zentrale Rolle. Mit landesweit 2.582 Stimmen (0,0 Prozent) blieb die Partei erwartungsgemäß unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Ihr Mandat im Dortmunder Stadtrat konnte sie allerdings verteidigen.

Darüber hinaus sind von den Landesverbänden Baden-Württemberg und Bremen vermehrt parteipolitische Aktivitäten festzustellen. In Nordrhein-Westfalen übernahm die Partei „Die Rechte“ unter dem Schutz des Parteienprivilegs die zuvor von den verbotenen Kameradschaften durchgeführten Aktionen.

Das noch in den beiden Vorjahren präsenste Themenfeld um die inhaftierte Ursula Haverbeck-Wetzel, die von Mai 2018 bis November 2020 in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld (Nordrhein-Westfalen) wegen wiederholt begangener Holocaustleugnungen einsaß, spielte in diesem Jahr keine Rolle. Veranstaltungen wie etwa öffentliche Demonstrationen oder Solidaritätsbekundungen haben nicht stattgefunden. In der rechtsextremistischen Szene wird die Inhaftierung von Ursula Haverbeck-Wetzel als Gesinnungshaft verstanden. Am 05.11.2020 wurde die mittlerweile 92-Jährige aus der Haft entlassen. Jedoch stand ihr kurz darauf am 17.11.2020 in Berlin ein weiterer Prozesstermin wegen Volksverhetzung bevor. Am 04.12.2020 wurde sie in Abwesenheit vom Amtsgericht Berlin-Tiergarten wegen

Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt.

Die traditionelle Demonstration zum 1. Mai wollte die Partei „Die Rechte“ ursprünglich in Hamburg durchführen. Allerdings wurde diese wegen der Corona-Pandemie von Seiten der Hamburger Versammlungsbehörde verboten. Auch eine kurzfristig in Erwägung gezogene Ersatzveranstaltung in Bremerhaven hat nicht stattgefunden.



Aktivitäten der niedersächsischen Parteigliederungen

In Niedersachsen gingen Aktivitäten der Partei „Die Rechte“ hauptsächlich von dem im Juli 2019 gegründeten Kreisverband Braunschweig/Hildesheim aus sowie ab Ende Februar 2020 von dem ebenfalls neu gegründeten Kreisverband Einbeck/Northeim. Der Landesverband selbst trat hingegen kaum in Erscheinung.

Im ersten Quartal des Jahres führte der Kreisverband Braunschweig/Hildesheim eine Reihe von Aktionen durch. Darunter war Anfang Januar die Verteilung von Flugblättern und Postkarten in Hildesheimer Wohngebieten. Am 19.02.2020 folgte eine Flugblattverteilung an der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) in Hildesheim. Hierbei wurde Infomaterial der Kampagne „Werde aktiv“ in den Gebäuden der Hochschule ausgelegt. Ziel der Kampagne ist es, für eine angeblich „fehlende Meinungsfreiheit“ zu „sensibilisieren“ und zugleich neue Mitglieder für die Partei zu werben.⁵²

Der Kreisverband Braunschweig/Hildesheim hat darüber hinaus wiederholt Infostände in den Innenstädten von Braunschweig und Hildesheim durchgeführt. Unter dem Motto „Die Rechte stellt sich vor“ fanden am 20.01.2020 in Braunschweig und am 25.01.2020 in Hildesheim jeweils stationäre Versammlungen statt, bei denen Infomaterial der Partei zur Mitnahme ausgelegt wurde. Beide Veranstaltungen verliefen friedlich und fanden in der Bevölkerung kaum bis gar keine Beachtung. Bei einem weiteren Infotisch am 11.02.2020 in Braunschweig protestierten jedoch etwa 20 bis 25 schwarz gekleidete Personen aus der linken Szene Braunschweigs. Die Polizei verhinderte ein Aufeinandertreffen der beiden politischen Lager und somit eine weitere Eskalation.

Am 24.01.2020 hatte der Kreisverband Braunschweig/Hildesheim zu einem Interessententreffen in einer Gaststätte in Algermissen (Landkreis Hildesheim) eingeladen, an dem sowohl der Landesvorsitzende Holger Niemann als auch der örtliche Vorsitzende, Johannes Welge,

⁵² Vgl. Internetseite der Partei „Die Rechte“ vom 02.02.2020.

teilnahmen. Bei diesem Treffen zeichneten sich neue Entwicklungen innerhalb der Partei ab.

So wurde in Einbeck am 05.02.2020 der Kreisverband Einbeck/Northeim gegründet. Der neue Kreisverband umfasst etwa zehn Personen und setzt sich aus den Mitgliedern der ehemaligen „Kameradschaft Einbeck“ zusammen, die sich kurz zuvor am 21.01.2020 offiziell aufgelöst hatte. Zum Vorsitzenden wurde der bekannte Rechtsextremist Tobias Haupt aus Moringen (Landkreis Northeim) gewählt. Bereits am 14.02.2020 organisierte der neu gegründete Kreisverband in Einbeck eine Gedenkveranstaltung anlässlich der Bombardierung Dresdens im Februar 1945, um der deutschen Opfer zu gedenken. Es gab keine Redebeiträge, stattdessen wurden zwei Reichsflaggen geschwenkt und ein Transparent mit der Aufschrift „Wir gedenken der 250.000 Toten des Bombenholocaust Dresden“ gezeigt.

Unter dem Motto „DIE RECHTE – neuer Wind für unsere Region“ führte der Kreisverband Einbeck/Northeim am 29.02.2020 mit etwa 15 Teilnehmenden seine offizielle Auftaktveranstaltung durch. Bei der Kundgebung, die auf dem Einbecker Marktplatz stattfand, wurden in einem Wortbeitrag „gewalttätige Ausländerbanden“ sowie zunehmende „Angriffe durch Linksextremisten“ problematisiert. Nach Auffassung der Redner seien Linksextremisten schließlich die „ausführende Gewalt dieses antideutschen Systems“, so die Formulierung. Vermeintliche linksextremistische Strukturen werde man daher in Zukunft offenlegen, klar benennen und bekämpfen, um letztlich ein Verbot zu erzielen. Am Rande der Veranstaltung kam es zu einem kleinen Handgemenge mit einem Teilnehmer der Gegenveranstaltung.

Eine weitere Demonstration des Kreisverbandes wurde am 08.05.2020 in Einbeck unter dem Motto „Gegen den Schuld kult – Aufklärung statt Reue!“ mit etwa zehn Personen durchgeführt. Da die Polizei dem Versammlungsleiter und örtlichen Parteivorsitzenden Tobias Haupt das Abspielen von Musik untersagte, formierte sich noch am selben Abend eine Spontandemonstration vor dem Dienstgebäude, um „gegen Polizeiwillkür“, wie das Motto lautete, zu protestieren.

Der Landesverband der Partei „Die Rechte“ hatte unter dem Titel „Gegen Seuchendiktatur – Grundgesetz durchsetzen!“ zu einer Versammlung am 23.05.2020 in Braunschweig aufgerufen. An der Veranstaltung beteiligten sich etwa 25 Personen aus der rechtsextremistischen Szene. Anmelder war der Landesvorsitzende Holger Niemann. Redner waren der ehemalige Bundesvorsitzende Christian Worch (Mecklenburg-Vorpommern) sowie der Landesvorsitzende der NPD Hamburg, Lennart Schwarzbach, und zwei niedersächsische Kreisvorsitzende der Partei „Die Rechte“, Johannes Welge aus Hildesheim und Tobias Haupt aus Northeim, die in ihren Wortbeiträgen einmütig auf die ihrer Ansicht nach unzulässigen staatlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eingingen.

Eine ganz ähnliche Kundgebung unter demselben Motto führte der Landesverband rund vier Wochen später am 20.06.2020 ebenfalls in Braunschweig durch. Redner waren erneut Christian Worch, Johannes Welge und Tobias Haupt sowie der bekannte Neonazi Dieter Riefling aus dem Raum Hildesheim. Von den etwa 250 Gegendemonstrierenden gingen bis auf einzelne Zwischenrufe keine nennenswerten Störungen aus. Im Anschluss fuhrn etwa zehn Rechtsextremisten nach Einbeck, um dort eine weitere Kundgebung abzuhalten, diesmal unter dem Motto „Gegen behördliche Willkür“. Anmelder und Redner war Christian Worch, darüber hinaus sprachen Johannes Welge und der örtliche Kreisvorsitzende Tobias Haupt. Sämtliche Redebeiträge konnten aufgrund der lautstarken Proteste der rund 300 Gegendemonstrierenden nicht verstanden werden. Die Kundgebung wurde nach etwas über einer halben Stunde beendet.

Am 29.09.2020 fand eine Eilversammlung der Partei zum Thema „Gegen Repression und Polizeiterror“ in der Braunschweiger Innenstadt statt. Die Kundgebung mit Aufzug war als Reaktion auf die am gleichen Tag durchgeführten polizeilichen Durchsuchungsmaßnahmen bei zwei Mitgliedern der Partei „Die Rechte“ gedacht. In einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes durch verbotswidrige Tonaufzeichnungen hatte das Amtsgericht Braunschweig auf Antrag der Staats-

anwaltschaft Braunschweig mehrere Durchsuchungsbeschlüsse erlassen. An der Versammlung nahmen 17 Rechtsextremisten teil, an den Protesten dagegen rund 100 Personen.

Für den 10.10.2020 hatte der Vorsitzende des Kreisverbandes Einbeck/Northeim, Tobias Haupt, eine stationäre Kundgebung unter dem Motto „Schluss mit linkem Terror, linker Hetze und Gewalt“ angemeldet. An der Durchführung mit Musik- und Redebeiträgen in der Einbecker Innenstadt nahmen 21 Rechtsextremisten teil. Im Anschluss wurde eine Spontandemonstration durchgeführt. Der Gegenprotest umfasste etwa 290 Personen.

Am 24.11.2020 wollte die Partei eine „Mahnwache gegen Zionismus“ vor dem Jugendamt in Braunschweig abhalten. Gegenüber dem Jugendamt befindet sich die Braunschweiger Synagoge sowie die Jüdische Gemeinde Braunschweig. Als Uhrzeit wurde „19.33 – 19.45“ angegeben, womit die Partei zusätzlich in provokativer Form ihre antisemitische Ausrichtung und ihre positive Bezugnahme auf den historischen Nationalsozialismus offenkundig machte. Die Veranstaltung wurde jedoch von den Organisatoren selbst kurzfristig abgesagt.

Neben diversen Infoständen im Zeitraum von Juli bis Oktober 2020, die ihren Schwerpunkt in Braunschweig hatten und dort vom örtlichen Kreisverband organisiert wurden, beteiligten sich niedersächsische Mitglieder der Partei „Die Rechte“ auch an den NPD-Demonstrationen am 17.10.2020 in Bremerhaven und am 24.10.2020 in Braunschweig. Vom Kreisverband Verden sind auch in diesem Berichtszeitraum keine Aktivitäten bekannt geworden.

Enge Vernetzung mit Neonazis und subkulturell geprägten Rechtsextremisten

Es besteht eine enge Vernetzung von Mitgliedern der Partei „Die Rechte“ mit Angehörigen der Neonaziszene sowie mit subkulturell geprägten Rechtsextremisten. Deutlich wird dies etwa durch die Beteiligung an Musikveranstaltungen oder politischen Aktivitäten. Beispiele sind die Unterstützung einer Mahnwache in Bremerhaven am 25.04.2020 und die Teilnahme an der Abschlusskundgebung der Kampagne „Tag der deutschen Zukunft“ am 06.06.2020 in Worms (Rheinland-Pfalz), die aufgrund rückläufiger Besucherzahlen voraussichtlich zum letzten Mal stattfand.⁵³ An den diesjährigen Trauermärschen in Magdeburg (Sachsen-Anhalt) am 17.01.2020 und in

⁵³ Siehe hierzu auch Kapitel 2.5 „Demonstrationen“.

Dresden (Sachsen) am 15.02.2020 beteiligten sich auch Mitglieder aus dem niedersächsischen Landesverband der Partei „Die Rechte“.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Der Landesverband Niedersachsen der Partei „Die Rechte“ setzt sich überwiegend aus Angehörigen der neonazistischen Szene zusammen, die unter gezielter (Aus-)Nutzung des Parteienstatus ihre bisher außerparteilich durchgeführten Aktivitäten fortführen, ohne ein Vereinsverbot fürchten zu müssen.

Die Mitgliederzahl ist im Vergleich zum Vorjahr insbesondere aufgrund des Übertritts von Angehörigen der aufgelösten „Kameradschaft Einbeck“ zum Kreisverband Einbeck/Northeim leicht gestiegen. Innerhalb des rechtsextremistischen Personenpotenzials in Niedersachsen handelt es sich also lediglich um eine Verschiebung und nicht um einen realen Zuwachs.

Die Partei „Die Rechte“ hat besonders im Bereich der Kreisverbände Braunschweig/Hildesheim und Einbeck/Northeim öffentlichkeitswirksame Aktivitäten entfaltet. Dies liegt vor allem an den beiden Kreisvorsitzenden Johannes Welge aus Hildesheim und Tobias Haupt aus Northeim, die ein hohes Maß an Aktionismus an den Tag legen. Hierbei spielt deren Vernetzung untereinander, aber auch mit weiteren Personen, die allesamt persönlich miteinander bekannt sind, eine entscheidende Rolle. Mittlerweile hat sich innerhalb Niedersachsens das Dreieck Braunschweig-Einbeck-Hildesheim als neues Zentrum der Partei herausgebildet, das federführend für deren Aktivitäten in Niedersachsen verantwortlich ist.

Der Landesverband um dessen Vorsitzenden Holger Niemann spielt in diesem Personengeflecht hingegen kaum eine Rolle. Vielmehr hat es den Anschein als verlöre der Vorsitzende zunehmend an Einfluss innerhalb seiner eigenen Partei. Selbst bei den beiden vom Landesverband abgehaltenen Kundgebungen in Braunschweig trat Holger Niemann nicht wahrnehmbar in Erscheinung. Er überlässt das Feld anderen und wirkt dadurch noch schwächer. Der Landesverband ist unter seiner Führung immer mehr zu einem organisatorischen Platzhalter geworden. Eine inhaltliche Arbeit ist nicht erkennbar. Zudem gehen von ihm bzw. vom Landesverband kaum Impulse aus, die ihn auch nach außen hin als „Anführer“ einer Landespartei spürbar werden lassen. Insgesamt ist es nicht unwahrscheinlich, dass sich die Ära Nie-

mann langsam ihrem Ende neigt und andere in der Partei die Führung übernehmen werden. Der Partei „Die Rechte“ ist es in Niedersachsen jedenfalls nicht gelungen, sich als relevanter politischer Akteur ins Spiel zu bringen und eine mögliche Wahlalternative darzustellen. Als möglicher Nachfolger drängt sich Johannes Welge auf, dem man anhand seines ganzen Auftretens und Agierens anmerkt, dass er nach mehr Einfluss in der Partei strebt und folglich eine wichtigere Rolle übernehmen möchte. Insofern scheinen seine Motive und Absichten seit der Rückkehr nun klarer zu sein. Johannes Welge hatte sich zeitweise zurückgezogen, tritt seit 2019 jedoch wieder öffentlich in Erscheinung. Bundesweit betrachtet gab es in diesem Jahr keine Entwicklungen, die darauf hindeuten, dass die Partei über ihr politisches Machtzentrum in Dortmund hinaus andernorts Fuß gefasst hat und zu einem relevanten politischen Akteur geworden ist. Gerade die Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen hat deutlich gemacht, dass die Partei sogar in Dortmund, an ihrem vermeintlich stärksten Wirkungsort, an Zuspruch verloren hat. Über Dortmund hinaus spielt die Partei jedenfalls keine Rolle in Nordrhein-Westfalen.

Die in Aussicht gestellte Neuaufstellung der Partei kann nur bedingt als gelungen bezeichnet werden. Organisatorische und inhaltliche Änderungen des Bundesverbandes haben über Dortmund hinaus kaum nennenswerte Wirkungen auf Niedersachsen entfaltet. Das für Frühjahr 2018 angekündigte neue Parteiprogramm wurde auch im Jahr 2020 immer noch nicht vorgelegt. Von einer inhaltlichen Neuausrichtung der Partei „Die Rechte“ kann daher keine Rede sein. Die Situation in Einbeck ist von einer offenen „Rechts-Links-Konfrontation“ geprägt. Örtliche Gruppierungen aus dem extremen rechten und linken Lager sowie der linken Szene aus Göttingen fallen regelmäßig auf. In der Vergangenheit kam es wiederholt zu körperlichen Übergriffen. Auch Sachbeschädigungen wurden als Mittel der politischen Auseinandersetzung begangen. Der von einem örtlichen Rechtsextremisten begangene Anschlag mittels eines Sprengkörpers auf den Briefkasten einer in der Flüchtlingshilfe engagierten Frau erregte bundesweite Aufmerksamkeit. Die Generalstaatsanwaltschaft in Celle führte hierzu ein entsprechendes Ermittlungsverfahren und erhob Anklage gegen zwei Rechtsextremisten.⁵⁴

⁵⁴ Siehe hierzu auch Kapitel 2.5 „Versuch der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion in Einbeck“.

Am 24.11.2020 verurteilte das Amtsgericht Einbeck den 26-jährigen Hauptangeklagten zu einer Gefängnisstrafe von zweieinhalb Jahren und den inzwischen 24-jährigen Mittäter zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und drei Monaten. Öffentlich hat sich die Partei von dieser Tat zwar distanziert und klare Signale gegen Gewalt als legitimes Mittel der politischen Auseinandersetzung gesetzt. Wenn sie aber im selben Atemzug von „geistigen Bomben“ spricht, an denen sie baue, zeichnet sie doch einen Weg vor, der den Gewaltaspekt erkennen lässt, wenn auch nicht als Mittel der ersten Wahl. So geschehen im Rahmen einer Kundgebung am 20.06.2020 in Einbeck. Redner war seinerzeit Johannes Welge.

In der Gesamtschau muss man sich auf eine weitere Eskalation der Situation in Einbeck einstellen, so dass vor allem mit weiteren Gewaltdelikten gegen Sachen und Personen zu rechnen ist.

Bei den Kundgebungen und Demonstrationen der Partei „Die Rechte“ im Jahr 2020 hat insbesondere die Thematisierung der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zugenommen. Trotz bundesweiter Aktionen scheint das rechtsextremistische Mobilisierungspotenzial in Niedersachsen aber eher gering zu sein. Eine strategisch erhoffte Anschlussfähigkeit an die sogenannte Mitte der Gesellschaft war bisher nicht erfolgreich.

2.11 Verein Gedächtnisstätte e. V.

Sitz/Verbreitung	Guthmannshausen (Thüringen) Kultur- und Tagungsstätte: Guthmannshausen (Thüringen)
Gründung/ Bestehen seit	1992
Struktur/ Repräsentanz	Vorstand: Wolfram Schiedewitz Vorstand: Dr. Paul Latussek 2. Vorsitzender: Roland Wuttke
Mitglieder/Anhänger/ Unterstützer	Bund: k. A. ⁵⁵ Land: 15 →

55 Auf Bundesebene werden die Mitglieder des „Vereins Gedächtnisstätte e. V.“ unter dem rechtsextremistischen Personenpotenzial in parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen gezählt. Eine gesonderte Ausweisung des Personenpotenzials des „Vereins Gedächtnisstätte e. V.“ erfolgt seit diesem Jahr nicht mehr; siehe Kapitel 2.1, „Mitglieder-Potenzial.“

Veröffentlichungen

Publikation: Kulturangebot (Veranstaltungsprogramm);
Broschüre: „Gedächtnisstätte“ zum 25-jährigen Jubiläum;
Internetseite

Kurzportrait/Ziele

Der „Verein Gedächtnisstätte e. V.“ wurde 1992 in Vlotho (Nordrhein-Westfalen) gegründet. Erste Vorsitzende war die Holocaustleugnerin Ursula Haverbeck-Wetzel. Seit 2003 leitet Wolfram Schiedewitz aus Niedersachsen den Verein. Mit der Einweihung der „Gedächtnisstätte für die 12.000.000 deutsche(n) Opfer durch Bomben des Weltkrieges II, Verschleppung, Vertreibung und in Gefangenenlagern“ im Jahr 2014 wurde das Vereinsziel erreicht. Unter dem Leitspruch: „Zukunft braucht Herkunft“ betreibt der Verein eine revisionistische, antisemitische und fremdenfeindliche Geschichtsbetrachtung und -verbreitung.

Bereits seit 2011 nutzt der Verein für seine Veranstaltungen das Kultur- und Tagungszentrum Guthmannshausen (Thüringen). Regelmäßig finden dort Vortragsveranstaltungen zu kulturellen und aktuellen Themen mit Zeitzeugen und Historikern statt, darunter auch bekennende Revisionisten und Holocaustleugner sowie Vertreter rechtsextremistischer und anderer im rechtsextremistischen Spektrum agierender Organisationen und Medien. In geschichtsrevisionistischer Manier werden deutsche Kriegsverbrechen relativiert und die Kriegsschuld des NS-Regimes geleugnet.

2019 wurde der Verein im Vereinsregister Bad Oeynhausen (Nordrhein-Westfalen) (VR 668) gelöscht und im Vereinsregister Sömmerda (Thüringen) (VR 150881) neu eingetragen.

Im August 2014 wurde auf dem Gelände des ehemaligen Rittergutes in Guthmannshausen eine Gedächtnisstätte eingeweiht. Anwesend waren etwa 200 Rechtsextremisten aus dem In- und Ausland, darunter Ursula Haverbeck-Wetzel und der ehemalige Deutschlandleiter der „Europäischen Aktion“ (EA)⁵⁶, Dr. Rigolf Hennig. In seiner Rede kritisierte der Vorsitzende Wolfram Schiedewitz eine angebliche Einseitigkeit deutscher Geschichtsbetrachtung.

Im August 2017, anlässlich der Feierlichkeiten zum 25-jährigen Jubiläum, sprach der Vereinsvorsitzende in der Jubiläumsbroschüre nachträglich eine offene Drohung aus: „Wer einzelne Besucher unserer Einweihungsfeier in die Nähe der Radikalität stellt, wird für seine unbegründete Boshaftigkeit eines Tages zur Verantwortung

⁵⁶ Internetseite der EA vom 26.09.2017: „Mitteilung in eigener Sache“.

gezogen werden.“⁵⁷ In der gleichen Broschüre bedankte sich die Holocaustleugnerin Ursula Haverbeck-Wetzel ausdrücklich beim „Verein Gedächtnisstätte“, der „sich nie von (ihr) distanziert hat, was heute ungewöhnlich und sehr dankenswert ist.“⁵⁸ Der Verein präsentiert sich im Internet mit einem „Kulturangebot“, stellt dort seine Veranstaltungen und Ziele vor und bittet um Spenden.

Finanzierung

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Nachlässe in geldwerter Form, Patenschaften für Gedenksteine, Förderkreis „Verein Gedächtnisstätte (VG)“

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Die rechtsextremistische Ausrichtung des „Vereins Gedächtnisstätte e. V.“ lässt sich aus der Beteiligung von Rechtsextremisten und der Zusammenarbeit mit Rechtsextremisten schließen. Durch die Relativierung der Opfer des NS-Regimes versucht der Verein, eine Revision der Geschichte zu betreiben. Die anlässlich des 25-jährigen Vereinsjubiläums im Jahr 2017 herausgegebene Broschüre weist eine Vielzahl von revisionistischen, antisemitischen und fremdenfeindlichen Aussagen auf, die eine rechtsextremistische Ideologie belegen. Darüber hinaus bietet der Verein Rechtsextremisten eine Plattform für ihre Positionen. Die Flüchtlingsthematik ist als wichtiges und verbindendes Element im gesamten Rechtsextremismus zu sehen. In den Vorträgen und Veröffentlichungen des „Vereins Gedächtnisstätte e. V.“ wird die Migration und Integration von Flüchtlingen aufgegriffen und als „Umvolkung“ oder „Völkermord“, aber auch als „Invasion von Fremden“ bezeichnet. Die Art und Weise, wie gegen die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung agiert wird, steht dabei im Widerspruch zur deutschen Rechts- und Werteordnung und zum Grundrecht auf Asyl nach Art. 16a Abs. 2 GG. Hiermit richtet sich der „Verein Gedächtnisstätte e. V.“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung.

Mit der „Vermittlung identitätsstiftender Wertvorstellungen“⁵⁹ arbeitet der Verein daran, „ein anderes Staatswesen“ und damit einen Systemwechsel zu erzeugen. Die Absicht des Beseitigens bzw. des Ersetzens der Verfassungsordnung oder des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland steht im Widerspruch zur freiheitlichen

57 Jubiläumsbroschüre vom 05.08.2017, Seite 54.

58 Jubiläumsbroschüre vom 05.08.2017, Seite 16.

59 YouTube, Birgits Welt, „Gedenkstätte Guthmannshausen Sommerfest 2018“, veröffentlicht am 14.08.2018.

demokratischen Grundordnung. Damit ist der Verein verfassungsfeindlich und erfüllt die Voraussetzungen für eine Beobachtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 NVerfSchG.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Im Gedenken an „12 Millionen zivile deutsche Tote im und nach dem 2. Weltkrieg“ gab der „Verein Gedächtnisstätte e. V.“ das „Kulturangebot des Vereins im Jahr 2020“ bekannt. Es bestand aus monatlichen Vortragsveranstaltungen, dem jährlichen Sommerfest sowie einem „Drei-Generationen-Wochenende“ mit Sachvorträgen, Musik und Volkstanz. Letzteres richtete sich insbesondere an Kinder und Jugendliche. Der Verein möchte nach eigenem Bekunden eine „Brückenfunktion zwischen den Generationen“ erfüllen und will deshalb „die Begegnung und das Hörensagen von Jung und Alt“ fördern.

Unter dem Leitsatz „Zukunft hat Herkunft, Zukunft braucht Herkunft und klare Gedanken zur Gegenwart“ hat der Verein zu den Veranstaltungen und der Vermittlung „allseitiger, identitärer Angebote und Sichtweisen“ eingeladen. Konkret wurde „die Aufarbeitung zutiefst menschlicher Fragestellungen, wie denen nach Herkunft, Historie, Identität und Lebensinngestaltung“ angeboten. Im ethnopluralistischen Sinne stellt der Verein damit die ethnische und kulturelle Herkunft von Menschen in den Vordergrund.

Mit Zeitzeugenvorträgen will der Verein eine „Brücke zwischen Vergangenheit und Gegenwart“ bauen. Unter dem Deckmantel des Gedenkens an die deutschen Opfer des Zweiten Weltkrieges dürfte es dabei jedoch vielmehr um die Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts gehen.

„Wir alle sind es im Sinne einer heilenden Integration vergangener Ereignisse sowohl den Opfern als auch unseren Kindern und nicht zuletzt uns selbst schuldig, den allgemein verordneten Mantel des Schweigens über Herkunft und Schicksal unserer Vor- und Vorfahren aktiv abzulegen. Um einer gesunden und gerechten Zukunft willen ...“

(Homepage des „Vereins Gedächtnisstätte e. V.“, „Ihre Spende“, Oktober 2020)

Im Jahr 2020 wurden im gesamten Bundesgebiet und in den einzelnen Bundesländern diverse Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassen, die zum Teil auch Veranstaltungsverbote umfassten. Der „Verein Gedächtnisstätte e. V.“ konnte aus

diesem Grund nicht alle im Jahresprogramm 2020 angekündigten Veranstaltungen durchführen. Unter den angekündigten Referenten im Jahresprogramm befanden sich bekannte Rechtsextremisten, Holocaustleugner und Rassisten, aber auch Reichsbürger.

Im Rahmen seines Satzungszweckes vergibt der Verein kleine „Wissen und Erkenntnis schaffende Forschungsaufträge ... jenseits gängiger Lehrmeinung“ und gibt diese als Buchprojekt unter dem Titel „Wissenswertes – Kleine Leseperlen zum Sammeln“ heraus. Der erste Band „Die Umerziehung der Deutschen nach 1945“ wurde bereits veröffentlicht. Im Leitwort vom 26.10.2020 wird dem Leser ein geschichtsrevisionistisches „nachvollziehbares, perspektivisches Angebot ... jenseits von gängiger Lehrmeinung“ angeboten, welches als „ganzheitlich informelles Gegenstück zu handelsüblich gegossenem Bildungsmaterial“ verstanden wird.

Auch das 6. Sommerfest des „Vereins Gedächtnisstätte e. V.“ fand am 01. und 02.08.2020 unter dem Leitgedanken „Herkunft trifft Zukunft“ statt. Dieser Leitsatz illustriert die ethnopluralistische Forderung nach Bewahrung einer unveränderlichen kulturellen Identität durch die Betonung genetischer Homogenität. Das Veranstaltungsprogramm bot vor allem Vorträge, aber auch eine ganztägige Betreuung für Kinder. Der Vereinsvorsitzende Wolfram Schiedewitz war als Referent zum Thema „Der Verein Gedächtnisstätte im Spiegel der Zeit“ angekündigt, mit dem er bereits seit dem Vorjahr die angebliche einseitige Geschichtsbetrachtung kritisiert und die Existenz der Bundesrepublik Deutschland infrage stellt. Der Leiter des rassistischen „Thule-Seminars“, Pierre Krebs, trug zum Thema „Geistesgegenwart der Zukunft“ vor.

Am 01.12.2020 wurde Wolfram Schiedewitz vom Landgericht Lüneburg zu einer Bewährungsstrafe von sechs Monaten verurteilt. An seinem Wohnort hatte er Flugblätter mit verfassungsfeindlichem Inhalt in der Filiale einer Bank ausgelegt und in Briefkästen gesteckt. Darüber hinaus hatte er im Internet das Flugblatt zum Download bereitgestellt und beim Messenger-Dienst Telegram entsprechende Beiträge verbreitet. Weil der 70-Jährige zu einem ersten Prozesstermin nicht erschienen war, wurde er eine Woche später aufgrund richterlicher Anordnung von der Polizei in den Gerichtssaal gebracht.

Veranstaltungen anderer Organisationen/Vereinigungen

Der Verein stellt anderen rechtsextremistischen Organisationen seine Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung. Durch die staatlichen Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie waren diese jedoch im Jahr 2020 stark eingeschränkt.

Verbindungen zu anderen rechtsextremistischen Organisationen

Der „Verein Gedächtnisstätte e. V.“ verfügt über diverse Kontakte zu rechtsextremistischen Organisationen, u. a. zur „Schlesischen Jugend e. V.“ (SJ), zum „Freundschafts- und Hilfswerk Ost e. V.“ (FHWO), zum „Bund für Gotterkenntnis (Ludendorff) e. V.“ und zur „Jungen Landsmannschaft Ostdeutschland“ (JLO), zur NPD und zu neonazistischen Freien Kräften, zum „Thule-Seminar“ und zu früheren Aktivisten der im Jahr 2017 lediglich in ihren Strukturen aufgelösten rechtsextremistischen Organisation „Europäische Aktion“ (EA). Im Rahmen der „deutsch-russischen Bruderschaft“ bestehen Kontakte zu russischen Vertretern einer völkisch-esoterischen Weltanschauung und zur Organisation „Die Russlanddeutschen Konservativen – Die National-Konservative Bewegung der Deutschen aus Russland“. Diese Kontakte zeigen ein organisationsübergreifendes nationales und internationales Netzwerk auf.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Unter dem Deckmantel des Gedenkens an die deutschen Opfer des Zweiten Weltkrieges agitiert der 1992 gegründete rechtsextremistische „Verein Gedächtnisstätte e. V.“ gegen den demokratischen Verfassungsstaat und versucht, geschichtsrevisionistisches Gedankengut in demokratische Bevölkerungskreise zu transportieren. Hierzu organisiert er regelmäßig im Kultur- und Tagungszentrum in Guthmannshausen Vortragsveranstaltungen mit Zeitzeugen und Historikern, aber auch mit jungen Aktivisten rechtsextremistischer Gruppierungen. Durch die direkte Ansprache von Kindern und Jugendlichen zu den Veranstaltungen „Tag der Generationen“ bzw. „Tag der Jugend“ mit einem „Drei-Generationen-Wochenende“ besteht die Gefahr einer rechtsextremistischen Indoktrinierung von jungen Menschen.

Die Gedächtnisstätte steht allen offen, die Schwierigkeiten haben, aufgrund ihrer rechtsextremistischen Gesinnung, Parteizugehörigkeit oder entsprechender Organisation einen geeigneten Treffpunkt

zu finden. Dabei nimmt der Verein wohlwollend rechtspopulistische Standpunkte der Bevölkerung auf, fördert diese durch die Verbreitung nationalistischer und rechtsextremistischer Positionen in seinen Vortragsveranstaltungen und trägt dazu bei, die Grenzen des Sagbaren zu verschieben. Darüber hinaus berichtete Wolfram Schiedewitz in der Vergangenheit mehrfach von steigenden Besucherzahlen in der Gedächtnisstätte, vor allem durch die vielen jungen Menschen, die den „Altersschnitt um rund 20 Jahre“ gesenkt hätten. Das Rittergut in Guthmannshausen stellt ein rechtsextremistisches Veranstaltungs- und Schulungszentrum dar. Die vielfältigen, generationsübergreifenden Verbindungen des Vereins zu rechtsextremistischen Gruppierungen und Parteien sowie in die rechtsextremistische Skinhead- und Kameradschaftsszene belegen die Vernetzung des Vereins.

2.12 Reichsbürger & Selbstverwalter

Sitz/Verbreitung	Niedersachsenweit	
Gründung/ Bestehen seit	In unterschiedlichen Ausprägungen bereits seit Jahrzehnten. 1985 kam es zur Gründung der ersten konkreten Reichsbürgergruppierung, der „Kommissarischen Reichsregierung“ (KRR) in Berlin.	
Struktur/ Repräsentanz	Örtlich und regional unterschiedlich ausgeprägte Strukturen in Form von lokal agierenden, autark handelnden Einzelpersonen und Gruppierungen; hinzukommen überwiegend virtuelle Präsenzen.	
Mitglieder/Anhänger/ Unterstützer	Bund:	Land: 1.100 ↘ davon etwa 50 Rechtsextremisten →
Veröffentlichungen	Web-Angebote: Internetseiten, Blogs, Profile in sozialen Netzwerken; Broschüren, Aufkleber, Flugblätter, Formularschreiben	
Kurzportrait/Ziele	„Reichsbürger und Selbstverwalter“ sind Gruppierungen oder Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen. Dabei berufen sie sich u. a. auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht. Den demokratisch gewählten Repräsentanten sprechen sie	

die Legitimation ab oder sie definieren sich in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend und sind deshalb bereit, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu begehen.

Finanzierung

Beiträge der Anhänger und Mitglieder, teilweise Vermarktung und Verkauf von Reichsbürgerartikeln wie Autokennzeichen, Ausweise, Dokumente o. Ä.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Als „Reichsbürger“ werden Einzelpersonen oder pseudoformell organisierte Gruppierungen bezeichnet, die der Bundesrepublik Deutschland ihre Rechtmäßigkeit absprechen und damit ihre Rechtsvorschriften ablehnen. „Reichsbürger“ treten für die Fortexistenz des Deutschen Reiches und die Rückkehr zu vorherigen territorialen Grenzen ein (je nach Gruppierung zum Beispiel aus den Jahren 1871, 1914 oder 1937). An die Stelle der Bundesrepublik Deutschland soll eine eigene Reichsregierung treten, bei der eigene selbstbestimmte Vertreter die Regierungsgeschäfte führen.

Bei „Selbstverwaltern“ handelt es sich um eine heterogene Gruppe von zumeist Einzelpersonen, die im Gegensatz zu „Reichsbürgern“ nicht vom Weiterbestehen des Deutschen Reiches überzeugt sind, sondern behaupten, sie könnten durch eine Erklärung ihrerseits oder durch den Rückgriff auf ein selbstdefiniertes Naturrecht aus der Bundesrepublik Deutschland ausscheiden oder dass diese gar nicht existent sei. Dementsprechend sehen sich „Selbstverwalter“ auch nicht mehr den Gesetzen der Bundesrepublik unterworfen. Einige „Selbstverwalter“ gehen so weit, eigene Staatsgebilde auszurufen und ihr Haus oder Grundstück als souveränes Staatsgebiet zu proklamieren. Zentrales und organisationsübergreifendes bzw. personenübergreifendes Ideologieelement bei „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ ist die fundamentale Ablehnung des Staates und seiner gesamten Rechtsordnung.

Dabei vertreten nicht alle „Reichsbürger und Selbstverwalter“ per se rechtsextremistische Ansichten und können so nur zum Teil dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeordnet werden. Trotzdem sind für „Reichsbürger und Selbstverwalter“ hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorhanden. Diese sind vor allem in der grundsätzlichen Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Gesetze und Normen und ihrer Institutionen zu

sehen. Bei einigen Gruppierungen sowie bei einzelnen „Selbstverwaltern“ kommen neben der Verbreitung kruder Verschwörungstheorien auch Ideologieelemente des Rechtsextremismus wie Antisemitismus oder Fremdenfeindlichkeit zum Tragen, die in ihren jeweiligen Ausprägungen ebenfalls hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen begründen. Hiermit richten sich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, insbesondere gegen den demokratischen Rechtsstaat (Art. 20 GG) sowie in Teilen gegen die im Grundgesetz verbrieften Freiheits-, Gleichheits- und Menschenrechte (Art. 1 – 4 GG). Sie sind damit verfassungsfeindlich und erfüllen die Voraussetzungen für eine Beobachtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Aktivitäten von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“

Neben der fundamentalen Ablehnung des Rechtsstaates zeichnen sich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ durch ein besonderes Maß an Renitenz gegenüber staatlichen Institutionen und staatlichen Maßnahmen aus. Angefangen mit dem massenhaften Versand von Schriftstücken per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg (sogenanntem paper-terrorism oder Vielschreiberei) versuchen „Reichsbürger“ auf Behörden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzuwirken, um staatliche Maßnahmen zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Hiermit beschäftigen sie zunehmend Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und stören Verwaltungsabläufe und -verfahren.

Die Entrichtung von Steuern, Gebühren und Abgaben verweigern „Reichsbürger und Selbstverwalter“ regelmäßig. Die Aktivitäten der Szene gipfeln in der Einrichtung verschiedener „Regierungen“, „Verwaltungen“ bis hin zur Ausrufung eines eigenen Königreiches oder Staates. Hierzu zählen auch die von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ „aktivierten“, „reaktivierten“ oder „reorganisierten“ Gemeinden. So nennen sie Ortschaften, wenn sie diese für unabhängig erklären bzw. eine eigene Verwaltung für diese Gemeinden beanspruchen. Um weitere Unterstützung für die eigene Sache zu gewinnen und somit den Kampf gegen die staatlichen Institutionen auszudehnen, verbreiten „Reichsbürger“ ihre Ideologie aktiv über das Internet. Neben den genannten Aktivitäten zeichnen sich einige „Reichsbürger“ auch durch die Verwendung von Phantasiedokumenten aus. Es wird versucht, eigene, teils selbst produzierte „Reichsführerscheine“

oder „Reichspersonenausweise“ im offiziellen Rechtsverkehr zu verwenden. Der Verkauf solcher fiktiven Dokumente stellt zudem für einzelne Personen aus der Reichsbürgerszene eine lukrative Einnahmequelle dar.

Gewaltpotenzial und Verhältnis zu Waffen

Als eine weitere Eskalationsstufe nach der reinen schriftlichen und mündlichen Verweigerung kann bei den sogenannten „Reichsbürgerinnen und Reichsbürgern“ der fließende Übergang zu Beleidigungen und Bedrohungen gegenüber staatlichen Stellen festgestellt werden. Darüber hinaus haben „Reichsbürger“ körperliche Gewalt angedroht und tatsächlich auch ausgeübt. Exemplarisch seien hier die Schusswechsel von „Reichsbürgern“ mit der Polizei in Bayern und Sachsen-Anhalt genannt, bei denen am 19.10.2016 im bayerischen Georgensgmünd (Landkreis Roth) ein Polizeibeamter durch einen „Reichsbürger“ erschossen wurde. Auch in Niedersachsen ist es bereits vorgekommen, dass sich „Reichsbürger“ mit körperlicher Gewalt, zum Teil auch unter Einsatz von Waffen gegen staatliche Maßnahmen zur Wehr setzten. Beispielhaft hierfür ist das Verhalten einer Familie aus dem Landkreis Hameln-Pyrmont, die in den Jahren 2018 und 2019 wiederholt mit Behörden, aber auch mit der Polizei in Konflikt geraten war. Zwei Familienmitglieder wurden im Februar 2020 wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, gefährlicher Körperverletzung und versuchter Gefangenenbefreiung zu Freiheitsstrafen von einem Jahr und zwei Monaten bzw. von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt.

Angehörige der Reichsbürgerszene haben im Allgemeinen eine Affinität zu Waffen. Durch die Bereitschaft von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“, ihren eigenen Staatsvorstellungen teilweise auch mittels Gewalt Nachdruck zu verleihen bzw. sich bestehendem Recht und Gesetz zu widersetzen, stellt der Waffenbesitz eine potenzielle Gefahr für den demokratischen Rechtsstaat und dessen Repräsentanten dar.

Um das vorhandene Gefahrenpotenzial zu minimieren, werden bei Angehörigen der Reichsbürgerszene bestehende waffenrechtliche Erlaubnisse überprüft und, wenn möglich, entzogen. Eine waffenrechtliche Erlaubnis setzt voraus, dass der Erlaubnisinhaber die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitzt. Diese Zuverlässigkeit ist jedoch im Fall einer Zugehörigkeit zur Reichsbürgerszene und der

darin immanenten Ablehnung des geltenden Rechts zu verneinen. In Niedersachsen wurden aus diesem Grund bereits mehreren Personen die waffenrechtlichen Erlaubnisse entzogen. In einzelnen Fällen erfolgte die Rückgabe der Erlaubnis auch freiwillig. Die Überprüfung von Personen mit einer entsprechenden Genehmigung, die zugleich Bezüge zur Reichsbürgerideologie aufweisen, erfolgt fortlaufend und wird mit der nunmehr normierten Regelabfrage im Waffenrecht intensiviert werden.

Reichsbürgergruppierungen in Niedersachsen

Als die einzige organisierte Gruppierung mit vorhandenen Strukturen in Niedersachsen gilt weiterhin die am 04.05.2004 in Hannover gegründete „Exilregierung Deutsches Reich“. Diese vertritt unter der Leitung von „Reichskanzler“ Norbert Rudolf Schittke die Ansicht, dass es „nur einen deutschen Staat, das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31.12.1937“⁶⁰ geben könne und das Deutsche Reich somit fortbestehe. Der Bundesrepublik Deutschland wird die staatliche Souveränität und Legitimation abgesprochen; sie sei lediglich ein „provisorisches (besatzungsrechtliches!) Selbstverwaltungs-konstrukt“.⁶¹ Die „Exilregierung Deutsches Reich“ trat im Jahr 2020 wie auch 2019 nicht öffentlich in Erscheinung. Das Wirken der „Exilregierung Deutsches Reich“ beschränkt sich auf den mit aktuellen Beiträgen versehenen Internetauftritt und auf das persönliche Werben einzelner Mitglieder für die Organisation. Über die Internetseite wird Interessierten umfassendes Informationsmaterial angeboten. Außerdem werden verschiedene „Reichsdokumente“ auf der Internetseite der eigens dafür eingerichteten „Reichsmeldestelle“ zum Kauf angeboten.⁶² Dass die Aktivitäten der „Exilregierung Deutsches Reich“ weitgehend zum Erliegen gekommen sind, könnte auch mit der Aufspaltung der Organisation im Jahr 2012 zusammenhängen. Nach internen Streitigkeiten entstand mit der Gruppierung „Die Exil-Regierung Deutsches Reich“ eine eigenständige konkurrierende Organisation mit Anschrift in Berlin.

60 Internetseite der „Exilregierung Deutsches Reich“ („Die Entstehung der ‚Bundesrepublik Deutschland‘, ‚BRD‘“).

61 Verfassungsschutzbericht Niedersachsen 2017, Seite 132, „Exilregierung Deutsches Reich“.

62 Internetseite der „Reichsmeldestelle“ des „Presse- und Informationsamtes“ der „Exilregierung Deutsches Reich“ („Beantragung Reichsdokumente“).

Neben der „Exilregierung Deutsches Reich“ existieren diverse Klein- oder Kleinstgruppen in der Reichsbürgerszene, die auch Anhänger in Niedersachsen haben. Exemplarisch hierfür stehen der „Freistaat Preußen“, das „Amt für Menschenrecht“, das „Aktionsbündnis gelber Schein“, die „Justiz-Opfer-Hilfe“ sowie die „Verfassungsgebende Versammlung“ und die „Religionsgemeinschaft heilsamer Weg“. Am weitesten in Niedersachsen verbreitet sind die Argumentationen der „Verfassungsgebenden Versammlung“ und der „Religionsgemeinschaft heilsamer Weg e. V. i. G.“ Ein größerer lokaler Personenzusammenschluss ist derzeit nicht zu erkennen.

Verbot einer Reichsbürgergruppierung im März 2020

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat hat am 19.03.2020 den Verein „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ (GdVuSt) und seiner Teilorganisation „Osnabrücker Landmark e.V.“ verboten und aufgelöst. Es ist das erste Verbot einer Reichsbürgervereinigung auf Bundesebene überhaupt und erfolgte auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 3 VereinsG. Demnach laufen die Zwecke und Tätigkeiten des Vereins den Strafgesetzen zuwider und richten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung.

400 Einsatzkräfte der Polizei durchsuchten zeitgleich die Wohnungen von 21 führenden Vereinsmitgliedern in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen und Thüringen. Es wurden u. a. Schusswaffen, Hieb- und Stichwaffen, Propagandamittel und eine geringe Menge Betäubungsmittel beschlagnahmt. In Niedersachsen erfolgte eine Durchsuchung bei einem Mitglied der Gruppierung im Landkreis Göttingen. Polizeibeamte stellten hier einen Laptop, ein Mobiltelefon und mehrere elektronische Datenträger sicher. Bei dem Verein „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ handelte es sich um eine relativ neue Gruppierung innerhalb der Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“. Im Jahr 2019 war sie insbesondere durch verbal-aggressive Schreiben aufgefallen, die sie hauptsächlich an Vertreter von Ämtern und Ministerien gerichtet hatte. Die teils drastischen Drohungen umfassten im Speziellen die „Inhaftierung“ der Adressaten sowie „Strafgebühren“ in hohen Summen und „Sippenhaft“. Auf ihrer Internetseite wurde die Bundesrepublik

Deutschland als minderwertige Staatsform und Handelskonstrukt diskreditiert. Die Mitglieder der Gruppierung leugneten die Legitimität der Bundesrepublik Deutschland und wollten stattdessen ein eigenes „naturstaatliches“ Rechtssystem etablieren.⁶³

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

In den Jahren 2016 bis 2019 war auch in Niedersachsen eine deutliche Zunahme an Aktivitäten der äußerst heterogenen Reichsbürgerszene festzustellen. Allerdings handelten dabei meist Personen, die bereits seit Längerem dem Reichsbürgerspektrum angehören. Waren im Jahr 2019 noch etwa 1.300 Personen der niedersächsischen Szene zugerechnet worden, ist das Personenpotenzial aktuell weiterhin rückläufig. Mittel- bis langfristig kann ein weiterer Rückgang des Personenpotenzials prognostiziert werden. Dies liegt insbesondere daran, dass sich der Anfangsverdacht gegenüber einigen Personen nicht bestätigt hat bzw. Personen sich von der Szene wegen des behördlichen, medialen und öffentlichen Drucks wieder abgewandt haben.

Seit Anfang des Jahres 2017 wird in Niedersachsen die Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ in ihrer Gesamtheit beobachtet. Wird ein weitgefaster Maßstab angelegt, liegt die Gesamtzahl der in Niedersachsen auffällig gewordenen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ bei aktuell etwa 1.100 Personen. Inwieweit jeweils eine extremistische Haltung im Sinne einer politischen Bestrebung vorliegt, wird in einer Einzelfallanalyse bewertet. Bislang ist in Niedersachsen von wenigen hundert „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ im engeren Sinne auszugehen. Dabei handelt es sich um Personen, die in erheblichem Maße im Zusammenhang mit einer Reichsbürgerideologie aufgefallen sind, u. a. durch die anhaltende Versendung von Schriftstücken an diverse Empfänger oder durch die Begehung von Straftaten wie Beleidigung, Belästigung, Bedrohung, Betrug, Urkundenfälschung oder durch Widerstandshandlungen und Gewaltdelikte. Gemessen an dem Gesamtpotenzial an „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ liegt der Anteil an Rechtsextremisten bei etwa vier bis fünf Prozent.

63 Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Pressemitteilung vom 19.03.2020: Bundesinnenminister Seehofer verbietet mit „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ erstmals Reichsbürgervereinigung.

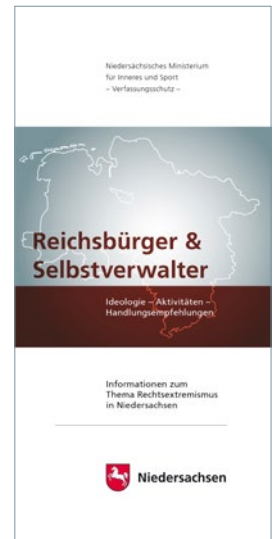
Die in Niedersachsen wohnhaften „Reichsbürger und Selbstverwalter“ stellen keine homogene Bewegung dar. Sie setzen sich vielmehr aus autark handelnden Einzelpersonen sowie aus kleinen Gruppierungen zusammen, die sich in ihrem Wesen zum Teil deutlich unterscheiden. Das Spektrum erstreckt sich über esoterisch geprägte Gruppierungen, über völkisch-traditionalistisch geprägte Gruppen bis hin zu rechtsextremistisch ausgerichteten Zusammenschlüssen. Eine strategische Vernetzung der verschiedenen Gruppen oder Einzelpersonen ist bisher ebenso wenig zu erkennen wie eine gezielte Steuerung. Die Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ lebt in einer Parallelwelt von Verschwörungstheorien, die sich verfestigt und gegenüber der Außenwelt verschließt. Dennoch zeigt sich die Szene als äußerst umtriebig. Mit einem hohen Aktivitätslevel, vor allem im Internet, ist auch weiterhin zu rechnen.

Dies lässt sich in der Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ insbesondere am Beispiel der Reaktionen auf die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie feststellen. Über die Verbreitung ihrer Ideologie im Internet hinaus versuchen „Reichsbürger und Selbstverwalter“, die bundesweiten Proteste gegen die Corona-Maßnahmen für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Vereinzelt hat es bereits Auseinandersetzungen im Umfeld dieser Demonstrationen gegeben. Ein Beispiel sind die Stein- und Flaschenwürfe auf Einsatzkräfte bei einer Spontanversammlung mit rund 2.000 Teilnehmende vor der russischen Botschaft in Berlin am 29.08.2020. Auch bei dem weiteren Demonstrationsgeschehen vom 28. bis 30.08.2020 in Berlin und der dabei kurzzeitig erfolgten Besetzung der Treppen vor dem Reichstagsgebäude waren maßgeblich Personen beteiligt, die der Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zugerechnet werden.

Durch die weitere Verbreitung der Reichsbürgerideologie sowie durch das teilweise ausgeprägte Sendungsbewusstsein und die nachgewiesene Zunahme an Aktivitäten von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Allerdings lassen sich verallgemeinernde Aussagen über eine etwaige gewalttätige Ausrichtung in Bezug auf dieses Personenpotenzial nicht treffen. Gleichwohl besteht jederzeit die Möglichkeit, dass einzelne Personen vor allem im Umgang mit Behördenmitarbeitenden oder als Reaktion

auf staatliche Maßnahmen zu Gewalt greifen, um ihre Anliegen durchzusetzen. Hierbei handelt es sich in Niedersachsen bisher ausschließlich um Reaktionen auf staatliche Maßnahmen. Hinweise auf gezielte kriminelle oder gar terroristische Handlungen von einzelnen „Reichsbürgern oder Selbstverwaltern“ liegen derzeit nicht vor. Gleiches gilt für den gezielten Aufbau von (verdeckt operierenden) Gruppen zum koordinierten Angriff auf staatliche Einrichtungen oder Mitarbeitende.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz bietet mehrere Präventions- und Informationsangebote zum Thema „Reichsbürger und Selbstverwalter“ an. Neben Vorträgen hält der Niedersächsische Verfassungsschutz ein Faltblatt mit dem Titel „Reichsbürger und Selbstverwalter“ vor. Das Faltblatt kann über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes angefordert werden und steht auf der Webseite des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zum Download zur Verfügung.



Linksextremismus

3.1 Mitglieder-Potenzial⁶⁴

Linksextremismus-Potenzial Bundesrepublik Deutschland	2019	2020
Marxisten-Leninisten und andere revolutionäre Marxisten	25.300	
Autonome und sonstige gewaltbereite Linksextremisten ⁶⁵ sowie Anarchisten ⁶⁶	9.200	
Summe	34.500	
Nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften	33.500	
Davon gewaltorientierte Linksextremisten ⁶⁷	9.200	
Linksextremismus-Potenzial Niedersachsen ⁶⁸	2019	2020
Marxisten-Leninisten und andere revolutionäre Marxisten	425	430
Autonome und sonstige gewaltbereite Linksextremisten sowie Anarchisten ⁶⁹	780	790
Summe	1.205	1.220

64 Die Zahlenangaben sind zum Teil geschätzt und gerundet.

65 In die Statistik sind nicht nur tatsächlich als Täter/Tatverdächtige festgestellte Personen einbezogen, sondern auch solche Linksextremisten, bei denen lediglich Anhaltspunkte für Gewaltbereitschaft gegeben sind. Erfasst sind nur Gruppen, die feste Strukturen aufweisen und über einen längeren Zeitraum aktiv waren. Das Mobilisierungspotenzial der „Szene“ umfasst zusätzlich mehrere tausend Personen.

66 Das Mitglieder-Potenzial umfasste auch bisher schon die Anarchisten, ohne diese ausdrücklich zu nennen.

67 Bis 2013 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Darstellung des Personen-Potenzials ausschließlich die Anzahl der gewaltbereiten Linksextremisten ausgewiesen. Ab 2014 gibt es nunmehr die Anzahl gewaltorientierter Linksextremisten an, in der die Zahl der gewaltbereiten Linksextremisten als Teilmenge enthalten ist.

68 Die für den Bund eingefügte Fußnote gilt entsprechend auch für Niedersachsen. Auf den Abzug von Mehrfachmitgliedschaften in Höhe von circa zwei Prozent wie beim Bund ist verzichtet worden.

69 Das Mitglieder-Potenzial umfasste auch bisher schon die Anarchisten, ohne diese ausdrücklich zu nennen.

3.2 Einführung

Für die Ideologie des deutschen Linksextremismus sind die beiden ideengeschichtlichen Grundströmungen des 19. Jahrhunderts, Marxismus und Anarchismus, von fundamentaler Bedeutung. Linksextremisten greifen die in der amerikanischen Menschenrechtserklärung von 1776 und die in der Französischen Revolution von 1789 proklamierten Werte Freiheit und Gleichheit in radikaler Zuspitzung auf und wollen den demokratischen Rechtsstaat z. T. auch auf revolutionärem und gewaltsamem Wege überwinden, um ihn durch eine klassenlose bzw. herrschaftsfreie Gesellschaft zu ersetzen.

Kommunistische Gruppierungen wollen das bestehende politische System zerschlagen und streben über die Errichtung einer Diktatur des Proletariats unter Führung einer „proletarischen Avantgarde“ das Absterben des Staates und seine Ersetzung durch eine klassenlose Gesellschaft an. Marxistisch-Leninistische Organisationen wie die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP), die „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD), aber auch die extremistischen Teile der Partei DIE LINKE. halten daher an der Idee einer Revolution der Arbeiterklasse fest. Demgegenüber propagieren anarchistische Gruppierungen die Überwindung des bestehenden politischen Systems auf dem Wege massenhaften zivilen Ungehorsams⁷⁰ und „vorbildhafter“ Selbstorganisation. Da Anarchisten generell den Staat, seine Institutionen und Repräsentanten ablehnen, streben sie unmittelbar nach einer erfolgreichen Revolution eine herrschaftsfreie Gesellschaft an. Linksextremistische Organisationen stimmen in der Notwendigkeit einer revolutionären Veränderung der bestehenden Verhältnisse überein, die das internationale Zusammenwirken aller revolutionären Kräfte erfordert (Internationalismus). Kommunismus und Anarchismus unterscheiden sich in der Bewertung der Freiheitsrechte. Überdeckt der übersteigerte Gleichheitsbegriff kommunistisch ausgerichteter Organisationen die individuellen Freiheitsrechte, lehnen anarchistische Gruppierungen staatliche Organisationen, Machtstrukturen und Hierarchien generell ab. Beide orientieren sich an der Utopie einer klassen- bzw. herrschaftsfreien Ordnung, d. h. an

⁷⁰ Ziviler Ungehorsam ist insbesondere bei den „gewaltfreien“ Anarchisten der Verstoß gegen ein Gesetz aus Gewissensgründen; dabei wird bewusst in Kauf genommen, dafür bestraft zu werden.

dem Ideal von der vollkommenen Befreiung des Menschen von allen gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen, religiösen und kulturellen Zwängen. Anarchisten, die in ihrem konkreten politischen Handeln diesen utopischen Entwurf vorzuleben versuchen, verneinen auf Machtstrukturen beruhende Zwischenstadien zur Realisierung dieser klassenlosen Gesellschaft wie die von Kommunisten angestrebte Diktatur des Proletariats. Das westliche Gesellschaftsmodell, d. h. die soziale Marktwirtschaft sowie der demokratische Rechtsstaat und die ihn repräsentierenden Mächte, allen voran die USA und ihre Verbündeten sowie westlich geprägte Bündnissysteme wie die NATO und die Europäische Union (EU), stehen für den Gegenentwurf zum ideologischen Weltbild der Linksextremisten und sind so eines ihrer zentralen Feindbilder. Die linksextremistische Kritik konzentriert sich vor allem auf die (internationalen) Großkonzerne, die NATO und ihre Führungsmacht, die USA. Die Verantwortung für internationale Konflikte und Krisen verorten sie im Westen. Die wechselweise als kapitalistisch oder neoliberal bezeichnete westliche Wirtschaftsordnung wird grundsätzlich als Ausbeutung des Menschen durch den Menschen abgelehnt. Linksextremisten wollen dem ihrer Meinung nach „entfesselten Kapitalismus“ Einhalt gebieten und fordern, wie z. B. die „Interventionistische Linke“ (IL) auf ihrer Internetseite, „Make capitalism history!“.

3.3 Aktuelle Entwicklungen im Linksextremismus

Die Entwicklung des Linksextremismus wurde auch im Berichtsjahr 2020 von der autonomen Szene bestimmt. Als Reaktion auf die bereits seit den 1990er Jahren zunehmende interne Kritik an der Theorieferne, der Unorganisiertheit und der Selbstbezogenheit der autonomen Bewegung sind Teile der autonomen Szene weiter bestrebt, der Ideologie-, Organisations- und Bündnisfrage mehr Raum zu geben. Vor diesem Hintergrund sind in den letzten Jahren bundesweit verschiedene sich als postautonom verstehende Bündnisse entstanden. Um an das demokratische Spektrum anschlussfähig zu sein, greifen „Autonome“, insbesondere „Postautonome“, Themen auf, die bis

weit in die Mitte der Gesellschaft anschlussfähig sind und viele Menschen zum zivilgesellschaftlichen Engagement herausfordern. Dabei wännen sie sich im Einklang mit der Mehrheitsgesellschaft. Insofern ist der nunmehr auch im Rechtsextremismus konstatierte Prozess einer Entgrenzung für den Linksextremismus schon lange Realität. Im Gegensatz zum demokratischen Protest, der frei ist von systemüberwindenden Forderungen, basiert der linksextremistische auf ideologischen Grundannahmen, für die eine prinzipielle Gegnerschaft zum politischen System der Bundesrepublik und seiner Wirtschaftsordnung kennzeichnend ist. Linksextremisten dienen Themen wie „Antifaschismus“, „Antirepression“, „Antigentrifizierung“, „Antirassismus“ oder der Einsatz für den Klimaschutz daher vor allem als Plattform für ihr eigentliches Ziel, den Kampf gegen den demokratischen Rechtsstaat. Auch niedersächsische Linksextremisten sind in diesen Themenfeldern aktiv, wobei der „Kampf gegen den Faschismus“ und gegen den „Kapitalismus“ für sie im Vordergrund steht, denn erst wenn der Kapitalismus als „Wurzel allen Übels“ überwunden ist, lassen sich ihrer Auffassung nach alle anderen gesellschaftlichen Probleme lösen.

Die Corona-Pandemie hat 2020 in einem bislang noch nicht dagewesenen Ausmaß das öffentliche Leben in der Bundesrepublik und somit auch das in Niedersachsen zum Erliegen gebracht. So wurden bereits zu Beginn der Pandemie Kontaktbeschränkungen eingeführt und Demonstrationen weitgehend untersagt. Die maßgeblichen Autonomen Zentren in Niedersachsen haben seitdem geschlossen. Veranstaltungen und regelmäßige Treffen der autonomen Szene konnten deshalb nicht mehr stattfinden. Bundesweite Großereignisse wie die länderübergreifende Militärübung „DEFENDER Europe 2020“ wurden abgebrochen, der für März vorgesehene Castor-Transport durch Niedersachsen ins atomare Zwischenlager im hessischen Biblis auf Anfang November verlegt. Der für Mitte September geplante EU-China-Gipfel in Leipzig ist auf unbestimmte Zeit verschoben. Dadurch fehlten der autonomen Szene zugleich die Themen und insbesondere die Möglichkeiten, um öffentlichkeitswirksam auf sich und ihre Anliegen aufmerksam zu machen. Zwar beteiligten sich auch Linksextremisten an den Protestaktionen gegen Veranstaltungen von Corona-Leugnern, die Kontaktbeschränkungen führten aber dazu, dass sich die

autonome Szene weitgehend auf den Austausch über Soziale Medien, Messenger-Dienste und andere Kommunikationsplattformen beschränkte. Mit der vorübergehenden, schrittweisen Aufhebung der coronabedingten Einschränkungen öffneten einzelne Autonome Zentren wieder, Treffen sowie Veranstaltungen konnten bis zum zweiten Teil-Lockdown ab November 2020 eingeschränkt wieder durchgeführt werden. Insgesamt wurden die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie von der linksextremistischen Szene Niedersachsens grundsätzlich als „derzeit legitimiert“ anerkannt, jedoch mit der Warnung vor einer Ausweitung und Verschärfung von repressiven Maßnahmen des Staates wie einer unbegrenzten Verlängerung der bisher angeordneten Maßnahmen, einer Aufweichung von Grundrechten oder einer Ausweitung der Überwachung verbunden.

Die linksextremistisch motivierten Übergriffe auf Funktionäre der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) und die virulente Gewalt gegenüber Rechtsextremisten bzw. denjenigen, die Linksextremisten dafür halten, bildeten auch 2020 einen Schwerpunkt der linksextremistischen Aktivitäten. So beleidigten unbekannte Täter in Emden ein Mitglied der AfD als „scheiß Nazi“ und verletzten das Opfer im weiteren Tathergang mit einem Messer. Ferner gewinnt das Thema „Antigentrifizierung“ auch für die niedersächsische autonome Szene zunehmend an Bedeutung, wie die Übergriffe auf Einrichtungen und Fahrzeuge von Immobilienfirmen zeigen. Der Kampf gegen Rassismus hat vor dem Hintergrund steigender Flüchtlingszahlen mehr Gewicht bekommen. Der Farbanschlag auf die Fassade des Gebäudes der CDU Region Hannover und die Zerstörung der Scheiben der Hannoveraner Ausländerbehörde zeigen das.

Diese Ereignisse unterstreichen in der Gesamtschau, dass die Hemmschwelle von Linksextremisten zur Anwendung von Gewalt – auch gegenüber Menschen – weiterhin niedrig ist. Darüber hinaus fällt

auf, dass die autonome Szene auch künftig die Klimaschutzproblematik thematisiert und versucht, an die nichtextremistische Klimaschutzbewegung anschlussfähig zu werden. Beispielhaft sei hier nur die Fridays for Future-Bewegung genannt.⁷¹

Im Bereich des parteigebundenen Linksextremismus setzte sich die zunehmende politische Bedeutungslosigkeit der orthodox marxistisch-leninistisch ausgerichteten Parteien „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) und „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) 2020 weiter fort. Neben kontinuierlich schwachen Wahlergebnissen von deutlich unter einem Prozent⁷² leiden beide Parteien unter einer massiven Überalterung ihrer Mitglieder. Zudem stagnieren die Mitgliederzahlen beider Parteien seit Jahren auf niedrigem Niveau. Sowohl die DKP als auch die MLPD sind in der niedersächsischen Öffentlichkeit kaum wahrnehmbar und werden für die Beurteilung des linksextremistischen Gesamtpotenzials nur eine untergeordnete Rolle spielen.



Die zwei offen extremistischen Zusammenschlüsse in der Partei DIE LINKE., die „Kommunistische Plattform“ (KPF) und die „Antikapitalistische Linke“ (AKL), streben nach wie vor, wenn auch in unterschiedlicher Ausführung und Intensität, die Überwindung der bestehenden politischen Ordnung der Bundesrepublik an und wollen diese durch ein sozialistisches bzw. kommunistisches System ersetzen. Um dieses Ziel zu erreichen, versuchen sie Einfluss auf das politische Profil der Partei DIE LINKE. und deren inhaltliche Ausrichtung zu nehmen. So beteiligen sich ihre Mitglieder beispielsweise mit eigenen Delegierten an den Parteitag der Partei DIE LINKE. und bringen sich dort mit eigenen Anträgen ein. Diese Vorgehensweise dient ihnen dazu, die Deutungshoheit bei bestimmten Themen, wie beispielsweise den Umgang mit der SED-Diktatur, zu erlangen. Aus diesem Grunde geht der Niedersächsische Verfassungsschutz davon aus, dass die beiden extremistischen Zusammenschlüsse der Partei DIE LINKE. auch 2021 versuchen werden, Einfluss auf ihre Partei in Niedersachsen zu ausüben.

⁷¹ Siehe im Einzelnen Kapitel 3.4, Abschnitt „Klimaschutz“.

⁷² DKP – Bundestagswahl 2017: 0,0 Prozent; Landtagswahl 2017: nicht angetreten; MLPD – Bundestagswahl 2017: 0,1 Prozent; Landtagswahl 2017: nicht angetreten.

Ausblick

Vor dem Hintergrund des Auftretens rechtspopulistischer Parteien und rechtsextremistischer Gruppierungen wird der Antifaschismus auch 2021 im Mittelpunkt linksextremistischer Aktivitäten in Niedersachsen stehen. Setzt sich die Wohnraumumgestaltung so massiv wie bisher fort und bleibt die Lage auf dem Wohnungsmarkt weiterhin so angespannt wie in den letzten Jahren, so muss auch künftig mit Übergriffen auf Immobilienunternehmen und ihre Mitarbeiter gerechnet werden. Gelingt es der Klimaschutzbewegung, die Menschen auch künftig bis weit in die Mitte der Gesellschaft zu mobilisieren, so kann davon ausgegangen werden, dass auch die linksextremistische Szene weiterhin den Anschluss an diese Bewegung suchen wird, um sie für ihre Interessen zu instrumentalisieren. Die Entwicklungen des Jahres 2020 zeigen, dass in Niedersachsen kontinuierlich Gewalttaten durch die linksextremistische Szene verübt werden. Auch im Jahre 2021 ist daher davon auszugehen, dass die Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt auch gegenüber Menschen weiterhin gering sein wird. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die Radikalisierung der linksextremistischen Szene in Niedersachsen 2021 auf gleichbleibend hohem Niveau bewegen wird.

3.4 Autonome/Postautonome und sonstige gewaltbereite Linksextremisten

Sitz/Verbreitung	Landesweite Präsenz mit Schwerpunkten in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück	
Mitglieder/Anhänger/ Sympathisanten	Bund:	Niedersachsen: 760 ↗
Publikationen	„Alhambra“, Oldenburg (unregelmäßig) „autonomes Blättchen“, Hannover (unregelmäßig)	
Finanzierung	Finanzierung von Aktionen und Kampagnen durch Spenden sowie Solidaritätsveranstaltungen, keine Mitgliedsbeiträge	

Kurzportrait/Ziele

Das Ziel autonomer Gruppierungen ist es, den Staat und seine Institutionen auch gewaltsam abzuschaffen und durch eine „herrschaftsfreie Gesellschaft“ zu ersetzen. Die autonome Bewegung kennt dabei keine mit kommunistischen Organisationen vergleichbare einheitliche und dogmatische Ideologie. Ihr Weltbild setzt sich vielmehr aus kommunistischen und anarchistischen Elementen zusammen. Die verschiedenen Gruppen der autonomen Bewegung finden sich über Aktions- und Themenfelder zusammen, die sich zu einem erheblichen Teil an aktuellen politischen Ereignissen und Problemfeldern orientieren. Diese Vorgehensweise soll dazu beitragen, den autonomen Widerstand öffentlich besser zu vermitteln, um so bis in die Mitte der Gesellschaft anschlussfähiger zu werden. Gegenwärtig sind die Themenfelder „Antifaschismus“, „Antirepression“, „Antigentrifizierung“, „Antimilitarismus“ und vor allem der Klimaschutz für das autonome Spektrum in Niedersachsen von Bedeutung. Die autonome Szene sieht sich seit mehreren Jahren mit der Problematik konfrontiert, dass sie aufgrund interner Streitigkeiten, mangelnder Organisationsfähigkeit und einer oftmals brüchigen Vernetzung nur unzureichend agieren kann. Um diesem Umstand etwas entgegenzusetzen, haben sich bundesweit sogenannte postautonome Zusammenhänge etabliert, die mit langfristigen Bündnisstrukturen versuchen, die „Autonomen“ aus der auch von ihnen selbst beklagten Krise zu holen. Für Niedersachsen sind dabei vor allem die „Interventionistische Linke“ (IL) und das Bündnis „...ums Ganze! Kommunistisches Bündnis“ (uG) relevant.

„Die Postautonomen“

Autonome Gruppierungen sind nicht wie kommunistische Organisationen von einer einheitlichen Ideologie geprägt. Sie verknüpfen vielmehr Elemente kommunistischer und anarchistischer Weltbilder miteinander. „Autonome“ im klassischen Sinne verstehen sich zwar auch als undogmatische Linke und streben wie die Vertreter der orthodoxen bzw. dogmatischen K-Gruppen⁷³ die sozialistische Revo-

⁷³ Der Begriff „K-Gruppen“ ist eine Sammelbezeichnung für politische Gruppierungen wie den Kommunistischen Bund Westdeutschlands (KBW) oder die MLPD, die sich seit dem Ende der 1960er Jahre am Marxismus-Leninismus maoistischer Prägung orientieren und sich die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ziel gesetzt haben.

lution an, beantworten die „Organisationsfrage“ aber anders. Sie lehnen eine staatliche Ordnung und jegliche Form von Macht- und Herrschaftsstrukturen wie Hierarchien ab und sprechen sich für die Selbstorganisation des Zusammenlebens aus.

Schon seit Jahren leidet die autonome Szene sowohl bundesweit als auch in Niedersachsen unter internen Streitigkeiten und einer hohen Fluktuation. So existieren autonome Gruppierungen oftmals nur kurzfristig und haben Probleme, ihre Akteure zu motivieren. Verantwortlich dafür sind vor allem ungelöste Organisationsdebatten und eine theoretische Orientierungslosigkeit. Diese Entwicklung hat die „Autonomen“ in eine substanzielle inhaltliche und strukturelle Krise gestürzt. Teile der autonomen Szene reflektieren diese Missstände schon seit längerem und versuchen, für konkrete Projekte Gruppenstrukturen und Netzwerke aufzubauen. Diese sich oftmals als postautonom bezeichnenden Gruppierungen verstehen sich nach wie vor als „Autonome“, auch wenn sie sich in einigen Punkten von diesen unterscheiden. Ihre Politik ist langfristiger angelegt und verfolgt eine Strategie der kleinen Schritte. Sie wollen sich organisieren, vernetzen und betreiben innerhalb des autonomen Spektrums eine strategische Bündnisorientierung mit einer breiten Öffnung ins demokratische Spektrum und zu bislang unpolitischen Bevölkerungsschichten. Dort wollen sie für einen Bruch mit dem Kapitalismus und den ihn nach Meinung der „Autonomen“ schützenden demokratischen Rechtsstaat werben. Ideologisch orientieren sie sich an marxistisch-leninistischen Weltbildern. Sie verzichten aber bewusst auf eine exakte ideologische Festlegung und somit auf eine dogmatische Interpretation der marxistischen und anarchistischen Klassiker. Diese ideologische Unverbindlichkeit macht es ihnen möglich, sich auf der Basis von Minimalkonsensen bis weit in orthodoxe, aber auch nichtextremistische Kreise zu vernetzen. So wollen sie in einem langfristigen Prozess die herrschenden Verhältnisse überwinden und eine kommunistische Gesellschaft errichten. „Postautonome“ greifen deshalb aktuelle politische (Krisen-)Themen auf, die bis in die Mitte der Gesellschaft anschlussfähig sind und versuchen, über deren gezielte Zuspitzung möglichst viele Personen zu erreichen und mittelfristig zu radikalisieren. So waren sie beispielsweise im Jahr 2020 an den bundesweiten Protesten gegen den Braunkohleabbau und für den Klimaschutz beteiligt.

„Interventionistische Linke“ (IL)

Die IL ist zurzeit das bedeutendste postautonome Bündnis. Sie entstand 1999 als eine „strategische Verabredung“ undogmatischer Linksextremisten verschiedener Strömungen. In sogenannten Beratungstreffen fanden sich Gruppierungen und Einzelpersonen zusammen, um Überlegungen anzustellen, wie die Handlungsfähigkeit und Wahrnehmbarkeit der „radikalen Linken“ in der Bundesrepublik Deutschland erhöht werden könne. Ab 2004 wurden diese Treffen gezielt für linksextremistische Gruppen aus dem postautonomen Spektrum geöffnet. Es entstand ein bundesweit agierendes Netzwerk aus linksextremistischen Gruppierungen und Einzelaktivisten, dem in geringem Maße auch nichtextremistische Personen angehörten. Dem folgte ab 2010 eine intensive Organisationsdebatte, die mit einem von der IL herausgegebenen „Zwischenstandspapier“ vom 11.10.2014 die Umstrukturierung der IL von einem Netzwerk zu einer Organisation abschloss.

Um an das demokratische Spektrum anschlussfähig zu sein, geben sich ihre Akteure ideologisch bewusst undogmatisch. Zugleich bemühen sie sich um ein gemäßigteres äußeres Erscheinungsbild, als es sonst in der autonomen Szene üblich ist. So sind ihre Protagonisten beispielsweise bei Demonstrationen bereit, auf szenetypische Kleidung und die Anwendung von Gewalt zu verzichten. Dabei handelt es sich jedoch um ein rein taktisches Verhalten, hinter dem sich eine latent vorhandene Militanz verbirgt, wie die IL in ihrem „Zwischenstandspapier“ deutlich macht:

„Unsere Mittel und Aktionsformen, defensive wie offensive, bestimmen wir also strategisch und taktisch in den jeweiligen Situationen. ... Es geht uns darum, die kollektive Fähigkeit herzustellen, die Wahl der Mittel nach unseren Zielen selbst zu bestimmen.“

(Internetseite der IL, 16.09.2020)

Aus diesem Grund kann die IL eine Scharnierfunktion zwischen dem gewaltorientierten linksextremistischen Spektrum, den dogmatischen Linksextremisten und dem demokratischen Protest einnehmen. Das ermöglicht ihr, Bündnisse bis in die Mitte der Gesellschaft zu schmieden, und Mobilisierungserfolge zu erzielen. Zugleich unterstreicht diese Entwicklung die wachsende Bedeutung des Netzwerkes für die gesamte linksextremistische Szene, deren Erfolg bei

Protestveranstaltungen zu einem nicht unerheblichen Teil von der Organisationsfähigkeit der IL abhängt. Ihre verfassungsfeindliche Ausrichtung bringt die IL u. a. in ihrem Selbstverständnis zum Ausdruck. Darin macht sie deutlich, dass es ihr nicht um grundgesetzkonforme reformerische Veränderungen des kapitalistischen Wirtschaftssystems geht, sondern um die revolutionäre Überwindung des demokratischen Rechtsstaates:

„Wir wollen eine radikale Linke, die aktiv nicht nur gegen die Zumutungen und Grausamkeiten, sondern gegen den Kapitalismus insgesamt kämpft, die dabei immer wieder neue Allianzen sucht, die Brüche vertieft und Chancen ergreift, die lieber Fehler macht und aus ihnen lernt, anstatt sich im Zynismus der reinen Kritik zu verlieren. Wir wollen eine radikale Linke, die auf den revolutionären Bruch mit dem nationalen und dem globalen Kapitalismus, mit der Macht des bürgerlichen Staates und allen Formen von Unterdrückung, Entrechtung, Diskriminierung orientiert. Kurz: Wir wollen eine neue, gesellschaftliche radikale Linke, die um politische Hegemonie ringt und Gegenmacht organisiert.“

(Internetseite der IL, 16.09.2020)

Gegenwärtig bestehen in 29 deutschen Städten⁷⁴ sowie in Graz (Österreich) Ortsgruppen der IL, zwei davon in Niedersachsen (Göttingen und Hannover). Die IL folgt eigentlich dem Prinzip, wonach pro Stadt nur eine Ortsgruppe bestehen soll. In Göttingen ist diese Ausrichtung jedoch bislang nicht angenommen worden. Dort sind die beiden Gruppierungen „Antifaschistische Linke International“ (A.L.I.) und „Basisdemokratische Linke“ (BL) weiterhin eigenständige Mitglieder der IL.



⁷⁴ An folgenden deutschen Standorten gibt es IL-Ortsgruppen: Aschaffenburg, Berlin, Bielefeld, Bremen, Darmstadt, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Freiburg, Göttingen, Halle, Hamburg, Hannover, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Köln, Leipzig, Lübeck, Mannheim, Marburg, München, Münster, Norderstedt, Nürnberg, Rostock, Stuttgart, Tübingen.

Bündnis „...ums Ganze! Kommunistisches Bündnis“ (uG)

Ein weiteres postautonomes Bündnis mit niedersächsischer Beteiligung stellt das Bündnis uG dar. In ideologischer Abgrenzung zur antiimperialistisch ausgerichteten IL ist das Bündnis uG dem antideutschen Lager zuzurechnen.⁷⁵ Folgt man der Selbstdarstellung des Bündnisses, so wurde es 2006 gegründet, um „linksradikale Gesellschaftskritik überregional zu organisieren und handlungsfähig zu machen.“ Nach eigener Aussage geht es dem Bündnis uG dabei nicht nur um eine „Kritik, für die es weder Institutionen noch Parlamente noch feste Verfahren“ gebe, sondern auch um die „Kritik gesellschaftlicher Herrschaft als ganzer“. Das postautonome Bündnis strebt nach einer herrschaftsfreien kommunistischen Gesellschaft. Wie diese Gesellschaftsform konkret aussehen soll, bleibt jedoch, wie so oft im Linksextremismus, äußerst diffus.

Das Bündnis uG ist derzeit in neun deutschen Städten⁷⁶ sowie in Wien (Österreich) organisiert. Die Gruppierung „Redical [M]“ ist „eine kommunistische und antinationale Gruppe“ aus Göttingen.



Antiimperialisten und Antideutsche

Die sogenannten Antideutschen bildeten sich mit Beginn der 1990er Jahre vor dem Hintergrund zunehmender rechtsextremistischer Übergriffe auf Migranten als eine neue Strömung innerhalb des autonomen Spektrums heraus. Ideologisch wenden sie sich gegen einen vermeintlichen deutschen Nationalismus. Mit der deutschen Wiedervereinigung befürchteten ihre Aktivisten ein Erstarken des Nationalismus innerhalb der vereinigten Bundesrepublik und die Entstehung eines „IV. Reichs“ durch die Rückkehr zum Nationalsozialismus.

Im Zuge der Golfkriege von 1990 und 2003 solidarisierten sich die Antideutschen bedingungslos mit dem Staat Israel und sei-

⁷⁵ Zur Erläuterung der Begriffe „antiimperialistisch“ und „antideutsch“ siehe die Ausführungen im folgenden Abschnitt „Antiimperialisten und Antideutsche“.

⁷⁶ In folgenden deutschen Städten gibt es Gruppierungen, die im Bündnis uG organisiert sind: Bremen, Berlin, Dresden, Göttingen, Köln, Frankfurt am Main, Leipzig, München, Münster.

ner Schutzmacht, den USA. Eine für „Autonome“ ungewöhnliche politische Haltung, da sie prinzipiell staatliche Strukturen, Institutionen und Repräsentanten ebenso ablehnen wie das westliche Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell und jegliche Form von Militär. Aufgrund dieser Widersprüchlichkeit kam es zum Bruch zwischen den Antideutschen, die bislang immer nur eine Minderheitenposition innerhalb des autonomen Spektrums vertraten und vertreten, und den die autonome Szene dominierenden sogenannten Antiimperialisten mit ihrer ausgeprägten antiwestlichen, insbesondere antiamerikanischen und antiisraelischen Haltung. Dieser ideologische Bruch vollzieht sich nicht nur im autonomen, sondern auch im postautonomen Spektrum. So ist beispielsweise die IL mit ihren niedersächsischen Ablegern in Hannover und Göttingen als antiimperialistisch zu charakterisieren, während das Bündnis uG eindeutig antideutsch geprägt ist.⁷⁷ Nicht selten führen diese Diskrepanzen zur Lähmung der politischen Arbeit innerhalb der autonomen bzw. postautonomen Szene, da beide Seiten nur bedingt dazu bereit sind, miteinander zu kooperieren.

Autonome Gewalt

„Autonome“ kennzeichnet ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft. Die autonome Gewaltbereitschaft basiert dabei auf einem klaren Feindbild, zu dessen tragenden Säulen der Staat und seine Repräsentanten sowie Rechtsextremisten, aber auch szenekritische Wissenschaftler zählen. Politisch motivierte Gewalt dient Autonomen als „Geburtshelfer einer neuen Gesellschaft“, denn um die angestrebte herrschaftsfreie Gesellschaft zu errichten, muss zuvor der demokratische Rechtsstaat als Garant der bisherigen Ordnung beseitigt werden. Gewalt hat für „Autonome“ immer eine Außen- und eine Binnenwirkung. Nach außen dient sie u. a. dazu, öffentliche, insbesondere mediale Aufmerksamkeit zu erregen und Unterstützung für die eigenen Positionen zu finden. Darüber hinaus soll sie die Kosten für bestimmte politische Entscheidungen so in die Höhe

⁷⁷ Die beiden Göttinger Gruppen „Antifaschistische Linke International“ (A.L.I.) und „Basisdemokratische Linke Göttingen“ (BL) sind Teil der antiimperialistisch ausgerichteten IL, während die „Redical [M]“ die Göttinger Ortsgruppe des antideutsch ausgerichteten Bündnisses uG bildet. In Hannover gibt es eine IL-Ortsgruppe Hannover, die zum Bündnis uG gehörende Gruppierung „Fast Forward Hannover“ hat sich aufgelöst.

treiben, dass diese politisch nicht mehr durchsetzbar sind.⁷⁸ Zugleich wirkt die Gewalt nach innen integrations- und identitätsstiftend für die jeweiligen Bezugsgruppen. Die gewaltsame Auseinandersetzung mit der Polizei ist der förmliche Ritterschlag für den einzelnen „Autonomen“, denn sie befördert seinen Aufstieg in den formal nicht existenten Hierarchien innerhalb seiner Bezugsgruppe. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass Gewalt – wie auch in anderen Extremismusbereichen – ästhetisiert und heroisiert wird. So stilisieren sich „Autonome“ gern auf Fotos und Plakaten als „lonesome cowboy“ oder „streetfighter“ vor brennenden Barrikaden oder Autos sowie vor Polizeireihen. Dadurch zeigen sie zugleich die Faszination, die Gewalt auf sie ausübt. Gewalt wird somit zu einem unverzichtbaren Lebensgefühl. In manchen Situationen herrscht sogar eine regelrechte Gewaltbegeisterung, denn „es macht einfach Spaß, den Bullen eins in die Fresse zu hauen ...“ wie es in einem ihrer Selbstzeugnisse heißt.⁷⁹

Um die von „Autonomen“ ausgehende Gewalt richtig einordnen zu können, muss man sich den für sie und die „Postautonomen“ geltenden Gewaltbegriff vergegenwärtigen. Dem linksextremistischen Verständnis nach üben die „kapitalistischen Produktionsverhältnisse“ Gewalt gegen ihre Bürger aus: sie stellen eine auf gesellschaftlichen Strukturen, Werten, Normen, Institutionen und Machtverhältnissen basierende „strukturelle Gewalt“ gegenüber den Bürgern dar und hindern diese daran, sich ihren Anlagen und Möglichkeiten entsprechend frei entfalten und somit selbst verwirklichen zu können. Aus dieser so empfundenen „Gewalt des Systems“ leiten „Autonome“ und sonstige gewaltbereite Linksextremisten quasi ein Naturrecht auf gewaltsamen Widerstand ab. Linksextremistische Gewalt versteht sich demzufolge als „Gegengewalt“, als ein reaktives und da-

78 Die Castor-Transporte sind hierfür ein gutes Beispiel. Ihre Gegner wussten, dass sie die Züge mit den Castoren auf den Weg ins atomare Zwischenlager nach Gorleben nicht aufhalten können. Durch Blockaden und Schotter-Aktionen versuchten Teile von ihnen aber, die Transporte möglichst lange aufzuhalten. So wollten sie die Kosten für die Castor-Transporte in die Höhe treiben in der Hoffnung, dass sie irgendwann allein aus Kostengründen nicht mehr durchführbar sein würden.

79 A.G. Grauwacke, *Autonome in Bewegung*. Aus den ersten 23 Jahren, Berlin 3. Auflage 2003, Seite 148.

durch legitimes Mittel, um die herrschende Gewalt aufzubrechen und Veränderungen herbeizuführen.

„Postautonome“ teilen zwar grundsätzlich das autonome Gewaltverständnis. Im Gegensatz zu den „klassischen“ „Autonomen“ ist ihr Verhältnis zur Militanz aber vor allem taktischer Natur. Einerseits distanzieren sie sich von der Anwendung von Gewalt, um so das demokratische Spektrum als potenziellen Bündnispartner und ihre Scharnierfunktion zwischen den extremistischen und nichtextremistischen Milieus nicht zu gefährden. Andererseits betonen sie, es gehe ihnen darum, die Wahl der Mittel entsprechend den eigenen Zielen selbst zu bestimmen. Ein eindeutiges „Nein“ zu jeglicher Form der Gewalt gibt es von ihnen nicht.

Vor diesem Hintergrund wird schon seit geraumer Zeit in der links-extremistischen Szene eine Debatte über das Für und Wider von Gewalt als Mittel zur Durchsetzung der eigenen Interessen geführt. In dieser „Militanzdebatte“ geht es nicht um ein Ja oder Nein zur Gewalt an sich. Einzig die Legitimität der Anwendung von Gewalt auch gegen Menschen und nicht allein gegen Sachen wird diskutiert. Da Gewalt dem autonomen Verständnis nach politisch für diejenigen vermittelbar sein soll, die man befreien will, wird bislang gezielte Gewalt gegen Menschen mehrheitlich abgelehnt. Davon ausgenommen sind aber Polizeibeamte und Rechtsextremisten. Sie gelten als das personifizierte Feindbild eines jeden „Autonomen“, ihnen werden Menschenwürde und Grundrechte abgesprochen. Gewalt gegen sie gilt als legitim und vermittelbar und wird zumindest billigend in Kauf genommen.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Gemeinsames Ziel aller autonomen Gruppierungen ist es, den Staat und seine Institutionen auch gewaltsam abzuschaffen und durch eine „herrschaftsfreie Gesellschaft“ zu ersetzen. Hiermit richten sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und sind demnach verfassungsfeindlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG).

Auswirkungen der „Corona-Pandemie“ auf Aktivitäten und ideologische Überlegungen der autonomen Szene in Niedersachsen

Wegen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie waren Demonstrationen weitgehend untersagt und die maßgeblichen Autonomen Zentren in Niedersachsen mussten schließen. Bundesweite Großereignisse wurden abgebrochen oder auf unbestimmte Zeit verschoben.

Teile der autonomen Szene begannen in dieser Zeit, sich theoretisch mit den Ursachen und Wirkungen der Corona-Pandemie aus ihrer Sicht auseinander zu setzen. So veröffentlichte das antideutsch ausgerichtete postautonome Bündnis „...ums Ganze! Kommunistisches Bündnis“ (uG) am 29.03.2020 ein „Statement zur Corona-Krise“ auf einem auch von Linksextremisten genutzten Internetportal. Seiner Meinung nach hat das Virus „eine kapitalistische Produktionskrise und zugleich eine Krise der Gesellschaft, genauer: der gesellschaftlichen Reproduktion ausgelöst.“ Das Virus sei aber

„nur der Auslöser, auf den der immanent krisenhafte Kapitalismus mit seiner latenten Finanzblase, seiner industriellen Überakkumulation und seinen fragilen Lieferketten nun mit empfindlicher Unterbrechung der Produktion reagiert.“

Ihr kapitalismuskritisches Fazit lautet daher: „Die Ausbreitung des Coronavirus ist letztendlich Ergebnis der kapitalistischen Produktionsweise in Landwirtschaft und Tierhaltung.“ Die staatlicherseits ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung werden vom Bündnis uG als ein „Rückzug ins Nationale“ verstanden. Aus diesem Grunde ist es für das Bündnis uG

„... in der jetzigen Situation das Wichtigste, den grassierenden Nationalismus der Selbstsorge zu durchbrechen und sich für diejenigen einzusetzen, die weder Pass noch Krankenkarte haben ...“,

also für Flüchtlinge, insbesondere für diejenigen, die auf den griechischen Inseln gestrandet sind. Generell sieht das Bündnis uG „tiefgreifende Veränderungen“ auf die Gesellschaft zukommen, die „nur durch gutorganisierte Kämpfe gewonnen“ werden können. Um diese Kämpfe zu forcieren, will es ganz im Sinne der postautonomen Strategie und Bündnispolitik an die „Debatten um Care-Revolution, Frauenstreik und die Arbeitskämpfe der Beschäftigten

im Gesundheitswesen anknüpfen.“⁸⁰ Die „vielerorts entstehenden Nachbarschaftshilfen“ sollen politisiert und zu solidarischen Stadtteilstrukturen ausgebaut werden. Gegen die „autoritäre Seuchenverwaltung im Dienste von Wirtschaftsstandort und Wettbewerb“ will das Bündnis uG letztlich den „Kommunismus als Gegenmacht von unten“ setzen.

Die „Interventionistische Linke“ (IL) hat auf ihrer Internetseite einen Debattenblog zur „Coronakrise“ eingestellt, um ihren Aktivist*innen die Gelegenheit zum Austausch in Zeiten einer Kontaktsperre zu geben. In ihrem Papier „Was tun in Zeiten von Corona?“ fordert sie u. a., dass die IL auch in Coronazeiten handlungsfähig bleiben muss. Um diese Handlungsfähigkeit zu gewährleisten, möchte sie „unsere Kommunikation umstellen und überhaupt aufbauen, Strukturen zur Koordinierung neu schaffen, die Geschwindigkeit unseres Reaktionsvermögens erhöhen.“ Sie fordert, künftig „Demonstrieren mit Abstandhalten und Mundschutz und Handschuhen“ und konstatiert erfreut: „Nie war es so einfach, sich zu verummummen.“ Zukünftig hält sie es für unabdingbar, mit „digitalen Widerstandspraktiken Erfahrung [zu] sammeln, Serverblockaden [zu] organisieren ... ohne den öffentlichen physischen Raum“ aufzugeben. Abschließend hält sie im üblichen linksextremistischen Tenor als ein Ziel fest, „die Grausamkeit der Funktionalität der kapitalistischen Globalisierung offen[zulegen].“

Wie das Bündnis uG, so sieht auch die IL die Ursachen der Coronapandemie in der kapitalistischen Produktionsweise. Für den Moment ist man bereit, die restriktiven staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus weitgehend mitzutragen und sich mit öffentlichen Aktionen zurückzuhalten, weil man die Bekämpfung des Virus für notwendig erachtet. Schon jetzt scheint eine strategische Vorgehensweise für die Zeit nach der Coronapandemie festzustehen: der verhasste Staat soll dann verstärkt in der digitalen

⁸⁰ In diesen Debatten geht es um den Kampf gegen Lücken in der öffentlichen Daseinsvorsorge und um neue Modelle von Sorge-Beziehungen. Diese sollen nicht auf Profitmaximierung orientiert sein, sondern die Bedürfnisse der Menschen in den Mittelpunkt stellen. Ressourcen sollen dabei nicht nach rassistischen, geschlechtlichen oder klassenbezogenen Strukturierungen verteilt werden.

Welt, z. B. durch Serverblockaden, attackiert werden. Der Beitrag spiegelt zwar nur die Einzelmeinung einer IL-Aktivistin wider, es liegt aber nahe, dass vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie die linksextremistische Szene die Auseinandersetzung mit dem Staat verstärkt auch in den digitalen Raum verlegen könnte.

Aktionsfelder

Kampf gegen Faschismus

Zentrales Anliegen der „Autonomen“ ist der Kampf gegen Faschismus bzw. der „Antifaschismus“, einhergehend mit dem für sie damit untrennbar verbundenen Kampf gegen den Kapitalismus. Unter Rückgriff auf die von dem damaligen Vorsitzenden der Kommunistischen Internationale (Komintern), Georgi Dimitroff, im August 1935 auf dem VII. Weltkongress der Komintern in Moskau aufgestellten These, wonach der Faschismus „die offene terroristische Diktatur der reaktionärsten, am meisten chauvinistischen, am meisten imperialistischen Elemente des Finanzkapitals“⁸¹ sei, ist der Faschismus dem linksextremistischen Verständnis nach dem Kapitalismus immanent. Faschismus kann deshalb diesem Verständnis nach nur dann erfolgreich bekämpft werden, wenn zugleich auch seine Ursache, der Kapitalismus, beseitigt wird. Konsequenter „Antifaschismus“ zielt daher für Linksextremisten zwangsläufig nicht nur auf die kapitalistische Wirtschaftsordnung, sondern auch auf die „Marionette des Kapitals“, den zu überwindenden demokratischen Rechtsstaat.

Ereignisse im Zusammenhang mit der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD)

Wie in den Jahren zuvor, konzentrierte sich die autonome Szene auch 2020 auf ihre „Antifaschismus-Arbeit“, insbesondere auf die direkte Auseinandersetzung mit der AfD. Pkws und Wohnhäuser von AfD-Angehörigen stellten Angriffsziele der autonomen Szene dar, aber auch Körperverletzungen wurden begangen. So beleidigten unbekannte Täter am 14.05.2020 in Emden ein Mitglied der AfD. Im Verlauf der Auseinandersetzung stach einer der Täter das Opfer

⁸¹ Georgi Dimitroff, *Die Offensive des Faschismus und die Aufgaben der Kommunistischen Internationale im Kampf für die Einheit der Arbeiterklasse gegen den Faschismus*, in: ders., *Gegen Faschismus und Krieg. Ausgewählte Reden und Schriften*, Leipzig 1982, Seiten 49–136, hier Seite 52.



mit einem Messer in den rechten Hüftbereich, wodurch das Opfer eine drei Zentimeter tiefe Wunde erlitt. Am 27.01.2020 attackierten im Rahmen der alljährlichen Gedenkfeier zur Befreiung des KZ Auschwitz-Birkenau in der KZ-Gedenkstätte Schillstraße 25 in Braunschweig Linksextremisten einen AfD-Funktionär, schubsten ihn, zerrten an ihm und versuchten ihn abzdängen. Gegen fünf Beteiligte wurde von Amts wegen Anzeige erstattet.

Vor allem das AfD-Büro in der Hildesheimer Innenstadt geriet 2020 in den Fokus von Linksextremisten. So sprühten unbekannte Täter am 11.03.2020 mit schwarzer Graffiti-Farbe den Schriftzug „FGHT NZS“ („Fight Nazis“) an das Schaufenster des Büros. An der Fensterscheibe des daneben befindlichen Kosmetikstudios wurde „FCK NZS“ („Fuck Nazis“) gesprayed. Am 01.05.2020 besprühten unbekannte Täter mit weißer Farbe das Schaufenster sowie die Glasscheibe der Eingangstür des Hildesheimer AfD-Büros abermals mit den Schriftzügen „Fght AfD“ („Fight AfD“) sowie mit den Parolen „No Nazis“, „161“ („Antifaschistische Aktion“) und einem Antifa-Zeichen. In der Nacht vom 15. auf den 16.10.2020 beschmierten unbekannte Täter erneut die Eingangstür und eine Fensterscheibe des AfD-Büros mit Farbe und dem Schriftzug „ZONA Antifa“ sowie dem Antifa-Zeichen. In der Nacht vom 20. auf den 21.10.2020 traf es das Büro der AfD erneut. Diesmal wurden mittels blauer Farbe die Worte „Kein*er mag euch verpisst euch! Zona Antifa“ an die Fensterscheibe sowie die Abkürzung „ACAB“ („All Cops Are Bastards“) an die Eingangstür des Fraktionsbüros gesprüht.



Zwischen dem 12. und 14.11.2020 wurden abermals die Fensterscheibe und die Eingangstür des AfD-Büros mit dem Tag „FCK AFD“ („Fuck AFD“) besprüht. Auch sogenannte Outing-Aktionen prägten weiterhin die Auseinandersetzung mit der AfD. So veröffentlichte ein unbekannter Verfasser am 15.01.2020 die privaten Anschriften von AfD-Mitgliedern im Internet.

Einen Höhepunkt der Auseinandersetzung mit der AfD stellten die Proteste gegen den Landesparteitag der niedersächsischen AfD dar, der am 12. und 13.09.2020 im Millennium Event Center am Stadtrand von Braunschweig mit etwa 600 angemeldeten Teilnehmenden stattfand. Gegen die Durchführung des Parteitages formierte sich breiter gesellschaftlicher Protest. So meldeten u. a. das Braunschweiger „Bündnis gegen Rechts“ und die Partei DIE LINKE. im Rat der Stadt Braunschweig Gegendemonstrationen an. Darüber hinaus riefen aber auch Linksextremisten wie die zu dem postautonomen Bündnis „...ums Ganze! Kommunistisches Bündnis“ (uG) gehörende Kampagne „Nationalismus ist keine Alternative Braunschweig“ (NIKA-Braunschweig) oder das Autonome Zentrum „Antifaschistisches Café Braunschweig“ zu Protesten auf. Während das Gros der circa 2.000 Demonstrierenden friedlich ihre Kritik an der AfD zum Ausdruck brachte, blockierten hunderte Gegendemonstranten bereits um acht Uhr morgens die Anfahrtswege zu dem Tagungsort. Mutmaßliche Parteitagsteilnehmende wurden von einem „Schwarzen Block“ aggressiv angegangen. Etwa 40 dunkel gekleidete Personen versuchten die Polizeireihen zu durchbrechen, um Angehörige der AfD anzugehen. Ein Bus und mehrere Autos mit Parteitagsgästen blieben in einer Blockade stecken. Unter Einsatz von Pfefferspray, Schlagstöcken und Diensthunden mit angelegtem Beißkorb ermöglichte die Polizei den Delegierten den Zugang zum Veranstaltungsort. Der Parteitag konnte dadurch erst mit zweieinhalbstündiger Verspätung beginnen. Aus einem anschließenden Protestaufzug in der Braunschweiger Innenstadt, an dem circa 1.800 Personen teilnahmen, formierte sich erneut ein etwa 200 Personen umfassender „Schwarzer Block“. Dieser führte im Laufe des Protestaufzuges eine spontane Zwischenkundgebung durch und löste sich wenig später in kleine Gruppen auf. Im Vergleich vor allem zum Bundesparteitag der AfD im Dezember 2017 in Hannover verliefen die Proteste gegen den Landesparteitag in Braunschweig in der Gesamtschau friedlicher. Auch die Mobilisierung des linksextremistischen Spektrums war weniger erfolgreich als zuvor. Sie fand nahezu ausschließlich

in Niedersachsen statt und erreichte eine geringere Teilnehmerzahl aus dem autonomen Spektrum als bei den Protesten gegen die Bundesparteitage der AfD. Zudem verfehlte die autonome Szene ihr eigentliches Ziel, den AfD-Parteitag zu verhindern bzw. entscheidend zu behindern.

Vom 05. bis zum 06.12.2020 führte die AfD Niedersachsen auch ihre Delegiertenversammlung für die Bundestagswahl 2021 im Millennium Event Center in Braunschweig mit 470 Teilnehmenden durch. Gegen diese Zusammenkunft der AfD protestierten etwa 300 Personen aus dem demokratischen und dem autonomen Spektrum. Bereits in den Morgenstunden des 05.12.2020 wurden die Anreisewege der AfD-Delegierten blockiert, so dass das Treffen erst mit erheblicher Verzögerung beginnen konnte. Demonstrierende beleidigten Polizeibeamte und griffen sie z. T. auch tätlich an. Zudem wurden an zwei Einsatzfahrzeugen die Reifen zerstochen.

Links-Rechts-Auseinandersetzungen im Raum Göttingen und Braunschweig

Am 10.06.2020 warfen zwei Rechtsextremisten in Einbeck einen Feuerwerkskörper in den Briefkasten einer Frau, die sich gegen rechtsextremistische Aktivitäten und für die Flüchtlingshilfe engagiert, um sie einzuschüchtern. Unter dem Motto „Menschenrechte statt rechte Menschen“ demonstrierten am 12.06.2020 etwa 300 Menschen gegen rechtsextremistische Umtriebe in Einbeck, darunter auch linksextremistische Gruppierungen wie die „Basisdemokratische Linke“ (BL) und die „Redical [M]“ aus Göttingen. Am 27.06.2020 demonstrierten erneut etwa 350 Personen in Einbeck, diesmal unter dem Motto „Null Toleranz gegen Rassismus und rechte Hetze“. Abermals nahmen auch linksextremistische Gruppierungen wie die Göttinger „Antifaschistische Linke International“ (A.L.I.), die BL und aus Hannover die „Antifa L Hannover“ teil. Im Verlauf der Kundgebung kam es zu Auseinandersetzungen mit der Polizei.



Am 10.10.2020 führte die Partei „Die Rechte“ in der Einbecker Innenstadt eine Kundgebung durch. Dagegen protestierten unter dem Motto „Solidarisch kämpfen! Neonazi-Gewalt stoppen in Einbeck und anderswo!“ etwa 300 Personen, darunter auch Linksextremisten der zur IL gehörenden Göttinger Gruppierungen A.L.I. und BL sowie der IL-Ortsgruppe Hannover. Als die Rechtsextremisten einen Spontanaufzug begannen, versuchten die Gegendemonstranten (erfolglos) die polizeilichen Absperrungen zu überwinden, um an die Aufzugsstrecke zu gelangen. Dabei sind vier Rauchgranaten,

sogenannte Nebeltöpfe, gezündet worden. Eine weitere Eskalation blieb aus. Es wurden Strafverfahren nach dem Sprengstoffgesetz und wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung eingeleitet. Bereits in der Nacht zum 10.10.2020 hatten unbekannte Täter das Haus einer dem rechtsextremistischen Spektrum zuzuordnenden Person mit Farbe beschmiert.



Was Auseinandersetzungen zwischen Links- und Rechtsextremisten bzw. diejenigen, die Linksextremisten dafür halten, angeht, ist im Jahr 2020 Braunschweig zunehmend in den Blickpunkt gerückt. Neben den Protesten gegen den AfD-Landesparteitag in Braunschweig gab es häufig Übergriffe zwischen beiden Extremismen. So beschädigten unbekannte Täter am 17.05.2020 in Braunschweig in den frühen Morgenstunden mit zwei Steinen die Fensterscheibe eines Mehrfamilienhauses, in dem ein Angehöriger der rechtsextremistischen Szene wohnt. Am Tatort wurden zudem mit Farbe gefüllte Bierflaschen gefunden. Am 25.10.2020 fand am Rand der Stadt



Braunschweig eine Kundgebung mit etwa 200 Personen statt, zu der auch linksextremistische Gruppierungen wie der Szenetreff „Nexus Braunschweig“, die Kampagne „Nationalismus ist keine Alternative Braunschweig“ (NIKA Braunschweig), das „Antifaschistische Café Braunschweig“ und überregional die autonomen Gruppierungen „IL Hannover“, die „Antifa L Hannover“ sowie das „Antifa-Kollektiv*37 Hildesheim“ aufriefen. Eine „Gedenkveranstaltung“ der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) und der „Jungen Nationalisten“ (JN) am Volkstrauertag (15.11.2020) vor dem Obelisken am Braunschweiger Löwenwall rief 300 Gegendemonstrierende auf den Plan, darunter auch Linksextremisten. Im Rahmen der Abwanderung griffen Versammlungsteilnehmende Polizeibeamte tötlich an. Eine Versammlung der Partei „Die Rechte“ rief am 19.12.2020 in Braunschweig Proteste von etwa 180 Teilnehmenden hervor. Als Gegendemonstrierende versuchten, an den Veranstaltungsort der Rechtsextremisten zu gelangen, kam es zu Auseinandersetzungen mit der Polizei, in dessen Folge ein Strafverfahren wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte eingeleitet wurde.

Am 05.02.2020 wählte der thüringische Landtag mit den Stimmen der AfD den FDP-Fraktionsvorsitzenden Thomas Kemmerich zum thüringischen Ministerpräsidenten. Kemmerichs Wahl stieß auf breiten gesellschaftlichen Protest und wurde allgemein als Tabubruch im Umgang mit rechtspopulistischen Parteien empfunden. In zahlreichen deutschen Großstädten fanden Demonstrationen statt, die erst nach Kemmerichs angekündigtem Rücktritt am 06.02.2020 nachließen. Allein in Berlin protestierten mehr als 1.000 Menschen vor den Parteizentralen von FDP und CDU, in Hamburg waren es rund 1.500 Demonstrierende. Auch in Niedersachsen gab es an diesen Tagen Proteste, vor allem gegen Einrichtungen von FDP und CDU, an denen sich auch Linksextremisten beteiligten. In Braunschweig nahmen 200, in Göttingen 800, in Hannover 400, in Hildesheim 50, in Leer 25, in Lüneburg 15 und in Osnabrück 150 Personen an entsprechenden Veranstaltungen teil. Es gab auch Fälle von Vandalismus. So wurden Plakate der FDP zerstört und am Abend des 05.02.2020 an die Fassade des Parteibüros der FDP in Göttingen der Begriff „Verräter“ gesprüht. In Lüneburg zogen Linksextremisten vor die Kreisgeschäftsstelle der FDP mit einer Fackel und einem Plakat mit der Aufschrift „FDP, du mieses Stück Scheiße“.

Kampf gegen Repression

Gewöhnlich wird der Begriff „Repression“ dafür verwendet, Unterdrückung und Menschenrechtsverletzungen in Diktaturen und autoritären Systemen zu benennen. Linksextremisten übertragen den Begriff auf die innenpolitische Situation in Deutschland. Konkret verstehen sie hierunter die Unterdrückung der individuellen, sozialen und politischen Entfaltung der oder des Einzelnen durch gesellschaftliche Strukturen oder autoritäre Verhältnisse in Deutschland, insbesondere durch Handlungen staatlicher Exekutivorgane. Vor allem der Staat und seine sicherheitspolitischen Einrichtungen wie die Polizei, die Nachrichtendienste und die Justiz, stehen dabei im Fokus der Kritik. Als staatliche bzw. vom Staat gelenkte „Repressionsorgane“ bekämpfen sie nach Meinung von Linksextremisten die Bürger ihres Landes und kriminalisieren sie, während sie zugleich „Faschisten“ also Rechtsextremisten bzw. diejenigen, die Linksextremisten dafür halten, schützen. Ziel der linksextremistischen „Antirepressions-Arbeit“ ist es, sich selbst als Opfer permanenter Überwachung, Verfolgung und Reglementierung durch den Staat zu stilisieren, um auf diese Weise den demokratischen Rechtsstaat zu delegitimieren.

Im Aktionsfeld „Antirepression“ standen in Niedersachsen im Jahr 2020 staatliche Einrichtungen, insbesondere die Polizei im Mittelpunkt der linksextremistischen Szene:

- Unbekannte Täter warfen in der Nacht vom 05. auf den 06.05.2020 in Seevetal (Landkreis Harburg) zwei Feldsteine gegen die Fensterscheiben der dortigen Polizeistation. Dabei wurde eine Fensterscheibe zerstört, eine zweite wurde beschädigt.
- In Hannover-Davenstedt wurde am 27.07.2020 eine Polizeiwache angegriffen. Dabei zerstörten die Täter mit Steinen die Fensterscheiben der Dienststelle und bewarfen die Fassade mit mit Farbe gefüllten Glasbehältern. Darüber hinaus beschmierten sie das Schild mit der Aufschrift „Polizei“ mit schwarzer Farbe. Die unbekanntes Täter betonten in einem Selbstbezüglichungsschreiben auf einem auch von Linksextremisten genutzten Internetpor-

- tal, sie hätten aus Hass und Verachtung gegenüber der Polizei die „Bullenwache“ angegriffen. Zugleich begründeten sie ihre Tat mit vier angeblich rassistischen Morden durch die Polizei in Deutschland, rechten Netzwerken innerhalb der hessischen Polizei und „Racial Profiling“ seitens der Polizei. Zugleich hoben sie hervor, dass die Tat sich auch als eine Solidaritätsaktion für alle „politischen Gefangenen“ verstehe.
- Am 14.12.2020 bewarfen unbekannte Täter die Fassade einer unbesetzten Polizeistation in Hannover mit farbgefüllten Flaschen und sprühten die Schriftzüge „ACAB“ („All Cops are Bastards“) und die Zahl „1312“ für „All Cops are Bastards“ an die Wand.

Am 30.07.2020 ist auf dem Baustellengelände für das neue Amazon-Logistikzentrum in Achim (Landkreis Verden) ein Brandanschlag auf einen Kran verübt worden, bei dem die Krankabine und der untere Bereich des Baufahrzeugs vollständig ausbrannten. Dabei entstand ein Sachschaden von mehreren hunderttausend Euro. Auf einigen nationalen wie internationalen von Linksextremisten genutzten Internetplattformen wurde wenige Wochen später ein in verschiedenen Sprachen verfasstes Selbstbeichtigungsschreiben veröffentlicht, in dem die mutmaßlichen Täter ihre Tat u. a. mit einer Kritik am Kapitalismus und der Macht der Konzerne legitimierten. Da Linksextremisten die kapitalistische Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik mit dem demokratischen Rechtsstaat gleichsetzen, verstehen sich diese Taten auch immer als antirepressive Aktionen gegen „Staat und Nation“.

Dreieinhalb Jahre nach den Ausschreitungen beim G20-Gipfel in Hamburg fahndet die Hamburger Polizei noch immer nach Beschuldigten. Zugleich stehen weiterhin Prozesse gegen Beteiligte an den gewaltsamen Ausschreitungen an. So wurden im Juli zwei von fünf Angeklagten im sogenannten Elbchausseeprozess, bei dem es um Ausschreitungen an der Elbchaussee am 07.07.2017 ging, wegen Landfriedensbruchs und Beihilfe zur Brandstiftung zu Haftstrafen zwischen einem Jahr und fünf Monaten und drei Jahren verurteilt. Am 03.12.2020 begann vor dem Landgericht Hamburg der erste von mindestens acht Prozessen des sogenannten Rondenbarg-Komplexes. Hintergrund sind die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwi-

schen 150 bis 200 zumeist schwarz gekleideten Demonstrierenden und der Polizei am frühen Morgen des 07.07.2017 im Hamburger Industriegebiet Rondenbarg. Demonstrierende warfen Steine und Pyrotechnik auf die Polizei. Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten stellten Brandbeschleuniger, Pyrotechnik, Hämmer, Skimasken, Stahlseile und Präzisionszwillen sicher. Aus Solidarität mit den Angeklagten rief die autonome Szene für den Samstag vor dem Prozessbeginn den „Tag X“ aus, um mit Demonstrationen und Aktionen u. a. in Berlin und Braunschweig den Prozessbeginn zu begleiten.

Die „Rote Hilfe“

Die bedeutendste Gruppierung, die sich in erster Linie der „Antirepressions-Arbeit“ widmet, ist der von Linksextremisten getragene Verein „Rote Hilfe e. V.“ (RH). Die RH wurde 1975 gegründet und ist in Göttingen ansässig. Über den Bundesverband hinaus existieren etwa 50 Ortsgruppen bundesweit. In Niedersachsen gibt es mit Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg und Osnabrück fünf selbstständige Ortsgruppen.

Die RH versteht sich als „Selbsthilfeorganisation für die gesamte Linke“. Bewusst verzichtet sie darauf, sich von extremistischen Zusammenschlüssen zu distanzieren. Ihre Hauptaufgabe sieht sie im Kampf gegen „staatliche Repression“. Sie bietet Linksextremisten politischen und sozialen Rückhalt und leistet juristische und finanzielle Unterstützung, wenn sie straffällig werden. So gewährt sie Rechtshilfe, vermittelt Szeneangehörigen Anwälte und betreut sie sowohl in Strafverfahren als auch während ihrer Haftzeit. Außerdem stellt sie zu besonderen Veranstaltungen, beispielsweise bei Demonstrationen, sogenannte Ermittlungsausschüsse bereit. Deren Aufgabe besteht darin, sich um Festgenommene zu kümmern und Rechtsanwälte zu vermitteln. Die RH begleitet zudem strafprozessuale Maßnahmen u. a. mit Solidaritätsveranstaltungen und Kampagnen, um auf diese Weise die vermeintliche Repression staatlicher Behörden gegen politische Aktivisten zu „entlarven“. So versucht sie, die Vernetzung und den Zusammenhalt der unterschiedlichen linksextremistischen Strömungen zu festigen und zu sichern.



Logo der RH

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen der gewalttätigen Ausschreitungen beim G20-Gipfel initiierte die RH eine eigene Spendenkampagne zur Unterstützung der Tatverdächtigen. Unter dem Motto „United We Stand! – Unsere Solidarität gegen ihre Repression!“ sammelt die RH seit August 2017 Gelder für die anstehenden Gerichtsprozesse, die nach Aussage der RH als „politische Machtdemonstration des Apparats“ zu werten seien. Da das Aktionsfeld „Antirepression“ weiterhin einen hohen Stellenwert innerhalb des linksextremistischen Spektrums, insbesondere in der autonomen Szene, einnimmt, kann die RH seit mehreren Jahren einen bundesweit kontinuierlichen Anstieg ihrer Mitgliederzahlen verbuchen. So sind gegenwärtig bundesweit mehr als 11.000 Personen (2019: 10.000) in der RH organisiert, etwa 900 (2019: 700) davon in Niedersachsen.

Zur Struktur der RH gehört auch das am 18.02.2005 in Umsetzung eines Beschlusses der RH-Hauptversammlung in Göttingen gegründete und dort ansässige Hans-Litten-Archiv, benannt nach einem Rechtsanwalt, der während der Weimarer Republik für die Rote Hilfe Deutschland⁸² tätig war.

Klimaschutz

Der Klimaschutz ist ein Thema, das die Menschheit bewegt. Um der globalen Erderwärmung und ihren Folgen entgegenzuwirken, hat sich in den letzten Jahren eine weltweit agierende Klimaschutzbewegung formiert. Ihr Ziel ist es, Druck auf die Regierungen auszuüben, um den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase drastisch zu verringern. Mit zahlreichen Demonstrationen und sonstigen Protestaktionen will vor allem die nichtextremistische Fridays for Future-Bewegung (FFF) dazu beitragen, dass die im Pariser Klimaschutz-

abkommen vom 12.12.2015 getroffenen Vereinbarungen erreicht werden und die globale Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius gegenüber vorindustriellen Werten begrenzt wird.



82 Die Rote Hilfe Deutschland existierte von 1924 bis zu ihrer Selbstaflösung 1936.

Neben demokratischen Parteien und Gruppierungen hatten bereits 2019 auch linksextremistische Parteien wie die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) und Organisationen wie die IL zur Teilnahme an den Protesten aufgerufen. Deutlich geringer fielen die Teilnehmerzahlen am diesjährigen Global Climate Strike for Future am 25.09.2020 aufgrund der andauernden Corona-Pandemie aus. Die Proteste erfolgten bundesweit an 400 Orten und erreichten Teilnehmerzahlen vom mittleren zweistelligen Bereich bis etwa 8.000 Personen bei der zentralen Veranstaltung in Berlin. Auch in Niedersachsen demonstrierten in 37 Städten knapp 14.000 Personen, davon etwa 3.000 allein in Hannover.

Bei dezentralen Aktionstagen für den Klimaschutz anlässlich des 5. Jahrestages des Pariser Klimaschutzabkommens wurden am 11.12.2020 Mahnwachen und Fahrraddemonstrationen auch in niedersächsischen Städten abgehalten, so in Göttingen, Lüneburg und Oldenburg. In Hannover blockierten bei einer u. a. von der linksextremistisch beeinflussten Kampagne „Ende Gelände“ organisierten Versammlung Klimaaktivisten den Straßenverkehr vor dem Niedersächsischen Umweltministerium. Dabei ketteten sich sechs Personen mit Bügelschlössern und Metallrohren am Straßenrand fest. Bei der Räumung der Straße nahm die Polizei neun Personen in Gewahrsam.

Die globalen Klimastreiktage haben deutlich gemacht, dass Linksextremisten auch in Niedersachsen den Klimaschutz für sich entdeckt haben und seitdem versuchen, die Klimaschutzbewegung für ihre Interessen zu vereinnahmen. Dabei folgen sie ihrer Strategie, gesellschaftlich relevante Themen aufzugreifen, um mit diesen bis in die Mitte der Gesellschaft anschlussfähig zu werden. Vor allem postautonome Gruppierungen wie die IL versuchen, strategische Bündnisse mit dem demokratischen Spektrum zu schließen, um dieses für ihre Interessen zu instrumentalisieren und mittelfristig zu radikalisieren. Die IL ist bereits seit längerem ein steuernder Faktor in der linksextremistisch beeinflussten Kampagne „Ende Gelände“, das sich vor allem gegen den Braunkohletagebau im nordrhein-westfälischen Garzweiler und in der sächsischen Lausitz ebenso engagiert

wie gegen die Rodung des Hambacher Forsts. Auf ihrer Internetseite beansprucht die IL sogar die Gründungsinitiative von „Ende Gelände“ für sich, wenn sie schreibt:

„Mit Ende Gelände haben wir ein unglaublich großes Ding geschaffen.“

(Internetseite der IL, 25.02.2020)

Vom 23. bis zum 28.09.2020 führte „Ende Gelände“ eine „Massenaktion zivilen Ungehorsams“ im rheinischen Braunkohlerevier mit Blockaden, Aktionen und Besetzungsversuchen durch. Dass für die IL der Klimaschutz nur Mittel zum Zweck ist, macht sie in einem ihrer Positionspapiere deutlich. Dort heißt es:

„Die Macht des fossil-industriell-militärischen Komplex und die Binnen-`Logik` des Kapitals sind nicht voneinander zu trennen. Ziel massenhaften Ungehorsams ist nicht `nur` Be- bzw. Verhinderung konkreter Zerstörungen, sondern selbstverständlich auch Vertiefung und Intensivierung der gesellschaftlichen Auseinandersetzung über die herrschenden Zustände insgesamt. Eine Klimabewegung wird bei aller Dringlichkeit ihres Anliegens nicht als Ein-Punkt-Bewegung erfolgreich sein können. Sie muss sich vielmehr in Beziehung setzen und verbinden mit weiteren Kämpfen u.a. für Solidarität mit Geflüchteten, Care-Revolution, Recht auf Stadt, gegen Austerität, das herrschende Arbeits- bzw. Prekaritätsregime, Militarismus sowie jegliche weiteren Herrschaftsformen.“

(Internetseite der IL, „Globale Solidarität statt systemischer Wahnsinn“, 24.02.2020)

Auch wenn FFF ohne linksextremistische Einflussnahme entstanden ist, gibt es Linksextremisten in ihren Reihen. So hat sich im März 2019 innerhalb von FFF eine „antikapitalistische Plattform“ namens „Change for Future“ (CFF) gegründet. Darin wirken u. a. die der MLPD nahestehende Jugendorganisation „Rebell“ und die der trotzkistischen Gruppe „ArbeiterInnenmacht“ (GAM) nahestehende gewaltorientierte Jugendorganisation „Revolution“ (REVO) mit. Um „der Kapitalismuskritik mehr Gehör zu verschaffen“ will CFF die „Antikapitalisten“ innerhalb von FFF vernetzen und die „Arbeiterbewegung und FFF“ zusammenbringen.⁸³ Ihre Mitglieder „eint die Einsicht, dass wir zum Lösen der Klimakrise den Kapitalismus über-

⁸³ Internetseite von Rebell: Change for Future – die antikapitalistische Plattform in FFF, Stand: 29. 7. 2020.

winden müssen“⁸⁴, weshalb sich CFF „klar gegen das momentane System“ stellt.⁸⁵

Kampf gegen den Militarismus

Antimilitaristen unterstellen der Bundesrepublik, von ihrer Staatsordnung, Gesellschaftsstruktur und Denkweise her militaristisch zu sein. Ihre Proteste richten sich deshalb vor allem gegen die Bundeswehr und gegen die mit ihr zusammenarbeitenden Unternehmen. Auch Linksextremisten sind in dem Themenfeld „Antimilitarismus“ aktiv. Im Gegensatz zu den nichtextremistischen Antimilitaristen zielen sie mit ihren Protesten und Aktionen über den eigentlichen Anlass hinaus auf die Überwindung des bestehenden politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland.

Neben der im Wesentlichen von Angehörigen des nichtextremistischen Spektrums getragenen sogenannten Anti-Kriegs- bzw. Friedensbewegung reklamieren auch der parteipolitisch organisierte Linksextremismus und „Autonome“ – unter ausdrücklicher Einbeziehung für sie typischer militanter Aktionen – das Thema „Antimilitarismus“ für sich. Im Sinne der Militarismustheorie Karl Liebknechts, wonach das Militär im Kapitalismus dazu dient, „kapitalistische Expansionsbestrebungen“ gegenüber anderen Staaten durchzusetzen und im eigenen Land den Kapitalismus und dessen „Ausbeutungsstrukturen“ zu stabilisieren, sehen Linksextremisten in der Bundeswehr und dem westlichen Verteidigungsbündnis NATO kriegführende Organe zur nationalen und internationalen Durchsetzung „kapitalistischer“ und „imperialistischer“ Interessen. Aus diesem Grund ist die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung der eigenen Ziele für die autonome Szene weiterhin von zentraler Bedeutung. Von April bis September 2020 sollte die länderübergreifende Mi-

84 Marxisten bei Fridays for Future: „Wir wollen den Planeten retten und nicht die Profite der Konzerne“, Interview mit Roberto-Antonio Sanchino Martinez, in: www.stern.de, Stand: 29.07.2020.

85 Pressemitteilung von CFF, Internetseite der „Ökologischen Plattform bei DER LINKEN“.

litärübung „DEFENDER Europe 2020“ in Mitteleuropa und somit auch in der Bundesrepublik stattfinden. Daran waren insgesamt 18 Staaten, darunter die USA und Deutschland, mit bis zu 37.000 Soldaten beteiligt. Im Rahmen dieser Übung planten die USA die Verlegung eines Kampfverbandes nach Europa bzw. innerhalb Europas. In Deutschland, Georgien, Polen und den baltischen Staaten sollten in dieser Zeit umfangreiche Manöver stattfinden, darunter ein Großmanöver auf den niedersächsischen Truppenübungsplätzen in Bergen (Landkreis Celle) und Munster (Landkreis Heidekreis). Ab Ende Januar wurde mit der dafür erforderlichen Truppenverlegung nach Europa begonnen. Vor allem gegen das Großmanöver in Bergen und Munster richteten sich Proteste von Antimilitaristen, an denen sich auch Linksextremisten beteiligten. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde das Manöver Mitte März gestoppt und die beteiligten Soldaten in ihre Heimatländer zurückgeführt. Eine größere Protestwelle gegen „DEFENDER Europe 2020“ fiel dadurch aus. Aufgrund der andauernden Beschränkungen durch die Corona-Pandemie fanden 2020 keine nennenswerten Aktionen im Themenfeld „Antimilitarismus“ statt.

Kampf gegen Rassismus

Linksextremisten überspitzen ihre Kritik an bestehenden Asyl- und Flüchtlingsgesetzen und am Handeln von Ausländerbehörden, Polizei und Gerichten zum Vorwurf eines „systemimmanenten“ Rassismus. Staatliche Repräsentanten und Akteure werden damit auf eine Stufe mit Rechtsextremisten gestellt und somit Forderungen nach der Abschaffung des politischen Systems legitimiert. Vor diesem Hintergrund wenden sich Teile des niedersächsischen linksextremistischen Spektrums gegen die bundesrepublikanische Asyl- und Abschiebep Praxis und solidarisieren sich mit von Abschiebung bedrohten Flüchtlingen.

Das Aktionsfeld „Antirassismus“ hatte im Zuge des Flüchtlingszuzugs in den zurückliegenden Jahren auch innerhalb der autonomen Szene an Bedeutung gewonnen. Waren die Flüchtlingszahlen nach ihrem starken Anstieg 2015 in den Jahren 2016 und 2017 zunächst wieder rückläufig, so stiegen sie im Jahr 2020 erneut an. Entsprechenden Wellenbewegungen ist das Thema „Antirassismus“ innerhalb der autonomen Szene unterworfen. Trotz der coronabedingten Einschränkungen von Protestaktionen fand am 21.03.2020

in Lüchow eine zuvor von der Versammlungsbehörde untersagte Kundgebung mit etwa 30 Teilnehmenden zum „Internationalen Tag gegen Rassismus“ statt. Die aktuelle Versammlungseinschränkung sollte dadurch unterlaufen werden, dass u. a. vor systemrelevanten Geschäften in Lüchow eine bis maximal drei Personen mit Transparenten stehen sollten. Die Staatsanwaltschaft prüfte die Einleitung eines Verfahrens wegen Verstoßes nach § 75 Infektionsschutzgesetz gegen mindestens eine Person, die maßgeblich für den Aktionsaufruf und die Organisation verantwortlich gewesen sein soll.

In der Nacht des 27.09.2020 wurde in Hannover die Fassade des Gebäudes der CDU Region Hannover mit Farbe beworfen und bei der Ausländerbehörde die Scheiben im Bereich des Eingangs zerschlagen. Zu den Anschlägen bekannten sich unbekannte Täter in einem Selbstbeziehungsschreiben vom 01.10.2020 auf einem auch von Linksextremisten genutzten Internetportal. Unter der Überschrift „Solidarität mit Moria: Angriff auf Ausländerbehörde und CDU in Hannover“ stellten sie ihre Tat als Reaktion auf die Flüchtlingssituation im mittlerweile abgebrannten griechischen Flüchtlingslager Moria dar, wofür ihrer Meinung nach die „menschenverachtende Flüchtlingspolitik in Europa und hier in Deutschland“ verantwortlich sei. Warum gerade diese Ziele ausgewählt wurden, begründeten sie wie folgt:

„Unsere pure Feindschaft gegen die CDU und die Maschinerie des Asylsystems kommt daher, dass wir sie im Kampf um die Befreiung nur als Gegenposition und Angriffsziel sehen koennen. ... Aus diesen Gruenden haben wir das CDU Buero und die Auslaenderbehoerde stellvertretend für die europäische und deutsche Politik und deren rassistische Maschinerie angegriffen.“

Das Schreiben endet mit der Parole „Wir wollen kein besseres Deutschland, wir wollen gar kein Deutschland.“, was möglicherweise auf einen antideutschen Hintergrund der Täter schließen lässt.

Antigentrifizierung

Wohnraumangel, hohe Mieten, städtebauliche Umstrukturierungen, die Veränderungen von sozial- und wohnräumlich gewachsenen Strukturen und damit einhergehende gesellschaftspolitische

Spannungen sind Themen, die bis in die Mitte der Gesellschaft hinein Menschen bewegen. Die von jugendlichem Rebellentum, alternativem Erscheinungsbild und wirtschaftlichen Nöten geprägten Bewohner von Wohnprojekten, die sich gegen eine Verdrängung aus ihren Wohngebieten wehren, fallen grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes.

Eine andere Situation entsteht, wenn Linksextremisten diese Problematik aufgreifen und versuchen, durch ihren Kampf für die Schaffung und den Erhalt von sogenannten Freiräumen Einfluss auf diese gesellschaftliche Auseinandersetzung zu nehmen. Als „Freiräume“ verstehen Linksextremisten vor allem besetzte Häuser, kollektive Wohnprojekte und selbstverwaltete sogenannte Jugend- und Kulturzentren, die u. a. durch Hausbesetzungen und den Widerstand gegen „Zwangsräumungen“ erkämpft werden sollen. „Freiräume“ sind sozusagen Rückzugsräume für Linksextremisten zur Planung politischer Agitation und (militanter) Aktionen.

Als Teil der Auseinandersetzung um diese sogenannten Freiräume gewinnen in den autonomen Spektren der großen Ballungsräume, wie z. B. in Berlin und Hamburg oder in Leipzig und Bremen die „Kämpfe gegen Gentrifizierung“ zunehmend an Bedeutung. Es werden immer wieder teils schwerwiegende Sachbeschädigungen und Brandanschläge, vorwiegend gegen Immobilienfirmen und Infrastruktureinrichtungen, verübt. Vor allem Wohnungsunternehmen wie Vonovia rücken in diesem Zusammenhang in den Blickpunkt der autonomen Szene. Ihnen wird vorgeworfen, Mieter aus ihren Wohnungen zu verdrängen, um diese dann aufwändig zu sanieren und teuer neu zu vermieten. Im Gegensatz zum demokratischen Protest, der sich gegen die Umgestaltung von Stadtteilen aus Sorge vor damit einhergehenden Mietpreiserhöhungen, zunehmendem Mangel an bezahlbarem Wohnraum und dem drohenden Verlust des originären Stadtteilcharakters richtet, dient diese Auseinandersetzung Linksextremisten als Plattform für ihren Kampf gegen den demokratischen Rechtsstaat. Sie nutzen diese Gentrifizierungsdebatte, um Militanz in die Proteste gegen diese Entwicklung hineinzutragen.

Auch die niedersächsische linksextremistische Szene greift dieses Thema auf. So wurde in der Nacht vom 26. auf den 27.03.2020 die Glasfassade der Hausverwaltungsfirma Delta Fond in Hannover

eingeschlagen. Auf einer auch von Linksextremisten genutzten Internetplattform wurde noch am selben Tag ein Selbstbeziehungsschreiben veröffentlicht, in dem als Grund für diese Tat angeführt wird, dass das Unternehmen „seit Jahren für Verdrängungs- und Entmietungsprozesse verantwortlich ist“. Verstärkt ist mittlerweile auch in Niedersachsen die Wohnungsbaugesellschaft Vonovia in den Fokus von Linksextremisten gerückt. In Lüneburg besprühten unbekannte Täter am 30.04.2020 die Fenster und die Hauswände des Verwaltungsbüros der Vonovia mit Anarchiezeichen und der Parole „Vonovia enteignen“. Unbekannte Täter zerstörten zudem am 15.06.2020 in Hannover die Scheiben eines Vonovia-Fahrzeuges. In einem Selbstbeziehungsschreiben vom 15.06.2020 auf einem auch von Linksextremisten genutzten Internetportal bekannten sie sich zu der Tat und betonten:

„Das freut uns und hoffentlich andere, die mit den beschissenen Vermietungspolitiken von Vonovia struggeln müssen. ... Vandalismus in den Straßen! Für eine widerständige Praxis, die sich auch immer wieder in kleinen und großen Sachschäden im Alltag zeigt.“

Am 09.10.2020 räumte die Polizei, begleitet von lautstarken Protesten, das sich als „anarcha-queer-feministisches Hausprojekt“ verstehende und von 57 Personen besetzte Haus in der Liebigstraße 34 im Berliner Stadtteil Friedrichshain. „Liebig 34“ war eines der letzten Symbolprojekte der autonomen Szene in der Hauptstadt. Die Einsatzkräfte mussten sich zu dem verbarrikadierten Gebäude Zutritt verschaffen, um rund 20 Personen aus dem Haus zu führen. Es protestierten etwa 1.000 Menschen gegen die Räumung. Dabei kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Einsatzkräften und schwarz vermummten Demonstrierenden; vereinzelt wurden Flaschen geworfen. Bei der Räumung wurden elf Polizistinnen und Polizisten verletzt, eine 28-jährige Person ist in Untersuchungshaft genommen worden, weil sie Flaschen auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte geworfen hatte.

Bundesweit wurde Solidarität für die geräumte Liebigstraße 34 bekundet. Rund 1.700 Demonstrierende zogen durch Berlin und warfen Feuerwerkskörper, Flaschen und Steine gezielt auf Einsatzkräfte. Bis zum frühen Samstagmorgen gingen in der Umgebung des Aufzugs

zwölf Fahrzeuge in Flammen auf. Eine Vielzahl von Fahrzeugen und Schaufensterscheiben anliegender Geschäfte wurden beschädigt. Im Bremer Stadtteil Neustadt besetzte die queer-feministische Gruppe „Rosarote Zora“ ein leerstehendes Gebäude. Eine Gruppe von 15 Personen blockierte in Bochum die Türen einer S-Bahn, um mehrere Graffiti mit Bezug zu den Räumungsmaßnahmen „Liebig34“ in Berlin anzubringen. In Leipzig gab es eine Solidaritätskundgebung.

In Niedersachsen erklärte der „Offene antifaschistische Treff Oldenburg“ bereits im Vorfeld der Räumung:

„Ein Angriff auf die Liebig34 ist ein Angriff auf feministische Freiräume“

(Internetseite des „Offenen antifaschistischen Treff Oldenburg“ vom 09.10.2020)

Am Abend nach der Räumung zogen etwa 70 bis 80 überwiegend schwarz gekleidete und vermummte „Autonome“ durch Hannover. Auf einem mitgeführten Plakat war „Rache für Liebig 34“ zu lesen. Im Verlauf des Aufzuges zündeten sie eine Mülltonne an, besprühten eine Bushaltestelle mit dem Schriftzug „L34“, zündeten Feuerwerkskörper und brannten sogenannte Bengalos ab. Eintreffende Funkstreifenwagen bewarfen die Demonstrierenden mit Farbbeuteln. Gegen fünf Personen wurde wegen Landfriedensbruchs, Sachbeschädigung und tätlichen Angriffs auf Polizeibeamte ermittelt. Bereits am Vormittag waren in Hannover offenbar in Zusammenhang mit der Räumung in Berlin drei Mülltonnen im Kreuzungsbereich Liebigstraße/Hammerstraße auf die Fahrbahn verbracht und in Brand gesetzt worden. In Lüneburg versammelten sich in der Nacht auf

den 10.10.2020 etwa 50 vermummte Personen zu einer Spontandemonstration für die Liebigstraße 34. Fünf vermummte Personen zeigten sich ferner in den frühen Morgenstunden des 10.10.2020 unter Abbrennen von sogenannten Bengalos auf einer Straßenüberführung in Lüneburg mit einem Transparent „Defend Liebig34!“.

Hausbesetzungen gab es Ende 2020 auch in Niedersachsen. Im Anschluss an eine Demonstration am 05.12.2020 in Hannover gegen Wohnraumumgestaltung und für Wohnraum für alle mit etwa 500 Teilnehmenden, darunter auch Linksextremisten, besetzten elf Personen ein leerstehendes Gebäude in Hannover-Hainholz. Bereits Anfang November hatten sie angedroht, ein Haus zu besetzen, wenn die Stadt Hannover den Obdachlosen nicht bessere Lebensbedingungen böte. Nachdem sich unter den Demonstrierenden die Hausbesetzung herumgesprochen hatte, löste sich die Veranstaltung auf. Eine Spontandemonstration mit etwa 30 Personen setzte sich allerdings in Richtung des besetzten Hauses in der Schulenburger Landstraße in Bewegung. Dort angekommen, schlossen sich die Teilnehmenden einer Sitzblockade auf der Straße vor dem besetzten Haus an, die in der Spitze bis zu 250 Personen umfasste. Es gab tätliche Auseinandersetzungen zwischen Demonstrierenden und Polizeibeamten, bei der zwei Personen, eine davon minderjährig, vorläufig festgenommen wurden. Noch am Abend räumte die Polizei das von elf Personen besetzte Haus. Während acht Personen das Haus freiwillig verließen, setzte die Polizei an mehreren Türen schwere Rammen ein, um die drei verbliebenen Besetzer herauszuführen.



Am 28.12.2020 besetzten unbekannte Täter kurzzeitig ein leerstehendes Wohn- und Geschäftshaus in der Göttinger Innenstadt. Sie brachten an der Außenfassade ein Banner an mit der Aufschrift „Gegen die Pandemie der Immobilienhaie, besetzen und aneignen, bezahlbarer Wohnraum für alle, jahrzehntelanger Leerstand, schämt euch“. Außerdem warfen sie Flugblätter auf die Straße, in denen sie

sich gegen die Gentrifizierung positionierten. Als die Polizei eintraf, war das Gebäude bereits wieder verlassen und verschlossen. Auf einer auch von Linksextremisten genutzten Internetseite riefen die Besetzer dazu auf,

„Häuser zu besetzen, Wohnraum anzueignen und dem Spekulationsmarkt zu entziehen. Es liegt an uns, den Druck weiter zu erhöhen.“

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Vor dem Hintergrund des immer offensiveren Auftretens rechts-populistischer Parteien und rechtsextremistischer Gruppierungen wird der „Antifaschismus“ weiterhin im Mittelpunkt der Aktivitäten der autonomen Szene in Niedersachsen stehen. Die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt, vor allem die steigenden Mieten und die Stadtteilumgestaltungen, lassen den Schluss zu, dass das Thema „Antigentrifizierung“ auch künftig einen verstärkten Anklang in der autonomen Szene finden wird und somit auch in Niedersachsen mit weiteren Aktionen zu rechnen ist. Aufgrund der andauernden Popularität der Klimaschutzbewegung, wird der Klimaschutz auch weiterhin von großer Bedeutung vor allem für die postautonome Szene sein. Die Lage der Flüchtlinge in Deutschland und Europa, insbesondere ihre teilweise menschenunwürdige Unterbringung in Flüchtlingslagern wie im griechischen Moria, könnte dazu führen, dass das Themenfeld „Antirassismus“ einen hohen Stellenwert in der autonomen Szene behält. Auch mit der Teilnahme von Linksextremisten an den Protesten gegen Waffenlieferungen an die Türkei und daran beteiligte Rüstungskonzerne ist, abhängig u. a. von der Entwicklung der Situation der Kurden in Nordsyrien, zu rechnen.

Im Fokus des linksextremistischen Agierens werden weiterhin insbesondere die AfD und ihre Aktivitäten in Niedersachsen stehen. Die Wahlerfolge der AfD dürften die Autonomen darin bestärken, langfristig entschlossen gegen den aus ihrer Perspektive faschistoiden demokratischen Rechtsstaat vorzugehen. Generell muss über das gesamte Jahr 2021 mit Übergriffen auf Informationsstände der AfD ebenso gerechnet werden, wie mit Versuchen, Veranstaltungen dieser Partei zu stören bzw. zu verhindern. Körperliche Übergriffe auf einzelne AfD-Funktionsträger sind dabei ebenso wahrscheinlich

wie gezielte Anschläge auf deren Hab und Gut. Vor allem die am 26.09.2021 stattfindenden 20. Wahlen zum Deutschen Bundestag und die für den 12.09.2021 angesetzten Kommunalwahlen in Niedersachsen könnten vor diesem Hintergrund in den Blickpunkt von Linksextremisten geraten und zu einer verstärkten Auseinandersetzung zwischen Linksextremisten und der AfD führen.

Die linksextremistische Szene verübt auch in Niedersachsen kontinuierlich Gewalttaten. Deren Radikalisierung bewegt sich auf einem hohen Niveau, ohne dass dieses gegenwärtig erkennbar weiter ansteigt.

3.5 Anarchisten

Sitz/Verbreitung	Mit Ausnahme der Freien Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU) existieren in Niedersachsen keine gefestigten anarchistischen Strukturen. Die FAU unterhält in Göttingen und Hannover einzelne Ortsgruppen, zudem existiert eine Jugendgruppe in Göttingen.
Mitglieder/Anhänger/ Sympathisanten	Bund: Niedersachsen: 30 →
Publikationen	„Gai Dao“ (Publikation der Föderation deutschsprachiger Anarchisten; monatlich) „Direkte Aktion“ (Onlinepublikation der FAU; unregelmäßig)
Finanzierung	Finanzierung von Aktionen und Kampagnen durch Spenden sowie Solidaritätsveranstaltungen, bei der FAU auch Mitgliedsbeiträge
Kurzportrait/Ziele	Neben dem Kommunismus ist der Anarchismus der zweite grundlegende Ideologiestrang des Linksextremismus. Beide Strömungen setzen sich dafür ein, die bestehende Ordnung zu überwinden. „Anarchisten“ streben die unmittelbare Errichtung einer herrschaftsfreien Gesellschaftsordnung an, in der der Mensch von allen politischen, ökonomischen und kulturellen Zwängen befreit leben kann. Im Anarchismus nimmt die individuelle Freiheit den höchsten Stellenwert ein. Vor diesem Hintergrund negieren „Anarchisten“ sämtliche Hierarchie- und Herrschaftsformen. Zudem sprechen

sie nicht nur dem Staat und seinen Institutionen, sondern ebenso der (sozialen) Marktwirtschaft jegliche Existenzberechtigung ab. Als kleinste Einheit des anarchistischen Zusammenlebens gilt die sogenannte Kommune, im ökonomischen Bereich wird die Gründung föderal strukturierter Genossenschaften und Syndikate angestrebt. Der Anarchismus ist aber keineswegs als geschlossener Theorieblock zu verstehen. Vielmehr verbergen sich hinter dem Begriff verschiedene Strömungen mit z. T. sehr unterschiedlichen Konzepten. Unter den niedersächsischen „Anarchisten“ ist der eher praxisorientierte Anarchosyndikalismus am stärksten vertreten.⁸⁶ Er entstand im 19. Jahrhundert und fußt auf der Idee revolutionärer Basisgewerkschaften. So orientiert sich z. B. die FAU an anarchosyndikalistischen Konzepten.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Gemeinsames Ziel aller anarchistischen Gruppierungen ist es, den Staat und seine Institutionen abzuschaffen und durch eine „herrschaftsfreie Gesellschaft“ zu ersetzen. Hiermit richten sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und sind demnach verfassungsfeindlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG).

Ereignisse und Entwicklungen

Zu einer der größten anarchosyndikalistischen Gruppierungen in Deutschland zählt die 1977 gegründete „Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union“ (FAU). Sie ist eine bundesweite Föderation aus unabhängigen lokalen Einzel- und Branchengewerkschaften, sogenannten Syndikaten, und versteht sich als eine nach basisdemokratischen Prinzipien aufgebaute Gewerkschaft. Das „Allgemeine Syndikat der FAU Hannover“ (AS) ist die einzige gefestigte anarchistische Struktur in Niedersachsen. Sie ist Teil der Lokalföderation FAU Hannover, die wiederum Teil der bundesweiten FAU ist.

⁸⁶ Unter Anarchosyndikalismus versteht man eine gewerkschaftliche Organisation, die auf anarchistischen Prinzipien beruht. Der Anarchosyndikalismus knüpft an die kollektiven, kommunistischen und solidarischen Varianten des Anarchismus an und überträgt diese auf die gewerkschaftliche Arbeit. Er will die Lohnabhängigen nach den Prinzipien von Selbstbestimmung, Selbstorganisation und Solidarität organisieren.

In den Grundsätzen des AS der FAU Hannover heißt es unter der Überschrift „Die neue Gesellschaft in der Schale der alten aufbauen“:

„Eine Veränderung von Wirtschaft und Gesellschaft muss an deren Basis ansetzen und setzt Alternativen zu zentralistischen Staatsstrukturen voraus.“

(Internetseite der FAU, 08.10.2020)

Was das AS damit meint, verdeutlicht die FAU in ihrem Selbstverständnis:

„In diesem Sinne verfolgt das Allgemeine Syndikat der FAU Hannover eine sozialrevolutionäre Strategie. Wir zielen also auf eine Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse ‚von unten‘ ab.“

(Internetseite der FAU, 08.10.2020)

Die „Grundprinzipien des Syndikalismus“ konkretisiert die FAU u. a. in einem Grundlagentext, der ebenfalls auf der Internetseite der Organisation aufrufbar ist. In den beiden Kapiteln „Grundsätze und Ziele“ sowie „Kritik der bestehenden Verhältnisse“ hält die FAU für ihre Arbeit fest:

„Wir streben die Überwindung des Kapitalismus an. ... Wir beziehen uns [dabei] auf die Ideen des Anarchosyndikalismus. ... Kapitalismus ist kein Naturgesetz, sondern lediglich ein von Menschen geschaffenes Verhältnis, das durch kollektives Handeln der Arbeitenden aufgehoben werden kann.“

(Internetseite der FAU, 14.10.2020)

Ihr erklärtes Ziel ist es,

„eine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die auf kollektiver Selbstverwaltung basiert“

(Internetseite der FAU, 08.10.2020)

zu errichten,

In der Praxis bedeutet dieses, dass die FAU „eine libertäre, klassenlose Gesellschaft“ anstrebt, wie sie ebenfalls auf ihrer Internetseite ausführt.

Der von der FAU angestrebte Systemwechsel soll dabei von basisdemokratisch strukturierten Lokal- und Betriebsgruppen organisiert werden, die unter Rückgriff auf direkte und z. T. auch militante Aktionsformen, wie z. B. Fabrikbesetzungen, Streiks und Sabotageaktionen, vor Ort agieren sollen.

Im Rahmen ihrer Gewerkschaftsarbeit setzt sich die FAU für bessere Arbeitsbedingungen ein. Sie unterstützt Arbeiter in prekären Situationen und stellt juristische Hilfe bereit. Mit ihrem Engagement für Gewerkschaftsbelange und ihren Solidarisierungsbekundungen mit streikenden Arbeiterinnen und Arbeitern versucht die FAU anschlussfähig an demokratische Organisationen zu werden. Zugleich möchte sie auf diesem Wege neue Mitglieder für ihre über diese Themen hinausgehenden systemablehnenden Ziele gewinnen. Neben einer Ortsgruppe in Hannover gibt es seit September 2017 auch eine FAU-Ortsgruppe und eine FAU-Jugendgruppe in Göttingen. Zudem ist die FAU seit 2017 international wieder stärker vernetzt. Nachdem sie nach langjähriger Mitgliedschaft im Dezember 2016 aus der Internationalen ArbeiterInnen Assoziation (IAA) ausgeschlossen wurde, beteiligte sich die Gewerkschaft an mehreren Konferenzen zur Gründung eines neuen internationalen Zusammenschlusses anarcho-syndikalistischer Organisationen.

Weiterhin besteht in Göttingen seit Anfang 2010 die der FAU nahestehende „Anarcho-syndikalistische Jugendorganisation“ (ASJ). Sie ist Mitglied in der Föderation deutschsprachiger Anarchist*innen, einem „Zusammenschluss anarchistischer Gruppen, Föderationen, Projekten und Einzelpersonen aus dem deutschsprachigen Raum.“ Auf ihrer Internetseite beschreibt sie sich wie folgt:

„Anarchistischen und syndikalistischen Ideen verbunden, streben wir eine herrschaftsfreie und selbstverwaltete Gesellschaft an.“

(Internetseite der ASJ Göttingen, 14.10.2020)

Die ASJ organisiert in Göttingen regelmäßig öffentliche Abende und beteiligt sich an von Linksextremisten (mit-) initiierten Demonstrationen und Kundgebungen, so auch im Jahr 2020. Neben der ASJ Göttingen agieren im Bundesgebiet noch mindestens drei weitere Jugendorganisationen.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Im Vergleich zu den autonomen bzw. postautonomen Gruppierungen sind anarchistische Organisationen generell von nachrangiger Bedeutung. Allein aufgrund ihrer theoretischen Zersplitterung dürfte sich daran auch künftig kaum etwas ändern. Der Anarchosyndikalismus wird auch im Jahr 2021 der am stärksten wahrnehmbare Teil des anarchistischen Spektrums in Deutschland und Niedersachsen bleiben.

Islamismus

4.1 Mitglieder-Potenzial

Islamismus-Potenzial Bundesrepublik Deutschland	2019	2020
Salafistische Bestrebungen	12.150	
Muslimbruderschaft (MB) ⁸⁷	1.730	
Tablighi Jama'at (TJ)	650	
Kalifatsstaat (Hilafet Devleti)	700	
Hizb Allah	1.050	
Millî Görüş-Bewegung	10.000	
Sonstige islamistisch-extremistische Gruppen	1.740	
Summe	28.020	
Islamismus-Potenzial Niedersachsen	2019	2020
Salafistische Bestrebungen	900	900
Muslimbruderschaft (MB) ⁸⁸	190	170
Tablighi Jama'at (TJ)	75	50
Kalifatsstaat (Hilafet Devleti)	100	100
Hizb Allah	160	180
Sonstige islamistisch-extremistische Gruppen	175	150
Summe	1.600	1.550

⁸⁷ Das Mitgliederpotenzial der Muslimbruderschaft umfasst auch deren regionale Ableger HAMAS und En-Nahda.

⁸⁸ Siehe Fußnote 87.

4.2 Islamismus

Der Islamismus ist eine politische Ideologie, deren Anhänger sich auf religiöse Normen des Islams berufen und diese politisch ausdeuten. Auch wenn der Begriff des Islamismus auf den Islam hindeutet, ist diese politische Ideologie deutlich von der durch das Grundgesetz geschützten Religion des Islams zu trennen. Islamisten sehen in der Religion des Islams nicht nur eine Religion, sondern auch ein rechtliches Rahmenprogramm für die Gestaltung aller Lebensbereiche: Von der Staatsorganisation über die Beziehungen zwischen den Menschen bis ins Privatleben des Einzelnen. Islamismus beginnt dort, wo religiöse islamische Normen als für alle verbindliche Handlungsanweisungen gedeutet und – bisweilen unter Zuhilfenahme von Gewalt – durchgesetzt werden sollen.

Entstehung des Islamismus

Mit der europäischen Kolonialisierung ab dem 19. Jahrhundert kam zunehmend eine innerislamische Debatte auf, die sich mit den Ursachen der Abhängigkeit vom Westen und der damit verbundenen empfundenen Schwäche der Muslime beschäftigte. Zahlreiche islamische Gelehrte sahen den Grund darin, dass sich die Muslime vom wahren Islam abgekehrt hätten. Während einige islamische Reformer eine Modernisierung muslimischer Gesellschaften nach dem Vorbild westlicher Staaten forderten, nahm die islamistische Gegenbewegung eine anti-koloniale und anti-westliche Haltung ein. Sie war davon überzeugt, dass nur eine Rückbesinnung auf den „reinen ursprünglichen Islam“ die Muslime zur Unabhängigkeit und zu alter Macht führen könne.

Der Islamismus entstand zwar als Reaktion auf die Konfrontation mit dem Westen und der Moderne, entwickelte sich jedoch insbesondere ab Mitte des 20. Jahrhunderts als Protestbewegung gegen die eigenen als tyrannisch wahrgenommenen Regierungen, die nach dem Ende der Kolonialzeit von den säkularen Eliten gestellt wurden. Sie wurden für die kulturelle Entfremdung, sozioökonomischen Probleme und die politische Ohnmacht der islamischen Welt verantwortlich gemacht. Es entstanden unterschiedliche islamistische Organisationen und Bewegungen, die allesamt Gesellschaften anstreben, die durch die islamische Rechtsordnung der Scharia organisiert sind.

Der Interpretationsspielraum dafür, was die Scharia genau beinhaltet, ist groß. Islamisten verstehen die Scharia nicht allein als eine Rechts- und Werteordnung, sondern als ein von Gott verordnetes Ordnungsprinzip, das alle Bereiche des staatlichen und gesellschaftlichen Handelns reglementiert. Sie richten sich in ihrer politisierten Interpretation der Scharia oft auch gegen die Mehrheit der Muslime, die in diesen islamischen Regeln ausschließlich einen Leitfaden für ihre individuelle religiöse Praxis sehen. Islamisten beanspruchen für sich oftmals, wie etwa im Falle der Scharia oder auch des Jihads⁸⁹, die inhaltliche Deutungshoheit über religiöse Begriffe und Konzepte, die allen Muslimen zu eigen sind, und politisieren diese.

In seinem Absolutheitsanspruch widerspricht der Islamismus in erheblichen Teilen der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere werden durch die islamistische Ideologie die demokratischen Grundsätze verletzt. So lehnen Islamisten die Trennung von Staat und Religion und die Volkssouveränität als unislamisch ab. Ihrer Ansicht nach müsse alle Macht entsprechend der Scharia von Gott allein ausgehen. Dies versuchen sie mit der frühislamischen Herrschaftsform zu begründen, deren weltliches und religiöses Oberhaupt der Kalif darstellte, der auf Basis der Scharia herrschte. Darüber hinaus verletzt die islamistische Ideologie die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit, die religiöse und sexuelle Selbstbestimmung sowie die Gleichstellung der Geschlechter. So werden z. B. Frauen von Islamisten nach deren Schariaverständnis im Hinblick auf das Erb- und Familienrecht benachteiligt. Die Herabwürdigung einer Frau wird beispielsweise dadurch deutlich, dass die Zeugenaussage eines Mannes in einigen Bereichen so schwer wiegt wie die Aussagen von zwei Frauen. Juden und Christen, die die Herrschaft des islamischen Staates akzeptieren, dürfen ihre Religion ausüben, müssen aber Sondersteuern zahlen. Ebenso drängen Islamisten auf die unbedingte Rechtmäßigkeit der sogenannten Hadd-Strafen, die für Vergehen wie Diebstahl oder „Unzucht“ Körperstrafen vorsehen, die von der Amputation der rechten Hand bis hin zur Todesstrafe reichen.

⁸⁹ Die wörtliche Übersetzung des arabischen Begriffs „Jihad“ ist „Anstrengung“ oder „Bemühung“. Es gibt zwei Formen des Jihad: Die geistig-spirituelle Bemühung des Gläubigen um das richtige religiöse und moralische Verhalten gegenüber Gott und den Mitmenschen („großer Jihad“) sowie den kämpferischen Einsatz zur Verteidigung oder Ausdehnung des islamischen Herrschaftsgebiets („kleiner Jihad“). Von militanten Gruppen wird der Jihad häufig als religiöse Legitimation für Terroranschläge verwendet.

Islamistische Ideologien, die den Islam nicht allein als Religion, sondern als eine Herrschaftsideologie betrachten, verletzen wesentliche Merkmale der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und sind somit mit der Demokratie unvereinbar.

Islamistische Strömungen

Obwohl alle islamistischen Organisationen die oben genannte Ideologie vertreten, unterscheiden sie sich wesentlich in den Mitteln, die sie anwenden, um ihre islamistischen Ziele zu erreichen. Demnach können sie entsprechend ihrer Gewaltbereitschaft in drei Strömungen unterteilt werden, wobei ihre Übergänge fließend sind:

■ Jihadistische Islamisten:

Sogenannte Jihadisten sind der Überzeugung, dass sich ihre Ziele nur mit Gewalt erreichen lassen. Sie erachten den sogenannten Jihad als individuelle Pflicht eines jeden Muslims und fordern von allen „wahren Gläubigen“ den Kampf gegen die vermeintlichen Feinde des Islams. Selbstmordattentäter oder im Kampf getötete Jihadisten werden als Märtyrer glorifiziert und als Helden betrachtet, denen das Paradies versprochen ist. Als Beispiele solcher terroristischer Organisationen, die vorwiegend zum Mittel der Gewalt greifen und staatliche Strukturen offen bekämpfen, sind „al-Qaida“ oder der sogenannte Islamische Staat (IS) zu nennen.⁹⁰

■ Gewaltorientierte Islamisten:

Gewaltorientierte Islamisten weisen einen starken Bezug zu ihren Herkunftsländern auf und agieren in der Regel gegen dortige Regierungen und politische Systeme. Zur Umsetzung ihrer politischen Ziele betrachten sie Gewalt als ein legitimes Mittel unter vielen, die sie jedoch nur begrenzt in akuten Konflikten einsetzen. Oftmals agieren gewaltorientierte islamistische Organisationen in den Herkunftsländern auch als Parteien und sind entsprechend stark in die Politik eingebunden. Darüber hinaus genießen sie aufgrund ihrer karitativen Projekte großen Zuspruch in der Gesellschaft. Die „HAMAS“⁹¹ und die „Hizb Allah“⁹² sind Beispiele dafür.

⁹⁰ Siehe Kapitel 4.5.

⁹¹ Siehe Kapitel 4.7.

⁹² Siehe Kapitel 4.9.

- Legalistische Islamisten:

Sogenannte Legalisten lehnen Gewalt zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele ab. Entsprechend ihres ideologischen Auftrags versuchen sie vielmehr die Gesellschaft durch Einflussnahme mithilfe legaler Methoden umzugestalten und letztlich einen Umsturz der herrschenden Staatsform herbeizuführen. Legalisten kapseln sich nicht von der Mehrheitsgesellschaft ab, sondern versuchen eben aus ihr heraus in sie hineinzuwirken. Es wird versucht, zunächst Freiräume für die Verbreitung der eigenen Ideologie zu schaffen. Dabei greifen sie Themen auf, die insbesondere für hier lebende Muslime relevant sind und oftmals eine vermeintliche Islamfeindlichkeit aufzeigen, wonach Muslime Opfer von Diskriminierung sind. Vor diesem Hintergrund stilisieren sich legalistische Islamisten als Retter der Muslime und erreichen durch diese Strategie auch Muslime jenseits des extremistischen Spektrums.

Gruppierungen aus dem Bereich des legalistischen Islamismus können in ihrer ideologischen Ausrichtung, ihrem kulturellen Hintergrund und ihren Aktivitäten sehr unterschiedlich sein. Sie reichen von der Muslimbruderschaft⁹³ bis hin zu Akteuren aus dem Bereich des politischen Salafismus. Die Grenzen zwischen den unterschiedlichen Gruppierungen und Strömungen verschwimmen teilweise zunehmend. Dies ist insbesondere unter Salafisten zu beobachten, die Bereiche besetzen, die vermeintlich keinen Bezug zum Salafismus haben. Beispiele dafür sind Hilfsorganisationen, Reisebüros, Online-Islamkurse oder die Gründung eigener Unternehmen, wie im Bereich der halal⁹⁴-konformen Produkte. Gerade im Internet erreichen Salafisten eine enorme Reichweite, indem sie öffentliche Debatten wie Diskussionen über das Kopftuch oder die Diskriminierung von Muslimen aufgreifen und für sich zu nutzen versuchen. Aber auch andere Islamisten sind vor allem in den Sozialen Medien sehr gut aufgestellt und verfügen über eine hohe Zahl an Followern. Als Beispiele sind die islamistischen Kanäle „Generation Islam“ oder „Realität Islam“ zu nennen, die jeweils mehrere zehntausend Abonnenten auf Facebook oder YouTube zählen und bereits großen

93 Siehe Kapitel 4.7.

94 Der arabische Begriff „halal“ bedeutet übersetzt „nach islamischem Glauben erlaubt“.

Einfluss auf gesellschaftliche Themen, die den Islam und Muslime betreffen, ausüben.

Diese Entwicklung kann zu weiteren Verschachtelungen und Vernetzungen zwischen unterschiedlichen islamistischen Gruppierungen führen, die allesamt das einigende Ziel einer islamistischen Durchdringung der Gesellschaft anvisieren.

Entsprechend der drei Ausformungen des Islamismus stellt sich auch die Strömung des Salafismus dar. Die meisten Anhängerinnen und Anhänger dieser islamistischen Bestrebung, sogenannte politische Salafisten, lehnen zumindest verbal Gewalt ab. Die sogenannten jihadistischen Salafisten hingegen, im Vergleich zu den politischen Salafisten der kleinere Teil, propagieren als primäres Mittel Gewalt, um ihre politischen Ziele zu erreichen.⁹⁵

Antisemitismus im Islamismus

Antisemitismus ist ein wahrnehmbarer Bestandteil der islamistischen Ideologie und somit aller islamistischer Gruppierungen. Islamisten greifen dabei in ihrer Argumentation auf unterschiedliche Quellen zurück und vermischen diese oftmals. Antisemitische Narrative knüpfen zum einen an klassische Quellen des Islams (Koran, Hadithe⁹⁶) an und interpretieren sie dahingehend, dass sich Gott von den Juden abgewandt habe, da sie z. B. „Mörder von Propheten“ seien und deren Bekämpfung somit einen Befehl Gottes darstelle. Andererseits gibt es aber auch Elemente des westlichen Antisemitismus, wie sogenannte Ritualmordlegenden⁹⁷, die „Protokolle der Weisen von Zion“⁹⁸ oder die Leugnung des Holocausts, die in die Agitationen im islamistischen Kontext übernommen wurden. Dazu kommen häufig antizionistische Aspekte, die häufig unreflektiert aus dem Diskurs innerhalb der arabischen Welt übernommen werden. Dabei werden

95 Siehe Kapitel 4.3.

96 Der arabische Begriff „Hadithe“ bedeutet übersetzt „Überlieferungen des Propheten Muhammad“.

97 Ritualmordlegenden stammen aus dem christlichen Kontext des Mittelalters. Dabei wurde den Juden vorgeworfen, dass sie christliche Kinder töten würden, um mit deren Blut ihre religiösen Kulte zu feiern.

98 Bei den „Protokollen der Weisen von Zion“ handelt es sich um eine der weitverbreitetsten antisemitischen Schriften. Das Werk gibt vor, den Plan einer jüdischen Weltverschwörung zu enthüllen und dient damit Antisemiten und Verschwörungstheoretikern aus allen Richtungen als wichtige ideologische Grundlage.

über eine vorrangig kritische Auseinandersetzung mit dem Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern antijüdische Stereotype und israelfeindliche Dämonisierungen verbreitet.

Mehreren Studien zufolge sind entsprechende antisemitische Anschauungen bei jugendlichen Muslimen auch über den islamistischen Kontext hinaus weit verbreitet. Zudem hat sich durch den Zuzug von Flüchtlingen und Migranten aus dem Nahen und Mittleren Osten die Problematik verschärft. Das in den dortigen Staaten gepflegte Bild vom „Feindstaat Israel“ ist, häufig in Verbindung mit jüdenfeindlichen Stereotypen, prägend für die Einstellung vieler Einwanderer aus der Region.

In der islamistischen Szene in Niedersachsen werden regelmäßig Äußerungen gegen Juden und den Staat Israel festgestellt, teilweise wird dabei zur Anwendung von Gewalt gegen Juden in Israel aufgerufen, bzw. wird diese legitimiert. Die antisemitischen Äußerungen und Aufrufe stehen häufig im Zusammenhang mit aktuellen politischen Entwicklungen im Nahen Osten.

Jugend und Familie im Islamismus

Islamistische Ideologien haben das Ziel, die Gesellschaft nachhaltig zu verändern und eine islamistische Ordnung für alle Lebensbereiche, wie Politik, Gesellschaft und Kultur zu etablieren. Um dieses Ziel zu erreichen, spielt die Erziehung von heranwachsenden Generationen eine überaus wichtige Rolle. Junge Menschen sollen dahingehend erzogen werden, die islamistische Ideologie in ihrem alltäglichen Leben umzusetzen und in der gesamten Gesellschaft weiterzubreiten. Für islamistische Eltern hat somit die Familie eine überaus große Bedeutung. Die Erziehung der Kinder nach islamistischen Werten wird dabei als ideologische Pflicht angesehen. Islamistische Erziehungsmethoden bergen eine große Gefahr für die hiesige Gesellschaft, da sich diese Kinder, die bereits von Kindesalter an von ihren Eltern entsprechend ideologisiert wurden, nicht mit den Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung identifizieren und ganz besonders gefährdet sind, sich weiter jihadistisch zu radikalisieren.

Die ideologische Erziehung nach islamistischer Lehre erfolgt jedoch nicht allein in den Elternhäusern. Einen ebenso entscheidenden Beitrag leisten islamistische Moscheen, die ihren Einfluss vor allem in

zwei Richtungen ausüben. Zum einen versuchen sie, die Eltern mit praktischen Ratschlägen und Angeboten zu einer islamistischen Erziehung zu befähigen. Dieser Einfluss wird über Predigten, Vorträge und Literatur in Form von Ratgebern mit praktischen Ratschlägen für die Kindererziehung an die Eltern getragen. Zum anderen bieten islamistische Moscheen gezielte Angebote für Kinder und Jugendliche an. Neben Unterrichtsangeboten in Moscheen werden Freizeitaktivitäten, wie mehrtägige Ausflüge in Freizeitparks oder Städte, Grillabende und Kinderfeste, angeboten. Auch das gemeinsame Ausüben von Kampfsportarten und Besuche in Paintball-Schießanlagen gehören zu den beliebten Aktivitäten junger Islamisten.

„Unterschätzt eure Kinder nicht! Obwohl sie noch klein sind, sind sie wie ein Schwamm ... Tust du einen weißen Schwamm in rote Farbe, zieht er rote Farbe. Tust du einen Schwamm in schwarze Farbe, zieht er schwarze Farbe. Je nachdem, wo du einen Schwamm hinschmeißt, erhältst du deine Farbe. Sie sind unsere Kinder.“

(Teil einer Predigt des salafistischen Predigers Abu Muslih, YouTube, 12.08.2016)

Bei der Indoktrinierung junger Menschen spielen darüber hinaus Soziale Medien und Messenger-Dienste eine wichtige Rolle. Dabei werden islamistische Inhalte bewusst allgemein gehalten und sprechen so eine breite Zielgruppe an. Gerade jungen Menschen fällt es bei dieser niedrigschwelligen Form islamistischer Propaganda schwer, diese als extremistisch zu identifizieren. Tatsächlich jedoch zielen diese vermeintlich unverfänglichen Inhalte darauf ab, gerade junge Menschen an die islamistische Ideologie heranzuführen.

Ob es die Erziehung in der eigenen Familie, der Besuch islamistischer Moscheevereine, die Kontakte im islamistischen Freundeskreis oder der Konsum islamistischer Internetinhalte sind, all diese islamistischen Angebote zielen auf eine Indoktrinierung und Radikalisierung insbesondere von Kindern und Jugendlichen ab, mit dem Ziel der

Ablehnung der hiesigen Gesellschaft im Kern ihrer freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Ein aktuelles Beispiel solch einer möglichen Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland wird durch die jüngst in Frankreich veröffentlichten Muhammad-Karikaturen sichtbar. Auf die darauffolgende Diskussion über den Mord an dem französischen Lehrer Samuel Paty und die Grenzen der Meinungsfreiheit hat es auch in niedersächsischen Schulen Fälle von Schülerinnen und Schülern gegeben, die den Mord an Samuel Paty befürworteten und als Begründung die Beleidigung Muhammads in Form von Karikaturen nannten.

Extremistische (internetbasierte) Fernsehsendungen

Durch die immer schneller und stabiler werdende Internetverbindung vergrößerten sich insbesondere in den letzten zehn Jahren in den muslimischen Haushalten die Angebote und Präsenz von Fernsehsendern, die die extremistische Ideologie verbreiten und wesentlich zur weltweiten islamistischen Radikalisierung beitragen. Zahlreiche dieser Fernsehsender nutzen zwar auch die klassischen Satellitenantennen zur Ausstrahlung ihrer extremistischen Sendungen, jedoch bietet das Internet sowohl für den Sender als auch den Empfänger entscheidende Vorteile: Das Internet ist u. a. kostengünstiger, benötigt im Vergleich nur einfache technische Gerätschaften zum Ausstrahlen bzw. Empfangen (wie ein Smartphone) und extremistische Sendungen können weltweit über zahlreiche Plattformen, wie Facebook, YouTube, Twitter, Telegram, Instagram oder Live-TV-Applikationen ausgestrahlt werden.

Zahlreiche Fernsehsender sympathisieren in ihren extremistischen Sendungen nicht nur mit unterschiedlichen Terrororganisationen, sondern werden teilweise von diesen betrieben oder finanziert. Ferner gibt es neben privaten Financiers auch zahlreiche staatlich finanzierte und betriebene Fernsehsender, die extremistische Sendungen ausstrahlen. Sie werden u. a. als Predigten oder Talkshows ausgestrahlt, in denen bekannte Salafisten und Jihadisten zu Wort kommen. Dabei werden Themen behandelt, die auf einer extremistischen Islam-Auslegung basieren, wie ein autoritäres Frauenbild, kämpferisches Jihad-Verständnis oder die Ablehnung anderer Religionsgemeinschaften. Islamistische Prediger legitimieren in diesen

Sendungen u. a. Gewalt und Terror, rufen zum Jihad gegen Ungläubige auf, schüren konfessionelle Konflikte und verbreiten anti-jüdische und demokratiefeindliche Thesen.

Folglich hat sich das Internet als wichtigste Plattform für extremistische Fernsehsender entwickelt, wodurch Islamisten eine rasante Verbreitung ihres Gedankenguts weltweit sicherstellen und zur Radikalisierung von unzähligen Menschen beitragen. Der familiäre Konsum entsprechender Fernsehsender, die oftmals einen Bezug zur verlassenen Heimat darstellen, ist im Hinblick auf seine Radikalisierungswirkung insbesondere auf Kinder und Jugendliche nicht zu unterschätzen.

Reaktionen der islamistischen Szene auf die Corona-Pandemie

Eine besondere Herausforderung für die ganze Gesellschaft stellte im Jahr 2020 die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens dar. Auch wenn dem Islamismus – und insbesondere dem Salafismus – die Ablehnung demokratischer Regierungen immanent ist, ist festzustellen, dass sich die islamistische Szene in Niedersachsen weitgehend an die staatlichen angeordneten Maßnahmen zur Eingrenzung der Corona-Pandemie hält. In den meisten Fällen wurden jedoch religiöse über die wissenschaftlichen und staatlichen Erklärungen gestellt. Den Islamisten kommt entgegen, dass in den Überlieferungen aus dem Leben des Propheten Muhammad und seiner Gefährten der Umgang mit ansteckenden Krankheiten umfassend geregelt wurde und dass auch dort Maßnahmen wie Kontaktverbote oder die Aussetzung der Gemeinschaftsgebete praktiziert wurden. Deutlich wird an den islamistischen Reaktionen aber auch, dass die Szene ihr Lebensmodell gegenüber dem westlichen für überlegen hält. Immer wieder wird dem Westen der Vorwurf gemacht, die Corona-Pandemie sei eine Strafe Gottes für dessen sündiges Verhalten und eine Ablösung des kapitalistischen Systems mit dem damit einhergehenden Zusammenbruch des westlichen Lebensmodells stehe bevor.

Auch die jihadistische Szene thematisiert das Corona-Virus. Sie greift die üblichen Feindbilder auf, wonach das Virus eine Strafe Gottes darstellen soll. Es richte sich gegen den Westen wegen des dort verbreiteten Unglaubens, gegen China wegen der Unterdrückung der uigurischen Minderheit oder gegen den Iran wegen dessen Unter-

stützung des syrischen Regimes. In jihadistischen Kreisen wird zwar zu besonderen Glaubensanstrengungen in dieser „Zeit der Prüfung“ aufgerufen, womit auch Anschläge gemeint sind. Diese Anschlagsaufrufe unterscheiden sich in ihrer Qualität aber nicht von der ohnehin kursierenden jihadistischen Propaganda, sodass nach aktuellem Stand nicht von einer spezifischen Gefährdungslage aufgrund der Corona-Pandemie auszugehen ist.

Ausblick

Der größte Anteil der niedersächsischen Islamisten ist der salafistischen Szene zuzurechnen, die in den letzten Jahren immer weiter angewachsen ist. Diese Entwicklung schwächte sich zuletzt etwas ab, die Szene befindet sich in einer Art Orientierungsphase. Ein Grund dafür ist, dass für die Mobilisierung und Vernetzung der salafistischen Szene das Wirken von charismatischen Führungspersonen maßgeblich war. Dieses ist aktuell jedoch kaum mehr feststellbar, was insbesondere auf staatliche Maßnahmen zurückzuführen ist. So läuft gegen den ehemaligen Prediger des verbotenen „Deutschsprachigen Islamkreis Hildesheim“ e. V. (DIK Hildesheim), Abu Walaa, nach wie vor das Verfahren vor dem Oberlandesgericht (OLG) Celle, der bundesweit bekannte Prediger Sven Lau befindet sich offiziell in einem Aussteigerprogramm in Nordrhein-Westfalen und nach dem Verbot der überregionalen Koranverteilaktion „LIES!“ um Ibrahim Abou Nage konnte sich keine ähnliche Dawa-Kampagne mehr etablieren.

In Niedersachsen bemüht sich die „Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e.V.“ in Braunschweig (DMG Braunschweig) im Moment darum, diese Lücke zu füllen und lädt regelmäßig überregional bekannte salafistische Prediger, wie Pierre Vogel oder Abul Baraa zu Vorträgen ein. Bislang ist noch keine nachhaltige Wirkung dieser Aktivitäten auf die salafistische Szene festzustellen. Allgemein kann beobachtet werden, dass die salafistischen Moscheen ihre Bedeutung als zentrale Aktionsorte von Salafisten zunehmend verlieren. Stattdessen nutzen insbesondere die jihadistischen Salafisten weniger im Blickpunkt stehende Möglichkeiten zur Rekrutierung und Radikalisierung, um keine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Dieses konspirative Verhalten findet in Kleingruppen statt, aber auch die verschlüsselte Kommunikation über das Internet, sowohl über Soziale Medien als auch Messenger, spielt dabei eine bedeutende

Rolle. Auch die politischen Salafisten haben ihr Verhalten entsprechend angepasst, indem salafistische Prediger Islamunterricht als sogenannte Wohnungs- oder „Home-Dawa“ in Privatwohnungen durchführen.

Es ist zu erwarten, dass die wahrnehmbare Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung salafistischer Ziele in großen Teilen der salafistischen Szene weiter nachlassen wird. Vielmehr wird auch künftig versucht, die hiesige Gesellschaft unter Anwendung legaler Mittel zu beeinflussen. Dies führt dazu, dass die Unterschiede der verschiedenen islamistischen Gruppierungen zunehmend geringer werden. Das einende Thema der verschiedenen islamistischen Gruppierungen wird dabei die Abgrenzung von der (ungläubigen) deutschen Gesellschaft und das damit verbundene Ziel der Schaffung einer an den islamistischen Prinzipien orientierten Lebensordnung sein.

Islamistische Gruppierungen werden auch weiterhin bemüht sein, ihre Online-Aktivitäten zu intensivieren. Infolgedessen wird es unter den unterschiedlichen islamistischen Gruppierungen sicherlich zu einem Wettstreit um die attraktivsten Angebote mit der größten Reichweite kommen.

Dahingegen zeigte sich im Bereich des internationalen jihadistischen Islamismus, dass im Laufe des Jahres 2020 die jihadistische Propaganda nach wie vor äußerst virulent ist. Sie umfasst häufig professionell aufbereitete Aufrufe und konkrete Anleitungen zur Durchführung eines Terroranschlags. Damit ist es quasi jeder einzelnen Person mit entsprechenden jihadistischen Vorstellungen möglich, eine jihadistische Gewalttat zu verüben, ohne in ein entsprechendes Netzwerk eingebunden zu sein. Eine besondere Mobilisierungswirkung auf die jihadistische Szene hatte im Jahr 2020 die erneute Veröffentlichung von Muhammad-Karikaturen in Frankreich. Die darauffolgenden Aufrufe zu Anschlägen wurden mehrfach in Europa durch Einzeltäter in die Tat umgesetzt. Daher muss auch für das Jahr 2021 jederzeit damit gerechnet werden, dass Sympathisantinnen und Sympathisanten der islamistischen Terrororganisationen entsprechende Taten ausüben können.

4.3 Salafismus

Mitglieder/Anhänger
salafistischer Gruppen

Bund:

Niedersachsen: 900 →

Der Salafismus ist eine besonders radikale und die derzeit bedeutendste islamistische Bewegung in Deutschland, aber auch auf internationaler Ebene. Salafisten weltweit glorifizieren einen idealisierten Ur-Islam des 7./8. Jahrhunderts und orientieren sich, um diesem möglichst nahe zu kommen, an der Lebensweise der ersten Muslime in der islamischen Frühzeit. Sie versuchen ihre religiöse Praxis und Lebensführung ausschließlich an den von ihnen wörtlich verstandenen Prinzipien des Korans und dem Vorbild des Propheten Muhammad und der frühen Muslime, den rechtschaffenen Altvorderen (arab. al-salaf al-salih, daher der Begriff Salafismus), auszurichten. Exemplarisch heißt es in einem auf einer salafistischen Website abrufbaren Text mit dem Titel „Was ist ein Salafi?“:

„Wir können klar erkennen, dass die ersten drei Generationen dieser Ummah⁹⁹ die besten der Menschen sind. Sollten sie dann nicht diejenigen sein, denen wir folgen? Wenn Du über etwas Bescheid wissen willst, sei es über Mathematik, Physik oder Medizin, dann würdest Du zu Leuten gehen, die davon mehr verstehen als Du selbst. Wenn Du aber nicht zu ihnen gehen könntest, so würdest Du zu den Büchern der Individuen gehen, selbst wenn diese viele Jahre zuvor geschrieben wurden. Und zwar darum, weil Du weißt, dass diejenigen, die die Bücher schrieben, ein besseres Verständnis über das Thema hatten, als Du es hast. Genauso ist es im Islam: Um ihn und seine Praktiken zu verstehen, sollten wir nicht zu denen gehen, die ihn am besten verstanden? Jedoch muss hier eine Unterscheidung gemacht werden. In vielen Aspekten der Wissenschaft und Technologie nimmt das Wissen mit der Zeit zu, d. h. ein viele hundert Jahre altes Buch wäre zu primitiv, um heute in einer medizinischen Hochschule gelehrt zu werden. Heute, im Islam, ist jedoch das Gegenteil der Fall. Je weiter man zu der Zeit des Propheten – Allahs Heil und Segen auf ihm – zurückgeht, desto besser und reiner waren das Verständnis und die Implementierung der Religion.“

(Salafistische Internetseite, 2019)

99 Der arabische Begriff „Ummah“ bedeutet übersetzt „Gemeinschaft der Muslime“.

Alle Entwicklungen im Islam, die erst nach dieser islamischen Frühzeit eingesetzt haben, wie etwa liberalere Formen des Islams und die Vorstellung von der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie demokratische Strukturen, werden von Salafisten abgelehnt.

Die Scharia, die von Salafisten als von Gott gegebene verbindliche Rechtsordnung verstanden wird, ist nach salafistischer Ideologie jeder weltlichen Gesetzgebung übergeordnet. So sei einzig Gott der legitime Gesetzgeber und nicht das Volk. Die Beteiligung am demokratischen Prozess bezeichnen Salafisten daher als Polytheismus (arab. Schirk), werde doch der Mensch in der Demokratie über Gott erhöht. In der Konsequenz lehnen Salafisten die Geltung staatlicher Gesetze ab. In einer im Jahr 2012 verteilten Broschüre des „Deutschsprachigen Islamkreises e. V.“ (DIK) in Hannover heißt es entsprechend:

„Da das Wort Ibadah [Dienst an Gott] totale Gehorsamkeit bedeutet und Allah als der ultimative Gesetzgeber angesehen wird, ist die Ausführung eines säkularen Rechtssystems, welches nicht auf göttlichem Gesetz (Scharia) basiert, ein Akt des Unglaubens bezüglich des göttlichen Gesetzes und ein Akt des Glaubens an die Richtigkeit solcher Systeme. Ein solcher Glaube gründet eine Form des Gottesdienstes an etwas anderem als an Allah (Schirk).“

(Deutschsprachiger Islamkreis e. V. [Hrsg.], Was jeder Muslim wissen sollte, ohne Jahr, Seiten 8–9)

Salafisten streben danach, Staat, Gesellschaft und das Privatleben jedes Individuums so umzugestalten, dass sie den vermeintlich von Gott geforderten Normen entsprechen. Konsequenterweise propagieren sie auch das nach ihrer Auslegung im Koran normierte ungleiche Verhältnis zwischen den Geschlechtern, u. a. ein Strafrecht, das auch Körperstrafen vorsieht und die Begrenzung der Religionsfreiheit. Die von Salafisten propagierte Staats- und Gesellschaftsordnung steht im deutlichen Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Insbesondere werden die demokratischen Grundsätze der Trennung von Staat und Religion, der Volkssouveränität, der religiösen und sexuellen Selbstbestimmung, der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt. Damit ist der Salafismus eine verfassungsfeindliche Bestrebung und erfüllt die Voraussetzung für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NVerfSchG).

Der Salafismus lässt sich in eine politische, der die Mehrheit der Salafisten in Deutschland zuzurechnen sind, und eine jihadistisch-terroristische Ausprägung aufschlüsseln. Alle Salafisten streben die gleichen Ziele an, doch unterscheiden sich politische und jihadistische Salafisten in der Wahl ihrer Mittel, um diese Ziele zu erreichen. Vertreter des politischen Salafismus stützen sich auf intensive Propagandatätigkeit, die sie als Dawa¹⁰⁰-Arbeit bezeichnen, um für ihre Vision einer gottgewollten Staats- und Gesellschaftsform zu werben und gesellschaftlichen Einfluss zu gewinnen. Jihadistische Salafisten setzen darüber hinaus und vor allem auf das Mittel der Gewalt, um ihre Ziele zu erreichen. Der Salafismus ist die in den letzten Jahren am schnellsten gewachsene islamistische Bewegung in Deutschland und Europa. Dies liegt auch darin begründet, dass er ein Angebot macht, welches insbesondere, aber nicht nur, junge Menschen anspricht. Diese Weltanschauung schafft ein komplettes Gegenmodell zum selbstbestimmten, daher aber auch risikobehafteten westlichen Lebensentwurf. Da die salafistische Ideologie von ihren Anhängern fordert, den Kontakt mit der „ungläubigen“ Welt auf ein Minimum zu reduzieren, ist die Folge die Einbettung des Einzelnen in ein Netzwerk von Gleichgesinnten, die über ähnliche Ansichten verfügen, aber auch ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Dies erleben viele von der modernen Welt Verunsicherte als ein stabilisierendes Element in ihrem Leben. Gleichzeitig vermittelt diese theologisch begründete sektenartige Abschottung von der Mehrheitsgesellschaft das Gefühl, als Salafist einer von Gott bevorzugten Elite anzugehören. Der Salafismus ist eine dynamische und heterogene Bewegung, die sich nicht in klare Strukturen einordnen lässt. Als verbindendes Element fungiert dabei die salafistische Ideologie, deren Anhänger häufig in Kleingruppen und Freundeskreisen organisiert sind. In dem international miteinander verwobenen Netzwerk des Salafismus gibt es aber einzelne Fixpunkte und Organisationsformen, die entscheidende Bestandteile für das Agieren der Szene darstellen.

¹⁰⁰ Der arabische Begriff „Dawa“ bedeutet übersetzt „Einladung“ und kann mit Missionierung umschrieben werden.

Salafistische Prediger

Eine entscheidende Bedeutung haben salafistische Prediger. Sie sind es, die die salafistische Ideologie ausformulieren und über ihre Auslegungen der islamischen Schriften konkrete Vorgaben zur „richtigen“ Lebensführung machen. Die salafistischen Prediger sind über ihre Seminarangebote, Vortragsreisen und Onlineangebote überregional präsent und sammeln damit eine feste Anhängerschaft hinter sich.

Salafisten verbreiten ihre Ideologie professionell. Ihre Vertreter setzen sich öffentlichkeitswirksam in Szene. Da salafistische Prediger in Deutschland vorwiegend die deutsche Sprache nutzen und sich insbesondere am Sprachgebrauch Jugendlicher orientieren, üben sie eine beträchtliche Anziehungskraft vorwiegend auf junge Menschen, darunter auch zum Islam Konvertierte, aus.

An den salafistischen Predigern wird auch die internationale Dimension des Salafismus deutlich. Viele von ihnen haben eine Ausbildung an arabischen Universitäten erhalten. Besonders häufig fällt dabei der Name der „Islamischen Universität Medina“ in Saudi-Arabien, u. a. hat der ehemalige Braunschweiger Imam Muhamed Ciftci dort studiert. Die Universität wurde bereits mit dem Ziel gegründet „als Zentrum für die Verbreitung der islamischen Wissenschaft und Kultur unter den Muslimen überall in der Welt“ zu wirken. Dieses Ziel sei so zu erreichen, dass



Logo der „Islamischen Universität Medina“

„... einzelne aus jedem islamischen Land aufgerufen werden, nach Medina zu kommen, den Islam zu studieren ..., und dann zu ihren Leuten zurückzukehren, um zu unterweisen und rechtzuleiten.“

(Charta der Islamischen Universität Medina vom 11.05.1962)

Um möglichst viele Studenten zu erreichen, bietet die Universität ein attraktives Angebot mit umfangreicher finanzieller Unterstützung und Stipendien. Die „Islamische Universität Medina“ dient somit als Multiplikator für die wahhabitisch-salafistische¹⁰¹ Lehre, die durch ihre Studenten anschließend in deren Heimatländern weiterverbreitet wird. Gleichzeitig werden über das gemeinsame Studium Netzwerke zwischen den künftigen salafistischen Predigern geschlossen.

¹⁰¹ Der Wahhabismus ist die Staatsdoktrin Saudi-Arabiens und geht auf die Lehren von Muhammad Ibn Abd al-Wahhab (1703–1792) zurück. Der Salafismus wurde ideologisch stark vom Wahhabismus beeinflusst, sodass die beiden Ideologien inhaltlich viele Ähnlichkeiten aufweisen.

Diese führen dazu, dass regelmäßig auch ausländische Prediger zu Seminaren und Vorträgen in deutsche und niedersächsische Moscheen eingeladen werden.

Salafistische Angebote im Internet

Eine große Bedeutung hat das Internet für Salafisten. Ihre Onlineangebote, Audios, Videos und Schriftstücke dominieren die deutschsprachigen Informationsangebote über den Islam im Internet. Aufgrund eines Imagewandels bei den eingestellten Angeboten, weg von traditionell islamischer bzw. salafistischer Kleidung, hin zu einem modernen Auftreten, lässt sich häufig der salafistische Hintergrund nicht sofort erkennen. Dadurch werden breitere Teile der muslimischen Gesellschaft in Deutschland mit salafistischer Propaganda erreicht.

In der jüngeren Vergangenheit wurden durch salafistische Protagonisten, auch aus Niedersachsen, neue Formate propagiert, die sich zum Teil an Zielgruppen mit einem höheren intellektuellen Niveau richten. Dabei werden neben klassischen Vorträgen und Freitagspredigten, wie sie z. B. die „Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e.V.“ in Braunschweig (DMG Braunschweig)¹⁰² regelmäßig ins Internet stellt, zunehmend auch Life-Coachings oder mehrtägige Webinare angeboten, die auf die persönliche und berufliche islamkonforme Weiterentwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgerichtet sind.

Die Internetauftritte der salafistischen Akteure sind professionell gestaltet und werden oft von einem eigenen Team an Administratoren betreut. Die selbst produzierten Grafiken (sogenannte Memes) und Videos wirken attraktiv und wecken das Interesse auch von außenstehenden Personen. Aufgrund der großen Bedeutung moderner Medien für die Rekrutierung neuer Anhängerinnen und Anhänger sind Salafisten ständig bestrebt, weitere Angebote zu entwickeln, um möglichst viele Menschen anzusprechen. Salafisten passen sich dabei stetig den technischen Entwicklungen und dem aktuellen Nutzerverhalten an. So wurden zunächst hauptsächlich Internetseiten mit salafistischen Informationsangeboten eingerichtet. Die Kommunikation erfolgte dabei über Foren. Dann verlagerten sich viele An-

¹⁰² Siehe auch Kapitel 4.4, Abschnitt „DMG Braunschweig“.

gebote in die sozialen Netzwerke, wie Facebook und Instagram, die den Vorteil mitbrachten, dass Inhalte direkt kommentiert und über sie diskutiert werden konnte. Inzwischen bekommen Messenger Dienste wie WhatsApp oder Telegram eine immer größere Bedeutung. Aufgrund des hohen Stellenwerts der Dawa haben Salafisten ein ausgeprägtes Sendungsbewusstsein, was zur Folge hat, dass Außenstehende oft proaktiv angeschrieben und anschließend gezielt an die Szene herangeführt werden.

Rolle der Moscheen

Auch wenn das Internet eine wichtige Rolle in der Vernetzung und Anwerbung für die salafistische Szene spielt, bleiben die realweltlichen Kontakte doch entscheidend zur Verfestigung der persönlichen Beziehungen. Einer Studie zu den nach Syrien und in den Irak ausgereisten Personen zufolge, hatte besonders der Kontakt in (einschlägige) Moscheen im weiteren Verlauf der Radikalisierung große Bedeutung. Deshalb spielen entsprechend ausgerichtete Moscheegemeinden nach wie vor eine Rolle als lokale Anlaufpunkte und Trefforte für die salafistische Szene. Salafistische Moscheen bieten ein umfangreiches Angebot an Lehrveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen an und sorgen so für eine ideologische Festigung und Einbindung in die Strukturen des Salafismus. Sie richten sich dabei an regelmäßige Teilnehmer, aber auch an gelegentliche Besucher sowie an einfache Interessierte. Die Spannbreite reicht von speziell auf Kinder und Jugendliche zugeschnittene Bildungs-, Spiel- und Freizeitangebote, damit diese möglichst frühzeitig in die internen Strukturen integriert und gemäß der salafistischen Ideologie erzogen werden, bis hin zu Beratungs- und Bildungsangeboten für Erwachsene, deren salafistische Einstellung durch eine aktive Teilnahme in der Moschee verfestigt wird.

Salafistische Moscheen unterscheiden sich in ihrer Ausprägung. Bei salafistisch dominierten Moscheen können die Führungspersonen und große Teile der Besucher dem Salafismus zugerechnet werden. In diesen Moscheen wird die salafistische Ideologie zielgerichtet gefestigt und weiterverbreitet. In den salafistisch frequentierten Moscheen ist hingegen nicht grundsätzlich von einer salafistischen Ausrichtung der gesamten Moschee auszugehen. Innerhalb dieser gibt es dagegen salafistische Strömungen, ohne dass die Mehrzahl der

Besucher oder der Vorstand im Gesamten Salafisten sind. Teilweise besuchen salafistische Personengruppen solche Moscheen oder es werden salafistische Prediger eingeladen, die eine weitere salafistische Beeinflussung der Moscheebesucher befördern können.

Lose Personennetzwerke

Spielten sich die Aktivitäten der salafistischen Szene in den vergangenen Jahren noch überwiegend im Umfeld bekannter salafistischer Moscheen ab, so haben diese zuletzt an Bedeutung verloren. Dies ist vor allem auf die vermehrten Beobachtungs- und Durchsuchungsmaßnahmen zurückzuführen, bei denen salafistische Moscheen als Zentren der Radikalisierung im Fokus der Sicherheitsbehörden standen. Dies beeinflusste die Mitglieder der Szene, von denen sich ein erheblicher Anteil aus der Öffentlichkeit zurückzog, um nach Alternativen und neuen Möglichkeiten zu suchen. In der Folge ist festzustellen, dass sich Salafisten häufig im Rahmen loser Personenzusammenschlüsse organisieren. Für die Zusammensetzung dieser Kleingruppen spielen Freundschaften, die regionale Herkunft, gleiche Altersgruppen und die gemeinsame ideologische Ausrichtung eine entscheidende Rolle. Mit der Zunahme salafistischer Kleingruppen etablierten sich auch neue Trefforte der Szene. Dazu zählen z. B. Restaurants und Cafés, Sportvereine, Fitnessstudios, Gärten und Parks aber auch Privatwohnungen wichtiger Akteure, die zunehmend ein zentraler Bestandteil für die Vernetzung der Szene werden. Ein Beispiel hierfür sind sogenannte Wohnungs- oder „Home-Dawa“-Veranstaltungen, bei denen salafistische Prediger Islamunterricht im kleinen Kreis in Privatwohnungen geben und nicht wie noch vor wenigen Jahren in Moscheen mit großer Öffentlichkeitswirksamkeit. Diese neuen Anlaufpunkte wirken zunächst unverfänglich und erwecken für Außenstehende nicht den Anschein extremistischer Aktivitäten. Damit stellen sie eine neue Möglichkeit der Rekrutierung insbesondere junger Menschen dar, die von den Salafisten direkt in ihrem Lebensumfeld abgeholt werden.

Rolle der Frau und salafistische Frauennetzwerke

Traditionell ist die Frau dem Mann im Salafismus untergeordnet. Während der Mann nach außen über alle Belange entscheidet und für

die alleinige Versorgung und den Schutz der Familie zuständig ist, wird Frauen der innere Bereich zugewiesen. Ihre Bereiche sind der Haushalt, die Erziehung der Kinder und die Unterstützung des Ehemanns. Sie haben sich in letzter Instanz immer dem Willen des Mannes zu beugen. In der salafistischen Propaganda wird dieses archaische Bild der Frau jedoch ins Positive gedreht. So stellen Salafisten die Frau als kostbaren Schatz dar, der mit Hilfe der Verschleierung vor den Blicken der „begehrlichen“ Öffentlichkeit geschützt werden muss. Gerühmt werden zudem die Rolle der Frau als Mutter und Unterstützerin ihres Ehemannes sowie vermeintlich weibliche Tugenden wie Sanftheit, Gehorsam und Demut. Dem Bild der zerbrechlichen und schutzbedürftigen Frau steht ein Männerbild gegenüber, das Aktivität, Stärke und Durchsetzungsfähigkeit betont.

Insbesondere die Gerichtsverfahren der vergangenen Jahre haben jedoch gezeigt, dass Frauen in der salafistischen Szene eine größere Rolle spielen als bisher angenommen. Zwar sind Frauen weiterhin öffentlich kaum wahrnehmbar, da ihr Wirkungskreis meist auf den häuslichen Bereich, die rein weiblichen Kreise in der Moschee oder auf geschlossene Gruppen in den Sozialen Medien beschränkt ist, jedoch kommt der Frau eine zentrale Bedeutung bei der Verbreitung der salafistischen Ideologie zu.

Gerade über das Internet ist es den Frauen möglich, sich überregional und global zu vernetzen und sich über salafistische Inhalte auszutauschen. Besonders deutlich wurde dies zu Hochzeiten des sogenannten Islamischen Staates (IS), als ausgereiste Salafistinnen in eigenen Blogs aus dem damaligen Herrschaftsgebiet berichteten. Sie beschrieben in verführerischer Sprache die Vorzüge des Lebens in den IS-Gebieten und ermutigten und unterstützten ihre Leserinnen bei der Ausreise. Aber auch Alltagsthemen bieten Möglichkeiten der Missionierung. Wie die Männer ködern auch Salafistinnen andere Frauen zunächst mit niedrigschwelligen Angeboten, z. B. rund um die Themen Kochen und Kindererziehung, um sie dann enger an die Szene zu binden.

Regionale Frauennetzwerke bieten Gleichgesinnten und Interessierten vielfältige Aktivitäten. Neben Vorträgen, Kinderveranstaltungen und speziellen Sportangeboten für Musliminnen ist auch eine ge-



schäftliche Vernetzung von Salafistinnen im Rahmen dieser Netzwerke zu beobachten. Darüber hinaus wird bei den o. g. Veranstaltungen oft zu Spenden aufgerufen, zum Teil wurden Beträge im niedrigen fünfstelligen Bereich gesammelt.

Mit ihrer Rolle als „Hüterin der Familie“ leisten Frauen einen weiteren entscheidenden Beitrag zur Verbreitung der salafistischen Ideologie. Hierbei ist die Mutter aufgrund der geschilderten Machtposition des Mannes entweder das ausführende Organ des Vaters oder sie setzt aufgrund ihrer eigenen salafistischen Ausrichtung selbst entsprechende ideologisch geprägte Erziehungsakzente. Vor allem salafistische Prediger betonen regelmäßig, wie wichtig die Kindererziehung nach den Grundsätzen des Glaubens ist. So bezeichnete Pierre Vogel die Kindererziehung als

„das wichtigste Thema überhaupt, um die Umma [muslimische Gemeinschaft] zu verbessern.“

(Pierre Vogel, YouTube, 16.09.2018)

Dementsprechend wurden zunehmend Fälle von Kindern bekannt, die sich innerhalb salafistischer Familien radikalisiert haben. Insbesondere nach der Gewalttat gegen einen Lehrer in Paris haben sich vereinzelt Kinder und Jugendliche in der Schule solidarisch mit dem Täter gezeigt. In solchen Familien werden Kinder schon von klein auf zur Ablehnung der „ungläubigen“ Mehrheitsgesellschaft erzogen.

Literaturverteilkaktionen und Islam-Informationsstände

In den letzten Jahren waren die sogenannten Islam-Informationsstände eine wichtige Aktionsform zur Verbreitung salafistischer Propaganda in Deutschland. Auf diese Weise verteilen Salafisten Broschüren, Flugblätter, salafistische Grundlagenwerke, aber auch Koranausgaben. Durch eine zunächst scheinbar unverfängliche Kontaktaufnahme mit interessierten Außenstehenden werden vor allem junge Menschen in der Identitätsfindungsphase gezielt an die salafistische Ideologie herangeführt und anschließend in die Szene eingebunden. Zudem haben die Islaminformationsstände eine wichtige Funktion für Salafisten, um Präsenz im öffentlichen Raum zu zeigen.

Die bedeutendste Aktionsform dieser Art war die Koranverteilaktion „LIES! Im Namen Deines Herrn, der Dich erschaffen hat“. Diese 2012 gestartete Dawa-Aktion wurde von der Vereinigung „Die Wahre Religion“ (DWR) organisiert, welche im November 2016 durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat verboten wurde. Maßgeblich für das Verbot der „LIES!“-Stände war, dass sich Jihadisten mit Syrien- bzw. Irakbezug über die Aktivitäten an den Koranverteilständen miteinander vernetzten. So sind mindestens 140 Aktivisten oder Unterstützer der „LIES!“-Koranverteilaktionen nach Syrien bzw. in den Irak ausgereist, um sich terroristischen Organisationen wie dem IS anzuschließen.



Nach dem Verbot der „LIES!“-Koranverteilaktionen ist es der salafistischen Szene nach wie vor nicht gelungen, weitere überregionale Literaturverteilaktionen in der Größenordnung von „LIES!“ zu etablieren. In Niedersachsen wurden regelmäßig Islam-Infostände in Braunschweig und Gifhorn durch die DMG Braunschweig¹⁰³ organisiert. Seit November 2020 hat die Stadt Braunschweig weitere beantragte Informationsstände in der Innenstadt von Braunschweig nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) nicht mehr genehmigt.

Aufgrund der großen Bedeutung der Dawa-Aktionen für die salafistische Ideologie ist davon auszugehen, dass es perspektivisch zumindest lokal weitere salafistische Literaturverteilaktionen oder auch neue Arten von Dawa-Aktivitäten geben wird. Daher kommt der konsequenten Anwendung des § 18 Abs. 1a NStrG zur Versagung von Sondernutzungserlaubnissen wegen der Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Aktivitäten auch weiterhin eine besondere Bedeutung zu.

Weitere Aktionsfelder von Salafisten

Der Rückgang der salafistischen Literaturverteilaktionen zeigt, wie sich Salafisten zuletzt mehr und mehr aus dem öffentlichen Raum zurückgezogen haben. Damit reagiert die salafistische Szene auf den gestiegenen Verfolgungsdruck durch die Sicherheitsbehörden

¹⁰³ Siehe auch Kapitel 4.4, Abschnitt „DMG Braunschweig“.

sowie auf eine erhöhte gesamtgesellschaftliche Sensibilität. Aus diesen Gründen meiden es viele Salafisten inzwischen, mit öffentlich bekannten salafistischen Personen oder Vereinen in Verbindung gebracht zu werden. Stattdessen gibt es zunehmend Veranstaltungen in kleineren Kreisen, die in geschlossenen Internetgruppen beworben werden und vorrangig im privaten Rahmen stattfinden. Gleichzeitig suchen sich Salafisten weitere Aktionsfelder mit denen Geldquellen erschlossen werden können und die keinen expliziten Bezug zur salafistischen Ideologie zulassen. So gründen Personen aus dem salafistischen Spektrum immer häufiger Firmen, die beispielsweise in dem Bereich der halal¹⁰⁴-konformen Produkte aktiv sind. Vordergründig geht es dabei um unternehmerische Ziele, tatsächlich findet über diese Aktivitäten aber eine Vernetzung salafistischer Akteure unter einem vermeintlich unbedenklichen Anstrich statt, worüber wiederum auch neue Personen an die Szene herangeführt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch der Verein „Ansaar International e. V.“ aus Düsseldorf zu nennen. Eigenen Angaben zufolge ist das Ziel des Vereins die weltweite Unterstützung von Projekten für bedürftige Muslime. Dazu unterhält der Verein ein bundesweites Netzwerk an sogenannten Ansaar-Teams, die Kleider- und Geldspenden für „Ansaar International e. V.“ sammeln. Darüber hinaus hat sich „Ansaar International e. V.“ weitere Geschäftsfelder, wie Reiseveranstaltungen, Onlineshops oder Ladenlokale, erschlossen. Am 10.04.2019 fanden bundesweit zeitgleich circa 90 Durchsuchungsmaßnahmen gegen die Vereinigung „Ansaar International e. V.“ und dem mit ihr in Verbindung stehenden Verein „WorldWide Resistance-Help e. V.“ (WWR-Help e. V.) statt. In Niedersachsen waren drei Personen betroffen. Die Durchsuchungen dienten der Beweissicherung für ein mögliches Vereinsverbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 VereinsG. Zur Begründung führte das federführende Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) aus, dass diese Vereinigungen dringend verdächtig seien, gegen den Gedanken der Völkerverständigung zu verstoßen, weil sie in ihren Aktivitäten propagandistisch und finan-

¹⁰⁴ Der arabische Begriff „halal“ bedeutet übersetzt „nach islamischem Glauben erlaubt“.

ziell in Gestalt der „HAMAS“¹⁰⁵ eine Organisation unterstützten, die sich ihrerseits gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtete.

Ein weiteres Projekt bekannter salafistischer Akteure ist der in Hannover ansässige Verein „Föderale Islamische Union“ (FIU). Am 27.04.2018 führten Marcel Krass und Pierre Vogel eine sogenannte Online-Kundgebung zu einem angeblich drohenden Kopftuchverbot für Muslime durch. Am Ende jenes Facebook-Livestreams stellte Marcel Krass die Gründung der FIU vor, deren Ziel es sein soll, die Rechte der Muslime in Deutschland zu vertreten. Als konkretes Anliegen führt die FIU u. a. die uneingeschränkte Möglichkeit zur Verschleierung von Frauen, die Aufhebung von Fastenverboten und einen getrennten Schwimmunterricht in Schulen an. Jene Anliegen sollen, falls nötig, auch mit Gerichtsverfahren durchgesetzt werden.

Für das Jahr 2020 vermochte die FIU mehrere solcher öffentlichkeitswirksamen Aktionen durchzuführen. Unter anderem initiierte Marcel Krass, im Nachgang des rechtstextremistisch motivierten Anschlags in Hanau eine Petition zur „Ernennung eines Bundesbeauftragten zum Schutz der Muslime und des muslimischen Lebens in Deutschland“. Der Aufruf führte innerhalb weniger Wochen zu dem erforderlichen Quorum von mehr als 50.000 Unterschriften. Außerdem konnte die FIU im April 2020 vor dem Bundesverfassungsgericht eine einstweilige Außerkraftsetzung des Verbots von Gottesdiensten, das im Rahmen der Pandemieverbote eingesetzt wurde, erreichen. Zeitgleich rief Krass zu Spenden für Moscheen in Deutschland auf, die sich aufgrund der Pandemie in finanziellen Schwierigkeiten befänden. Außerdem klagte die FIU im Jahr 2020 gegen ihre Erwähnung im Niedersächsischen Verfassungsschutzbericht 2019. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Nennung der FIU im Verfassungsschutzbericht wurde sowohl vom Verwaltungsgericht Hannover in erster Instanz, als auch vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht rechtskräftig abgelehnt. Damit wurde die Bewertung und Darstellung der FIU als salafistische und somit extremistische Organisation auch durch die Gerichte bestätigt. Insgesamt gibt sich die FIU durch ihr Handeln aber betont distanziert von islamistischen Positionen, wenngleich die maßgeblichen Akteure des Vereins ihre

¹⁰⁵ Siehe Kapitel 4.7.

Bekanntheit über Aktivitäten in der salafistischen Szene erlangt haben und die Beiträge der FIU in den Sozialen Medien maßgeblich innerhalb der salafistischen Szene verbreitet werden.

Salafistische Gefangenenhilfe

Durch die zunehmende Radikalisierung der salafistischen Szene in den letzten Jahren ist auch die Zahl der Strafverfahren mit einem islamistischen Hintergrund angestiegen. Insbesondere Rückkehrende aus den Kriegsgebieten in Syrien und im Irak sowie Personen, die Anschlagpläne im Inland vorbereitet oder unterstützt haben, wurden zu Haftstrafen verurteilt. Auf die daraus resultierende Zunahme von Häftlingen aus dem salafistischen Spektrum reagiert die Szene mit organisierten Unterstützungsleistungen für diese Gefangenen und ihr Umfeld.

Einer der Hauptakteure der salafistischen Gefangenenhilfe ist der ehemalige Linksextremist Bernhard Falk. Nach seiner Konvertierung zum Islam ist er unter dem Namen Muntasir Bi-llah¹⁰⁶ in der salafistischen Szene aktiv. Dabei hat er die linksextremistische Rhetorik beibehalten und in den islamistischen Kontext übertragen. Seiner Meinung nach sind inhaftierte Islamisten politische Gefangene, da die Bundesrepublik Deutschland einen Kampf gegen den Islam betreibt. Als Zielsetzung seiner Arbeit gibt er an:

*„Subhana-LLAH, die Verhaftung von Muslimen in der BRD aus politischen Gründen ist derart ‚alltäglich‘ geworden, dass es schwer ist, den Überblick zu behalten. ... Mittlerweile gibt es in der BRD mehr als 150 muslimische politische Gefangene, davon mehr als ein Dutzend Schwestern - eine im Vergleich zur kleinen Ummah in diesem Land hohe Zahl !!!
LIEBE GESCHWISTER UNTERSTÜTZT DIE GEFANGENEN UND DEREN UNTERSTÜTZER.“*

(Internetseite von Bernhard Falk, 01.09.2020)

Tatsächlich handelt es sich bei den Personen, die von Falk unterstützt werden, ausschließlich um Personen, denen Terrorismus vorgeworfen wird oder die aufgrund eines terroristischen Straftatbestands inhaftiert sind.

¹⁰⁶ Der arabische Name Muntasir Bi-llah bedeutet übersetzt „siegreich durch Gott“.

Ein weiteres Aktionsfeld ist der Besuch von Gerichtsprozessen, um die Angeklagten zu stärken und öffentlich Präsenz zu zeigen. So nahm Falk im Jahr 2020 an Verhandlungen im Prozess gegen den salafistischen Prediger Abu Walaa und vier weitere mutmaßliche Unterstützer des IS am Oberlandesgericht (OLG) Celle sowie an dem Prozess gegen Jennifer W. vor dem OLG München teil. Gerade das Verfahren gegen Abu Walaa nimmt breiten Raum in der Berichterstattung von Falk ein. Über die Sozialen Medien ruft er zur Solidarität mit den Angeklagten auf und beschuldigt den deutschen Staat, einen „Schauprozess“ durchzuführen.

Ein weiterer Akteur in der salafistischen Gefangenenhilfe ist die Organisation „Al-Asraa – Die Gefangenen“ aus Nordrhein-Westfalen, die Inhaftierte und deren Umfeld durch Besuche und finanzielle Zuwendungen unterstützt. Über verschiedene Internetauftritte betreibt „Al-Asraa“ dabei eine intensive Öffentlichkeitsarbeit, um über staatliche Maßnahmen gegen die salafistische Szene zu berichten und damit um Unterstützung zu werben. So werden auf den Onlinepräsenzen Berichte und Bilder über die Haftsituation salafistischer Gefangener veröffentlicht.

Darüber hinaus existieren auch Initiativen von Frauen der salafistischen Gefangenenhilfe, die sich speziell an inhaftierte Frauen („Schwestern“) richten. Eine der bekanntesten Organisationen ist „Free our sisters – Fukuu akhwatina“. Dort fungierte die aus Niedersachsen stammende Jennifer W. vor ihrer eigenen Festnahme im Sommer 2018 als Administratorin. Mittlerweile erhält sie selbst Unterstützung aus der salafistischen Szene.



Zu den Angeboten salafistischer Gefangenenhilfsorganisationen gehört auch eine direkte Unterstützung der Inhaftierten. Z. B. werden vorgefertigte Briefe und religiöse Literatur bereitgestellt, die von Mitgliedern der salafistischen Szene, oft auch von Kindern, mit einem persönlichen Gruß versehen an die inhaftierten Personen weitergeleitet werden können. Diese Form der Unterstützung kann enormen Druck auf die inhaftierten Personen ausüben und sich negativ auf ihre Resozialisierung und Loslösung von der Szene

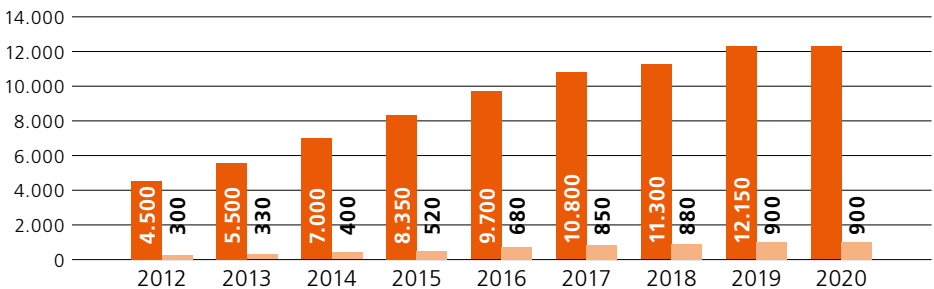
auswirken. Denn den Inhaftierten wird damit signalisiert, dass sie weiter im Blick der Szene bleiben. Durch religiöse Literatur wird ein moralischer Druck geschaffen, sich nicht von der Glaubensausübung zu entfernen.

4.4 Salafismus in Niedersachsen

Seitdem die „Salafistischen Bestrebungen“ im Jahr 2011 zum bundesweiten Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden wurden, verzeichnete die salafistische Szene in Deutschland und Niedersachsen über Jahre starke Zuwachsraten. So hat sich die Zahl der Salafisten bundesweit von circa 3.800 im Jahr 2011 auf 12.150 im Jahr 2019 mehr als verdreifacht. In Niedersachsen lässt sich derselbe Trend feststellen, hier stieg die Zahl der Salafisten von circa 275 im Jahr 2011 auf 900 im Jahr 2019 und hat sich damit ebenfalls mehr als verdreifacht. Analog zu den bundesweiten Zahlen schwächte sich diese Entwicklung zuletzt jedoch ab. Von 2018 auf 2019 nahm die Anzahl der Salafisten in Niedersachsen nur noch um 20 auf 900 zu. Für das Jahr 2020 ist nun sogar erstmals eine Stagnation der salafistischen Szene in Niedersachsen und auch bundesweit zu verzeichnen.

Quantitative Entwicklung des Salafismus

■ Bundesweit ■ Niedersachsen



In der Vergangenheit sind insbesondere in Deutschland geborene und aufgewachsene Prediger, die häufig durch saudische Gelehrte geprägt wurden, zu Schlüsselfiguren der Rekrutierungsbemühungen geworden. Zu diesen Vertretern zählen insbesondere Pierre Vogel, dessen vereinfachte und jugendgerechte Botschaften eine enorme Verbreitung erfuhren, Ibrahim Abou-Nagie, der mit seinem Verein „Die Wahre Religion“ und der Koranverteilkaktion „LIES!“ den Salafismus öffentlich sichtbar in die deutschen Innenstädte brachte sowie der ehemalige Braunschweiger Muhamed Seyfudin Ciftci, dessen Aktivitäten um die Islamschule und den Verein „Einladung zum Paradies“ maßgeblich zur Etablierung und Strukturierung der salafistischen Szene beitrugen. Zudem haben die kriegerischen Auseinandersetzungen in Syrien und im Irak bis hin zur zwischenzeitlichen Etablierung eines Kalifats durch die Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) im Jahr 2014 zu einer nicht unerheblichen Strahlkraft und zum Teil zur Radikalisierung in der salafistischen Szene geführt.

In den letzten Jahren wurde deutlich, dass sich das Wachstum der salafistischen Szene in Deutschland und Niedersachsen deutlich abschwächt. Gab es in den Hochphasen Zuwachsraten von um die 30 Prozent, so bewegte sich der Zuwachs zur salafistischen Szene in den letzten Jahren nur noch im niedrigen einstelligen Prozentbereich, bzw. stagnierte zuletzt. Dies dürfte einerseits das Ergebnis der inzwischen wesentlich besseren Aufklärung der Szene durch die Sicherheitsbehörden sowie der höheren gesamtgesellschaftlichen Sensibilität für salafistische Radikalisierungsprozesse sein. Andererseits entfaltet auch der Jihadschauplatz Syrien nicht mehr die Strahlkraft, die er zwischenzeitlich hatte und die öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten von salafistischen Predigern und Dawa-Organisationen haben zuletzt stark nachgelassen. Daraus ist zu schließen, dass sich die salafistische Szene aktuell in einer Art Orientierungsphase befindet.

Struktur der salafistischen Szene in Niedersachsen

Die Schwerpunkte der salafistischen Szene in Niedersachsen liegen in den großen Städten. Salafistische Aktivitäten gehen dabei insbesondere von den salafistisch dominierten Moscheen aus, die auch einem großen Teil der Szene eine Heimat geben. Dabei sind vor allem zwei Moscheen zu nennen, die DMG Braunschweig und der DIK Hannover.

DMG Braunschweig

Die „Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e.V.“ in Braunschweig (DMG Braunschweig) stellt einen der Schwerpunkte salafistischer Aktivitäten in Niedersachsen dar. In Verbindung mit ihrem langjährigen Imam Muhamed Seyfudin Ciftci gehörte die DMG Braunschweig schon früh zu den salafistischen Zentren in Deutschland und ist nach wie vor überregional in salafistische Strukturen eingebunden. In den Jahren 2019 und 2020 traten regelmäßig überregional tätige und bekannte Prediger der salafistischen Szene auf, unter anderem Pierre Vogel, Efsthathios Tsiounis, Stef Keris, Abdelilah Belatouani alias Abu Rumaisa, Marcel Krass, Eyad Hadrous und Hassan Dabbagh.



Im Jahr 2020 war Ahmad Armih alias Abul Baraa der auswärtige Prediger mit den meisten Auftritten in der DMG Braunschweig. Er predigte bis vor kurzem noch in der Sahaba-Moschee in Berlin, die bis zu ihrer Schließung eines der salafistischen Zentren in der deutschen Hauptstadt darstellte.

Die Vorträge der Prediger werden von der DMG Braunschweig per Livestream übertragen, später wird eine – meist geschnittene – Aufnahme bei YouTube veröffentlicht. Die Predigten behandeln häufig allgemeine Glaubenthemen und sprechen damit gezielt Menschen an, die auf der Suche nach dem Sinn im Leben sind, um sie in einem weiteren Schritt über die entsprechenden Ansprechpartner weiter in die Szene hineinzuführen. U. a. stellt sich die DMG durch die Verbreitung von Link-Adressen unter den eingestellten Videos als Anlaufstelle für Fragen oder Konvertierungen zur Verfügung. Immer häufiger wird auch die Situation der Muslime und des Islams aufgegriffen. Schwerpunkt dabei ist es, eine angebliche Opferrolle der Muslime darzustellen und die Gesellschaft in ein vereinfachtes „Freund–Feind-Schema“ zu unterteilen. Damit soll eine Geschlossenheit der „Gläubigen“ und eine Abgrenzung gegenüber den „Ungläubigen“ hervorgerufen bzw. verstärkt werden. So behauptet Abul Baraa in seinen Ausführungen regelmäßig, dass die Muslime unterdrückt werden würden, der Islam unter ständigen Anfeindungen zu leiden hätte und angegriffen werde und eine Integration der Muslime seitens der Gesellschaft gar nicht erwünscht sei. Aus Angst vor Ausgrenzung oder Diskriminierung würden sich angeblich

viele Muslime von ihrem Glauben abwenden und sich der westlichen Gesellschaft anpassen. Damit zeichnet Abul Baraa ein typisches Bedrohungsszenario im Salafismus, das die Komplexität menschlichen Zusammenlebens auf eine einfache Weltsicht reduziert, in der es nur „Freund“ oder „Feind“ gibt. In einem Video, eingestellt von der DMG am 11.10.2020, behauptet auch Pierre Vogel, dass sich der Muslim der Mehrheitsgesellschaft anbieten würde. Dies wird von ihm u. a. als „Schleimerei“ bezeichnet.

Weiterhin führte er aus, dass westliche Ansichten wie Demokratie, Säkularismus und Menschenrechte falsch seien. Nur Allahs Gesetze wären für den Muslim bindend, und nur Gott habe das Recht, den Maßstab von „falsch“ und „richtig“ zu definieren. So sagte er in einer Freitagspredigt im besagten Video:

„Ich war einmal bei einem Vortrag gewesen der sogenannten Menschenrechte nach westlichem Vorbild, sagen wir es so. Einmal, ... da kommt ein Student zu mir und sagt zu mir: Es gibt ja diese Konferenz XY in den arabischen Ländern, wo festgestellt wurde, dass die Rechte im Koran und der Sunna nicht mit der Genfer ‚blablabla‘ übereinstimmen – also der westlichen Vorstellung. Die Rechte im Koran stimmen also nicht mit der Menschenrechtsvorstellung vom Demokratie, Säkularismus, ‚blablabla‘ überein, sagt er zu mir. ... Wisst ihr, was ich dem gesagt habe? ... Dann sind diese Menschenrechte falsch. Weil der Koran ist von Allah. ... Was Allah sagt, ist richtig und das, was die sagen, ist falsch ... Das was Allah im Koran sagt, ist richtig. Und uns interessiert das nicht, was andere Leute sagen.“

Pierre Vogel behauptet weiterhin, dass die Muslime sich an solche Vorstellungen anpassen würden, bzw. den Islam aufgrund des gesellschaftlichen Drucks im Sinne einer Rechtfertigung verfremden und somit nicht mehr in der Lage seien, ihre Religion zu verteidigen. Diese Vorstellungen würden durch das Internet, die Schule und Missionare verbreitet. Eine Folge dieser Anpassung wäre u. a., dass Homosexualität durch Muslime akzeptiert würde.

Die DMG bietet mehreren überregionalen Predigern der salafistischen Szene einen regelmäßigen Anlaufpunkt, um salafistisches Gedankengut verbreiten zu können. Dadurch kann sie eine weite

Bandbreite unterschiedlicher Präferenzen von Predigern und ihrer jeweiligen Predigtstile in der DMG bündeln. Auf der anderen Seite nutzen die salafistischen Prediger die DMG als effektive Wirkungsplattform, um ihre ideologische Strahlkraft durch Predigten, Vorträge, Infostände, mediale Aufbereitung der Vorträge und Einstellungen der Videos auf der YouTube-Seite der DMG zu erhöhen und ihr Prestige in der Szene zu steigern.

Die DMG hat zudem ihre Präsenz in der Öffentlichkeit seit Anfang 2020 erheblich gesteigert. Dies tat sie vor allem durch Infostände unter dem Motto „Aufklärung über den Islam“ in Braunschweig und Gifhorn. Mittlerweile genehmigt die Stadt Braunschweig auf Basis des § 18 Abs. 1 a NStrG die Informationsstände in der Innenstadt von Braunschweig aufgrund des Extremismusbezugs nicht mehr. Das dort verteilte Material umfasste zum Teil Ansichten, die mit einer liberalen Gesellschaft nicht vereinbar sind. So werden in den Materialien das Auspeitschen und Amputieren von Gliedmaßen als von Gott gewollte festgelegte Strafen postuliert, eine Unterordnung der Frau legitimiert oder der kämpferische Jihad als Pflicht zur Verteidigung des Islams oder der muslimischen Länder gerechtfertigt. Zudem versuchen Prediger an den Ständen mit Passanten ins Gespräch zu kommen. Diese Gespräche werden gefilmt und teilweise im Nachhinein – möglicherweise entsprechend geschnitten – im Internet veröffentlicht. Ziel ist es, den Islam als angeblich logisch überlegen gegenüber anderen Glaubensausrichtungen darzustellen.

Positionierung im Zusammenhang mit den Muhammad-Karikaturen

Die erneute Veröffentlichung von Muhammad-Karikaturen in der französischen Satirezeitschrift Charlie Hebdo, die Ermordung des französischen Geschichtslehrers Samuel Paty, der diese Karikaturen als Unterrichtsmaterial verwendete und den islamistischen Anschlag in Wien am 02.11.2020 instrumentalisierten mehrere Prediger in der

DMG, um eine angebliche Unterdrückung der Muslime aufzuzeigen. Sie nutzen diese Ereignisse auch, um Muslime stärker an die salafistische Szene zu binden und den Anschein zu erwecken, man könne nur innerhalb der eigenen Gruppe in einer feindlichen Mehrheitsgesellschaft überleben, um so der Abspaltung der Muslime und der Bildung von Parallelgesellschaften Vorschub zu leisten.

Abul Baraa distanzierte sich zwar klar von den Gewalttaten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Muhammad-Karikaturen, nutzte aber gleichzeitig die Situation, um die angebliche Opferrolle der Muslime hervorzuheben. So behauptete er, dass die Medien und die Regierung die Anschläge nutzen würden, um die Muslime als Terroristen darstellen zu können.

Dies würde zu neuen gesetzlichen Regelungen führen, die Muslime in Deutschland unterdrücken. So sagte Abul Baraa in einem Video der DMG vom 10.11.2020:

„... die meisten Muslime haben nicht so ein Gedanken-gut, aber das wissen auch diejenigen, die oben sitzen und die Zügel der Presse in

der Hand haben. Aber für sie ist es ein gefundenes Fressen, so ein Anschlag, um uns Muslime zu diffamieren, schlecht zu machen. Das ist ein gefundenes Fressen, da brauchen wir nicht darüber zu reden. ... Und das sehen wir daran, liebe Geschwister: In Kabul gab's an diesem Tag auch einen Anschlag. Warum hat man die Sache nicht groß gemacht? Nummer eins: Hat muslimisches Blut keinen Wert? Nummer zwei: Bei dem Anschlag in Wien gab es Muslime, die den Opfern geholfen haben. Wurde das genauso groß gemacht wie die Nachricht selber? Man will nicht die Muslime in einem Licht bringen, wo man denken könnte, das sind doch nicht alle Terroristen. Das ist nicht das Ziel von manchen Leuten in der Obrigkeit, daher versuchen sie uns immer eins auszuwischen, ganz gleich wie.“

Auch der Prediger Abu Rumaisa distanzierte sich in einem Video der DMG vom 13.11.2020 von der Gewalttat, hob aber ebenfalls die angebliche Opferrolle der Muslime hervor:



„... meint ihr, dass dieser Lehrer für Macron eine Bedeutung hat? Ich bitte euch, wie viele Menschen werden in Frankreich ermordet, wie viele Menschen werden dort misshandelt und schlecht behandelt, wie viele arme Leute gibt es dort? Meint ihr, es interessiert diesen Mann? Interessiert ihn nicht. Also warum ausgerechnet dieser Mann? Ganz einfach, weil er von einem Muslim getötet worden ist, deswegen ist es so interessant. Die Muslime, die von Islamhassern getötet werden, sind ihm egal, weil es sind ja nur Muslime. Aber warte mal, wenn ... ein Nichtmuslim ihn ermordet hätte aus irgendeinem Grund, hätte ihn auch nicht gejuckt. Aber aha warte mal, es war ein Muslim der ihn getötet hat und der dabei ‚Allahu Akbar‘ gerufen hat. Das ist die Story, mit der wir die Muslime weiter unterdrücken können.“

Pierre Vogel hinterfragte in einem seiner ersten Statements nach den Gewalttaten von Wien den „Nutzen“, den solche Anschläge für die muslimische Gemeinschaft haben. So sagte er in einem Video vom 03.11.2020:

„... falls das ein Anschlag von Muslimen ist, ist das natürlich eine große Katastrophe, die wir momentan in dieser Situation, in der wir uns befinden absolut nicht leisten können. Wir müssen uns vorstellen, was die ganzen Aktionen jetzt in Frankreich gebracht haben, als Beispiel. Es hat dazu geführt, dass unsere Kinder zu bestimmten Sachen gezwungen werden in der Schule, worauf wir eigentlich gar keinen Bock haben. ... Wer hat einen Nutzen davon, wer hat einen Nutzen von solchen Anschlägen, das ist die Frage. ... Die einzigen Leute die davon profitieren, sind die Leute die gegen den Islam sind.“

Eine klare Distanzierung von Gewalt ist hier nicht zu erkennen, vielmehr stellt Vogel den „Mehrwert“ der Anschläge in Frage.

Die Argumentationen der Prediger in der DMG zeichnen ein Feindbild in Form einer übermächtigen „Mehrheitsgesellschaft“, der Medien, des Staates und „der Mächtigen“. Diese stünden den Muslimen in einem nicht zu vereinbarenden Widerspruch gegenüber. Die Feindbilder werden nur vage umrissen. Mit dieser angeblichen und nicht genau definierten Gefahr versuchen die Prediger der DMG, gezielt Ängste zu schüren und den Blickwinkel auf das gesellschaftliche Leben in Deutschland zu manipulieren. Geltende Grundrechte werden als „Waffe“ dargestellt, mit der „die Mächtigen“ versuchen, die Muslime vom „wahren Glauben“ und von der angeblich richtigen islamischen Lebensweise abzubringen. Das Kreieren einer Opferrolle soll hierbei das Gefühl der Ausgrenzung fördern. Die Behauptung,

die Muslime könnten jederzeit Opfer dieser „Mächtigen“ werden, soll die salafistische Klientel als einzig mögliche gesellschaftliche Bezugsgruppe darstellen und somit Muslime aus einem integrierten Leben herauslösen. Die Behauptung, die Medien seien korrupt bzw. darauf fokussiert, Muslime zu diffamieren, führt zu einem gesteigerten Misstrauen bis hin zur totalen Ablehnung der Berichterstattung. Dies soll die gepredigten Inhalte als einzig wahre meinungsbildende Quelle aufwerten und gewährleisten, dass sich Muslime nur noch mit bestimmten salafistisch konformen Quellen auseinandersetzen. Das gedankliche Zusammenspiel von Verschwörungstheorien einer feindlichen Übermacht, einer behaupteten Opferrolle, die Steigerung des Gefühls des Ausgegrenzt-Seins, aber auch des Ausgrenzens anderer, soll die Schaffung einer Parallelgesellschaft befeuern und zugleich innerhalb dieser dem Salafismus eine absolute Vormachtstellung einräumen. Die DMG tritt durch ihre Aktivitäten derzeit als Hauptakteur in Niedersachsen auf.

DIK Hannover

Ein weiterer Schwerpunkt des Salafismus in Niedersachsen liegt in Hannover mit der Moschee des „Deutschsprachigen Islamkreis e. V. Hannover“ (DIK Hannover). Zu den Freitagsgebeten versammeln sich hier jede Woche im Durchschnitt 300 Personen. Bedingt durch die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Hygiene-Regeln musste auch der DIK Hannover seine Organisation verändern. Um den Sicherheitsabstand zu wahren und die genehmigte Höchstanzahl an Besuchern nicht zu überschreiten, finden im DIK Hannover drei Freitagspredigten statt, für die man sich im Vorhinein anmelden muss. Ein Teil jener Predigten wird über Online-Plattformen live übertragen. Überdies bietet der DIK Hannover seit den coronabedingten Einschränkungen in unregelmäßigen Abständen Online-Seminare an. Auftritte auswärtiger (Gast-)Prediger waren im Jahr 2020 ebenfalls festzustellen. Bei einem der Prediger handelte es sich um den Salafisten Marcel Krass, der sich vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie von einem gelegentlichen Gastprediger zu einem regelmäßig wiederkehrenden Ausrichter eines der drei Freitagsgebete im DIK Hannover entwickelte.



Obwohl die Moschee des DIK Hannover strukturelle und organisatorische Veränderungen vorgenommen hat, zeigt sich in der ideologischen Ausrichtung der Moschee eine Kontinuität. Die Moscheevorstände und die Prediger des DIK Hannover sind in Gänze dem politischen Salafismus zuzuordnen. Eine fortdauernde inhaltliche Orientierung am salafistischen Gedankengut zeigt sich zudem durch die Ablehnung der Bid'a (Neuerung). Die handelnden Akteure des DIK Hannover, und Salafisten im Generellen, betrachten alle Entwicklungen, die nach der islamischen Frühzeit eingesetzt haben als religiösen Irrweg, der mit der ursprünglichen und reinen Lehre des Islams im Widerspruch stehe und strikt abzulehnen sei.

Diese strenge Auslegung des Islams zieht ein Personenspektrum an, das im überwiegenden Anteil dem politischen Spektrum des Salafismus zuzurechnen ist. Gleichwohl wird die Moschee ebenfalls von Einzelpersonen besucht, die der gewaltaffinen Strömung des jihadistischen Salafismus zuzuordnen sind. Beispielhaft sind hierfür unter anderem die Geschwister Saleh und Safia S. anzuführen, welche 2016 in Hannover zwei voneinander unabhängige, islamistisch motivierte Anschläge verübten. Saleh S. warf am 05.02.2016 zwei Molotow-Cocktails vom Dach eines Einkaufszentrums in Hannover, um nach eigener Aussage so viele Menschen wie möglich zu töten. Die damals Fünfzehnjährige Safia S. stach am 26.02.2016 bei einer Personenkontrolle im Hauptbahnhof Hannover einem Beamten der Bundespolizei in den Hals und verletzte ihn schwer. Bereits zuvor hatte sie versucht, sich über die Türkei nach Syrien abzusetzen und sich dort dem „Islamischen Staat“ (IS) anzuschließen. In ihrem Radikalisierungsprozess ist dem Geschwisterpaar Saleh und Safia S. gemein, dass sie das DIK Hannover bereits seit ihren Kindertagen regelmäßig besuchten. Safia S. trat dort sogar mehrfach mit dem überregional bekannten salafistischen Prediger Pierre Vogel auf.

Nicht zuletzt ist auf eine strukturelle Verflechtung des DIK Hannover mit der „Föderalen Islamischen Union“ (FIU) hinzuweisen. Seit Anfang des Jahres befindet sich der Organisationssitz der FIU unter derselben postalischen Anschrift wie das DIK Hannover.

Weitere salafistische Strukturen in Niedersachsen

Die Moschee des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ (DIK Hildesheim) war als Standort salafistischer Aktivitäten bekannt

und galt als Anziehungspunkt im bundesweiten salafistischen und pro-jihadistischen Spektrum. Etwa ein Drittel der niedersächsischen Ausreisefälle in das Jihadgebiet Syrien/Irak kam aus dem Umfeld des DIK Hildesheim. Neben Freitagspredigten mit 200 bis 400 Besucherinnen und Besuchern wurden regelmäßig Islamseminare und Vorträge mit überregional tätigen salafistischen Predigern angeboten. Prägend für den DIK Hildesheim war Ahmad Abdulaziz Abdullah, alias Abu Walaa, der dem jihadistisch-salafistischen Spektrum zuzurechnen ist. Seit 2017 läuft gegen ihn und weitere mutmaßliche Unterstützer des IS das Hauptverfahren vor dem OLG Celle. Abu Walaa wird die Mitgliedschaft in der ausländischen terroristischen Vereinigung IS, Terrorismusfinanzierung sowie die Beihilfe zur Vorbereitung einer staatsgefährdenden Straftat vorgeworfen. Am 29.04.2020 wurde einer der Mitangeklagten, Ahmed Fifen Youssef, wegen Unterstützung des IS in Tateinheit mit Beihilfe zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und der Anstiftung zu drei Fällen des Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt.

Der DIK Hildesheim wurde am 19.04.2017 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vereinsrechtlich verboten, weil dort Personen auf konspirative Art und Weise zielgerichtet radikalisiert und für eine Ausreise in die Kriegsgebiete in Syrien und im Irak für den IS rekrutiert wurden. Auch nach dem Verbot des DIK Hildesheim hält sich ein salafistisches Personenpotenzial vor Ort. Es ist eine gewisse Wanderungsbewegung von Personen aus dem Umfeld des ehemaligen DIK Hildesheim in andere Objekte in Niedersachsen festzustellen. Im Zuge von Ermittlungen des Generalbundesanwalts wurde am 28.07.2020 in Hildesheim ein mutmaßlicher Unterstützer des IS festgenommen und inhaftiert. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, Mitglieder des IS bei der Ausreise ins syrisch-irakische Kriegsgebiet finanziell, logistisch sowie materiell unterstützt zu haben.

Neben den aufgeführten salafistischen Schwerpunkten haben sich weitere Moscheen etabliert, in denen die salafistische Ideologie verbreitet wird. Darüber hinaus gibt es in Niedersachsen Moscheegemeinden, in denen einzelne Salafisten verkehren oder



die vereinzelt Veranstaltungen mit bekannten salafistischen Predigern durchführen. Eine nachhaltige salafistische Beeinflussung großer Teile der Moscheebesucherinnen und -besucher in diesen Gemeinden ist nicht belegbar, bezogen auf einzelne Besucher jedoch nicht auszuschließen. Außerdem ist, möglicherweise als Folge der sicherheitsbehördlichen Maßnahmen und der erhöhten öffentlichen Sensibilität in den letzten Jahren, ein zunehmender Rückzug der salafistischen Szene ins Private sowie eine Fragmentierung der Anlaufpunkte festzustellen. Deshalb spielen immer mehr auch lose Personenzusammenschlüsse eine Rolle, deren gemeinsamer Referenzrahmen die salafistische Ideologie ist und die über die religiöse Betätigung hinaus Freizeitaktivitäten miteinander teilen. Auch werden den Sicherheitsbehörden häufig Einzelpersonen mit salafistischen Bezügen bekannt, bei denen keine Anbindung an eine Moschee oder eine salafistische Gruppe festgestellt werden kann. Dies sind beispielsweise Flüchtlinge, zu denen Erkenntnisse vorliegen, wonach sie vor ihrer Einreise nach Deutschland auf Seiten jihadistischer Gruppierungen aktiv waren.

Der Salafismus ist ein überwiegend urbanes Phänomen und ist deshalb vor allem in den niedersächsischen Großstädten festzustellen. Salafistische Anlaufpunkte und Aktivitäten gibt es darüber hinaus aber in ganz Niedersachsen.

4.5 Internationaler islamistischer Terrorismus

Der internationale islamistische Terrorismus stellt eine große Herausforderung für die internationale Staatengemeinschaft dar und ist nach wie vor eine Gefahr für die innere Sicherheit Europas und Deutschlands. Diese Gefahr realisierte sich auch 2020 weiterhin durch Anschläge und Anschlagversuche. Die Aktivisten des islamistischen Terrorismus sind überwiegend von der jihadistisch-salafistischen Ideologie geleitet. Sie propagieren, dass die islamische Welt durch einen anhaltenden Angriff des Westens, angeführt von den USA, bedroht sei. Um die von ihnen angestrebten Lebensum-

stände der „urislamischen Gemeinschaft“ des 7. Jahrhunderts auf der Arabischen Halbinsel herstellen zu können, müsse zunächst die vermeintliche Überlegenheit des Westens in der muslimischen Welt beendet werden.



Terroristische Organisationen

„Al-Qaida“

„Al-Qaida“ hat seit ihrer Gründung in den 1980er-Jahren durch Usama Bin Ladin das Ziel der Bekämpfung von „Ungläubigen“. Neben unzähligen weltweit ausgeführten Anschlägen von „al-Qaida“, gelten die Anschläge vom 11.09.2001 in New York und Washington zweifelsfrei als die verheerendsten auf die westliche Welt. Die damit einhergehende Bekämpfung der Terrororganisation – vor allem durch die USA – führte dazu, dass „al-Qaida“ ihre Struktur vom einheitlichen stark hierarchischen Gebilde hin zur Regionalisierung in mehrere regional verankerte terroristische Organisationen veränderte. Die folgende Aufzählung zeigt die weltweit agierenden „al-Qaida“-Ableger:

- Die „al-Shabab“ gilt in Afrika als eine der berüchtigtsten Terrororganisationen mit dem Ziel einen islamischen Staat zu etablieren. Die Organisation gilt seit 2012 als „al-Qaida“-Ableger vor allem in den Ländern Somalia und Kenia.
- Ein weiterer „al-Qaida“-Ableger ist „al-Qaida im islamischen Maghreb“ (AQM), der vor allem in den Maghreb Staaten und in der Sahel Zone aktiv ist und dort regelmäßig Anschläge verübt.
- Der Ableger „al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel“ (AQAH) ist vor allem im Jemen aktiv und konnte die prekäre Lage im

- Jemen-Krieg für seine Etablierung im Land nutzen. Die Schlagkraft von AQAH wurde insbesondere durch den Anschlag auf die Redaktion der Satirezeitschrift Charlie Hebdo in Paris am 07.01.2015¹⁰⁷ deutlich, da sie für diesen Terroranschlag die Verantwortung übernahm.
- Mit der „Jabhat al-Nusra“ (JaN, auch: „al-Nusra Front“) ist „al-Qaida“ seit 2011 in dem weltweit wohl bedeutendsten Jihadschauplatz in Syrien und im Irak vertreten. 2016 trennte sich die JaN formal von „al-Qaida“ und nannte sich fortan „Jabhat Fatah al-Sham“ (JFS, „Front für die Eroberung der Levante“). Im Jahre 2017 wurde der organisatorische Dachverband „Hai’at Tahrir al-Sham“ (HTS, „Organisation zur Befreiung der Levante“) gegründet, der mehrere terroristische Milizen – u. a. auch die JFS als stärkstes Mitglied – vereint. Zwar gilt HTS nach wie vor als „al-Qaida“-nahe Organisation, löst sich jedoch zunehmend von ihr und verfolgt eine primär lokale Agenda. HTS steht dem IS feindlich gegenüber und hat ihn als bedeutendste jihadistische ausgerichtete Gruppierung in Syrien abgelöst.
- Der Ableger „al-Qaida im Irak“ (AQI) gilt als Vorgängerorganisation des IS. Im Jahre 2010 übernahm der spätere IS-Kalif Abu Bakr al-Baghdadi die Führung dieser Organisation und verfolgte seine eigenen Ziele zur Etablierung eines Kalifats. 2013 sagte sich al-Baghdadi mit der umbenannten Terrororganisation „Islamischer Staat im Irak und der Levante“ (ISIL) von „al-Qaida“ los und stand fortan im Konflikt zu Kern-al-Qaida und den „al-Qaida“-Ablegern.
- Außerdem unterhält „al-Qaida“ gute Beziehungen zu Bereichen der Taliban, die seit Jahrzehnten vor allem in Afghanistan und in den umliegenden Ländern unzählige Terroranschläge verüben.

Oft besteht zwischen den „al-Qaida“-Ablegern eine intensive Verbindung zwecks gegenseitigen Trainings oder Waffenhandels. Im Vergleich zu Beginn der 2000er Jahre geht die eigentliche Gefahr von „al-Qaida“ inzwischen von den lokalen Ablegern aus. Diese Organisationen berufen sich – neben einer jeweils eigenen regionalen Agenda – auf die „al-Qaida“-Ideologie des globalen militanten Jihad.

¹⁰⁷ Der Hauptangeklagte wurde am 16.12.2020 in Paris zu 30 Jahren Haft verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

„Islamischer Staat“ (IS)

Nach dem Ende der Herrschaft Saddam Husseins im Jahr 2003 entstand im Irak ein Machtvakuum, in dem sich der Ableger „al-Qaidas“ im Irak unter der Führung von Abu Musab al-Zarqawi behaupten konnte. Nach innerorganisatorischen Differenzen übernahm Abu Bakr al-Baghdadi im Jahre 2010 die Führung dieser Organisation. Al-Baghdadi konnte immer mehr lokale Jihadisten für sich gewinnen und ging Allianzen mit anderen jihadistischen Organisationen ein. Infolge ihrer finanziellen und strukturellen Stärke baute die Gruppierung ihre Macht aus und sprach sich von „al-Qaida“ los. Aufgrund der militärischen Erfolge und einer massiven und professionellen weltweiten Propaganda strömten tausende von europäischen Freiwilligen nach Syrien und in den Irak, um sich dort dem Kampf für einen islamischen Staat anzuschließen. Die Zahlen steigerten sich insbesondere, als sich die Organisation in „Islamischer Staat“ umbenannte und am 29.06.2014 das Kalifat ausrief. Mit dessen Ausrufung beanspruchte al-Baghdadi, nunmehr als Kalif Ibrahim auftretend, die Oberhoheit über alle Muslime weltweit. In der darauffolgenden Zeit etablierte der sogenannte Islamische Staat (IS) in den von ihm eroberten Gebieten mit brutaler Gewalt eine Staatlichkeit nach den vermeintlich wahren islamischen Prinzipien.

Die Ende 2014 gegründete Internationale Allianz gegen den IS konnte die Terrororganisation dahingehend bekämpfen, dass al-Baghdadi Ende Februar 2017 in einer Ansprache vor Anhängern die militärische Niederlage einräumte und die Kämpfer aufforderte, sich in unzugänglichen Bergregionen zu verschanzen. Im Laufe des Jahres 2017 verlor der IS den Großteil des bislang von ihm kontrollierten Territoriums, sodass der irakische Ministerpräsident Haider al-Abadi den IS im Irak für besiegt erklärte. Die andauernde Bekämpfung des IS führte darüber hinaus dazu, dass im Rahmen einer US-Militäroperation am 26.10.2019 al-Baghdadi getötet wurde. Der IS bestätigte den Tod seines Kalifen und ernannte daraufhin in einer Audio-Botschaft am 31.10.2019 Abi Ibrahim al-Haschimi al-Kuraischi zum Nachfolger al-Baghdadis und schwor Rache für dessen Tod. Ferner würde man die Mission des IS weiterführen und zu weltweiten Anschlüssen aufrufen. IS-Anhänger wurden aufgerufen, gefangene Kämpfer zu befreien und neue Anhänger zu werben.



Flagge des IS; in Deutschland verboten

Auf den territorialen Totalverlust des Kalifats reagierte der IS mit einer Änderung seiner Operationsweise, weg vom Staatsbildungsprojekt, zurück zu einer im Untergrund agierenden Terrororganisation. Durch den massiven militärischen Druck hat der IS zahlreiche Kämpfer und materielle Ressourcen verloren, wodurch er deutlich an Handlungsfähigkeit eingebüßt hat.

Im Jahr 2020 war zu beobachten, dass sich der IS auf Basis seiner zuvor geschaffenen Untergrundstrukturen neu aufgestellt hat, was insbesondere an der wachsenden Anzahl der teils komplexen und aufwändigen Terroranschläge in Syrien und im Irak zu beobachten ist. Der IS versucht das aus dem Abzug der US-Truppen entstandene Machtvakuum auszunutzen. Ergo ist in der Region von einem Wiedererstarken des IS auszugehen.

Obgleich der IS in Syrien und im Irak sein Herrschaftsgebiet verloren hat, stärkt er die Präsenz in seinen Außengebieten umso intensiver. Der IS spricht von weltweit 20 Provinzen außerhalb von Syrien und des Irak, in denen er durch regionale Ableger vertreten sei. Oft handelt es sich hierbei um lokale bereits bestehende Terrororganisationen, die sich dem IS anschließen und in seinem Namen Terroranschläge verüben. Außer mit eigenem Propagandamaterial unterstützt der IS seine lokalen Ableger mit finanziellen Mitteln, die nicht nur zur Umsetzung von Terroranschlägen dienen sollen, sondern ebenfalls zur Rekrutierung neuer Mitglieder sowie zur Behauptung des Einflussgebietes gegenüber konkurrierenden Terrororganisationen.

IS-Ableger sind unter anderem in einigen Ländern Asiens vertreten, wie in Afghanistan, Indonesien, Indien oder auf den Philippinen, aber auch in Afrika. Hier konnte sich der IS vor allem in Nordafrika, der Sahelzone, der Tschadseeregion und in Ägypten ausbreiten. In all diesen Gebieten existiert ein idealer Nährboden für den Aufstieg des IS, wie Korruption, schwache oder gescheiterte Regierungen und ethnische und religiöse Konflikte.

Auch im Jahr 2020 sind weltweit zahlreiche Terroranschläge dem IS zuzuschreiben, die oft von eben diesen IS-Ablegern verübt wurden. Besonders betroffen von IS-Anschlägen ist Afghanistan. Im Jahr 2015 rief der IS die Provinz Khorasan als regionalen Ableger für Afghanistan und Pakistan aus und verübte dort zahlreiche Anschläge.

Beispielhaft seien hier die Anschläge am 12.05.2020 auf eine Beerdigung in der afghanischen Ostprovinz Nangarhar mit 32 Toten und mindestens 133 Verletzten oder am 02.08.2020 in der afghanischen Stadt Dschalalabad bei einem Anschlag auf ein Gefängnis mit 39 Toten und mindestens 50 Verletzten genannt. Kämpfer der Terrormiliz stürmten ein Gefängnis, in dem mehrere hundert Anhänger des IS inhaftiert waren. Circa 1.000 Häftlinge flohen, konnten größtenteils jedoch wieder gefasst werden.

Ein weiterer Schwerpunkt von IS-Attentaten sind afrikanische Staaten. Am 23.03.2020 verübte beispielsweise die IS-nahe Terrororganisation Boko Haram in der tschadischen Provinz „Region Lac“ einen Anschlag auf einen Militärstützpunkt, bei dem mindestens 92 Menschen starben. Ebenso griff Boko Haram am 09.06.2020 im nigerianischen Bundesstaat Borno ein Dorf an und tötete dabei mindestens 81 Menschen. Im Dezember 2020 verschleppte die Terrormiliz hunderte Schüler im Nordwesten Nigerias.

Weitere Jihadschauplätze finden sich insbesondere in der Sahelregion, im Jemen, in Libyen, Pakistan, Indien, Indonesien, auf den Philippinen und in Sri Lanka, wo der IS nach wie vor präsent ist und regelmäßig Anschläge verübt.

Im Vergleich zu „al-Qaida“ sucht der IS die globale Auseinandersetzung und betrachtet die westlichen Länder als Hauptanschlagsziele. „Al-Qaida“ dagegen fokussiert sich mehr auf den regionalen Kampf und versucht dabei Gebiete langfristig unter Kontrolle zu bringen. Diese unterschiedlichen Zielsetzungen beider konkurrierender Terrororganisationen spiegeln sich in der Propaganda beider Terrornetzwerke wider.

Terror-Propaganda

Terrororganisationen nutzen ganz intensiv das Internet zur Verbreitung ihrer jihadistischen Propaganda. Allen voran sind auch hier „al-Qaida“ und der IS zu nennen, die unterschiedliche Formate wie Bilder, Videos, Zeitschriften, Anschlagberichte und Interviews über soziale Netzwerke im World Wide Web verbreiten.

Zur Bedeutung der Online-Propaganda sagte bereits der „al-Qaida“-Gründer Usama Bin Ladin: „Es ist offensichtlich, dass in diesem Jahrhundert der Medienkrieg die stärkste Waffe ist.“ Und tatsächlich

besagen zahlreiche Studien, dass die langjährige Existenz von terroristischen Organisationen allein aufgrund der Existenz des Internets und der damit verbundenen weltweiten Vernetzung möglich ist.

Das Ziel der jihadistischen Propaganda dient oft der Verbreitung der eigenen Ideologie, Einschüchterung, Rekrutierung neuer Mitglieder und letztlich der Ausdehnung des eigenen Einflussgebietes. Für die Terrororganisationen hat das Internet als Propaganda-, Rekrutierungs- und Ausbildungsinstrument für Jihadisten weiterhin eine überaus wichtige Funktion. Propagandaaktivitäten im Internet werden in internen Kreisen sogar als eine Form des Jihads anerkannt. Dabei nutzen Jihadisten die Möglichkeiten des Internets gezielt und fachkundig und reagieren auch schnell auf aktuelle Entwicklungen. Anhänger und Sympathisanten der Szene, die aus unterschiedlichen Gründen nicht am bewaffneten Kampf teilnehmen können, nehmen eine bedeutende Rolle im virtuellen Raum ein und leisten dadurch einen entscheidenden Beitrag zur Verbreitung des globalen Jihads. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass in Terrororganisationen überaus viele Ingenieure und Informatiker vertreten sind, die über eine entsprechende IT-Kompetenz verfügen.

Es ist zu beobachten, dass jihadistische Propaganda die Radikalisierungsprozesse beschleunigen kann und dass die Phasen der Radikalisierungsverläufe dabei immer kürzer werden.

Bei den großen islamistischen Terrororganisationen, „al-Qaida“ und IS gilt das Internet – mehr noch als Moscheen oder Gefängnisse – als wichtigste Plattform für Rekrutierung und Radikalisierung. Trotzdem hat die Propaganda der Organisationen jeweils einen eigenen inhaltlichen Fokus und wird dementsprechend auch mit einer eigenen Taktik verbreitet.

„Al-Qaida“-Propaganda

Mit der Regionalisierung „al-Qaidas“ hat sich auch ihre Propaganda verändert. Bereits in den 1990er Jahren hatte „al-Qaida“ begonnen, das Internet zur Verbreitung ihrer Botschaften zu nutzen. Jedoch erfolgte die Propaganda bis Ende des letzten Jahrzehnts vorwiegend auf Arabisch und in weiteren nahöstlichen Sprachen, sodass Muslime im Westen nur eingeschränkt erreicht werden konnten. Mit der Regionalisierung der Organisation und der gleichzeitigen Fortentwicklung des Internets veränderte sich dies. Die verschiedenen jihadistischen Organisationen sind dazu übergegangen, zunächst in englischer, dann auch in weiteren westlichen Sprachen für den militanten Jihad zu werben. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der zunehmenden Radikalisierung von Islamisten, die in autark operierenden Kleinstgruppen oder als Einzeltäter im Westen tätig werden und Anschläge durchführen sollen.

Für den „al-Qaida“-Ableger AQAH ist das Internet das wichtigste Werkzeug für ihren gewaltsamen Jihad. In den vergangenen Jahren gehörten die beiden Online-Zeitschriften „Inspire“ und „al-Haqiqa“ zu den wichtigsten Propagandamedien der Terrororganisation für die westliche Welt. In den Jahren 2010 bis 2017 stand die englischsprachige Internetzeitschrift „Inspire“ im Fokus ihrer jihadistischen Propagandaaktivität. Inhalt dieser Zeitschrift waren – neben dem Aufruf jede erdenkliche Art von Anschlägen zu verüben – vor allem Anleitungen zum Bombenbau wie „How to make a Bomb in the Kitchen of your Mom“ und Kurzanleitungen zum Erlernen grundlegender Internetfertigkeiten.

Während die Herausgabe der Zeitschrift „Inspire“ Ende 2017 komplett eingestellt wurde, erschien eine neue AQAH-nahe Internetzeitschrift für den englischsprachigen Raum unter dem Titel „al-Haqiqa“ (Die Wahrheit), die über den Messenger-Dienst „Telegram“ verbreitet wird. Zahlreiche Kapitel widmeten sich dem Jihad im virtuellen Raum und Möglichkeiten, wie man die Online-Propaganda erweitern und intensivieren kann. Das Ziel in nahezu jeder Ausgabe war es, die Wirkmächtigkeit des Internets für den jihadistischen Bereich zu thematisieren und die „großartige Arbeit“ der Mujahideen¹⁰⁸ im medialen Raum darzustellen und somit vor allem neue Anhänger zu mobilisieren.

¹⁰⁸ Der arabische Begriff „Mujahideen“ (plural, singular „Mujahid“) bezeichnet „islamistische Kämpfer“.



„Kern-al-Qaida“ brachte über die eigene Medienstelle „Al-Sahab Media“ am 06.04.2019 zuerst nur eine neue arabischsprachige Online-Zeitschrift mit dem Titel „One Ummah“ (eine islamische Gemeinschaft) heraus. Darin ruft „al-Qaida“ zur Einheit aller Mujahideen auf und betont die große Bedeutung von „al-Qaida“, um dieses Ziel zu erreichen. Die Zeitschrift ruft zu vermehrten Anschlägen von islamistischen Einzeltätern auf westliche Länder auf. Die erste englischsprachige Ausgabe dieser Zeitschrift wurde eigenen Angaben zufolge zum „18-jährigen Jubiläum“ der Anschläge auf das World Trade Center am 11.09.2019 veröffentlicht. Die zweite englischsprachige Ausgabe erschien im Juni 2020 und griff vor allem die weltweiten „Black Lives Matter“ Proteste auf. „Al-Qaida“ forderte die afroamerikanischen Bürger dazu auf, den Islam anzunehmen und im Jihad gegen die Diskriminierung und Unterdrückung Anschläge zu verüben und als Märtyrer zu sterben.



Darüber hinaus veröffentlichte „al-Qaida“ auch im Jahr 2020 regelmäßig einmal im Quartal die arabischsprachige Online-Zeitschrift „Ibnat ul-Islam“ („Töchter des Islams“), die auch mit einem englischsprachigen Teil erscheint. Diese speziell auf die Interessen von Frauen ausgerichtete Propaganda-Publikation macht deutlich, welche große Bedeutung Frauen für jihadistische Terrororganisationen haben. Den Mädchen und Frauen wird dabei die Botschaft vermittelt, dass sie im Jihad und für das Ziel der Etablierung eines islamischen Staates eine wichtige Funktion erfüllen, indem sie heiraten, Kinder gebären und diese dann entsprechend der jihadistischen Ideologie erziehen.

Ebenso veröffentlicht der „al-Qaida“-Ableger „Al-Qaida im indischen Subkontinent“ seit Juni 2019 Propagandavideos, die die Scharia als gültiges Gesetz in Pakistan fordern und zu Anschlägen sowohl in Pakistan als auch Indien aufrufen.

Darüber hinaus richtet sich „Kern-al-Qaida“-Chef Ayman al-Zawahiri regelmäßig mit unterschiedlichen Video-Botschaften nicht nur an die zahlreichen „al-Qaida“-Ableger, sondern an alle Jihadisten weltweit. Diese Botschaften werden oft mit englischem Untertitel oder einer englischsprachigen Übersetzung hinterlegt. Auch einige der „al-Qaida“-Publikationen werden ins Englische übersetzt, um die

Propaganda international zu gestalten und eine möglichst breite Zielgruppe zu erreichen.

IS-Propaganda

Der Rückzug des IS im militärischen Bereich spiegelt sich auch in der offiziellen Propagandaproduktion wider. Während der IS noch im Jahr 2016 regelmäßig diverse Propagandazeitschriften produzierte, um dadurch neue Kämpfer zu rekrutieren, ist spätestens mit dem Zerfall seines Territoriums die Propagandaproduktion massiv reduziert worden.

Zu den wichtigsten Zeitschriften des IS zählen:

- Al-Naba: seit März 2014,
- Voice of Hind: seit Februar 2020,

die noch erscheinen, und weiterhin

- Dabiq: letzte Ausgabe erschienen am 31.07.2016,
- Konstantiniyye: letzte Ausgabe erschienen am 16.08.2016,
- Dar al-Islam: letzte Ausgabe erschienen am 20.08.2016,
- RumiyaH: letzte Ausgabe erschienen am 09.09.2017,
- Shabab al-Khilafa: letzte Ausgabe erschienen Ende 2019.

Während der Großteil der Online-Magazine bereits gegen Ende des Jahres 2016 nicht mehr publiziert wurde, konnte der IS die Veröffentlichung des Jihadmagazins „RumiyaH“ noch bis ins Jahr 2017 halten. Die Zeitschrift „RumiyaH“ zählte zu den einflussreichsten Zeitschriften des IS. Eine der Medienorganisationen des IS, das „al-Hayat Media Center“, veröffentlichte in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt 13 Ausgaben des Online-Magazins in diversen Sprachen, unter anderem auch in Deutsch. Komplette eingestellt hat der IS die Produktion von Propagandazeitschriften aber nicht.

Der IS veröffentlichte in unregelmäßigen Abständen die Wochenzeitung „al-Naba“, in der über Anschläge berichtet und die Wirkmächtigkeit des IS propagiert wird. Bis Dezember 2020 sind bereits 268 Ausgaben der Wochenzeitung erschienen. Die monatliche englischsprachige Online-Zeitschrift „Voice of Hind“ erscheint seit Februar 2020 und deckt insbesondere die Länder Indien und Pakistan ab. Neben dem Versuch, die Präsenz des IS auf dem indischen Subkontinent zu stärken, ruft die Zeitschrift zu Terroranschlägen in der Region auf.



Wochenzeitung al-Naba



IS-Anhänger werden in allen Veröffentlichungen des IS ausdrücklich dazu aufgerufen, sich mit eigenen Beiträgen zu beteiligen und bei der Gestaltung der Inhalte aktiv mitzuwirken.

Die offizielle Propagandaproduktion des IS wurde im Jahr 2018 zwar massiv reduziert, trotzdem werden aber – abgesehen von den IS-eigenen Publikationen – jihadistische Inhalte in sozialen Netzwerken von Einzelpersonen und losgelöst vom IS verbreitet.

Dies ist vor allem auf die Strategie des IS zurückzuführen, der seinen Sympathisantinnen und Sympathisanten Rohmaterial zur Produktion eigener Propaganda zur Verfügung stellt, das von diesen dann entsprechend aufbereitet und verbreitet werden kann. Der Fortbestand des Kalifats, zumindest im virtuellen Raum, ist dabei das Ziel, welches die Anführer aber auch die Anhänger der jihadistischen Szene in verschiedenen sozialen Netzwerken verfolgen. Eine nicht zu unterschätzende Anzahl an IS-Sympathisantinnen und -Sympathisanten wirkt dabei aktiv mit. Dabei hat sich vor allem der Messenger-Dienst Telegram als für den IS geeignetes Medium für propagandistische Aktivitäten bewährt. Aber auch andere soziale Netzwerke werden von IS-Aktivisten als Plattformen für ihre eigenen Zwecke genutzt. Die Nutzer veröffentlichen dabei nicht nur gewaltverherrlichende Bilder, Videos und Audiodateien, sondern auch Anleitungen zum Bombenbau und klare Aufrufe zu Anschlügen. Eine wichtige Zielsetzung ist dabei, neue Anhänger zu finden, die sich der Ideologie anschließen und diese aktiv unterstützen. Das Internet ermöglicht dabei eine weltweite Vernetzung der IS-Sympathisantinnen und -Sympathisanten und durch die Übersetzung der jihadistischen Inhalte in unterschiedliche Sprachen kann noch einmal ein viel breiteres Publikum erreicht werden.

Es ist zu beobachten, dass sich auch in der deutschsprachigen IS-Unterstützerszene die Aktivitäten der Szene zunehmend in private und geschlossene Räume verlagern. Auch für die deutsche IS-Unterstützerszene spielt Telegram eine wichtige Rolle. In unterschiedlichen Kanälen und Gruppen verfolgen IS-Sympathisanten das Fortbestehen des IS mit dem neuen Kalifen Abi Ibrahim al-Haschimi al-Kuraischi als ihrem Anführer. Vielfach enthält die Propaganda dabei auch Aufrufe zu Gewalttaten.

Der Schwerpunkt der IS-Propaganda lag grundsätzlich auf der Situation in Syrien und im Irak sowie dem Aufruf zur Ausreise in die

Gebiete des IS. Mit dem militärischen Niedergang des IS ist die Werbung für Ausreisen nach Syrien und Irak jedoch weniger geworden. Gleichzeitig wird vermehrt zu Anschlägen im Westen aufgerufen. Die militärische Zurückdrängung des IS in Syrien und im Irak führt also nicht zu einer Entspannung der terroristischen Gefährdungslage, vielmehr rücken die westlichen Länder stärker in den Fokus der IS-Propaganda. Bereits im Mai 2016 wurde diese veränderte Ausrichtung des IS an der Ramadan-Botschaft des damaligen IS-Sprechers Abu Muhammad Al-Adnani deutlich. Darin führte er aus, dass das Kalifat nicht zwingend an ein Territorium gebunden sei und betonte gleichzeitig, dass selbst kleine Anschläge im Westen eine große Bedeutung für den IS hätten.

Dem folgend rief al-Baghdadi in einer im Jahre 2018 veröffentlichten Audio-Botschaft seine Anhänger unter anderem dazu auf, Einzeltäteranschläge weltweit durchzuführen. Von besonderer Bedeutung seien dabei insbesondere Anschläge in westlichen Ländern, da diese mehr Schaden anrichten. Abschließend wies al-Baghdadi auf einfach zu verübende Anschläge, wie Messerattacken oder Anschläge mit Fahrzeugen, hin.

Al-Baghdadi richtete sich am 29.04.2019 erstmals nach fünf Jahren und damit auch letztmalig vor seinem Tod¹⁰⁹ mit einer Videobotschaft an seine Anhänger. Unter anderem nahm er Bezug auf die fortschreitenden territorialen Verluste und bezeichnete den Jihad gegen die Feinde des IS als langanhaltenden Zermürbungskrieg. Darüber hinaus rief al-Baghdadi zu weiteren Anschlägen weltweit auf. Ende Juli 2020 veröffentlichte die zentrale Medienstelle des IS, das „al-Hayat Media Center“, erstmals nach 18 Monaten ein Propagandavideo, in dem der IS zu weltweiten Brandanschlägen aufruft. In dem Video fordert der IS erneut, einfach durchzuführende Anschläge mit möglichst leicht zu beschaffenden Hilfsmitteln zu verüben.

Anschläge in Europa¹¹⁰

Während in den Vorjahren die Anzahl der Anschläge in Europa auf einem niedrigen Niveau blieb (2019: vier Anschläge; 2018: fünf Anschläge), weist das Jahr 2020 mit insgesamt zehn Terroranschlägen

¹⁰⁹ Al-Baghdadi wurde am 26.10.2019 im Rahmen einer US-Militäroperation getötet.

¹¹⁰ Ohne Deutschland. Für Anschläge in Deutschland siehe Kapitel 4.6.

einen deutlichen Anstieg auf. Dies zeigt, wie es Terrororganisationen trotz des hohen Verfolgungsdrucks gelingt, sich an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen und ihre Handlungsfähigkeit auch im Westen zu beweisen.



- Am 03.01.2020 erstach ein 22-jähriger Mann nahe Paris einen Menschen und verletzte zwei weitere. Obwohl der Attentäter unter psychischen Störungen leidet, gehen die Ermittler von einem terroristischen Motiv aus.
- Am 05.01.2020 bedrohte ein 30-jähriger Mann in der nordostfranzösischen Stadt Metz mit einem Messer Polizeibeamte und rief dabei Allahu Akbar¹¹¹. Als der Angreifer auf die Polizisten losging, schossen sie auf den Mann und verletzten ihn dabei. Der Angreifer war u. a. wegen seiner Radikalisierung polizeibekannt.
- Am 02.02.2020 verletzte ein 20-jähriger Angreifer in London bei einer Messerattacke drei Menschen. Bei dem Angriff trug der Attentäter eine Sprengstoffatmosphäre und wurde von der Polizei erschossen. Der IS reklamierte die Tat für sich.
- Am 04.04.2020 erstach ein 33-jähriger Mann in der französischen Kleinstadt Ramans-sur-Isère zwei Menschen und verletzte fünf weitere. Die Ermittler gehen von einem terroristischen Motiv aus.
- Am 27.04.2020 fuhr ein 29-jähriger Mann in der französischen Stadt Colombes mit einem Auto drei Polizisten an und verletzte sie

¹¹¹ Der arabische Begriff „Allahu Akbar“ bedeutet übersetzt „Gott ist der Größte“.

zum Teil schwer. Im Wagen des Angreifers fand die Polizei ein Messer sowie ein Schreiben, in welchem er dem IS die Treue schwor.

- Am 12.09.2020 erstach ein 26-jähriger in der schweizerischen Stadt Morges einen 29-jährigen Portugiesen. Der Angreifer saß bereits im Jahre 2019 wegen versuchter Brandstiftung in Untersuchungshaft. Die Ermittler gehen unter anderem von einem terroristischen Motiv aus.
- Am 25.09.2020 verletzte ein 18-jähriger Pakistani in der Nähe des einstigen Sitzes der „Charlie Hebdo“ Redaktion in Paris zwei Passanten mit einem Messer. Als Grund gab der Angreifer die erneuten Veröffentlichungen von Muhammad-Karikaturen an.
- Am 16.10.2020 enthauptete ein 18-jähriger Tschetschene in einem Vorort von Paris auf offener Straße einen Geschichtslehrer, der zuvor in seiner Schulklasse Muhammad-Karikaturen gezeigt hatte.
- Am 29.10.2020 tötete ein 21-jähriger Tunesier in Nizza drei Menschen und verletzte mehrere teils schwer. Der Täter betrat eine Kirche und tötete drei Menschen mit einem Messer. Die Polizei nahm den Täter schwerverletzt fest.
- Am 02.11.2020 verübte ein 20-Jähriger in Wien einen Terroranschlag, bei dem vier Menschen getötet und 23 weitere teils schwer verletzt wurden. Bei dem Amoklauf in der Innenstadt Wiens führte der Attentäter ein Sturmgewehr, eine Pistole und eine Machete mit sich und schoss wahllos auf Passanten. Der in Österreich geborene Attentäter mit nordmazedonischen Wurzeln bezeichnete sich als Mitglied des IS und versuchte im Jahr 2018 nach Syrien auszureisen, um für den IS zu kämpfen. Im Zuge des Amoklaufs wurde der Attentäter von der Polizei erschossen. Der IS bekannte sich zum Anschlag und veröffentlichte ein Bekennervideo des Attentäters.
- Am 24.11.2020 verletzte eine 28-jährige Schweizerin im Schweizer Kanton Tessin zwei Passantinnen mit einem Messer. Die Täterin war bereits polizeibekannt. Die Bundesanwaltschaft geht von einer islamistisch motivierten Attacke aus.

Anschlagsgeschehen/ Modus Operandi

Die im Jahr 2020, und auch in den Vorjahren verübten Anschläge zeigen durchgehend einen Modus Operandi, der genau den in der jihadistischen Propaganda dargestellten Methoden entspricht. Demnach

sollen sich Anschläge durch eine unspezifische Opferauswahl, unterschiedliche Anschlagorte, lose bis gar keine Kommandostrukturen und eine leichte Durchsetzbarkeit auszeichnen. Dieses Vorgehen offenbart sich für die islamistischen Terroristen zunehmend als überaus effektive Strategie: Alle Anschläge wurden von radikalisierten Einzelpersonen oder Kleingruppen begangen. Dabei wurden überwiegend leicht zu beschaffende und sehr effiziente Tatwaffen, wie Messer oder Kraftfahrzeuge, eingesetzt. Dieses Vorgehen erfordert einen geringeren Planungsaufwand und reduziert das Risiko einer Aufdeckung der Planungen durch die Sicherheitsbehörden im Vorfeld der Tat. Terrororganisationen veröffentlichen regelmäßig Handlungsempfehlungen für einfach durchzuführende Anschläge, die einen größtmöglichen Schaden anrichten sollen. So heißt es in einer Ausgabe der IS-Zeitschrift „Rumiyah“ zu Anschlägen mit Kraftfahrzeugen, dass am besten hierfür ein „doppelrädiger Lastwagen“ geeignet sei, der ein „leicht angehobenes Fahrgestell und Stoßstangen“ sowie eine „gute Beschleunigung“ aufweisen sollte. Derjenige, der auf diese Weise einen Anschlag durchführen wolle, könne einen entsprechenden Lkw kaufen, mieten oder ihn sich „mit Gewalt oder Täuschung“ von einem „Kafir“ (=Ungläubiger) beschaffen. Ebenso gibt es Anweisungen zu Angriffen mit Hieb- und Stichwaffen. Dazu veröffentlichte der IS beispielsweise Videos, in denen die Auswahl der richtigen Stichwaffe und der Einsatz von Messern in den unterschiedlichen Körperregionen erklärt wird, um den angegriffenen Personen den größtmöglichen Schaden zuzufügen.



Diese Vorgehensweise von Einzeltätern oder Kleingruppen ist u. a. auf den bereits im Jahr 2012 im al-Qaida-Propagandamagazin „Inspire“ veröffentlichten Aufruf des Jihadtheoretikers Abu Mus’ab al-Suri, der den individuellen Jihad in den westlichen Ländern als eine der wichtigsten Strategien ansieht, zurückzuführen:

„Das Fundament der operativen Aktivität ist, dass der Mujahid den individuellen Jihad in dem Land praktiziert, in dem er lebt, so dass er den Aufwand einer Reise in das Gebiet, wo der Jihad direkt praktiziert wird, nicht auf sich nehmen muss.“

(Inspire, Ausgabe Nr. 9, 2012)

„Ideale Ziele“ seien nach Meinung von al-Suri:

- „1. Große Veranstaltungen im Freien, Kongresse, Feiern und Paraden*
- 2. Überfüllte Fußgängerzonen (Hauptstraßen)*
- 3. Märkte im Freien*
- 4. Kundgebungen im Freien“.*

(Inspire, Ausgabe Nr. 9, 2012)

Täterprofile

Anhand der Anschläge der letzten Jahre lassen sich drei spezifische Profile von islamistischen Attentätern erkennen:

- Home-grown-terrorism (einheimischer Terrorismus):
Dieser Tätertyp ist im Land des Anschlagsziels aufgewachsen und gilt als in der Gesellschaft integrierte Person. Bei diesem Täterprofil kann es sich sowohl um dort aufgewachsene Einwanderer, als auch um Konvertiten handeln.
- Einsamer Wolf (lone wolf terrorism):
Dieser Tätertyp bezeichnet eine Einzelperson, die sich selbst – vor allem über das Internet – radikalisiert und selbstständig einen möglichen Anschlag plant, vorbereitet und durchführt. Ferner vermeidet dieser umfangreichen Kontakt zu Gleichgesinnten. Da die Kommunikation dieses Tätertyps eng begrenzt ist, sind „einsame Wölfe“ im Vorfeld schwer zu erkennen.
- Personen mit Kampferfahrung aus Jihadgebieten:
Bei diesem Tätertyp handelt es sich um Personen, die bereits eine Ausbildung durch eine jihadistische Terrororganisation erhalten haben und nun als Flüchtling oder Jihadrückkehrer im

Westen leben. Entweder verfolgen sie eine langfristige Agenda oder externe Einflüsse veranlassen sie kurzfristig, ihr erworbenes Wissen im Sinne einer jihadistischen Organisation für einen Anschlag anzuwenden.

4.6 Islamistischer Terrorismus in Deutschland und Niedersachsen

Der Islamische Staat ist trotz seiner territorialen Zurückdrängung weiterhin bemüht, seine Handlungsfähigkeit zu beweisen und weltweit Anschläge zu verüben. Über seine Propagandaaktivitäten ruft er seine Anhänger dazu auf, für den Jihad nicht mehr nach Syrien/ in den Irak auszureisen, sondern stattdessen Anschläge in den jeweiligen Heimatländern durchzuführen. Dabei stellt der IS in seiner Propaganda mehrfach klar, dass Deutschland als Angriffsziel betrachtet wird. Eine konkrete Gefahr für Deutschland geht neben Rückkehrerinnen und Rückkehrern aus den Jihadgebieten auch von einer quantitativ nur schwer eingrenzbaaren Zahl an Personen aus, die sich im Inland radikalisiert haben. Diese können auch eine Flüchtlingseigenschaft aufweisen.

Der IS nimmt hinsichtlich der Gefährdungssituation für Deutschland zwar eine übergeordnete Rolle ein, jedoch erklären auch weitere Terrororganisationen, wie „al-Qaida“ und ihre regionalen Ableger, die Bundesrepublik als auserkorenes Ziel von Anschlägen.

Folglich steht die Bundesrepublik Deutschland weiterhin im Fokus islamistischer Terroristen, sodass eine ernstzunehmende Bedrohungslage auch für Niedersachsen vorliegt. Die jüngsten Anschläge in Deutschland und Europa haben deutlich gemacht, dass jederzeit mit einem islamistisch motivierten Terroranschlag zu rechnen ist.

Islamistisch-terroristische Szene in Deutschland

Die islamistisch-terroristische Szene in Deutschland spiegelt die Heterogenität der globalen jihadistischen Bewegung wider. Sie umfasst einerseits Gruppierungen, die Beziehungen zu islamistisch-terroristischen Organisationen im Ausland haben und andererseits Kleingruppen und selbstmotivierte Einzeltäter, die an keine terroristische

Organisation angebunden sind. Gerade die unabhängigen Gruppen und Einzelpersonen agieren in der Regel im Sinne der von internationalen Organisationen wie „al-Qaida“ oder dem IS vorgegebenen Leitlinien, was sich nicht zuletzt auf deren massive Internetpropaganda für einen individuellen militanten Jihad im Westen zurückführen lässt.

Die seit Jahren bestehende Drohkulisse islamistischer Terrororganisationen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und das Vorliegen entsprechender Gefährdungshinweise lassen sich auch quantitativ festmachen. Zum Ende des Jahres 2020 liegt das durch die deutschen Sicherheitsbehörden identifizierte islamistisch-terroristische Personenpotenzial bei rund 2.040 Personen. Dabei handelt es sich sowohl um den polizeilich definierten Personenkreis der „Gefährder“ und „Relevanten Personen“, als auch um die durch die Verfassungsschutzbehörden darüber hinaus als gewaltbereit eingeschätzten Personen.

Beispiele für die weiterhin hohe Gefährdungslage des islamistischen Terrorismus sind die im Folgenden genannten durchgeführten Anschläge, vereitelten Tauschführungen und Verurteilungen.

Anschläge in Deutschland

Insbesondere im Jahr 2016 realisierten sich die Propagandaaufrufe in mehreren islamistischen Terroranschlägen in Deutschland, die in den meisten Fällen einen Bezug zum IS hatten. Dazu zählt das Messerattentat auf einen Bundespolizisten am 26.02.2016 im Hauptbahnhof Hannover, der Bombenanschlag auf ein Gebetshaus der Religionsgemeinschaft der Sikhs in Essen am 16.04.2016, die am 18.07.2016 ausgeführte Beilattacke in einem Regionalzug bei Würzburg und der Sprengstoffanschlag von Ansbach am 24.07.2016.

Der bislang blutigste Anschlag aus einer islamistischen Motivation heraus in Deutschland wurde am 19.12.2016 in Berlin verübt. Dabei brachte sich der seit dem Jahr 2015 in Deutschland aufhaltende Tunesier Anis Amri in den Besitz eines schweren Lkw, indem er dessen Fahrer ermordete. Gegen 20 Uhr steuerte Amri den Sattelzug in die Einfahrt des Weihnachtsmarktes an der Gedächtniskirche und fuhr von dort etwa 80 Meter über den Markt durch die Besuchermenge. Dabei starben elf Besucher des Weihnachtsmarktes, über 50 wurden verletzt, einige davon schwer. Amri konnte fliehen, wurde jedoch

bei einer Routinekontrolle in Norditalien durch italienische Polizisten erschossen, nachdem er auf diese das Feuer eröffnet hatte.

Während in den vergangenen zwei Jahren kein islamistischer Terroranschlag in Deutschland verübt wurde, waren im Jahr 2020 vier Anschläge zu verzeichnen:

- In den Monaten April und Mai 2020 soll ein 25-jähriger Mann in Waldkraiburg (Bayern) mehrere Steinwurfattacken und Brandanschläge auf Läden türkischstämmiger Inhaber verübt haben. Am 08.05.2020 nahm die Bundespolizei den Attentäter auf einem Bahnhof zufällig fest, weil er „schwarzgefahren“ war. In der Tasche des Verdächtigen wurden zehn funktionsfähige Rohrbomben gefunden. Im Zuge weiterer Durchsuchungen wurden in seinem Auto weitere 13 funktionsfähige Rohrbomben und in seiner Wohnung neben weiteren Materialien zum Bau von Sprengsätzen auch eine Pistole gefunden. Der Attentäter bezeichnete sich selbst als IS-Anhänger.
- Am 18.08.2020 rammte ein 30-jähriger Iraker in Berlin mit seinem Auto zwei Motorräder und ein Auto. Dabei verletzte er sechs Menschen, drei von ihnen schwer. Anschließend drohte er der Polizei, gefährliche Gegenstände in einer von ihm zuvor auf das Autodach gestellten Metallkiste explodieren zu lassen. Der Inhalt der Kiste stellte sich später als ungefährlich heraus. Die Ermittler stufen den Angriff trotz der psychischen Störungen des Attentäters als islamistisch motivierten Anschlag ein.
- Am 13.09.2020 verletzte ein 21-Jähriger in Stolberg einen Mann mit einem Messer und rief dabei „Allahu Akbar“. Der Angreifer riss die Autotür des Opfers auf und verletzte ihn schwer. Der Verdächtige soll bereits einige Monate zuvor einen Bekannten mit einem Messer angegriffen haben. Die Ermittler gehen von einem islamistisch motivierten Anschlag aus.
- Am 04.10.2020 tötete ein 20-jähriger Syrer in der Dresdner Innenstadt einen Mann mit einem Messer und verletzte einen weiteren schwer. Der Angreifer war bereits als IS-Sympathisant bekannt und war u. a. wegen der Anleitung zur Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat zu zwei Jahren Haft verurteilt worden. Ende September 2020 wurde er aus der Haft entlassen.

Die Anschläge in Deutschland zeigen die anhaltend hohe Gefahr von islamistischen Terroranschlägen auf und spiegeln die Strategie und Propagandabemühungen von Terrororganisationen wider, möglichst einfach durchzuführende Anschläge durch Einzeltäter oder Kleingruppen zu verüben.

Vereitelte Anschläge

Auch im Jahr 2020 wurden Anschlagplanungen tatgeneigter Islamisten frühzeitig aufgedeckt oder in einem konkreten Vorbereitungsstadium vereitelt:

- Am 14.01.2020 durchsuchte die Polizei zeitgleich in Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen Objekte mutmaßlicher Islamisten. Die Razzien richteten sich gegen vier Verdächtige tschetschenischer Abstammung, die laut Ermittlern im Verdacht standen, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorzubereiten. Die Verdächtigen sollen eine Synagoge in Berlin und mehrere Einkaufszentren als mögliche Anschlagziele ausgesondert haben.
- Am 15.04.2020 konnte in Nordrhein-Westfalen eine IS-Terrorzelle ausgehoben werden. Alle fünf Verdächtigen tadschikischer Abstammung sollen Anhänger des IS sein und in Deutschland mehrere Terroranschläge geplant haben. Als mögliche Ziele soll die Gruppe zwei US-Luftwaffenstützpunkte ausgespäht und einen Mordanschlag auf einen Islamkritiker geplant haben. Die Verdächtigen hatten bereits scharfe Schusswaffen, Munition und Bombenbau-Anleitungen beschafft. Am 06.11.2020 wurde im Rahmen der Anti-Terror Bekämpfung ein Islamist im Landkreis Lüneburg aufgrund von Hinweisen auf mögliche geplante schwere Straftaten festgenommen. Demnach soll der Islamist Angriffe auf Polizeidienststellen geplant haben. Er wurde in Langzeitgewahrsam genommen und konnte bereits einige Tage nach seiner Verhaftung in sein Herkunftsland abgeschoben werden.

Verurteilungen wegen Mitgliederwerbung oder Mitgliedschaft in ausländischen terroristischen Vereinigungen

In Niedersachsen verurteilte das Oberlandesgericht (OLG) Celle im Jahr 2020 drei Personen wegen Mitgliederwerbung für den IS. Darüber hinaus gibt es einige Verfahren gegen Personen, denen u. a.

der Vorwurf der Mitgliedschaft in der ausländischen terroristischen Vereinigung IS gemacht wird:

- Am 13.03.2020 hat das OLG Celle einen 33-jährigen Syrer u. a. wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer ausländischen terroristischen Vereinigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Der Angeklagte nahm im syrischen Bürgerkrieg an Kampfhandlungen gegen das Assad-Regime teil und leistete bewaffnete Patrouillendienste.
- Am 29.04.2020 hat das OLG Celle den Mitangeklagten Ahmed F.Y. im „Abu Walaa-Prozess“ wegen der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland in Tateinheit mit Beihilfe zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und Anstiftung zum Betrug in drei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt. Der Angeklagte soll u. a. den Islamischen Staat – teilweise als Mitglied – in einem überregionalen salafistisch-jihadistischen Netzwerk unterstützt haben und insbesondere junge Männer im Sinne der IS-Ideologie radikalisiert und zur Ausreise nach Syrien bewegt haben. Darüber hinaus war der Angeklagte eng in der Organisationsstruktur des inzwischen verbotenen DIK Hildesheim eingebunden und ein wichtiger Vertrauter Abu Walaas.
- Am 20.08.2020 verurteilte das OLG Celle die Angeklagte Lorin I. u. a. wegen Mitgliedschaft in der ausländischen terroristischen Vereinigung IS und wegen Besitzes von Kriegswaffen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten auf Bewährung. Die Angeklagte hatte sich im Jahr 2014 dem IS angeschlossen und ihren Ehemann bei seinen Aktivitäten für den IS unterstützt. Darüber hinaus versuchte sie, u. a. ihre minderjährige Schwester zur Reise nach Syrien zu bewegen.
- Der Prozess des im Jahre 2016 festgenommenen Imams des DIK Hildesheim Abu Walaa wurde im Jahre 2020 fortgeführt. Abu Walaa galt in der Zeit von 2014 bis 2017 als hochrangiger Verantwortlicher des IS in Deutschland und soll gezielt Personen für den IS geworben haben. Demnach hat das OLG Celle im September 2017 das Hauptverfahren gegen Abu Walaa gemäß § 129a, b (Bildung einer terroristischen Vereinigung, auch im Ausland), § 89c (Terrorismusfinanzierung) sowie § 89a StGB (Beihilfe zur Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat) eröffnet.

- Auch der vor dem OLG München im April 2019 begonnene Prozess gegen eine deutsche IS-Rückkehrerin wurde im Jahre 2020 fortgeführt. Der aus Oldenburg stammenden Jennifer W. wird vorgeworfen, Mitglied in der ausländischen terroristischen Vereinigung IS gewesen zu sein und Kriegsverbrechen begangen zu haben. Sie soll u. a. ein fünfjähriges Mädchen verdursten lassen haben, welches sie mit ihrem Mann als Sklavin hielt.

Auswirkungen des Syrienkonflikts auf Deutschland

Ausreisen aus Deutschland

Die Auseinandersetzung in Syrien und im Irak betreffen auch die Bundesrepublik Deutschland direkt. Mit Stand November 2020 liegen Erkenntnisse zu mehr als 1.070 deutschen Islamistinnen und Islamisten bzw. Islamistinnen und Islamisten aus Deutschland vor, die in Richtung Syrien/Irak gereist sind. Zu etwa der Hälfte dieser Personen liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass sie auf Seiten des IS, der al-Qaida oder denen nahestehenden Gruppierungen sowie anderer terroristischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilnehmen bzw. teilgenommen haben oder diese in sonstiger Weise unterstützen bzw. unterstützt haben. Dies bedeutet, dass zu einem Teil der ausgereisten Personen bislang keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die Einleitung von Ermittlungsverfahren durch die zuständigen Justizbehörden vorliegen.

Einzelne Ausreisemasnahmen werden unverändert erst nachträglich bekannt. Neue Ausreisen in Richtung Syrien/Irak werden aktuell nur noch sehr vereinzelt registriert.

Etwa ein Viertel der betreffenden Personen ist weiblich. Der überwiegende Teil der Ausgereisten war zu diesem Zeitpunkt jünger als 30 Jahre.

Etwa ein Drittel der ausgereisten Personen befindet sich momentan wieder in Deutschland. Zu über 100 der bislang zurückgekehrten Personen liegen den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse vor, wonach sie sich aktiv an Kämpfen in Syrien oder im Irak beteiligt oder hierfür eine Ausbildung absolviert haben. Diese Personen stehen unverändert im Fokus polizeilicher und justizieller Ermittlungen. Die Zahl bisheriger Verurteilungen aus Syrien oder dem Irak zurückgekehrter Personen bewegt sich im mittleren zweistelligen Bereich. Zu mehr

als 260 Personen liegen Hinweise vor, dass diese in Syrien oder im Irak ums Leben gekommen sind.

Im Zusammenhang mit den Gebietsverlusten des IS liegen Erkenntnisse zu Personen im unteren dreistelligen Bereich vor, die aktuell aus Syrien oder dem Irak ausreisen möchten und/oder die sich aktuell in Syrien oder im Irak in Haft befinden. Zur Mehrheit der Personen liegen Erkenntnisse vor, wonach sie beabsichtigen u. a. nach Deutschland zurückzukehren.

Ausreisen aus Niedersachsen

Seit Beginn des Bürgerkriegs in Syrien sind 85 Personen aus Niedersachsen in das Krisengebiet ausgereist. Nicht in allen Fällen liegen gesicherte Erkenntnisse vor, dass sich diese Personen tatsächlich in Syrien aufhalten oder aufgehalten haben.

Zu Personen im niedrigen zweistelligen Bereich liegen Erkenntnisse vor, dass sie an Kampfhandlungen teilgenommen oder sich in Ausbildungslagern aufgehalten haben. Weitere Personen sind aus unterschiedlichen Gründen nicht bis nach Syrien gelangt.

Von den aus Niedersachsen stammenden Ausgereisten sind vermutlich 24 in Syrien oder dem Irak zu Tode gekommen. In keinem dieser Fälle liegt für Niedersachsen jedoch eine behördliche Bestätigung eines Todes vor. 39¹¹² der ausgereisten Islamisten (darunter neun Frauen) aus Niedersachsen sind zwischenzeitlich zurückgekehrt. Weiterhin sind bereits 22 Minderjährige (davon allein 16 im Alter von 0 bis 6 Jahren) mit ihren Eltern/einem Elternteil oder anderen Verwandten zurückgekehrt. Zu sechs der bislang zurückgekehrten Personen liegen den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse vor, wonach sie sich aktiv an Kämpfen in Syrien oder im Irak beteiligt oder hierfür eine Ausbildung absolviert haben. Präzise Angaben zu der zu erwartenden Rückkehr von Minderjährigen können nicht gemacht werden, da keine belastbare Zahl über die im Kampfgebiet geborenen Kinder vorliegt. Folglich ist von einer Dunkelziffer insbesondere bei den jüngeren Minderjährigen auszugehen.

112 Abweichende statistische Erfassung zu 2019 aufgrund eines Wohnungswechsels in ein anderes Bundesland.

Auswertung von potenziellen Rückkehrerinnen und Rückkehrern

Die in die Jihadgebiete ausgereisten und somit potenziellen Rückkehrerinnen und Rückkehrer rücken zunehmend in den Fokus der Sicherheitsbehörden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Personen eine militärische Ausbildung erhalten haben, hochgradig radikalisiert wurden oder an Kampfhandlungen teilgenommen haben und daher mit einem konkreten Ziel nach Deutschland zurück entsandt wurden. Auch wenn die „Rückkehrerwelle“ bislang ausgeblieben ist, stellt jeder einzelne Rückkehrende ein Sicherheitsrisiko dar. Grundsätzlich ist bei jeder Person von einem erhöhten Gefahrenpotenzial auszugehen. Da eine flächendeckende Überwachung nicht möglich ist, wird anhand einer Einzelfallprüfung ein individuelles Maßnahmenkonzept in Zusammenarbeit mit allen handelnden Akteuren im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr realisiert.

Aufgrund einer geänderten Rechtsprechung geht der Generalbundesanwalt (GBA) weiterhin auch gegen Frauen, die sich nicht an Kampfhandlungen beteiligt haben, vor. Der Straftatbestand der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation gilt durch eine aktive Förderungshandlung, wie die Wahrnehmung häuslicher Pflichten oder der Kindererziehung im Sinne des IS, als erfüllt.

Potenzielle Rückkehrende in kurdischer Haft

Nach dem Verlust des Herrschaftsgebietes des IS befindet sich der überwiegende Teil der potenziellen Rückkehrerinnen und Rückkehrer nach wie vor in kurdischer Haft oder in „offenen Lagern“. Es gibt immer wieder Meldungen über Aufstände in kurdischen Gefängnissen, die durch die IS-Gefangenen zur Flucht genutzt werden sollen. Für in Syrien oder dem Irak festgenommene und dort in Haft sitzende Islamistinnen und Islamisten mit deutscher Staatsangehörigkeit ist grundsätzlich das Auswärtige Amt gemäß § 7 Konsulargesetz (Hilfe für Gefangene) zuständig. In Fällen des Vorliegens eines strafrechtlichen Anfangsverdachts gemäß § 129a, b StGB ergibt sich auf Bundesebene eine Zuständigkeit des GBA.

Aufgrund der Schutzpflicht des Staates gegenüber seinen eigenen Bürgerinnen und Bürgern werden gegen Rückkehrende sofort entsprechende Strafverfahren eingeleitet und diese – sofern rechtlich möglich – inhaftiert. Darüber hinaus leiten die Sicherheitsbehörden alle weiteren erforderlichen gefahrenabwehrenden und strafverfol-

genden Maßnahmen ein. Die Sicherheit unserer Gesellschaft insgesamt steht dabei im Vordergrund.

Die Auswirkung der aktuellen Entwicklung im Türkei-Syrien-Konflikt ist derzeit noch unklar und bedarf einer ständigen Beobachtung durch die deutschen Sicherheitsbehörden. Zudem wäre denkbar, dass der mit den Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie verbundene Rückgang der Aktivitäten der westlichen Anti-IS-Koalition zum Wiedererstarken des IS in Syrien und Irak führen könnte.

4.7 Muslimbruderschaft

Mitglieder/Anhänger: Bund: Niedersachsen: 170 ↘

Publikationen: Risalat ul-Ikhwan (Rundschreiben der Bruderschaft)

Kurzportrait/Ziele: Die auch als „ideologische Mutterorganisation des politischen Islam“ bezeichnete „Muslimbruderschaft“ (MB) versucht mit ihrer Strategie der kulturellen Durchdringung der islamischen Staaten, die gesellschaftlichen Voraussetzungen zur Etablierung islamistischer Staatsmodelle zu schaffen. Die MB ist nach eigenen Angaben in über 70 Ländern präsent, in Deutschland u. a. durch die „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (IGD), die sich 2018 in „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG) umbenannt hat. Der MB zugerechnete Gruppen haben sich in der Vergangenheit auch an gewaltsamen Erhebungen gegen die jeweiligen Machthaber in Syrien 1982 und in Algerien während der 1990er Jahre beteiligt.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Den in das internationale Netzwerk eingebundenen deutschen Zweigen der „Muslimbruderschaft“ (MB) ist der gleiche Auftrag gestellt wie den nahöstlichen Zweigen der Bruderschaft: Die Durchdringung von Staat und Gesellschaft durch die Ideologie des Islamismus mit der Scharia¹¹³ als allein gültiger Ordnung. Damit verfolgt die MB Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.



¹¹³ Zur Scharia siehe Kapitel 4.2.

Ursprung und Entwicklungen

Die sunnitische MB ging 1928 in Ägypten aus einer kleinen Gruppe von Männern um Hasan al-Banna hervor, die sich als „Brüder im Dienste des Islam“ verstanden. Für den Gründer al-Banna trug die Bruderschaft deutlich politische Züge. Darüber hinaus sei sie durch den als allumfassend angesehenen Charakter des Islams eine „der körperlichen Ertüchtigung dienende Gruppe“, ein „kultureller und wissenschaftlicher Verband“, eine „soziale Idee“ und sogar ein „Wirtschaftsunternehmen“. Der Wahlspruch der Bruderschaft verdeutlicht den universalen Anspruch:

„Gott ist unser Ziel, der Prophet unser Führer, der Koran unsere Verfassung und der Kampf unser Weg. Der Tod um Gottes Willen ist unsere höchste Gnade. Gott ist groß.“

(nach Franz Kogelmann: „Die Islamisten Ägyptens in der Regierungszeit von Anwar as-Sadat [1970–1981]“; Berlin 1994, Seite 29)

Die Bewegung gewann schnell an Einfluss und Mitgliedern und ist bis heute die größte islamistische Bewegung im Nahen und Mittleren Osten. Ihre überragende Bedeutung verdankt sie dem Umstand, dass sie in allen islamischen Staaten Ableger aufbauen konnte und auch andere islamistische Gruppen beeinflusste. Nach eigenen Angaben ist die MB heute in über 70 Ländern präsent.

Auf ihrer fünften Generalkonferenz 1939 in Kairo legte die MB ihre bis heute gültige Doktrin fest. Darin tritt ein entschieden islamistischer Wesenszug zu Tage. Indem sich die Muslimbrüder auf das Wirken und die Tradition des Propheten und seiner Gefährten berufen, grenzen sie sich von allen „Verunreinigungen“ des Islams ab, die die islamische Welt seit dem 7. Jahrhundert heimgesucht hätten.

Trotz ihrer internationalen Ausrichtung zeigt die Bruderschaft noch heute eine deutliche arabische Prägung. Ihre wichtigste Basis ist weiterhin Ägypten, wo sie bis zum Sturz des ägyptischen Präsidenten Hosni Mubarak 2011 verboten war. Im Zuge des Arabischen Frühlings wurde der Muslimbruder Mohammed Mursi am 30.06.2012 zum Präsidenten Ägyptens gewählt. Nach nur einjähriger Präsidentschaft setzte ihn die Armeeführung am 03.07.2013 ab. Damit reagierte sie u. a. auf anhaltende Proteste von Teilen der Bevölkerung gegen Mursis islamistische Klientelpolitik. Die massiven Proteste von Anhängern der MB gegen die Absetzung Mursis wurden vom Militär niedergeschlagen. Am 23.09.2013 verbot die ägyptische Regie-

rung die MB und stufte sie am 25.12.2013 als Terrororganisation ein. Zahlreiche Mitglieder der MB wurden seither verhaftet.

Die MB ist eine hierarchisch strukturierte Organisation. Als ihr Oberhaupt fungiert der sogenannte Murschid Amm, der „Allgemeine Führer“, dem sich das einzelne Mitglied durch ein Gelöbnis zur Gefolgschaft verpflichtet. Der derzeitige Murschid Amm, Muhammad Badie, wurde nach dem Sturz Mursis inhaftiert und zum Tode verurteilt, aber bislang nicht hingerichtet.

Die Muslimbruderschaft in Deutschland und in Niedersachsen

Bereits Yusuf al-Qaradawi, ein weiterer einflussreicher Vordenker der weltweit agierenden Muslimbruderschaft, bemerkte, „der Islam wird Europa erobern, ohne Schwert und ohne Kampf“ und formulierte damit das Ziel seiner Bewegung: Eine friedliche Eroberung durch Mission und gezieltes Engagement, eine „Islamisierung von unten“. Dabei setzt die MB auf eine Durchdringung der Gesellschaft durch eine geschulte muslimische Elite, die einerseits als Vertreter der Muslime und ihrer Interessenlagen vor Staat und Gesellschaft fungiert, andererseits über erhebliche Einflussmöglichkeiten verfügt, was sie zudem zu augenscheinlich souveränen Ansprechpartnern in Belangen der politischen Bildung, der Integration oder anderen gesamtgesellschaftlichen Frage- und Problemstellungen für Kommunen, Land und die Politik im Allgemeinen macht.

Bei der Verwirklichung ihrer Ziele und bei der Verbreitung ihrer Interpretation des Islams dienen verschiedene sogenannte islamische Zentren als organisatorische Stützpunkte. Gewalttätige Aktivitäten der MB in Deutschland wurden bisher nicht festgestellt.

Die wichtigste Organisation in Deutschland, die das Gedankengut der MB vermittelt, ist die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG), die sich vor der Umbenennung im Jahr 2018 als „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (IGD) bezeichnete. Die DMG verwendet nach eigenen Angaben den neuen Namen, um eine stärkere Verbundenheit zu Deutschland zu zeigen. Im Jahr 2019 verlegte die DMG ihren Vereinssitz von Köln nach Berlin. Neben diesem Hauptsitz betreibt die DMG mehrere sogenannte islamische Zentren. Ein islamisches Zentrum ist der Verein „Deutschsprachiger Muslimkreis Braunschweig e. V.“ in Braunschweig.

Die MB verfolgt auch in Niedersachsen ihren Ansatz der kulturellen und ideologischen Durchdringung. Dementsprechend übt die MB ihren Einfluss auf Moscheen in Niedersachsen in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Osnabrück und Wolfsburg aus. Durch ihr Lehrauftrag, wie z. B. Korankurse und Sira¹¹⁴-Schulungen in Moscheen, verbreitet die MB ihre Ideologie.

Im Zuge der Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie setzte der Verein „Deutschsprachiger Muslimkreis Braunschweig e. V.“ im Jahr 2020 auf regelmäßig online stattfindende Seminare jeweils für weibliche und männliche Gemeindeglieder getrennt.

Insgesamt ist eine Zunahme des Einflusses dieser Dachorganisation auf die Gesellschaft festzustellen. Dies liegt u. a. an den beachtlichen überregionalen Aktivitäten sowie der starken Medienpräsenz der DMG, deren Vertreter gesellschaftlich wichtige Positionen anstreben oder gar innehaben und deshalb häufig gut vernetzt sind. Oft sind es Verantwortliche in Verbänden, Vereinen und Institutionen, die die Ideologie der MB in die Gesellschaft transportieren

Auch die Ableger der MB aus anderen islamischen Staaten, in deren politischen Systemen ihnen eine besondere Rolle zuteil wird, sind teilweise in Deutschland und Niedersachsen aktiv. Zu nennen ist hier die tunesische „En-Nahda“-Partei, von der einige Mitglieder in Niedersachsen wohnhaft sind.

Bei der auf der EU-Terrorliste geführten „HAMAS“ („Islamische Widerstandsbewegung“), handelt es sich um den palästinensischen Zweig der MB. Seit 2006 kontrolliert die „HAMAS“ den Gazastreifen und führt dort ein Regime, das die Rechte von Frauen und Minderheiten beschneidet und hart gegen gewaltfrei agierende Oppositionelle vorgeht. In Niedersachsen sind nur einzelne Mitglieder und Funktionäre des palästinensischen Arms der MB ansässig.

Die grundsätzliche Zielsetzung der „HAMAS“ ist die Errichtung eines islamistischen Staates auf dem gesamten Gebiet Palästinas und damit die Vernichtung des Staates Israel. In ihrer Charta führt die „HAMAS“ aus, dass es eine Pflicht für alle Muslime ist, den Jihad als bewaffneten Kampf gegen Israel zu betreiben und bedient dabei auch antisemitische Verschwörungstheorien. Immer wieder äußern

114 Der arabische Begriff „Sira“ bezeichnet die „Biografie des Propheten Muhammad“.

sich Anhängerinnen und Anhänger auch in Deutschland islamfeindlich und antisemitisch unter Bezugnahme auf die islamistische Ideologie.

4.8 Tablighi Jama'at (TJ, Gemeinschaft der Missionierung und Verkündigung)

Sitz/Verbreitung Weltzentrum in Lahore (Pakistan); europäisches Zentrum in Dewsbury (Großbritannien); in Deutschland keine offizielle Niederlassung

Gründung/Bestehen seit 1926 in Britisch-Indien

Mitglieder/Anhänger: Bund: Niedersachsen: 50 ↘

Kurzportrait/Ziele: Die „Tablighi Jama'at“ (TJ, „Gemeinschaft der Missionierung und Verkündigung“) wurde im letzten Jahrhundert als Missionsbewegung gegründet. Langfristiges Ziel ist die Errichtung eines islamistischen Regimes.

Sie vertritt ein äußerst rigides Islamverständnis, das die Ausgrenzung der Frau und die Abgrenzung gegenüber Nichtmuslimen umfasst. Die Anhänger dieser internationalen islamischen Massenbewegung sind bestrebt, die überlieferte Lebensweise des Propheten Muhammad in Kleidung und täglichen Verrichtungen möglichst genau nachzuempfinden. Koran und Sunna werden wortgenau befolgt und sollen als Richtschnur für jedes gesellschaftliche Miteinander gelten. Charakteristisch für diese Gruppierung sind mehrtägige Missionsreisen (Jama'ats). Primäres Ziel dieser Bemühungen sind Muslime, denen man ein falsches Islamverständnis vorwirft. In Deutschland befindliche Moscheen der TJ sind an deren globales Netzwerk angeschlossen und stehen im Austausch mit dem europäischen Zentrum in Dewsbury und dem Weltzentrum in Lahore.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

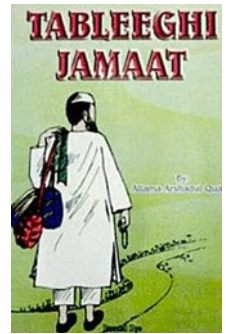
Die Ablehnung säkularer Prinzipien und die Abgrenzung gegenüber Nichtmuslimen können die Bildung abgeschotteter Parallelgesellschaften zur Folge haben und individuelle Radikalisierungsprozesse begünstigen. Durch die Propagierung der Scharia¹¹⁵ als Grundlage ihres Gesellschaftsmodells verfolgt die TJ Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Ursprung und Entwicklungen

Angesichts der Dominanz der europäischen Kolonialmächte propagierten sogenannte islamische Reformbewegungen wie die TJ, die im indo-pakistanischen Raum ihren Ursprung hatten, die Säuberung des Islams von vermeintlichen geistigen und kulturellen Verunreinigungen.¹¹⁶

Heute zählt die TJ nach Zahl und Verbreitung ihrer Anhänger weltweit zu den bedeutendsten islamistischen Bewegungen. Ihre Anhänger fühlen sich nicht einer festen Gruppierung zugehörig, sondern sehen sich als Muslime mit missionarischem Auftrag.

Obwohl sich die TJ selbst als unpolitisch und gewaltlos darstellt, wird dies von Sicherheitsbehörden anders bewertet. Das strikte Koranverständnis führt zu einer Befürwortung der Scharia, des aus Koran und Sunna hergeleiteten islamischen Rechts und damit in letzter Konsequenz zum Versuch einer Islamisierung der Gesellschaft. Das Bemühen um eine im Sinne der TJ vorbildliche Glaubenspraxis schließt eine weitgehend wortgetreue und rigide Interpretation des Korans und seiner Rechtsvorschriften ein, sodass damit der Erfüllung religiöser Vorschriften grundsätzlich Vorrang gegenüber einer an staatlichen Gesetzen orientierten Lebensführung eingeräumt wird.



115 Zur Scharia siehe Kapitel 4.2.

116 Die Muslime Indiens sahen sich einer zweifachen Bedrohung ausgesetzt. Einerseits hatten sie die politische Macht an die christlichen Briten verloren, andererseits überwog in Indien zahlenmäßig die hinduistische Bevölkerungsgruppe. Während aufklärerische muslimische Kreise die Meinung vertraten, dass vor diesem Hintergrund nur mit westlichen Erkenntnissen, nicht gegen sie, der Aufbruch der Muslime Indiens in die Moderne gelingen könne, lehnten konservativ ausgerichtete sunnitische Rechtsgelehrte sowohl hinduistische als auch westliche Einflüsse ab und forderten deren Eliminierung.

Aktivitäten von TJ-Anhängern in Deutschland und Niedersachsen

Die Anhänger der TJ reisen in der Regel in Gruppen, in sogenannten Jama'ats, um einerseits den Glauben zu verbreiten und andererseits die Frömmigkeit der Prediger selbst zu stärken. Zielgruppe sind in erster Linie Muslime mit einer vermeintlich unzureichenden Beachtung der Glaubensriten, erst in zweiter Linie Nichtmuslime. Zu den Pflichten eines Mitglieds gehört die freiwillige und unbezahlte missionarische Tätigkeit, die 40 Tage im Jahr betragen soll.

Der Schwerpunkt der Aktivitäten der TJ liegt auf dem indischen Subkontinent. In den letzten Jahrzehnten hat diese Massenbewegung ihre Aktivitäten jedoch auf Nordafrika und auf die muslimische Diaspora in Europa, Nordamerika und Australien ausgeweitet.

Niedersächsische Anhänger der TJ sind an das globale Netzwerk der TJ angeschlossen. Von Niedersachsen ausgehende Missionsreisen werden aus der Masjid El Ummah-Moschee im Pakistanzentrum in Hannover nach entsprechender Vorgabe koordiniert. Die niedersächsischen TJ-Anhänger beteiligen sich insbesondere an regelmäßig stattfindenden bundes- und europaweiten Treffen, auf denen u. a. organisatorische Entscheidungen der Bewegung getroffen werden. Grundlegende Entscheidungen werden jedoch von den Führungszentren der TJ in Pakistan und Indien bestimmt.

Nicht aus Niedersachsen stammende TJ-Anhänger sind aufgrund der missionarischen Reisen auch regelmäßig in niedersächsischen Moscheen festzustellen, die nicht originär der TJ zuzurechnen sind. Die Bewegung ist bestrebt, ihre missionarischen Aktivitäten ständig zu intensivieren und ihre Anhängerzahl weltweit zu erhöhen.

4.9 Kalifatsstaat (Hilafet Devleti)

Sitz/Verbreitung	Vereinsstrukturen sind verboten, ehemaliger Sitz in Köln
Gründung/ Bestehen seit	1984
Struktur/ Repräsentanz	In Deutschland bestehen aktuell keine formellen Strukturen des „Kalifatsstaats“, da die Vereinigung am 12.12.2001 wegen Verstoßes gegen die verfassungsgemäße Ordnung und den Gedanken

der Völkerverständigung sowie Gefährdung der inneren Sicherheit in Deutschland durch den Bundesminister des Innern verboten wurde. Nach wie vor gibt es jedoch auf informeller Ebene noch mehrere, teilweise vereinsähnlich strukturierte Gemeinden, die sich der Ideologie des „Kalifatsstaats“ verpflichtet fühlen.

Mitglieder/Anhänger/
Unterstützer Bund: Niedersachsen: 100 →

Veröffentlichungen Auf den vom Verein betriebenen Internetseiten werden verschiedene Publikationen wie Kalender, Bücher und digitale Produkte angeboten.

Kurzportrait/Ziele: Ziel des „Kalifatsstaats“ ist es, einen revolutionär-islamistischen Umsturz in der Türkei herbeizuführen. Es wird die Erlangung der Weltherrschaft des Islams mit der Gründung eines Kalifates unter Anführung des Kalifen Metin Kaplan oder seines „rechtmäßigen“ Nachfolgers, unter Einführung der Scharia angestrebt. Auch in Niedersachsen vertreten einzelne Gemeinden nach wie vor diese Ideologie.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Am 12.12.2001 wurden die Organisation „Kalifatsstaat“ und weitere Teilorganisationen durch den Bundesminister des Innern verboten. Gründe hierfür waren Äußerungen des „Kalifatsstaats“, wonach dieser die Demokratie für mit dem Islam unvereinbar und für verderblich hält. Weiterhin beansprucht der „Kalifatsstaat“ im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen eine eigene Staatsgewalt und verfolgt seine Ziele in kämpferisch-aggressiver Weise. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, das eine Klage gegen das Verbot abgewiesen hat, stellte insbesondere die Propagierung gewaltsamer Mittel eine Gefährdung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dar. Die Äußerungen der Anhängerschaft waren hetzerisch und von Aufrufen zur gewaltsamen Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner geprägt.

Bei einem Teil der verbliebenen Anhänger des „Kalifatsstaats“ handelt es sich auch aktuell um einen Personenzusammenschluss, dessen Ziel die Weltherrschaft des Islams unter dem Kalifat (s)eines Anführers (Metin Kaplan) ist. Unter anderem wird das Recht des

Völkes, die Staatsgewalt durch Abstimmung zu wählen sowie das Recht auf Bildung einer parlamentarischen Opposition durch diese Weltanschauung beschnitten. Damit verfolgt der „Kalifatsstaat“ Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und erfüllt die Voraussetzungen für eine Beobachtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Ursprung und Entwicklungen

Der „Kalifatsstaat“ ging 1994 aus dem Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. Köln (ICCB) hervor. Diesen Verein hatte der als „Khomeini von Köln“ bekannt gewordene Cemaleddin Kaplan 1984 gegründet. Nachdem sich Cemaleddin Kaplan 1994 zum Kalifen der Muslime erklärt hatte, nannte sich der ICCB fortan „Kalifatsstaat“ (Hilafet Devleti). Das Ziel des 1995 verstorbenen Cemaleddin Kaplan, einen revolutionär-islamistischen Umsturz in der Türkei herbeizuführen, behielt auch sein Sohn und Nachfolger Metin Kaplan bei. Die Weltherrschaft des Islams mit Gründung eines Kalifates unter Anführung des Kalifen Metin Kaplan oder seines „rechtmäßigen“ Nachfolgers, unter Einführung der Scharia, ist das Ziel der Anhängerschaft.

Nach dem Verbot der Organisation im Dezember 2001 gab es intensive juristische Auseinandersetzungen um den Verbleib von Metin Kaplan in Deutschland. Im Oktober 2004 wurde er schließlich in die Türkei abgeschoben, wo eine lebenslange Haftstrafe gegen ihn verhängt wurde. Im November 2016 wurde Kaplan überraschend vorzeitig aus der Haft entlassen und lebt seitdem weiterhin in der Türkei.

Das Verbot führte in Niedersachsen zu einer Schwächung der Organisation. Allein der Verlust der Vereinsräumlichkeiten stellte zeitweise ein erhebliches logistisches Problem dar. Teilweise trafen sich ehemalige Mitglieder des „Kalifatsstaats“ und ihre Familien, überwiegend zu den Freitagsgebeten, in Privatwohnungen bzw. neu


angemieteten Unterkünften. Insgesamt ließ sich über Jahre eine Zurückhaltung der Anhänger des „Kalifatsstaats“ feststellen, was insbesondere auf polizeiliche Kontrollen und Maßnahmen sowie die Angst, möglicherweise selbst abgeschoben zu werden, zurückzuführen war.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Teile der Anhängerschaft sind trotz des Verbots des „Kalifatsstaats“ weiterhin aktiv. Insbesondere die jüngere Anhängerschaft fällt durch kontinuierliche Betriebsamkeit auf und sucht, bereits mit einer radikalen Ideologie vertraut, auch nach moderneren Ausdrucksformen. In Niedersachsen sind Strukturen des „Kalifatsstaats“ in den Bereichen Osnabrück, Göttingen, und Salzgitter festzustellen. Besonders personelle Vernetzungen über Ländergrenzen hinaus können in jüngster Zeit vermehrt beobachtet werden. Ideologisch zeigen sich die Kalifatsstaatsstrukturen nach wie vor nicht deutlich nach außen und sind deshalb kaum wahrnehmbar. Metin Kaplan hat trotz seiner Haftentlassung im Jahr 2016 den Einfluss in Deutschland fast gänzlich verloren. Allerdings lassen sich weiterhin Schnittmengen zur salafistischen Ideologie und teilweise Abwanderungsbewegungen jüngerer Anhängerinnen und Anhänger in den Bereich des Salafismus auch in Niedersachsen beobachten. Die niedersächsische Kalifatsstaatsszene ist zurückliegend sowohl durch die Anwendung und Vorbereitung von Gewalt, als auch aufgrund einer hohen ideologischen Ausstrahlung durch die Ausrichtung von Veranstaltungen und ihrer Internetpräsenz aufgefallen. Ihre Außendarstellung übernehmen sie über die Organisation „Im Auftrag des Islam“, hinter der zwar reale Protagonisten stehen, deren Botschaften aber in erster Linie online verbreitet werden. Auf den einschlägigen Internetseiten werden Gründung, Werdegang und Grundprinzipien der Organisation erklärt. So könne man die Misionsarbeit von „Im Auftrag des Islam“ unter den drei Hauptpunkten „Vermittlung des Tauhid, der Sunna und des Kalifats“ zusammenfassen, die allesamt auf dem „prophetischen Weg“ basieren würden: „Ein Leben im Auftrag des Islam zu leben ist der Sinn unserer Erschaffung.“ Die Errichtung eines Kalifats – als einzig gültiges Rechtssystem – und die Einführung der Scharia werden als selbsternannte Ziele aufgelistet. Im April 2020 riefen Anhänger des Kalifatsstaates im Internet zu Solidarität mit Halis Bayancuk auf, der sich seinerzeit in der Türkei in

Untersuchungshaft befand, im September 2020 durch ein türkisches Gericht als hochrangiges Mitglied der Terrormiliz IS gewertet und zu zwölf Jahren Haft verurteilt wurde. Die Übergänge zwischen dem Wunsch der Umsetzung aller Rechte und Pflichten für in Deutschland lebende Muslime, dem Streben nach einer eigenen Regierungsform auf Grundlage der Scharia und der Unterstützung auch gewaltbereiter Muslime sind folglich fließend.

4.10 Hizb Allah (Partei Gottes)

Sitz/Verbreitung	Beirut
Generalsekretär	Hassan Nasrallah
Mitglieder/Anhänger:	Bund: Niedersachsen: 180 
Publikation	Al-Ahd (Die Verpflichtung)
Kurzportrait/Ziele:	Für die schiitische Gemeinschaft fordert die mit Hilfe der Islamischen Republik Iran gegründete „Hizb Allah“ die Anwendung der islamischen Rechtsordnung der Scharia. ¹¹⁷ Außerdem bestreitet die „Hizb Allah“ das Existenzrecht des Staates Israel und bekämpft ihn mit terroristischen Mitteln. In Deutschland pflegen die Anhänger der „Hizb Allah“ den organisatorischen und ideologischen Zusammenhalt u. a. in örtlichen Moscheevereinen, die sich in erster Linie durch Spendengelder finanzieren.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Die libanesisch-schiitische Organisation „Hizb Allah“ (Partei Gottes) bekämpft mit terroristischen Mitteln den Staat Israel, richtet ihre Propaganda aber auch gegen westliche Institutionen. Mit diesem Bestreben richtet sich die „Hizb Allah“ gegen den Gedanken der Völkerverständigung und das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 9 Abs. 2 und 26 Abs. 1 GG) und wird daher nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 NVerfSchG beobachtet. Im Juli 2013 setzte die

¹¹⁷ Zur Scharia siehe Kapitel 4.2.

Europäische Union den militärischen Arm der „Hizb Allah“ (al-muqawama al-islamiya – Islamischer Widerstand) auf die Liste der terroristischen Organisationen.

Weiterhin verfolgt die „Hizb Allah“ durch die Propagierung der Scharia als Grundlage ihres Gesellschaftsmodells Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Mit Schreiben vom 20.09.2019 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemäß § 129b Absatz 1 Satz 3 StGB dem GBA die generelle Ermächtigung zur Verfolgung bereits begangener und zukünftiger Straftaten durch Mitglieder der Vereinigung „Hizb Allah“ erteilt. Die „Hizb Allah“ wurde bereits in der Vergangenheit in der straf- und verwaltungsgerichtlichen Praxis als terroristische Vereinigung gewertet. Diese Rechtsprechung ist im Juli 2019 durch einen Beschluss des BVerfG bestätigt worden, in dem die Rechtmäßigkeit des Verbotes des Hizb Allah-Spendensammelvereines „Farben für Waisenkinder e. V.“ (FfW), vormals „Waisenkinderprojekt Libanon e. V.“ (WKP), aus dem Jahr 2014 rechtlich festgehalten wurde.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat mit Verfügung vom 26.03.2020 die Vereinigung „Hizb Allah“ im Geltungsbereich des VereinsG mit einem Betätigungsverbot gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 und 3, § 14 Abs. 1 Satz Var. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Satz 2 des Vereinsgesetzes belegt. Das Verbot wurde am 30.04.2020 bekannt gemacht. Ab diesem Zeitpunkt gelten entsprechende Betätigungshandlungen für die Hizb Allah als Straftat nach dem Vereinsgesetz.

Ursprung und Entwicklung

Die „Partei“ „Hizb Allah“ wurde 1982 unter maßgeblicher Steuerung der Islamischen Republik Iran als Vertretung des radikalsten Teils der libanesischen Schiitengemeinde gegründet. Vorbild für die „Hizb Allah“ ist der revolutionäre Iran; die Lehren des iranischen Revolutionsführers Khomeini gelten als richtungsweisend.

Der Libanon-Krieg im Sommer 2006 führte zu einer bis heute andauernden Popularität der „Hizb Allah“ innerhalb der schiitischen Bevölkerung des Libanons. 2009 stellte der Generalsekretär der „Hizb Allah“, Hassan Nasrallah, ein neues politisches Strategiepapier vor, auf dessen Grundlage die „Hizb Allah“ sich von einer Widerstands-

gruppe hin zu einer politisch eigenständig agierenden Partei in der libanesischen Politik wandeln sollte und in dem weder die Rede ist von der Errichtung eines „Islamischen Staates“ (nach dem Vorbild des Irans), noch von der weltweiten Verbreitung der Revolutionstheorie. Dennoch fühlt sich die „Hizb Allah“ auch weiterhin den Konzepten des Ayatollah Khomeini verpflichtet. Dies bezieht sich insbesondere auf die Vorstellung des Konzepts der „wilayat al-faqih“, das einen konstitutionellen Gottesstaat mit herrschendem Klerus im Libanon vorsieht. Ihren politischen Einfluss stützt die schiitische Organisation wie andere islamistische Organisationen auch auf die soziale und karitative Betreuung ihrer Anhängerschaft. Dieses umfassende Betreuungssystem hatte die „Hizb Allah“ mit finanzieller Unterstützung des Irans aufbauen können. Im Emblem der „Hizb Allah“ kommt die politische Ausrichtung zum Ausdruck. Es zeigt in arabischer Schrift den Namen der Organisation. Eine aus dem Schriftzug erwachsende Faust hält eine Kalaschnikow, über der das Koranzitat „Die auf Gottes Seite stehen, werden Sieger sein“ steht. Dies kann aber auch politisch als „Die Hizb Allah wird Sieger sein“ gelesen werden. Die Unterzeile unter diesem Signet verweist auf die politische Zielrichtung: „Islamische Revolution im Libanon!“



Die „Hizb Allah“ in Deutschland und in Niedersachsen

Die „Hizb Allah“ ist global wie auch in Deutschland Teil eines Geflechts schiitisch-islamistischer Organisationen, das stark unter dem Einfluss der Islamischen Republik Iran steht. Dabei entstehen häufig Berührungspunkte zwischen Vereinen, die der „Hizb Allah“ zuzurechnen sind und solchen, die dem weiteren schiitisch-islamistischen Spektrum angehören. Auch in Niedersachsen besuchen mitunter Angehörige verschiedener Vereine die gleichen Moscheen. Ungeachtet einer gewissen Sympathie in Teilen der hier lebenden schiitischen Libanesen für die politischen und ideologischen Ziele der „Hizb Allah“, tritt diese Organisation in der deutschen Öffentlichkeit kaum mit Aktivitäten in Erscheinung. Veranstaltungen, für die bundesweit geworben wird, haben in der Regel nur geringen Zulauf. Dennoch darf das Mobilisierungspotenzial der „Hizb Allah“ in Deutschland nicht unterschätzt werden.

In Niedersachsen sind Anhänger und Sympathisanten der „Hizb Allah“ in mehreren Vereinen organisiert, die die Pflege und Verbreitung

der libanesischen Kultur und die Ausübung ihrer Religion als Zweck und Ziel in der Satzung angegeben haben, so u. a. in Hannover, Osnabrück und in Südniedersachsen. Aktivitäten sind auch im niedersächsischen Umland Bremens zu beobachten. Die Vereine finanzieren sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge und Spendensammlungen. Die Anbindung an die „Hizb Allah“ erfolgt über Funktionäre, die aus dem Libanon immer wieder zu herausragenden Anlässen anreisen, wie z. B. dem Jahrestag des Abzugs der israelischen Armee aus dem Südlibanon oder zu hohen muslimischen Feiertagen.

Von zentraler Bedeutung für die schiitisch geprägte Islamistszene in Deutschland ist der sogenannte Al-Quds-Tag¹¹⁸. Dieser gilt in der Islamischen Republik Iran als gesetzlicher Feiertag und soll den Wunsch nach der „Befreiung Palästinas“ zum Ausdruck bringen. In Deutschland finden seit den 1980er Jahren Veranstaltungen zum Quds-Tag statt. Diesen deutlich gegen Israel gerichteten Aktivitäten wird mitunter ein antisemitischer Akzent unterstellt.

Aufgrund der Corona-Pandemie sagte der Veranstalter die diesjährige Demonstration anlässlich des al-Quds-Tages am 16.05.2020 in Berlin ab. Stattdessen wurde über das Internet zu einem „LIVE QUDS-TAG“ aufgerufen. Diese Veranstaltung wurde am 16.05.2020 als Livestream über YouTube mit Beiträgen aus verschiedenen Städten ausgestrahlt. Aus Niedersachsen konnten Beiträge aus Delmenhorst, Hannover und dem Harz festgestellt werden. In dem Livestream wurde betont, dass der internationale „al-Quds-Tag“ „ein weltweiter Demonstrationstag der Unterdrückten gegen die Unterdrücker“ sei, der „den Kernkonflikt der Zeit, die Vertreibungen der ethnischen Säuberung Palästinas verdeutlichen“ soll. Der Staat Israel wird im Video als rassistischer Staat bezeichnet, der ein Apartheidregime führe. Neben den Live-Einspielungen wurden immer wieder Zitate des politischen und religiösen Oberhauptes des Iran Ali Khamenei eingespielt. An den Aussagen Khameneis, wie z. B., dass von einem „allumfassenden großen Krieg gegen die Gesamtheit der Islamischen Gemeinschaft“ die Rede ist, oder „einer der Korridore des Sieges über die Islamische Welt ist der Sieg über Palästina“ wird deutlich, dass der Veranstaltung eine klar antiisraelische und antisemitische Ausrichtung zugrunde liegt.



118 Der arabische Begriff „Al-Quds“ bedeutet übersetzt „Jerusalem“.

Extremismus mit Auslandsbezug

5.1 Mitglieder-Potenzial

Mitglieder-/Anhänger-Potenzial extremistischer Organisationen mit Auslandsbezug Bundesrepublik Deutschland	2019	2020
Türkische Rechtsextremisten ¹¹⁹	11.000	
PKK	14.500	
Türkische Linksextremisten ¹²⁰	2.550	
Summe	28.050	

Mitglieder-/Anhänger-Potenzial extremistischer Organisationen mit Auslandsbezug Niedersachsen	2019	2020
Türkische Rechtsextremisten ¹²¹	700	700
PKK	1.600	1.600
Türkische Linksextremisten ¹²²	200	200
Summe	2.500	2.500

5.2 Einführung

Unter der Bezeichnung „Extremismus mit Auslandsbezug“ werden in Niedersachsen alle weiteren Erscheinungsformen des Extremismus zusammengefasst, die einen starken Bezug zum Ausland aufweisen, ohne im Zusammenhang mit islamistischen Ideologien zu stehen. Der Extremismus mit Auslandsbezug ist geprägt von einer Vielzahl von Gruppierungen unterschiedlicher Organisationsstruktur und Größe. Im Unterschied zum Islamismus liegt die Zielsetzung dieser Gruppen überwiegend in der Durchsetzung linksextremistischer, separatistischer oder nationalistischer bzw. rassistischer Vorstellungen, die regelmäßig auf radikale Veränderungen der politischen Verhältnisse in den Heimat-

¹¹⁹ Die ausgewiesenen Zahlen beziehen sich im Gegensatz zu den Vorjahren nur auf türkische Rechts- bzw. Linksextremisten. Sie weichen daher von den Zahlen der Vorjahre ab.

¹²⁰ Siehe Fußnote 119.

¹²¹ Siehe Fußnote 119.

¹²² Siehe Fußnote 119.

regionen abzielen. Die Situation im Herkunftsland ist dabei richtungsweisend für die Intensität des Auftretens und auch das Militanzniveau in Deutschland. Extremistische türkische und kurdische Gruppierungen bilden in Niedersachsen den Schwerpunkt der Beobachtung.

Die in Deutschland agierenden Gruppierungen werden i. d. R. durch politisch-strategische Vorgaben aus dem Heimatland gesteuert. Deutschland wird dabei in erster Linie als sicherer Rückzugsraum betrachtet, in dem Geld gesammelt, rekrutiert, mobilisiert und propagiert werden kann und von dem aus gewaltsame Aktionen im eigentlichen Bezugsland vorbereitet werden können. In Abhängigkeit der Entwicklung im Heimatland ist gelegentlich auch mit gewalttätigen Aktionen in Deutschland zu rechnen. Die Propaganda für die jeweilige politische Vorstellung und Mobilisierungsaktionen, etwa für Demonstrationen, gehen dabei Hand in Hand und werden überwiegend über das Internet verbreitet. Soziale Netzwerke (z. B. Facebook) und Messenger-Apps (z. B. WhatsApp) dienen darüber hinaus der Gewinnung neuer Sympathisierender und Mitglieder.

Auch Konflikte zwischen den widerstrebenden Gruppierungen treten in Deutschland auf und werden sowohl durch Propaganda als auch durch Gewaltanwendung sichtbar.

5.3 Aktuelle Entwicklungen im Extremismus mit Auslandsbezug

Schwerpunkt der Beobachtung beim Extremismus mit Auslandsbezug in Niedersachsen bleibt auch im Jahr 2020 die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK). Wie bereits in den Vorjahren sorgte auch 2020 das Vorgehen des türkischen Militärs in den kurdisch besiedelten Gebieten, insbesondere in Syrien und dem Nordirak, unter den PKK-Anhängern in Deutschland für Empörung. Durch die coronabedingten Einschränkungen fanden 2020 jedoch weitaus weniger öffentlichkeitswirksame Protestveranstaltungen statt.

Die Hoffnung der PKK auf Streichung von der EU-Terrorliste und eine Aufhebung des Betätigungsverbots in Deutschland aufgrund ihres jahrelangen Einsatzes für die Anti-IS-Koalition in Syrien und im Irak ist weiter geschwunden.

Die türkisch nationalistische „Ülkücü (Idealisten-)Bewegung“ mit einer nach westeuropäischem Rechtsverständnis rassistischen Ideologie tritt als absoluter Gegenpol zu den von „Ülkücü“ als separatistisch empfundenen ethnischen Minderheiten in der Türkei auch in Deutschland in Erscheinung.

In den vergangenen Jahren führte das militärische Vorgehen der Türkei in den kurdischen Siedlungsgebieten in Syrien und im Nordirak zu massiven Protesten von PKK-Aktivist*innen in Europa. In diesem Zusammenhang wuchsen auch die Spannungen zwischen den Anhänger*innen und Anhängern der nationalistischen-rechtsextremistischen „Ülkücü-Bewegung“ und PKK-Anhänger*innen und -Anhängern.

Das Jahr 2020 hingegen war maßgeblich geprägt durch die Corona-Pandemie. Sowohl die PKK und ihre Nebenorganisationen, als auch die Ülkücü-Dachverbände riefen dazu auf, sich an die staatlichen Vorgaben zu halten. Vereinsräumlichkeiten wurden geschlossen und viele geplante Veranstaltungen und Treffen konnten nicht stattfinden. Sowohl die Kommunikation untereinander, als auch Konfrontationen zwischen den Gruppierungen verlagerten sich zunehmend in die digitale Welt.

Auch linksextremistische türkische Gruppierungen werden vom Niedersächsischen Verfassungsschutz beobachtet. Die „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ („Devrimci Halk Kurtulus Partisi Cephesi“, DHKP-C) kämpft für die proletarische Revolution und die Umwandlung des türkischen Staates in eine marxistisch-leninistische Diktatur. Bei Attentaten, die seit Gründung der DHKP-C (1994) begangen wurden, kamen nach Angaben türkischer Stellen über 200 Menschen ums Leben. In Deutschland wurde die DHKP-C 1998 verboten, seit 2002 wird sie von der Europäischen Union als terroristische Vereinigung gelistet. Trotz des Verbots agiert die DHKP-C bis heute in Deutschland und nutzt dabei die Popularität der Musikgruppe „Grup Yorum“, um ihre Anhänger*innen und Anhänger zu mobilisieren und ideologisch im Sinne der DHKP-C zu indoktrinieren.

Ebenfalls aktiv sind die türkische „Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“ („Marksist Leninist Komünist Partisi“, MLKP) sowie die „Kommunistische Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten“ („Türkiye Komünist Partisi/Marksist Leninist“, TKP/ML). Beide Organisationen bekennen sich zum revolutionären Marxismus-Leninismus und fordern die Zerschlagung des türkischen Staatswesens. Mitglieder der MLKP sind im syrischen Bürgerkrieg im Kampf gegen den sogenannten Islamischen Staat im Einsatz, mehrere MLKP-Mitglieder kamen dabei ums Leben.

Ausblick

Politische Ereignisse in der Türkei führen weiterhin regelmäßig dazu, dass Deutschland – das seit vielen Jahren in erster Linie von den extremistischen Gruppierungen als sicherer Rückzugsraum gesehen wird – spontan und nachhaltig zum Austragungsort massiven Demonstrationsgeschehens, gewaltsamer Auseinandersetzungen und von Straftaten wie Blockadeaktionen, Besetzungen, Brandstiftungen oder Sachbeschädigungen werden kann. Allen voran die PKK zeigt trotz propagierter grundsätzlich friedlicher Linie und Gewaltverzicht für Europa, dass sie nach wie vor in der Lage ist, ihre Anhänger spontan zu mobilisieren und zu emotionalisieren. Auch in 2021 werden der Gesundheitszustand Öcalans oder auch das Agieren des türkischen Präsidenten Erdoğan in den kurdisch besiedelten Gebieten der Türkei, Syriens und im Nordirak als Auslöser der beschriebenen Konflikte wirken.

5.4 Arbeiterpartei Kurdistan (PKK)

Weitere Bezeichnungen	„Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistan“ (KADEK)/ „Volkskongress Kurdistan“ (KONGRA GEL)/„Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan“ (KKK)/„Vereinigte Gemeinschaften Kurdistan“ (KCK)
Sitz/Verbreitung	Nord-Irak, Türkei, Syrien
Gründung/ Bestehen seit	1978 in der Türkei

Leitung	Abdullah Öcalan
Mitglieder/Anhänger	Bund: Niedersachsen: 1.600 →
Publikationen	Yeni Özgür Politika (Neue Freiheit Politik) (werktätlich) Serxwebun (Unabhängigkeit) (monatlich) Sterka Ciwan (Stern der Jugend) vormals Ciwanên Azad (Freie Jugend) (monatlich)
Sender	u. a. Med Nûçe TV
Kurzportrait/Ziele	<p>Die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) wurde 1978 von Abdullah Öcalan in der Türkei gegründet. Öcalan gilt bis heute als unumstößliche Führungsfigur.</p> <p>Ursprünglich durch marxistisch-leninistische Programmatik geprägt, vertritt die PKK heute eine kurdisch-nationalistische Ideologie. Sie propagiert die Etablierung einer nichtstaatlichen und länderübergreifenden, demokratischen Selbstverwaltung der Kurden unter Beachtung existierender Grenzen auf türkischem, teilweise auch auf iranischem, irakischem, syrischem und armenischem Gebiet. Das Ausrufen der „Demokratischen Autonomie“ in den drei syrisch-kurdischen Kantonen Afrin, Cizre und Kobane im Jahr 2014 war für die PKK ein eminent wichtiger Schritt auf dem Weg zu dem von ihr angestrebten, nationale Grenzen überschreitenden „Kurdistan“.</p> <p>Die PKK kämpft in der Türkei seit dem Jahr 1984 mit ihrem militärischen Arm, den „Volksverteidigungskräften“ (HPG) gegen türkische Gendarmerie- und Militäreinheiten, aber auch gegen Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei.</p> <p>Seit Verkündung des „Friedenskurses“ im Jahr 1999 vollzog die PKK zahlreiche Umstrukturierungen, die auch mit Umbenennungen einhergingen. Auf unterschiedliche Weise wollte sie damit ihre politische Neuausrichtung nach außen dokumentieren und sich vom Makel einer Terrororganisation befreien. Entsprechend benannte sie sich im Jahr 2002 in „Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“ (KADEK) und im Jahr 2003 in „Volkskongress Kurdistans“ (KONGRA GEL) um. Ab dem Jahr 2005 trat die PKK unter der Bezeichnung „Gemeinschaften der Kommunen in Kurdistan“ (KKK) und seit dem Jahr 2007 unter „Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans“ (KCK) auf. Die neuen Namen finden zwar Verwendung, sind in der Anhängerschaft aber eher wenig populär.</p>

Am 15.02.1999 wurde Öcalan in Nairobi (Kenia) verhaftet und anschließend in der Türkei wegen Hochverrats zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) erließ mit Verfügung vom 22.11.1993 ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot für die PKK im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes. Nach einem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 02.05.2002 wurde die PKK in die Liste terroristischer Organisationen („EU-Terrorliste“) aufgenommen.

Finanzierung

Die Beschaffung von finanziellen Mitteln, vorwiegend durch Spenden, ist nach wie vor eine der Hauptaktivitäten der PKK in Deutschland. Der Propagandaapparat, wie z. B. Fernsehsender oder Publikationen, muss ebenso finanziert werden wie die politischen Kampagnen, die Unterorganisationen und die Guerilla-Armee. Hierzu dient vor allem die jährlich stattfindende Spendenkampagne. Im Jahr 2020 lag der Ertrag allein in Deutschland – wie in den letzten Jahren – bei mehreren Millionen Euro. In den letzten 10 Jahren konnte die PKK die jährliche Spendensumme mehr als verdreifachen. Die Spendenbereitschaft der mit der PKK sympathisierenden kurdischen Bevölkerung in Deutschland ist auch in diesem Jahr aufgrund der aktuellen Situation in der Türkei, in Syrien und im Nordirak noch einmal gewachsen. Auch die Sorge um den Gesundheitszustand des in der Türkei lebenslang inhaftierten Abdullah Öcalan erhöht die Solidarität und die Bereitschaft, Organisationsfähigkeit und Aktionismus der PKK zu finanzieren. Überdies werden Einkünfte auch durch Mitgliedsbeiträge, den Verkauf von Zeitschriften und den Erlös aus dem Verkauf von Eintrittskarten zu Großveranstaltungen erzielt.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

In der Türkei verfolgt die PKK ihre Ziele seit 1984 bis heute mit Waffengewalt. Dies zeigen die bis in das Jahr 2020 andauernden Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und der PKK-Guerilla sowie terroristische Anschläge in der Türkei.

Propaganda, Rekrutierungen und Finanzierung über Spendeneintreibung sind hierfür entscheidende Vorbereitungshandlungen, die in ganz Europa und damit auch in Deutschland kontinuierlich bis heute vorangetrieben werden. Auch Deutschland war Anfang der 1990er Jahre Schau-



Logo der PKK in Europa;
in Deutschland verboten

platz erheblicher Gewalttaten der PKK. Überfälle und Brandanschläge auf türkische diplomatische Vertretungen, türkische Banken und Reisebüros sowie Geschäfte, Gaststätten und Vereinslokale erfolgten häufig und zum Teil sogar bundesweit im Rahmen konzertierter Aktionen.

Als Reaktion auf die Gewalttaten in den 1990er Jahren erfolgte 1993 das Betätigungsverbot in Deutschland.

Mittlerweile setzt die PKK im Rahmen einer Doppelstrategie zwar weiterhin in der Türkei auf Waffengewalt, Deutschland jedoch dient überwiegend als Rückzugsraum. Hier werden Geldmittel gesammelt, für die Parteilarbeit und die Guerilla rekrutiert sowie Propaganda betrieben. Trotz allem zeigt sich die Organisation nach wie vor grundsätzlich bereit, militante Aktionen ihrer Anhänger in Deutschland zumindest zu billigen. Zu nennen sind hier z. B. Auseinandersetzungen mit nationalistischen türkischen Gruppen oder Propagandaaktionen, die aufgrund großer Emotionalisierung in Widerstandshandlungen gegen die Polizei ausufern¹²³.

Damit gefährdet die Organisation weiterhin die innere Sicherheit und auch auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland und erfüllt damit die Voraussetzungen für ihre Beobachtung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NVerfSchG).

Organisatorische Strukturen

„Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa“ (Kongreya Civakên Demokratîk ên Kurdistanyên li Ewropa)

Der in Belgien ansässige „Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa“ (KCDK-E) bildet die PKK-Europaführung, in die auch die „Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“ (Civata Demokratîk Kurdistan, CDK) als politischer Arm der PKK integriert ist. Die CDK unterliegt in Deutschland ebenfalls dem vereinsrechtlichen Betätigungsverbot.



Die Organisation unterhält ein verzweigtes Netz verdeckt handelnder Funktionäre, die Anordnungen und Vorgaben der Organisati-

¹²³ Siehe z. B. Abschnitt „Ausschreitungen beim ‚Langen Marsch‘ der Jugendlichen“.

onsspitze an die nachgeordneten Hierarchieebenen zur Umsetzung weitergeben. An der Spitze dieser hierarchischen Strukturen stehen Funktionäre, die in der Regel von der PKK-Europaleitung für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt werden.

„Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland“ (aufgelöst)

Das „Demokratische Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland e.V.“ (NAV-DEM) mit Sitz in Düsseldorf, welches lange Zeit als Dachverband für die der PKK-nahestehenden Vereine in Deutschland fungierte, hat sich zum 30.01.2020 aufgelöst.

Durch die Auflösung von NAV-DEM ist jedoch kein Vakuum entstanden. Die „Konföderation der Gesellschaften Mesopotamiens in Deutschland“ (KON-MED) nahm bereits unmittelbar nach ihrer Gründung im Mai 2019 die Aufgaben wahr, die NAV-DEM oblagen. Genau wie zuvor NAV-DEM ist KON-MED als deutscher Dachverband in die o. a. europäische Dachorganisation KCDK-E eingebettet. KON-MED gehören folgende regionale Föderationen an¹²⁴:

KON-MED – Konföderation der Gemeinschaften in Deutschland e. V.



124 Vgl. www.KON-MED.com, abgerufen am 09.02.2021.

Die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Föderationen entspricht dabei nicht zwingend den tatsächlichen Grenzen der Bundesländer. Niedersachsen ist ganz überwiegend der FED-DEM zuzurechnen.

Für die Umsetzung von Vorgaben der Führungsspitze und den Informationsfluss zur Basis bedient sich die PKK überwiegend der örtlichen Vereine in Deutschland. Diese dienen der PKK als Treffpunkte und Anlaufstellen.

KON-MED initiiert regelmäßig über die Ortsvereine öffentlichkeitswirksame Aktionen, die sich jeweils auf aktuelle Geschehnisse oder bestimmte Jahrestage, etwa den Gründungstag der PKK, beziehen. KON-MED ist nicht vom PKK-Betätigungsverbot betroffen. In Niedersachsen existieren Vereine z. B. in Aurich, Hannover, Hildesheim, Lohne, Osnabrück, Peine, Salzgitter und Stade.

Jugendorganisationen

Den PKK-Jugendorganisationen kommt seit Jahren in Bezug auf Propaganda, Aktionismus und Rekrutierung eine wichtige Rolle zu. Die PKK-Jugendorganisation „Ciwanên Azad“ (CA) wurde auf einer europaweiten Jugendversammlung im April 2013 in Troisdorf (Nordrhein-Westfalen) als europäischer Dachverband der PKK-Jugend gegründet. Der Dachverband soll als legaler Verband fungieren und steht dabei neben der viel älteren Jugendorganisation „Komalên Ciwan“ (KC). Beide Organisationen umfassen denselben Personenkreis. Der CA sollen ausschließlich positive Schlagzeilen

zugeschrieben werden, KC tritt in Aktion, wenn Negatives öffentlich wird. Am 21.10.2018 wurde ein neuer europaweiter Dachverband jugendlicher PKK-Anhänger namens „Tevgera Ciwanên Şoreşger“ („Bewegung der revolutionären Jugend“, TCŞ) gegründet. Die TCŞ scheint den bisherigen europäischen Dachverband der PKK-Jugend CA abzulösen, ohne dass CA bisher tatsächlich aufgelöst wurde.

Am 08.07.2020 berichtet die PKK-nahe Nachrichtenagentur Firat News (ANF) erstmalig über die Gründung der „Jinen Ciwan en Tekoser“ („Bewegung der jungen kämpferischen Frauen“, TEKO-JIN) als eigene Organisation für weibliche Jugendliche. TEKO-JIN selbst bezieht sich in ihrer Gründungserklärung ideologisch auf die Ideen des PKK-Führers Abdullah Öcalan.



Aktionen und Kampagnen von jugendlichen PKK-Anhängern im Jahr 2020 wurden von TCŞ und TEKO-JIN Aktivisten initiiert¹²⁵. Diese Aktionen werden einerseits in den eigenen Medien sehr öffentlichkeitswirksam dargestellt. Andererseits ist festzustellen, dass diese Aktionen¹²⁶ auch internationale bzw. überregionale PKK-Anhänger anziehen. Insofern haben zwar die Aktivitäten in Niedersachsen zugenommen, sie wirken sich aber nicht zählbar auf das Personenpotenzial aus, das daher seit einigen Jahren konstant ist.

Sonstige Massenorganisationen

Weitere PKK-nahe Massenorganisationen verfolgen das Ziel, den Einfluss der PKK in möglichst allen Segmenten der kurdischstämmigen Gemeinschaft zu verankern. In diesem Zusammenhang sind besonders der „Verband der Studierenden aus Kurdistan“ (YXK) sowie der „Verband der studierenden Frauen aus Kurdistan“ (JXK) hervorzuheben, die durch Veranstaltungen oder Aktionen – insbesondere in Universitäten – regelmäßig aktiv in Erscheinung treten. Auch auf anderen Gruppen, die als gesellschaftliche Multiplikatoren wirken bzw. in Zukunft wirken könnten, liegt ein besonderes Augenmerk. Entsprechend fungieren die „Union der kurdischen Lehrer“ (YMK), die „Union der Journalisten Kurdistans“ (YRK) sowie die „Union der Juristen Kurdistans“ (YHK). In diesem Zusammenhang ist auch die Etablierung der „Islamischen Gemeinde Kurdistans“ (CIK) als Versuch der Einflussnahme auf kurdischstämmige Muslime zu werten. Diese Organisationen sind auch in Niedersachsen aktiv.



Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Reaktionen auf türkische Militäroperationen

Mehrere – aus Sicht der PKK einschneidende – Entwicklungen in den Heimatregionen (Türkei, Irak und Syrien) gaben ab Mitte 2020 Anlass zu vermehrten Demonstrationen im gesamten Bundesgebiet. Auslöser waren Luftangriffe des türkischen Militärs gegen (mutmaßliche) PKK-Stellungen im Nordirak.

In der Nacht auf den 15.06.2020 startete die türkische Luftwaffe

¹²⁵ Siehe z. B. Abschnitt „Kampagne ‚Zusammen zum Aufstand‘“ und Abschnitt „Ausschreitungen beim ‚Langen Marsch‘ der Jugendlichen“.

¹²⁶ Siehe Abschnitt „Ausschreitungen beim ‚Langen Marsch‘ der Jugendlichen“.

unter dem Namen „Adlerklaue“ eine Militäroffensive im Irak. In der Nacht zum 17.06.2020 begann unter dem Namen „Tigerkrallen“ eine Bodenoffensive der türkischen Armee in der Region Heftanîn (Irak). Aufgrund der Angriffe rief die PKK-Europaführung KCDK-E „die gesamte Menschheit“ zum „totalen Widerstand“ gegen den „umfassenden Angriff des AKP/MHP-Faschismus und zur Verteidigung Kurdistans“ auf.¹²⁷

Auch KON-MED kritisierte die Angriffe und rief zu Aktionen auf.¹²⁸

In Niedersachsen fanden Protestveranstaltungen in Göttingen, Hannover, Hildesheim, Oldenburg, Osnabrück und Salzgitter statt. An den Versammlungen nahmen bis zu 300 Personen teil. Sie verliefen – abgesehen von vereinzelt Verstößen gegen das Vereinsgesetz (überwiegend Zeigen verbotener Symbolik) – friedlich. Auch deutsche Linksextremisten, die sich solidarisch erklärten, sowie das demokratische Spektrum beteiligten sich an den Protesten.

Murat Karayilan, Kommandant der „Volksverteidigungskräfte“ (HPG, militärischer Arm der PKK in der Türkei) machte im Rahmen einer TV-Sondersendung am 21.06.2020 darauf aufmerksam, dass zwischen dem türkischen Staat und „uns“ ein umfassender Krieg stattfindet.

„Wir möchten in dieser Zeit nicht, dass Menschen aus Europa und Russland als Touristen in die Türkei kommen. ... Das Geld, das Touristen in der Türkei ausgeben, wird zu einer gegen das kurdische Volk gerichteten Kugel. ... Falls sie es doch tun und Schaden erleiden, sind wir nicht dafür verantwortlich. Ich sage nicht, dass wir sie angreifen werden, aber hier findet ein Krieg statt. Wenn sie ins Kriegsgebiet kommen und Schaden davontragen, können wir nicht die Verantwortung übernehmen. ... Dieser Staat führt Krieg gegen unser Volk und wir leisten legitimen Widerstand.“

(„Karayilan: Touristen sollten nicht in die Türkei kommen“, veröffentlicht auf der Internetseite der Nachrichtenagentur Firat News am 22.06.2020, abgerufen am 22.06.2020)

¹²⁷ Vgl. „Kurdische Verbände rufen zum Protest auf“, veröffentlicht auf der Internetseite der Nachrichtenagentur Firat News am 15.06.2020, abgerufen am 15.06.2020.

¹²⁸ Vgl. „KCDK-E ruft Protestwoche gegen türkische Angriffe aus“, veröffentlicht auf der Internetseite der Nachrichtenagentur Firat News am 16.06.2020, abgerufen am 16.06.2020.

Kampagne „Zusammen zum Aufstand“

Die PKK-Jugendorganisationen TCŞ und TEKO-JIN initiierten am 20.07.2020 eine Kampagne unter dem Motto „Zusammen zum Aufstand“ (Bi hev Re Serhildan). Mit dieser Kampagne kämpfen die jugendlichen PKK-Anhänger für die Freiheit Öcalans, das Ende seiner Isolationshaft auf der Gefängnisinsel Imrali und gegen die Besetzung „Kurdistans“. Erste Aktionen zivilen Ungehorsams wurden Ende Juli festgestellt. Aktivisten von TCŞ und TEKO-JIN protestierten u. a. auf einem Ausflugsboot in Paris gegen die türkischen Angriffe in Südkurdistan (Nordirak). Die Jugendlichen trugen Transparente und PKK-Fahnen bei sich und skandierten Parolen wie „Biji serok Apo“¹²⁹. Am 03.08.2020 wurde auf der Internetseite der PKK-Jugend „Nuce Ciwan“ ein Aufruf von PKK-AktivistInnen der TCŞ und TEKO-JIN aus Wuppertal und Hannover veröffentlicht. Unter der Überschrift „Jugendliche aus Wuppertal und Hannover rufen zum gemeinsamen Aufstand auf“ warben sie für die Kampagne „Zusammen zum Aufstand“. Die Jugendlichen sollen nicht zum



„Faschismus, Kapitalismus und den mörderischen Plänen des türkischen Besetzerstaates in Kurdistan schweigen und sich aktiv dagegen organisieren“.

(Internetseite der PKK-Jugend „Nuce Ciwan“)

In einem Video rufen die Jugendlichen aus Hannover dazu auf, an der „gemeinsamen Rebellion“ teilzunehmen.

Auf der Internetseite von „Nuce Ciwan“ wird über eine Aktion der PKK-Studentenorganisationen YXK und YJK zusammen mit TCŞ und TEKO-JIN in Hannover berichtet. Sie klebten am 06.08.2020 an der Universität Hannover Plakate und machten mit einem Transparent auf das Thema „Gewalt an Frauen“ aufmerksam.

Kampagne „Schluss mit Isolation, Faschismus, Besetzung – Zeit für Freiheit“ gestartet

Der Exekutivrat der KCK hat zum 12.09.2020, dem 40. Jahrestages des Militärputsches in der Türkei (12.09.1980) eine wegweisende Erklärung abgegeben. In der Erklärung kündigt die KCK eine neue weltweite Offensive gegen den „Faschismus des türkischen Staates“

¹²⁹ Die kurdische Parole bedeutet übersetzt: Es lebe der Führer Apo; mit Apo ist der PKK-Führer Abdullah Öcalan gemeint.

an.¹³⁰ Die Erklärung der KCK wurde vom KCDK-E aufgegriffen, der zum Start der Kampagne die Kurdinnen und Kurden weltweit zum aktiven Widerstand aufrief.¹³¹ Bereits am 12.09.2020 fanden bundesweit Veranstaltungen statt; in Niedersachsen in Braunschweig und Oldenburg.

Für die Freiheit und gegen die Isolation Öcalans rief KON-MED zu einem dezentralen Aktionstag am 10.10.2020 unter dem Motto „#RiseUpAgainstIsolation“ auf.¹³² Der Aktionstag dürfte ebenfalls Teil der Kampagne sein.

Im weiteren Verlauf der Kampagne fanden Veranstaltungen z. B. in Hannover, Hildesheim, Norden, Oldenburg und Salzgitter statt.

An einer Großdemonstration für die Freiheit Abdullah Öcalans am 05.12.2020 in Stuttgart nahmen bis zu 300 Personen aus dem gesamten Bundesgebiet, auch aus Niedersachsen, teil. Für die Veranstaltung wurde im Vorfeld im Internet u. a. durch KON-MED und TCŞ mobilisiert.

Außerdem rief der KCDK-E zu einer breiten Plakat- und Transparentaktion für die Freiheit Öcalans auf. Es soll für jeden Tag der 21-jährigen Isolationshaft Öcalans ein Plakat aufgehängt werden.¹³³ In Niedersachsen wurde der Aufruf z. B. in Aurich und Wilhelmshaven¹³⁴ aber auch in Celle¹³⁵, Hannover und Stade umgesetzt.

Ausschreitungen beim „Langen Marsch“ der Jugendlichen

Bedingt durch die Corona-Pandemie konnte das alljährlich im September stattfindende „Internationale Kurdische Kulturfestival“ erstmals seit 1992 nicht als Großveranstaltung durchgeführt werden. Als Ersatz sollten kleinere Veranstaltungen dienen. Der traditionell

130 Vgl. „KCK startet Offensive gegen Isolation, Faschismus und Besatzung“ vom 12.09.2020, veröffentlicht auf der Internetseite der Nachrichtenagentur Firat News.

131 Vgl. „KCDK-E: Zeit für Freiheit!“ vom 12.09.2020, veröffentlicht auf der Internetseite der Nachrichtenagentur Firat News, abgerufen am 14.09.2020.

132 Vgl. „Aktionstag: Rise up against isolation!“ vom 24.09.2020, veröffentlicht auf der Internetseite der Nachrichtenagentur Firat News, abgerufen am 24.09.2020.

133 Vgl. „KCDK-E: Ein Plakat für jeden Hafttag Öcalans“ vom 05.11.2020, veröffentlicht auf der Internetseite der Nachrichtenagentur Firat News, abgerufen am 05.11.2020.

134 Vgl. „Europa: Überall hängen Öcalan-Bilder“ vom 09.11.2020, veröffentlicht auf der Internetseite der Nachrichtenagentur Firat News, abgerufen am 11.11.2020.

135 Vgl. „Celle: Wir sagen NEIN zum Faltersystem!“ vom 21.11.2020, veröffentlicht auf der Internetseite der Nachrichtenagentur Firat News, abgerufen am 23.11.2020 oder vgl. „Wir sagen NEIN zum Faltersystem!: Transpi-Aktion der TekoJIN in Celle“ vom 21.11.2020, veröffentlicht auf der Internetseite von Nuce Ciwan, abgerufen am 23.11.2020.

dem Festival vorgeschaltete „Mesa Direj“, der „Lange Marsch“ der Jugendlichen fand jedoch statt. Er führte unter dem Motto „Für die Freiheit Abdullah Öcalans – Zusammen erheben“ vom 05. bis 11.09.2020 in mehreren Etappen von Hannover nach Hamburg. Es beteiligten sich täglich bis zu 200 Personen an dem Marsch. Der Großteil der Teilnehmenden kann den PKK-Jugendorganisationen TCŞ und TEKO-JIN zugerechnet werden.

Die ersten Etappen des „Langen Marsches“ verliefen störungsfrei, am 10.09.2020 gab es aber einen Zwischenfall, als etwa 90 Teilnehmende des Marsches mit dem Zug von Lüneburg nach Winsen/Luhe fuhren. Im Zug stellte das eingesetzte Personal fest, dass die Gruppe nicht über gültige Fahrausweise verfügte und viele Teilnehmende keinen Mund-Nasenschutz trugen. Die Gruppe wurde daraufhin von der weiteren Fahrt ausgeschlossen, woraufhin die Jugendlichen begannen, das Zugpersonal anzuzeigeln. Deswegen stoppte der Zug außerplanmäßig im Bahnhof in Bardowick (Landkreis Lüneburg). Einsatzkräfte von Bundes- und Landespolizei sprachen zunächst mit den Reisenden. Als sie die Personalien feststellen wollten, wurden die Einsatzkräfte massiv körperlich angegriffen.

14 festgestellte Personen hielten sich unerlaubt in Deutschland auf. Gegen neun Personen lagen Fahndungsnotierungen vor, unter anderem wegen Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung PKK. Gegen eine weitere Person lag ein europäischer Haftbefehl vor. Es wurden 87 Anzeigen wegen des Erschleichens von Leistungen, sechs wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte sowie wegen mehrerer Körperverletzungsdelikte und eines Falls von Gefangenenerleichterung gefertigt.

Die letzte Etappe des Marsches am 11.09.2020 verlief ebenfalls nicht störungsfrei. Während einer Zwischenkundgebung im Hamburger Schanzenviertel entzündeten verummte Personen ein Feuerwerk auf dem Dach der „Roten Flora“ und entrollten ein Transparent mit



dem Bildnis des PKK-Führers Öcalan. Die Teilnehmenden schwenkten Fahnen mit dem Bildnis Öcalans und skandierten Parolen. Auf polizeiliche Aufforderung hin wurde dies nicht unterlassen. Die Polizei drohte daraufhin damit, die Versammlung aufzulösen. Dem kam der Versammlungsleiter zuvor und beendete die Veranstaltung.

Die PKK-Jugendorganisationen TCŞ und TEKO-JIN sowie die Studentenorganisationen YXK und JXK verurteilten in einer gemeinsamen Presseerklärung den Polizeieinsatz in Bardowick als willkürlich, unrechtmäßig und politisch motiviert. Auch KON-MED verurteilte in einer Pressemitteilung die „Polizeigewalt“ scharf. Die PKK-nahe Nachrichtenagentur ANF schrieb dazu auf ihrer Homepage:

„Das Ausmaß der völlig unbegründeten, willkürlichen Polizeigewalt erinnere an die Zustände in der Türkei.“

Die Ausschreitungen beim diesjährigen „Langen Marsch“ überraschen nicht. Bereits in den Vorjahren war es im Zusammenhang mit dem „Langen Marsch“ regelmäßig zu Auseinandersetzungen entweder mit rechtsextremistischen Türken oder mit den Marsch begleitenden Polizeikräften gekommen.

Dies zeigt die weiterhin vorhandene Gewaltbereitschaft unter der Anhängerschaft der PKK-Jugendorganisationen. Wie in der Vergangenheit wurden die Straf- und Gewalttaten der jugendlichen PKK-Anhängerinnen und -Anhänger, insbesondere nach empfundenen Provokationen, impulsiv verübt.

Proteste gegen den „Bagdad-Hewlêr-Pakt“¹³⁶

Am 09.10.2020 schlossen die irakische Zentralregierung in Bagdad und die Regierung der Autonomen Region Kurdistans im Nordirak unter Führung der „Demokratischen Partei Kurdistans“ („Partiya Demokrata Kurdistane“ – PDK)¹³⁷ ein Abkommen für die Region Shengal („Bagdad-Hewlêr-Pakt“). Das Abkommen soll im Vorfeld von den USA mit initiiert und von der Türkei unterstützt worden sein.

¹³⁶ Hewlêr ist die kurdische Bezeichnung der Stadt Erbil, die Hauptstadt der Autonomen Region Kurdistan im Irak.

¹³⁷ Die PDK ist eine kurdische Partei im Irak. Sie gehört zu den dominierenden Parteien in der autonomen Region Kurdistan im Nordirak.

Teil der Vereinbarung sei, die Şengal-Region unter die Verwaltung der PDK-Regierung zu stellen und die dort etablierte Selbstverwaltung sowie die ezidischen¹³⁸ Selbstverteidigungskräfte aufzulösen. Zur Umsetzung des Paktes sollen laut ANF über 10.000 Soldaten der irakischen Armee in diese Region verlegt worden sein. Aufgrund dieser Entwicklung fanden dort seit Unterzeichnung des Abkommens Proteste statt. Auch in Europa fanden Protestveranstaltungen statt, um Solidarität mit den nach dem IS-Genozid von 2014 aufgebauten autonomen Strukturen zu demonstrieren.

Sowohl der KCDK-E¹³⁹ als auch KON-MED¹⁴⁰ stehen dem Pakt kritisch gegenüber und riefen weltweit zu Protestaktionen auf. Beide Organisationen warfen der PDK und der irakischen Zentralregierung eine Kollaboration mit der Türkei vor.

Außerdem kritisiert der KCDK-E, dass die PDK und die irakische Zentralregierung die ezidische Bevölkerung im Jahr 2014 allein gelassen habe, als die „türkische Marionette namens IS“ angriff.

Am Wochenende des 21. und 22.11.2020 fand in Hannover ein Jugendseminar der TCŞ statt. Das Seminar befasste sich mit der aktuellen politischen Lage in Kurdistan und Europa. Thema war auch die „verräterische Politik“ der PDK dem eigenen Volk gegenüber. Nach dem Seminar nahmen die Jugendlichen ein kurzes Video auf, in dem sie ihren Protest gegen die PDK durch Slogans wie „Biji Serok APO“ und „Bijî Berxwedan“¹⁴¹ zum Ausdruck brachten. Die Teilnehmenden des Seminars in Hannover posierten im Video hinter einer Öcalan- und der verbotenen PKK-Fahne.

138 Ezidisch: Die Eziden oder Jesiden sind eine ethnisch-religiöse Minderheit, deren ursprüngliche Hauptsiedlungsgebiete im Nordirak, in Nordsyrien und im Südosten der Türkei liegen. Heute sind Eziden durch Auswanderung und Flucht auch in anderen Ländern verbreitet. Traurige Bekanntheit erlangte das Ezidentum 2014 durch den Völkermord, den der Islamische Staat (IS) im Nordirak an der religiösen Minderheit verübte.

139 Vgl. „KCDK-E ruft zu Aktionen für Şengal am 26. November auf“ vom 24.11.2020, veröffentlicht auf der Internetseite der Nachrichtenagentur Firat News, abgerufen am 25.11.2020.

140 Vgl. „KON-MED ruft zu Aktionen gegen Şengal-Besetzung auf“, vom 25.11.2020, veröffentlicht auf der Internetseite der Nachrichtenagentur Firat News, abgerufen am 25.11.2020.

141 Die kurdischen Parolen bedeuten übersetzt: „Es lebe der Führer APO“ (siehe auch Fußnote 126) und „Es lebe der Widerstand“.

Am Abend des 23.11.2020 versammelten sich jugendliche Aktivistinnen und Aktivistinnen von TEKO-JIN und TCŞ u. a. in Hannover vor dem Hauptbahnhof, um gegen die Aggression der PDK-Regierung gegenüber der Shengal-Region zu protestieren. Sie beklagten in einer Rede „den Verrat“ an der ezidischen Bevölkerung während der IS-Angriffe und stellten klar, dass sie die aktuelle Situation nicht akzeptieren würden.¹⁴²

Am 12.12.2020 fand in Hildesheim eine von einem dortigen PKK-nahen Verein organisierte Solidaritätsaktion für die Ezidinnen und Eziden in der südkurdischen Region Shengal statt. Eingeleitet wurde die Versammlung mit einer Schweigeminute zum Gedenken an die Gefallenen des Befreiungskampfes. In Redebeiträgen wurde das zwischen Hewlêr und Bagdad ohne Einbeziehung der ezidischen Bevölkerung getroffene Abkommen verurteilt.

Bundesweite Proteste gegen das PKK-Verbot am 21.11.2020

Anlässlich des 27. Jahrestages des Verbots der PKK hatten im Vorfeld über 60 deutsche und kurdische Organisationen, u. a. KON-MED, YXK, JXK, TCŞ, TEKO-JIN sowie der „Verband der Frauen aus Kurdistan in Deutschland“ (YJK-E), in einer gemeinsamen Erklärung zu einem dezentralen Aktionstag unter dem Motto „Unsere Utopie gegen ihre Repression“ am 21.11.2020 aufgerufen.

KON-MED teilte in ihrer Erklärung mit, dass die PKK eine Freiheitsbewegung sei, die von Millionen von Kurden unterstützt werde. Mit dem vor 27 Jahren erlassenen PKK-Verbot seien den in Deutschland lebenden Kurdinnen und Kurden elementare Rechte genommen worden. KON-MED forderte eine sofortige Aufhebung des PKK-Verbotes, weil es eine politische Lösung der Kurdenfrage verhindere.¹⁴³ In Hannover führte „NAV-DEM – Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen und Kurden in Hannover e.V.“ eine Versammlung zum Thema „Weg mit dem Verbot der PKK! PKK-Verbot aufheben“ mit etwa 40 Teilnehmenden durch.

142 Vgl. „Hände weg von Şengal“ vom 24.11.2020, veröffentlicht auf der Internetseite der Nachrichtenagentur Firat News und „Hannover: Jugendliche protestieren gegen den Bagdad-Hewlêr-Pakt“ vom 23.11.2020, veröffentlicht auf der Internetseite von Nuce Ciwan, beide abgerufen am 25.11.2020.

143 Vgl. „KON-MED mobilisiert zu ‚Unsere Utopie gegen ihre Repression‘“ vom 17.11.2020, veröffentlicht auf der Internetseite der Nachrichtenagentur Firat News, abgerufen am 19.11.2020.

In Osnabrück organisierte das „Demokratische kurdische Gesellschaftszentrum – Osnabrück e. V.“ eine Kundgebung gegen das „Verbot der PKK“. Im Lauf der Versammlung mit etwa 60 Teilnehmenden wurden verbotene Fahnen und Plakate gezeigt. Nach polizeilicher Ansprache wurden diese widerwillig und unter Protest eingepackt.

Exekutivmaßnahmen

Am 06.01.2020 wurde in Bremen ein hochrangiger PKK-Funktionär wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung verhaftet. Der Festgenommene war in der Funktion eines PKK-Gebietsleiters für die Bereiche Bremen, Bremerhaven und Teile Niedersachsens zuständig. Seine Hauptaufgabe bestand darin, die logistische und finanzielle Unterstützung der PKK sicherzustellen. Zu seinen Aufgaben zählte darüber hinaus die Organisation von Veranstaltungen und die Rekrutierung neuer Mitglieder für die PKK.

Der Betroffene war bereits 2016 vom OLG Celle zu einer Haftstrafe wegen Mitgliedschaft in der verbotenen PKK verurteilt worden. Seinerzeit wurden ihm Funktionärstätigkeiten für die PKK im Bereich Oldenburg und Hamburg vorgeworfen. Das OLG Hamburg verurteilte ihn am 01.10.2020 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sieben Monaten.

Aufgrund eines Beschlusses der Staatsanwaltschaft Lüneburg wurden die Wohnungen der Vorstandsmitglieder des „Ezidischen Kultur-Zentrums in Hameln e. V.“ von der Polizei am 18.06.2020 durchsucht. Die Vorstandsmitglieder des Vereins stehen im Verdacht, PKK-Symbolik mit propagandistischer Außenwirkung zu veröffentlichen, um so den inneren Zusammenhalt der illegalen Strukturen der PKK in der Bundesrepublik ideologisch zu fördern. Es wurden u. a. Propagandamaterialien, Fahnen und elektronische Datenträger beschlagnahmt. Die Auswertung der Asservate dauert an.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die Tätigkeit der PKK in Europa ist weiterhin auf die logistische, finanzielle und propagandistische Unterstützung des Kampfes in der Heimat (Türkei, Syrien und Nordirak) ausgerichtet. Die Beschaffung finanzieller Mittel für die Ausrüstung und Bewaffnung des militä-

rischen Arms, für die Unterhaltung des Parteiapparates und seiner medialen Plattformen sowie die Parteiaktivitäten bildet daher in Europa und insbesondere in Deutschland auf allen Organisationsebenen einen Schwerpunkt.

Die Lage der Kurden in der Türkei, den kurdischen Gebieten im Irak und in Syrien sowie die Situation des inhaftierten PKK-Führers Öcalan haben seit langem Einfluss auf die Sicherheitslage in Deutschland. Die emotionalen Protestaktionen zeigen, wie unmittelbar der Konflikt in den dortigen Regionen von den Kurden auch in Deutschland wahrgenommen und bewertet wird. Das künftige Verhalten der PKK-Anhängerinnen und -Anhänger hängt daher ganz wesentlich von der weiteren Entwicklung dort ab.

In Abhängigkeit von der Situation im Heimatland steigt sowohl das Risiko gewalttätiger Auseinandersetzungen mit nationalistischen/rechtsextremistischen Türken – insbesondere nach wechselseitigen Provokationen – als auch das Risiko gewalttätiger Angriffe von PKK-Anhängerinnen und -Anhängern – insbesondere emotionalisierter jugendlicher PKK-Anhängerinnen und -Anhänger – auf türkische Einrichtungen.

Die angeführten Entwicklungen bedürfen insbesondere hinsichtlich einer möglichen weitergehenden Tendenz zur Anwendung von Gewalt als Mittel zu politischen Auseinandersetzungen auch weiterhin der intensiven nachrichtendienstlichen Beobachtung.

5.5 Ülkücü-Bewegung

Sitz/Verbreitung	Türkei
Gründung/ Bestehen seit	Mitte des 20. Jahrhunderts
Mitglieder/Anhänger	Bund: Niedersachsen: 700 →
Kurzportrait/Ziele	Die rechtsextreme türkische „Ülkücü (Idealisten)-Bewegung“ entwickelte sich ab Mitte des 20. Jahrhunderts in der Türkei. Ihr Fundament ist ein stark überhöhter Nationalismus, bei dem die Historie der Türkei und vor allem die nach dem 1. Weltkrieg erfolgte Aufteilung des ehemaligen osmanischen Reiches eine grundlegende Rolle spielen. Die Überhöhung geht mit einer gleichzeitig ausgeprägten Abwertung anderer Ethnien einher. Ziel der Bewegung ist der Schutz des Türkentums sowie eine alle Türkvölker in einem „Großtürkischen Reich“ vereinende Nation.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Bei der „Ülkücü-Bewegung“ handelt es sich bedingt durch den stark überhöhten Nationalismus in Verbindung mit der Abwertung anderer Ethnien um eine Bestrebung, die die innere Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung und gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist. Aufgrund ihrer Ideologie, die insbesondere gegen Juden, Griechen, Kurden und Armenier gerichtet ist und sich nach außen durch Symbole wie die „Drei-Halbmondfahne“ und den „Wolfsgruß“ zeigt, handelt es sich bei der „Ülkücü-Bewegung“ in all ihren Ausprägungen um eine verfassungsfeindliche Bestrebung. Sie erfüllt damit die Voraussetzungen für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz (§ 3 Abs. 1. Nr. 1 und 4 NVerfSchG).

Das ideologische Fundament der Ülkücü-Lehre bildet die 9-Strahlen-Doktrin, verfasst von Alparslan Türkeş (1917–1997) im Jahr 1965. Die Strahlen symbolisieren dabei die Theorien des Nationalismus, Idealismus, Moralismus, traditionelle Wissenschaftlichkeit, Soziabilität, Förderung der Landwirtschaft, Freiheit und Individualismus, Volksnähe, Förderung der nationalen Industrie und der Technik. Aufbauend auf die Doktrin entwickelte sich in der „Ülkücü-Bewe-



gung“ eine Grundhaltung und Idealvorstellung. Diese Vorstellung erstreckt sich auf fast alle Lebensbereiche und stellt eine Lebensphilosophie dar, nach der Ülkücü-Anhängerinnen und -Anhänger zu leben haben. Die totale Identifikation mit der Nation, dem Staat sowie der Religion wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Ein weiteres Kriterium ist die Absicht, ein „Großtürkisches Reich“¹⁴⁴ zu errichten, den sogenannten „Turan“. Danach soll ein Volk (das Türkentum) herrschen, mit einer Sprache (das Türkisch), unter derselben Flagge (die drei Halbmonde), auf demselben Territorium (dem „Großtürkischen Reich“). Dabei sind die Überhöhung des Türkentums, des türkischen Charakters und des Kampfes gegen Separatisten wichtige Elemente. Eine rassistische Sichtweise bestärkt das nationale Bewusstsein und ist ein wesentlicher Bestandteil der Ideologie.

Die Ülkücü-Anhängerinnen und -Anhänger leben nach einem totalitären Normverständnis, nach dem allen Menschen anderer Ethnien, insbesondere Kurden, Angehörige des jüdischen Glaubens oder anderer Minderheiten in der Türkei, keine Akzeptanz oder Respekt gewährt werden. Abgeleitet davon werden Hass und Gewalt gegenüber fremden Gruppierungen als legitim betrachtet.

In der Praxis folgt daraus eine ständige Gewaltbereitschaft gegenüber den Feindbildern, die insbesondere bei den jungen Anhängerinnen und Anhängern und im Internet zu Tage tritt.

Auch eine antidemokratische Grundhaltung mit gezielter Propaganda gegen Linke, Sozialisten, Kommunisten sowie demokratische Institutionen gehört zur typischen Denkweise.

Der größte Ülkücü-Dachverband in Deutschland ist die 1978 gegründete „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF, „Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“), die als Auslandsvertretung der extrem nationalistischen türkischen „Partei der Nationalistischen Bewegung“ (MHP, „Milliyetçi Hareket Partisi“) zu sehen ist. Die MHP wurde 1969 durch Alparslan Türkeş gegründet und ist auf Nationalismus und Turanismus ausgerichtet. Alparslan Türkeş wird von den Anhängern der ADÜTDF bis in die Gegenwart sehr verehrt. Die ADÜTDF pflegt



Logo der ADÜTDF

¹⁴⁴ Das „Großtürkische Reich Turan“ umfasst folgende Regionen: Altai, Aserbaidschan, Baschkortostan, Chakassien, Dagestan, Gagrausien, Kabardino-Balkarien, Karakalpakstan, Karatschai, Kasachstan, Kirgistan, Krim, Nordzypern, Ostturkistan, Tataristan, Tschuwaschien, Turkmenistan, Tuwa, Türkei, Usbekistan und Yakutistan (Quelle: Selbstdarstellung auf turanhaberajansi.org).

eine Anti-EU-Rhetorik und agitiert vehement gegen die PKK. Seit 2018 besteht ein Wahlbündnis mit der „Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung“ (AKP, „Adalet ve Kalkınma Partisi“), wodurch beide Parteien zusammen die Mehrheit im türkischen Parlament stellen. Die ADÜTDF mit Sitz in Frankfurt am Main teilt sich in ihrer Organisationsstruktur in Deutschland in mehrere Bölge (Gebiete) auf. Niedersachsen gehört zum Bölge Nord. Aktive Vereine existieren in Braunschweig, Hannover, Osnabrück und Salzgitter. Im bundesweiten Vergleich bildet Niedersachsen keinen Schwerpunkt der Aktivitäten. Auf europäischer Ebene existiert der Dachverband „Türkische Konföderation in Europa“ („Avrupa Türk Konfederasyonu“, ATF). Er besteht aus der ADÜTDF und neun weiteren nationalen Vereinigungen.

Ein weiterer Dachverband der „Ülkücü-Bewegung“ ist die „Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa“ („Avrupa Türk İslam Birliği“, ATİB), die sich 1987 von der ADÜTDF abgespalten hat, ohne dass jedoch eine ideologische Neuausrichtung erfolgte. Die ATİB steht für einen stärker islamisch-religiös orientierten Teil der „Ülkücü-Bewegung“.

In Niedersachsen sind ATİB-Vereine mit angegliederten Moscheen unter anderem in Hannover und Osnabrück ansässig.

Verbot der „Grauen Wölfe“ in Frankreich und Reaktionen

Am 04.11.2020 hat die französische Regierung die „Grauen Wölfe“ verboten. Begründet wurde das Verbot damit, dass die Gruppierung wiederholt gewaltsame und bewaffnete Demonstrationen provoziert und zu Hass und Gewalt gegen Armenier aufgerufen habe. Anlass für das Verbot dürften u. a. handgreifliche Auseinandersetzungen zwischen türkischen und armenischen Migranten in Frankreich gewesen sein. Presseberichten zufolge seien am 29.10.2020 mehr als 80 extremistische Türken, die Todesdrohungen gegen Armenier skandierten, durch Dijon gezogen. Darüber hinaus wurde am 31.10.2020 das an den Völkermord in Armenien erinnernde Mahnmal in der Nähe von Lyon u. a. mit den Worten „Loup gris“ (Grauer Wolf) verunstaltet. Ausschlaggebend dürfte hier auch der Berg-Karabach-Konflikt gewesen sein, bei dem die Türkei und türkische Rechtsextremisten für Aserbaidschan und entsprechend gegen Armenien Partei ergriffen.

Die „Türk-Föderasyon“ Frankreich – die Auslandsvertretung der türkischen MHP in Frankreich, vergleichbar mit der ADÜTDF in Deutschland – distanzierte sich in den Sozialen Medien ausdrücklich von den gewalttätigen Vorkommnissen in Frankreich und rief ihre Mitglieder auf, Ruhe zu bewahren und nicht auf Provokationen einzugehen.

Der ADÜTDF-Vorsitzende forderte die Mitglieder in Deutschland anlässlich des Verbots in Frankreich zur strikten Zurückhaltung auf. Bislang sind in Deutschland und Niedersachsen keinen nennenswerten Reaktionen auf das Verbot in Frankreich bekannt geworden. Der Vorsitzende der ADÜTDF in Deutschland repostete in den Sozialen Medien einen Beitrag der „Türk-Föderasyon“ Frankreich, in dem diese sich ausdrücklich von den gewalttätigen Vorkommnissen distanzierte und sich angesichts der aktuellen islamistischen Terrorwelle mit dem französischen Volk solidarisierte.

Aktivitäten in Niedersachsen

Die Vereine, die der „Ülkücü-Bewegung“ zugerechnet werden, organisieren regelmäßig Treffen zu bestimmten Anlässen. Das Aktionspektrum ist ziel- und zweckorientiert. Um das ideologische Gedankengut zu verfestigen und das Gemeinschaftsgefühl zu etablieren, gehören sowohl kulturelle und familiäre Feste als auch nationale oder religiöse Feierlichkeiten zur Tagesordnung. So werden z. B. seit Jahren Gedenkveranstaltungen für den Urvater Alparslan Türkes, insbesondere sein Todestag am 4. April, in den Vereinen gewürdigt. Im Jahr 2020 war dieser Aktionismus aufgrund der Corona-Regelungen stark eingeschränkt. Die Vereine beachteten die behördlichen Regelungen. Insgesamt wird seit Jahren deutlich, dass der beschriebene Aktionismus nur vordergründig kulturell und religiös geprägt ist. Es schwingt in der Regel eine Überhöhung des türkischen Nationalismus, z. B. durch die Ausgestaltung der Räumlichkeiten mit Flaggen und Symbolen sowie durch die ausgewählte Musik, mit.

Veranstaltungen dieser Art zeigen, dass die der „Ülkücü-Bewegung“ zuzurechnenden Vereine zwar bemüht sind, sich nach außen hin als sozial und engagiert darzustellen. Sie versuchen dabei aber, auch unter außer Acht lassen demokratischer Grundprinzipien, das Wohl und den Schutz der kulturellen und religiösen Werte beizubehalten, nationalistische Werte hervorzuheben und die Anhänger, insbesondere die Jugendlichen, an sich zu binden und im Sinne der Ülkücü-Ideologie zu sozialisieren.

Im Internet wird die ganze Bandbreite der Bewegung und ihrer Anhängerinnen und Anhänger offenbar – häufig in drastischen Bildern und Worten. Viele der meist jugendlichen Anhängerinnen und Anhänger bekräftigen in ihrer Selbstdarstellung über das Internet eine rassistische, kulturelle und mitunter auch religiöse Überlegenheit.

Das Vorgehen der türkischen Armee in den kurdisch besiedelten Gebieten in Nordsyrien und im Nordirak wertete die „Ülkücü-Bewegung“ positiv, da dadurch die Autonomiegebiete an der türkischen Südgrenze beseitigt werden sollen und somit nicht mehr die Souveränität und Integrität des türkischen Staates bedrohen können. Entsprechend waren Spannungen zwischen den Anhängerinnen und Anhängern der „Ülkücü-Bewegung“ und der PKK durchaus wahrzunehmen. Bedingt durch die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie gab es jedoch keine direkten Auseinandersetzungen zwischen nationalistischen und linksextremistischen Türken bzw. PKK-Sympathisierenden. Die Konfrontationen verlagerten sich vielmehr ins Internet. Wahrscheinlich in der Nacht vom 03. auf den 04.10.2020 wurde jedoch an der Fassade des autonomen Zentrums „Alhambra“ in Oldenburg mit roter Farbe mehrmals das Wort „Bozkurt“ („Grauer Wolf“) und die türkische Fahne mit Halbmond und Stern gesprüht. Zudem wurde ein „Free Öcalan“- Bild übermalt. Insgesamt wirkten jedoch die Anweisungen der Ülkücü-Vereine, auf Gewaltanwendung und Provokationen grundsätzlich zu verzichten.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die politischen Entwicklungen in der Türkei sind für die „Ülkücü-Bewegung“ in der Bundesrepublik Deutschland sowohl Impulsgeber als auch richtungsweisende Grundlage. Eine ausgeprägte Pro-Erdoğan-Stimmung in Deutschland, die gerade seit der politischen Allianz zwischen AKP und MHP bei den Anhängern zunimmt, verstärkt dabei die nationalistische Ausrichtung der Vereine und eine Abkehr von Integration. Bisher zeigen die Appelle der Vereine, Provokationen nicht in Gewalt ausarten zu lassen, jedoch überwiegend ihre Wirkung. Solange die militärischen Einsätze der Türkei gegen die PKK andauern, muss aber weiterhin im gesamten Bundesgebiet mit Demonstrationen, Spannungen und im Einzelfall auch Ausschreitungen zwischen beiden Gruppierungen gerechnet werden.

Prävention

6.1 Prävention

Für eine effiziente und nachhaltige Sicherheitspolitik müssen Repression und Prävention Hand in Hand gehen. Aus diesem Bewusstsein heraus hat der Niedersächsische Verfassungsschutz 2014 den phänomenübergreifenden Fachbereich Extremismusprävention eingerichtet. Dieser ist seit seiner Entstehung stetig angewachsen und umfasst eine Vielzahl von Angeboten, von der Informationsvermittlung über Extremismusphänomene und Radikalisierung bis hin zum Aussteigerprogramm.

Da sich die extremistischen Szenen ständig wandeln, werden die Präventionsangebote des Niedersächsischen Verfassungsschutzes stetig an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Sie sind zudem zielgruppenorientiert und niedrigschwellig erreichbar. Dies stellt sicher, dass alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu den Angeboten haben, um sich zu informieren, Ansprechpartner bei konkreten Fragen zu finden und ggf. sogar selbst Hilfe zu erhalten, beispielsweise beim Ausstieg aus der extremistischen Szene.

Extremismusprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die ausschließlich im Zusammenwirken von Staat und Zivilgesellschaft bewältigt werden kann. Der Niedersächsische Verfassungsschutz ist daher Kooperationspartner innerhalb eines Netzwerkes von unterschiedlichen Präventionsakteuren in Niedersachsen sowie auf Bundesebene. Damit trägt er zu einer gelingenden und ganzheitlich angelegten Extremismusprävention für Niedersachsen bei. Deshalb hat er federführend an der Erarbeitung des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Menschenrechte (heute: „Landesprogramm für Demokratie und Menschenrechte“) mitgearbeitet und ist gemeinsam mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) geschäftsführend im Landesprogramm für Islamismusprävention „Kompetenzforum Islamismusprävention Niedersachsen“ (KIP NI) tätig.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz hält folgende Präventionsangebote bereit:

- Bereitstellung von Referentinnen und Referenten für Fachvorträge,
- Veröffentlichung von Informationen des Verfassungsschutzes im Rahmen eigener Veranstaltungen und Publikationen,
- speziell für bestimmte Adressatenkreise konzipierte Informationsreihen (u. a. Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“¹⁴⁵, Lehrkräftefortbildungen, Beratung von Funktionsträgerinnen und -trägern in Städten und Kommunen),
- Betreuung von Personen, die sich von extremistischen Ideologien bzw. Szenen abwenden möchten (Aussteigerprogramm Aktion Neustart¹⁴⁶).

Auswirkungen der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie beeinflusste die Präventionstätigkeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes im Jahr 2020 maßgeblich. So musste die Mehrzahl der von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Prävention gestalteten Vorträge ebenso entfallen wie die jährlich stattfindenden Veranstaltungen. Die Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“ konnte statt wie üblich an fünf Orten 2020 nur an einem Ort gezeigt werden. Außerdem rückte das Corona-Virus Themen in den Vordergrund, die bisher wenig angefragt wurden. Dazu gehört der Komplex der Verschwörungstheorien und deren Verbindungen mit extremistischen Ideologien und Gruppen sowie die Frage, wie mit diesem Phänomen in präventiver Hinsicht umgegangen werden kann.

6.2 Vortrags- und Informationsveranstaltungen

Ein wichtiger Baustein der Präventionsangebote des Niedersächsischen Verfassungsschutzes sind Vortrags- und Informationsveranstaltungen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsschut-

¹⁴⁵ Siehe Kapitel 6.3.

¹⁴⁶ Siehe Kapitel 6.8.

zes können zu allen Aspekten des Extremismus als Referentinnen und Referenten eingeladen werden, z. B. von Kommunen, Vereinen, Parteien, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Behörden, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen. Ebenso werden Projekttage, Seminare und Workshops auf Anfrage fachlich begleitet. Die Themen und Formate können dabei innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Verfassungsschutzes mit den Referentinnen und Referenten flexibel vereinbart werden.

In den letzten Jahren ist die Nachfrage nach fachlicher Begleitung stetig gestiegen. Während im Jahr 2014 noch 62 Fachvorträge zu allen Erscheinungsformen des Extremismus gehalten wurden, waren es 2019 bereits 392. Auch 2020 erhielt der Fachbereich Extremismusprävention wieder zahlreiche Anfragen. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten 2020 lediglich 190 Vorträge zum Teil online realisiert werden, an denen ca. 6.200 Bürgerinnen und Bürger teilnahmen.

Bei den Themen setzt sich der Trend von 2019 fort, dass der Rechtsextremismus anteilig wieder stärker nachgefragt wurde als in den Jahren zuvor. Auf dieses Thema entfielen 55 Vorträge mit mehr als 2.000 Teilnehmenden. Nach wie vor sehr gefragt waren auch Vorträge zum Islamismus, hier insbesondere dem Salafismus (33 Vorträge mit rund 800 Teilnehmenden). Über das Thema Linksextremismus haben sich etwa 500 Personen in 22 Vorträgen informieren lassen. Die übrigen 73 Vorträge betrafen vor allem die Bereiche Prävention/ Deradikalisierung und Aufgaben des Verfassungsschutzes.

Im Frühjahr 2020 setzte der Niedersächsische Verfassungsschutz die 2019 begonnene Veranstaltungsreihe „Sicherheit von Amts- und Mandatsträgern“ fort, die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport niedersachsenweit für die Regionen der sechs Polizeidirektionen organisiert wurde.

2020 wurde ein gemeinsames Projekt der Jugendoffiziere Braunschweig und des Fachbereiches Prävention des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ins Leben gerufen. In den circa dreistündigen Vorträgen wird aufgezeigt, welche Auswirkungen internationale Krisen, Kriege und Konflikte auf extremistische Gruppierungen in

Deutschland haben. Vorgestellt werden zudem die Aufgabenbereiche von Bundeswehr und Verfassungsschutz, die rechtlichen Grundlagen der Arbeit sowie die Zusammenarbeit der beiden Akteure.

6.3 Ausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“

Ein seit Jahren erfolgreiches und anschauliches Format der Präventionsarbeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes bildet die Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“. U. a. anhand einschlägiger Internetvideos, rechtsextremistischer Musik und Szenebekleidung werden grundlegende Informationen zu verschiedenen Ausprägungen des Rechtsextremismus und rechtsextremistischer Propaganda vermittelt. Einen Schwerpunkt der Ausstellung bildet die rechtsextremistische Jugendszene. Daher eignet sie sich insbesondere für Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende. Sie wird durch Referentinnen und Referenten des Niedersächsischen Verfassungsschutzes begleitet, die im Rahmen von 90-minütigen Führungen die Fragen der Teilnehmenden beantworten.

Bereits seit dem Jahr 2005 stellt der Niedersächsische Verfassungsschutz die Wanderausstellung zur Informationsvermittlung über den Rechtsextremismus zur Verfügung. Im Jahr 2013 wurde sie grundlegend überarbeitet und neu konzipiert. Das Konzept ermöglicht es, die Ausstellung laufend mit aktuellen Inhalten zu bestücken. Seitdem fanden rund 1.000 Führungen statt, bei denen ungefähr



23.000 Teilnehmende erreicht wurden. Insgesamt war die Wanderausstellung seit 2005 in 91 Orten Niedersachsens und angrenzenden Bundesländern zu sehen.

Im Jahr 2020 konnte die Ausstellung lediglich in Osterode am Harz Station machen. Die Referentinnen und Referenten des Niedersächsischen Verfassungsschutzes informierten in 24 Führungen rund 457 Personen über die aktuellen Entwicklungen im Rechtsextremismus.

Die Ausstellung ist für das Jahr 2021 bereits für vier Ausstellungsorte vorläufig gebucht. Die Realisierung hängt jedoch maßgeblich von der weiteren Entwicklung der Pandemie-Lage ab.

6.4 Informationsmaterialien

Der Niedersächsische Verfassungsschutz erstellt Informationsmaterialien (Faltblätter & Broschüren) zu aktuellen Entwicklungen im Extremismus und veröffentlicht den jährlichen Verfassungsschutzbericht, der einen detaillierten Überblick über die extremistischen Entwicklungen in Niedersachsen gibt. Die Materialien können kostenfrei beim Niedersächsischen Verfassungsschutz bestellt werden und stehen auch auf der Internetseite des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Bislang sind folgende Titel erhältlich:

- „Rechtsextremismus“ (Flyer),
- „Identitäre Bewegung Deutschland (IBD): Ideologie und Aktionsfelder“ (Broschüre),
- „Reichsbürger und Selbstverwalter“ (Flyer),

- „Islamismus“ (Flyer),
- „Salafismus: Erscheinungsformen und aktuelle Entwicklungen“ (Broschüre),
- „Jihadistischer Salafismus“ (Flyer),
- „Frauen im Salafismus: Erscheinungsformen und aktuelle Entwicklungen“ (Broschüre),
- „Jugend und Familie im Salafismus“ (Broschüre),

- „Linksextremismus“ (Flyer),
- „Autonome Gewalt“ (Flyer),
- „Vom Autonomen zum Postautonomen: Autonome in Bewegung“ (Broschüre),
- „Antisemitismus im Extremismus“ (Broschüre)
- „Verfassungsschutz durch Aufklärung“ (Flyer),
- „Spionage – (k)ein Thema?! (Flyer).



6.5 Symposien

Bereits seit 2006 werden vom Niedersächsischen Verfassungsschutz öffentliche Symposien veranstaltet, in deren Rahmen anerkannte Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Blickwinkeln Themen des Extremismus diskutieren.

Am 10.06.2020 sollte das 14. Symposium des Niedersächsischen Verfassungsschutzes mit dem Titel „WÜRDE – Was tun gegen Hass und Hetze?“ stattfinden.

Das aufgrund der Corona-Pandemie abgesagte Symposium wird nachgeholt, sobald es möglich ist. Der neue Termin wird auf der Internetseite des Niedersächsischen Verfassungsschutzes bekanntgegeben.

6.6 Podiumsdiskussionen

2014 initiierte der Niedersächsische Verfassungsschutz mit „Aktuell und Kontrovers – Verfassungsschutz im Diskurs mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft“ eine weitere Veranstaltungsreihe. Bei diesem Format stehen nicht die eigenen Positionen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes im Vordergrund; vielmehr bietet es ein Forum, um Akteure der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der Politik über aktuelle Themen miteinander ins Gespräch zu bringen.

Die Veranstaltungsreihe „Aktuell und Kontrovers“ konnte in diesem Jahr nicht fortgeführt werden. Die Veranstaltung wird voraussichtlich 2021, sofern es die Lage zulässt, wieder im jährlichen Turnus stattfinden. Über Termine informiert die Internetseite des Niedersächsischen Verfassungsschutzes.

6.7 Landesprogramm für Islamismusprävention „Kompetenzforum Islamismusprävention Niedersachsen“ (KIP NI)

6.7.1 Struktur

Die islamistische und hierbei vor allem die salafistische Radikalisierung junger Menschen stellt Staat und Gesellschaft vor große Herausforderungen. Wichtig ist, Radikalisierungsprozessen vorzubeugen oder diese aufzuhalten. Das Land Niedersachsen begegnet dieser Herausforderung, indem es auf eine lebendige und vielfältige Präventionslandschaft setzt. Diese Vielfalt sowie die sicherheitspolitische Lage (z. B. Rückkehrende aus den ehemaligen Jihadgebieten in Syrien und im Irak) machen eine strukturierte und abgestimmte Vorgehensweise notwendig. Im Juli 2016 hat die Niedersächsische Landesregierung deshalb die Einrichtung der „Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen“ (KIP NI) beschlossen. Im Mai 2020 wurde KIP NI per Kabinettsbeschluss zum Landesprogramm für Islamismusprävention ausgebaut. Das Landesprogramm trägt den Titel: „Kompetenzforum Islamismusprävention Niedersachsen“ (KIP NI).



Das KIP NI hat zur Aufgabe, die vorhandenen Netzwerke der unterschiedlichen Akteure im Bereich der Islamismusprävention zu bündeln, zu institutionalisieren und zu intensivieren. Es ist damit die zentrale Stelle in Niedersachsen, an der die vielfältigen Ansätze der Islamismusprävention zusammenlaufen, abgestimmt und strukturiert werden. Das Kompetenzforum ist eine ressortübergreifende Einrichtung, in welcher der Sachverstand

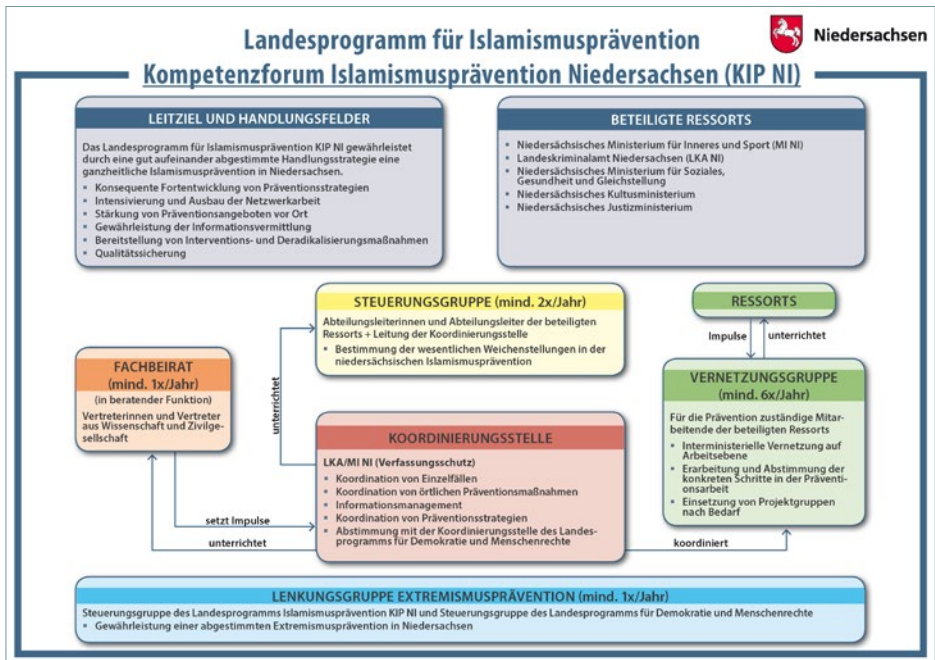
- des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI),
- des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI),
- des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) mit der zivilgesellschaftlichen Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung – beRATen e. V.,

- des Niedersächsischen Justizministeriums (MJ) mit dem Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR NI) sowie
- des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) zusammengeführt wird.

Die Koordinierungsstelle des Kompetenzforums wird gemeinsam und gleichberechtigt durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz (Fachbereich Extremismusprävention) und das LKA NI (Präventionsstelle Politisch Motivierte Kriminalität) wahrgenommen.

Die am KIP NI beteiligten Ressorts sind auf mehreren Ebenen miteinander vernetzt:

- Eine Steuerungsgruppe, bestehend aus den jeweils zuständigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der an dem KIP NI beteiligten Ministerien, setzt die wesentlichen Weichenstellungen für die Islamismusprävention in Niedersachsen.
- Zur interministeriellen Vernetzung auf Arbeitsebene finden regelmäßig Vernetzungstreffen mit den für die Islamismuspräven-



tion zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt. Hier werden die Details der ressortübergreifenden Islamismusprävention gemeinschaftlich erarbeitet, neue Trends im Themenfeld Islamismus diskutiert, Präventionsansätze entwickelt und bei Bedarf Projektgruppen eingerichtet.

- Die Arbeit des KIP NI wird durch einen Fachbeirat, bestehend aus Mitgliedern aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft, beratend begleitet.

6.7.2 Arbeitsschwerpunkte

■ Strategische Koordinierung

In den verschiedenen Gremien des KIP NI werden nachhaltige Strategien für die Islamismus-/Salafismusprävention in Niedersachsen entwickelt. Der Niedersächsische Verfassungsschutz koordiniert diesen Entwicklungsprozess.

■ Einzelfallbezogene Koordinierung

Zur Koordinierung und Bearbeitung von Einzelfällen beruft das LKA NI Fallkonferenzen mit den jeweils erforderlichen Akteuren ein. Gemeinsam werden einzelfallbezogene Präventionsmaßnahmen der Intervention und Deradikalisierung erarbeitet.

■ Aufbau von kommunalen Netzwerken für Extremismusprävention

Der Niedersächsische Verfassungsschutz, das LKA NI, der Landespräventionsrat im Niedersächsischen Justizministerium und beRATen e. V. begleiten den Prozess der lokalen Netzwerkbildung, um sicherzustellen, dass vor Ort u. a. für die Islamismus-/Salafismusprävention Informationen problemlos für die Öffentlichkeit zugänglich sind, Meldewege etabliert werden und die Fallbearbeitung effizient erfolgen kann.

■ Sensibilisierung

Alle am KIP NI beteiligten Akteure bieten Maßnahmen zur Sensibilisierung der mit dem Phänomen Islamismus/Salafismus konfrontierten Einrichtungen und der Öffentlichkeit an. Detaillierte Informationen zu den Sensibilisierungs- und Informationsangeboten des Niedersächsischen Verfassungsschutzes sind den Kapiteln „6.2 Vortrags- und Informationsveranstaltungen“ sowie

„6.4 Informationsmaterialien“ zu entnehmen. Zudem koordiniert der Niedersächsische Verfassungsschutz die Öffentlichkeitsarbeit des KIP NI mittels einer eigenen Internetseite, Flyern und Broschüren. Er organisiert die öffentliche Jahresveranstaltung des KIP NI.

■ Intervention und Deradikalisierung

Das Aussteigerprogramm des Niedersächsischen Verfassungsschutzes Aktion Neustart¹⁴⁷ hilft Ausstiegswilligen dabei, sich von extremistischer Szene und Ideologie zu lösen und ein Leben ohne Extremismus zu führen. Die zivilgesellschaftliche Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung beRATen e. V. bietet Beratung bei Radikalisierungsverdachtsfällen und steht Angehörigen bzw. dem Umfeld von Radikalisierten als Ansprechpartner zur Verfügung. Beide Angebote sind kostenlos, vertraulich und auf freiwilliger Basis.

6.7.3 Ausbau der KIP NI zum Landesprogramm

Die Niedersächsische Landesregierung hat im Mai 2020 die Weiterentwicklung der Landesprogramme für Extremismusprävention beschlossen.

Das „Landesprogramm für Demokratie und Menschenrechte“ geht aus dem „Landesprogramm gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Menschenrechte“ hervor und ist beim Landespräventionsrat im Niedersächsischen Justizministerium angesiedelt.

Das Landesprogramm für Islamismusprävention „Kompetenzforum Islamismusprävention Niedersachsen“ (KIP NI) ist die Fortführung der „Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen“. Die Zielstruktur für das Landesprogramm für Islamismusprävention wurde unter Beteiligung aller Ressorts erarbeitet und führt die bisherigen Organisationsstrukturen und Arbeitsfelder zusammen. Somit umfasst das Landesprogramm für Islamismusprävention folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Fortentwicklung und Umsetzung von Präventionsstrategien,
- Intensivierung und Ausbau der Netzwerkarbeit,
- Stärkung von Präventionsangeboten vor Ort,
- Gewährleistung der Informationsvermittlung,
- Bereitstellung von Interventions- und Deradikalisierungsangeboten sowie
- Qualitätssicherung.

Die Überarbeitung beider Landesprogramme fand in enger inhaltlicher Abstimmung statt. Zudem wurde ein fortlaufender Austausch zwischen beiden Landesprogrammen institutionalisiert.

6.7.4 Arbeitsgruppen

Eine interministerielle Arbeitsgruppe (AG) innerhalb des KIP NI hat 2020 zu einem Themenfeld mit besonderer Bedeutung gearbeitet.

- AG „Kommunale Strukturen der Islamismusprävention“:
In dieser Arbeitsgruppe (AG KoStI) geht es um die zielgerichtete Stärkung der Islamismusprävention auf lokaler Ebene. Für eine ganzheitliche Islamismusprävention im Flächenland Niedersachsen ist es notwendig, dass Präventionsstrukturen auf Landesebene durch Strukturen auf kommunaler Ebene ergänzt werden. Da extremistische Szenen sich teilweise ähnlicher Formen und Formate der Ansprache und Propaganda bedienen und die extremistischen Phänomenbereiche in einer dynamischen Wechselwirkung zueinanderstehen, stellen sich die Netzwerke phänomenübergreifend auf. Ziel der AG KoStI ist es, ressortübergreifend Standards der Extremismusprävention auf lokaler Ebene zu erarbeiten. Hierfür stimmen sich LKA NI, der Niedersächsische Verfassungsschutz, der Landespräventionsrat Niedersachsen und beRATen e. V. in regelmäßigen Sitzungen über die Bedarfe vor Ort und Standards für kommunale Netzwerke der Extremismusprävention ab. Außerdem initiieren und begleiten sie die Netzwerkbildung vor Ort und unterstützen z. B. durch Moderation, administrative Tätigkeiten, Vernetzung mit staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren und Angeboten sowie Vermittlung und Durchführung von Fachvorträgen. Die AG KoStI steht dem jeweiligen kommunalen Netzwerk auch langfristig beratend zur Seite. In mehreren Kommunen wurden mittlerweile Netzwerkstrukturen erarbeitet und Meldewege institutionalisiert. Als Mitglied der AG KoStI begleitet der Niedersächsische Verfassungsschutz aktuell Prozesse bzw. Netzwerke in Celle, Osnabrück, Salzgitter und Wolfsburg. Weitere Prozesse und Netzwerke befinden sich im Aufbau.

6.7.5 Rückkehrkoordination

Die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderte Projektstelle der Rückkehrkoordination hat zur Aufgabe, die konkreten Maßnahmen, die in ressortübergreifenden Fallkonferenzen zu Rückkehrsachverhalten beschlossen wurden, zu koordinieren. Darüber hinaus bereitet sie für das Themenfeld „IS-Rückkehrende“ relevante Informationen auf, um z. B. in Präventionsnetzwerken beratend tätig zu werden. Die enge Vernetzung mit dem BAMF und der regelmäßige Austausch mit den Rückkehrkoordinationen anderer Bundesländer ist hierfür ein strategisch wertvoller Baustein. Informationen über den Themenkomplex „Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Jihadgebieten“ lassen sich der 2020 veröffentlichten Broschüre des KIP NI „Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Syrien und dem Irak“ entnehmen. Sie ist auf den Internetseiten des KIP NI und des Niedersächsischen Verfassungsschutzes abrufbar und kann auch bei den bekannten Adressen bestellt werden.

6.7.6 Jahresveranstaltung

Seit 2017 bringt die jährliche KIP NI-Tagung die in der Islamismusprävention tätigen Akteurinnen und Akteure in Niedersachsen zusammen und bietet Raum für Vernetzung und Diskussionen. In verschiedenen Formaten, von Podiumsdiskussionen, Workshops, Fachvorträgen bis hin zu Theaterstücken, findet ein Austausch zu aktuellen Themen und Fragestellungen statt.

Über einen neuen Termin für die ausgefallene KIP NI-Jahrestagung 2020 wird rechtzeitig auf der Internetseite des Landesprogrammes für Islamismusprävention KIP NI informiert.

6.7.7 KIP NI-Internetseite

Die Internetseite des KIP NI steht Nutzerinnen und Nutzern, die sich über das Phänomen des Islamismus/Salafismus und die Islamismusprävention in Niedersachsen informieren wollen, zur Verfügung. Dort erhalten Sie Informationen zum Phänomenbereich, zur Arbeit des Landesprogrammes für Islamismusprävention, zu Veranstaltungen

gen und zu Hilfsangeboten. Zudem können über die Internetseite Informationsmaterialien abgerufen und kostenlos bestellt werden.

Weitere Informationen zum KIP NI erhalten Sie wie folgt:

Kontakt:

Internet: www.KIPNI.niedersachsen.de

E-Mail: info@KIPNI.niedersachsen.de

6.8 Aktion Neustart

Das Aussteigerprogramm Aktion Neustart unterstützt ausstiegswillige Extremisten, die sich von ihrer jeweiligen extremistischen Szene und Ideologie distanzieren wollen. Aktion Neustart steht als Ansprechpartner für Ausstiegswillige zur Verfügung, spricht aber auch proaktiv Extremisten an, die noch keinen Ausstiegswillen entwickelt haben. Auf diese Weise sollen bei ihnen Ausstiegsimpulse gesetzt werden. Wichtiger Teil der Ausstiegsarbeit ist zudem die Beratung des sozialen Umfeldes von Extremisten, z. B. der Eltern, Lehrer, Arbeitgeber und Freunde. Das Aussteigerprogramm unterstützt alle Ausstiegswilligen, vom jungen Szeneinsteiger über Mitläufer und Aktivisten bis hin zu langjährigen Führungskadern der extremistischen Szenen. Die Unterstützung durch Aktion Neustart ist stets kostenlos, freiwillig und streng vertraulich.



Das Angebot des Aussteigerprogramms umfasst:

- vertrauliche Beratung am Telefon,
- vorurteilsfreie Gespräche über Probleme, Ängste und Wünsche,
- persönliche Beratung und Begleitung im Ausstiegsprozess,
- Erstellung eines individuellen Ausstiegsplans,
- Unterstützung bei der Arbeits-, Ausbildungs- oder Wohnungssuche und im Umgang mit Behörden,
- Hilfe in Bedrohungssituationen,
- Unterstützung bei der Bearbeitung von Alkohol-, Drogen- und finanziellen Problemen,
- Hilfe bei der Entfernung von extremistischen Tätowierungen und
- Unterstützung bei Gesprächen mit Eltern, Lehrern und Arbeitgebern.

Aktion Neustart wurde Ende 2010 als Aussteigerprogramm für Rechtsextremisten aufgebaut. Das Zuständigkeitsgebiet wurde im Jahr 2016 um den Phänomenbereich Islamismus erweitert. Seit Ende 2019 bietet das Aussteigerprogramm des Niedersächsischen Verfassungsschutzes Unterstützung für den Ausstieg aus allen extremistischen Szenen an und steht somit auch für die Phänomenbereiche Linksextremismus, Extremismus mit Auslandsbezug sowie Scientology-Organisation zur Verfügung.



**SCIENTOLOGY-
Organisation?**

Du möchtest da raus?
Wir helfen beim Ausstieg!
Sicher, vertraulich, kostenlos!

 **AKTION NEUSTART**
AUSSTIEGERPROGRAMM
EXTREMISMUS

Hotline: 0172 / 44 44 300
www.aktion-neustart.de



Ülkücüler?
Heimatliebe
geht auch ohne
Ausgrenzung.
Wir helfen und beraten.

 **AKTION NEUSTART**
AUSSTIEGERPROGRAMM
EXTREMISMUS

Hotline: 0172 / 44 44 300
www.aktion-neustart.de



**DU BIST NICHT
DU!**

WENN DU IN DER LINKSEXTREMEN SZENE BIST.

 **AKTION NEUSTART**
AUSSTIEGERPROGRAMM
EXTREMISMUS



**Du bist in der
PKK?**
Du willst da raus?
Wir helfen Dir!

 **AKTION NEUSTART**
AUSSTIEGERPROGRAMM
EXTREMISMUS

Hotline: 0172 / 44 44 300
www.aktion-neustart.de

Das Aussteigerprogramm hat seit seiner Gründung zahlreiche Fälle bearbeitet. Die Fälle umfassen Beratungstätigkeiten für soziale Umfelder (Familie, Arbeitgeber, Freunde etc.) extremistischer Personen sowie konkrete Ausstiegsbetreuungen.

Von den Fällen, die zu einer konkreten Ausstiegsberatung führten, sind im Phänomenbereich Rechtsextremismus mit Hilfe von Aktion Neustart seit 2010 insgesamt 49 Personen erfolgreich ausgestiegen. 29 Personen werden aktuell betreut.

Im Phänomenbereich Islamismus sind mit Hilfe von Aktion Neustart seit 2016 insgesamt zehn Personen erfolgreich ausgestiegen. 17 Personen werden aktuell betreut.

Im Phänomenbereich Extremismus mit Auslandsbezug sind derzeit 3 Personen in der Ausstiegsbetreuung.

In den anderen Phänomenbereichen werden derzeit Konzepte für Ansprachen ausgearbeitet.

Das Team von Aktion Neustart ist interdisziplinär und geschlechterparitätisch zusammengesetzt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über langjährige Erfahrung im Umgang mit extremistischen Ideologien und arbeiten auf Grundlage pädagogischer und psychologischer Fachkenntnisse und Methoden. Die umfangreichen Verfassungsschutzkenntnisse über extremistische Ideologien und Szenen ermöglichen es Aktion Neustart, mögliche Bedrohungslagen für einen Aussteiger frühzeitig zu erkennen und fundierte Gefahrenprognosen zu erstellen. Im Ausstiegsprozess sollen die persönlichen Einstiegsmotive und die extremistischen Einstellungsmuster erkannt, besprochen und aufgelöst werden. Ziel der Ausstiegsarbeit ist die Hinwendung des Aussteigers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den Grund- und Menschenrechten.



Das Zusammenspiel sicherheitsbehördlicher und pädagogischer Fähigkeiten kombiniert mit langjähriger Erfahrung in der Ausstiegsarbeit ermöglicht es, im Ausstiegsprozess nicht nur eine nachhaltige Loslösung von extremistischer Ideologie und Szene zu erreichen, sondern gleichzeitig auch Schutz und Sicherheit für den Aussteiger zu gewährleisten. Darüber hinaus sind auch die Reintegration des Aussteigers in die

Gesellschaft sowie der Aufbau einer neuen sozialen und beruflichen Existenz elementar für die Ausstiegsarbeit von Aktion Neustart.

In der Ausstiegsarbeit bestätigt sich regelmäßig, dass extremistische Szenen gerade für junge Menschen vermeintlich einfache Lösungen für komplexe Fragen bereithalten. Der Wunsch nach Anerkennung und eine Erlebnisorientierung sind fundamentale Motive für die Hinwendung zur extremistischen Szene. Allerdings können durch die Zugehörigkeit zu einer extremistischen Szene Orientierungslosigkeit, Identitätsprobleme, Frustrationen und Ängste nur für eine begrenzte Zeit kompensiert werden. Extremisten, die erkannt haben, dass ihnen die extremistische Szene nicht das Erhoffte gibt, erhalten von Aktion Neustart Unterstützung. Gemeinsam mit der Aussteigerin oder dem Aussteiger entwickelt Aktion Neustart eine sinnvolle Perspektive für ein Leben frei von Extremismus.

Seit Jahren spielen das Internet, insbesondere soziale Netzwerke, eine herausragende Rolle beim Einstieg junger Menschen in extremistische Ideologien und Szenen. Soziale Netzwerke bieten Menschen die Möglichkeit, erste Kontakte zu Extremisten herzustellen, extremistisches Gedankengut unreflektiert zu übernehmen und sich so zu radikalieren. Neben dem Austausch extremistischer Meinungen können problemlos extremistische Schriften, Filme und Musik konsumiert werden. Um dem entgegenzutreten, nutzt auch Aktion Neustart soziale Netzwerke für seine Ausstiegsarbeit. Hier können Extremisten gezielt proaktiv angesprochen und Ausstiegsimpulse gesetzt werden. Mittels Memes und alternativer Narrative dringt Aktion Neustart in die extremistischen Filterblasen der Nutzerinnen und Nutzer sozialer Netzwerke ein, bietet nichtextremistische Perspektiven an und macht auf sein Unterstützungsangebot für den Ausstieg aufmerksam.

Außer Memes entwickelt Aktion Neustart seit 2019 auch Videoclips, die für einen Ausstieg aus dem Extremismus werben. Der erste Videoclip mit dem Titel „Denk selbst!“ richtet sich an junge Menschen, die Gefahr laufen, sich über Soziale Medien islamistisch zu radikalieren. Der zweiminütige Clip skizziert den Radikalisierungsprozess, der durch Islamisten bzw. durch ihre extremistischen Video-Botschaften in Sozialen Medien bei jungen Menschen in Gang gebracht werden kann. Ein weiterer Video-Clip zeigt schlaglichtartig, welchen

Weg eine rechtsextremistische Radikalisierung nehmen kann. Das Thema der IS-Rückkehrerinnen wird in einem dritten Video-Clip behandelt. Hier wechseln sich kurze Äußerungen von Rückkehrerinnen mit emotionalen Bildern ab, in denen sich die Problematik um die Kinder von IS-Rückkehrerinnen andeutet. Die Videoclips sind auf den Seiten der Aktion Neustart in den Sozialen Medien sowie auf der Internetseite des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zu finden.



Um potenzielle Aussteigerinnen und Aussteiger möglichst niedrigschwellig erreichen zu können, bietet Aktion Neustart die Möglichkeit der anonymen Online-Beratung an. Sie richtet sich an alle, die sich über Extremismus und den Ausstieg aus dem Extremismus beraten lassen wollen.

Kontakt:

Mobil: 0172 4444300

E-Mail: aktion.neustart@mi.niedersachsen.de

In den Sozialen Medien: Facebook, YouTube, Instagram

Online-Beratung für alle Extremismusbereiche:

www.aktion-neustart.de



6.9 Kontaktdaten Prävention

Für Wünsche zu Vortrags- und Informationsveranstaltungen steht der Fachbereich der Prävention beim Niedersächsischen Verfassungsschutz unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Telefon: 0511 6709-215

E-Mail: praevention@mi.niedersachsen.de

Informationen zur Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“, wie aktuelle Ausstellungsorte, Termine für Führungen, Voraussetzungen für die Präsentation etc., erhalten Sie ebenfalls unter der o. a. Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Siehe hierzu auch Kapitel 1.15.

Scientology- Organisation (SO)

7 Scientology-Organisation (SO)

Die „Scientology-Organisation“ ist zum einen auf finanzielles Gewinnstreben ausgerichtet und beabsichtigt zum anderen eine weltweite Einflussnahme auf staatliche Institutionen, Wirtschaftsunternehmen und gesellschaftliche Strukturen.¹⁴⁸ Sie strebt als Fernziel eine von ihr beherrschte Gesellschaftsordnung an, in der wesentliche Grund- und Menschenrechte außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt werden sollen.

Die Organisation hat einen Standort in Hannover, der unter der Bezeichnung „Scientology Hannover e. V.“ firmiert.

In Niedersachsen entfaltet die „Scientology-Organisation“ (SO) keine nennenswerten Aktivitäten und ist im Gesamtgefüge der Organisation als bedeutungslos einzustufen. Die Mitgliederzahl von circa 250 Personen sowie die Aktivitäten von SO sind in Niedersachsen seit Jahren stagnierend bzw. rückläufig.

Zu den wenigen Aktivitäten der niedersächsischen Scientologen gehört in erster Linie die Verteilung von Werbebroschüren.

Auf eine umfangreichere Darstellung im Verfassungsschutzbericht wird daher bei gleichbleibender Bewertung verzichtet. Aufgrund der verfassungsfeindlichen Ziele der Gesamtorganisation bleibt die SO aber auch in Niedersachsen Beobachtungsobjekt.



¹⁴⁸ Bayr. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, „Das System Scientology“, April 2020, Seite 9.

Spionageabwehr/
Proliferation/
Elektronische Angriffe

8.1 Spionageaufkommen in Niedersachsen

Der Fachbereich Spionageabwehr im Niedersächsischen Verfassungsschutz hat den gesetzlichen Auftrag, alle Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Aktivitäten zu sammeln und Spionage sowie Proliferation¹⁴⁹ zu verhindern. Da Niedersachsen als erfolgreicher Wirtschaftsstandort potenzielles Ziel von Spionageaktivitäten fremder Geheim- oder Nachrichtendienste¹⁵⁰ ist, gilt es ihn vor derartigen Aktivitäten zu bewahren. Zudem geht es darum, den Schutz der in Niedersachsen lebenden Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Auch wenn die im Folgenden aufgeführten Beispiele von Aktivitäten fremder Geheim- und Nachrichtendienste nicht immer einen Niedersachsenbezug aufweisen, muss davon ausgegangen werden, dass es derartige Aktivitäten auch in Niedersachsen gibt. Die Beispiele sollen daher zu einer Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger, aber auch der niedersächsischen Wirtschaft beitragen.

Hauptträger der klassischen Spionageaktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland sind nach wie vor die Russische Föderation, die Volksrepublik China, aber auch der Iran. Die Schwerpunkte ihrer Aktivitäten orientieren sich an den politischen Vorgaben und wirtschaftlichen Prioritäten.

Aufgrund desolater Sicherheitslagen in ihren Heimatländern und damit verbundener existenzieller Bedrohung sucht eine große Zahl von Menschen Zuflucht und Schutz in Europa. Insbesondere Deutschland ist Ziel von Flüchtlingsbewegungen, die ihren Ursprung vor allem in Afghanistan, im Irak sowie in Syrien, aber auch in den Ländern Zentral- und Westafrikas haben. Mit der sich vergrößernden Exilgemeinde ist die Ausforschung oppositioneller Aktivitäten zur wichtigen Zielvorgabe für fremde Dienste in Deutschland geworden.

Fremde Geheim- oder Nachrichtendienste sind in unterschiedlicher Personalstärke u. a. an den jeweiligen amtlichen Vertretungen (z. B.

¹⁴⁹ Proliferation ist die Weiterverbreitung von ABC-Waffen und Trägersystemen; siehe auch Kapitel 8.2.

¹⁵⁰ Im Gegensatz zu Geheimdiensten unterliegen Nachrichtendienste einer rechtsstaatlichen Kontrolle und haben keine polizeilichen Befugnisse. Die deutschen Verfassungsschutzbehörden sind danach Nachrichtendienste. Siehe dazu auch Kapitel 1.7.

Botschaften, Generalkonsulate = Legalresidenturen) in Deutschland präsent und unterhalten dort Stützpunkte. Geheim- und Nachrichtendienstmitarbeitende können dort, als Diplomatinen und Diplomaten getarnt, tätig werden und Informationen beschaffen oder sie leisten Unterstützung bei geheimdienstlichen Operationen ihrer Zentralen. Eine Vielzahl von Informationen, die für fremde Geheim- oder Nachrichtendienste interessant erscheinen und früher nur mit klassischen Spionagetätigkeiten zu erheben waren, sind heutzutage mit relativ geringem technischen Aufwand und fast ohne Risiko auf virtuellem Wege zu erlangen. Zum Teil ist aufgrund bestimmter Parameter (z. B. welcher Angriffsweg und welche Infrastruktur werden genutzt) auch von einer geheim- oder nachrichtendienstlichen oder staatlichen Beteiligung auszugehen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch nicht, dass die klassischen Spionageaktivitäten ausgedient haben. Im Jahr 2020 traten im Fachbereich Spionageabwehr im Niedersächsischen Verfassungsschutz entsprechende Verdachtsfälle auf.



Nachfolgend werden exemplarisch einige Fälle dargestellt, die nicht unbedingt einen Niedersachsenbezug aufweisen müssen, aber genau so auch in Niedersachsen passiert sein können. Im Vordergrund steht daher der Präventivcharakter, um die Unternehmen und die Bevölkerung durch die Schilderung dieser Fälle zu sensibilisieren.

Türkei

Die türkische Regierung machte die nach dem Prediger Fetullah Gülen benannte „Gülen-Bewegung“ für den Putschversuch von Teilen des türkischen Militärs am 15. und 16.07.2016 verantwortlich. Anlässlich der Einweihung des neuen Dienstgebäudes des türkischen Geheimdienstes „Millî İstihbarât Teşkilâtı“ (MIT) am 06.01.2020 stellte der türkische Staatspräsident Erdoğan in Ankara lobend heraus, dass der MIT die Strukturen der als „Fetullahistische Terrororganisation“ (FETÖ) bezeichneten „Gülen-Bewegung“ aufgedeckt habe. Erdoğans Rede bot auch einen Ausblick auf das, was der MIT mittel- und langfristig plane. Zukünftig hätten Computer-Netzwerk-Operationen zur Identifikation Oppositioneller und seitens der Türkei als Terrorverdächtige bewerteter Personen Priorität.

Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes führten im Jahr 2020 mehr als 160 Sensibilisierungsgespräche mit möglicherweise betroffenen Personen. Konkrete Spionagetätigkeiten wurden bislang allerdings nicht festgestellt.

Russland

Die Bundesanwaltschaft hat am 18.06.2020 vor dem Staatsschutzsenat des Kammergerichts in Berlin Anklage gegen den russischen Staatsangehörigen Vadim K. erhoben.¹⁵¹ Der Angeschuldigte ist des Mordes (§ 211 StGB) zum Nachteil des am 23.08.2019 in Berlin getöteten russisch-georgischen Staatsangehörigen Tornike K. hinreichend verdächtig. Vadim K. soll am 23.08.2019 in der Parkanlage Kleiner Tiergarten in Berlin Moabit den 40-jährigen georgischen Staatsangehörigen tschetschenischer Abstammung Tornike K. mit Schüssen aus einer Kurzwaffe gezielt getötet haben. In der Anklageschrift wird dargelegt, dass staatliche russische Stellen verdächtig werden, dem Angeschuldigten den Auftrag erteilt zu haben, Tornike K. zu liquidieren, da er sich gegen den russischen Staat gewendet habe. Die gegen die russischen Staatsstrukturen vorgebrachten Anschuldigungen werden vom Kreml als unbegründet zurückgewiesen. Der Prozess begann am 07.10.2020 vor dem Kammergericht Berlin. Insbesondere baltische Staaten beklagen seit langem eine gegen sie gerichtete mediale Agitation Russlands. Es soll z. B. suggeriert

¹⁵¹ Pressemitteilungen des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof vom 04.12.2019 und 18.06.2020 sowie des Kammergerichts Berlin vom 02.09.2020.

werden, dass dort schlechtere Zustände als in Russland herrschen. Damit wird versucht, den russischsprachigen Teil der Bevölkerung im Sinne der russischen Regierung zu beeinflussen und die politischen Verhältnisse zu destabilisieren. Nach Aussagen des Generalstabschefs der russischen Streitkräfte¹⁵² muss sich Krieg nicht auf rein militärische Mittel beschränken. Die sogenannte „Gerassimow-Doktrin“ versteht z. B. das Mittel der Desinformation als Teil hybrider Kriegsführung zur Destabilisierung von anderen anderen Staaten. Diese Aktivitäten werden als sicherheitsgefährdend i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 NVerfSchG eingeordnet.

Aleksej Nawalny, russischer Oppositionspolitiker und bekannter Kritiker des russischen Präsidenten, ist am 20.08.2020 auf einem Flug von Sibirien nach Moskau zusammengebrochen. In Omsk wurde er daraufhin zunächst in einer Klinik behandelt, bevor er am 22.08.2020 nach Berlin in die Charité ausgeflogen wurde. Befunde deutscher Stellen weisen auf eine Vergiftung und auf Parallelen zu früheren Vergiftungsfällen mit russischen Bezügen hin. Der Kreml zweifelt die Aussagefähigkeit der Ergebnisse an und inszenierte sich im Gegenzug als Opfer einer westlichen Diffamierungskampagne. Auch hier soll mit Desinformationen eine alternative Realität konstruiert werden.

Iran

Der Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Koblenz hat am 23.03.2020 einen 51 Jahre alten Zivilangestellten der Bundeswehr wegen Landesverrats in einem besonders schweren Fall (§ 94 Abs. 1, 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und zehn Monaten verurteilt. Gegen seine mitangeklagte Ehefrau hat der Senat wegen Beihilfe zum Landesverrat (§§ 94 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB) eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Das Gericht hat es als erwiesen angesehen, dass der Angeklagte in einer Kaserne in Daun (Rheinland-Pfalz) als Übersetzer Staatsgeheimnisse militärischer Art an Mitarbeiter eines iranischen Nachrichtendienstes weitergab. Seine Ehefrau hat ihn bei dieser Verratstätigkeit unterstützt.

¹⁵² Waleri Gerassimow ist der Chef des russischen Generalstabs, der die These vertritt, dass Kriege gegen andere Staaten nicht nur auf dem Schlachtfeld stattfinden, sondern dass militärische Mittel gleichberechtigt neben nicht-militärischen Mitteln z. B. auf dem Gebiet der Politik, Wirtschaft oder Informationstechnik stehen.

Konkret habe sich der Angeklagte spätestens ab dem 28.01.2013 in mindestens acht Fällen mit Verbindungsleuten eines iranischen Nachrichtendienstes in verschiedenen europäischen Städten getroffen, um Informationen, die er auf Datenträgern gespeichert hatte (z. B. Lagepläne der Bundeswehr über militärische Situationen und Analysen des Bundesministeriums der Verteidigung zu bestimmten Ländern und Themengebieten), weiterzugeben.¹⁵³

Als Staatsterrorismus wird der von Staaten ausgeübte oder gesteuerte Terrorismus bei der Verfolgung ihrer außen- oder innenpolitischen Ziele verstanden. Konkret handelt es sich um Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit nach den §§ 211, 212, 234, 234a, 239 und / oder 239b StGB, wenn anzunehmen ist, dass die Tat durch eine oder im Auftrag einer fremden Macht begangen worden ist.

Der Verfassungsschutz geht davon aus, dass der iranische Geheimdienst „Ministry of Intelligence and Security“ (MOIS) und die operativ tätige Spezialeinheit der iranischen Revolutionsgarden (Quds Force) in diesem Zusammenhang auch mögliche Zielpersonen in Europa und auch Deutschland ausforschen.

Bestätigt wurden die Aktivitäten der Quds Force in Deutschland bereits am 27.03.2017 durch ein Urteil des Kammergerichts Berlin gegen einen pakistanischen Staatsangehörigen. Dieser hatte nach Feststellung des Gerichts im Auftrag der „Quds Force“ unter anderem den damaligen Vorsitzenden der Deutsch-Israelischen Gesellschaft ausgespäht und war deswegen zu einer Haftstrafe von vier Jahren und drei Monaten verurteilt worden.

Daneben hat auch ein aktuelles Urteil eines Gerichts in Dänemark gegen einen norwegischen Staatsangehörigen iranischer Abstammung Bedeutung, welches einer Agenturmeldung zufolge am 26.06.2020 ergangen ist. Das Gericht stellte in dem Urteil fest, dass der Angeklagte, der zu sieben Jahren Haft verurteilt wurde, im Auftrag eines iranischen Nachrichtendienstes einen in Dänemark lebenden Aktivist der separatistischen Unabhängigkeitsbewegung „Arab Struggle Movement for the Liberation of Ahwaz“ (ASMLA) ausgespäht habe, wodurch dessen Tötung durch einen iranischen Geheimdienst ermöglicht werden sollte.

¹⁵³ Pressemeldung des Oberlandesgerichtes Koblenz zum Az. 2 StE 7/19 Geh. und Az. 2 StE 11/19 (2) Geh. vom 23.03.2020.

Trotz der Enttarnung mutmaßlicher iranischer Anschlagplanungen ist davon auszugehen, dass iranische Geheimdienste auch zukünftig nicht auf staatsterroristische Aktionen im Europa verzichten werden.

China

Soziale Netzwerke wie Facebook, LinkedIn und Xing bieten vielfältige Möglichkeiten, sich mit bekannten Personen stärker zu vernetzen, neue Kontakte zu knüpfen oder sich in beruflicher Hinsicht weiterzuentwickeln. Mit nur wenigen „Klicks“ lassen sich hier Informationen zu Biografien, wirtschaftlichen Verhältnissen, politischen Interessen und zum sozialen Umfeld von Nutzern abrufen.

Aufgrund dieser zumeist für jedermann einsehbaren persönlichen Daten sind soziale Netzwerke längst auch in den Fokus ausländischer Nachrichtendienste gerückt. Insbesondere chinesische Nachrichtendienste nutzen Netzwerke wie LinkedIn, um Personen mit für sie interessantem Profil zu identifizieren und im Anschluss als nachrichtendienstliche Quellen zu werben.

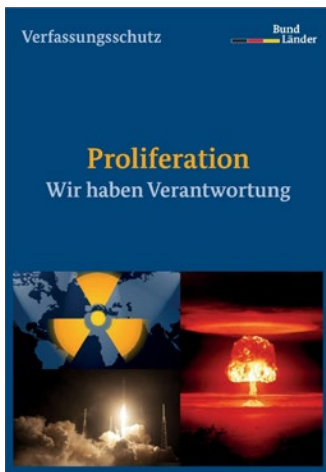
Über die Methodik chinesischer Nachrichtendienste, mittels Fake-Profilen insbesondere Mitarbeiter von deutschen und europäischen Behörden für eine Zusammenarbeit zu gewinnen, hat der Verfassungsschutz bereits 2017 informiert. Die seinerzeit benannten Fake-Profile wurden kurz darauf von der Firma LinkedIn gesperrt und gelöscht. Nichtsdestotrotz stellt der Verfassungsschutzverbund auch weiterhin Anwerbungsversuche chinesischer Nachrichtendienste mittels Fake-Profilen insbesondere im Netzwerk LinkedIn fest.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz rät bei solchen Fallmustern, derartige Kontaktanfragen zu ignorieren und vielmehr der Verfassungsschutzbehörde mitzuteilen. In jedem Fall kann ein Kontaktversuch als Indikator gesehen werden, in den Fokus eines fremden Nachrichtendienstes geraten zu sein.

Im Zusammenhang mit der Demokratiebewegung in der chinesischen Sonderverwaltungszone Hongkong gab es auch in Deutschland Demonstrationen, welche die dortige Situation thematisieren, allerdings nicht in Niedersachsen. Die chinesische Administration reagiert auf gegen sie gerichtete Protestaktionen besonders sensibel. Entsprechend bleibt auch die Beobachtung und Kontrolle der Oppositionsbewegung im Ausland ein Schwerpunkt chinesischer Nachrichtendienste. Es ist davon auszugehen, dass die chinesischen Be-

hörden in Niedersachsen durchgeführte Aktionen beobachten und an der Identifizierung von Demonstrationsanmeldenden oder -teilnehmenden interessiert sind. Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass erkannte Protagonisten vom chinesischen Staat in Deutschland unter Druck gesetzt, bedroht oder eingeschüchtert werden.

8.2 Proliferation



Wesentliches Merkmal der Proliferation – also der Weiterverbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Waffensystemen (ABC-Waffen) und Trägersystemen – ist, dass sie nicht von Einzelpersonen, sondern von sogenannten proliferationsrelevanten Staaten wie dem Iran, Nordkorea, Pakistan und Syrien unter Einbeziehung ihrer Geheimdienste betrieben wird.

Da einsatzfähige ABC-Waffen- und Trägersysteme nicht in Gänze auf dem Weltmarkt zu beschaffen sind, richtet sich das Interesse dieser Staaten grundsätzlich auf den Erwerb von Produkten, die den Fortbestand und die Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Waffenbestände gewährleisten. Im Mittelpunkt stehen dabei solche Ausführprodukte, die als sogenannte Dual-use-Güter sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich Anwendung finden können. Ziel ist, bei dem Erwerb solcher Güter, eine militärische Nutzung durch die Beschaffung für einen vermeintlich zivilen Einsatzzweck zu verschleiern. Durch den Einsatz von Tarnfirmen bzw. -organisationen sowie durch falsche Angaben über die Ware selbst, ihren tatsächlichen Bestimmungsort und -zweck ist es oftmals sehr aufwändig, geheimdienstlich gesteuerte Beschaffungsaktivitäten zu erkennen. Der Export dieser Dual-use-Güter unterliegt strengen Ausfuhrbeschränkungen, um eine Nutzung für militärische Zwecke zu unterbinden. Grundsätzlich gilt, dass die Umgehung von Exportbestimmungen eine Ordnungswidrigkeit bzw. einen Straftatbestand nach dem Außenwirtschaftsgesetz, der Außenwirtschaftsverordnung und ggf. dem Kriegswaffenkontrollgesetz darstellt. Die Bundesrepublik Deutschland versucht, der Proliferation durch eine restriktive Exportkontrolle entgegen zu wirken.

Großes Interesse besteht an der Beschaffung von Gütern und Informationen aus niedersächsischen Hochtechnologieunternehmen. Die proliferationsrelevanten Staaten bemühen sich zudem um den Erwerb von Wissen, um dieses für den Betrieb von Programmen zur Herstellung von eigenen Massenvernichtungswaffen nutzen zu können.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz unterhält Kontakte zu zahlreichen niedersächsischen Unternehmen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, die proliferationsrelevante Güter entwickeln, herstellen und vertreiben. Es hat sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ziel entwickelt, das Proliferationsrisiko einzudämmen. Durch den gegenseitigen Informationsaustausch können Proliferationshandlungen erkannt und die Lieferung proliferationsrelevanter Güter bzw. der illegale Know-how-Transfer unterbunden werden. Durch konsequente Aufklärung und Sensibilisierungsgespräche wird ein wesentlicher Beitrag zur Proliferationsbekämpfung geleistet.

8.3 Elektronische Angriffe mit vermutetem nachrichtendienstlichen Hintergrund

Die Abhängigkeit unserer Gesellschaft von Informations- und Kommunikationstechnologien steigt. Die dadurch verursachte Verwundbarkeit moderner Gesellschaften stellt eine der größten sicherheitspolitischen Herausforderungen dar, denn der mögliche Schaden für Staaten, ihre Bevölkerung und ihre Volkswirtschaften im Falle der Beeinträchtigung von Informationsinfrastrukturen ist immens. Staat, Kritische Infrastrukturen¹⁵⁴, Wirtschaft, Wissenschaft und Bevölkerung sind auf das verlässliche Funktionieren dieser Technologien, insbesondere des Internets, angewiesen.

154 Kritische Infrastrukturen sind Organisationen und Einrichtungen von hoher Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden (siehe Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, www.bsi.bund.de).



Elektronische Angriffe werden zahlreicher, komplexer und professioneller. Meist kann bei Angriffen weder auf die Identität noch auf die Motivation des Angreifers geschlossen werden; kriminelle, terroristische, militärische und/oder nachrichtendienstliche Hintergründe sind denkbar.

Die für solche Angriffe häufig genutzten hoch entwickelten Schadprogramme abzuwehren und zurückzuverfolgen, erfordert eine enge Kooperation der beteiligten Sicherheitsbehörden. Fremde Staaten bedienen sich gezielter elektronischer Angriffe, um Informationen zu erlangen und das erworbene Wissen zu ihrem Vorteil zu nutzen.

Zuletzt hat es in Niedersachsen und bundesweit elektronische Angriffe mit Verschlüsselungstrojanern gegeben.

Neben den im Jahr 2019 fortgesetzten Angriffen auf Großunternehmen sind in Niedersachsen diverse kleinere und mittelständische Unternehmen betroffen. Das verdeutlicht, welch hohen Stellenwert die IT-Sicherheit hat.

Die höchste Gefahr für Unternehmen und Behörden stellen aktuell „Advanced Persistent Threats“¹⁵⁵ dar. Diese zielgerichteten elektronischen Angriffe durch fortgeschrittene, gut organisierte und professionell ausgestattete Angreifer, die ihre Anweisungen und Unterstützungen von Regierungen erhalten könnten, verlaufen typischerweise in mehreren Phasen und sind sehr komplex in der Vorbereitung und Durchführung. Ziel eines solchen Angriffes ist es, sich möglichst lange unentdeckt in fremden IT-Systemen zu bewegen, um sensible Daten auszuleiten oder anderweitig Schäden anzurichten.

Im Gegensatz zu vielen anderen Cyberkriminellen verfolgen diese Angreifer ihre Ziele jedoch langfristig, meist über mehrere Monate oder Jahre hinweg. Sie stimmen ihre Aktivitäten auf die Sicherheitsmaßnahmen ihrer anvisierten Opfer ab und greifen ein und dasselbe Opfer oft mehrfach an.

¹⁵⁵ Bei „Advanced Persistent Threats“ handelt es sich um zielgerichtete Cyber-Angriffe auf spezifisch ausgewählte Institutionen und Einrichtungen, bei denen sich ein Angreifer persistent (=andauernd) Zugriff auf ein Opfersystem verschafft und in der Folge auf weitere Systeme ausweitet. Die Angriffe zeichnen sich durch einen sehr hohen Ressourceneinsatz und erhebliche technische Fähigkeiten aufseiten der Angreifer aus und sind in der Regel schwierig festzustellen (siehe Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, www.bsi.bund.de).

Die Bearbeitung solcher elektronischen Angriffe ist aufgrund der Anonymität des Angriffs und der nicht erkennbaren Motivation der Angreifer für die Sicherheitsbehörden die große Herausforderung der kommenden Jahre.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz steht niedersächsischen Wirtschaftsunternehmen als Ansprechpartner zur Verfügung. Bei elektronischen Angriffen mit vermutetem nachrichtendienstlichen Hintergrund wird Beratung angeboten. Fälle von „Cybercrime“, bei denen ein solcher Verdacht ausgeschlossen werden konnte, werden in Absprache und nur mit dem Einverständnis der oder des Betroffenen an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben.



Auch im Jahr 2020 hat der Niedersächsische Verfassungsschutz Hinweise zu möglichen elektronischen Angriffe zum Nachteil von Personen, Institutionen und Einrichtungen bearbeitet. Mehrere Angriffe zielten auf Bildungseinrichtungen. Auch die Sensibilisierung von Forschungseinrichtungen, die mit der Entwicklung von Impfstoffen befasst sind, stellte ein Tätigkeitsfeld dar.

Der Verfassungsschutz arbeitet im Rahmen der Cyber-Sicherheitsstrategie für Niedersachsen mit dem Computer Emergency Response Team der niedersächsischen Landesverwaltung (N-CERT) zusammen und ist darüber hinaus auf Bundesebene mit dem Nationalen Cyber-Abwehrzentrum (NCAZ) und anderen Behörden vernetzt sowie Multiplikator der Allianz für Cybersicherheit¹⁵⁶.

¹⁵⁶ Die Allianz für Cybersicherheit wurde 2012 vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gegründet und verfolgt das Ziel, die Widerstandsfähigkeit des Standortes Deutschland gegenüber Cyber-Angriffen zu stärken. Aktuell gehören ihr 4.088 Unternehmen, 122 Partner und 97 Multiplikatoren an.

8.4 Hilfe für Betroffene

Personen, die Opfer eines Anwerbungsversuchs fremder Geheimdienste oder eines elektronischen Angriffs mit vermutetem nachrichtendienstlichen Hintergrund geworden sind, wird geraten, sich an das

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Verfassungsschutzabteilung
Postfach 44 20
30044 Hannover
Telefon 0511 6709-0

zu wenden.

Weitere Informationen können Sie auch dem Flyer „Spionage – (k)ein Thema?!“ entnehmen, den Sie sowohl auf unserer Internetseite herunterladen, als auch über die vorstehenden Kontaktdaten bestellen können.





Geheimchutz

9.1 Geheimschutz

Zunehmende und komplexer werdende elektronische Angriffe (siehe Kapitel 8.3) gefährden geheimhaltungsbedürftige Informationen in Behördenetzen immer stärker. Aus diesem Grund ist ein hohes Niveau an Datensicherheit durch technische, organisatorische und personelle Maßnahmen unerlässlich. Dazu gehören insbesondere eine Zugangsbegrenzung und eine Überprüfung der Berechtigten. Informationen und Vorgänge, deren Bekanntwerden den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines seiner Länder gefährden können, müssen geheim gehalten und als Verschlusssache (VS) vor unbefugter Kenntnisnahme geschützt werden. Je nach Schutzbedürftigkeit erfolgt eine Einstufung der VS in unterschiedliche Geheimhaltungsgrade (VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM), wobei der Schutz durch vorbeugende Maßnahmen des personellen und materiellen Geheimsschutzes erzielt wird.



VS ab dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH dürfen nur Personen zugänglich sein, die sich einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen haben. Dieses zentrale Element des personellen Geheimsschutzes ist in Niedersachsen im Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (Nds. SÜG) geregelt. Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Überprüfungsverfahren stellen sicher, dass nur Personen, deren Zuverlässigkeit festgestellt worden ist, eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben. Dazu gehören auch bestimmte Tätigkeiten innerhalb von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen.

Die Sicherheitsüberprüfung erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der zu überprüfenden Personen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist hierbei unzulässig.

Zuständig für die Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung ist die jeweilige Beschäftigungsdienststelle; die Verfassungsschutzbehörde wirkt bei der Durchführung der Überprüfung mit. Der Niedersächsische Verfassungsschutz führt sowohl für die eigenen Geheimnisträger als auch für alle in Behörden und sonstigen Institutionen im Geheimsschutzverfahren befindlichen Personen des personellen vorbeugenden Geheim- und Sabotageschutzes die Sicherheitsüberprüfungen durch. Bei Letzteren beiden handelt es sich um eine weitere Mitwirkungsaufgabe i. S. d. § 3 Abs. 4 Nr. 1 NVerfSchG.

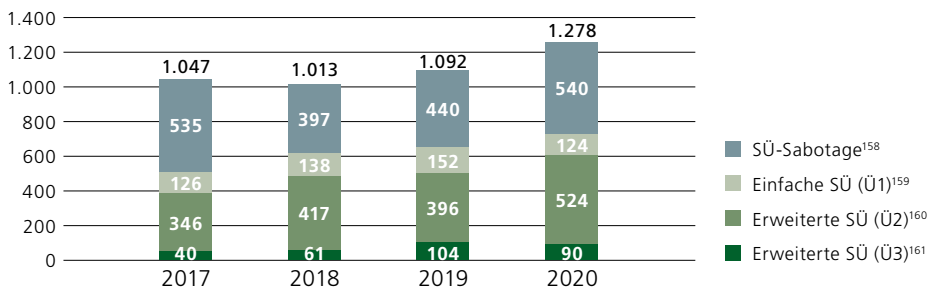
Darüber hinaus schreiben Spezialgesetze, z. B. das Atomgesetz oder das Luftsicherheitsgesetz, Zuverlässigkeitsüberprüfungen vor, mit denen Personen, deren Zuverlässigkeit aufgrund festgestellter Sicherheitsrisiken zweifelhaft ist, von einer Tätigkeit in sicherheitsempfindlichen Stellen, wie etwa Atomkraftwerken, ferngehalten werden sollen. Auch bei derartigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen kommt der Verfassungsschutzbehörde eine Mitwirkungspflicht zu.¹⁵⁷

9.2 Entwicklungen im Bereich der Sicherheitsüberprüfungen

Die Anzahl der Sicherheitsüberprüfungen im Bereich des Sabotageschutzes ist weiterhin leicht gestiegen. Aufgrund der fortschreitenden Technisierung in der Landesverwaltung werden vor allem die Zugänge zu Servern und sensiblen IT-Bereichen besonders gesichert. Sowohl interne als auch externe Mitarbeiter, die Zugang zu solchen sensiblen Bereichen erhalten sollen, müssen sich daher einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfung (Ü1-Sabotageschutz) unterziehen.

Insgesamt bewegte sich die Gesamtzahl der Sicherheitsüberprüfungen im Jahr 2020 auf einem hohen Niveau.

Entwicklung der Sicherheitsüberprüfungen



¹⁵⁷ Zu den Mitwirkungsaufgaben siehe Kapitel 1.10.

¹⁵⁸ Es handelt sich um Überprüfungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Nds. SÜG für Tätigkeiten an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung.

¹⁵⁹ Es handelt sich um Überprüfungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Nds. SÜG (Zugang zu VS-VERTRAULICH).

¹⁶⁰ Es handelt sich um Überprüfungen nach § 7 Abs. 2 Nds. SÜG (Zugang zu GEHEIM).

¹⁶¹ Es handelt sich um Überprüfungen nach § 7 Abs. 3 Nds. SÜG (Zugang zu STRENG GEHEIM).

Bei den durchgeführten Sicherheitsüberprüfungsverfahren wurden von der mitwirkenden Behörde deutlich mehr sicherheitserhebliche Erkenntnisse als in früheren Jahren festgestellt, die die Sicherheitsüberprüfungsverfahren insgesamt aufwändiger gestalteten. Zur Bewertung, ob wegen der sicherheitserheblichen Erkenntnisse ein Sicherheitsrisiko vorliegt, wurden zahlreiche Anhörungen der betroffenen Personen gemäß § 10 Absatz 1 Nds. SÜG durchgeführt. Diese Anhörungen gaben den betroffenen Personen die Möglichkeit, im persönlichen Gespräch mit der mitwirkenden Behörde zur Sachverhaltsaufklärung und dessen Bewertung beizutragen.

Es ist eine Erkenntnis, dass bei Sicherheitsüberprüfungen immer deutlicher zu Tage tritt, dass die zu überprüfenden oder in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Personen, wie (Ehe)partner und -partnerinnen, weniger als fünf (bei Ü1) bzw. zehn (bei Ü2 oder Ü3) Jahre in Deutschland gelebt haben. Damit liegt grundsätzlich ein Verfahrenshindernis vor, mit der Folge, dass eine Sicherheitsüberprüfung nicht durchführbar ist. Das kann erhebliche Auswirkungen auf die Besetzung von Stellen haben, da eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit erst übertragen werden kann, wenn die Mitteilung über das abschließende Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung vorliegt und dieses Ergebnis die Wahrnehmung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zulässt. Fehlt ein solches Ergebnis – z. B. weil Sicherheitsermittlungen im Ausland nicht möglich sind – verfügt eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht über die sicherheitsrechtliche und somit dienstliche Eignung, um auf einem Dienstposten mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit verwendet zu werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.07.2011 – 1 WB 12.11 –).

Die Nichtüberprüfbarkeit der betroffenen oder der einbezogenen Person kann nur zur Ablehnung des Sicherheitsbescheides führen. Dabei ist nicht die Herkunft oder die Partnerwahl entscheidend, sondern die Überprüfbarkeit der entsprechenden Person. Auf die Überprüfung der einbezogenen Person kann aus Sicherheitsgründen nicht verzichtet werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes schöpfen alle Möglichkeiten aus, die Überprüfung durchzuführen, z. B. durch die Befragung von Auskunftspersonen über die zu überprüfende Person. Dies ist jedoch kein vollwertiger Ersatz zu den Informationen der Sicherheitsbehörden. Das Ergebnis der Befragung kann daher nur

akzeptiert werden, wenn die Zuverlässigkeit der entsprechenden Person damit ohne Zweifel festgestellt werden kann. Auch wenn dem Niedersächsischen Verfassungsschutz das Problem und die Konsequenzen bewusst sind und die entsprechende Person keine „Schuld“ an der Nichtüberprüfbarkeit trägt, gilt – wie in allen anderen Sicherheitsüberprüfungsgesetzen auch – der Grundsatz „im Zweifel für die Sicherheit“.

Das Verwaltungsgericht Köln (Az. 15 L 1564/15) hat in diesem Zusammenhang enge Grenzen für die Sicherheitsüberprüfung im Ausland anerkannt. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall wurde eine von einer zu überprüfenden Person angestregte einstweilige Anordnung gegen die sicherheitsüberprüfende Behörde verweigert. Der Sicherheitsbeauftragte der Behörde konnte den einbezogenen Ehepartner dieser Person nicht überprüfen, weil dieser dauerhaft in Frankreich lebte. Das Gericht machte deutlich, dass es aus zentralen Erwägungen heraus regelmäßig nicht möglich sei, im Ausland Sicherheitsermittlungen durchzuführen. Eine entsprechende Verpflichtung ergebe sich aus dem Gesetz jedenfalls nicht. Maßgeblich bei diesen zentralen Erwägungen war, dass eine Anfrage eines deutschen Nachrichtendienstes ausländische Nachrichtendienste erst auf bestimmte Personen aufmerksam machen würde, die dann ihrerseits in den Fokus der Aufklärungsarbeit dieser Dienste rücken würden, selbst, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um ein befreundetes Land handele.

9.3 Neues Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Am 21.06.2017 ist das überarbeitete Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes in Kraft getreten. Das Gesetz enthält zahlreiche Änderungen, wie etwa die erstmalige Aufnahme von Regelungen zum materiellen Geheimchutz, sowie die einheitliche Verpflichtung zur Wiederholungsüberprüfung im Abstand von zehn Jahren für alle Stufen der Sicherheitsüberprüfung. Erstmals ist im Gesetz die Befugnis geregelt, Erkenntnisse aus Internetseiten und sozialen Netzwerken bei der Sicherheitsüberprüfung zu berücksichtigen, indem

offen zugängliche Inhalte eingesehen werden dürfen. Niedersachsen hat über eine Bundesratsinitiative erreicht, dass die Befugnis zur Internetrecherche – in gestufter Form – für alle von einer Sicherheitsüberprüfung Betroffenen nun zulässig ist. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf der Bundesregierung hatte die Befugnis lediglich für Personal von Nachrichtendiensten und solchem mit einer vergleichbaren sicherheitsempfindlichen Tätigkeit vorgesehen.

Inzwischen liegt ein Referentenentwurf für ein Änderungsgesetz zum Nds. SÜG vor, der das Gesetz, das bereits seit dem 30.03.2004 in Kraft ist, den aktuellen Erfordernissen anpassen soll. Bei der Überarbeitung stellen die Regelungen des Bundes einen Maßstab dar, an dem es sich zu orientieren gilt. Außerdem wurde im engen Austausch mit den anderen Bundesländern ein gemeinsamer Rahmen zur Anpassung der Sicherheitsüberprüfungsgesetze entwickelt, der dazu beiträgt, dass die Sicherheitsüberprüfungen weiterhin gegenseitig anerkennungsfähig sind.

Es ist geplant, den Entwurf des Änderungsgesetzes zum Nds. SÜG nach Abschluss der Beteiligungsverfahren und der Zustimmung des Kabinetts im Sommer/Herbst 2021 in den Landtag einzubringen.



9.4 Beratung von Landesbehörden in Fragen des Geheimschutzes

Der personelle Geheimchutz stellt in Zusammenhang mit durchzuführenden Sicherheitsüberprüfungen einen Beratungsschwerpunkt der Verfassungsschutzbehörde, z. B. in Form von individuellen Beratungsgesprächen mit Geheimchutzbeauftragten oder VS-Verwaltern anderer Behörden, dar.

Der materielle Geheimchutz umfasst alle technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zum Schutz gegen die unbefugte Kenntnisnahme von VS in schriftlicher, elektronischer oder mündlicher Form erforderlich sind. In der Verschlusssachenanweisung (VSA) des Landes Niedersachsen sowie ergänzenden Richtlinien ist geregelt, wie als VS eingestufte Informationen sicher bearbeitet, verwahrt, verwaltet und erörtert werden.

Die Verfassungsschutzbehörde wirkt gemäß § 60 Abs. 1 VSA bei der Durchführung der VSA und der sie ergänzenden Richtlinien mit und berät die Dienststellen des Landes. Beratungsschwerpunkte sind die Einrichtung und der Betrieb von besonders gesicherten Aktensicherungsräumen oder Stahlschränken (VS-Verwahrungelasse), in denen VS unter Beachtung baulicher, mechanischer, elektronischer und organisatorischer Sicherheitsvorkehrungen aufbewahrt werden können.

Außerdem bezog sich ein Teil der Beratungsfunktion auf den Umgang mit Verschlusssachen in informationstechnischen Systemen und die ordnungsgemäße Vernichtung von Verschlusssachen verschiedener Geheimhaltungsgrade in Papierform oder als elektronischer Datenträger nach Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Geheimchutz findet aber nicht nur in Behörden statt, sondern auch in Unternehmen, die im Auftrag des Staates mit VS umgehen und demzufolge die Regelungen des personellen und materiellen Geheimschutzes beachten müssen. Geheimschutzbetreute Unternehmen sind z. B. Firmen der Rüstungsindustrie.

Wirtschaftsschutz

10.1 Einleitung

Deutschland ist als technologie- und exportorientierte Nation abhängig von auf Forschung und Erfahrung beruhendem Wissen (Know-how) und Innovation als wertvollste Ressourcen der Volkswirtschaft. Dieses Wissen und diese Informationen sind sowohl für fremde Nachrichtendienste (Wirtschaftsspionage) als auch konkurrierende Unternehmen (Konkurrenzausspähung), die gezielt und professionell Ausspähung betreiben, von höchstem Interesse. Um effektiv Forschung und Entwicklung zu betreiben, bedarf es hervorragend ausgebildeten Personals, zudem sind sie zeitaufwändig und teuer. Mangelt es einem Staat oder einem Unternehmen an einer der genannten Ressourcen, kann versucht werden, sich die fehlenden Erkenntnisse über eine gezielte Ausspähung anzueignen.

Von diesen Aktivitäten betroffen sind innovative und technologieorientierte Branchen, besonders Bereiche der Informations- und Kommunikationstechnik, der Luft- und Raumfahrt, der Automobilindustrie, der Werkstoff- und Produktionstechnik, der Biotechnik und Medizin, der Nanotechnologie sowie Energie- und Umwelttechnik. Von Interesse sind Produktinnovationen und Marktstrategien. Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines COVID-19-Impfstoffes ist die Pharmaindustrie besonderen Risiken ausgesetzt.

Niedersächsische Unternehmen verzeichnen mit ihren Spitzentechnologien große Erfolge, z. B. im Bereich der Automobil- und Schifffahrtsbranche, der Laser- und Sensortechnik, der Windenergieanlagen und Landmaschinen sowie der Hörgeräteakustik und können damit Ziel fremder Nachrichtendienste und von Konkurrenzfirmen sein.

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2000 beim Niedersächsischen Verfassungsschutz aus der Spionageabwehr heraus der Fachbereich Wirtschaftsschutz geschaffen. Dieser Fachbereich des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ist ein Partner für die Wirtschaft.

Die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern haben sich auf folgendes gemeinsame Aufgabenverständnis der Fachbereiche Wirtschaftsschutz geeinigt:

„Die Verfassungsschutzbehörden informieren im Rahmen des präventiven Wirtschaftsschutzes über eigene Erkenntnisse und Analysen, die dazu beitragen, dass Wirtschaft und Wissenschaft sich eigenverantwortlich effektiv gegen Ausforschung (insbes. Wirtschaftsspionage), Sabotage und Bedrohungen durch Extremismus und Terrorismus schützen können.“

Das Beratungsangebot des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zu den Themen Wirtschafts- und Industriespionage, Cybersicherheit¹⁶², Know-how-Schutz, Sicherheit in der Informations- und Kommunikationstechnologie, Geheimschutz in der Wirtschaft, Sicherheit auf Geschäftsreisen im Ausland, Innentäterproblematik und Social Engineering¹⁶³ wird stark nachgefragt, wie aus den folgenden Abschnitten deutlich wird. So wurden u. a. bereits zahlreiche Unternehmen bei Vortragsveranstaltungen mit sicherheitsrelevanten Informationen erreicht.



10.2 Aufgaben und Arbeitsweise

Mittlerweile werden vom Niedersächsischen Verfassungsschutz in den Fachbereichen Geheim- und Wirtschaftsschutz 1.238 Unternehmen betreut.

Beratungen

Zum Kerngeschäft des Fachbereiches Wirtschaftsschutz zählen individuelle Sensibilisierungs- und Informationsgespräche bei den Unternehmen vor Ort, die im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie allerdings stark zurückgefahren werden mussten. Insgesamt wurden 45 Beratungen aufgrund spezieller Anfragen durchgeführt (2019 waren es 98).

Für die Unternehmen ist hilfreich, dass der Verfassungsschutz nicht dem Legalitätsprinzip unterliegt, also Sachverhalte mit strafrecht-

¹⁶² Cybersicherheit erweitert das Aktionsfeld der klassischen IT-Sicherheit auf den gesamten Cyber-Raum. Dieser umfasst sämtliche mit dem Internet und vergleichbaren Netzen verbundene Informationstechnik und schließt darauf basierende Kommunikation, Anwendungen, Prozesse und verarbeitete Information mit ein. Damit wird praktisch die gesamte moderne Informations- und Kommunikationstechnik zu einem Teil des Cyber-Raumes (siehe Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, www.bsi.bund.de).

¹⁶³ Social Engineering bezeichnet eine Methodik zur Verhaltensmanipulation. Social Engineers spionieren das persönliche Umfeld ihres Opfers aus, täuschen Identitäten vor oder nutzen Verhaltensweisen wie Autoritätshörigkeit aus, um geheime Informationen oder unbezahlte Dienstleistungen zu erlangen.

lich relevantem Hintergrund nicht zwingend der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei gemeldet werden müssen. Denn im Falle eines Strafprozesses könnte ein Sicherheitsvorfall öffentlich werden und die betroffenen Firmen müssten Image-schäden befürchten.



Häufig war die Informationstechnologie von Unternehmen betroffen. In mehreren Fällen waren Firmennetzwerke durch Schadsoftware manipuliert. Eine nachrichtendienstliche Steuerung dieser Angriffe war nicht auszuschließen.

In starkem Maße werden Unternehmen Opfer von Verschlüsselungstrojanern, wie verschiedene Meldungen an den Verfassungsschutz zeigen. In den überwiegenden Fällen geschieht dies per E-Mail. Entweder befindet sich in der E-Mail eine Verlinkung, die auf eine auf einer Webseite hinterlegte Schadsoftware verweist, oder es wird eine Schadsoftware in einem manipulierten Anhang mitgeschickt. Als besondere Schadsoftware ist EMOTET herauszustellen. Einerseits sind von dieser Schadsoftware etliche sich ständig weiter entwickelnde Varianten im Umlauf, andererseits ist EMOTET in der Lage, eine bestehende E-Mail-Kommunikation auszulesen und somit eine schadhafte E-Mail zu generieren, die sich von der vorherigen Kommunikation kaum unterscheidet. Die Gefahr, auf den Anhang einer so generierten E-Mail zu klicken, ist damit sehr hoch.

Nach wie vor tritt bei Unternehmen häufig der sogenannte Fake-Boss-Angriff oder auch CEO-Fraud auf. Angreifer nehmen in der Regel per E-Mail mit einem zeichnungsbefugten Firmenangehörigen Kontakt auf und täuschen vor, die E-Mail sei vom Vorstand des Unternehmens. Unter der Vorgabe, es handele sich zum Beispiel um einen geheim zu haltenden Firmenaufkauf oder eine dringend zu tätigende Investition, wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aufgefordert, eine Überweisung – häufig in bis zu sechsstelliger Höhe – in Euro vorzunehmen. In vielen Fällen sind Unternehmen erhebliche Schäden entstanden, weil mangelnde Sensibilität und fehlendes Vieraugenprinzip zu einer Überweisung geführt haben. Nicht unüblich ist auch, dass zusätzlich telefonisch Kontakt zu der angeschriebenen Person aufgenommen wird, um den vermeintlichen Wahrheitsgehalt zu erhöhen. Anrufer ist dann z. B. eine Person, die sich als Rechtsanwalt des Unternehmens ausgibt.

In den Fällen, die dem Fachbereich Wirtschaftsschutz zu den beiden vorgenannten Varianten mitgeteilt wurden, konnte nach eingehender Prüfung kein Verdacht einer nachrichtendienstlichen Tätigkeit begründet werden. Es handelte sich dann eher um Fälle von Wirtschaftskriminalität.

Über den Newsletter des Fachbereiches Wirtschaftsschutz an seine betreuten Unternehmen in Niedersachsen wurden zahlreiche Warnungen vor elektronischen Angriffen herausgegeben, die im Informationsverbund der Verfassungsschutzbehörden im Verlauf des Jahres 2020 bekannt geworden sind.

Nach wie vor ist davon auszugehen, dass vermehrt soziale Netzwerke (Xing, Facebook, LinkedIn o. a.) genutzt werden, um Informationen für elektronische Angriffe im Rahmen von Social Engineering zu beschaffen.

Vortragstätigkeit

Im Jahr 2020 hielten Mitarbeitende des Fachbereiches Wirtschaftsschutz 41 Vorträge bei unterschiedlichen Veranstaltungen. Neben Industrie- und Handelskammern, Universitäten und kommunalen Wirtschaftsförderungen werden die Vorträge des Niedersächsischen Verfassungsschutzes stark von Unternehmen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Führungskräfte nachgefragt, um für eine Sensibilisierung zu sorgen.

Netzwerkarbeit

Ein bedeutsamer Aspekt der Arbeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes im Bereich des Wirtschaftsschutzes ist die Netzwerkarbeit. Ein wichtiger Partner, auch für den Informationsaustausch, ist die niedersächsische Polizei, die oft Hinweisgeber für mögliche Wirtschaftsspionagefälle ist. Häufig arbeitet der Verfassungsschutz mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen und dort mit der Zentralen Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) zusammen.

Durch die zunehmende Bedeutung von Industrie 4.0, der Verzahnung von Produktion mit modernster Informations- und Kommunikationstechnik und damit verbunden der Cybersicherheit haben sich Netzwerke gebildet, die für Unternehmen Hilfestellungen und Lösungen bieten. Die seit vielen Jahren vom Niedersächsischen Verfassungsschutz begleitete Fokusgruppe Cybersicherheit von Hanno-



ver IT e.V. wurde in diesem Jahr mit dem Arbeitskreis Cybersicherheit der Digitalagentur Niedersachsen zusammengelegt und über die Region Hannover hinaus auf ganz Niedersachsen ausgeweitet. Eine Umfirmierung zum neuen „niedersachsen.digital“ e.V. hat in diesem Jahr ebenfalls stattgefunden. Darüber hinaus wirkt der Fachbereich Wirtschaftsschutz im IT-Gesprächskreis der Industrie- und Handelskammer Hannover und bei der interdisziplinären Experten-Gruppe „Indy4“ mit. Außerdem ist er Multiplikator in der Allianz für Cybersicherheit¹⁶⁴ beim „Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“.

Die Anzahl eigener Veranstaltungen musste im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie ebenfalls stark reduziert werden. Ein für das Frühjahr 2020 geplantes Business-Frühstück des Veranstaltungsformates „Best practice meeting – security2share“ konnte nicht durchgeführt werden. Auch die jährlich stattfindende Sicherheitstagung für geheimhaltungsbetonte Unternehmen musste abgesagt werden.

10.3 19. Wirtschaftsschutztagung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes



Die alljährliche Wirtschaftsschutztagung fand am 02.11.2020 virtuell statt. Insgesamt verfolgten 500 Vertreterinnen und Vertreter größtenteils niedersächsischer Unternehmen den Livestream. Im Vergleich zur Vorjahresveranstaltung haben somit mehr als doppelt so viele Interessierte an dieser Wirtschaftsschutztagung teilgenommen. Inhaltlich orientierte sich die Veranstaltung sehr stark an den veränderten Arbeitsbedingungen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und den daraus resultierenden Herausforderungen.

Der Niedersächsische Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, betonte in seiner Keynote, wie wichtig es ist, die Gefahren durch

¹⁶⁴ Siehe Fußnote 156, Kapitel 8.3.

Cyberkriminalität und die große Bedeutung von IT-Sicherheit und Digitaler Souveränität immer wieder öffentlich zu thematisieren. Denn Cyberkriminelle versuchten mit unzähligen Angriffen und Strategien, die Pandemie und die damit einhergehende Verunsicherung für ihre Zwecke zu nutzen. Bei allen Möglichkeiten, die die Digitalisierung bietet, müsse sie vor allem sicher sein, um bestmöglich vor jeder Art von Angriffen und Spionage zu schützen.

Dr. Jan-Oliver Wagner, CEO Greenbone Networks GmbH, stellte in seinem Vortrag „Digitale Souveränität – Die zunehmende Bedeutung nachhaltiger Widerstandsfähigkeit“ heraus, dass die Angreifbarkeit digitaler Netzwerke stetig zunehme, die digitale Widerstandsfähigkeit dabei aber sinke. Dies werde durch vermehrtes Arbeiten im Homeoffice noch verstärkt, wenn vielfach aus Zeitgründen Security-Aspekte bei der Einrichtung dieser Arbeitsplätze außer Acht gelassen werden. Ansprüche an die Sicherheit dürften auch künftig nicht in den Hintergrund geraten.

Johannes Wiggen, Referent für Cybersicherheit, Analyse und Beratung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., referierte anschließend über „Die Auswirkungen von COVID-19 auf Cyberkriminalität und staatliche Cyberaktivitäten“. Die Corona-Pandemie illustrierte durch die gestiegene Nutzung digitaler Angebote und den Einsatz weniger geschützter, privater IT-Geräte im Homeoffice digitale Sicherheitsrisiken und verdeutlichte die Notwendigkeit adäquater Maßnahmen zum Schutz von IT-Systemen im unternehmerischen Umfeld, besonders aber auch in Kritischen Infrastrukturen¹⁶⁵.

Die anschließende Podiumsdiskussion zum Thema „Videokonferenzen – Menschen sicher miteinander vernetzen?!“ bildete den inhaltlichen Schwerpunkt der diesjährigen Tagung. Neben Dr. Jan-Oliver Wagner beteiligten sich Christian Rommert (Digitalunternehmer Leitungskunst), Klaus Marwede (Datenschutzbeauftragter und CEO niedersachsen.digital Service GmbH) und Andreas Ebert (Leiter Know-how- und Prototypenschutz Volkswagen AG) an dem Panel. Um unter den aktuell geltenden Einschränkungen weiterhin effek-

¹⁶⁵ Siehe Fußnote 154, Kapitel 8.3.

tiv arbeiten zu können, sind Unternehmen darauf angewiesen, dass sich Mitarbeiter untereinander austauschen können. Videokonferenzen sind dafür seit Monaten das Mittel der Wahl, allerdings bergen sie einige Gefahren. Sowohl datenschutzrechtliche Aspekte als auch Aspekte des Know-how-Schutzes wurden thematisiert.

Während der gesamten Veranstaltung bestand für die Teilnehmenden die Möglichkeit, online Fragen zu stellen, auf die besonders in der Podiumsdiskussion eingegangen werden konnte. Der rege Zuspruch zu diesem digitalen Veranstaltungsformat zeigt, wie etabliert die Wirtschaftsschutztagung als Informationsforum für Unternehmen ist, allerdings ließ die Online-Veranstaltung die Möglichkeit zum persönlichen Gespräch und besonders den vertraulichen Austausch vermissen.

10.4 Kontaktdaten

Für Fragen steht der Fachbereich Wirtschaftsschutz des Niedersächsischen Verfassungsschutzes unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Telefon: 0511 6709-284 oder -248

Telefax: 0511 6709-393

E-Mail: wirtschaftsschutz@mi.niedersachsen.de

Internet: www.verfassungsschutz.niedersachsen.de



Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

11.1 Politisch motivierte Kriminalität¹⁶⁶ (PMK) – Vorbemerkung

Die Politisch motivierte Kriminalität wird seit dem Jahr 2001 durch die Polizei auf Grundlage des durch einen Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder eingeführten „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ erfasst, um eine bundeseinheitliche und differenzierte Auswertung und Lagedarstellung zu ermöglichen.

Meldepflichtig sind alle politisch motivierten Straftaten (Fälle) gemäß den Richtlinien des KPMD-PMK. Dazu zählen „echte Staatschutzdelikte“ (§§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102, 104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB sowie des VStGB) sowie Delikte der allgemeinen Kriminalität, die gemäß Definitionssystem der PMK zuzuordnen sind („unechte Staatschutzdelikte“). Den Letztgenannten werden Fälle zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung politisch motiviert waren, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Darüber hinaus werden zudem die Tatbestände der „echten Staatschutzdelikte“ erfasst, selbst wenn im Einzelfall keine politische Motivation festgestellt werden kann.

Die extremistische Kriminalität, welche in den Berichten der Verfassungsschutzbehörden dargestellt wird, bildet einen Teilbereich der Politisch motivierten Kriminalität ab und umfasst Straftaten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Ebenfalls hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder durch darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.

¹⁶⁶ Der PMK werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen eine Person, insbesondere aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung oder Herkunft richten und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht.

11.2 Politisch motivierte Kriminalität¹⁶⁷ (PMK) mit extremistischem Hintergrund – rechts

Die Anzahl der Straftaten im Phänomenbereich PMK -rechts- sank 2020 mit insgesamt 1.632 Delikten im Vergleich zum Vorjahr (1.824 Fälle) um 10,53 Prozent. Bei den Zahlen rechtsmotivierter Gewaltdelikte mit insgesamt 68 Delikten war im Vergleich zum Vorjahr (60 Fälle) ein Anstieg (13,33 Prozent) zu verzeichnen.

Von den 1.632 Delikten im Bereich -rechts- in 2020 waren 1.501 extremistisch motiviert (2019: 1.745).

Die Anzahl der extremistischen Gewaltdelikte stieg mit 57 Fällen im Vergleich zum Vorjahr um drei Fälle (2019: 54). Von den 57 Gewaltdelikten entfielen 38 Taten auf Körperverletzungsdelikte.

Die Gewaltdelikte waren partiell Folge von „Rechts/Links-Konfrontationen“, die überwiegend von Teilnehmenden der Gegenveranstaltungen ausgingen. Sie waren somit eine Reaktion auf und eine Wechselwirkung mit dem Phänomenbereich PMK -links-. Den größten Anteil der Gewaltdelikte machten im Berichtsjahr jedoch Übergriffe auf Menschen mit (teilweise vermeintlichem) Migrationshintergrund aus.

Im Bereich der sonstigen extremistischen Straftaten dieses Phänomenbereichs war ein Rückgang von 1.691 Taten (2019) auf 1.444 Taten (2020) festzustellen. Dies entspricht einem Minus von 14,61 Prozent.

Die extremistischen Propagandadelikte dieses Phänomenbereichs sanken im Vergleich zum Vorjahr von 1.140 auf 916 Taten, bildeten aber weiterhin den Schwerpunkt. Wie schon im Vorjahr wurden alle Propagandadelikte als extremistisch eingestuft. Die neonazistische Szene in Niedersachsen ist weiterhin geprägt von einer Heterogenität, die gleichermaßen personell und strukturell wie auch aktionistisch zum Ausdruck kommt. Einerseits bestehen Gruppierungen, die durchaus um politische Wahrnehmung mittels öffentlichkeitswirksamer Aktionen wie Flugblattverteilungen, Kundgebungen oder Demonstrationsteilnahmen bemüht sind, während sich ihre Anhängerzahlen im einstelligen Bereich bewegen. Andererseits existieren auch Szenen, die zwar über teilweise deutlich höhere Anhängerzahlen verfügen, deren Aktivitäten jedoch nahezu ausschließlich Binnenwirkung entfalten. Zur Optimierung und Stärkung personeller und

¹⁶⁷ Siehe Fußnote 166.

organisatorischer Möglichkeiten dienen überregionale Netzwerke. In der Vergangenheit konnten Personenüberschneidungen zwischen verschiedenen regionalen rechtsextremistischen Gruppierungen festgestellt werden. So bestanden offenbar personenbezogene Überschneidungen der Gruppierung „Calenberger Bande“ und der Gruppierung „Nordadler“; gegen letztere ist im Sommer 2020 ein Vereinsverbot durch das BMI erlassen worden. Eine gewisse Gemengelage hinsichtlich Überschneidungen von Personen und rechtsextremistischen Gruppierungen ist somit anzunehmen. Subkulturelle Szenen gehen ineinander auf und überschneiden sich hinsichtlich ihrer Mitglieder. Die Anzahl der extremistischen Volksverhetzungen sank von 333 Fällen auf 317. In Niedersachsen konnten im Jahr 2020 insgesamt sechs Straftaten gegen Asylunterkünfte festgestellt werden (2019: sieben); von einem politisch rechtsmotivierten Hintergrund ist auszugehen. Diese umfassten zwei Volksverhetzungen, zwei Fälle des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, einen Fall Störung des öffentlichen Friedens und eine Beleidigung.

Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte hatten im Jahr 2015 bundesweit deutlich zugenommen. Dieser Anstieg der Straftaten stand in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Anstieg der Einrichtung von entsprechenden Flüchtlingsunterkünften und der starken, emotionalen Wahrnehmung dieses Themas in Gesellschaft, Medien und Politik. Seit dem Zenit der verübten Taten Ende 2015 war ein Rückgang festzustellen, der sich 2020 erneut fortsetzte.

Nach bisherigem Erkenntnisstand handelt es sich bei den Angriffen auf Flüchtlingsunterkünfte meist um lokal organisierte Agitationen, die keinen Rückschluss auf landesweit gesteuerte Strategien zulassen. Die Intensität und Quantität entsprechender Aktionen stehen in starker Abhängigkeit von den organisatorischen Möglichkeiten der jeweiligen lokal handelnden Personen.

Bei der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion mittels Pyrotechnik gem. § 308 StGB auf den Briefkasten (Haustüreinwurf) einer Aktivistin gegen die rechte Szene in Einbeck wurde eine tatverdächtige Person erheblich an der Hand verletzt. Zwei Mitglieder der ehemaligen Kameradschaft Einbeck konnten als Beschuldigte ermittelt werden.

Im Bereich der PMK -rechts- kam es im vergangenen Jahr zu fünf als extremistisch eingestufte Brandstiftungen.

Bei einer schweren Brandstiftung auf ein Restaurant in Syke wurden ein Hakenkreuz und ein ausländerfeindlicher Schriftzug am Brandobjekt aufgebracht. In Gnarrenburg wurde ein Mehrparteienwohnhaus, in dem sich auch ein syrisches Restaurant befand, in Brand gesetzt. Auch hier wurden Hakenkreuzschmierereien am Brandobjekt aufgebracht. Bei einer Brandstiftung auf einen Neubau in Göttingen wurden an der Hauswand aufgesprühte Hakenkreuze festgestellt. In Ganderkesee wurde ein als Bar und Restaurant genutztes ehemaliges Bahnhofsgebäude in Brand gesetzt. Es wurden Zahlencodes (88) und ein Hakenkreuz am Brandobjekt festgestellt. In Neu Wulmstorf wurde der PKW eines libanesischen Staatsangehörigen in Brand gesetzt und mit Hakenkreuzen besprüht.

Für das Jahr 2020 wurden zwei terroristische Straftaten registriert. Beide wurden als rechtsextremistisch eingestuft. Dabei handelt es sich in beiden Fällen um die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gem. § 89a StGB. In einem Fall kündigte ein später identifizierter Tatverdächtiger unter Bezugnahme auf das Anschlagsgeschehen in Christchurch/Neuseeland in einem Internet-Chat einen Anschlag mit mehreren Toten auf eine nicht näher bezeichnete Moschee in Deutschland an. In dem anderen Fall wurde im Rahmen der Auswertung von Datenträgern ein Beschuldiger mit rechter Gesinnung festgestellt, der sich gezielt Sprengstoff besorgt hatte und den Umgang damit lernte.

Konkrete Hinweise auf organisationsgesteuerte Gewaltstraftaten in Form von angeordneter oder gezielt gelenkter Delinquenz durch rechtsextremistische Parteien oder entsprechende Strukturen gegen Asylbewerber, Unterkünfte oder gemäß szenointerner Wahrnehmung „Verantwortlicher“ liegen bislang nicht vor.

Die Motive dürften hierbei im persönlichen bzw. individuellen Bereich und nicht in der Umsetzung von konstituierten Organisationszielen oder organisationsinternen Auftragslagen liegen.

Es bestehen bisher keine Anzeichen für rechtsterroristische Strukturen in Niedersachsen.

Übersicht der Gewalttaten und sonstigen Straftaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ in Niedersachsen¹⁶⁸

Gewalttaten:	2019	2020
Terrorismusdelikte (§ 89a StGB, § 91 StGB, § 129a StGB)	4	2
Tötungsdelikte	0	0
Versuchte Tötungsdelikte	0	0
Körperverletzungen	42	38
Brandstiftungen	1	5
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	0	1
Landfriedensbrüche	0	1
Gefährl. Eingriffe in Bahn-, Luft-, Schiffs- und Straßenverkehr	1	1
Freiheitsberaubung	0	0
Raub	0	0
Erpressung	0	3
Widerstandsdelikte	6	6
Insgesamt	54	57
Sonstige Straftaten:		
Sachbeschädigungen	58	46
Nötigungen/Bedrohungen	33	43
Propagandadelikte	1.140	916
Störung der Totenruhe	1	1
Andere Straftaten (davon Volksverhetzung)	459(333)	438(317)
Insgesamt	1.691	1.444
Straftaten insgesamt	1.745	1.501

¹⁶⁸ Die Zahlen basieren auf Angaben des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI). Die Darstellung der niedersächsischen Fallzahlen in Übersichten des Bundes kann davon abweichen, da das LKA NI eine sogenannte „lebende Statistik“ führt. Um die ständige Aktualität der Statistik sicherzustellen, werden dabei ggf. Nacherfassungen/Aktualisierungen auch für Vorjahre vorgenommen, so dass der Zahlenbestand Veränderungen unterliegen kann.

11.3 Politisch motivierte Kriminalität¹⁶⁹ (PMK) mit extremistischem Hintergrund – links

Im Phänomenbereich PMK -links- wurden für das Jahr 2020 in Niedersachsen insgesamt 962 Straftaten registriert (2019: 995). Die Zahl der erfassten Straftaten in der PMK -links- ging somit um 3,32 Prozent zurück. Straftatenschwerpunkte bildeten die Regionen Göttingen mit 99 und Hannover mit 124 linksmotivierten Straftaten.

Mit Blick auf die 424 extremistisch motivierten Taten im Phänomenbereich -links- in 2020 ist hingegen ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr feststellbar (2019: 513); das entspricht einem Rückgang von 17,35 Prozent.

Diese unterschiedlich rückläufigen Straftatenaufkommen dürften damit zu erklären sein, dass ein Großteil der in 2020 begangenen politisch motivierten Straftaten im Corona-Kontext nicht extremistisch motiviert war. Von insgesamt 105 Straftaten in diesem Kontext wurden nur elf Straftaten als extremistisch bewertet.

Die Anzahl der extremistischen Gewaltdelikte fiel von 62 Fällen im Vorjahr um 21 Fälle auf 41 Fälle für das Jahr 2020. Das entspricht einem Rückgang von 33,88 Prozent. Von den 62 Gewaltdelikten entfielen 24 Taten auf Körperverletzungsdelikte, die damit den weitaus größten Anteil der Gewaltdelikte in diesem Bereich ausmachen.

Im Jahr 2020 wurden 46 Personen Opfer von linksextremistisch motivierten Gewaltdelikten, wobei Angaben zur Art und Schwere von Verletzungen statistisch nicht erhoben werden. Die größte Opfergruppe sind Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen mit 32 Opfern. Gegen sie kam es vor allem bei versammlungsrechtlichen Aktionen der linken Szene zur Gewaltanwendung durch tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte, Körperverletzungen, Widerstandshandlungen und Landfriedensbrüche.

Bei neun Opfern handelt es sich um Personen, die sich dem rechten Spektrum oder der Partei AfD zurechnen lassen. Die Übergriffe auf die Opfer ereigneten sich vielfach bei zufälligen Begegnungen im öffentlichen Raum und ebenso im Zusammenhang mit Versammlungen oder Veranstaltungen. Bei einem Opfer handelt es sich um

¹⁶⁹ Siehe Fußnote 166.

eine Person aus den Reihen von Corona-Maßnahmen-Kritikern, die bei einer entsprechenden Versammlung von Gegendemonstranten angegriffen wurde. Vier Opfer ließen sich keiner Kategorie zuordnen. Dem Themenfeld „Antifaschismus“ wurden im Jahr 2020 insgesamt 263 linksextremistische Taten zugeordnet. Gegenüber dem Jahr 2019 mit 348 antifaschistisch motivierten Straftaten war ein Rückgang von 24,43 Prozent zu verzeichnen. Die Abnahme ist größtenteils auf Straftaten im Zusammenhang mit den Europawahlen im Jahr 2019 zurückzuführen.

2020 kam es in diesem Themenfeld zu 26 antifaschistisch motivierten Gewaltdelikten (2019: 34), darunter 20 Fälle von Körperverletzungen.

Dem Themenfeld „Politische Einstellung – Konfrontation gegen Rechts“ wurden im Jahr 2020 insgesamt 213 linksextremistische Taten zugeordnet. Gegenüber dem Jahr 2019 mit 260 Konfrontationsdelikten entsprach dies einem Rückgang von 18,08 Prozent. Ebenso wie bei antifaschistischen Straftaten beruht dieser Rückgang auf einem erhöhten Straftatenaufkommen im Jahr 2019 im Zusammenhang mit den Europawahlen.

2020 kam es in dem Themenfeld zu 23 extremistischen Gewaltdelikten, was gegenüber 27 Gewaltdelikten im Jahr 2019 einen geringfügigen Rückgang darstellt. Es handelte sich in 19 Fällen um Körperverletzungen.

Linksextremistisch eingestufte Straftaten zum Themenfeld „Antimilitarismus“ sanken 2020 mit acht Taten gegenüber dem Vorjahr 2019 (38 Taten) deutlich. Der Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass ein geplantes antimilitaristisches Camp gegen ein Rüstungsunternehmen in Unterlüß (Landkreis Celle) aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfand. Die Veranstaltung im Jahr 2019 hatte zu einem erhöhten Straftatenaufkommen geführt.

Im Jahr 2020 wurden im Bereich der PMK -links- drei Brandstiftungen (2019: zwei), darunter zwei schwere Brandstiftungen, begangen, ohne dass in den jeweiligen Fällen Tatverdächtige ermittelt werden konnten. Ein Sachverhalt wurde als extremistisch eingestuft. Es handelt es sich um eine schwere Brandstiftung auf der Baustelle eines Logistikzentrums eines weltweit agierenden Versandhandels. Dabei entstand ein Totalschaden in Höhe von ca. 500.000 Euro. Laut einem im Internet veröffentlichten Selbstbeichtigungsschrei-

ben einer Gruppierung „Einige Saboteur*innen“ richtete sich die Tat gegen das Unternehmen wegen der „Herrschaft, Überwachung und Ausbeutung von Menschen“.

Linksterroristische Bestrebungen sind in Niedersachsen nicht erkennbar. Die Serie von Raubüberfällen (2015 und 2016) unter Tatbeteiligung von drei früheren und nach wie vor flüchtigen RAF-Mitgliedern wird durch die Polizei und zuständige Staatsanwaltschaft nicht als politisch motiviert bewertet.

Übersicht der Gewalttaten und sonstigen Straftaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich „Politisch motivierte Kriminalität – links“ in Niedersachsen¹⁷⁰

Gewalttaten:	2019	2020
Tötungsdelikte	0	0
Versuchte Tötungsdelikte	0	0
Körperverletzungen	29	24
Brandstiftungen	2	1
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	0	0
Landfriedensbrüche	2	4
Gefährl. Eingriffe in Bahn-, Luft-, Schiffs- oder Straßenverkehr	5	5
Freiheitsberaubung	0	0
Raub	2	0
Erpressung	0	0
Widerstandsdelikte	22	7
Sonstige Delikte	0	0
Insgesamt	62	41

¹⁷⁰ Die Zahlen basieren auf Angaben des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI). Die Darstellung der niedersächsischen Fallzahlen in Übersichten des Bundes kann davon abweichen, da das LKA NI eine sogenannte „lebende Statistik“ führt. Um die ständige Aktualität der Statistik sicherzustellen, werden dabei ggf. Nacherfassungen/Aktualisierungen auch für Vorjahre vorgenommen, so dass der Zahlenbestand Veränderungen unterliegen kann.

Sonstige Straftaten		
Sachbeschädigungen	286	298
Nötigungen/Bedrohungen	11	8
Diebstahl	33	2
Andere Straftaten	121	75
Insgesamt	451	383
<hr/>		
Straftaten insgesamt	513	424

11.4 Politisch motivierte Kriminalität¹⁷¹ (PMK) mit extremistischem Hintergrund – ausländische Ideologie und religiöse Ideologie

Die Gesamtzahl der erfassten Straftaten in den Phänomenbereichen „Religiöse Ideologie“ und „Ausländische Ideologie“ betrug 121 Fälle für das Jahr 2020 gegenüber 345 Fällen im Jahr 2019 (Rückgang um 64,93 Prozent).

Als extremistisch motivierte Taten wurden bis zum Stichtag 31.01.2021 insgesamt 102 Straftaten für das Jahr 2020 (2019: 325) erfasst. Dies bedeutet einen Rückgang um 223 Fälle (68,62 Prozent). Von der Gesamtzahl entfallen 75 Fälle auf den Phänomenbereich „Ausländische Ideologie“ (2019: 285) und 27 Fälle auf den Bereich „Religiöse Ideologie“ (2019: 40).

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie kam das Demonstrationsgeschehen nahezu zum Erliegen. Damit geht auch eine signifikante Abnahme der demonstrationstypischen Straftaten einher. In diesem Zusammenhang treten insbesondere die Rückgänge bei den Verstößen gem. § 20 VereinsG – Zuwiderhandlung gegen Verbote sowie gem. § 303 StGB – Sachbeschädigung heraus.

¹⁷¹ Siehe Fußnote 166.

Für das Jahr 2020 wurden insgesamt 15 Terrorismusdelikte festgestellt, davon entfielen zwölf Verfahren auf den Phänomenbereich „Religiöse Ideologie“ und drei Verfahren auf den Bereich „Ausländische Ideologie“.

In Niedersachsen wurden alle 15 Verfahren gemäß §§ 89a, 89b oder 89c, 129a und b, 91 bzw. 30 StGB als extremistisch eingestuft. Diese verteilten sich wie folgt: Alle drei Verfahren aus dem Phänomenbereich „Ausländische Ideologie“ wurden gemäß § 129b StGB geführt. Aus dem Phänomenbereich „Religiöse Ideologie“ wurden acht Verfahren gemäß der §§ 89a, 89b, 89c StGB, drei Verfahren gemäß § 91 StGB und ein Verfahren gemäß § 30 StGB geführt.

Im Berichtszeitraum ereigneten sich 27 Gewaltdelikte mit extremistischem Hintergrund (2019: 35). Diese gliedern sich wie folgt auf:

- a) „Ausländische Ideologie“ 13: drei Terrorismusdelikte, drei Körperverletzungen, vier Landfriedensbrüche, eine Erpressung und zwei Widerstandsdelikte.
- b) „Religiöse Ideologie“ 14: zwölf Terrorismusdelikte und zwei Körperverletzungen.

Übersicht der Gewalttaten und sonstigen Straftaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich „Politisch motivierte Ausländerkriminalität“ in Niedersachsen¹⁷²

Gewalttaten:	2019		2020	
	ausländische Ideologie	religiöse Ideologie	ausländische Ideologie	religiöse Ideologie
Terrorismusdelikte (§§ 89a, 89b, 89c, 91, 129a, b StGB sowie Katalogtaten)	4	19	3	12
Tötungsdelikte	0	1	0	0
Versuchte Tötungsdelikte	0	0	0	0

¹⁷² Die Zahlen basieren auf Angaben des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI). Die Darstellung der niedersächsischen Fallzahlen in Übersichten des Bundes kann davon abweichen, da das LKA NI eine sogenannte „lebende Statistik“ führt. Um die ständige Aktualität der Statistik sicherzustellen, werden dabei ggf. Nacherfassungen/Aktualisierungen auch für Vorjahre vorgenommen, so dass der Zahlenbestand Veränderungen unterliegen kann.

Körperverletzungen	7	1	3	2
Brandstiftungen	0	1	0	0
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	0	0	0	0
Landfriedensbrüche	2	0	4	0
Gefährl. Eingriffe in Bahn-, Luft-, Schiffs- oder Straßenverkehr	0	0	0	0
Freiheitsberaubung	0	0	0	0
Raub	0	0	0	0
Erpressung	0	0	1	0
Widerstandsdelikte	0	0	2	0
Insgesamt	13	22	13	14
Sonstige Straftaten:				
Sachbeschädigungen	19	0	4	0
Nötigungen/Bedrohungen	3	3	3	2
Andere Straftaten (davon § 20 VereinsG ¹⁷³)	250(245)	15(4)	55(39)	11(3)
Insgesamt	272	18	62	13
Straftaten insgesamt	285	40	75	27

Anhang

12.1 Definition der Arbeitsbegriffe

Antisemitismus

Der Antisemitismus beschreibt ein Weltbild, welches auf Unterstellungen und Ressentiments gegen Jüdinnen und Juden basiert. Er tritt häufig in Form von Verschwörungstheorien in Erscheinung. Antisemitische Verschwörungstheorien haben eine lange Geschichte und lassen sich bis ins Mittelalter zurückverfolgen. Studien belegen eindrücklich, dass antisemitische Einstellungsmuster in der Bevölkerung nach wie vor verbreitet sind. Angefangen bei antisemitischen Vorurteilen, die in allen Gesellschaftsschichten zu finden sind, bis hin zu antisemitischer Hetze und Verschwörungstheorien in den verschiedenen extremistischen Szenen: Im Rechtsextremismus, Islamismus und Linksextremismus. Antisemitische Straftaten sind in Deutschland noch immer überwiegend politisch rechtsextremistisch motiviert. Entsprechende Einstellungsmuster und Handlungen stellen ein zentrales Element der rechtsextremistischen Ideologie dar. Der israelbezogene Antisemitismus erfüllt eine Brückenfunktion zwischen den extremistischen Phänomenbereichen. Er gehört zum Kernbestand politischer Propaganda in vielen Staaten im Nahen und Mittleren Osten und ist ein Wesenszug aller islamistischen und salafistischen Organisationen. Er hat aber auch innerhalb linker Bewegungen eine lange Tradition.

Extremismus

Die Verfassungsschutzbehörden unterscheiden zwischen „Extremismus“ und „Radikalismus“, obwohl beide Begriffe oft synonym gebraucht werden. Bei „Radikalismus“ handelt es sich um eine überspitzte, zum Extremen neigende Denk- und Handlungsweise, die gesellschaftliche Probleme und Konflikte bereits „von der Wurzel (lat. radix) her“ anpacken will. Im Unterschied zum „Extremismus“ sollen jedoch weder der demokratische Verfassungsstaat noch die damit verbundenen Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung beseitigt werden. So sind z. B. Kapitalismuskritiker, die grundsätzliche Zweifel an der Struktur unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung äußern und sie von Grund auf verändern wollen, noch keine Extremisten. Radikale politische Auffassungen haben in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung ihren legitimen Platz. Auch

wer seine radikalen Zielvorstellungen realisieren will, muss nicht befürchten, dass er vom Verfassungsschutz beobachtet wird, jedenfalls nicht, solange er die Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung anerkennt. Als extremistisch werden dagegen die Aktivitäten bezeichnet, die darauf abzielen, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen.

Extremismus mit Auslandsbezug

Extremistische Bestrebungen mit Auslandsbezug umfassen das Agieren einer Vielzahl von Gruppierungen mit linksextremistischen, separatistischen oder nationalistischen Vorstellungen. Ihr Aktionismus zielt regelmäßig auf radikale Veränderungen der politischen Verhältnisse in der Heimatregion. Aktuelle Ereignisse und politische Entwicklungen im Herkunftsland sind dabei richtungsweisend für die Intensität des Auftretens und auch für das Militanzniveau. Türkische und kurdische Gruppierungen, die ihre jeweilige Ideologie zudem noch in gegeneinander gerichtete gewalttätige Auseinandersetzungen kanalisieren, bilden dabei einen Beobachtungsschwerpunkt des Verfassungsschutzes. Als mitgliederstärkste Organisation ist die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) zu nennen. Alle ausländerextremistischen Organisationen sehen Deutschland als Raum für Rückzug, Rekrutierung, Propaganda und Finanzierung.

Derartige Organisationen unterliegen der Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden, wenn:

- sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten, indem sie hier z. B. versuchen, eine ihren Grundsätzen entsprechende Parallelgesellschaft zu errichten,
- sie ihre politischen Auseinandersetzungen mit Gewalt auf deutschem Boden austragen und dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden,
- sie vom Bundesgebiet aus Gewaltaktionen in anderen Staaten durchführen oder unterstützen und dadurch auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Staaten gefährden oder
- sich ihre Aktivitäten gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker richten.

Islamismus

Der Begriff des Islamismus bezeichnet eine religiös motivierte Form des politischen Extremismus. Islamisten sehen in den Schriften und Geboten des Islams nicht nur Regeln für die Ausübung der Religion, sondern auch Handlungsanweisungen für eine islamistische Staats- und Gesellschaftsordnung. Ein Grundgedanke dieser islamistischen Ideologie ist die Behauptung, alle Staatsgewalt könne ausschließlich von Gott (Allah) ausgehen. Damit richten sich islamistische Bestrebungen gegen die Wertvorstellungen des Grundgesetzes, insbesondere gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Islamisten halten die Etablierung einer islamischen Gesellschaftsordnung für unabdingbar. Dieser Ordnung sollen letztlich sowohl Muslime als auch Nicht-Muslime unterworfen werden.

Islamistische Organisationen – mit Ausnahme islamistisch-terroristischer Organisationen – lassen sich grob in zwei Kategorien einteilen:

- Organisationen, die in ihren Herkunftsländern die konsequente Umgestaltung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnungen nach ihrem Verständnis der islamischen Rechtsordnung (Scharia) anstreben. In Deutschland liegt ihr Schwerpunkt auf propagandistischen Aktivitäten sowie der Sammlung von Spendengeldern, um die Mutterorganisationen in den Herkunftsländern zu unterstützen.
- Andere islamistische Gruppierungen in Deutschland verfolgen eine umfassendere, auch politisch motivierte Strategie. Auch sie streben eine Änderung der Staats- und Gesellschaftsordnung in ihren Herkunftsländern zugunsten eines islamischen Staatswesens an. Sie bemühen sich jedoch im Rahmen einer legalistischen Strategie, ihren Anhängern in Deutschland größere Freiräume für ein Scharia konformes Leben zu schaffen.

Linksextremismus

Mit dem Arbeitsbegriff werden die linksextremistischen verfassungsfeindlichen Bestrebungen von deutschen Personenzusammenschlüssen bezeichnet, die sich auf der Grundlage einer marxistisch-leninistischen, revolutionär-marxistischen oder anarchistischen Ideologie in Deutschland gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihre tragenden Grundsätze richten. Für Linksextremisten vielfach kennzeichnend ist ein grundsätzliches Bekenntnis zur „revolutionären Gewalt“, obgleich sie tagespolitisch auf „legale“ Kampfformen setzen.

Nationalismus

Im Gegensatz zum Patriotismus, der sogenannten Vaterlandsliebe, wird mit dem Nationalismus die Überhöhung des eigenen Volkes bei gleichzeitiger Abwertung anderer Nationen und Völker bezeichnet. Neben dem deutschen Rechtsextremismus findet sich dieses Merkmal auch bei den nationalistisch geprägten Bestrebungen der türkischen „Ülkücü-Bewegung“, die sich ideologisch über andere Gruppen und Ethnien stellen. Der türkische Nationalismus vertritt eine antieuropäische Haltung und richtet sich auch gegen eine Demokratisierung.

Rassismus

Rassismus ist ein wesentliches Ideologeelement des Rechtsextremismus. Er zielt auf eine konstruierte Unterscheidung zwischen Menschengruppen ab, indem ihnen ein Set von Eigenschaften zugeschrieben wird. Diese Eigenschaften werden zum Wesen der Gruppenangehörigen erklärt. Es lassen sich beispielsweise spezifische Rassismen gegen schwarze Menschen, gegen jüdische Menschen, gegen Sinti und Roma und gegen muslimische Menschen erfassen. Im Nationalsozialismus erreichte der Rassismus und daraus abgeleitete Gewaltpraktiken ihren Höhepunkt. Die in Deutschland gebräuchliche Verwendung des Begriffes Rassismus nimmt häufig Bezug auf die Rassenideologie des Nationalsozialismus, die die „Selektion“ und Vernichtung von Millionen Menschen biologisch begründete.

Der Begriff Rassismus findet allerdings nicht nur im Rechtsextremismus, sondern auch in anderen Extremismusphänomenen Verwendung. Ausgehend von der Definition für den Rechtsextremismus sollen die anderen Phänomene hier ergänzt werden.

Für den Bereich des Linksextremismus findet der Begriff eher im Zusammenhang mit dem Themenfeld Antirassismus Verwendung. Die grundsätzliche Bedeutung ist aber identisch. Einen eigenen Rassismus im Linksextremismus gibt es nicht.

Rassistische Ausprägungen im Islamismus sind religiös motiviert. Im Fokus stehen dabei Andersgläubige, bzw. die westliche Welt im Allgemeinen, aber auch Muslime, die der vermeintlich falschen Glaubensrichtung anhängen. Diese werden als Ungläubige bezeichnet.

Im Extremismus mit Auslandsbezug gibt es Rassismus bei den nationalistisch geprägten Bestrebungen der türkischen „Ülkücü-Bewe-

gung“. Eine rassistische Sichtweise bestärkt das nationale Bewusstsein und ist ein wesentlicher Bestandteil der Ideologie, die sich gegen ethnische Minderheiten in der Türkei richtet. Ihr Rassismus gestaltet sich nach einem totalitären Normverständnis, nach dem insbesondere Kurden, Angehörigen des jüdischen Glaubens oder anderen Minderheiten in der Türkei, keine Akzeptanz bzw. kein Respekt gewährt wird.

Rechtsextremismus

Als rechtsextremistisch werden von den Verfassungsschutzbehörden alle verfassungsfeindlichen oder extremistischen Bestrebungen bezeichnet, die auf der ideologischen Grundlage einer nationalistischen oder rassistischen Weltanschauung in Deutschland von deutschen Personenzusammenschlüssen ausgehen und sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

Rechtsextremistischem Denken liegt vielfach die Vorstellung menschlicher Ungleichwertigkeit (Ideologie der Ungleichheit) zugrunde.

Rechts- bzw. Linksradikalismus

Bis 1974 wurden die Begriffe „Extremismus“ sowie „Radikalismus“ bzw. „Rechts- oder Linksradikalismus“ von den Verfassungsschutzbehörden nebeneinander als Synonyme zur Kennzeichnung verfassungsfeindlicher Bestrebungen verwendet. Der Radikalismusbegriff wird seitdem von den Verfassungsschutzbehörden nicht mehr für verfassungsfeindliche Bestrebungen benutzt, da er in der politischen Tradition der Aufklärung positiv besetzt ist und im Rechtsinne nur der Extremismusbegriff „der Tatsache Rechnung (trägt), dass politische Aktivitäten oder Organisationen nicht schon deshalb verfassungsfeindlich sind, weil sie eine ... ‚radikale‘, das heißt eine bis an die Wurzel einer Fragestellung gehende Zielsetzung haben. Sie sind ‚extremistisch‘ und damit verfassungsfeindlich im Rechtsinne nur dann, wenn sie sich gegen den ... Grundbestand unserer freiheitlichen rechtsstaatlichen Verfassung richten.“ (Verfassungsschutzbericht des Bundesinnenministeriums 1974, Seite 4).

Wenn die Verfassungsschutzbehörden überhaupt noch den Terminus „rechts- bzw. linksradikal“ verwenden, werden damit in Abgrenzung zu dem verfassungsfeindlichen Rechts- bzw. Linksextremismus politische Aktivitäten und Zielsetzungen bezeichnet, die sich (noch)

nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mit dem Ziel einer revolutionären Systemüberwindung richten.

Salafismus

Der Ausdruck Salafismus (arab. Salafiyya) bezeichnet jene islamistischen Strömungen, die sich ganz auf das Vorbild der Altvorderen (arab. salaf, „Vorfahre“) ausrichten. Nur die Quellen aus der Frühzeit des Islams, Koran und Sunna, sind für Salafisten von Bedeutung. Alle islamischen Lehrsätze, die die Gelehrten in den Jahrhunderten nach dem Tod Muhammads entwickelt haben, lehnen sie als unislamisch ab. Der wesentliche Unterschied des Salafismus zu den übrigen islamistischen Positionen liegt darin begründet, dass die Salafisten ausschließlich Handlungen und Anschauungen des Propheten und seiner muslimischen Zeitgenossen, so wie es die islamische Tradition überliefert, als vorbildhaft für alle Zeiten ansehen. Es ist ihr Ansinnen, die sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse, die im 7. Jahrhundert auf der Arabischen Halbinsel galten, auf die gesamte moderne Menschheit zu übertragen. Das schließt z. B. auch die Verheiratung neunjähriger Mädchen und die Sklaverei ein.

Durch einige Salafisten wird auch der Begriff des Jihad betont militant interpretiert. Sie sehen im Jihad primär eine Notwendigkeit zur aktiven Verteidigung des Islams und der Staaten mit überwiegend muslimischer Bevölkerung. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Bedrohung der islamischen Welt von den Staaten der sogenannten westlichen Welt ausgeht. Diese sogenannten jihadistischen Salafisten konstruieren daher eine persönliche Verantwortung eines jeden Muslims, den Jihad im Sinne eines bewaffneten Kampfes gegen die vermeintlichen Gegner des Islams zu praktizieren. Das schließt auch die Durchführung von Terroranschlägen ein.

Separatismus

Politischer oder ethnisch begründeter Separatismus steht für Bestrebungen von Bevölkerungsgruppen, wie beispielsweise die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK), sich von dem Staat, in dem sie leben, loszulösen, um einen neuen eigenen Staat zu errichten bzw. sich in einem anderen Staat einzugliedern. Religiös begründeter Separatismus ist das Bestreben eines Teils der Gläubigen, sich von der Glaubensgemeinschaft abzuspalten.

Spionage

Als Spionage wird die Tätigkeit für den Nachrichtendienst einer fremden Macht bezeichnet, die auf die Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gerichtet ist. Die Beschaffung von Informationen, vor allem aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Militär, erfolgt zumeist unter Anwendung geheimer Mittel und Methoden. Soweit Spionage gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist, kommt eine Strafbarkeit gemäß §§ 93 ff. StGB in Betracht.

Straftatbestände des StGB mit Verfassungsschutzbezug (Auszug)

- § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- § 88 Verfassungsfeindliche Spionage
- § 89a Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- § 89b Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- § 89c Terrorismusfinanzierung
- § 93 Begriff des Staatsheimnisses
- § 94 Landesverrat
- § 129a Bildung terroristischer Vereinigungen
- § 129b Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung
- § 130 Volksverhetzung

Terrorismus

Terrorismus ist nach der Definition der Verfassungsschutzbehörden der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten, wie sie in § 129a Abs. 1 StGB genannt sind, oder durch andere Straftaten, die zur Vorbereitung solcher Straftaten dienen.

Verfassungsfeindliche/extremistische Bestrebungen

Verfassungsfeindlich (= extremistisch) sind politische Aktivitäten, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind und darauf abzielen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen. Verfassungswidrig ist umgangssprachlich häufig synonym mit „verfassungsfeindlich“ zu finden. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit einer Partei entscheidet das Bundesverfassungsgericht

(Art. 21 Abs. 2 GG; §§ 13 Nr. 2, 43 ff. BVerfGG). Parteien sind verfassungswidrig, wenn sie nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Es genügt nicht, wenn die Partei die freiheitliche demokratische Ordnung nicht anerkennt, sie ablehnt oder ihr andere Prinzipien entgegenhält. Es muss vielmehr eine aktiv-kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung hinzukommen. Die Organisation muss also planvoll das Funktionieren dieser Ordnung beeinträchtigen und im weiteren Verlauf diese Ordnung selbst beseitigen wollen.

Das BVerfG unterscheidet zwischen den Tatbestandsmerkmalen „beseitigen“ und „beeinträchtigen“. „Beseitigen“ bezeichnet die Abschaffung zumindest eines der Wesenselemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder deren Ersetzung durch eine andere Verfassungsordnung oder ein anderes nicht demokratisches Regierungssystem (BVerfGE 144, 20 (211 Rn. 550)). Demgegenüber sei von einem „beeinträchtigen“ auszugehen, wenn eine Partei nach ihrem politischen Konzept mit hinreichender Intensität eine spürbare Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bewirkt. Ausreichend sei, dass sich die Partei gegen eines der Wesenselemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Menschenwürde, Demokratie, Rechtsstaat) wendet. Entscheidend sei, dass die Partei sich gezielt gegen diejenigen fundamentalen Prinzipien wendet, die für ein freiheitliches und demokratisches Zusammenleben unverzichtbar sind (BVerfGE 144, 20 (213f. Rn. 556)).

Verbot verfassungsfeindlicher Organisationen/Verfassungswidrigkeit

Ein Verbot eines Vereins ist nach Art. 9 Abs. 2 GG möglich, wenn der Zweck der Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Erst wenn dies durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, wird nach § 3 Abs. 1 Vereinsgesetz der Verein als verboten (Art. 9 Abs. 2 GG) behandelt. Ein Vereinsverbot wird durch den Landes- bzw. Bundesinnenminister erlassen.

Nach Art. 21 Abs. 2 GG sind Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefähr-

den, verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht (Art. 21 Abs. 2 GG; §§ 13 Nr. 2, 43 ff. BVerfGG).

Die Hürden für ein Parteiverbot sind hoch. In der Bundesrepublik wurden bisher zwei Parteien verboten: 1952 die „Sozialistische Reichspartei“ (SRP) und 1956 die „Kommunistische Partei Deutschlands“ (KPD). Im Jahr 2003 wurde ein von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat angestrebtes Verfahren zum Verbot der NPD eingestellt. Laut Bundesverfassungsgericht konnte zum Zeitpunkt der Einleitung des Verbotsverfahrens aufgrund der Beobachtung durch V-Personen der Verfassungsschutzbehörden, die als Mitglieder in Landes- und Bundesvorständen der NPD fungierten, unmittelbar vor und während des Verbotsverfahrens nicht mehr von der Staatsfreiheit der NPD-Führung ausgegangen werden.

Am 22.03.2012 wurde bei einer Sondersitzung der Innenministerkonferenz (IMK) Einigung dahingehend erzielt, eine Arbeitsgruppe der Innenministerien zur Materialsammlung in Vorbereitung eines möglichen neuen NPD-Verbotsverfahrens einzurichten. Gleichzeitig erging ein Beschluss, der die Verfassungsschutzbehörden verpflichtete, ggf. bei der NPD vorhandene Quellen auf Vorstandsebene bis zum 02.04.2012 abzuschalten. Auf der Grundlage der durch die Verfassungsschutzbehörden gesammelten Materialien entschieden sich die Innenminister der Länder am 05.12.2012 für einen erneuten Verbotsantrag. Am 14.12.2012 fasste daraufhin der Bundesrat den Beschluss, das Parteiverbotsverfahren anzustrengen.

Der von den Innenministern und -senatoren der Bundesländer am 03.12.2013 beim Bundesverfassungsgericht eingereichte Antrag auf Verbot der NPD und ihrer Unterorganisationen wurde am 17.01.2017 vom Zweiten Senat des Gerichts zurückgewiesen (BVerfGE 2 BvB 1/13). Grundlage für den Verbotsantrag waren die durch die Verfassungsschutzbehörden gesammelten Materialien über die NPD, die fortlaufend ergänzt wurden. Im Hinblick auf das gescheiterte Verbotsverfahren im Jahr 2003 wurden dafür alle V-Personen in den Führungsebenen der Partei zurückgezogen.

Mit dem einstimmig gefassten Urteil wird der NPD jedoch höchststrichterlich bescheinigt, verfassungsfeindliche Ziele zu verfolgen. Ihr Ziel sei es, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen, so der damalige Gerichtspräsident Andreas Voßkuhle.

Allerdings reiche eine verfassungsfeindliche Gesinnung allein für ein Verbot der NPD nicht aus. Die Partei müsse auch das Potenzial haben, ihre Ziele erfolgreich umzusetzen, wie es in der Urteilsbegründung weiter heißt. Zu den Zielen heißt es in der Urteilsbegründung:

„Die NPD missachtet die Grundprinzipien, die für den freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaat unverzichtbar sind. Ihre Ziele und das Verhalten ihrer Anhänger verstoßen gegen die Menschenwürde und den Kern des Demokratieprinzips und weisen Elemente der Wesensverwandtschaft mit dem historischen Nationalsozialismus auf. Die Programmatik der NPD ist auf die Beseitigung der fdGO gerichtet.“

(BVerfG NJW 2017, 611, 634 ff.)

Bewertung:

Das Bundesverfassungsgericht setzt mit dem Urteil einen neuen Maßstab, der von der bisherigen Rechtsprechung zum Parteiverbot abweicht, vor allem zum KPD-Verbot im Jahr 1956. „Anders als im KPD-Urteil kommt nach Auffassung des Senats ein Parteiverbot nur in Betracht, wenn eine Partei über hinreichende Wirkungsmöglichkeiten verfügt, die ein Erreichen der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Ziele nicht völlig aussichtslos erscheinen lassen, und wenn sie von diesen Wirkungsmöglichkeiten auch Gebrauch macht“, so Voßkuhle. Dies sei bei der NPD aber nicht der Fall¹⁷⁴.

Solange verfassungsfeindliche Parteien und sonstige Organisationen nicht verboten sind, dürfen sie sich im Rahmen der für alle geltenden Gesetze frei betätigen.

Wirtschaftsspionage/Wirtschaftsschutz

Unter Wirtschaftsspionage ist die staatlich gelenkte oder gestützte, von fremden Nachrichtendiensten ausgehende Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen und Betrieben zu verstehen. Davon abzugrenzen ist die Konkurrenzausspähung, nämlich die Ausforschung, die konkurrierende Unternehmen gegeneinander betreiben.

Wirtschaftsschutz ist der präventive Teil der Spionageabwehr und soll dazu dienen, Schäden durch Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung in der Wirtschaft zu reduzieren und der Wirtschaft als kompetenter Ansprechpartner für Sicherheitsfragen und -vorfälle zur Verfügung zu stehen.

¹⁷⁴ Weitere Ausführungen zum NPD-Verbot siehe Kapitel 2.8, „Die NPD ist verfassungsfeindlich“.

12.2 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz

Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG)
vom 15. September 2016
verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes
im Land Niedersachsen vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 194)
zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Aufgaben
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Trennungsgebot

Zweiter Teil

Bestimmung zum Beobachtungsobjekt

- § 6 Beobachtungsobjekt
- § 7 Verdachtsobjekt
- § 8 Verdachtsgewinnung

Dritter Teil

Befugnisse zur Datenverarbeitung

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

- § 9 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 10 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung
- § 11 Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs

Zweites Kapitel

Erhebung und sonstige Kenntnisnahme

- § 12 Allgemeine Befugnis zur Datenerhebung
- § 13 Erhebung personenbezogener Daten von Minderjährigen
- § 14 Nachrichtendienstliche Mittel
- § 15 Allgemeine Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel
- § 16 Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Personen
- § 17 Besondere Voraussetzungen für Observationen sowie Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen
- § 18 Besondere Voraussetzungen für den Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler
- § 19 Besondere Voraussetzungen für den Einsatz bestimmter technischer Mittel
- § 20 Besondere Auskunftsverlangen
- § 21 Verfahrensvorschriften
- § 22 Mitteilung an Betroffene
- § 23 Ersuchen und automatisierte Abrufverfahren
- § 24 Registereinsicht
- § 25 Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde

Drittes Kapitel

Speicherung, Veränderung, Nutzung, Löschung

- § 26 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, Zweckbindung
- § 27 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken
- § 28 Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten
- § 29 Verfahrensbeschreibungen

Viertes Kapitel

Auskunft

§ 30 Auskunft an Betroffene

Fünftes Kapitel

Übermittlung

§ 31 Übermittlung personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften
und Polizeibehörden

§ 32 Übermittlung an sonstige Behörden und Stellen

§ 33 Aufklärung der Öffentlichkeit, Verfassungsschutzbericht

Vierter Teil

Parlamentarische Kontrolle

§ 34 Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

§ 35 Zusammensetzung und Verfahrensweise des Ausschusses

§ 36 Unterrichtungspflichten des Fachministeriums

§ 37 Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht

§ 38 Beauftragung einer oder eines Sachverständigen

§ 39 Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

§ 40 Berichterstattung des Ausschusses gegenüber dem Landtag

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

§ 41 Einschränkung von Grundrechten

§ 42 Übergangsvorschrift

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

§ 2

Zuständigkeit

(1) ¹Verfassungsschutzbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium). ²Das Fachministerium unterhält eine Abteilung, die gesondert von der für die Polizei zuständigen Abteilung ausschließlich die der Verfassungsschutzbehörde nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften obliegenden Aufgaben wahrnimmt (Verfassungsschutzabteilung).

(2) ¹Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Land Niedersachsen nur im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden. ²Ihre Befugnisse bestimmen sich dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf andere Verfassungsschutzbehörden nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

§ 3

Aufgaben

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Landtag und die Landesregierung über Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1. ²Die Unterrichtung soll diese Organe in die Lage versetzen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde klärt die Öffentlichkeit auf der Grundlage ihrer Auswertungsergebnisse durch zusammenfassende Berichte und andere Maßnahmen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 auf. ²Sie tritt solchen Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Angebote zur Information und zum Ausstieg entgegen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen nach Maßgabe des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes,
2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
3. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen,
4. bei einer im öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen mit deren Einverständnis.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 sind politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss. ²Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt.

³Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4, wenn

sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes: solche, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen;
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes: solche, die darauf gerichtet sind, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung: solche, die darauf gerichtet sind, einen der in Absatz 3 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

(3) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(4) Eine Gefährdung auswärtiger Belange im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 liegt nur dann vor, wenn die Gewalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland angewendet oder vorbereitet wird und sie sich gegen die politische Ordnung oder Einrichtungen anderer Staaten richtet oder richten soll.

(5) Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist die erhebliche, aggressive und unmittelbar gegen Personen oder fremde Sachen gerichtete Anwendung physischer Kraft.

§ 5 Trennungsgebot

¹Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht zu. ²Sie darf die Polizei nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist, auch nicht im Wege der Amtshilfe.

Zweiter Teil

Bestimmung zum Beobachtungsobjekt

§ 6 Beobachtungsobjekt

(1) ¹Beobachtungsobjekt ist ein Personenzusammenschluss oder eine Einzelperson nach § 4 Abs. 1, der oder die zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 planmäßig beobachtet und aufgeklärt wird. ²Voraussetzung für die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt sind Tatsachen, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, das Vorliegen einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 belegen.

(2) ¹Das Beobachtungsobjekt wird von der Fachministerin oder dem Fachminister bestimmt, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. ²Die Gründe sind zu dokumentieren. ³Die Bestimmung ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. ⁴Die Verlängerung der Bestimmung um jeweils höchstens vier Jahre ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin erfüllt ist; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. ⁵Wird die Bestimmung nicht verlängert, so ist die Beobachtung und Aufklärung unverzüglich zu beenden; die zu dem Beobachtungsobjekt gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 28 zu löschen.

(3) ¹Spätestens zwei Jahre nach der Bestimmung zum Beobachtungsobjekt oder einer Verlängerung ist von der Verfassungsschutzbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin erfüllt ist. ²Ist das der Fall, so sind die Gründe zu dokumentieren. ³Andernfalls ist die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt von der Fachministerin oder dem Fachminister aufzuheben, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter; Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Endet die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt, so soll die Verfassungsschutzbehörde den ihr bekannten in dem Personenzusammenschluss verantwortlich tätigen Personen oder der Einzelperson die Beendigung der Beobachtung mitteilen.

(5) Zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach Absatz 1 Satz 1 gehört auch die Berücksichtigung derjenigen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die gegen die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt sprechen.

§ 7 Verdachtsobjekt

(1) ¹In einer Verdachtsphase wird durch planmäßige Beobachtung und Aufklärung eines Personenzusammenschlusses oder einer Einzelperson (Verdachtsobjekt) geprüft, ob das Verdachtsobjekt die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Satz 2 erfüllt. ²Voraussetzung für die Bestimmung zum Verdachtsobjekt

sind tatsächliche Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, den Verdacht einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 rechtfertigen.

(2) ¹Die Gründe für die Bestimmung zum Verdachtsobjekt und der Zeitpunkt des Beginns der Verdachtsphase sind zu dokumentieren. ²Die Verdachtsphase ist auf zwei Jahre begrenzt. ³Die Verdachtsphase kann einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin erfüllt ist; die Gründe sind zu dokumentieren. ⁴Endet die Verdachtsphase, ohne dass das Verdachtsobjekt zum Beobachtungsobjekt bestimmt wird, so ist die Beobachtung und Aufklärung unverzüglich zu beenden; die zu dem Verdachtsobjekt gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 28 zu löschen. ⁵§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Verdachtsgewinnung

(1) ¹In einer Verdachtsgewinnungsphase wird geprüft, ob die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 Satz 2 erfüllt ist. ²Voraussetzung für den Beginn der Verdachtsgewinnungsphase sind tatsächliche Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, den Anfangsverdacht einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 begründen.

(2) ¹Die Gründe für den Beginn der Verdachtsgewinnungsphase und der Zeitpunkt ihres Beginns sind zu dokumentieren. ²Die Verdachtsgewinnungsphase ist auf ein Jahr begrenzt. ³Endet die Verdachtsgewinnungsphase, ohne dass ein Verdachtsobjekt oder ein Beobachtungsobjekt bestimmt wird, so ist die Prüfung unverzüglich zu beenden; die in der Verdachtsgewinnungsphase gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 28 zu löschen. ⁴§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

Dritter Teil

Befugnisse zur Datenverarbeitung

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 9

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

¹Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden. ²Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten hat sie von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die Betroffene voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ³Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 10

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) Eine Datenerhebung darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.

(2) ¹Wenn sich während einer bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist und dadurch die Datenerhebung den Betroffenen nicht bekannt wird. ²Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten, mit der Auswertung nicht befassten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. ³Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und deren Löschung sind zu dokumentieren. ⁴Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 22 Abs. 1 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 22 Abs. 3 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.

(3) Ergeben sich erst bei der Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Daten tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(4) Daten aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis nach den §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung (StPO) sind dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(5) Bestehen Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so sind diese der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen.

§ 11 Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs

Für die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs einschließlich der Verarbeitung der durch eine solche Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Artikel 10-Gesetzes.

Zweites Kapitel

Erhebung und sonstige Kenntnisnahme

§ 12 Allgemeine Befugnis zur Datenerhebung

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf die zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zu einer Prüfung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, soweit in den Vorschriften dieses Kapitels nicht anderes geregelt ist. ²In der Verdachtsgewinnungsphase darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten nur aus allgemein zugänglichen Quellen erheben. ³Voraussetzung für die Erhebung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, den Verdacht einer Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 rechtfertigen.

(2) ¹Werden personenbezogene Daten bei Betroffenen mit deren Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. ²Werden personenbezogene Daten bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben, so ist der Erhebungszweck auf deren Verlangen anzugeben. ³Die Betroffenen und die Dritten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(3) Ist zum Zweck der Erhebung die Übermittlung personenbezogener Daten uner-

lässlich, so dürfen schutzwürdige Interessen der Betroffenen nur im unvermeidbaren Umfang beeinträchtigt werden.

§ 13 Erhebung personenbezogener Daten von Minderjährigen

(1) Die Erhebung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unzulässig.

(2) Die Erhebung von Daten über eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist nur zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat,
2. nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Erhebung zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, oder
3. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausübt.

(3) Die Erhebung von Daten über eine minderjährige Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie

1. in einem oder für ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, und sie diese Ausrichtung fördert,

2. in herausgehobener Funktion in einem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist oder
3. eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausübt.

(4) ¹Die Datenerhebung darf kein Verhalten einer Person aus der Zeit vor Vollendung ihres 14. Lebensjahres erfassen. ²Das Verhalten einer Person aus der Zeit zwischen Vollendung ihres 14. und 16. Lebensjahres darf die Datenerhebung nur erfassen, wenn zum Zeitpunkt dieses Verhaltens die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorlagen. ³Das Verhalten einer Person aus der Zeit zwischen Vollendung ihres 16. und 18. Lebensjahres darf die Datenerhebung nur erfassen, wenn zum Zeitpunkt dieses Verhaltens die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorlagen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit minderjährige Personen von der Datenerhebung unvermeidbar als Dritte betroffen werden.

§ 14 Nachrichtendienstliche Mittel

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erhebung personenbezogener Daten nur folgende nachrichtendienstliche Mittel einsetzen:

1. verdeckte Ermittlungen bei Betroffenen und Dritten unter den Voraussetzungen des § 15;
2. verdecktes Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel unter den Voraussetzungen des § 15;
3. Teilnahme an einer Kommunikationsbeziehung im Internet unter einer

- Legende (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) und unter Ausnutzung eines schutzwürdigen Vertrauens der oder des Betroffenen oder Dritten, um ansonsten nicht zugängliche Daten zu erhalten, unter den Voraussetzungen des § 15;
4. planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung (Observation), auch unter Einsatz besonderer für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel, soweit dieser Einsatz allein der Bestimmung des jeweiligen Aufenthaltsortes der beobachteten Person dient, unter den Voraussetzungen des § 15;
 5. einzelne verdeckt angefertigte fotografische Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen unter den Voraussetzungen des § 15;
 6. Inanspruchnahme von
 - a) Personen, deren planmäßig angelegte Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen),
 - b) Personen, die in Einzelfällen Hinweise geben und deren Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist (sonstige geheime Informantinnen und Informanten),
 - c) Personen mit einer bereits bestehenden Verbindung zu einem Nachrichtendienst einer fremden Macht, die zum Zweck der Spionageabwehr überworen worden sind (überworbene Agentinnen und Agenten), sowie
 - d) Personen, die der Verfassungsschutzbehörde logistische oder sonstige Hilfe leisten, ohne Vertrauenspersonen, sonstige geheime Informantinnen oder Informanten oder überworbene Agentinnen oder Agenten zu sein (Gewährspersonen), unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 16;
 7. Observation, die innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus durchgeführt wird (längerfristige Observation) oder bei der besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zu einem anderen als dem in Nummer 4 genannten Zweck eingesetzt werden, unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 17;
 8. verdeckt angefertigte Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen, die nicht unter Nummer 5 fallen, unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 17;
 9. Einsatz von hauptamtlichen Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde, die planmäßig angelegt und langfristig unter einer Legende (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) personenbezogene Daten erheben (verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler), unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 18;
 10. verdecktes Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 19;
 11. technische Mittel, mit denen zur Ermittlung der Geräte- und der Kartennummern aktiv geschaltete Mobilfunkend-einrichtungen zur Datenabsendung an

eine Stelle außerhalb des Telekommunikationsnetzes veranlasst werden, unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 19;

12. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 19;

13. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des § 11.

²Die durch den Einsatz besonderer für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel nach Satz 1 Nr. 4 erhobenen Daten dürfen nicht zu einem Bewegungsbild verbunden werden. ³Die in Satz 1 Nrn. 5 und 8 genannten Mittel dürfen nicht gegen Versammlungen im Sinne des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVerSG) eingesetzt werden. ⁴Der Einsatz unbemannter Fluggeräte ist unzulässig.

(2) ¹Soweit es für den Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels nach Absatz 1 erforderlich ist, darf die Verfassungsschutzbehörde

1. fingierte biografische, berufliche oder gewerbliche Angaben (Legende) mit Ausnahme solcher beruflichen Angaben verwenden, die sich auf Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträger nach § 53 StPO oder Berufshelferinnen oder Berufshelfer nach § 53a StPO beziehen, und
2. Tarnpapiere und Tarnkennzeichen beschaffen, herstellen und verwenden.

²Tarnpapiere und Tarnkennzeichen dürfen auch zum Schutz der Beschäftigten, Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzbehörde sowie zum Schutz der

in Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Personen beschafft, hergestellt und verwendet werden. ³Die Behörden des Landes und der Kommunen sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe bei der Beschaffung und Herstellung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen zu leisten.

§ 15 Allgemeine Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel

(1) ¹Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben oder durch ein Ersuchen nach § 23 beschafft werden kann. ²Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen, insbesondere nicht außer Verhältnis zu der Gefahr, die von dem jeweiligen Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder der Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausgeht oder ausgehen kann. ³Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels ist unverzüglich zu beenden, wenn sein Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(2) ¹Ein nachrichtendienstliches Mittel darf nur eingesetzt werden, wenn

1. sich der Einsatz gegen ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder gegen eine Person richtet, bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie in diesem oder für dieses tätig ist,
2. sich der Einsatz gegen eine Person richtet, bei der tatsächliche Anhaltspunkte für die Ausübung einer Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen,
3. sich der Einsatz gegen eine Person richtet, von der aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einer der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen in Verbindung steht und dass deshalb der Einsatz des Mittels unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat, oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen,
4. dadurch die zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten, überwobenen Agentinnen und Agenten sowie Gewährspersonen gewonnen oder überprüft werden können oder
5. dies zum Schutz der Beschäftigten, Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzbehörde sowie zum Schutz der Vertrauenspersonen, sonsti-

gen geheimen Informantinnen und Informanten, überwobenen Agentinnen und Agenten sowie Gewährspersonen erforderlich ist.

²Ein nachrichtendienstliches Mittel darf auch eingesetzt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) Bei dem Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels dürfen die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde keine Straftaten begehen.

(4) Die Zielsetzung und die Aktivitäten von Beobachtungs- und Verdachtsobjekten dürfen von der Verfassungsschutzbehörde weder unmittelbar noch mittelbar steuernd beeinflusst werden.

§ 16 Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Personen

(1) ¹Vertrauenspersonen, sonstige geheime Informantinnen und Informanten, überwobene Agentinnen und Agenten sowie Gewährspersonen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. sie volljährig sind,
2. keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie rechtswidrig einen Straftatbestand von besonderer Bedeutung (Absatz 6) verwirklicht haben,
3. die Geld- oder Sachzuwendungen für die Inanspruchnahme einer Vertrauensperson nicht auf Dauer deren wesentliche Lebensgrundlage sind,

4. sie nicht ein Angebot zum Ausstieg annehmen und nicht die Absicht dazu haben und
5. sie nicht
 - a) Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlaments oder
 - b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers oder einer Fraktion oder Gruppe eines solchen Parlaments sind.

²Die Verfassungsschutzbehörde darf Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger (§ 53 StPO) sowie Berufshelferinnen und Berufshelfer (§ 53a StPO) nicht von sich aus in Anspruch nehmen.

(2) ¹Eine Vertrauensperson darf dauerhaft nur in einem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt in Anspruch genommen werden, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat. ²Wenn die erhebliche Bedeutung eines Verdachtsobjekts noch nicht festgestellt werden kann und zu dessen Beobachtung und Aufklärung andere nachrichtendienstliche Mittel nicht denselben Erfolg versprechen, darf abweichend von Satz 1 eine Vertrauensperson vorübergehend in diesem Verdachtsobjekt in Anspruch genommen werden. ³Die vorübergehende Inanspruchnahme ist spätestens mit dem Ende der Verdachtsphase (§ 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 4) zu beenden.

(3) ¹Bei Vertrauenspersonen sowie überworfenen Agentinnen und Agenten soll der Zeitraum zwischen dem ersten Herantreten an die Person und dem Beginn der planmäßig angelegten Zusammenarbeit (Werbung) ein Jahr nicht überschreiten. ²Die Werbung einer Vertrauensperson darf erst beginnen, wenn die G 10-Kommission die Zustimmung nach § 21 Abs. 5 Satz 5 erteilt hat. ³Vertrauenspersonen sowie überworbene Agentinnen und Agenten sollen höchstens fünf Jahre von derselben oder demselben Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde geführt werden. ⁴Ihre Werbung und Inanspruchnahme sind fortlaufend zu dokumentieren. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten für die Betreuung sonstiger geheimer Informantinnen und Informanten entsprechend.

(4) ¹Eine in Absatz 1 genannte Person darf nur folgende Straftatbestände verwirklichen:

1. § 84 Abs. 2, § 85 Abs. 2, § 86 Abs. 1, §§ 86a, 98, 99, 129, 129a sowie 129b Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB), soweit er auf § 129a StGB verweist,
2. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4 und 5 NVerstG und
3. § 20 des Vereinsgesetzes.

²Dabei darf weder auf die Gründung einer strafbaren Vereinigung hingewirkt noch eine steuernde Einflussnahme auf sie ausgeübt werden. ³Erlaubt sind nur solche Handlungen, die unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall unumgänglich sind.

(5) ¹Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer in Absatz 1 genannten Person nicht mehr vor, so ist die Inanspruchnahme unverzüglich zu beenden. ²Wird die Inanspruchnahme beendet, weil sich tatsächliche Anhaltspunkte ergeben haben, dass die Person rechtswidrig einen Straftatbestand von besonderer Bedeutung (Absatz 6) verwirklicht hat, so sind die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten, wenn nicht der Schutz von Leib und Leben der in Anspruch genommenen Person ein Unterlassen erfordert.

(6) Straftaten von besonderer Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift sind

1. Verbrechen,
2. die in § 138 StGB genannten Vergehen,
3. Vergehen nach § 129 StGB sowie
4. gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach
 - a) den §§ 243, 244, 260, 261, 263 bis 264a, 265b, 266, 283, 283a, 291 und 324 bis 330 StGB,
 - b) § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und d des Waffengesetzes,
 - c) § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und § 29a Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes sowie
 - d) den §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 17 Besondere Voraussetzungen für Observationen sowie Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen

Die Verfassungsschutzbehörde darf die nachrichtendienstlichen Mittel der Observation nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 sowie der Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 nur einsetzen, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat, oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

§ 18 Besondere Voraussetzungen für den Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler

(1) Eine verdeckte Ermittlerin oder ein verdeckter Ermittler darf nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes eingesetzt werden.

(2) ¹Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers ist fortlaufend zu dokumentieren. ²§ 16 Abs. 4 gilt für verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler entsprechend.

§ 19 Besondere Voraussetzungen für den Einsatz bestimmter technischer Mittel

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf ein technisches Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 10 bis 12 nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes einsetzen.

(2) Der Einsatz eines technischen Mittels nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 darf sich nur gegen eine Person richten, bei der

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat, oder
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie über ihren Teilnehmeranschluss für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder dass eine Person nach Nummer 1 ihren Teilnehmeranschluss nutzt, und dass deshalb der Einsatz unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

§ 20 Besondere Auskunftsverlangen

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass ein Diensteanbieter nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des Telemediengesetzes (TMG) ihr Auskunft erteilt

1. zu Bestandsdaten (§ 14 TMG) oder
 2. zu Nutzungsdaten (§ 15 Abs. 1 TMG).
- ²Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung angeordnet werden, dass sie zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen. ³Zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 darf die Erteilung einer Auskunft zu Nutzungsdaten nur angeordnet werden, wenn das Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat. ⁴Die Erteilung einer Auskunft zu Nutzungsdaten darf nur zu einer Person angeordnet werden,
1. bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördert, oder
 2. bei der aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Telemedien für eine Person nach Nummer 1 nutzt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass ein Diensteanbieter nach § 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ihr Auskunft erteilt

1. zu den nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Bestandsdaten (einfache Bestandsdaten),

2. zu Bestandsdaten nach Nummer 1, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird oder die anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden (besondere Bestandsdaten), oder
3. zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 TKG und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten.

²Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur angeordnet werden, wenn sie im Einzelfall zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. ³Die Erteilung einer Auskunft zu besonderen Bestandsdaten und zu Verkehrsdaten darf nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes und nur zu einer Person angeordnet werden, bei der

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat,
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie über ihren Teilnehmeranschluss für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder dass eine Person nach Nummer 1 ihren Teilnehmeranschluss nutzt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich

ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreiber von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge Auskunft zu Namen und Anschriften von Kundinnen und Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg, sowie
2. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen Auskunft zu Konten und Geldanlagen, insbesondere zu Kontoständen, Zahlungsein- und -ausgängen und sonstigen Geldbewegungen, sowie zu Kontoinhaberinnen, Kontoinhabern, sonstigen Berechtigten und weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten, erteilen.

²Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung angeordnet werden, dass sie zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur zu einer Person angeordnet werden, bei der

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördert, oder
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie eine in Satz 1 genannte Dienstleistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nimmt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

(4) ¹Auskünfte nach den Absätzen 1 und 3 sind unentgeltlich zu erteilen. ²Die Verfassungsschutzbehörde hat für die Erteilung von Auskünften nach Absatz 2 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

(5) Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 und die übermittelten Daten dürfen den Betroffenen oder Dritten von den Verpflichteten nicht mitgeteilt werden.

(6) ¹Den Verpflichteten ist es verboten, allein aufgrund einer Anordnung nach den Absätzen 1 bis 3 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für die Betroffene oder den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. ²Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage

beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht besteht.

§ 21 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12 wird von der Fachministerin oder dem Fachminister angeordnet, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. ²Dasselbe gilt für die Erteilung von Auskünften zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1. ³Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 wird von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet. ⁴Dasselbe gilt für die Erteilung von Auskünften zu Bestandsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und zu einfachen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. ⁵Die Gründe für die Anordnungen nach den Sätzen 1 bis 4 sind zu dokumentieren.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen auf höchstens

1. drei Jahre in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, ein Jahr in den Fällen der vorübergehenden Inanspruchnahme einer Vertrauensperson (§ 16 Abs. 2 Satz 2),
2. drei Monate in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12,

3. drei Monate bei der Erteilung von Auskünften zu künftig anfallenden Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1.

²Verlängerungen um jeweils höchstens den in Satz 1 genannten Zeitraum sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin erfüllt sind; Absatz 1 gilt entsprechend. ³Satz 2 gilt nicht für die vorübergehende Inanspruchnahme einer Vertrauensperson (§ 16 Abs. 2 Satz 2).

(3) ¹Anordnungen und Verlängerungen des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12 bedürfen der Zustimmung der G 10-Kommission.

²Dasselbe gilt für Anordnungen und Verlängerungen der Erteilung von Auskünften zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1. ³Die G 10-Kommission prüft im Rahmen der Erteilung der Zustimmung die Zulässigkeit und Notwendigkeit des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder des besonderen Auskunftsverlangens. ⁴Stimmt die G 10-Kommission einer Anordnung oder Verlängerung nicht zu, so hat die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, die Anordnung oder Verlängerung unverzüglich aufzuheben.

(4) ¹Bei Gefahr im Verzug kann in den Fällen des Absatzes 3 die Fachministerin oder der

Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, anordnen, dass der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels vor der Zustimmung der G 10-Kommission begonnen oder die Auskunft vor der Zustimmung erteilt wird.

²In diesem Fall ist die Zustimmung unverzüglich nachträglich einzuholen. ³Stimmt die G 10-Kommission nicht nachträglich zu, so gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend; der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels ist unverzüglich zu beenden. ⁴Bereits erhobene Daten dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen.

(5) ¹Die Beobachtungs- und Verdachtsobjekte, in denen die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen nach Absatz 1 Satz 3 angeordnet werden darf, werden zuvor von der Fachministerin oder dem Fachminister bestimmt, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.

²Die Gründe sind zu dokumentieren. ³Die Bestimmung ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. ⁴Die Verlängerung der Bestimmung um jeweils höchstens vier Jahre ist zulässig, wenn die Voraussetzung des § 16 Abs. 2 weiterhin erfüllt ist. ⁵Die Bestimmung und die Verlängerung bedürfen der Zustimmung der G 10-Kommission. ⁶Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁷Stimmt die G 10-Kommission einer Verlängerung nicht zu, so ist die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen in dem betroffenen Beobachtungsobjekt unverzüglich zu beenden.

(6) ¹Die Wahrnehmung der Aufgaben der G 10-Kommission nach den Absätzen 3 bis 5 obliegt der G 10-Kommission nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Nds. AG G 10). ²§ 3 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 und Abs. 2 bis 4 Nds. AG G 10 gilt entsprechend.

(7) Die weiteren Einzelheiten des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel sind in Dienstvorschriften umfassend zu regeln.

§ 22 Mitteilung an Betroffene

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 bis 12 nach seiner Beendigung den Betroffenen mitzuteilen. ²Dasselbe gilt für Observationen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, soweit besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel eingesetzt wurden. ³Die Verfassungsschutzbehörde hat auch die besonderen Auskunftsverlangen nach Erteilung der Auskunft den Betroffenen mitzuteilen; dies gilt nicht für Auskunftsverlangen zu einfachen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. ⁴In der Mitteilung ist auf die Rechtsgrundlage für den Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels oder für das besondere Auskunftsverlangen und auf das Auskunftsrecht nach § 30 hinzuweisen. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn für die Mitteilung in unverhältnismäßiger Weise weitere Daten der betroffenen Person erhoben werden müssten.

(2) ¹Die Mitteilung wird zurückgestellt, solange

1. eine Gefährdung des Zwecks des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder des besonderen Auskunftsverlangens nicht ausgeschlossen werden kann,
2. durch das Bekanntwerden des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder des besonderen Auskunftsverlangens Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden,
3. ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen oder
4. durch das Bekanntwerden des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels der weitere Einsatz der in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 9 genannten Personen gefährdet wird und deshalb die Interessen der betroffenen Person zurücktreten müssen.

²Wird die Mitteilung nicht innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder der Erteilung der Auskunft vorgenommen, so bedarf die Zurückstellung der Zustimmung der G 10-Kommission. ³Stimmt die G 10-Kommission der Zurückstellung zu, so hat sie diese zu befristen. ⁴Auch jede weitere Zurückstellung bedarf der Zustimmung der G 10-Kommission; Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Stimmt die G 10-Kommission der Zurückstellung oder der weiteren Zurückstellung nicht zu oder entfällt zwischenzeitlich der Grund für die Zurückstellung, so ist die Mitteilung unverzüglich von der Verfassungsschutzbehörde vorzunehmen. ⁶Die Sätze 2 bis 5 gelten nicht für die Mitteilung des Ein-

satzes nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und für die Mitteilung von besonderen Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

⁷Wird in diesen Fällen die Mitteilung nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Auskunft vorgenommen, so ist die Zurückstellung unter Angabe des Grundes der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

(3) ¹Einer Mitteilung bedarf es endgültig nicht, wenn

1. die Voraussetzung der Zurückstellung auch fünf Jahre nach Beendigung des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder nach Erteilung der Auskunft noch nicht entfallen ist,
2. die Voraussetzungen der Zurückstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht entfallen werden,
3. die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen und
4. die G 10-Kommission zustimmt.

²Bei nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und bei besonderen Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bedarf es abweichend von Satz 1 Nr. 4 der Zustimmung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

§ 23 Ersuchen und automatisierte Abrufverfahren

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts sowie zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 die Behörden des Landes, insbesondere die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden, sowie die der ausschließlichen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts um Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen, wenn diese nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. ²Die Gründe für das Ersuchen sind zu dokumentieren.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf anstelle eines Ersuchens nach Absatz 1 oder § 18 Abs. 3 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) automatisierte Abrufverfahren nutzen, soweit die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens durch die Verfassungsschutzbehörden ausdrücklich gesetzlich geregelt ist. ²Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens wird von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet. ³Soweit die gesetzlichen Regelungen nach Satz 1 die abrufende Stelle nicht zur Dokumentation der Abrufe verpflichten, sind die Gründe für den Abruf im automatisierten Abrufverfahren zu dokumentieren.

(3) ¹Die ersuchte Behörde, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ist verpflichtet, die Daten zu übermitteln. ²Sie darf nur solche Daten übermitteln, die bei ihr bereits bekannt sind oder von ihr aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können. ³Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber der empfangenden Verfassungsschutzbehörde unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, dass der Mangel für die Beurteilung des Sachverhalts offensichtlich ohne Bedeutung ist.

(4) Um Übermittlung personenbezogener Daten, die von einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde aufgrund einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme oder nach § 32 Abs. 2 oder den §§ 33a bis 37a des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) erhoben worden sind, darf nur ersucht werden, wenn die Daten auch von der Verfassungsschutzbehörde mit einem vergleichbaren nachrichtendienstlichen Mittel oder besonderen Auskunftsverlangen hätten erhoben werden dürfen.

(5) ¹Um die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme oder einer dieser vergleichbaren Maßnahme nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbe-hördengesetz erhoben worden sind, zu der die Verfassungsschutzbehörde nach diesem Gesetz nicht befugt ist, darf nur ersucht werden, wenn dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobach-

tungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. ²Satz 1 gilt nicht für Ersuchen um Übermittlung von personenbezogenen Daten, die aufgrund einer Identitätsfeststellung nach § 163b StPO, auch in Verbindung mit § 111 Abs. 3 StPO, oder nach § 13 NPOG erhoben worden sind. ³Ein Ersuchen um die Übermittlung perso-nenbezogener Daten, die aufgrund einer Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO oder nach § 35a NPOG erlangt worden sind, ist unzulässig.

(6) Die aufgrund eines Ersuchens nach den Absätzen 4 und 5 übermittelten Daten sind von der übermittelnden Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde unter Angabe des zur Erhebung eingesetzten Mittels zu kenn-zeichnen.

§ 24 Registereinsicht

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, sowie zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 die von öffentlichen Stellen geführten Register, insbesondere Grundbücher, Personenstands-bücher, Melderegister, Personalausweis-register, Passregister, Führerscheinkartei, Waffenscheinkartei, einsehen.

- (2) ¹Die Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn
1. ein Ersuchen nach § 23 Abs. 1 oder ein Abruf im automatisierten Abrufverfahren nach § 23 Abs. 2 den Zweck der Maßnahme gefährden würde und
 2. die betroffene Person durch eine anderweitige Datenerhebung unverhältnismäßig beeinträchtigt würde.

²Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn ihr eine gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder eine Pflicht zur Wahrung von Berufsgeheimnissen entgegensteht.

(3) Die Einsichtnahme wird von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet.

(4) ¹Jede Einsichtnahme ist zu dokumentieren. ²Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ³Sie sind zwei Jahre nach der Dokumentation zu löschen.

§ 25 Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes sowie die der ausschließlichen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist.

obachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist.

(2) ¹Die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. ²Personenbezogene Daten, die aufgrund einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme oder einer vergleichbaren Maßnahme nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz erhoben worden sind, dürfen nur übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. ³Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO oder nach § 35a NPOG erlangt worden sind, ist unzulässig. ⁴Satz 2 gilt nicht für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die aufgrund einer Identitätsfeststellung nach § 163b StPO, auch in Verbindung mit § 111 Abs. 3 StPO, oder nach § 13 NPOG erhoben worden sind. ⁵Die nach Satz 2 übermittelten

Daten sind unter Angabe des zur Erhebung eingesetzten Mittels zu kennzeichnen.

(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten über eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unzulässig.

(4) § 23 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Drittes Kapitel

*Speicherung, Veränderung,
Nutzung, Löschung*

§ 26

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, Zweckbindung

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten speichern, verändern und nutzen, wenn dies zu dem Zweck erforderlich ist, zu dem sie erhoben worden sind, und

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person in dem oder für das Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist,
2. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausübt,
3. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die betroffene Person mit einer der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen in Verbindung steht und dass deshalb die Speicherung,

Veränderung oder Nutzung zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 unumgänglich ist, oder

4. dies zur Gewinnung oder Überprüfung von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen oder Informanten, überwobenen Agentinnen oder Agenten oder Gewährspersonen erforderlich ist.

²Die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen gelten nicht in der Verdachtsgewinnungsphase. ³Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Satz 1 gespeichert, verändert und genutzt werden dürfen, weitere Daten von betroffenen Personen oder von Dritten so verbunden, dass sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, so dürfen sie gemeinsam mit den Daten nach Satz 1 gespeichert werden; sie sind zu sperren.

(2) ¹Die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder durch ein besonderes Auskunftsverlangen erhobenen personenbezogenen Daten sind unter Angabe des eingesetzten Mittels zu kennzeichnen. ²Bei den nach § 23 Abs. 6 gekennzeichneten Daten ist die Kennzeichnung beizubehalten.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf die personenbezogenen Daten, von denen sie durch Übermittlung nach § 25 rechtmäßig Kenntnis erlangt hat, nur speichern, verändern und nutzen, wenn dies zu einem Zweck

erforderlich ist, zu dem sie die übermittelnde Behörde gemäß § 23 um Übermittlung dieser Daten hätte ersuchen dürfen, und wenn die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. ²Die Zweckbestimmung ist bei der Speicherung festzulegen. ³Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Bei den nach § 25 Abs. 2 Satz 5 gekennzeichneten Daten ist die Kennzeichnung beizubehalten.

(4) Die Speicherung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person ist nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 zulässig.

§ 27 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken

¹Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung der nach § 26 gespeicherten Daten für einen anderen in § 12 Abs. 1 genannten Zweck ist zulässig, wenn die Daten zur Erfüllung dieses Zwecks erforderlich sind und im Fall eines zur Erhebung eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittels oder besonderen Auskunftsverlangens dieses auch für den anderen Zweck hätte eingesetzt werden dürfen. ²Die nach § 26 Abs. 3 gespeicherten Daten dürfen nur unter den dort genannten Voraussetzungen für einen anderen Zweck gespeichert, verändert und genutzt werden.

§ 28 Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. ²Sie hat sie zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können. ³Wird die Richtigkeit von Daten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, so ist dies zu vermerken; die betroffene Person kann sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

²Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden; die entsprechenden Daten sind zu sperren. ³Ein schutzwürdiges Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die betroffene Person einen Antrag auf Auskunft nach § 30 gestellt hat oder aufgrund einer Mitteilung nach § 6 Abs. 4 oder § 22 Abs. 1 die Stellung eines solchen Antrags zu erwarten ist. ⁴Gesperrte Daten sind mit einem Vermerk über die Sperrung zu versehen; in Verfahren zur automatisierten Verarbeitung ist die Sperrung durch zusätzli-

che technische Maßnahmen zu gewährleisten. ⁵Gesperrte Daten dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verändert, genutzt und übermittelt werden. ⁶§ 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) bleibt unberührt.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens nach jeweils drei Jahren, ob personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder zu sperren sind. ²Bei personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, beträgt die Prüfungsfrist nach Satz 1 sechs Monate.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens nach jeweils sechs Monaten, ob personenbezogene Daten über eine minderjährige Person zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder zu sperren sind.

(5) ¹Die Löschung von personenbezogenen Daten ist zu dokumentieren, wenn sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen. ²Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ³Sie sind zu löschen, wenn

seit einer Mitteilung nach § 22 Abs. 1 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 22 Abs. 3 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.

(6) Die Löschung personenbezogener Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, ist unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten, mit der Auswertung nicht befassten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, vorzunehmen.

§ 29 Verfahrensbeschreibungen

Vor dem Erlass und vor der Änderung einer Verfahrensbeschreibung nach § 8 NDSG ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz anzuhören.

Viertes Kapitel

Auskunft

§ 30 Auskunft an Betroffene

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Betroffenen auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage

der Speicherung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

²Über Daten aus Akten, die nicht zur Person der Betroffenen geführt werden, wird Auskunft nur erteilt, soweit die Daten, namentlich aufgrund von Angaben der Betroffenen, mit angemessenem Aufwand auffindbar sind. ³Die Verfassungsschutzbehörde bestimmt Verfahren und Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) ¹Die Auskunftserteilung ist abzulehnen, soweit

1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift geheim gehalten werden müssen,
3. die Interessen eines Dritten an der Geheimhaltung die Interessen der antragstellenden Person überwiegen oder
4. durch die Auskunftserteilung Informationsquellen gefährdet würden oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist und deshalb die Interessen der antragstellenden Person ausnahmsweise zurücktreten müssen.

²Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung.

³Die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung kann eine besonders bestellte Beschäftigte oder einen besonders bestellten Beschäftigten, die oder der mit der Auswertung nicht befasst war und die Befähigung zum Richteramt hat, damit be-

auftragen, ebenfalls Entscheidungen nach Satz 1 zu treffen.

(3) ¹Die Ablehnung einer Auskunft bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. ²Die Gründe der Ablehnung sind zu dokumentieren. ³Wird der antragstellenden Person keine Begründung für die Ablehnung der Auskunft gegeben, so ist ihr die Rechtsgrundlage dafür zu nennen. ⁴Ferner ist sie darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. ⁵Der oder dem Landesbeauftragten ist auf Verlangen die von der antragstellenden Person begehrte Auskunft zu erteilen. ⁶Mitteilungen der oder des Landesbeauftragten an die antragstellende Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Mitteilung zustimmt.

Fünftes Kapitel

Übermittlung

§ 31 Übermittlung personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt von sich aus personenbezogene Daten an die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Verfol-

gung besonders schwerer Straftaten gemäß § 100c Abs. 2 StPO oder von Straftaten gemäß den §§ 87, 88 und 89 StGB unumgänglich ist. ²Den Polizeibehörden des Landes übermittelt die Verfassungsschutzbehörde von sich aus personenbezogene Daten auch

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes – Nds. SÜG –) oder für Kulturdenkmale (§ 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes), deren Erhaltung im herausragenden öffentlichen Interesse liegt, oder
2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Verhütung
 - a) terroristischen Straftaten nach § 2 Nr. 14 NPOG,
 - b) von Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates gemäß den §§ 87, 88, 89 und 89a StGB,
 - c) der Bildung einer kriminellen Vereinigung in den Fällen des § 129 Abs. 5 StGB,
 - d) von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 176 Abs. 1 bis 3, § 176a Abs. 3, § 177 Abs. 6 bis 8 und § 184b Abs. 2 StGB,
 - e) von Straftaten gegen das Leben nach den §§ 211 und 212 StGB sowie der schweren Körperverletzung nach § 226 Abs. 2 StGB,

- f) von Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß § 232, § 232a Abs. 3, 4 und 5 Satzteil 2, § 232b Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 232a Abs. 4 oder 5 Satzteil 2, § 233 Abs. 2, § 233a Abs. 3 und 4 Satzteil 2, § 234 und § 234a StGB,
- g) von gemeingefährlichen Straftaten gemäß § 310 Abs. 1 und § 316a StGB,
- h) von Straftaten der gewerbs- und bandenmäßigen Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes oder des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern nach § 97 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes oder
- i) von Straftaten gemäß § 30a Abs. 1 und 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), auch in Verbindung mit § 30b BtMG und mit § 129 Abs. 5 StGB, unumgänglich ist.

³Die Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn das zur Datenerhebung verwendete Mittel auch für den anderen Zweck hätte angewendet werden dürfen.

⁴Personenbezogene Daten, die nicht durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, darf die Verfassungsschutzbehörde auch zu sonstigen Zwecken der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr an die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes übermitteln. ⁵Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Sätzen 1 bis 4 übermittelt werden dürfen, weitere Daten der betroffenen Person oder von Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so dürfen auch

diese Daten übermittelt werden; sie sind zu sperren. ⁶Die Übermittlung ist unzulässig, wenn dadurch Informationsquellen oder die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde gefährdet würden und diese Sicherheitsinteressen das Interesse an der Strafverfolgung oder an der Gefahrenabwehr überwiegen.

(2) ¹Sind die zu übermittelnden Daten gekennzeichnet (§ 26 Abs. 2 und 3 Satz 4), so ist die Kennzeichnung bei der Übermittlung aufrechtzuerhalten. ²Die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die nach Satz 1 erforderliche Kennzeichnung der Daten verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung der Datenerhebung nicht zu gefährden, und die G 10-Kommission zugestimmt hat. ³Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. ⁴In diesem Fall ist die Zustimmung unverzüglich nachträglich einzuholen. ⁵Stimmt die G 10-Kommission nicht nachträglich zu, so ist die Kennzeichnung unverzüglich durch die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde nachzuholen; darauf ist sie von der Verfassungsschutzbehörde hinzuweisen. ⁶Die Übermittlung ist zu dokumentieren. ⁷Über die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1

Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, entscheidet eine besonders bestellte Beschäftigte oder ein besonders bestellter Beschäftigter, die oder der mit der Auswertung nicht befasst war und die Befähigung zum Richteramt hat.

(3) ¹Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber der empfangenden Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, dass der Mangel für die Beurteilung des Sachverhalts offensichtlich ohne Bedeutung ist. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt wurden. ²Sind die übermittelten Daten nach Absatz 2 Satz 1 gekennzeichnet, so hat sie die Kennzeichnung aufrechtzuerhalten. ³Wurden personenbezogene Daten übermittelt, die unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben worden sind, so prüft die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde unverzüglich und danach in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob

die übermittelten Daten für den Zweck erforderlich sind, zu dem sie übermittelt wurden. ⁴Soweit die in Satz 3 genannten Daten für diesen Zweck oder für eine rechtmäßige zweckändernde Nutzung oder Übermittlung nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. ⁵Die Löschung ist zu dokumentieren. ⁶Die Verfassungsschutzbehörde ist unverzüglich über die Löschung zu unterrichten.

(5) ¹Die Polizeibehörden des Landes dürfen die Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen, wenn diese zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind. ²Um Übermittlung personenbezogener Daten, die von der Verfassungsschutzbehörde durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, darf nur ersucht werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen. ³Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die Daten zu übermitteln; Absatz 1 Sätze 5 und 6 sowie die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁴Sie darf nur solche Daten übermitteln, die bei ihr bereits bekannt sind oder von ihr aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

(6) In der Verdachtsgewinnungsphase (§ 8) ist die Übermittlung personenbezogener Daten nicht zulässig.

§ 32 Übermittlung an sonstige Behörden und Stellen

(1) ¹An sonstige inländische Behörden darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 2 bis 4 erforderlich ist oder
2. die empfangende Behörde die Daten zu Zwecken der Gefahrenabwehr benötigt.

²An Finanzämter darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten auch übermitteln, wenn dies zu den in § 51 Abs. 3 der Abgabenordnung genannten Zwecken erforderlich ist. ³Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, darf die Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 Nr. 2 nur übermitteln, wenn die empfangende Behörde die Daten zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 Nds. SÜG) oder für Kulturdenkmale (§ 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes), deren Erhaltung im herausragenden öffentlichen Interesse liegt, benötigt. ⁴§ 31 Abs. 1 Sätze 5 und 6 sowie Abs. 2, 3 und 6 gilt entsprechend. ⁵Für die Übermittlung an Behörden des Landes gilt auch § 31 Abs. 4 entsprechend. ⁶An Behörden des Bundes und anderer Länder darf nur übermittelt werden, wenn für die empfangende Behörde den Vorschriften dieses Gesetzes vergleichbare Datenschutzregelungen gelten.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der alliierten Streitkräfte übermitteln, soweit dies im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) erforderlich ist. ²Die Übermittlung ist zu dokumentieren und der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit die Übermittlung in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder einer internationalen Vereinbarung geregelt ist. ²Eine Übermittlung darf auch erfolgen, wenn sie zum Schutz von Leib oder Leben einer Person erforderlich ist und für die empfangende Stelle gleichwertige Datenschutzregelungen gelten. ³Die Übermittlung unterbleibt, wenn ihr auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen, insbesondere deren Schutz vor einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. ⁴Die Übermittlung der von einer Ausländerbehörde empfangenen personenbezogenen Daten unterbleibt, es sei denn, die Übermittlung ist völkerrechtlich geboten.

⁵Übermittlungen nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren und der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

(4) ¹Personenbezogene Daten dürfen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 Nds. StUG) erforderlich ist und die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, der Übermittlung zugestimmt hat. ²Jede Übermittlung ist zu dokumentieren. ³Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁴Sie sind zu löschen, wenn seit der Mitteilung gemäß Satz 7 ein Jahr vergangen ist, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation. ⁵Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden. ⁶Er ist auf die Verarbeitungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass sich die Verfassungsschutzbehörde vorbehält, Auskunft über die Verarbeitung der Daten zu verlangen. ⁷Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist der betroffenen Person durch die Verfassungsschutzbehörde mitzuteilen, sobald eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist.

§ 33 Aufklärung der Öffentlichkeit, Verfassungsschutzbericht

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde kann die Öffentlichkeit über Beobachtungsobjekte und über Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 aufklären. ²Sie kann auch über Verdachtsobjekte aufklären, wenn die den Verdacht rechtfertigenden tatsächlichen Anhaltspunkte unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen hinreichend gewichtig sind.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, zur Aufklärung der Öffentlichkeit einen jährlichen Verfassungsschutzbericht vorzulegen, in dem auch die Summe der Haushaltsmittel sowie die Gesamtzahl der in der Verfassungsschutzabteilung Beschäftigten nach Stellen und Beschäftigungsvolumen darzustellen sind. ²Ferner sind in dem Bericht allgemein die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14, die besonderen Auskunftsverlangen nach § 20, die Auskunftsersuchen nach § 30 und die Strukturdaten der von der Verfassungsschutzbehörde in Dateien im Sinne des § 6 Satz 1 BVerfSchG gespeicherten Personendatensätze darzustellen.

(3) Bei der Aufklärung der Öffentlichkeit dürfen personenbezogene Daten nur bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis der Darstellung, insbesondere von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen, erforderlich ist und das Interesse der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt.

Vierter Teil

Parlamentarische Kontrolle

§ 34 Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes übt unbeschadet der Rechte des Landtages und seiner sonstigen Ausschüsse ein besonderer, vom Landtag unverzüglich nach Beginn der Wahlperiode einzusetzender Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes aus.

§ 35 Zusammensetzung und Ver- fahrensweise des Ausschusses

(1) ¹Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes soll aus mindestens sieben Abgeordneten des Landtages bestehen. ²Mitglieder der Landesregierung können dem Ausschuss nicht angehören. ³Jede Fraktion erhält mindestens einen Sitz. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.

(2) Für die Verhandlungen des Ausschusses gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 36 Unterrichtungspflichten des Fachministeriums

(1) ¹Das Fachministerium ist verpflichtet, den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes umfassend über seine Tätigkeit als Verfassungsschutzbehörde im Allgemeinen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. ²Es unterrichtet insbesondere über

1. die Bestimmung eines Beobachtungsobjekts und die Verlängerung der Bestimmung (§ 6 Abs. 2),
2. die Beendigung der Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungsobjekts (§ 6 Abs. 2 und 3),
3. die beabsichtigte Bestimmung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, in dem die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen angeordnet werden darf, sowie die beabsichtigte Verlängerung der Bestimmung (§ 21 Abs. 5),
4. den beabsichtigten Erlass oder die beabsichtigte Änderung einer Dienstvorschrift für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (§ 21 Abs. 7) und
5. den beabsichtigten Erlass oder die beabsichtigte Änderung einer Verfahrensbeschreibung nach § 8 NDSG (§ 29).

(2) Das Fachministerium unterrichtet den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes in Abständen von längstens sechs Monaten über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 unterliegen.

(3) ¹Das Fachministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes über die besonderen Auskunftsverlangen nach § 20; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. ²Satz 1 gilt nicht für Auskunftsverlangen zu einfachen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

(4) Das Fachministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über besondere Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1; dabei ist ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

§ 37 Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde dürfen sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes oder an einzelne Mitglieder des Ausschusses wenden. ²Einzelne Mitglieder des Ausschusses dürfen die nach Satz 1 erhaltenen Mitteilungen sowie die ihnen dazu vorgelegten Unterlagen ausschließlich an den Ausschuss weitergeben. ³Sie dürfen dabei

von der Bekanntgabe des Namens der oder des Beschäftigten absehen.

(2) ¹Die Verhandlungen des Ausschusses über Mitteilungen nach Absatz 1 und die dazu vorgelegten Unterlagen sind vertraulich im Sinne der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages. ²Der Ausschuss kann die Vertraulichkeit nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages einschränken oder aufheben.

§ 38 Beauftragung einer oder eines Sachverständigen

¹Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Sachverständige oder einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Ausschusses im Einzelfall Untersuchungen durchzuführen. ²Die Landesregierung ist vor der Beauftragung der oder des Sachverständigen anzuhören. ³Die oder der Sachverständige kann nach Maßgabe ihres oder seines Auftrages die dem Ausschuss nach Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung vorgelegten Akten einsehen. ⁴Die Einsicht in vertrauliche Unterlagen setzt voraus, dass sie oder er zuvor von der Landtagsverwaltung förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden ist. ⁵Die oder der Sachverständige hat dem Ausschuss über das Ergebnis der Untersuchungen zu berichten.

§ 39 Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) ¹Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes hat auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen. ²Die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten richten sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. ³Die oder der Landesbeauftragte hat dem Ausschuss über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen.

(3) Stellt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz einen Verstoß der Verfassungsschutzbehörde gegen eine Datenschutzbestimmung fest, so kann sie oder er den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes darüber unterrichten; § 23 NDSG bleibt unberührt.

§ 40 Berichterstattung des Ausschusses gegenüber dem Landtag

(1) ¹Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. ²Ausschussmitglieder, die den Bericht für unzutreffend halten, können ihre Auffassung in einem Zusatz zu diesem Bericht darstellen.

(2) Der Ausschuss legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der nachrichtendienstlichen Mittel und besonderen Auskunftsverlangen vor, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen.

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

§ 41 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

§ 42 Übergangsvorschrift

Auf Vertrauenspersonen, die am 31. Oktober 2016 bereits in Anspruch genommen werden, finden § 16 Abs. 2 und § 21 Abs. 5 erst am 1. Mai 2017 Anwendung.

12.3 Verbote neonazistischer Vereinigungen

Verbotsverfüg.	Vereinigung	Verbotsbehörde
26.11.1992	Nationalistische Front (NF)	Bundesministerium des Innern
08.12.1992	Deutsche Alternative (DA)	Bundesministerium des Innern
18.12.1992	Deutscher Kameradschaftsbund (DKB)	Niedersächsisches Innenministerium
21.12.1992	Nationale Offensive (NO)	Bundesministerium des Innern
07.06.1993	Nationaler Block (NB)	Bayerisches Staatsministerium des Innern
08.07.1993	Heimattreue Vereinigung Deutschlands (HVD)	Innenministerium des Landes Baden-Württemberg
25.08.1993	Freundeskreis Freiheit für Deutschland (FFD)	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
10.11.1994	Wiking Jugend e. V. (WJ)	Bundesministerium des Innern (auf Initiative des Niedersächsischen Innenministeriums)
24.02.1995	Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)	Bundesministerium des Innern (auf Initiative des Niedersächsischen Innenministeriums)
24.02.1995	Nationale Liste (NL)	Behörde für Inneres Hamburg
05.05.1995	Direkte Aktion/Mitteldeutschland (JF)	Innenministerium des Landes Brandenburg
22.07.1996	Skinheads Allgäu	Bayerisches Staatsministerium des Innern
14.08.1997	Kameradschaft Oberhavel	Innenministerium des Landes Brandenburg
09.02.1998	Heide-Heim e. V. und Heideheim e. V.	Niedersächsisches Innenministerium
10.08.2000	Hamburger Sturm	Behörde für Inneres Hamburg

12.09.2000	Blood & Honour-Division Deutschland mit Jugend- organisation White Youth	Bundesministerium des Innern
02.04.2001	Skinheads Sächsische Schweiz (SSS) mit Skinheads Sächsische Schweiz – Aufbauorganisationen und Nationaler Widerstand Pirna	Sächsisches Staatsministerium des Innern
07.03.2003	Bündnis nationaler Sozialisten für Lübeck	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
19.12.2003	Fränkische Aktionsfront	Bayerisches Staatsministerium des Innern
07.03.2005	Kameradschaft Tor „Mädelgruppe“ der Kameradschaft Tor	Innensenator des Landes Berlin
07.03.2005	Berliner Alternative Süd-Ost (BASO)	Innensenator des Landes Berlin
06.04.2005	Kameradschaft Hauptvolk mit Untergruppierung „Sturm 27“	Innenministerium des Landes Brandenburg
04.07.2005	Alternative Nationale Strausber- ger DArt Piercing und Tattoo Offensive (ANSDAPO)	Innenministerium des Landes Brandenburg
26.06.2006	Schutzbund Deutschland	Innenministerium des Landes Brandenburg
23.04.2007	Kameradschaft Sturm 34	Sächsisches Staatsministerium des Innern
01.04.2008	Blue White Street Elite (BWSE) rechtsextremistisch beeinflusste Hooligan-Vereinigung	Innenministerium des Landes Brandenburg
07.05.2008	Collegium Humanum (CH)	Bundesministerium des Innern
07.05.2008	Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Ho- locaust Verfolgten (VRBHV)	Bundesministerium des Innern

31.03.2009	Heimattreue Deutsche Jugend e. V. (HDJ)	Bundesministerium des Innern
28.05.2009	Mecklenburgische Aktionsfront	Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
05.11.2009	Frontbann 24	Innensenator des Landes Berlin
11.04.2011	Freie Kräfte Teltow-Fläming (FKTF)	Innenministerium des Landes Brandenburg
30.08.2011	Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und ihre Angehörigen e. V. (HNG)	Bundesministerium des Innern
19.06.2012	Widerstandsbewegung in Südbrandenburg	Innenministerium des Landes Brandenburg
10.05.2012	Kameradschaft Walter Spangenberg	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
23.08.2012	Kameradschaft Aachener Land	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
23.08.2012	Kameradschaft Hamm	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
23.08.2012	Nationaler Widerstand Dortmund	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
25.09.2012	Besseres Hannover	Niedersächsisches Innenministerium
12.02.2013	Nationale Sozialisten Döbeln mit Division Döbeln, Initiative für Döbeln und Freies Döbeln sowie der Band INKUBATION	Sächsisches Staatsministerium des Innern
28.03.2014	Nationale Sozialisten Chemnitz (NSC) mit Interessengemeinschaft Chemnitzer Stadtgeschichten und Aktionsgemeinschaft „Raus in die Zukunft“	Sächsisches Staatsministerium des Innern

02.07.2014	Freies Netz Süd	Bayerisches Staatsministerium des Innern
10.12.2014	Autonome Nationalisten Göppingen	Innenministerium Baden-Württemberg
27.10.2015	Sturm 18 e. V.	Hessisches Ministerium des Innern
27.01.2016	Altermedia Deutschland	Bundesministerium des Innern
16.03.2016	Weisse Wölfe Terrorcrew	Bundesministerium des Innern
20.11.2019	Phalanx 18	Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen
23.01.2020	Combat 18 Deutschland	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
23.06.2020	Nordadler (auch handelnd und auftretend unter den Bezeichnungen „Völkische Revolution“, „Völkische Jugend“, „Völkische Gemeinschaft“ und „Völkische Renaissance“)	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
01.12.2020	Sturm-/Wolfsbrigade 44	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

12.4 Verbote von Reichsbürgervereinigungen

Verbotsverfüg.	Vereinigung	Verbotsbehörde
19.03.2020	„Geeinte deutsche Völker und Stämme“ (GdVuSt), einschl. Teilorganisation „Osnabrücker Landmark“	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

12.5 Verbote linksextremistischer Vereinigungen

Verbotsverfüg.	Vereinigung	Verbotsbehörde
25.08.2017	linksunten.indymedia	Bundesministerium des Innern

12.6 Übersicht über Verbotsmaßnahmen des BMI gegen extremistische Bestrebungen mit Bezug zum Ausland im Zeitraum Januar 1990 bis Dezember 2020

Organisation	Verbotsverfügung	Phänomenbereich
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)/Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK) und Teilorganisationen, Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (FEYKA-Kurdistan), Kurdistan-Komitee e. V.	22.11.1993	AE
Kurdistan Informationsbüro (KIB) alias Kurdistan Informationsbüro in Deutschland	20.02.1995	AE
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)	06.08.1998	AE
Türkische Volksbefreiungspartei/-Front (THKP/-C)	06.08.1998	AE
Kalifatstaat und 35 Teilorganisationen	08.12.2001 14.12.2001 13.05.2002 16.09.2002	ISiT
al-Aqsa e. V.	31.07.2002	ISiT
Hizb ut-Tahrir (HuT)	10.01.2003	ISiT

Yeni Akit GmbH, Verlegerin der Europa-Ausgabe der türkisch-sprachigen Tageszeitung Anadoluda Vakit	22.02.2005	ISiT
Bremer Hilfswerk e. V. Selbstauflösung mit Wirkung vom 18.01.2005; Löschung im Vereinsregister am 29.06.2005	18.01.2005 29.06.2005	ISiT
YATIM-Kinderhilfe e. V. ¹⁷⁵	30.08.2005	ISiT
Mesopotamia Broadcast A/S, Roj TV A/S	13.06.2008	AE
VIKO Fernseh Produktion GmbH	13.06.2008	
al-Manar TV	29.10.2008	ISiT
Internationale Humanitäre Hilfsorganisation e. V. (IHH)	23.06.2010	ISiT
Millatu Ibrahim	29.05.2012	ISiT
Dawa FM einschließlich der Teilorganisation Internationaler Jugendverein – Dar al Schabab e. V.	25.02.2013	ISiT
an-Nussrah	25.02.2013	ISiT
DawaTeam Islamische Audios	25.02.2013	ISiT
Waisenkinderprojekt Libanon e. V.	02.04.2014	ISiT
Islamischer Staat	12.09.2014	ISiT
Tauhid Germany	26.03.2015	ISiT
Zeitschrift „Yürüyüş“	06.05.2015	AE
Die Wahre Religion (DWR) alias “LIES! Stiftung” / „Stiftung LIES“	25.10.2016	ISiT
Mezopotamien Verlag und Vertrieb GmbH	12.02.2019	AE
MIR Multimedia GmbH	12.02.2019	AE
Hizb Allah (Betätigungsverbot)	26.03.2020	ISiT

AE = Ausländerextremismus

ISiT = Islamismus/islamistischer Terrorismus

¹⁷⁵ Das BMI hatte am 03.12.2004 ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren mit dem Ziel eines Verbots gegen das „Bremer Hilfswerk e. V.“ eingeleitet. Der Verein ist dem Verbot durch Selbstauflösung zuvorgekommen.

12.7 Abkürzungsverzeichnis

A

ADÜTDF	Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine (Almanya Demokratio Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu)
AfD	Partei Alternative für Deutschland
AKL	Antikapitalistische Linke
A.L.I.	Antifaschistische Linke International
AQAH	Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel
AQM	Al-Qaida im islamischen Maghreb
ASJ	Anarcho-syndikalistische Jugendorganisation
ATF	Türkische Konföderation in Europa (Avrupa Türk Konfederasyonu)
ATIB	Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa (Avrupa Türk Islam Birliđi)

B

BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BL	Basisdemokratische Linke
BLM	Black Lives Matter
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BPjM	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
BVerfGE	Entscheidungssammlung des BVerfG
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz

C

CDK	Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (Civata Demokratik Kurdistan)
CFF	Change for Future
CIK	Islamische Gemeinde Kurdistans

D

DIK	Deutschsprachiger Islamkreis e. V. Hannover und Hildesheim
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
DHKP-C	Revolutionäre Volkspartei-Front (Devrimci Halk Kurtulus Partisi Cephesi)
DMG	Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (vormals IGD)
DMG Braunschweig	Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e.V. in Braunschweig
DVU	Deutsche Volksunion
DWR	Die Wahre Religion

E

EA	Europäische Aktion
ERNK	Nationale Befreiungsfront Kurdistans

F

FAU/IAA	Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union / Internationale ArbeiterInnen Assoziation
fdGO	freiheitliche demokratische Grundordnung
FED-DEM	regionale Föderation der KON-MED für Norddeutschland
FFF	Fridays for Future-Bewegung
FfW	Farben für Waisenkinder e.V.
FHwO	Freundschafts- und Hilfswerk Ost e. V.

G

GAM	Gruppe „ArbeiterInnenmacht“
GBA	Generalbundesanwalt
GdVuSt	Geeinte deutsche Völker und Stämme
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GI	Génération Identitaire
GIAZ	Gemeinsames Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen
G 10	Artikel 10-Gesetz

H

HAMAS	Islamische Widerstandsbewegung (Harakat al-Muqawama al-Islamiya)
HDJ	Heimattreue Deutsche Jugend e. V.
HNG	Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige
HPG	Volksverteidigungskräfte der PKK
HTS	Hai'at Tahrir al-Sham (Organisation zur Befreiung der Levante)

I

IAA	Internationale ArbeiterInnen Assoziation
IB	Identitäre Bewegung
IBD	Identitäre Bewegung Deutschland
IGD	Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V.
IL	Interventionistische Linke
IS	Islamischer Staat

J

JA	Junge Alternative
JaN	Jabhat al-Nusra (Unterstützungsfrent für das syrische Volk)
JFS	Jabhat Fatah al-Sham (Front für die Eroberung der Levante)
JLO	Junge Landsmannschaft Ostdeutschland
JN	Junge Nationalisten
JXK	Studierende Frauen aus Kurdistan (Jinên Xwendekar ên Kurdistan)

K

KADEK	Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans
KC	Komalên Ciwan
KCDK-E	Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa
KCK	Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans

KIP NI	Kompetenzforum Extremismusprävention Niedersachsen
KKK	Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan
KON-MED	Konföderation der Gesellschaften Mesopotamiens in Deutschland
KONGRA GEL	Volkskongress Kurdistan
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPF	Kommunistische Plattform der Partei DIE LINKE.
KPMD-PMK	Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität

L

LfD	Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
LKA NI	Landeskriminalamt Niedersachsen
LPR NI	Landespräventionsrat Niedersachsen

M

MB	Muslimbruderschaft
MHP	Partei der Nationalistischen Bewegung (Milliyetçi Hareket Partisi)
MIT	Millî İstihbarat Teşkilâtı, Türkischer ziviler Nachrichtendienst
MLKP	(türkische) Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (Marksist Leninist Komünist Partisi)
MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands

N

N-CERT	Niedersächsisches Computer Emergency Response Team
NADIS	Nachrichtendienstliches Informationssystem
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Nordatlantikvertrag)
NAV-DEM	Demokratisches Kurdisches Gesellschaftszentrum Deutschland (Navenda Civaka Demokratîk a Kurdên li Elmanyayê bzw. Almanya Demokratik Kürt Toplum Merkezi)
NCAZ	Nationales Cyber-Abwehrzentrum
NIKA	Nationalismus ist keine Alternative
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands

NPOG Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
NVerfSchG Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz

O

OLG Oberlandesgericht

P

PKK Arbeiterpartei Kurdistans
PMK Politisch motivierte Kriminalität

R

RAC Rock Against Communism
RH Rote Hilfe e. V.

S

SO Scientology-Organisation
SRP Sozialistische Reichspartei
StGB Strafgesetzbuch

T

TCŞ Bewegung der revolutionären Jugend, („Tevgera Ciwanên Şoreşger“)
TEKO-JIN Bewegung der jungen kämpferischen Frauen (Jinen Ciwan en Tekoser)
TJ Tablighi Jama'at
TKP/ML Kommunistische Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten
 (Türkiye Komünist Partisi/Marksist Leninist)

U

uG Bündnis ...ums Ganze! Kommunistisches Bündnis

V

VRBHV Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des
Holocaust Verfolgten

VS Verschlussache

VSA Verschlussachenanweisung

Y

YHK Union der Juristen Kurdistan

YJK-E Verband der Frauen aus Kurdistan in Deutschland

YMK Union der kurdischen Lehrer

YRK Union der Journalisten Kurdistan

YXK Verband der Studierenden aus Kurdistan e. V.

12.8 Personen- und Stichwortverzeichnis

A

- abb-shop (Versand) | 63
- Abdulaziz Abdullah, Ahmad | s. Abu Walaa
- Abou Nagie, Ibrahim | 194, 211
- Abu Walaa | 209, 219, 240
- Aktionsbündnis gelber Schein | 134
- Al-Baghdadi, Abu Bakr | 222f., 231
- al-Banna, Hasan | 245
- al-Hayat Media Center | 229, 231
- al-Nusra-Front | s. Jabhat Fatah al-Sham
- al-Qaida | 187, 221ff., 225-228, 235ff., 241
- al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel (AQAH) | 221f., 227
- al-Qaida im Irak | 222
- al-Qaida im islamischen Maghreb (AQM) | 221
- al-Sahab Media | 228
- al-Shabab | 221
- al-Suri, Abu Mus'ab | 235
- Alhambra (Publikation) | 146, 283
- Almanya Demokratik Ülcücü Türk Dernekleri Federasyonu (ADÜTDF) | 280ff.
- al-Naba (Publikation) | 229
- Altermedia | 404
- Alternative für Deutschland (AfD) | 38f., 49, 89-99, 110, 144, 157-162, 176f., 347
- Amt für Menschenrecht | 134
- Anarchismus | 141, 177f.
- Anarchisten | 140ff., 177f.
- Anarchosyndikalismus | 178f., 181
- Anarcho-syndikalistische Jugendorganisation (ASJ) | 180f.
- Ansaar International | 206
- Antideutsche | 118, 151f., 171
- Antifa L Hannover | 160f.
- Antifa-Kollektiv*37 Hildesheim | 162
- Antifaschismus | 143, 146f., 157, 176, 348
- Antifaschistische Linke International (A.L.I.) | 150, 152, 160f.
- Antifaschistisches Café Braunschweig | 159
- Antigentrifizierung | 143f., 147, 171, 176
- Antiimperialisten | 151f.
- Antikapitalistische Linke (AKL) | 145
- Antimilitarismus | 147, 169f., 348
- Antirassismus | 143, 170, 176, 359
- Antirepression | 143, 147, 163, 165f.
- Antisemitismus | 39ff., 71, 76, 103, 131, 189, 291, 356
- Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) | 260-271, 273-278, 281, 283, 357, 361, 405
- Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V. | 50
- Armih, Ahmad | 212
- Artikel 10-Gesetz | 18, 21f., 374f., 380ff., 385
- Ausländerextremismus | s. Extremismus mit Auslandsbezug
- Autonome | 140, 142, 144-148, 152ff., 157, 159f., 165, 169, 174, 291
- al-Zawahiri, Ayman | 221, 228

B

- Baraa, Ahmad Abul | s. Ahmad Armih
- Basisdemokratische Linke (BL) | 150, 152, 160f.
- Bewegung der revolutionären Jugend (TCŞ) | 268f., 271-276
- Bewegung der jungen kämpferischen Frauen (TEKO-JIN) | 268f., 271, 273f., 276
- Bin Ladin, Usama | 221, 225

Black Lives Matter (BLM) | 80, 105, 228
Blood Brother Nation | 46, 72, 75
Blood & Honour | 61, 76, 402
Brigade 8 | 46, 72, 75
Bund für Gotterkenntnis (Ludendorffer) e. V. | 50, 128
Bündnis ...ums Ganze! Kommunistisches Bündnis (uG) | 147, 151f., 155f., 159
Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) | 18, 27, 90, 94f., 140, 396
Bundesministerium des Innern (BMI) | 71, 76, 135, 205f., 255, 265, 344, 401-406
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) | 55f., 58, 60

C

Calenberger Bande | 67, 344
Change for Future (CFF) | 168f.
Ciftci, Muhamed Seyfudin | 199, 211f.
Ciwanên Azad (CA) | 264, 268
Collegium Humanum (CH) | 402
Combat 18 / Combat 18 Deutschland | 76, 404

D

Dabbagh, Hassan | 212
Dabiq (Publikation) | 229
Dammann, Manfred | 100
Dawa | 194f., 198, 201f., 205, 211
Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen und Kurden in Norddeutschland e.V. (FED-DEM) | 267f.
Demokratisches Kurdisches Gesellschaftszentrum Deutschland (NAV-DEM) | 267
Demokratisches Kurdisches Gesellschafts-

zentrum – Osnabrück e. V. | 277
Der Flügel | 38f., 49, 93-99
Der III. Weg | 38f., 54, 66, 75, 110
Deutsche Kommunistische Partei (DKP) | 141, 145, 167
Deutsche Stimme (Publikation) | 100, 105
Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e. V. in Braunschweig (DMG Braunschweig) | 194, 200, 205, 211f.
Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG, vormals IGD) | 244, 246
Deutsche Volksunion (DVU) | 111
Deutschsprachiger Islamkreis e.V. Hannover (DIK Hannover) | 211, 217f.
Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e.V. (DIK Hildesheim) | 194, 218f., 240
Deutschsprachiger Muslimkreis Braunschweig e.V. | 246f.
Devrimci Halk Kurtulus Partisi Cephesi (DHKP-C) | 262, 405
Die Exil-Regierung Deutsches Reich | 133
DIE LINKE. | 141, 145, 159, 169
Die Lunikoff Verschwörung (Musikband) | 58
Die Rechte | 38f., 45, 54, 65f., 70, 72, 74f., 106, 109-117, 119-123, 161f., 213
Die Wahre Religion (DWR) | 205, 211, 406
Direkte Aktion (Publikation) | 177, 401
Drei-Säulen-Strategie | 103
Dschihad/Dschihadismus | siehe Jihad
Dual-use-Güter | 316

E

Eichenlaub mit Schwertern | 60, 63
Einladung zum Paradies | 211
EMOTET | 334
En-Nahda | 184, 247

Ethnopluralismus | 40, 79, 86
Europäische Aktion (EA) | 124, 128
EU-Terrorliste | 247, 261, 265
Ezidisches Kultur-Zentrum in Hameln e. V.
| 277
Exilregierung Deutsches Reich | 133f.
Extremismus mit Auslandsbezug | 26, 30,
260-283, 300f., 357, 359, 406

F

Farben für Waisenkinder e.V. (FfW) | 255
Fast Forward Hannover | 152
FLAK (Musikband) | 56f., 59, 61
Flatlander (Musikband) | 61, 63
Föderation der demokratischen Gesell-
schaften Kurdistans e. V. im Saarland und
Hessen (FCDK-KAWA) | 267
Föderation der Freiheitlichen Gesellschaft
Mesopotamiens in NRW e.V. (FED-MED
NRW) | 267
Föderation der Gesellschaften Kurdistans
Baden-Württemberg und Bayern (FCK) | 267
Föderation der Türkisch-Demokratischen
Idealistenvereine in Deutschland e.V.
(Almanya Demokratik Ülkücü Türk Demek-
leri Federasyonu, ADÜTDF) | 280ff.
Franz, Frank | 100, 105f., 110
Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union
(FAU) | 177-180
Freie Kurdistan Föderation Ostdeutschland
(FED-KURD) | 267
Freiheits- und Demokratiekongress
Kurdistans (KADEK) | siehe Arbeiterpartei
Kurdistans (PKK)
Freikorps Heimatschutz | 47, 68
Freistaat Preußen | 134

Fremdenfeindlichkeit (Begriff) | 39f., 113, 131
Freundschafts- und Hilfswerk Ost e. V.
(FhwO) | 128
Front Records (Versand) | 63f.
Fridays for Future-Bewegung (FFF) | 145, 166,
168

G

G 10 | siehe Artikel 10-Gesetz
Gai Dao (Publikation) | 177
Gassenraudi (Musikband) | 58, 60f., 63
Geeinte deutsche Völker und Stämme
(GdVuSt) | 134, 404
Gefangenenehilfe | 208f.
Geheimschutz | 324, 327, 329, 333
Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan
(KKK) | siehe Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)
Génération identitaire (GI) | 78
Geschichtsrevisionismus (Begriff) | 40, 42,
45, 87, 94f., 103, 115, 124f., 127f.
Giese, Daniel | 58f., 64
Gigi / Stahlgewitter / Die Braunen Stadt-
musikanten (Musikband) | 58, 63
Gruppe ArbeiterInnenmacht (GAM) | 168
Gruppe S. | 47, 68

H

Hai'at Tahrir al-Sham (HTS) | 222
HAMAS | siehe Islamische Widerstands-
bewegung
Hannes (Musikband) | siehe Ostendorf,
Hannes
Hatecore Lüneburg (Versand) | 63
Haupt, Tobias | 118-121

Haverbeck-Wetzels, Ursula | 116, 124f.
Heimattreue Deutsche Jugend (HDJ) | 50, 403
Heise, Thorsten | 58, 72f., 104, 106
Heldengedenken | 74, 109
Hennig, Rigolf Dr. | 124
Hilfsorganisation f. nationale politische
Gefangene und deren Angehörige (HNG)
| 41, 403
Hizb Allah | 184, 187, 254-257, 406
Höcke, Björn | 95-99
Holocaust (Leugnung/Relativierung) | 116,
124f., 127, 189, 402

I

Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)
| 38f., 48, 77-81, 83, 85, 290
Inspire (Publikation) | 227, 235
Institut für Staatspolitik | 97
Internationale ArbeiterInnen Assoziation
(IAA) | 180
Interventionistische Linke (IL) | 142, 147,
149-152, 156f., 161f., 167f.
ISD Records (Versand) | 63
Islamfeindlichkeit | 79, 188
Islamische Gemeinde Kurdistan (CIK) | 269
Islamische Gemeinschaft in Deutschland
(IGD) | s. Deutsche Muslimische Gemein-
schaft e.V.
Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)
| 184, 187, 207, 247
Islamischer Staat (IS) | 84, 187, 203, 205,
209, 211, 218f., 222-226, 229-234, 236f.,
238-244, 254, 261, 275f., 298, 303, 406
Islamismus (Begriff) | 17, 26, 30f., 48,
184ff., 188ff., 193, 195, 244, 260, 288,
290, 295, 300f., 356, 358f., 406

Islamistische Radikalisierung | 192
Islamistischer Terrorismus | 84, 220, 236f., 406
Islamschule Braunschweig | 211

J

Jabhat al-Nusra (JaN) | s. Jabhat Fatah al-Sham
Jabhat Fatah al-Sham (JFS) | 222
Jihad/Jihadismus (Begriff) | 186f., 192f.,
214, 222, 227f., 231, 235ff., 247, 361
Jihadistischer Salafismus | 290
Jinen Ciwan en Tekoser (TEKO-JIN) | 268f.,
271, 273f., 276
Junge Alternative (JA) | 38f., 87-93, 96f.
Junge Landsmannschaft Ostdeutschland
(JLO) | 128
Junge Nationaldemokraten (JN) | s. Junge
Nationalisten
Junge Nationalisten (JN) | 44f., 66, 72, 74f.,
100, 107-110, 162
Justiz-Opfer-Hilfe | 134

K

Kahlkopf (Musikband) | 58
Kalbitz, Andreas | 95-98
Kameradschaft Einbeck | 45f., 70, 118, 121,
344
Kameradschaft Northeim | 72
Kampf um den organisierten Willen | 103,
107
Kampf um die Köpfe | 103
Kampf um die Parlamente | 103, 107
Kampf um die die Straße | 103, 105f.
Kategorie C (Musikband) | 59f., 63
Komalên Ciwan (KC) | 268

Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) | 16, 364f.
Kommunistische Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) | 263
Kommunistische Plattform (KPF) | 145
Konföderation der Gesellschaften Mesopotamiens in Deutschland (KON-MED) | 267f., 270, 272, 274ff.
Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa (KCDK-E) | 266f., 270, 272, 275
Konvertiten, Konvertierte | 199, 235
Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK) | 266
Kubitschek, Götz | 97

L

Landser (Musikband) | 63
LIES! Im Namen Deines Herrn, der Dich erschaffen hat | 194, 205, 211
Linksextremismus (Begriff) | 17, 26, 30f., 141f., 360f.
Lobocki, Ingeborg | 111
Ludendorffer | s. Bund für Gotterkenntnis (Ludendorffer) e. V. | 50, 128

M

Marxismus | 141, 147, 263
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) | 141, 145, 147, 168
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei der Türkei – Marksist Leninist Komünist Partisi (MLKP) | 263
Med Nüçe TV | 264

Millî Görüş-Bewegung | 184
MIT (Millî İstihbarat Teşkilâtı, Türkischer ziviler Nachrichtendienst) | 312
Musikkonzerte | 52, 57, 60, 62, 73
Muslimbruderschaft (MB) | 184, 188, 244-248

N

Nahkampf (Musikband) | s. Kategorie C
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) | 38f., 41, 44, 54, 58, 66, 72-75, 100-111, 112, 119f., 128, 162, 364f.
Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK) | 405
Nationales Cyber-Abwehrzentrum (NCAZ) | 319
Nationalismus | 39, 79, 94, 99, 279f., 282, 359
Nationalismus ist keine Alternative Braunschweig (NIKA Braunschweig) | 159, 162
NAV-DEM – Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen und Kurden in Hannover e.V. | 267, 276
Neonazismus (Begriff) | 41
Neonazistische Kameradschaften | 41, 46, 112f., 116
Neonaziszene | 38f., 41, 44ff., 54, 65-76, 92, 109f., 112, 120f., 128, 343
Neonaziszene Emsland | 65, 73
Neonaziszene Hannover | 67, 70f.
Neonaziszene Harz | 70f.
Neonaziszene Südniedersachsen | 69ff.
Neue Rechte | 77ff., 87, 92, 97, 107
Nexus Braunschweig | 162
Niedersächsisches Computer Emergency Response Team (N-CERT) | 319
Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) | 22

Niemann, Holger | 111, 117, 119, 121
Nordadler | 47, 70f., 344, 404
Nordic 12 | 46, 75
NSM 88 (Versand) | 63

O

Öcalan, Abdullah | 263ff., 268, 271-275, 278, 283
Özgür Politika | siehe Yeni Özgür Politika
Offener antifaschistische Treff Oldenburg | 174
Oidoxie (Musikband) | 58
OPOS Records (Versand) | 62
Osnabrücker Landmark e. V. | 134, 404
Ostendorf, Hannes | 58ff., 63

P

Pakistanzentrum Hannover | 250
Partei der Nationalistischen Bewegung (Milliyetçi Hareket Partisi – MHP) | 270, 281, 282f.
Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung (Adalet ve Kalkınma Partisi – AKP) | 270, 281, 283
PC Records (Versand) | 62
Phalanx 18 | 404
PKK | siehe Arbeiterpartei Kurdistans
Politischer Salafismus | 188f., 198, 218
Politisch motivierte Kriminalität | 294, 342-352
Postautonome | 142, 146-149, 151-155, 159, 167, 176, 181
Prävention | 286-303
Proliferation | 310, 316f.

Q

Querdenken | 42f., 83

R

Race War (Musikband) | 63
Radikalisierung | 31, 43f., 47ff., 64, 75, 79, 146, 177, 191-194, 201f., 208, 211, 218, 226f., 323, 249, 286, 293, 296, 302f.
Rassismus (Begriff) | 39f., 359f.
Rebel Records (Versand) | 62
Rebell (Jugendorganisation der MLPD) | 168
Rechtsextremismus (Begriff) | 26, 30f., 39-42, 360
Redical [M] | 151f., 160
Reichsbürger | 38f., 44, 127, 129-137, 404
Religionsgemeinschaft heilsamer Weg e. V. i. G. | 134
Revisionismus | s. Geschichtsrevisionismus
Revolution, Jugendorganisation (REVO) | 168
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephesi | 162, 405
Rock against Communism (RAC) | 53
Rote Hilfe e. V. (RH) | 165f.
Rumiyah (Publikation) | 229, 234

S

Salafismus | 188f., 193, 196-210, 210-220, 253, 288, 290, 295, 298, 361
Scharia | 185f., 197, 228, 244, 249, 251-255, 358
Schiedewitz, Wolfram | 123f., 127, 129

Schild & Schwert-Festival | 57-60, 73
Schittke, Norbert Rudolf | 133
Schlesische Jugend e. V. (SJ) | 128
Scientology-Organisation | 300, 306
Selbstverwalter | 38f., 129-137
Shabab al-Khilafa | 229
Skinheadkonzerte | s. Musikkonzerte
Skinheads | 52, 76, 128, 401f.
Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) | s. DIE LINKE.
Sozialistische Reichspartei (SRP) | 16, 364
Stahlgewitter (Musikband) | s. Gigi
Sterka Ciwan | 264
Studierende Frauen aus Kurdistan (JXK) | 269, 274, 276
Sturmbrigade 44 | 76
Sturmvogel | 50

T

Tablighi Jama'at (TJ) | 184, 248ff.
Tag der deutschen Zukunft (TddZ) | 46, 72, 120
Terrorismus | 26, 28, 69, 84, 208, 218, 220-236, 236-244, 314, 333, 346, 351, 362
Tevgera Ciwanên Şoreşger (TCŞ) | 268f., 271-276
Thule-Seminar | 127f.
Tillschneider, Hans-Thomas | 97
Türkiye Komünist Partisi/Marksist Leninist (TKP/ML) | 263
Türkische Konföderation in Europa (ATF) | s. Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.

U

Ülkücü-Bewegung | 262, 279-283, 359
Union der Journalisten Kurdistan (YRK) | 269
Union der Juristen Kurdistan (YHK) | 269
Union der kurdischen Lehrer (YMK) | 269
Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa (ATIB) | 281

V

Verband der Frauen aus Kurdistan in Deutschland (YJK-E) | 276
Verband der Studierenden aus Kurdistan (YXK) | 269, 271, 274, 276
Verbote neonazistischer Vereinigungen | 401-404
Verbote islamistischer Vereinigungen | 405f.
Verbote linksextremistischer Vereinigungen | 405
Verbote von Reichsbürgervereinigungen | 404
Verein Gedächtnisstätte e. V. | 123-129
Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV) | 402
Vereinigte Gemeinschaften Kurdistan (KCK) | siehe Arbeiterpartei Kurdistan
Verfassungsgebende Versammlung | 134
Völkische Gemeinschaft | siehe Nordadler
Völkische Jugend | siehe Nordadler
Völkische Renaissance | siehe Nordadler
Völkische Revolution | siehe Nordadler
völkischer Nationalismus | 79, 94
Vogel, Pierre | 194, 204, 207, 211ff., 216, 218
Voice of Hinds (Publikation) | 229
Volksgemeinschaft | 40, 50, 58, 66, 75, 86, 101, 113

Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL)
| siehe Arbeiterpartei Kurdistans
Volksverteidigungskräfte der PKK (HPG)
| 264, 270

W

Waisenkinderprojekt Libanon e.V. | siehe
Farben für Waisenkinder e.V.
Weigler, Sebastian | 100, 109
Weisse Wölfe Terrorcrew | 404
Welge, Johannes | 117, 119, 121ff.
Wewelsburg Records (Versand) | 63
Wiking-Jugend | 50, 401
Wirtschaftsschutz | 332-338, 365
Wirtschaftsspionage | 332f., 335, 365
Wolfsbrigade 44 | siehe Sturmbrigade 44
Worch, Christian | 111f., 119
WorldWide Resistance-Help e. V. | 206

Y

Yeni Özgür Politika | 264

Z

Zillertaler Virenjäger (Musikband) | 54

12.9 Ortsverzeichnis (Niedersachsen)

- Algermissen | 117
Amt Neuhaus | 111
Aurich | 268, 272
Barsinghausen | 89
Bergen | 170
Braunschweig | 6, 44, 60, 63, 65, 72, 74, 77, 80, 82ff., 87, 94, 97, 109-112, 115, 117, 119ff., 146, 158-162, 165, 194, 199f., 205, 211f., 214, 246f., 272, 281, 288
Bremerhaven | 116, 120, 277
Celle | 44, 69, 108, 122, 170, 194, 209, 219, 239f., 272, 277, 297, 348
Dannenberg | 50
Einbeck | 45f., 69-72, 111, 115, 117-123, 160f., 344
Emden | 144, 157
Emsland | 65, 73
Eschede | 44, 108, 111
Gifhorn | 205, 214
Göttingen | 87, 122, 134, 146, 150, 160, 162, 165ff., 177, 180f., 247, 253, 270, 345, 347
Hameln | 132, 277
Hannover | 65, 67, 71f., 75, 77, 80, 87, 89, 96, 133, 144, 146, 150, 152, 159-165, 167, 171-175, 177-180, 197, 207, 211, 217f., 237, 247, 250, 257, 268, 270-273, 275f., 281, 306, 320, 336, 347
Harz (Region) | 65, 71, 72, 74, 92, 257
Helmstedt | 82
Hildesheim | 63, 65, 68f., 72, 74, 77, 111f., 117, 119, 121, 158, 162, 194, 218f., 240, 268, 270, 272, 276
Leer | 61, 63, 162
Lillienthal | 58f.
Lohne | 268
Lüchow | 50, 171
Lüneburg | 50, 63, 69, 77, 87, 109, 111, 127, 146, 162, 167, 173ff., 239, 273, 277
Meppen | 63
Moringen | 118
Munster | 150f., 170
Norden | 272
Oldenburg | 65, 75, 100, 146, 165, 167, 174, 241, 270, 272, 277, 283
Osnabrück | 134, 146, 162, 165, 247, 253, 257, 268, 270, 277, 281, 297
Osterode am Harz | 290
Ostfriesland | 65
Peine | 268
Rotenburg (Wümme) | 75
Salzgitter | 253, 268, 270, 272, 281, 297
Seevetal | 163
Stade | 268, 272
Süd-niedersachsen (Region) | 60, 63, 65, 72, 257
Uelzen | 47, 50, 68
Unterlüß | 348
Vechta | 75
Verden | 111f., 120, 164
Wilhelmshaven | 272
Wolfsburg | 247, 297
Wriedel | 68

12.10 Verzeichnisanhang zum Verfassungsschutzbericht 2020

In diesem Verzeichnisanhang sind die im vorliegenden Verfassungsschutzbericht genannten Gruppierungen aufgeführt, bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt.

Gruppierungen	Seitenzahl
Aktionsbündnis gelber Schein	134
al-Hayat Media Center	229, 231
al-Qaida	187, 221ff., 225-228, 235ff., 241
al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel (AQAH)	221f., 227
al-Qaida im Irak	222
al-Qaida im islamischen Maghreb (AQM)	221
al-Shabab	221
Amt für Menschenrecht	134
Anarcho-syndikalistische Jugendorganisation Göttingen (ASJ Göttingen)	180f.
Ansaar International	206
Antifaschistische Linke International (A.L.I.)	150, 152, 160f.
Antikapitalistische Linke (AKL) der Partei DIE LINKE.	145
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)	260-271, 273-278, 281, 283, 357, 361, 405
Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.	50
Basisdemokratische Linke Göttingen (BL)	150, 152, 160f.

Bewegung der revolutionären Jugend (TCŞ)	268f., 271-276
Blood & Honour	61, 76, 402
Blood Brother Nation	46, 72, 75
Brigade 8	46, 72, 75
Bund für Gotterkenntnis (Ludendorffer) e. V.	50, 128
Bündnis ...ums Ganze! Kommunistisches Bündnis (uG)	147, 151f., 155f., 159
Civata Demokratik Kurdistan (CDK)	266
Ciwanên Azad (CA)	264, 268
Collegium Humanum – Akademie für Umwelt und Lebensschutz e. V. (CH)	402
Combat 18 / Combat 18 Deutschland	76, 404
Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen und Kurden in Norddeutschland e.V. (FED-DEM)	267f.
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	141, 145, 167
Deutsche Stimme (Publikation)	100, 105
Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG)	244, 246
Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e.V. in Braunschweig (DMG Braunschweig)	194, 200, 205, 211f.
Deutschsprachiger Islamkreis e.V. Hannover (DIK Hannover)	211, 217f.
Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V. (DIK Hildesheim)	194, 218f., 240
Deutschsprachiger Muslimkreis Braunschweig e.V.	246f.
Devrimci Halk Kurtulus Partisi Cephesi (DHKP-C)	262, 405
Die Rechte	38f., 45, 54, 65f., 70, 72, 74f., 106, 109-117, 119-123, 161f., 213
Die Wahre Religion (DWR)	205, 211, 406

Eichenlaub mit Schwertern	60, 63
En-Nahda	184, 247
Europäische Aktion (EA)	124, 128
Exilregierung Deutsches Reich	133f.
Fast Forward Hannover	152
Föderation der demokratischen Gesellschaften Kurdistan e. V. im Saarland und Hessen (FCDK-KAWA)	267
Föderation der Freiheitlichen Gesellschaft Mesopotamiens in NRW e.V. (FED-MED NRW)	267
Föderation der Gesellschaften Kurdistan Baden- Württemberg und Bayern (FCK)	267
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V. (Almanya Demokratik Ülkücü Türk Demekleri Federasyonu, ADÜTDF)	280ff.
Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU)	177-180
Freie Kurdistan Föderation Ostdeutschland (FED-KURD)	267
Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistan (KADEK)	s. Arbeiterpartei Kurdistan
Freistaat Preußen	134
Freundschafts- und Hilfswerk Ost e. V.	128
Front Records (Versand)	63f.
Gassenraudi (Musikband)	58, 60f., 63
Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK)	s. Arbeiterpartei Kurdistan
„Gigi & Die Braunen Stadtmusikanten“	58, 63
Hai'at Tahrir al-Sham (HTS, Organisation zur Befreiung der Levante)	222
HAMAS	s. Islamische Widerstands- bewegung
Hatecore Lüneburg (Versand)	63

Heimattreue Deutsche Jugend (HDJ)	50, 403
Hilfsorganisation f. nationale politische Gefangene und deren Angehörige (HNG)	41, 403
Hizb Allah	184, 187, 254-257, 406
Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)	38f., 48, 77-81, 83, 85, 290
Interventionistische Linke (IL)	142, 147, 149-152, 156f., 161f., 167f.
Islamische Gemeinde Kurdistans (CIK)	269
Islamische Gemeinschaft in Deutschland (IGD)	s. Deutsche Muslimische Gemeinschaft e.V.
Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)	184, 187, 207, 247
Islamischer Staat (IS)	84, 187, 203, 205, 209, 211, 218f., 222-226, 229-234, 236f., 238-244, 254, 261, 275f., 298, 303, 406
Jabhat al-Nusra (auch al-Nusra-Front) (JaN)	s. Hai'at Tahrir al-Sham (HTS)
Jabhat Fatah al-Sham (JFS)	s. Hai'at Tahrir al-Sham (HTS)
Junge Alternative (JA)	38f., 87-93, 96f.
Junge Landsmannschaft Ostdeutschland (JLO)	128
Junge Nationaldemokraten (JN)	s. Junge Nationalisten
Junge Nationalisten (JN)	44f., 66, 72, 74f., 100, 107-110, 162
Kameradschaft Northeim	72
Komalên Ciwan (KC)	268
Kommunistische Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML)	263
Kommunistische Plattform (KPF) der Partei DIE LINKE.	145
Konföderation der Gesellschaften Mesopotamiens in Deutschland (KON-MED)	267f., 270, 272, 274ff.

Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa (KCDK-E)	266f., 270, 272, 275
Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (Civata Demokratik Kurdistan, CDK)	266
Landser (Musikband)	63
LIES! Im Namen Deines Herrn, der Dich erschaffen hat	194, 205, 211
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	141, 145, 147, 168
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei der Türkei (MLKP)	141, 145, 147, 168
Millî Görüş-Bewegung	184
Muslimbruderschaft (MB)	184, 188, 244-248
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	38f., 41, 44, 54, 58, 66, 72-75, 100-111, 112, 119f., 128, 162, 364f.
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), Landesverband Niedersachsen	105, 108f.
Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK)	405
Pakistanzentrum Hannover	250
PC Records (Versand)	62
PKK	s. Arbeiterpartei Kurdistans
Race War (Musikband)	63
Redical [M]	151f., 160
Reichsbürger	38f., 44, 127, 129-137, 404
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)	162, 405
Rote Hilfe e. V. (RH)	165f.
Schlesische Jugend e. V. (SJ)	128
Scientology-Organisation	300, 306
Selbstverwalter	38f., 129-137

Stahlgewitter (Musikband)	s. „Gigi“
Studierende Frauen aus Kurdistan (JXK)	269, 274, 276
Tablighi Jama'at	184, 248ff.
Thule-Seminar	127f.
Türkische Konföderation in Europa (Avrupa Türk Konfederasyon, ATF)	s. Föderation der Türkisch- Demokratischen Idealisten- vereine in Deutschland e.V.
Türkiye Komünist Partisi/Marksist Leninist (TKP/ML)	263
Ülkücü-Bewegung	262, 279-283, 359
Union der Journalisten Kurdistans (YRK)	269
Union der Juristen Kurdistans (YHK)	269
Union der kurdischen Lehrer (YMK)	269
Verband der Studierenden aus Kurdistan (YXK)	269, 271, 274, 276
Verein Gedächtnisstätte e. V.	123-129
Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV)	402
Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK)	s. Arbeiterpartei Kurdistans
Volkskongress Kurdistan (KONGRA GEL)	s. Arbeiterpartei Kurdistans
Volkverteidigungskräfte der Arbeiterpartei Kurdistans (HPG)	264, 270
Wewelsburg Records (Versand)	63

12.11 Bilderverzeichnis

- 16 pusteflower9024 – stock.adobe.com
- 18 MQ-Illustrations – stock.adobe.com
- 20 domoskanonos – stock.adobe.com
- 31 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 32 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 33 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 34 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 40 Pusteflower9024/shutterstock.com
- 46 Internetseite der Kampagne „Tag der deutschen Zukunft“
- 55 CD-Cover
- 58 CD-Cover
- 59 CD-Cover
- 60 CD-Cover
- 61 CD-Cover
CD-Cover
- 73 www.facebook.com
- 74 Internetseite Die Rechte
- 76 Logo der verbotenen Organisation Combat 18
- 78 www.facebook.com
- 80 Internetseite der IBD
- 84 Internetseite der IBD
- 94 Logo Der Flügel
- 101 NPD-Materialdienst
- 104 NPD-Publikation „Stimme Deutschlands“
- 105 NPD-Publikation „Deutsche Stimme“
- 108 www.facebook.com
- 112 Internetseite der Partei Die Rechte
- 116 Internetseite der Partei Die Rechte
- 137 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 145 Nachrichtenportal der DKP
Internetseite der MLPD
- 150 Internetseite der Antifaschistischen Linken International
- 151 www.facebook.com
- 158 Iven O. Schloesser/shutterstock.com
Alexander Oganezov/shutterstock.com
- 160 www.facebook.com

- 161 www.twitter.com
- 162 www.twitter.com
- 165 Internetseite der Roten Hilfe e. V.
- 166 www.facebook.com
- 175 www.facebook.com
- 203 www.facebook.com
- 205 Werbeflyer der verbotenen „LIES!“Kampagne
- 209 www.twitter.com
- 212 Internetseite der DMG Braunschweig
- 215 www.youtube.com
- 217 Logo des DIK Hannover
- 219 Logo des DIK Hildesheim
- 221 Prazis Images/shutterstock.com
- 223 jihadology.net
- 226 Online-Magazin „Shabab al-Khilafa“
- 228 Al-Qaida-Zeitschrift „One Ummah“
Al-Qaida Online-Zeitschrift „Ibnat ul-Islam“
- 229 IS-Wochenzeitung „al-Naba“
IS-Online-Zeitschrift „Voice of Hind“
- 232 The World in HDR /shutterstock.com
- 234 IS-Magazin „Rumiyah“
IS-Magazin „Rumiyah“
- 244 Logo der Muslimbruderschaft
- 249 Logo der Tablighi Jama'at
- 256 Logo der Hizb Allah
- 257 www.youtube.com
- 266 Logo der PKK
Logo des KCDK-E
- 267 Logos der KON-MED-Föderationen
- 268 Logo der TCŞ und TEKO-JIN
- 269 Logo der JXK
- 271 Logo der Nuce Ciwan
- 279 Internetseite von militanbozkurt
- 280 Logo des ADÜTDF
- 289 Niedersächsischer Verfassungsschutz
Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 291 Niedersächsischer Verfassungsschutz
Niedersächsischer Verfassungsschutz

- 293 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 294 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 299 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 300 Niedersächsischer Verfassungsschutz
Niedersächsischer Verfassungsschutz
Niedersächsischer Verfassungsschutz
Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 301 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 303 Niedersächsischer Verfassungsschutz
Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 306 Logo der Scientology-Organisation
- 311 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 316 Bundesamt für Verfassungsschutz
- 318 Bundesamt für Verfassungsschutz
- 319 Alexander – stock.adobe.com
- 320 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 324 Zerbor – stock.adobe.com
- 328 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 333 tashatuvango – stock.adobe.com
- 334 xiaoliangge – stock.adobe.com
- 335 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 336 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- 338 Niedersächsischer Verfassungsschutz
- Umschlaginnenseite hinten Niedersächsischer Verfassungsschutz

Verteilerhinweis

Diese Druckschrift wird von der Landesregierung Niedersachsen im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

© Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Abteilung
Verfassungsschutz

Herausgeber

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Lavesallee 6, 30169 Hannover
Telefon: 0511 120-6255
Telefax: 0511 120-6555
Internet: www.mi.niedersachsen.de





Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Lavesallee 6, 30169 Hannover
Telefon: 0511 120-6258
Telefax: 0511 120-6555
Internet: www.mi.niedersachsen.de